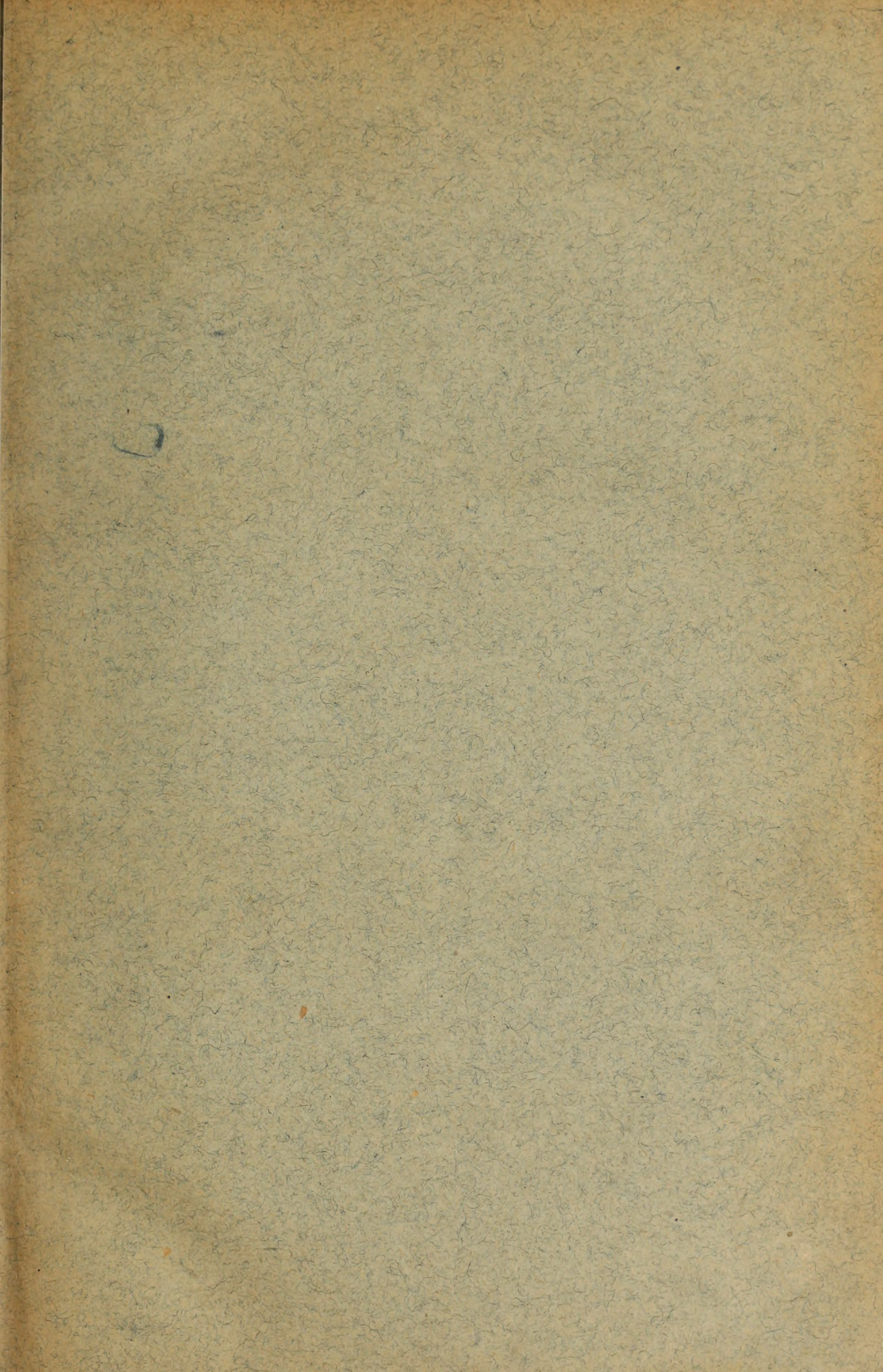
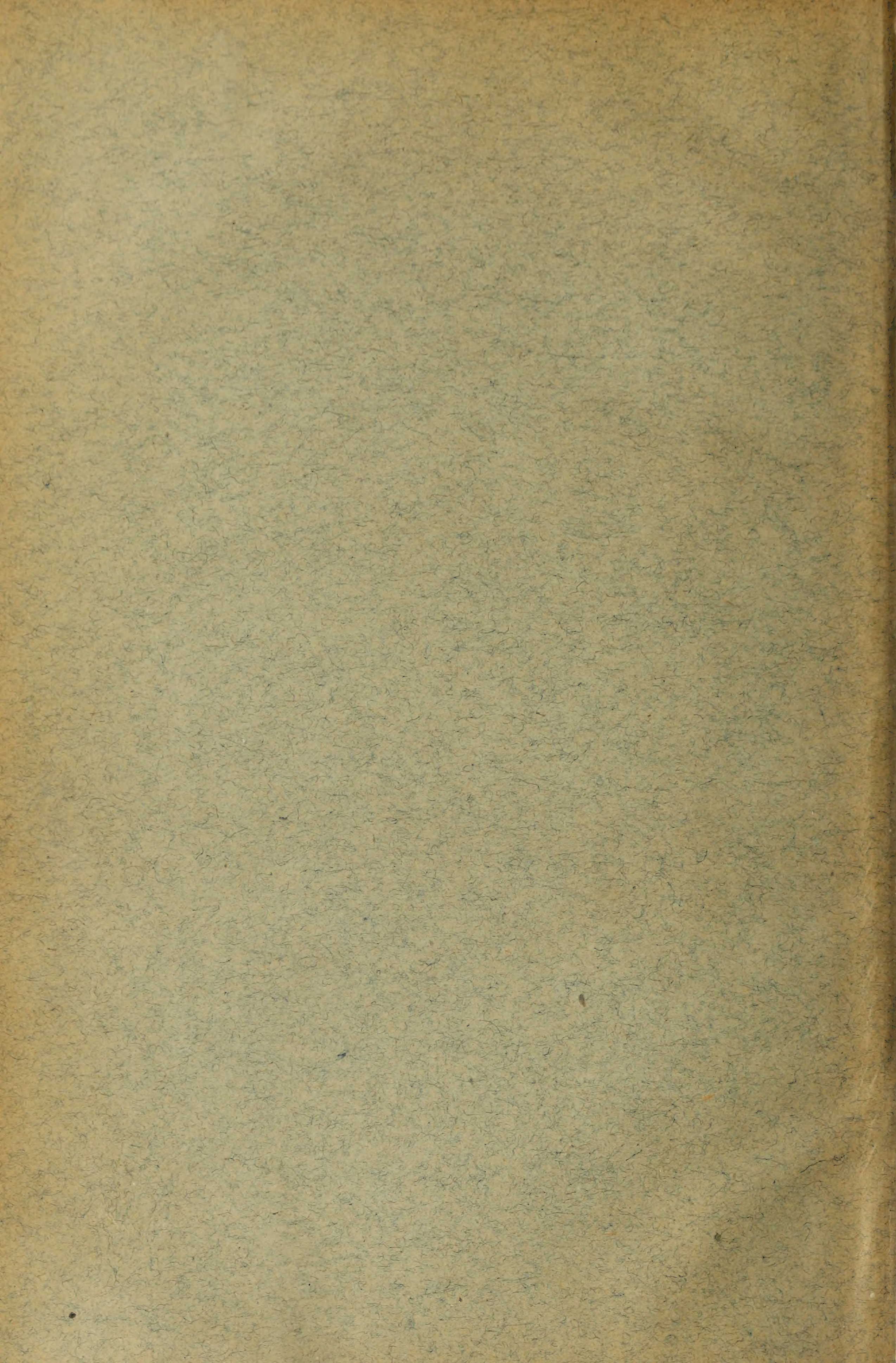






Internationaler Mittelstandskongreß

abgehalten zu

Lüttich vom 16. bis 18. August 1905

unter dem Protektorate der

Herren **Gustave Francotte,** Handelsminister, und **Jules Van den Heuvel,** Justizminister,

und unter dem Ehrenpräsidium der

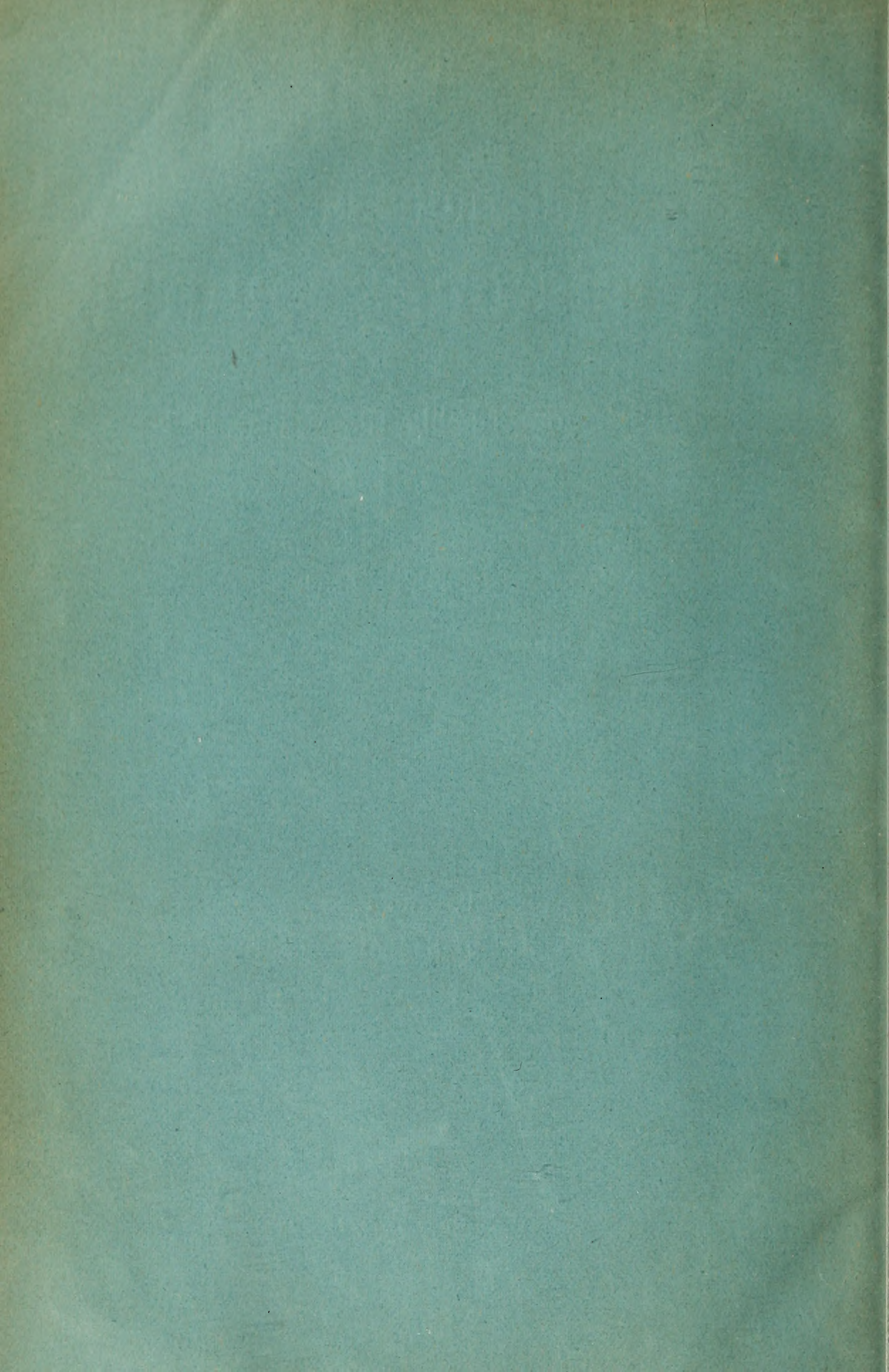
Herren **Pety de Thozée,** Gouverneur der Provinz Lüttich, und **Kleyer,** Bürgermeister der Stadt Lüttich.

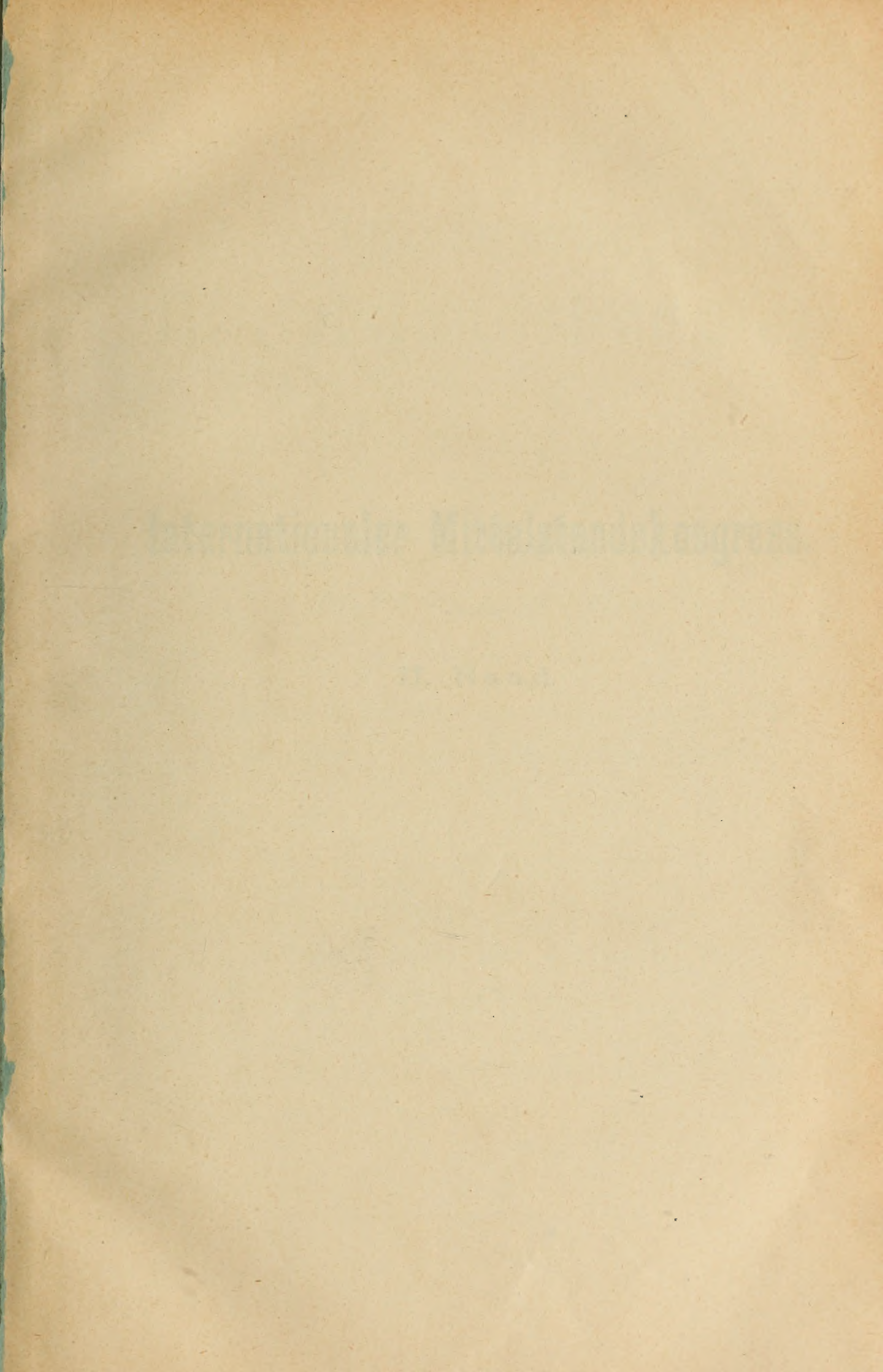
II. Band,

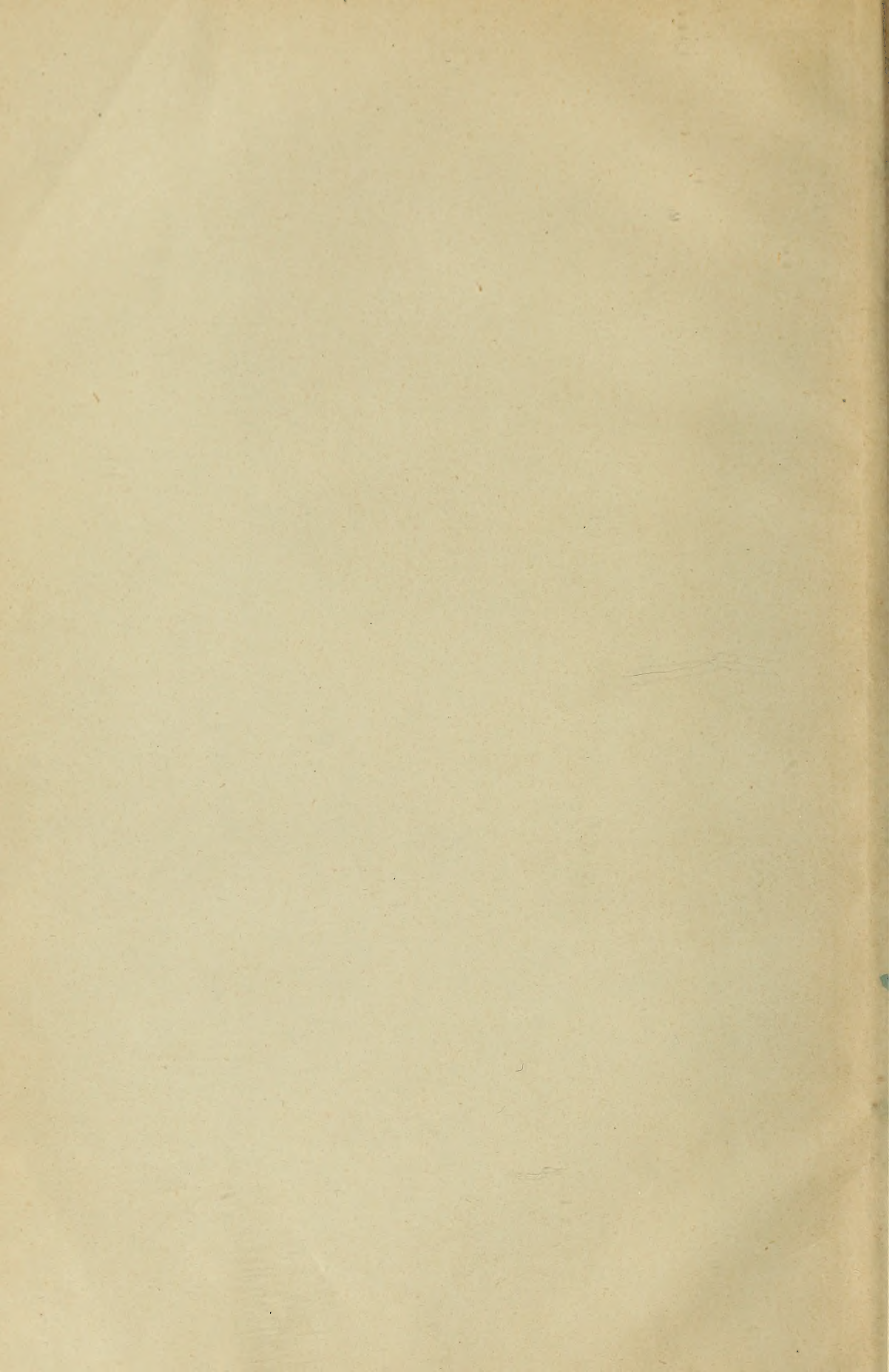
enthaltend die auf den Allgemeinen Teil bezüglichen Berichte.

Brüssel 1906.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.







Internationaler Mittelstandskongress.

II. Band.

Internationaler
Mittelstandskongreß

abgehalten zu

Lüttich vom 16. bis 18. August 1905

unter dem Protektorate der

Herren **Gustave Francotte,** Handelsminister, und **Jules Van den Heuvel,** Justizminister,

und unter dem Ehrenpräsidium der

Herren **Pety de Thozée,** Gouverneur der Provinz Lüttich, und **Kleyer,** Bürgermeister der Stadt Lüttich.

II. Band,

enthaltend die auf den Allgemeinen Teil bezüglichen Berichte.

Brüssel 1906.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.


LIBRARY
FEB
3
1984
UNIVERSITY
OF TORONTO

Verzeichnis der Berichte in alphabetischer Reihenfolge.

Allgemeiner Teil.

9. Martin Saint-Léon, Dr. jur. Et., Bibliothekar des sozialen Museums:
Die Mittelstandsfrage in Frankreich.

10. Derselbe:
Die Mittelstandsfrage in Frankreich. — Bibliographie der Frage.

11. Michaelis, Dr., Konsulent der Gewerbekammer, Bremen:
Freie Hansestadt Bremen.

12. Oberländer, Regierungsrat, Meiningen:
Die staatliche Gewerbeförderung im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

13. Perthes, Regierungsassessor, Greiz:
Die staatliche Gewerbeförderung im Fürstentum Reuß älterer Linie.

14. Richard, Albert, Genf:
Der Mittelstand in der Schweiz.

15. v. Scharpff, Ministerialrat, Stuttgart:
Förderung des gewerblichen Mittelstandes in Württemberg.

16. Scheid, Geh. Regierungsrat, Straßburg:
Die staatliche Gewerbeförderung in Elsaß-Lothringen.

17. Seefeld, Dr. von, Geh. Regierungsrat, Berlin:
Die staatliche Förderung des gewerblichen Mittelstandes in Preußen.

18. Slevogt, Dr., Geh. Regierungsrat, Weimar:
Maßregeln zur Förderung des Mittelstandes im Großherzogtum Sachsen.

19. Stadler, Ober-Regierungsrat, Dresden:
Förderung des gewerblichen Mittelstandes im Königreich Sachsen.

20. Stegemann, Dr., Regierungsrat, Braunschweig:
Die Förderung des Mittelstandes im Herzogtum Braunschweig.

21. Thomsen Richard, Beamter der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg:

Die staatliche Förderung des ländlichen Mittelstandes in Preußen.

22. Wagner, Dr., Ober-Regierungsrat, Darmstadt:

Die Förderung des Mittelstandes im Großherzogtum Hessen.

23. Wiedfeldt, Dr., Beigeordneter der Stadt Essen:

Das ländliche Genossenschaftswesen im Deutschen Reich.

24. Zeyss, Dr., Regierungsrat, Gotha:

Staatliche Gewerbeförderung im Herzogtum Sachsen-Gotha.





INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND LÄNDLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL. — BELGIEN.



I. Gruppe. Organisationsgesetze und Verordnungen.

I. Teil Organisation und Vertretung.

A. Einleitung.

Die Berufe des Handwerks und der Kaufleute waren unter der alten Herrschaft (l'ancien régime) wie in ganz Europa, in Körperschaften oder Gilden, die wenigstens in den Gemeinden mit dem berufsmäßigen Vorrecht ausgestattet waren, vereinigt. Die Geschichte dieser Körperschaften kann hier nicht gegeben werden, noch weniger können deren Fehler und Verdienste diskutiert werden. Trotz des augenscheinlichen Rückganges dieser Organisationen hatte die Industrie in ihnen lange Zeit einen starken Schutz gefunden. Diese alten Organisationen, welche mit den Umwälzungen, denen die industrielle Technik unterworfen war, schwer verträglich war, verlangten Reformen. Schon unter der österreichischen Herrschaft angegriffen, wurden die alten Organisationen damals noch nicht aufgehoben; erst die französische Revolution verfügte gewaltsam deren Aufhebung. Die Beschlüsse von 1791, welche die Meisterschaft aufhoben und den Bürgern verboten, sich bezüglich ihres Standes und Berufsinteressen zusammenzutun, wurden in Belgien

zur Zeit der französischen Annexion 1795 durchgeführt und der französische Fiskus stellte unsere alten Gesellschaftshäuser zum Verkauf. Man kennt das despotische System, welches jedes Zusammentun, ja selbst jede Interessenverbindung unter der französischen Herrschaft untersagte und welches 1810 durch das Strafgesetzbuch genehmigt wurde.

Diese Herrschaft führte die sogenannte Freiheit der Arbeit das heißt das jedem zustehende Recht, sein Handwerk wo und wie er will auszuüben, ein.

Das System der Freiheit der Arbeit und des Berufs ist noch die Grundlage des positiven Rechts unseres Landes.

Dieses System erlaubte nicht nur während mehr als eines halben Jahrhunderts die freie Ausübung der Berufe selbst, sondern verbot jede, selbst die freiwillige Organisation, die in dieses System ein Hindernis hätte tragen können. Ganz Europa mit einigen Verschiedenheiten hat diese Periode gekannt; das System hat seine Runde durch das industrielle Europa gemacht.

Notwendigerweise unterlag indessen die unbeschränkte Freiheit der Industrie und des Handels einigen Beschränkungen; sie leiteten sich von dem allgemeinen Polizeirecht ab, welches sich von dieser Zeit ab mit gewissen Arten der Erwerbstätigkeit beschäftigte. Anderenteils war das Verbot der Genossenschaft für die Belgier ein Hindernis, gegen welches ihre ganze geschichtliche Entwicklung, ihr Nationalcharakter protestierten. Indessen ging die Arbeit auf beiden Gebieten langsam vor sich und ist noch wenig vorgeschritten bei den kleinen und mittleren Handwerkern und Kaufleuten, gewiß weniger als bei den Arbeitern und den Meistern der großen Unternehmungen.

Wir wollen nacheinander untersuchen, in welchem Maße eine Berufsorganisation besteht; dann, welches die öffentliche Einteilung dieser Berufe ist.

Unter Berufsorganisation im Sinne des Gegenstandes dieses Studiums versteht man die Vertretung der gemeinsamen Berufsinteressen durch eine fortgesetzte gemeinschaftliche Handlung.

Man kann darunter sowohl die freiwillige Arbeit die aus der Initiative der Interressenten hervorgeht, als auch das Resultat einer amtlichen Gruppierung verstehen; gegenwärtig gibt es zwei Berufsorganisationen. Freie Gruppen, welche sich von 1831 ab gebildet haben, sind zum Teil der drakonischen Strenge der französischen Herrschaft entgangen, da die belgische Verfassung (Artikel 20) die Freiheit der Genossenschaft proklamiert hat. Die offiziellen Gruppen sind neueren Datums und haben wir ihre Organisation zu prüfen.

B. Freie Berufsgruppen.

Die Freiheit der Genossenschaft erlaubte den Interessenten sich zusammenzutun, aber das Strafgesetzbuch untersagte die wirtschaftliche Verbindung, wenn sie die Preise beeinflussen wollte. Diese Bestimmungen sind durch das in 1867 revidierte Strafgesetzbuch (Artikel 310 Ersatz für 414, 415, 416; 311 Ersatz für 419) auf durch das Gesetz verbotene oder gewaltsame Mittel beschränkt worden.

Was die industriellen oder kaufmännischen Spekulationskäufe anlangt, so ist die Freiheit des Handels und der Industrie als eine Regel der öffentlichen Ordnung aufgefaßt worden. Die Errichtung eines künstlichen Monopols durch eine Genossenschaft konnte als ungesetzlicher Vertrag aufgehoben werden.

Die Genossenschaft mit Ausnahme der Handelsgesellschaften, die eigentlichen Berufsgenossenschaften, waren lange Zeit sehr wenig zahlreich. Wenn sie auch frei und gesetzlich erlaubt waren, so hatten sie doch keinerlei Zivilrecht, keine juristische Persönlichkeit. Ihre Existenz war daher sehr dürftig. Ohne Zweifel fand man Mittel ihr Vermögen zu erhalten, indem man von anderen gesetzlichen Kombinationen profitierte, aber in Wirklichkeit machten die Genossenschaften davon wenig Gebrauch. Indessen Trümmer der alten Organisation der Gilden des alten Rechts, natürlich jeden Vorteils beraubt, bestanden weiter und bestehen heute noch, wenn sie auch nur ein wenig intensives Leben fristen. Es waren dies namentlich die Berufe, welche im

allgemeinen den kleinen Transporten dienten (Sackträger) speziell in den Häfen (Bevölkerung des Hafens von Antwerpen); andere noch, z. B. in Brugge, haben die Formen und körperschaftlichen Traditionen in dem alten Rahmen der mittelalterlichen Stadt bewahrt und die Korporation der Fischer in Blankenberge hat heute noch gewisse Verordnungen aus der Zeit von Maria Theresia.

Dies sind die kleinen Gewerbe, in denen der lokale Gebrauch einen erhaltenden Einfluß durch die Beharrlichkeit der Volksschichten bewahrt hat, welche aber nicht viel mehr als Erinnerungen und einige Fürsorgeeinrichtungen aufrecht erhielten.

Die Erneuerung des genossenschaftlichen Lebens brauchte lange, um sich in der Bürgerschaft zu befestigen. Von allen Klassen war die Bürgerschaft am meisten von einem übertriebenen Konkurrenzgeist des Individuums und von den Grundsätzen absoluter Freiheit durchdrungen. Selbst die freie Genossenschaft hatte wenig Reiz für die Bürgerschaft in bezug auf die Ordnung ihrer Geschäfte und Interessen. Wenn man die übrigens kurze Reihe der gegenwärtig noch bestehenden Gruppen mustert, so sieht man wie wenig mehr als 10 Jahre alt sind. Der Geist der mittleren Klassen war in das genossenschaftliche Leben wenig eingedrungen.*)

Gewisse Versuche waren gemacht, indessen, um Meister und Arbeiter in gemischte Organisationen zusammenzufassen, welche die Formen und selbst den Namen der mittelalterlichen Gilden wieder beleben sollten, wurde insbesondere die „Gilde der Gewerbetreibenden und Kaufleute“ 1885 in Löwen durch M. Hellepütte, Abgeordneter und Professor an der Universität, zuerst für das dem Bauhandwerk verwandte Handwerk gegründet. Später erweiterte sich die Gilde auf andere Handwerksbetriebe, indem sie eine ganze Anzahl von berufsmäßigen und sozialen Einrichungen schuf.

Seit langer Zeit forderte man in Belgien, daß den freien Berufsgruppen eine juristisch anerkannte Form gegeben würde.

---

*) Wir sprechen nicht von den Arbeitervereinigungen.

Die vereinigten Arbeitergruppen benützten in ausgedehntem Maße die Vorteile, welche ihnen das kaufmännische Rechtsverhältnis der Genossenschaften (1873) verschaffte, aber man wollte den freien Berufsgruppen sowie den beruflichen Vereinigungen im allgemeinen juristische Fähigkeit zuerkennen. Das Gesetz vom 31. März 1898, welches schon durch die Kommission der Arbeit in 1886 verlangt war, erfüllte endlich diese Wünsche. Das Gesetz von 1898 gibt den Genossenschaften juristische Fähigkeit, welche sich der freien Form der Genossenschaft anpaßt. Diese Fähigkeit ist übrigens begrenzt durch die Bedingungen, denen sie unterworfen ist und durch die Beschränkungen, denen sie unterliegt.

Indem man dafür sorgte, den Arbeitern das Recht zu geben, ihre Interessen zu verteidigen, dachte man auch an die mittleren Klassen und verlieh den Vereinigungen, welche zum Zwecke des Studiums, des Schutzes und der Förderung der Berufsinteressen gebildet waren, dauernde Rechtspersönlichkeit.

Vorstehend ist das eigentliche Ziel dieser Vereinigungen gekennzeichnet; untersagt ist ihnen, sich in solche Bestätigungen einzumischen, die durch andere gesetzliche Vorschriften geordnet sind. Sie können sich weder in Genossenschaften noch in Gesellschaften mit gewinnbringender Tendenz umwandeln, insbesondere sind ihnen kaufmännische Operationen untersagt.

Dieser letztere Punkt gab zu einer sehr lebhaften Debatte Anlaß; mehrere Mitglieder wollten den Vereinigungen Geschäfte mit gewinnbringender Tendenz erlauben. Die Mehrheit schloß sich diesem Wunsche nicht an, aber man erlaubte indessen den Vereinigungen gewisse kaufmännische Betätigungen, die im Interesse ihrer Mitglieder unter der Bedingung gemacht wurden, daß sie aus dieser Tätigkeit keinen Gewinn ziehen.

Die Vereinigungen können also (Artikel 2):

1. Verträge abschließen und namentlich die für ihre Lehrwerkstätten erforderlichen An- und Verkäufe machen.

2. Den Einkauf zum Zwecke der Weitergabe an ihre Mitglieder von Rohstoffen, Sämereien, Düngemitteln, Tieren,

Maschinen, Geräten und allgemein von allen Gegenständen welche zur Ausübung des Berufs oder des Handwerks der Mitglieder erforderlich sind, besorgen.

3. Den Ankauf der Erzeugnisse des Berufs oder des Handwerks ihrer Mitglieder und den Wiederverkauf dieser Gegenstände erledigen.

4. In Kommission für ihre Mitglieder alle Geschäfte besorgen, welche auf die unter Punkt 2 und 3 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Handlungen Bezug haben.

5. Den Ankauf von Vieh, Maschinen, Geräten und allgemein aller Gegenstände besorgen, welche in das Eigentum der Vereinigungen übergehen, um mietweise oder anders den Mitgliedern zur Ausübung ihres Berufs oder Handwerks überlassen zu werden.

Man sieht, die Vereinigung kann die Ausübung des Handwerks erleichtern, aber es nicht auf eigenem Gewinn betreiben. Wenn man sich über diese Beschränkung beklagt, so können doch die vorstehend aufgeführten Vorteile den Mitgliedern nützlich sein. Die große Schwierigkeit besteht übrigens darin, Wege zu finden, welche eine kaufmännische Tätigkeit ermöglichen.

Das Gesetz erlaubt der Vereinigung, trotzdem sie nicht Kaufmann ist, eine Fabriks- oder Handelsmarke zu besitzen, von der ihre Mitglieder unter ihrer Kontrolle Gebrauch machen dürfen. Dieses kann eine wertvolle berufliche Garantie sein.

Wir haben diese Punkte unterstrichen, weil sie für das belgische Gesetz charakteristisch sind, bezüglich eines überall ziemlich strittigen Punktes. Man sieht den Vorteil, welchen die Vereinigungen der kleinen Meister daraus ziehen können.

Die Vereinigungen mit juristischer Persönlichkeit sind beschränkt in ihren Operationen und ebenso beschränkt in der Ausdehnung ihres Grundeigentums. Ihr Recht, vor Gericht zugelassen zu werden, ist geordnet; es dehnt sich nicht allein auf ihre Gesellschaftsrechte aus, sondern auch auf Handlungen in Ausführung von Kontrakten, die von der Vereinigung für ihre Mitglieder geschlossen sind und auf Schadenersatzklagen,

die durch die Nichtausführung dieser Kontrakte verursacht sind (Artikel 10).

Die Vereinigungen sind ziemlich spezifizierten Formalitäten, bezüglich Veröffentlichungen und einer Kontrolle durch die Vorlage ihrer Rechnungen unterworfen. Die Bewilligung der juristischen Persönlichkeit geschieht durch die Vermittlung einer speziellen Einrichtung, des Bergrats (Conseil de mines), der die gerichtliche Bestätigung ausspricht (Artikel 6) und dessen Beschlüsse in bezug auf den gesetzlichen Text endgiltig sind ohne Kontrolle und ohne Rekurs. Die geforderten Formalitäten sind ziemlich zahlreich.

Das Gesetz von 1898 hat bis jetzt unter dem städtischen Mittelstand keine besonderen Resultate gezeitigt, nicht mehr als unter dem Arbeiterstand, wenn auch aus anderen Ursachen. Die Landwirtschaft allein hat es im größeren Maßstabe benutzt.

Am 31. Dezember 1901 gab es nach dem ersten offiziellen Jahresbericht, der bis dahin erscheinen konnte, nur sechs anerkannte Meistervereinigungen. Das Jahrbuch der Syndikate der Bürgerschaft zeigt, daß sich diese Zahl nicht vermehrt hat. Die Gruppierung der Syndikate selbst ist übrigens in dem Mittelstand noch ganz und gar in dem Anfangsstadium. Das bedeutendste Syndikat führt den Titel: Allgemeines Syndikat der Reisenden, Beamten, Kaufleute und Meister; es schließt mehr als 20 belgische Gesellschaften und mehr als 8000 Mitglieder zusammen. Dieses Syndikat ist nicht gesetzlich anerkannt und nicht eigentlich berufsmäßig. Wir wollen noch die größeren beratenden Gruppen, auf die wir gelegentlich der Handelskammern zu sprechen kommen werden, lediglich wegen der Ähnlichkeit erwähnen.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben eine sehr tiefgehende Entwicklung genommen, auf die wir zwar hier nicht eingehen können, die aber einen bedeutenden Einfluß auf Wiedererstarkung der Landwirtschaft ausgeübt hat.

C. Offizielle Gruppierungen.

Die offiziellen Gruppierungen, welche in Belgien bestehen, bilden die Grundlagen einer Art Interessenvertretung, welche sowohl die mittleren Klassen der Industrie wie des Handels umfaßt. Die meisten dieser Gruppen sind neu oder neu reorganisiert.

Ehemals gab es Handelskammern und Fabrikkammern als beratende Einrichtungen. Diese Organisationen, welche unter der alten Herrschaft bestanden hatten, verschwanden wie die Körperschaften des Handwerks. Aber ein Erlaß von 1802 schuf neue Handelskammern, namentlich in Gent, Brüssel.

Ihre Aufgabe bestand darin, Nachrichten, die die Rentabilität des Handels heben sollten, herauszugeben; bald nachher wurden Fabrikkammern gegründet.

Die Handelskammern wurden 1815, 1841 und 1859 reorganisiert. Die Mitglieder wurden auf Vorschlag der Kammern selbst vom König ernannt. Die Kammern hatten keine bedeutende Tätigkeit, man kritisierte sie, man forderte Reformen, namentlich die Ernennung ihrer Mitglieder durch die Wahl der Interessenten. Entgegen der Meinung von maßgebenden Kommissionen und Personen hoben die Regierung und das Parlament die Einrichtung selbst durch das Gesetz vom 11. Juni 1875 auf. Diese Aufhebung erregte Bedauern. In Brüssel wurde das freie Verbandssyndikat (l'Union Syndicale libre) als Ersatz der Kammer geschaffen. In Gent schuf die Kommunalverwaltung eine beratende Kammer für Handel und Industrie. In Anvers, in Löwen u. s. w. bestanden die alten Kammern als freie Körperschaften weiter.

Anderseits wurde eine neue Zentralorganisation unter dem Namen: Höherer Rat für Handel und Industrie gegründet. Seine gegenwärtige Organisation ist das Werk königlicher Erlasse vom 6. Juli 1890, vom 15. Januar und 23. März 1896. Von seinen 66 Mitgliedern vertreten zwei Drittel die Industrie und ein Drittel den Handel; 18 sind durch die Regierung ernannt, die andern sind in zwei Abteilungen von den Interessenten, welche

zu seinem Zwecke in sechs Klassen eingeteilt sind, gewählt. Der Anteil, den der Mittelstand an dieser Vertretung hat, hat zu gewissen Beobachtungen Veranlassung gegeben; man findet ihn ungenügend. Der Rat (Conseil Supérieur) hat eine rein beratende Aufgabe, er beschließt über die Fragen bezüglich deren er von der Regierung befragt wird. Wesentlich befragt wird er über die Fragen des Hausierhandels und des Verkaufs neuer Waren, welche die mittleren Klassen interessieren.

Die Industrie besitzt eine andere Organisation, welche sich besonders mit den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer befaßt. Diese Organisation umfaßt: Die Räte für Industrie und Arbeit — den Höheren Rat der Arbeit (le Conseil supérieur du travail).

Diese Räte wurden durch das Gesetz vom 16. August 1887 geschaffen. Die Aufgabe der Räte bestand darin, über die gemeinschaftlichen Interessen der Meister und Arbeiter zu beschließen, Differenzen, welche zwischen ihnen aufkommen könnten, vorzubeugen oder, wenn es nötig ist, dieselben auszugleichen. Die Räte sind nach Berufen in Sektionen eingeteilt; diese Sektionen bilden das tätige Räderwerk. Der Rat selbst vereinigt sich sehr selten. Die Sektionen setzen sich zu gleichen Teilen aus Meistern und Arbeitern zusammen. Die Idee dieser Räte ist von den gemischten Schiedsgerichten, welche seit 1860 in der englischen Industrie funktionieren, entnommen. Die Mitglieder sind von sämtlichen Meistern bezw. Gesellen der betreffenden Berufsgruppe gewählt. Die Wahlbedingungen sind identisch mit denen des Schiedsgerichts (Gesetz von 1889), auf das wir noch kommen. Die Industrien sind in 16 Verwaltungsgruppen eingeteilt. Diese Einteilung dient auch bei andern Operationen als Grundlage, namentlich bei der Statistik; die Industrien derselben Gruppe in mehrere Sektionen einzuteilen, würde nichts im Wege stehen. Es gibt Sektionen, die fast ausschließlich aus der Kleinindustrie zusammengesetzt sind und es dürfte zweckmäßig sein, sie mehr nach diesem Gesichtspunkte einzuteilen.

Die Tätigkeit der Räte ist nicht so wichtig gewesen in bezug auf die Schlichtung von Differenzen als in bezug auf Beratung und Belehrung. In bezug auf die letzteren Punkte haben die Räte wirkliche Dienste geleistet. Bedauerlich ist es, daß in gewissen Bezirken die Interessenten selbst der Tätigkeit der Räte wenig Wert beimessen. In Wirklichkeit hat man sie oft zu Rate gezogen, namentlich in bezug auf die Anwendung gewisser Arbeitergesetze.

Diese Räte bilden die Grundlage einer speziellen Interessenvertretung in den Kommunalräten und bilden dort das einzige Element dieser Art. Ein Gesetz vom 11. April 1895 überträgt der Wahlkörperschaft der Räte das Recht, vier oder acht stellvertretende Kommunalräte zur Hälfte aus Meistern, zur Hälfte aus Arbeitern zu wählen.

Der Höhere Rat der Arbeit wurde durch königlichen Erlaß vom 7. April 1892 errichtet. Der Rat äußert sich zu den Fragen, die ihm die Regierung stellt. Er umfaßt 48 Mitglieder, 16 Meister, 16 Arbeiter und 16 andere Personen, die in den wirtschaftlichen und sozialen Fragen gut informiert sind. Alle Mitglieder werden von der Regierung ernannt. Die Kleinindustrie ist nicht mehr direkt vertreten. Der Arbeiterrat hat eine sehr bedeutende Tätigkeit in der Vorbereitung und Ausführung der sozialen und Arbeitergesetze.

Er existiert nicht als spezielle Interessenvertretung der mittleren Klassen der Industrie und des Handels. Nichtsdestoweniger ist eine Organisation zu erwähnen, welche gegenwärtig eine Rolle spielt; das ist die „Commission nationale de la petite Bourgeoisie.“ Diese Kommission wurde durch königlichen Erlaß vom 10. April 1902 errichtet zu dem Zwecke, die Lage der mittleren Klassen der Industrie und des Handels zu erforschen und auf Maßnahmen, welche die Lage dieser Klassen heben könnten, zu sinnen. Die Kommission setzt sich aus 27 von der Regierung ernannten Mitgliedern zusammen. Ein großer Teil der Mitglieder gehört den interessierten Klassen an. Die Kommission hat eine umfassende Enquete veranstaltet.

Die Landwirtschaft hat ebenfalls ihr beratendes System einer Interessenvertretung. Die offiziellen lokalen Organisationen, welche die Landwirte — nicht zwangsweise — bilden ist „Comice“ genannt. Die Comices und die freien Genossenschaften tragen dazu bei, mit den Behörden provinzielle Kommissionen und einen höheren Landwirtschaftsrat zu bilden. Die landwirtschaftlichen Organisationen, welche den Gegenstand eines speziellen Kongresses bilden, können wir hier nur andeuten

II. Teil. Die gesetzliche Regelung.

A. Handel und Konkurrenz.

Im Prinzip ist die Ausübung des Handels frei und die Rechte der Konkurrenz sind nur durch die allgemeinen Grundsätze des Zivil- und Strafrechts beschränkt. (Code civil 1382: Jede Handlung, durch die einem andern Schaden zugefügt wird, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, diesen Schaden wieder gutzumachen. — Code pénal 443: Derjenige, welcher irgend jemand böswillig eine bestimmte Handlung zur Last gelegt hat, die geeignet ist, den Betreffenden an seiner Ehre zu schaden oder ihn in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, ist, sofern der gesetzliche Beweis dafür nicht erbracht wird, der Verleumdung schuldig, wenn das Gesetz den Beweis der zur Last gelegten Tat zuläßt, und der Schmähung, wenn das Gesetz diesen Beweis nicht zuläßt.)

Indessen gewisse Berufe können nicht ausgeübt werden, ohne ein im Voraus auszustellendes Befähigungsattest. Die einzigen, welche hier interessieren, sind die Berufe des Apothekers und des Droguisten. Der Handel mit gewissen Gegenständen ist einer besonderen gesetzlichen Regelung unterworfen.

* * *

Das Gesetz vom 12. März 1818 stellt in seinem Artikel 17 den Grundsatz der vorherigen Genehmigung für die Handlungen mit Medikamenten auf. Das Gesetz vom 9. Juli 1858, ergänzt

durch die Erlasse vom 20. Februar 1892, 11. Dezember 1893 und 22. Juni 1896, regelt die öffentliche Arzneibereitungslehre und die Ausübung des Apothekerberufs.

Das Gesetz vom 10. April 1890 bis 8. Juli 1891 behandelt in seinem Artikel 25 das gesetzliche Examen für die Erlangung des Apothekerdiploms und ein Erlaß vom 1. August 1891 regelt diesen Gegenstand für die Personen, die im Ausland ein gleichwertiges Diplom erhalten haben.

Auch das Gesetz vom 12. März 1818 schreibt für den Droguistenberuf ein vorheriges Examen vor. Die Einzelheiten des Examens sind in einem Erlaß vom 31. Dezember 1884 festgelegt.

Die Überwachung der oben angeführten Maßnahmen ist durch Erlasse vom 31. Mai 1885 und 1. März 1888 geregelt.

Ein Gesetz, welches das Droguistenexamen aufhebt, ist in Ausarbeitung. Die Sitzungen der Zulassungskommission sind vorläufig aufgehoben. Es würde daraus zu folgern sein, daß der Kleinhandel mit Giften ausschließlich den Apothekern überwiesen wird.

Der Verkauf durch öffentlichen Ausruf von neuen Waren ist nacheinander durch die Gesetze vom 24. März 1838, 31. März 1841 und 20. Mai 1846 geregelt worden.

Diese Gesetzgebung stellt eine Vermittlung zwischen zwei Arten von Konkurrenten dar zu Gunsten des seßhaften Handels.

Das Gesetz vom 24. März 1838 hatte ausdrücklich die Absicht, „dem Kleinhandel mit festem Laden einen energischen Schutz gegenüber der Konkurrenz, die ihm durch die Verkäufe bei öffentlichen Versteigerungen gemacht wurde, zu sichern."*)

Aber „der Mangel einer präzisen Erklärung lieferte der immer intelligenten Habsucht die Mittel, den wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes geschickt auszuweichen."**) Es wurde ein auslegendes Gesetz notwendig (Ges. vom 31. März 1841).

---

*) Bericht der Zentralsektion und Entwurf zum Gesetz vom 20. Mai 1846. Vergl. das französische Gesetz von 1840.

**) Ebenda.

Allein „die Detailausverkäufe in neuen Waren setzten sich weiter fort. Diejenigen, welche die Berechtigung erhalten hatten, durch Versteigerung neue Waren aus den Vorräten des Ladens zu verkaufen, nahmen ihren Handel sofort wieder auf, wenn die Verkäufe erledigt waren, und wenige Zeit nachher sah man sie wieder zu denselben Maßnahmen greifen.“

Trotz der allgemeinen Wendungen des Gesetzes kann man nicht schließen, daß man künstliche Ausverkäufe treffen wollte. Auf eine Anfrage des M. Janet führte der Justizminister bestimmt aus, daß es sich nur um Verkäufe durch öffentlichen Ausruf handelt. Die andern Verkäufe zu herabgesetzten Preisen in den Läden oder Bazaren bleiben vollständig außerhalb des Bereichs des Gesetzes.

Unter diesen Bedingungen nahm die Kammer mit 40 Stimmen gegen 21 und der Senat bei einer Anwesenheit von 26 Mitgliedern einstimmig das Gesetz vom 20. Mai 1846 an, aus dem einige wesentliche Vorschriften hier folgen:

Artikel 1. Detailverkäufe neuer Waren durch öffentlichen Ausruf, sei es auf Versteigerungen, sei es zu herabgesetzten Preisen, sei es zu festen Preisen, mit oder ohne die Anwesenheit eines öffentlichen Beamten, sind verboten.

Artikel 2. Als Ausverkauf im Kleinen wird jeder Verkauf der nachstehend aufgeführten Waren, sobald er eine geringere Menge als diejenige, welche in dem gegenwärtigen Artikel angeführt ist, beträgt, aufgefaßt:

(Folgt eine spezielle Aufzählung, welche mit nachstehender allgemeiner Verordnung endigt):

11. Alle neuen Fabrikate, welche vorstehend nicht erwähnt sind und einen Wert von mindestens Frcs. 100 pro Mengeneinheit derselben Art haben. Der Wert der Warenmengen wird zu Lasten des Verkäufers durch zwei Sachverständige, die von dem Kolleg des Bürgermeisters und der Schöffen ernannt sind, festgesetzt.

Artikel 3. Unter das Verbot des Artikels 1 fallen nicht die Verkäufe, die das Gesetz vorschreibt, die durch das Gericht

oder die Leihhäuser veranlaßt sind, ebenso nicht die Verkäufe, die durch Tod, Konkurs, Aufgabe des Handels oder in anderen notwendigen Fällen, deren Beurteilung dem Handelsgericht unterworfen ist, veranlaßt sind. Ebenso sind die Verkäufe durch öffentlichen Ausruf von Gegenständen mit wenig Wert, die in dem Handel unter dem Namen Kleinkramhandel bekannt sind, ausgenommen.

Artikel 5: Die öffentlichen Verkäufe im Kleinen nach Aufgabe des Handels oder in den anderen Fällen der Notwendigkeit, die der Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes vorsieht, können nur nach vorheriger Genehmigung durch das Kolleg des Bürgermeisters und der Schöffen erfolgen. Dem diesbezüglichen Gesuch des Eigentümers der Waren ist ein spezifiziertes Verzeichnis der Waren in duplo beizufügen.

Die Genehmigung wird erst ausgesprochen, nachdem das Kolleg des Bürgermeisters und der Schöffen erkannt hat, daß die Tatsache, welche Veranlassung zu dem Verkauf gibt, richtig oder durch das Gericht festgestellt ist, und daß der Kaufmann weder direkt noch indirekt persönlich oder unter fremden Namen von dieser Vergünstigung wenigstens seit fünf Jahren keinen Gebrauch gemacht hat.

Das Kolleg des Bürgermeisters und der Schöffen stellt durch den Genehmigungsakt die Tatsache, welche den Verkauf veranlaßt hat, fest; es bestimmt den Tag, an dem der Verkauf beginnt und, die Feiertage ausgenommen, ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Wenn der Verkauf durch Aufgabe des Geschäfts stattfindet, so wird er in dem Geschäftslokal vorgenommen. In besonderen Fällen, die durch das Handelsgericht beurteilt werden, zeigt das Kolleg des Bürgermeisters und der Schöffen den Verkaufsort an.

Die Genehmigung wird nur aus dringendem Anlaß einem seßhaften Kaufmann erteilt, der Gewerbesteuer zahlt und seinen wirklichen Wohnsitz seit wenigstens einem Jahr in der Gemeinde, in der der Verkauf vorgenommen werden soll, hat.

Die Genehmigung und das spezifizierte Verzeichnis der Waren werden durch Anschlagzettel an der Tür des Ortes, wo der Verkauf stattfindet, bekannt gegeben. Diese Anschlagzettel werden wenigstens acht Tage vor dem Verkauf der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und können erst zurückgezogen werden, wenn der Verkauf vollständig beendet ist.

Das Kolleg des Bürgermeisters und der Schöffen hat innerhalb acht Tagen bezüglich dieses Verkaufsgesuchs zu entscheiden. Derjenige, dem die Genehmigung verweigert worden ist, kann sich bei der ständigen Deputation des Provinzialrats beschweren.

Artikel 6: Es ist ausdrücklich verboten in die durch den Artikel 3 genehmigten Verkäufe andere Waren einzubegreifen als diejenigen, welche zu dem Lager oder dem Mobiliar des Geschäfts, welches den Verkauf veranlaßt hat, gehören.

Artikel 7: Keine Gesellschaft kann wegen Aufgabe des Geschäfts die durch den Artikel 5 vorgesehene Genehmigung erhalten, solange irgend eines ihrer Mitglieder den Handel auf seine Rechnung fortsetzt. Wenn es vorkommt, daß ein Mitglied einer Gesellschaft, die eine ähnliche Genehmigung erhalten und daraus Gewinn gezogen hat, für eigene Rechnung denselben Handel innerhalb eines Jahres wieder beginnt, kommen die nachstehend aufgeführten Geldstrafen zur Anwendung.

Artikel 9: Jede Überschreitung der vorstehend aufgeführten Vorschriften wird mit der Einziehung der zum Verkauf gestellten Waren und außerdem mit einer Geldstrafe von Frcs. 50 bis 1000 bestraft. Die Geldstrafe wird solidarisch sowohl über den Verkäufer wie über den öffentlichen Beamten, welcher dem Verkauf beigewohnt hat, verhängt, ohne daß ein Schadenersatz an Interessenten, sofern dieser in Betracht kommt, durch die Geldstrafe ausgeschlossen wäre.

Im Rückfalle innerhalb drei Jahren wird stets das Maximum der Strafen auferlegt.

Der Handelsminister unterbreitete durch Erlaß vom 17. Juni 1898 dem Höheren Rat für Industrie und Handel die Frage der Zweckmäßigkeit einer Revision des Gesetzes von 1846.

Dieser Rat äußerte die folgenden Wünsche:

1. daß die Detailverkäufe von neuen Waren durch öffentlichen Aufruf, die das Gesetz vom 20. Mai 1846 trifft, dessen ungeachtet unter der Mitwirkung öffentlicher Beamten zu genehmigen sei. An die Genehmigung sei aber die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß die zum Verkauf gestellten Waren unbedingt dem Meistbietenden und letzten Verteurerer der Ware, auch wenn dies der Verkäufer selbst ist, zuzuschlagen sind;

2. daß alle anderen in dem Gesetz von 1846 aufgeführten beschränkenden Bestimmungen aufzuheben seien;

3. daß die fiskalischen Rechte und die Formalitäten, welche diese betreffen, derart eingerichtet seien, daß sie die Kaufleute, auf welche Art diese auch ihren Handel ausüben mögen, auf gleiche Stufe stellen.

Die Stadt, in der die Anwendung des Gesetzes von 1846 am genauesten überwacht worden ist, das ist Gent, dank einer beratenden Kommission von einigen 40 Mitgliedern, die das Schöffenkolleg unter den in der Stadt etablierten Kaufleuten ernannte.*)

Die Verfolgungen aus Anlaß dieses Gesetzes werden immer seltener.

* * *

Der Hausierhandel wird im Prinzip als ein freier Beruf betrachtet. Der belgische Kassationshof hat zu seinen Gunsten den Artikel 7 des Erlasses vom 2. und 17. März 1791, der die Freiheit der Berufe proklamiert, angezogen.

Indessen besteht die ständige Neigung, den Hausierhandel enger als einen anderen Beruf in Verordnungen einzuschnüren.

---

*) Erlaß vom 29. Dezember 1887.

Das fiskalische Gesetz vom 21. Mai 1819 ist durch das Gesetz vom 18. Juni 1842 abgeändert worden. Das Gesetz von 1842 enthielt den Keim einer Reglementierung, indem es die Hausierer der Verpflichtung unterwarf, ein alljährlich zu erneuerndes Führungsattest und Marschroute, die der Kommunalverwaltung vorzulegen sind, mit sich zu führen (Artikel 13).

Dieser Artikel und der Artikel 14, welche für den Übertretungsfall Strafen vorsehen, sind durch ein Gesetz vom 21. Mai 1888, welches wieder auf das allgemeine Prinzip der Berufsfreiheit zurückkommt, aufgehoben worden.

Indessen neigten die Kommunalbehörden dazu, die Reglementierung, welche sie nicht durch ein allgemeines Gesetz erreichen konnten, auf Grund der polizeilichen Befugnisse, wie sie ihnen das Kommunalgesetz (Artikel 75, 76 und 78) gibt zu verwirklichen.

So haben die Kommunalbehörden auf die Ausübung des Hausierhandels örtliche Gebühren gesetzt, die manchmal annähernd bis zum Verbot des Hausierhandels gehen und anderenteils haben sie diese Ausübung Spezialverboten unterworfen: Nicht an die Türen zu klopfen, nur bei Tage umherzuziehen u. s. w.

Wiederholt sind Verordnungen dieser Art durch die Verwaltungsbehörden namentlich, soweit hohe Gebühren in Betracht kommen, aufgehoben worden, anderenteils haben wegen Übertretung verurteilte Hausierer ihre Verteidigung bis zu dem Kassationshof betrieben und dort freisprechende Urteile erstritten.

Der Stoff war 1896 der Gegenstand einer ministeriellen Enquete und 1897 einer ersten Prüfung durch den Höheren Rat für Industrie und Handel unterworfen. Die gelieferten Resultate sind nicht bestimmt gewesen, weder nach der Richtung der Freiheit hin noch im Sinne der Reglementierung.

Nachstehend folgen die wesentlichen Vorschriften des Reglements über den Hausierhandel, welche die Kommunalverwaltung von Brüssel erlassen hat.

Artikel 1: Niemand kann den Beruf des Hausierers oder des Kaufmanns im Umherziehen ausüben, ohne dazu durch die Kommunalbehörde ermächtigt zu sein.

Die Gesuche um diese Ermächtigung müssen an die Kommunalbehörde gerichtet sein und die Art oder die Arten der Produkte, die auf den öffentlichen Straßen Brüssels verkauft werden sollen, aufführen.

Das Kolleg des Bürgermeisters und der Schöffen kann die Genehmigung bezüglich Lebensmittel und Waren versagen, wenn es den Handel mit diesen Gegenständen als unvereinbar mit der Ordnung, der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit erachtet.

Artikel 2: Die Genehmigung zur Ausübung des Berufs des Hausierers oder des Kaufmanns im Umherziehen auf den öffentlichen Straßen in Brüssel kann nur Personen gegeben werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und die nötige Garantie in bezug auf Betragen und Moral bieten. Es ist untersagt, daß Hausierer von Kindern unter 14 Jahren begleitet sind.

Artikel 3: Die Hausierer müssen in Ausübung ihres Berufs dezent gekleidet sein und ihre Erlaubnisscheine, die sie auf jedes behördliche Verlangen vorzuzeigen haben, stets mit sich tragen.

Am rechten Arm haben sie eine numerierte Binde sichtlich zu tragen. Diese Binde wird ihnen von der Kommunalverwaltung gegen eine Gebühr von Frcs. 1·50 geliefert.

Artikel 4: Die Kaufleute im Umherziehen, welche Waren führen, die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, wie Blumen, Sand, Feuerzeug, dürfen den Transport ihrer Waren nur besorgen

1. in Körben,
2. in kleinen Handkarren,

die nachfolgende Maße nicht überschreiten:

Länge des Kastens	1·50 *m*
Breite „ „	1·00 „
Länge der Arme	1·00 „

Diese Transportmittel müssen vor der Benutzung von dem Sachverständigen für Wagen nach vorgenommener Prüfung genehmigt werden.

Artikel 5: Mit Ausnahmen, die sich die Kommunalverwaltung eventuell zu machen vorbehält, dürfen die umherziehenden Kaufleute ihren Beruf auf den öffentlichen Straßen nur von acht Uhr morgens bis ein Uhr nachmittags ausüben. Es ist ihnen untersagt, anzuhalten oder ihre Waren zu verkaufen auf den großen Plätzen, in den auf diese Plätze stoßenden Straßen, wie in den Hallen und Märkten, sowie in einer Umgebung von 100 *m* von diesen.

Ebenso ist ihnen untersagt ihre Transportmittel unter irgend einem Vorwande auf den öffentlichen Straßen zu verlassen oder dort länger zu halten, als es der Verkauf oder die Lieferung ihrer Waren erfordert.

Wenn sie zu diesem Zweck halten, müssen sie ihre Transportmittel derart aufstellen, daß weder der Verkehr zu Fuß noch zu Wagen gehindert wird.

Streng verboten ist ihnen, die Passanten anzuhalten, um ihnen ihre Waren anzubieten.

Artikel 7: Wenn ein bestätigter Hausierer seinen Wohnort verändert, muß er innerhalb 24 Stunden dem Bureau der Hausierer davon Anzeige erstatten.

Artikel 8: Der Bürgermeister kann an Festtagen, bei öffentlichen Zeremonien oder auch unter andern Umständen den Warenvertrieb in den Straßen und auf den Plätzen untersagen, wenn die Ausübung dieses Berufs den Verkehr nach seiner Ansicht hindert oder stört oder wenn dadurch die öffentliche Ordnung gefährdet wird.

Der Bürgermeister kann zeitweise oder dauernd die Genehmigung zurückziehen und die nach Artikel 2 und 3 vorgeschriebene Binde zurückverlangen.

Artikel 11: Die Hausierer oder Kaufleute im Umherziehen haben die nachstehenden Gebühren zu zahlen:

a) für Hausierer und Kaufleute im Umherziehen, die ihre Waren tragen oder tragen lassen, sei es in Körben oder sei es auf andere Art:

per	Woche wenigstens	. . . . Frcs.	1
„	Monat „	. . . . „	3
„	Vierteljahr „	. . . . „	8
„	Jahr „	. . . . „	20

b) für Hausierer oder Kaufleute im Umherziehen, die ihre Waren in Handkarren transportieren oder transportieren lassen:

per	Woche wenigstens	. . . . Frcs.	2
„	Monat „	. . . . „	6
„	Vierteljahr „	. . . . „	16
„	Jahr „	. . . . „	40

c) für den Verkehr von Waren oder tragbaren Reklame-apparaten ist eine einheitliche Gebühr von Frcs. 5 per Tag und Wagen oder Reklameapparat zu zahlen.

Artikel 12: Die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Gebühr ist nicht zu zahlen, von Hausierern oder Kaufleuten im Umherziehen, welche nur Fische, Muscheln, Krabben, Krebse, Eier, Kuchen, Pfannkuchen und andere Naschereien, gebratene Kartoffeln, Milch, Brot, Sand, Petroleum, Kreide, Besen, Reiserholz, Brennmaterialien, Zeitungen und Drucksachen verkaufen.

* * *

Der Handel mit Lebensmitteln ist einer außerordentlich detaillierten Verordnung auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 1890 unterworfen.

Wir können hier nur das Prinzip des Gesetzes anziehen: „Die Regierung ist ermächtigt, den Handel, den Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln und Gegenständen, die zur Beköstigung von Menschen und Vieh dienen, aber nur vom Gesichtspunkte der öffentlichen Gesundheit und in der Absicht Täuschungen und Fälschungen zu verhindern, zu regeln und überwachen.“

Dieses Recht hält dasjenige der Kommunalbehörde in bezug auf dieselben Gegenstände aufrecht, es umfaßt außerdem die Überwachung der Fabrikation oder Bereitung der Lebensmittel und die eventuelle Untersagung der Verwendung von Stoffen, Geräten oder Gegenständen, die schädlich sind.

Das Gesetz von 1890 ist gemacht worden, um soweit als möglich den Fälschungen, welche die Artikel 454 u. ff. sowie 498 u. ff. des Code Pénal (1867) bestraften, vorzubeugen.

Das Gesetz stellt sich nur auf den Grundsatz der regelnden Macht. Die königlichen Ausführungserlasse folgen von diesem Tage ab aufeinander und verändern sich ohne Unterbrechung, je nachdem üble Vorkommnisse sich zu verallgemeinern scheinen.

Diese Erlasse haben einen sehr speziellen Charakter, jeder von ihnen betrifft nur ein Lebensmittel.

Als die wesentlichsten kann man anführen: die Erlasse betreffend das Material für die Herstellung von Gefäßen und Vasen (10. Dezember 1890, 15. Dezember 1891), die Erlasse bezüglich des Handels mit Fleisch (9. Februar 1891, 28. April 1891, 20. Dezember 1891, 1. März und 5. September 1892, 14. Dezember 1897, 30. und 31. Januar, 22 August 1890), die speziellen Gesetze vom 30. Januar 1892, 30. Dezember 1895, betreffend die Schlachtung, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erlassen worden sind. Der Verkauf der wesentlichsten Nahrungsmittel, wie Schokolade, Butter, Käse, Fisch, Mehl u. s. w. ist ähnlich geregelt worden.

* * *

Die Fabrikation, die Lagerung, der Verkauf, der Transport von Explosivstoffen sind auf ähnliche Weise von dem allgemeinen Grundsatz der Freiheit ausgenommen.

Das grundlegende Gesetz in Bezug auf diesen Gegenstand datiert vom 15. Oktober 1881. Durch die Bewilligung der Regierung schaffte es das Recht der Reglementierung und das

Recht der Überwachung. Dieses Gesetz ist durch das Gesetz vom 22. Mai 1886 vervollständigt. Die wesentlichen Ausführungserlasse tragen die Daten vom 29. Oktober 1894, 28. Januar 1895, 3. Juni 1900, 27. Oktober 1903.

* * *

Der Begriff des unlauteren Wettbewerbes ist durch Gesetz nicht festgelegt. Die Rechtsprechung hat auf diesen Gegenstand sehr oft die allgemeinen Grundsätze der bürgerlichen Haftpflicht (Artikel 1382 B. R. B.) angewendet.

Nur in Bezug auf das industrielle Eigentum (Patente, Fabrikmarken) sind Spezialgesetze erlassen, die meisten in Folge internationaler Vereinbarungen (1883). Diese Gesetze gehören nicht zu der uns hier beschäftigenden Materie.

Von der Rechtsprechung sind in Bezug auf den unlauteren Wettbewerb zwei Bedingungen verlangt: ein Verschulden und ein Schaden. Der Kläger muß für diese beiden Grundlagen den Beweis erbringen.

Die nachstehend aufgezählten Punkte haben den Gegenstand einer schon ziemlich konstanten Rechtsprechung gebildet.

Kaufmännische Firmenschilder. In dieser Beziehung muß es sich einesteils um ein Eigentum des Klägers, andernteils um unrechtmäßige Aneignung seitens des Verklagten d. h. um Manipulationen handeln, die das Publikum täuschen sollen.

Firmen. Hier liegen die Dinge ebenso mit dem Vorbehalt, daß, weil jeder ein absolutes Recht auf den Gebrauch seines Namens hat, Ausnahmefälle nicht gerechnet, unlauterer Wettbewerb wegen der Führung seines eigenen Namens nicht in Betracht kommt, selbst wenn das Publikum irregeführt würde.

Ehrenzeichen (Medaillen, Orden u. s. w.). Keine Vorschrift behandelt die unrechtmäßige Benützung dieser Ehrenzeichen. Wenn unlauterer Wettbewerb in Betracht kommen sollte, müßte es sich um die Nachahmung von Auszeichnungen seitens eines Konkurrenten handeln.

Benennung eines Produkts oder einer Erfindung. Im allgemeinen ist dieser Gegenstand nach den speziellen Gesetzen der Nachahmung anerkannter Marken zu betrachten. Anerkannt ist, daß in einer geographischen Benennung kein unlauterer Wettbewerb gefunden werden kann.

Äußerer Anblick und Aussehen. Die Rechtsprechung verurteilt sehr häufig aus diesem Grund diejenigen, welche durch eine genaue Nachahmung der Etiquetten, Flaschen, Verpackungen, Auslagen des Publikum in Irrtum zu setzen und die Kundschaft eines Konkurrenten anzuziehen versuchen.

Die Annoncen, Zirkulare, Reklamen, Prospekte können als unlauterer Wettbewerb aufgefaßt werden, wenn sie Nachahmung eines Konkurrenten sind, ebenso wenn sie beleiende oder schädigende Hinweise mit genügender Bezeichnung des Klägers enthalten.

Ungenaue oder übelwollende mündliche oder schriftliche Ausführungen können Untersuchungen in Bezug auf die böswillige Absicht des Verfassers veranlassen. Wahre Tatsachen dürfen nicht in der Absicht, sich dadurch Vorteile zu verschaffen, verbreitet werden. Ungenaue Angaben können, wenn der gute Glauben zuerkannt werden muß, nur einen Schadenersatz an den geschädigten Interessenten, nicht aber eine Verfolgung als unlauterer Wettbewerb nach sich ziehen.

Das Abwendigmachen der Kundschaft. Nach Aufgabe seiner Geschäfte wird als unlauterer Wettbewerb aufgefaßt innerhalb der Grenzen, die nicht durch die Berufsfreiheit berührt sind.

Das listige Anwerben von Beamten etc. Die Rechtsprechung hat bis jetzt noch gezögert, die Grenzen des Rechts festzulegen, welches jeder Kaufmann hat, die Beamten und Arbeiter seines Konkurrenten zu engagieren, selbst wenn mit dem Engagement eine gewisse Verbreitung von Geschäftsgeheimnissen verbunden ist.

B. Industrie.*)

1. Allgemeines.

Das Polizeirecht der Regierung in bezug auf die Industrie wird auf verschiedene Weise ausgeübt. Die juristische Unterlage und die Organisation des Polizeirechts sind lange etwas vage geblieben. Sie sind offengelegt und erklärt, besonders gelegentlich der Gesetze von 1888 über die Aufsicht, von 1889 über die Kinderarbeit, die Reorganisation der Überwachung und der Aufsicht. Die Regierung und der Abgeordnete M. Van Cleemputte, parlamentarischer Berichterstatter über die zwei angezogenen Gesetze, haben allgemeine Gedanken nach dieser Richtung niedergelegt. Die Begründung dieser Polizei befindet sich heute in diesen Gesetzen selbst, indem darin das verfassungsmäßige Recht und das Vorgehen der Mächte nach den verschiedenen Richtungen erklärt wird. Diese Gesetze sind durch eine Reihe von reglementierenden Maßnahmen, die durch königliche Erlasse veranlaßt sind, ergänzt.

Die Gesetzgebung hat sich nicht auf die industrielle Polizei beschränkt, sie hat sich auch mit der Rechtslage des Vertrages zwischen Meister und Arbeiter beschäftigt. Der Arbeitsvertrag ist der Gegenstand einer Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen.

Zwei Serien von Maßnahmen haben wir in diesem Teil des Berichts zu prüfen. Der Stoff ist sehr umfangreich, wir dürfen indessen kurz sein. In Wirklichkeit wäre es erforderlich, die Arbeitergesetzgebung, soweit als sie die mittleren Klassen berührt, was bezüglich einer ganzen Anzahl von Maßnahmen der Fall ist, zu erklären, aber wenn wir unsere Arbeit so auffassen wollten, so würden wir zu dem Studium der Arbeitergesetzgebung kommen, was nicht die Absicht dieses Berichts ist. Wir müssen uns deshalb beschränken, summarisch den Charakter und die Tragweite dieser Gesetze von unserem Gesichtspunkte aus anzugeben.

*) Wir beschäftigen uns in diesem Teil nicht mit der landwirtschaftlichen Verwaltung.

2. Arbeitsvertrag.

Der Code civil Napoleon, welcher in Belgien gilt, sagt bekanntlich nichts über den Arbeitsvertrag der eigentlichen Arbeiter. Er regelt in seinem Artikel 1779 u. ff. die Vermietung von Arbeit und Industrie (Buch 3, Titel 8, Kapitel 3). Die Sektion II dieses Kapitels beschäftigt sich mit dem Vertrag der Fuhrunternehmer. Die Sektion III mit den Kostenanschlägen und Abschlüssen, was man speziell den Werkvertrag im Gegensatz zu dem Dienstvertrag des Arbeiters nennt. Der Werkvertrag wird von dem Unternehmer gemacht. Dieser Abschnitt ist sehr wichtig für eine Menge kleiner Industrieller, Architekten, Maurermeister, Zimmermeister, Schlossermeister u. s. w.. von denen mehrere in dem Text des Gesetzes erwähnt sind.

Der Vertrag der Arbeiter mit dem Arbeitgeber und die gegenseitigen Verpflichtungen (Mietung von Diensten oder spezieller Arbeitsvertrag) sind durch ein neues Gesetz vom 10. März 1900 geregelt worden. Dieses Gesetz betrifft nur die Arbeiter, obgleich die Theminologie nicht feststehend ist, und nicht die Beamten.

Der Zweck des Gesetzes ist, die juristische Lage der Parteien festzulegen und die gesetzliche Auslegung dieses Vertrages zu formulieren.

Das Gesetz vom 15. Juni 1896 hat eine andere Vorschrift gebracht. Sehr oft kannte der Arbeiter, der bei einem Meister eintrat, die Bedingungen seines Engagements nur ungenügend. Das Gesetz sieht deshalb ein Werkstättenreglement vor und ein königlicher Erlaß vom 31. Mai 1899 hat diese Verpflichtung auf industrielle und Handelsunternehmungen ausgedehnt, sofern diese wenigstens fünf Arbeiter beschäftigen. Die Unternehmungen mit fünf Arbeitern gehören sicher zu dem Mittelstand. Um die Fertigstellung dieser Reglements zu erleichtern, hat man den Rat der Industrie und der Arbeit um die Herausgabe eines Normalreglements gebeten. Diesem Ersuchen konnte aber bis jetzt nur in vereinzelten Fällen entsprochen werden.

Man sieht, daß die Unternehmungen des Mittelstandes von dem Gesetz über den Arbeitsvertrag und demjenigen über das Werkstättenreglement berührt sind.

Ebenso verhält es sich mit dem Gesetz vom 16. August 1887 über die Bezahlung des Gehalts, welches die Bezahlung in Naturalien (Truck-System) verbietet. Hier handelt es sich um eine sehr wichtige und sehr häufige Gesetzesanwendung. Das Gesetz verbietet auch mit gewissen Ausnahmen Lieferungen des Meisters an die Arbeiter und untersagt, die Lohnzahlungen in Kneipen, Schanklokalen und Läden oder daranstoßenden Räumen zu leisten.

Unter den Verpflichtungen, die aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen, führt besonders eine Serie zu ernsten Bedenken. Das Prinzip hierzu ist in dem Artikel 11 niedergelegt, der es als eine Verpflichtung des Arbeitgebers betrachtet „mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters und trotz gegenteiliger Vereinbarung darüber zu wachen, daß sich die Arbeit unter erträglichen Bedingungen in bezug auf die Sicherheit und die Gesundheit des Arbeiters vollzieht und daß die erste Hilfe bei Unglücksfällen sichergestellt ist". Dieser Artikel, wie auch das allgemeine Interesse sind die Grundlage zahlreicher Maßnahmen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit.

An diesen Grundsatz und an den Arbeitsvertrag lehnt sich das Gesetz über die Entschädigung von Schäden, die aus Unfällen bei der Arbeit herrühren (24. Dezember 1903) an.

Die diesbezügliche Vorschrift des Code Napoleon beruht auf der Haftpflicht des zivilrechtlichen Vergehens (der grobe Fehler des Artikel 1382). Dieses System ist durch eine Entschädigung ersetzt, die auf der Theorie des gewerblichen Risikos beruht. Die Entschädigung wird im Voraus durch das Gesetz vorgesehen und ist abgestuft je nach dem Fall und der Lage der Beschädigten. Die Entschädigung wird auch in dem Fall des Verschuldens des Beschädigten gezahlt; sie ist auf gesetzliche Sätze beschränkt, selbst im Falle des Verschuldens des Arbeitgebers, ausgenommen, wenn es sich um ein absicht-

liches Verschulden handeln sollte. Das Gesetz bestimmt gleichzeitig die Sicherheit, welche für die Bezahlung dieser Entschädigung einstehen sollen. Früher mußte volle Entschädigung gezahlt werden, wenn dem unternehmenden Arbeitgeber ein Verschulden nachgewiesen worden ist. Durch das Gesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet. auch ohne daß ein Verschulden von ihm vorliegt Entschädigung zu zahlen, die Entschädigung ist aber durch den Tarif begrenzt. Gewiß kann die Belastung für den kleinen Unternehmer noch schwer sein, wenn er nicht die Vorsicht übt, sich gegen dieses Risiko zu versichern. Die Versicherung ist nicht zwangsweise, man ergreift aber die Initiative die Bildung von Versicherungsgesellschaften und Versicherungsgenossenschaften anzuregen. Um vollständig entlastet zu sein, muß man, wenige Ausnahmen abgerechnet, bei einer von der Regierung genehmigten Gesellschaft versichert sein. Das Gesetz wird auf die in dem Gesetz aufgezählten Betriebe und im allgemeinen auf die gewerblichen Betriebe angewendet, welche gewohnheitsgemäß mindestens fünf Arbeiter beschäftigen, auf landwirtschaftliche Betriebe und Läden, welche gewöhnlich wenigstens drei Arbeiter beschäftigen.

Diese Frage führt auf natürliche Weise zur Sicherheitspolizei.

3. Gesundheit und Sicherheit.

Die Gesundheit und die Sicherheit sind der Gegenstand einer Reihe von Maßnahmen, die sich in zwei Kategorien teilen.

Es gibt da zuerst das sogenannte System der gefährlichen, unbequemen oder ungesunden Betriebe, analog dem französischen System, dem es geschichtlich nachgebildet ist. Dieses System ist gegenwärtig durch den organischen Erlaß vom 29. Jänner 1863, der nur einigen Abänderungen unterworfen worden ist, geregelt.

Das Prinzip besteht darin: Die als gefährlich, unbequem oder ungesund klassifizierten Betriebe können nur auf Grund, einer von der Verwaltungsbehörde gegebenen Erlaubnis eröffnet werden.

Die Kategorien, die diesen Vorschriften unterworfen sind, werden durch die ausführende Gewalt festgesetzt. Es ist Sache der Regierung, zu erklären, daß eine Industrie klassifiziert ist, gegen diesen Beschluß gibt es keine Beschwerde.

Bezüglich der Betriebe dieser Kategorien ist die vorherige Genehmigung vorgeschrieben. Der Genehmigung geht eine Erhebung, die „commodo" und „incommodo" genannt wird, voraus. Der Genehmigungsakt kann die Erlaubnis an gewisse Bedingungen der Vorsicht knüpfen. Man sieht, die Maßnahmen sind in dieser Beziehung für jeden zu genehmigenden Betrieb individuell.

Lange Zeit betrafen die auferlegten Vorsichtsmaßregeln lediglich die Gefahren und Umbequemlichkeiten, welche die Nachbarschaft betrafen, obgleich der Erlaß von 1863 ebenso das Interesse für die beschäftigten Arbeiter vorsah.

Mehr kürzlich, seit 1886, wurde dieser Gesichtspunkt wieder hervorgehoben (Erlaß vom 27. Dezember 1886) und 1894 empfing er eine wichtige Ausdehnung durch einen Erlaß vom 21. September 1894, der die Gesundheit der Werkstätten und die Verhütung von Unfällen bei der Arbeit in den klassifizierten Betrieben organisiert.

Es ist einleuchtend, daß man hier nicht alle Einzelheiten dieser Vorschriften aufführen kann. Die Vorschriften werden durch die Inspektion bekräftigt und eventuell wird Entziehung der Genehmigung angedroht.

Die Klassifizierung erstreckt sich in der Tat auf eine große Zahl von Werkstätten der mittleren und kleinen Unternehmungen wie Bäckereien, Schlächtereien, Konditoreien, Schmiedewerkstätten, Färbereien und viele andere.

Das System der Klassifizierung hat man indessen als ungenügend erachtet, weil man nicht gezwungen sein wollte, das System der vorherigen Genehmigung zu weit auszudehnen. Das Gesetz vom 2. Juli 1899 hat deshalb die Regierung ermächtigt, geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, um die Gesundheit und die Sicherheit in den Unternehmungen der Industrie und des Handels, deren Ausübung mit Gefahren verknüpft ist, selbst

dann, wenn sie nicht klassifiziert sind, zu verbürgen. Allein hier handelt es sich nicht um vorherige Genehmigung. Die Behörden können deshalb nur allgemeine und nicht spezielle Maßnahmen für diese oder jene Unternehmung treffen. Das Gesetz von 1899 hatte besondere Wichtigkeit, weil es die Unternehmungen des Handels einbezog. Der allgemeine Ausführungserlaß, der schon lange ausgearbeitet ist, ist erst unter dem 30. März 1905 erschienen. Die vorgeschriebenen Maßnahmen sind ziemlich zahlreich. Die Begründung des Gesetzes drückt sich wie folgt aus: „In Anbetracht, daß man diese Vorschrift auf Kategorien von Unternehmungen,*) die unter das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über die Entschädigung von Schäden, die aus Unfällen bei der Arbeit herrühren, fallen, angewendet hat, weil alle Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, als ernste Gefahr bringend aufgefaßt worden sind, und in Anbetracht, daß im übrigen der Grundsatz der auf jeden Fall zu leistenden Entschädigung ohne Rücksicht auf die Ursache des Unfalles eine natürliche Milderung in einem Reglement findet, welches gleichzeitig dem Chef des Unternehmens und dem Arbeiter die Verpflichtung auferlegt, daß jeder an seinem Teile darüber wacht, daß die Arbeit sich unter den besten Bedingungen der Sicherheit vollzieht.“ Diese Betrachtungen legen die Tragweite des Erlasses, welcher ziemlich detailliert ist, fest. Trotz der Detaillierung vermeidet der Erlaß eine Festlegung von Einzelheiten, die mit der Verschiedenheit der Industrie, für die er gilt, unvereinbar wäre und beschäftigt sich mit jeder „in dem Maße, wie es die Arbeitsbedingungen erlauben“. Es ist unmöglich, hier die technischen Vorsichtsmaßregeln aufzuzählen, wir machen hier nur auf den Artikel 46 aufmerksam: „Die Einführungen von alkoholischen Getränken in den Werkstätten wie auf den Arbeitsplätzen und den dazu gehörigen Nebenräumen ist untersagt.“

---

*) Mit Ausnahme der Bergwerke, Erzgruben und Steinbrüche, die Spezialreglements unterworfen sind.

4. Ordnung der Arbeit, Verwendung des Personals.

Die Beschäftigung des Arbeitspersonals war lange Zeit nicht Gegenstand einer gesetzlichen Bestimmung gewesen. Nach mehreren Versuchen beschäftigte sich endlich das Gesetz vom 13. Dezember 1889 mit der Arbeit der Kinder, Jünglinge und Jungfrauen in den industriellen Betrieben. Dieses Gesetz dehnt seinen Schutz nicht über 16 Jahre bezüglich der Jünglinge und 21 Jahre bezüglich der Jungfrauen aus.

Das Gesetz organisiert die Ordnung der Arbeit dieser geschützten Kategorien.

Die wesentlichsten Punkte sind: *a)* absolute Untersagung der Arbeit für Kinder unter 12 Jahren; *b)* absolutes Maximum der Arbeitszeit 12 Stunden pro Tag mit einer Pause von wenigstens $1^1/_2$ Stunden; *c)* Untersagung der Nachtarbeit und der Arbeit an einem siebenten Tag der Woche für Personen unter 14 Jahren; *d)* für Personen über 14 Jahren gilt dieselbe Regel, nur daß Ausnahmen für Spezialfälle zugelassen sind; *e)* reglementierende Macht des Königs, die Arbeit nach der Natur der Beschäftigungen zu regeln oder sie gar aus Gründen der Hygiene, der Gefahr oder außerordentlicher Anstrengungen zu untersagen. In der Tat ist durch eine Reihe königlicher Erlasse die Dauer der Arbeit bestimmt, welche übrigens ohnedies tatsächlich nirgends 12 Stunden erreicht.

Wir beschränken uns in diesem Bericht darauf, das Gesetz zu besprechen, ohne es zu bewerten. Im übrigen war es nicht erforderlich, die Arbeit auf 12 Stunden zu beschränken, denn wenn diese Arbeitszeit erreicht worden wäre, so wäre sie für die Kinder ganz übermäßig. In der Tat ist diese Arbeitsdauer nicht erreicht worden. Das Gesetz zählt die Unternehmungen auf, auf die es angewandt wird. Das Wort Werkstätten, welches gewöhnlich die kleine oder mittlere Unternehmung bezeichnet, wird in dem Gesetz nicht gebraucht; trotzdem werden viel kleine Betriebe durch das Gesetz berührt, sei es, weil die Arbeit mit Hilfe von Dampfkesseln oder Motoren getan wird, sei es, daß die Betriebe als gefährlich, unbequem oder ungesund

klassifiziert sind, sei es, weil die Anwendung des Gesetzes die Betriebe unter die Arbeitsplätze zählt, die ohne weiteres durch das Gesetz vorgesehen sind.

Es gibt dessen ungeachtet noch einen wichtigen Teil von Betrieben, der nicht unter das Gesetz fällt: Schneider, Schuhmacher, Modistinnen u. s. w.

Das Gesetz wird auch nicht angewandt auf Warenlager, Kaufläden u. s. w., das heißt auf kaufmännische Arbeit, was eine wichtige Lücke bedeutet. Die Klasse der kaufmännischen Beamten gehört also nicht zu der geschützten Kategorie. Die Sonntagsruhe war der Gegenstand gesetzlicher Vorschläge, die aus der Initiative des Parlaments hervorgingen und in der Kammer zu Anfang dieses Jahres diskutiert wurden. Die Vorlage wurde mit großer Stimmenmehrheit am 15. April 1905 angenommen, muß aber noch dem Senat unterbreitet werden.

5. Beaufsichtigung (Inspektion).

Die Unternehmungen des Mittelstandes sind der Beaufsichtigung unterworfen, soweit sie unter die Polizeimaßnahmen, die wir angegeben haben, fallen. Das Gesetz vom 5. Mai 1888 legt die Rechte der Inspektoren fest. Der Beaufsichtigungsdienst selbst ist Gegenstand des organischen Erlasses vom 22. Oktober 1895. Ein Ministerialerlaß vom 24. Dezember 1901 hat Belgien in neun Inspektionsbezirke eingeteilt.

Die Inspektoren fertigen alljährlich Berichte, die veröffentlicht werden. Die Inspektoren werden vom Minister ernannt und ressortieren direkt von ihm. Der Inspektionsdienst ist an das Ministerium für Industrie und Arbeit angegliedert, in gewissen Fällen dem Gesundheitsamt, welches dem Ministerium für Landwirtschaft untersteht.

6. Verwaltung.

Der Verwaltungsdienst, der die Industrie betrifft, ist im allgemeinen seit dem Gesetz vom 25. Mai 1895 dem Ministerium für Industrie und Arbeit, welches unter diesem Datum

errichtet wurde, übertragen. Dieses Ministerium wird in vier große Abteilungen eingeteilt: für Bergwerke, für Industrie, für den Unterricht in bezug auf Handel und Gewerbe (von dem an anderer Stelle die Rede sein wird) und das Arbeitsamt. Die Direktion für die Industrie beschäftigt sich mit allem, was die Industrie betrifft, mit Ausnahme der Angelegenheiten der Arbeiter. Die industrielle Gesetzgebung, die Patente, die öffentlichen Verkäufe, der Hausierhandel u. s. w. fallen unter dieses Ressort. Dem Arbeitsamte, welches 1894 errichtet wurde, liegen die Ausarbeitung und die Ausführung der Arbeitergesetze und die wissenschaftlichen Untersuchungen ob. Die Arbeitsinspektion ist an das Arbeitsamt angegliedert.

Die Gesamtaufgaben des Arbeitsamtes sind sehr ausgedehnt. Das Amt gibt wichtige Veröffentlichungen heraus; so sind namentlich von ihm die große Zählung in bezug auf Industrie und Gewerbe von 1896 bis 1900 und eine Enquete über die Hausarbeit, welche beide auch den Mittelstand bedeutend interessieren, von ihm ausgegangen.

Seit einiger Zeit gibt es in dem Bureau des Ministeriums eine Abteilung, die speziell mit den Interessenfragen des Mittelstandes beschäftigt ist. Man sagt, daß demnächst diese Abteilung in ein Amt für den Mittelstand umgewandelt werden wird.

Der Direktion für die Industrie ist der Höhere Rat für Arbeit angegliedert, von dem im übrigen schon die Rede war. Auf die gleiche Art arbeitet die „Commission nationale de la Petite Bourgeoisie“ zusammen mit den Bureaus, die wir soeben genannt haben.

Man sieht, daß die Verwaltung für die verschiedenen Interessen in dieser wichtigen Abteilung zusammengelegt sind. Die Gesetzgebung, die Verwaltung, der Anregungsdienst, der öffentliche Spezialunterricht, die statistischen Erhebungen und andere Veröffentlichungen dieser Art sind wie der Fürsorgedienst an diese Abteilung angegliedert. Das Studium dieser Abteilung in ihren verschiedenen Teilen legt Rechenschaft ab von einer wichtigen Seite des nationalen Lebens, betrachtet vom

Gesichtspunkte der Tätigkeit der Behörden. Man beschäftigt sich in dieser Abteilung außerdem mit zahlreichen Studien über die Privat-Initiative auf diesem Gebiete.

II. Gruppe. Organisation des Kredits.

Der Kredit bedeutet für die Geschäfte, was die Kohle für die Industrie ist.

Die Funktion des Kapitals besteht darin, Vertrauen einzuflößen und dieses ist die Grundlage des Kredits.

Wären die kaufmännischen und industriellen Geschäfte auf ihr eigenes Kapital angewiesen, so könnten sie sich nicht entwickeln. Sie bedürfen der Hilfe des Kredits.

Da der Kredit verschiedene Formen angenommen hat, mußte der Gesetzgeber jeder von ihnen eine spezielle Organisation geben und daraus Regeln ableiten.

Die speziellen Kreditinstitute sind:

die „Banque Nationale de Belgique“;

die „Unions du Crédit“;

die „Caisse Générale d'Epargne (*Crédit Agricole*)“.

Banque Nationale de Belgique. Die „Banque Nationale“ ist errichtet durch das Gesetz vom 5. Mai 1850 für einen Zeitraum von 25 Jahren mit einem Kapital von 25 Millionen. Ihre Dauer ist auf eine neue Periode von 30 Jahren verlängert worden, d. h. bis zum 1. Jänner 1903 durch das Gesetz vom 20. Mai 1872 und ihr Kapital ist auf 50 Millionen erhöht worden. Die Reserven der „Banque Nationale“ erhöhten sich schon in dieser Epoche auf mehr als 26 Millionen.

Durch das Gesetz vom 26. März 1900 wurde eine neue Verlängerung von 30 Jahren bewilligt.

Diese Einrichtung des Kredits und der Geldannahme war berufen, dem Handel und der Industrie Dienste zu leisten; die in sie gesetzten Hoffnungen hat die „Banque Nationale“ gerechtfertigt.

Die „Banque Nationale“ hat in Antwerpen eine Nebenstelle (Succursale) und 39 Agenturen im Lande eingerichtet. 35 dieser

Agenturen haben Wechselbureaus (*Comptoirs d'escompte*) durch eine Gesellschaft von Personen errichtet, welche der „Banque Nationale“ gegenüber verantwortlich sind.

Die „Banque Nationale“ läßt gemäß der ihr durch das Gesetz auferlegten Bestimmung zum Diskont nur Papiere mit drei Unterschriften zu, aber die Bürgschaft des Wechselbureaus (*Comptoirs d'escompte*) ersetzt die dritte Unterschrift. Außerdem sind Wechsel des Handels mit zwei Unterschriften in Brüssel und Antwerpen unter Bedingungen zugelassen, die besonders geregelt sind.

Ein Pfand oder die Verpfändung von Waren oder öffentlichen Fonds ersetzen eine Unterschrift. Die „Banque Nationale“ ist ermächtigt Noten auszugeben, welche von den Kassen des Staates in Zahlung genommen werden.

Die „Banque Nationale“ ist verpflichtet, einen Metallvorrat zu halten, dessen Betrag im Prinzip auf ein Dritteil des Betrages der umlaufenden Banknoten und der andern täglichen Verpflichtungen festgesetzt ist; indessen kann der Barvorrat unter das Drittel herabsinken, wenn der Finanzminister dies erlaubt und die Grenze bestimmt, bis zu welcher der Barvorrat herabsinken darf. Der Metallvorrat wird übrigens vermehrt durch den Betrag der fremden als stets einziehbar garantierten Werte, welche die Bank im Portefeuille hat.

Der Kredit mit seiner Papierzirkulation ist auf diese Weise wohl gesichert und ermöglicht der „Banque Nationale“ einen mäßigen und stetigen Diskont. Die Festsetzung des Diskontsatzes ist von der größten Wichtigkeit für die Sicherheit der Geschäfte; jede Veränderung des Diskontsatzes muß nach dem Statut von dem Verwaltungsrat *(Conseil d'Administration)* und den Vertretern der Bankaktionäre *(Censeurs)* beschlossen werden. An der Beschlußfassung sind der Gouverneur der „Banque Nationale“, welcher vom König zur Wahrung des Staatsinteresses ernannt ist, und der Regierungskommissar, welcher die Festsetzung des Diskonts und die Notenausgabe zu überwachen hat, beteiligt.

Außerdem setzt das Gesetz vom 5. Mai 1865, um die Öffentlichkeit gegen eine willkürliche Festsetzung des Diskonts zu schützen, fest, daß, sobald der aus dem Diskont fließende Reingewinn einen gewissen Satz überschreitet, der Überschuß vollständig an den Staat abzuliefern ist.

Dieser Satz, welchen das Gesetz von 1850 auf 6% festsetzte, ist durch das Gesetz von 1872 auf 5 und durch das Gesetz von 1900 auf $3^1/_2$% herabgesetzt worden.

Die „Banque Nationale“ hat außerdem verschiedene Einrichtungen getroffen, welche die Geschäfte erleichtern; so diejenige der Ausschreibung von Kreditbriefen, welche auf alle Plätze, an denen die „Banque Nationale“ eine Agentur oder ein Bureau hat, ausgeschrieben werden können. Diese Einrichtung ist vollständig kostenlos. Für dieselben Plätze besorgt die „Banque Nationale“ den Einzug von Quittungen, indem sie für die betreffenden Beträge einen geringfügigen Kostenbeitrag erhebt.

Die „Banque Nationale“ nimmt auch gegen eine geringe Gebühr offene Depots in belgischen und fremden Wertpapieren an, besorgt den Einzug der zugehörigen Zinsen und Dividenden, der Prämien, sowie der Kapitalien im Falle der Rückzahlung, die eventuelle Wiederanlage der auf diese Weise eingezogenen Summen, die Einzahlung auf nicht voll gezahlte Wertpapiere, den Ankauf von bei ihr zu hinterlegenden Werten und den Verkauf hinterlegter Werte. Außerdem eröffnet die „Banque Nationale“ den Hinterlegern auch Konten für die fälligen aber nicht abgehobenen Zinsen.

Für eigene Rechnung oder für Rechnung der Sparkasse *(Caisse d'épargne)* leistet die „Banque Nationale“ je nach der Natur der Werte auf die hinterlegten Effekten Vorschüsse und eröffnet den Hinterlegern Kontokorrentkreditte auf Staatspapiere oder sonstige vom Staat garantierten Werte. Die Grenzen und Bedingungen dieser Beleihungen werden von dem Verwaltungsrat *(Conseil d'Administration)* festgesetzt.

Das Gesetz legt der „Banque Nationale“ verschiedene Verpflichtungen als Gegenleistung für das Recht der Notenausgabe auf.

Als Kassenführerin des Staates ist die „Banque Nationale“ verpflichtet das Finanzgebahren desselben sicher zu stellen: denselben Dienst hat die Bank auch für die Sparkasse zu leisten.

Ursprünglich war der Bank hierfür eine Vergütung, welche den Betrag von 200.000 Frcs. nicht überschreiten sollte, bewilligt. Diese Vergütung, welche allmählich herabgesetzt worden war, ist ersetzt durch einen bestimmten Beitrag zu den Kosten der Kassenverwaltung, welcher in 1870 auf 175.000 Frcs. und durch das Gesetz vom 26. März 1900 auf 230.000 Frcs. erhöht wurde.

Die Bank ist außerdem verpflichtet, zu Gunsten des Staates dessen überschüssige Mittel unter ihrer Haftbarkeit anzulegen.

Die Funktion als Kassierer des Staates, welche der „Banque Nationale“ die Behandlung aller Fonds und Werte des Staatsschatzes oder der Institute, die von der Finanzverwaltung ressortieren auferlegt, ist sehr bedeutend. Der Gesamtumsatz der Staatskasse überschreitet in der Tat in Einnahme und Ausgabe die Ziffer von 4 Milliarden.

Neben der Einziehung der von den verschiedenen Agenturen der Finanzverwaltung, der Eisenbahnen u. s. w. gesammelten Gelder und neben der Bezahlung der auf ihre eigenen Kassen gezogenen Zahlungsanweisungen ist die Bank verpflichtet, die Zahlung der Coupons der Staatsschuld, der Tilgungskasse *(Caisse d'Annuités)* der Gemeinden, der Belgischen Gesellschaft für die Vizinalbahnen sowie der Pensionen zu sichern.

Die „Banque Nationale“ hat außerdem die Verwahrung der Werte der Sparkasse, der Depositenkasse *(Caisse de Dépots et Consignations)* etc., die Einlösung der zu diesen Werten gehörigen Coupons und die Verwaltung des Portefeuilles der

fremden Werte des Staatsschatzes, der Sparkasse u. s. w. zu besorgen.

Alle diese Dienste werden dem Staate kostenlos geleistet, für einige derselben hat sie sogar eine beträchtliche Abgabe an die Staatskasse zu zahlen.

Außer den schon aufgezählten Vorteilen empfängt der Staat ein Viertel der von der „Banque Nationale“ erzielten Gewinne, soweit sie 4% übersteigen.

Dieser Gewinnsatz stellt die Verzinsung ihres Kapitals dar.

Weiter empfängt der Staat halbjährlich ein Viertel p. c. aus dem Überschuß der mittleren Notenzirkulation, soweit sie über den Betrag von 275 Millionen hinausgeht.

Jedesmal, wenn die „Banque Nationale“ auf die Herausgabe einer Sorte Noten verzichtet, ist sie verpflichtet, den Betrag derjenigen Noten, welche innerhalb einer zwischen der Regierung und der Bank vereinbarten Frist nicht zurückgezogen werden können, dem Staatsschatze einzuverleiben.

Die Statuten, welche vom König genehmigt werden müssen, legen der „Banque Nationale“ auch gewisse Verpflichtungen auf: Eventuell zu einem vereinbarten Zinssatz Schatzscheine des Staates *(Bons du Trésor)* bis zum Betrag von 20 Millionen zu diskontieren; die geschlossenen Depots, welche ihr die anerkannten Gegenseitigkeitsgesellschaften (*Sociétés mutualistes)* etwa anvertrauen würden, kostenlos zu verwahren, wobei diese nur die Portokosten zu zahlen haben; die Bank ist auch verpflichtet, die Verwahrung der ihr von diesen Gesellschaften überwiesenen offenen Depots zu den gewöhnlichen Tarifbedingungen zu besorgen, aber in diesem Falle hat die Bank die Portokosten für die erste Zusendung zu tragen.

Kreditvereine. Der erste Kreditverein *(Union du Crédit)*, welche in 1848 in Belgien gegründet wurde, war die Aktiengesellschaft „L'Union du Crédit de Bruxelles“.

Auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet funktionierte „L'Union du Crédit de Bruxelles“ gemäß dem damals in Kraft gewesenen Gesetz, d. h. auf Grund eines königlichen Erlasses,

als Aktiengesellschaft *(Société anonyme)*, aber in nichts an die durch die jetzige Gesetzgebung geschaffene Aktiengesellschaft erinnernd. Sie besaß keine Aktien und dennoch Aktionäre. Sie war eine Gesellschaft von Personen, nach der Mitgliederzahl und der Zahl der Anteile veränderlich, welche nur mit ihren Mitgliedern arbeitete. Ihr Kapital war durch die allgemeine Haft der Mitglieder, die für jedes Mitglied durch Beschluß eines Komitees bei den einzelnen Aufnahmegesuchen festgesetzt wurde, gebildet. Der Kredit durfte nach unten nicht weniger als Frcs. 500, nach oben nicht mehr als Frcs. 20.000 betragen.

Das aus 20 Mitgliedern gebildete Komitee beschloß über die Aufnahmen in geheimer Wahl. Vierteljährlich wurde das Komitee bezüglich eines Viertteils seiner Mitglieder erneuert. Die abgehenden Mitglieder waren während eines Vierteljahres nicht wieder wählbar.

Die durch Beschluß festgesetzte Ziffer bestimmte den gewöhnlichen Kredit, über den ein Mitglied verfügen konnte und die einzige Einzahlung, welche von den Gesellschaftern verlangt wurde, bestand in dem zwanzigsten Teil dieses Kredits.

Ein ergänzender Wechselkredit, dessen Ziffer auch durch eine Höchstgrenze beschränkt war, konnte eröffnet werden.

Jedes Mitglied konnte jeden Augenblick aus der Gesellschaft austreten, indem es dies dem Verwaltungsrat *(Conseil d'Administration)* ankündigte, aber es blieb nichtsdestoweniger für die Geschäfte der Gesellschaft, welche vor seiner Kündigung gemacht waren, bis zu Ende des Vierteljahres haftbar und diese Haft bestand noch fünf Jahre lang nach seiner Aufkündigung oder seinem Ausschluß. Die Gewinne wie die Verluste wurden unter die Kreditnehmer, welche Gesellschafter geworden waren, nach dem Kredit, welcher ihnen eröffnet worden war, verteilt.

Die „Unions du Crédit" hatten also damals schon den Charakter der Genossenschaften. Kapital und Einzahlungen waren veränderlich, die Geschäftsanteile waren täglichen Veränderungen unterworfen. Auf diesem Grundsatze waren die „Unions du Crédit" von Verviers, von Bergen und von Lüttich

gegründet, allein „L'Union du Crédit de Bruxelles" hatte die Form der Aktiengesellschaft angenommen.

Bei Gelegenheit des letzten von der „L'Union du Crédit de Bruxelles" nachgesuchten Verlängerung der Frist ihres Weiterbestehens kündigte die Regierung der Kammer *(Chambre des Représentants)* die Absicht an, diese Frage einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen.

Von der Kammer wurde zur Prüfung der Frage, welche Regelung für die „Unions du Crédit" die richtigste wäre, eine Spezialkommission ernannt. Die Form der Aktiengesellschaft wurde von dieser Kommission für den Hauptzweck der „Unions du Crédit" als unannehmbar bezeichnet und man erblickte unter allen Gesellschaftsformen in der genossenschaftlichen Form die richtigste Grundlage für die „Unions du Crédit". Die Kommission fügte außerdem noch hinzu, daß die Regelung durch das Gesetz von 1873 nicht vereinbar mit der Entwicklung und dem Erfolg dieser Genossenschaften sei und meinte, daß Veränderungen und Milderungen zu diesem Gesetz geschaffen werden müßten.

Die Gesetzesvorlage, welche die Regierung am 2. April 1901 einbrachte, war beeinflußt von den Arbeiten der Kommission und einer von der Kommission ausgearbeiteten Vorlage. Das Gesetz, welches angenommen und am 16. Mai 1901 genehmigt wurde, gab den „Unions du Crédit" eine gesetzliche Grundlage, deren juristischer Aufbau sich durchaus nicht demjenigen anpassen konnte, den das Gesetz von 1873 geschaffen hatte.

Der Artikel 1 des Gesetzes definierte die „Unions du Crédit" als „Genossenschaften, die wesentlich den Zweck haben, ihren Mitgliedern Kapitalien durch Diskontierung von Wechseln zu beschaffen."

Die Bezeichnung „Unions du Crédit" ist allein solchen Genossenschaften vorbehalten, die das neue Gesetz als Grundlage annehmen.

Der Artikel 2 trifft, indem er die von der Spezial-Kommission bezüglich der Anwendung auf die „Unions du Crédit"

erhobenen Einwände zusammenfaßt, gewisse Bestimmungen, welche das Gesetz von 1873 den Genossenschaften auferlegt. In dem § 1 bestimmt er, daß die „Unions du Crédit" den Vorschriften, welche für die Handelsgesellschaften nach der Sektion VI des Abschnittes IX, Buch 1 des Handelsbuches gelten, unterworfen sind.

Der § 2 desselben Gesetzes zählt die Artikel des Handelsbuches auf, welche nicht auf die „Unions du Crédit" anwendbar sind (Nr. 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99 § 2, 102 und 103).

Die andern Artikel des Gesetzes, außer gewissen neuen Vorschriften, wiederholen nur die Artikel 90, 93, 95, 96, 97, 98. 102 und 103 des Gesetzes von 1873 in veränderter Form, indem sie die Veränderungen anbringen, welche die Praxis als unentbehrlich bezeichnet hat. So verändern sie insbesondere die Buchführung, bezüglich deren die Vorschriften überflüssige und für die „Unions du Crédit" lästig waren.

Der Artikel 3 bringt den Artikel 90 des Gesetzes von 1873 mit Ausnahme der Vorschriften, welche die Buchführung betreffen, wieder, aber er bringt auch zwei neue Verpflichtungen:

1. alle Verträge der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern, Kündigungsbriefe, Ausschlußprotokolle in einem Aktenheft zu sammeln,

2. die Führung eines speziellen Registers, welches das Konto jedes Mitgliedes angibt.

Diese neuen Vorschriften schwächen den § 4 des Artikel 90 und den § 2 des Artikel 99 ab. Sie ziehen die Aufhebung des Artikel 91 nach sich und machen eine Änderung in der Fassung der Artikel 93 und 95 erforderlich.

Der Artikel 4 verändert die Vorschriften des Artikel 93 des Gesetzes in bezug auf die Kündigung.

Artikel 5. Der Artikel 95 des Gesetzes schrieb die Eintragung des Ausschlußprotokolls in ein Register vor. Diese Vorschrift ist durch die Verpflichtung, diese Ausschlußprotokolle in einem Aktenheft zu vereinigen, ersetzt.

Artikel 6 und 7. Indem die Vorschriften der Artikel 96 und 97 aufrecht erhalten werden, bringt das Gesetz hier eine Milderung, welche den „Unions du Crédit“ erlaubt, in dieser Beziehung in dem Statut Abweichungen festzusetzen.

Der Artikel 8 bringt den Artikel 98 bezüglich der Haftpflicht wieder, bestimmt aber, daß die Mitglieder, welche ausgeschlossen sind, bis zum Ende des auf die Kündigung oder den Ausschluß folgenden Vierteljahres für alle von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen haftbar bleiben.

Der § 2 des Artikel 99 ist unter die Vorschriften des § 2 des Artikels 2, welche als auf die „Unions du Crédit“ unanwendbar betrachtet worden sind, eingereiht.

Die Artikel 9 und 10 bringen in das Gesetz Spezial-Vorschriften für die „Unions du Crédit“ und ersetzen die Artikel 102 und 103, welche Bedingungen vorsahen, die bezüglich dieser Genossenschaften nicht aufrecht erhalten werden konnten.

Die Artikel 11 und 12 setzen Übergangsbestimmungen fest, welche auf die bestehenden „Unions du Crédit“, deren Zeitdauer für die sie genehmigt sind, noch nicht abgelaufen ist, anwendbar sind.

Volksbanken *(Banques populaires).* Die „Banques populaires“ sind errichtet auf dem genossenschaftlichen Prinzip. Ihre Verhältnisse sind geordnet durch das Gesetz von 1873, welches die von den Genossenschaften zu befolgenden Vorschriften bringt.

Die „Banques populaires“ beruhen auf dem Prinzip der beschränkten Solidarhaft. Sie diskontieren Wechsel ihrer Mitglieder zu mäßigen Bedingungen; das Feld ihrer Tätigkeit ist aber nicht beschränkt und sie leisten auch alle anderen Dienste in Bezug auf Kreditgewährung und Beratung.

Ihre Sicherheit beruht auf der Vorsicht, die sie bei Aufnahme der Mitglieder üben und auf einer weisen Beschränkung des Kredits, der nur im Verhältnis zu den wirklichen Sicher_

heiten und besonders mit Rücksicht auf die Kreditwürdigkeit der Geldnehmer gegeben wird.

Die „Banques populaires“ arbeiten nur mit ihren Mitgliedern, welche sich aus den mittleren Klassen rekrutieren, zu deren leichteren Kreditbeschaffung die „Banques populaires“ wesentlich berufen sind. Die Geschäftsanteile sind niedrig festgesetzt. Ratenweise Einzahlung der Geschäftsanteile ist vorgesehen, ebenso ist die Zahl der Geschäftsanteile, welche jedes Mitglied übernehmen kann, allgemein begrenzt.

Das Genossenschaftsvermögen, soweit es durch die Einzahlung der Mitglieder der „Banques populaires“ gebildet wird, ist danach notwendigerweise bescheiden.

Es kann vermehrt werden durch den Anteil von stillen Gesellschaftern. Das beschränkte Kapital macht im Anfang die Rediskontierung des Portefeuilles schwierig und verteuert den Kredit, weshalb man schon oft für die „Banques populaires“ die Vergünstigungen reklamiert hat, welche das Gesetz den Organisationen für den landwirtschaftlichen Kredit durch die General-Sparkasse *(Caisse Générale d'épargne et de retraite)* einräumt.

Landwirtschaftlicher Kredit. Das Gesetz bezüglich der landwirtschaftlichen Darlehen ist am 15. April 1884 veröffentlicht worden. Es ermächtigt die General-Sparkasse einen Teil ihrer verfügbaren Mittel in Darlehen an Landwirte anzulegen und das Gesetz vom 21. Juni 1894 hat die General-Sparkasse ermächtigt, einen Teil ihrer Mittel in Darlehen an landwirtschaftliche Genossenschaften anzulegen.

Die Absicht dieses Gesetzes war die Verbreitung dieser Einrichtungen auf dem Lande, für welche man Deutschland als Muster nahm, zu begünstigen.

Diese Darlehen sind je nach ihrer Form den definitiven Anlagen der General-Sparkasse oder ihren vorübergehenden Anlagen ähnlich gebildet. Sie werden durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Bureaus *(Comptoirs agricoles)*, die an gewissen Plätzen nach Bedarf errichtet werden, gegeben.

Das Gesetz von 1884 führt das landwirtschaftliche Privileg ein, den Darlehensgebern eine Sicherheit für ihre Kapitalien zu geben und den Darlehensnehmern den großen Vorteil zu verschaffen, die Darlehen unter vorteilhaften Bedingungen erhalten zu können.

Mit dem Gesetz veröffentlichte Erlasse ordnen die Bedingungen, unter denen die Generalsparkassa diese Darlehen gibt, und setzen den Zinsfuß auf 4 Prozent fest. Dieser Zinsfuß ist auf Francs 3·75 oder $3^1/_2$ Prozent herabgesetzt, je nachdem das Darlehen höher als 10.000 Francs beziehungsweise 10.000 Francs und weniger beträgt.

Drei Viertel der Zinsen sind an die Generalsparkassa abzuliefern und ein Viertel kommt den dazwischen tretenden landwirtschaftlichen Bureaus zugute.

Diese Bureaus bestehen aus einer Vereinigung von Personen und sind die Vermittler zwischen der Generalsparkassa und den Darlehensnehmern.

Das Bureau ist der Generalsparkassa gegenüber für die Darlehen verantwortlich; die Mitglieder des Bureaus haften der Generalsparkassa außerdem solidarisch. Sie müssen ihr Sicherheiten in Hypotheken oder durch Verpfändung von Wertpapieren stellen.

Die zwischen der Generalsparkassa und den Mitgliedern der Comptoirs vollzogenen Verträge werden ohne Kosten eingetragen.

Das landwirtschaftliche Privileg ist den Formalitäten der Einschreibung in dem Eintragungsamt unterworfen und das Datum der Eintragung bestimmt den Rang. Die Kosten dieser Eintragung sind auf mehr als die Hälfte herabgesetzt.

Das Privileg erstreckt sich auf dieselben Gegenstände, welche das Pfand des Eigentümers für die Bezahlung seiner Pacht bilden und wenn dieser seinen Rang nicht abgetreten hat, so geht sein Vorrecht dem des Darlehensgebers voran.

Die Darlehensurkunde muß die Natur und den Wert der Belastungen des Eigentums erwähnen.

Wenn das Comptoir ein Gesuch einbringt, muß es Auskünfte über die Kreditwürdigkeit und die Zahlungsfähigkeit des Darlehensnehmers beifügen. Das Gesuch muß auch die Natur und den Wert der Objekte erwähnen, welche als Pfand für das nachgesuchte Darlehen angeboten werden.

Das Comptoir kann die Hilfe des Erhebers der Eintragungsgebühr bezüglich der Fassung der das Darlehen betreffenden Schriftstücke in Anspruch nehmen.

Der Betrag der Darlehen ist nur durch die Stellung und die Bedürfnisse des Darlehensnehmers begrenzt.

Die Bezahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Kapitals muß pünktlich zu den festgesetzten Terminen erfolgen. Dem Darlehensnehmer ist es freigestellt, zu jeder Zeit Abzahlungen oder auch vollständige Rückzahlung zu leisten.

Damit Darlehensnehmer, welche vorübergehend Geldmittel zur Verfügung haben, die sie nicht ungenützt liegen lassen müssen, können sie dieselben in Summen von mindestens Frcs. 20 bei dem Eintragungsamt einzahlen.

Für diese Einzahlungen werden bis zu einer Summe von Frcs. 5000 3% Zinsen vergütet. Für die den Betrag von Frcs. 5000 übersteigende Summe ist der Zinsfuß auf 2% herabgesetzt.

Diese Summen können nach Bedarf jederzeit zurückgezogen werden.

Raiffeisenkassen. Der landwirtschaftliche Kredit findet noch eine praktische Lösung durch die Einrichtung dieser Kassen, welche wie die genossenschaftlichen Spar- und Darlehenskassen arbeiten *(Coopératives de crédit et d'épargne)*.

Die Organisation umfaßt zwei Stufen; die Ortskassen und die Zentralkassen, welchen die ersteren angeschlossen sind.

Ortskassen. Genossenschaften für den Sparzweck und den landwirtschaftlichen Kredit. Die Ortskassen beruhen auf der solidarischen unbeschränkten Haftpflicht der Mitglieder für alle Genossenschaftsschulden. Diese Haftpflicht sichert ihnen den Kredit.

Der Bezirk dieser Kassen ist beschränkt, was die Kenntnis der Verhältnisse des Darlehensnehmers und die Kontrolle der Verwendung des Darlehens erleichtert.

Die Spekulation in den Kassen ist ausgeschlossen, was die Beobachtung guter Grundsätze in der Verwendung der Darlehen sichert.

Die belgische Gesetzgebung verlangt ein Minimum eines vollständig eingezahlten Kapitals bei diesen Kassen. Dieses Kapital ist allgemein auf das vorgeschriebene Minimum festgesetzt.

Auf das Kapital wird eine Dividende gegeben, welche dem Zinsfuß für die Depositeneinleger gleich ist; der Rest des Gewinnes dient zur Bildung eines Reservefonds, welcher niemals unter die Mitglieder verteilt werden kann. Aus dem Reservefonds werden eventuelle Verluste gedeckt und gemeinnützige Einrichtungen getroffen.

Die Kassen nehmen Einlagen von ihren Mitgliedern an. Der Minimalbetrag und die Zinsen dieser Einlagen werden in der Generalversammlung bestimmt. Die Generalversammlung setzt außerdem den Höchstbetrag für die Gesamtsumme der Darlehen wie den Höchstbetrag, welcher jedem einzelnen Mitgliede bewilligt werden kann, fest.

Die Darlehen werden nur in der Absicht gegeben, den Landwirten zu Hilfe zu kommen. Die Darlehensnehmer müssen außerdem die Verwendung des erbetenen Darlehens angeben, auch werden noch weitgehende Garantien verlangt, um die Rückzahlung sicher zu stellen.

Die Rückzahlung muß in festgesetzten Teilbeträgen geleistet werden, aber der Schuldner kann zu jeder Zeit im Voraus zahlen. Um die Einlage- oder Entnahmegelegenheit zu erleichtern und mehr den Gewohnheiten des Handels anzupassen, können die lokalen Kassen ihren Mitgliedern Kredit gegen gute Bürgschaft und in den Grenzen, die der Aufsichtsrat festsetzt, bewilligen, ohne daß sie die sonst üblichen Formalitäten befolgen müssen.

Zentralkassen. Die Zentralkassen sind Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Ihre Mitglieder setzen sich zusammen aus den angeschlossenen lokalen Kassen sowie aus Personen, welche die Generalversammlung für die Verwaltung oder Kontrolle der Zentralkassen gewählt hat. Jedes Mitglied hat einen Anteil von Frcs. 100, auf dem eine Haftsumme von Frcs. 1000 entfällt, übernommen. Die Dividende überschreitet nicht den Betrag von 3% des eingezahlten Kapitals, der Rest des Gewinnes dient dazu, einen Reservefonds zu bilden. Die Zentralkassen räumen den lokalen Kassen Kredite ein und nehmen Einlagen von ihnen entgegen. Die Zentralkassen prüfen die Geschäftstätigkeit und die Zahlungsfähigkeit der lokalen Kassen.

Die Zentralkassen sind die Vermittler zwischen der Generalsparkasse und den Ortskassen. Die Generalsparkassen bewilligen Kredite nur gegen die Bürgschaft einer Zentralkasse. Der Kredit wird in laufender Rechnung bei dem Steuererheber gegen einen Zins von 3¼% gegeben unter der Bedingung, daß ⅙ des Zinsbetrages, welchen die Ortskassen aus diesen bewilligten Darlehen erhalten, dem Reservefonds zufließen, welcher im Falle der Liquidation an die Zentralkasse abzuführen ist.

Die Generalsparkasse verzinst die Einlagen der lokalen Kassen mit 3% unter der Bedingung, daß die lokalen Kassen keine Einlagsbeträge, welche den Betrag von Frcs. 2000 übersteigen, annehmen. Die lokalen Kassen müssen auf Wunsch die Liste ihrer Einleger mit den Salden ihrer Konten der Generalsparkasse vorlegen.

Ländlicher Grundkredit. Der ländliche Grundkredit ist durch Orts- und Zentralkassen organisiert. Er wird gegen Hypothek auf landwirtschaftlichen Grundbesitz gegeben. Die Zentralkassen liefern den Ortskassen die Mittel für die Anlagen auf längere Dauer, wofür die Ortskassen einen Anteil von Frcs. 100 pro Frcs. 1000 der angeliehenen Summe zu zeichnen haben. Für jeden gezeichneten Anteil zahlen die Ortskassen 10% ein und

bleiben außerdem bis zum Betrag des 10fachen Betrages ihrer Zeichnungen haftbar.

Um sich die Mittel für die zu leistenden Vorschüsse zu verschaffen, geben die Zentralkassen Grundschuldverschreibungen aus. Diese Schuldverschreibungen sind sichergestellt:

1. Durch die Hypothek, die bis höchstens zwei Drittel des Wertes, welche Grenze das Darlehen nicht überschreiten darf, angenommen wird.

2. Durch die unbeschränkte Haftpflicht, für die von den Ortskassen gewährte Darlehen und durch die beschränkte, aber solidarische Haftpflicht, bezüglich der von den Zentralkassen gemachten Vorschüsse.

Diese Organisation gestattet der Landwirtschaft sich unter günstigen Bedingungen langfristige Kredite zu verschaffen.

Landwirtschaftliches Pfand. Das Gesetz vom 16. Dezember 1851 § 2. Vorrecht auf gewisse bewegliche Güter.

Artikel 20. Die bevorrechteten Schuldforderungen auf gewisse bewegliche Güter sind:

1. Die Mieten und die Pachten von Immobilien auf die Früchte der Jahresernte und auf den Preis von allem, was mit dem gepachteten Gut zusammenhängt und von allem, was zur Bewirtschaftung für volle drei Jahre dient.

Der Eigentümer kann die Gegenstände, welche zu seinem Pachtgut gehören, beschlagnehmen, wenn sie ohne seine Einwilligung weggenommen worden sind. Er behält bezüglich dieser Gegenstände das ihm gesicherte Vorrecht, wenn er die Gegenstände innerhalb 40 Tagen zurückverlangt.

2. Die Summen, die für Sämereien oder für die Unkosten der Jahresernte geschuldet, werden auf den Preis dieser Ernte und die Summen, die für Utensilien, die zu dem Betrieb dienen, geschuldet, werden auf den Preis dieser Utensilien geschlagen.

Artikel 80. § 3. Die Hypothek, die als Sicherheit für einen eröffneten Kredit bis zu einer bestimmten Summe, die man sich zu zahlen verpflichtet, eingetragen wird, ist giltig. Die Hypothek rangiert unter dem Tag ihrer Eintragung ohne

Rücksicht auf die etwa noch in der Zukunft zu machende Gegenleistung, welche in allen gesetzlichen Zahlungsmitteln erfolgen kann. Der Gläubiger behält gegenüber Dritten das Recht, über die Hypothek zu verfügen, selbst wenn Verpflichtungen, die auf dem Kredit liegen, in verkäuflichen Wertpapieren bestehen.

Jeder Inhaber dieser Wertpapiere kann durch Widerspruch die Wirkungen der gerichtlichen Beschlagnahme aufheben.

Der Widerspruch muß dem Verwahrer der Hypothek und dem Gläubiger angezeigt werden und die Erklärung der Wahl des Wohnorts im entsprechenden Kreise enthalten.

Der Hypothekenverwahrer vermerkt den Widerspruch am Rande der Einschreibung und am Fuße des Originaldokuments.

Der Widerspruch hat, wenn er nicht erneuert wird, nur zwei Jahre lang Wirkung. Die Freigabe kann durch einfache Verfügung erfolgen.

Gegenseitigkeitsgesellschaften. Gewisse Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1894, welche eine Revision des Gesetzes vom 3. April 1851 über die Gegenseitigkeitsgesellschaften brachten, betreffen den Kredit. Aber es ist davon ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht worden. Der Text der Bestimmungen lautet:

Artikel 1. Unter der Bedingung, daß sie sich den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes anpassen, werden von der Regierung die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit anerkannt, die ihren Sitz in Belgien haben, und zu Zwecken gegründet sind, welche ausschließlich einer der folgenden Kategorien angehören: . . . .

III. Ihren Gesellschaftern und den Mitgliedern ihrer Familie, aber unter Ausschluß aller andern, durch die Ansammlung ihrer Ersparnisse, den Ankauf von Gebrauchsgegenständen oder Lebensmitteln, von Arbeitsinstrumenten, von Haustieren oder von Gegenständen, die bestimmt sind, vorübergehenden und periodischen Bedürfnissen zu dienen, besonders Düngemitteln und Sämereien, zu erleichtern.

IV. Den Gesellschaftern Darlehen zu gewähren, die die Ziffer von Frcs. 300 nicht überschreiten.

III. Gruppe. Die Genossenschaften.

Geschichte.

Das französische Handelsbuch von 1808 hat in Belgien während des größten Teils des 19. Jahrhunderts gegolten. Unter seiner Herrschaft hatten die ersten genossenschaftlichen Gruppen, die sehr dünn gesät waren, entweder die Form der Gesellschaft mit genossenschaftlichem Namen, die Form der Privatgesellschaft oder die Form der wirklichen Genossenschaft angenommen. Obgleich es einzelne eifrige Verbreiter gab, war die Lehre von der Zusammenfassung der kleinen und schwachen sehr wenig angewendet.

1869 gibt man die Existenz von etwa 20 Gesellschaften an, die den Ankauf von Verbrauchsartikeln bezwecken und zusammen ungefähr 5000 Mitglieder haben. Was die Zahl der Kreditgenossenschaften oder Volksbanken betrifft, erwähnt die Statistik etwa 12, die fast alle in der Zeit zwischen 1860 und 1870 entstanden waren und nur ein ziemlich beschränktes Gebiet der Tätigkeit hatten. (Die Konsumvereine von M. J. Dauby Moniteur Belge vom 23., 28. Oktober 1869, Seite 4758 und 4811).

Als die Regierung in der parlamentarischen Session 1864 bis 1865 vorschlug, das Handelsbuch von 1808 zu revidieren, behandelte keine Bestimmung der Vorlage die Genossenschaften. Dieses Stillschweigen war erklärlich. Wenn man die Lage des Landes nur nach den vorliegenden Tatsachen beurteilen wollte, sagte M. Guillery, könnte man sich fragen, ob es notwendig ist, eine Spezialgesetzgebung zu schaffen, welche von den Interessenten nicht gewünscht wird. M. Pirmez, Minister des Innern, bemühte sich in der Sitzung der Kammer der Repräsentanten vom 24. November 1868 zu zeigen, daß die Vorlage der Regierung, obgleich sie Genossenschaften nicht erwähnte, doch alle Kombinationen ermöglichte. In der Sitzung des fol-

genden Tages widerlegte der Abgeordnete Couvreur die Ausführungen des Ministers. Er verlangte keine Spezialgesetzgebung, sondern nur die Ermächtigung, zutreffendenfalls der Genossenschaft, der Kommanditgesellschaft oder der Aktiengesellschaft gewisse Rechte zu geben, welche die Gründung und die Tätigkeit der neuen Assoziationen erleichtern.

Der Justizminister M. Bara legte am 15. Februar 1870, nachdem er den Professor Waelbroeck beauftragt hatte, ihm einen Bericht über den Zustand dieser Frage in Deutschland und Frankreich zu geben, der Kammer eine Reihe Abänderungsanträge vor, welche sichtlich durch den Artikel 48 des französischen Gesetzes vom 24. Juli 1867 beeinflußt waren. Ohne aus der Genossenschaft einen Spezialtypus zu schaffen, entsprachen diese Abänderungsanträge den hauptsächlichsten Wünschen, die M. Couvreur formuliert hatte.

In der Sitzung der Kammer am 22. November 1872 bekämpfte M. Pirmez lebhaft die Regierungsvorlage, er warf der Vorlage vor, daß sie nicht die Genossenschaft definiere und nicht ausführe, worin sich diese Gesellschaft von anderen Gesellschaften unterscheidet, daß sie weder allgemeine Festsetzungen, noch einen besonderen Verwaltungsmodus für diese Gesellschaft schaffe, daß sie sich auf die Erklärung beschränke, man könne gewisse Bestimmungen vereinbaren, brauche aber keine festzusetzen.

„Ich glaube“, fügte er hinzu, „daß, wenn man die Abänderungsanträge des M. Bara buchstäblich nehmen wollte, man dazu käme, mit der Genossenschaft absolut alles zu machen, was den andern Gesellschaftsarten verboten ist.“ Nach seiner Meinung genügte es nicht, die Festsetzungsbefugnis zu bewilligen, man müßte ebenso die Bedingungen, unter welchen man diese Gesellschaftsform benutzen kann, streng festlegen. Nachdem man verschiedenemale versucht hatte, eine Einrichtung zu definieren, bezüglich deren die Erfahrung die wesentlichsten Züge noch nicht klar gezeigt hatte, nahm die Abgeordneten-

kammer am 3. Dezember 1872 den gegenwärtigen Text des Artikels 85 des Gesetzes vom 18. Mai 1873 an.

Die Gesetzesvorlage, die in der Kammer, eine Stimmenenthaltung abgerechnet, mit Einstimmigkeit angenommen war, wurde hierauf dem Senat vorgelegt. In dieser hohen Versammlung empfing die Vorlage nicht die gleiche Wärmeaufnahme, wie in der Kammer.

Die Vorlage wurde dennoch mit 37 gegen 3 Stimmen angenommen und der König bestätigte das Gesetz vom 18. Mai 1873.

Nach Artikel 85 unserer Gesetzgebung ist die „Genossenschaft diejenige, welche sich aus Mitgliedern zusammensetzt, deren Zahl oder Geschäftseinlagen verschieden und deren Geschäftsanteile auf Dritte nicht übertragbar sind."

Nach dieser Definition hat die belgische Genossenschaft also drei unterscheidende Charakterzüge: 1. Veränderlichkeit des Personals, 2. Veränderlichkeit des Kapitals, 3. Nichtübertragbarkeit der Gesellschaftsanteile auf Dritte. Sobald diese drei Bedingungen vereinigt sind, erkennt das Gesetz jeder derartigen Gruppe den Charakter der Genossenschaft zu. Wenig Einfluß haben in dieser Beziehung der Grad der Wohlhabenheit der Gesellschafter, der Betrag des Gesellschaftsvermögens oder der Geschäftseinlagen, ebensowenig der Gegenstand des Handels der Gesellschaft. Damit eine belgische Gesellschaft, welche sich nach Artikel 85 des oben angeführten Gesetzes gebildet hat, die zivilrechtliche Persönlichkeit und die Vorteile, welche daraus hervorgehen, genießt, genügt es, daß sie den Zweck hat, Handelsgeschäfte zu machen (Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1873). Es wäre ungenau zu behaupten, daß das gesetzliche System die genossenschaftliche Form dem Arbeiter reserviert hat oder daß diese Form für die Arbeit das ist, was die Aktiengesellschaft für das Kapital bedeutet. Im Gegenteil, die Genossenschaft steht allen Staatsbürgern zur Verfügung, welche sie benutzen und Vorteile daraus ziehen können, ebenso wie jede andere Gesellschaftsform.

Analyse der Gesetze, welche für die Genossenschaften gelten.

1. Das allgemeine Gesetz vom 18. Mai 1873, geändert durch dasjenige vom 22. Mai 1886 (Artikel 85 bis 107).

Die Abteilung VI des erwähnten Gesetzes enthält drei Gruppen von Vorschriften.

A. Von der Natur und der Errichtung der Genossenschaften.

Nach der Erklärung, welche wir oben gebracht haben, bestimmt das Gesetz, daß mindestens sieben Mitglieder notwendig sind, daß die Verwaltung der Genossenschaft als Beauftragte kontrahiert und daß die Mitglieder sich solidarisch oder getrennt verpflichten können.

Das Gesetz führt die Bestimmung ein, daß der Gründungsakt gewisse Angaben enthalten muß bei Strafe der Nichtigkeit (87) und bei weiteren Strafen, die in dem Gründungsakt festgelegt werden können. Schweigt der Gründungsakt darüber, so tritt das Gesetz ergänzend ein.

Eine wesentliche Formalität, weil sie die Sicherheit gegenüber Dritten bildet, ist in dem Artikel 90 niedergelegt: Jede Genossenschaft muß ein Register halten, das mit Seitenzahlen versehen und im voraus von gewissen Behörden paraphiert wird, auf seiner ersten Seite den Gründungsakt und dann Namen, Beruf und Wohnsitz der Gesellschafter mit dem Tag des Eintritts, des Austritts oder des Ausschlusses und die von ihnen eingezahlten oder zurückgezogenen Summen enthält.

Der Kassationshof, der dazu berufen ist, sich über den Rechtsstandpunkt auszulassen, hat keinen anderen Beweis der gesellschaftlichen Verpflichtungen zugelassen.

B. Veränderungen in der Mitgliederzahl.

Die Statuten können den Austritt von Mitgliedern vor Auflösung der Genossenschaft (deren Höchstdauer auf 30 Jahre festgesetzt ist) genehmigen oder untersagen. Das Gesetz begrenzt

die Ausübung des Austritts auf die sechs ersten Monate des Geschäftsjahres und regelt das Verfahren sowie den Prüfungsmodus bezüglich Aufnahme, Austritt und Ausschluß in den Artikeln 91 bis 95.

Die Folgen des Ausscheidens sind in den Artikeln 96 bis 98 festgelegt. Der Ausscheidende kann nicht die Liquidation veranlassen und bleibt fünf Jahre lang für die Verpflichtungen der Genossenschaft bis zum Schlusse des Geschäftsjahres in dem er der Genossenschaft noch angeschlossen war, verpflichtet.

Die Rechtsnachfolger eines Mitgliedes (Erben, Gläubiger u. s. w.) üben die Rechte der betreffenden Genossen in denselben Grenzen aus (97 und 100).

Der Artikel 99 ordnet die Formen für den auf den Namen lautenden Anteilschein, welcher einem jeden Mitgliede einzuhändigen ist.

C. Maßnahmen im Interesse Dritter.

Diese Maßnahmen sind zum Teil denen, die für Aktiengesellschaften getroffen sind, analog: Bilanz, Inventar, Reservefonds, Protokolle. Andere Maßnahmen sind speziell: die halbjährige Einreichung der als richtig erklärten Mitgliederliste an den Gerichtsschreiber des Handelsgerichts, die Einreichung eines Auszuges aus den Akten der die Vollmacht des Geschäftsführers festlegt und der Originalunterschrift desselben, das Recht des Publikums, bei dem genannten Gerichtsschreiber des Handelsgerichts die oben erwähnten Dokumente einzusehen.

Da für das Einhalten dieser Vorschriften keine Strafe vorgesehen ist, wird die Beobachtung dieser Maßnahmen von den Genossenschaften allgemein sehr vernachlässigt.

2. Der königliche Erlaß vom 21. Mai 1873, betreffend die Niederlegung und die Veröffentlichung von Akten, welche die Handelsgesellschaften betreffen. Dieser Erlaß verpflichtet die Gerichtsschreiber der Handelsgerichte, die Niederlegung aller Akten und Dokumente, deren Vorlage oder Veröffentlichung von den Gesellschaften verlangt ist, entgegenzunehmen und ordnet

die Veröffentlichung der erwähnten Akten in der Sammlung der Gesellschaftsakten, die nur ein Anhang zum Moniteur belge (offizielle Zeitung) ist, an.

3. Das Gesetz vom 2. Juli 1875, welches alle Akten, Protokolle und Register über die Bildung von Genossenschaften und die späteren Beziehungen dieser Gesellschaften zu den Geschäftsführern, Liquidatoren und Gesellschaftern in dieser Eigenschaft von den Eintragungsgebühren befreit. Die Akte mit Privatunterschrift und auch die, welche vor dem Notar vollzogen sind, sind ebenfalls von allen Eintragungsgebühren befreit, sofern sie Änderungen, die Auflösung oder die Liquidation dieser Genossenschaften betreffen. Endlich geschieht die Veröffentlichung der bezüglichen oben erwähnten Akte durch den Moniteur belge in den durch das Gesetz vom 18. Mai 1873 vorgesehenen Fällen kostenlos.

4. Das Gesetz vom 25. März 1891 (Artikel 66), welches Urschriften, Ausfertigungen, Abschriften oder Aktenauszüge, Protokolle und Register, betreffend die Bildung von Genossenschaften und die späteren Beziehungen dieser Genossenschaften zu den Geschäftsführern, Liquidatoren und Mitgliedern in dieser Eigenschaft von der Stempelsteuer befreit. Ebenso sind stempelfrei die auf den Namen lautenden Anteilscheine eines jeden Mitgliedes und die von den Mitgliedern in ihren Beziehungen zur Genossenschaft gegebenen Vollmachten.

5. Das Gesetz vom 6. Juli 1891, welches einige Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbesteuer ändert. Die Genossenschaften sind, ob sie ausschließlich mit ihren Mitgliedern arbeiten oder ob sie ihren Geschäftskreis auf Nichtmitglieder ausdehnen in dem Zweige des Handwerks, des Berufs, des Handels und der Industrie, welchen sie ausüben, denselben Gewerbesteuern unterworfen, die den einzelnen Privatpersonen für die Ausübung des Handwerks, des Berufs, des Handels und der Industrie auferlegt sind.

Nach den Ausführungen des Artikels 5 dieses Gesetzes, können die Genossenschaften an Versteigerungen der Behörden

nur teilnehmen, nachdem sie durch ein Zeugnis des Gerichtsschreibens des Handelsgerichts, von dem die nachsuchende Genossenschaft ressortiert, nachgewiesen haben, daß sie die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Veröffentlichung der Bilanz und der Mitgliederliste beobachtet haben.

6. Das Gesetz vom 21. Juni 1894, welches die Generalspar- und Pensionskasse ermächtigt, einen Teil ihrer disponiblen Fonds in Darlehen bei einzelnen Landwirten oder bei landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften anzulegen.

7. Das Gesetz vom 16. Mai 1960, welches sich nur mit den Kreditvereinen beschäftigt (siehe oben).

Das ist das Ganze der belgischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand.

Neben der eigentlichen Kollektivgesellschaft der Kommanditgesellschaft und der Aktiengesellschaft hat also das Gesetz einen vollständig anderen Gesellschaftstypus geschaffen, der den allgemeinen Pflichten der Kaufleute besonders soweit Buchführung und falsche Bilanz in Betracht kommen, unterworfen ist.

Von 1873 bis 1880 hat das Gesetz in dem Lande, in dem es geschaffen worden ist, wenig Wirkung gehabt. Im Anfang hat der Mittelstand sich dieser Gesellschaftsform bedient, um Einrichtungen für den Kredit und einige Einkaufssyndikate für Lebensmittel zu gründen.

Was für diese Periode der Geschichte des Genossenschaftswesens in Belgien charakteristisch ist, sagt mit Recht M. Bertrand, das ist die Bedeutungslosigkeit in bezug auf die Zahl der gegründeten Genossenschaften und mit wenigen Ausnahmen der kleinbürgerliche Charakter. Außer einigen 20 Volksbanken nach dem Muster der deutschen Einrichtungen von Schulze-Delitzsch heben wir nur etwa zwölf Konsumvereine und drei Produktivgenossenschaften hervor. Die Bildung der meisten dieser Organisationen ist der Iniative von Personen aus den mittleren und höheren Ständen zu verdanken. Keine der vorhergenannten Genossenschaften ist zu dem Grade des Aufblühens

und der Berühmtheit gelangt, die diejenigen Genossenschaften erreichten, die in den letzten 20 Jahren gegründet wurden.

Erst von 1881 ab befestigte und entwickelte sich die genossenschaftliche Bewegung. Die verschiedenen politischen Parteien, besonders die sozialistischen Parteien, zeigten den Arbeitermassen die vielfachen Vorteile der Genossenschaft auf dem wirtschaftlichen und politischen Gebiete. Sie trugen zu dem Erblühen von Genossenschaften bei, die ihre Bestrebungen verstärkten. Der Anfang war gemacht und seit dieser Zeit wächst die Begeisterung unaufhörlich.

Nachstehend folgt eine Tabelle, die für jedes Jahr die Zahl der Genossenschaften, deren Errichtung in der Sammlung der Gesellschaftsakten veröffentlicht worden ist, angibt.

Jahr	Neue Korporativ-genossenschaften	Jahr	Neue Korporativ-genossenschaften
1881	10	1893	52
1882	6	1894	72
1883	6	1895	94
1884	2	1896	179
1885	13	1897	312
1886	42	1898	263
1887	45	1899	175
1888	33	1900	233
1889	28	1901	203
1890	44	1902	162
1891	53	1903	193
1892	48	1904	215

IV. Gruppe. Die Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer ist in Belgien eine Steuer aus dem mutmaßlichen Einkommen, das aus dem Gewerbetrieb hervorgeht. Für die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie für deren Aufsichtsratsmitglieder und Revisoren ist der Steuerbeitrag auf die Reingewinne oder auf die wirklichen Gehälter und das wirkliche Einkommen basiert.

Diese Steuer wird auf Grund einer Erklärung, die der Steuerpflichtige unterschreibt und durch die er den oder die Berufe, Industrien, Ladengeschäfte u. s. w., die er betreibt, angibt, erhoben. Auf Grund dieser Erklärung nimmt die Steuerbehörde die Einteilung der Gewerbesteuerpflichtigen in Klassen vor, d. h. sie rangiert dieselben im Verhältnis zum Umfange ihrer Geschäfte in eine der Klassen des Tarifs *A* oder *B*, oder sie besteuert sie mit der in dem Gesetz festgesetzten Steuer.

Die Gewerbesteuer wird von allen Berufen oder Industrien, die gewohnheitsmäßig ausgeübt werden, mit den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen erhoben. Unter den Ausnahmen befinden sich: Rechtsanwälte, Beamte und Angestellte des Staats, Kunstmaler, Zeichner und Bildhauer, Landwirte, Gemüsegärtner, Besitzer von Steinbrüchen, Bergwerken und Erzgruben, die Beamte, deren Gehalt Frcs. 1200 per Jahr nicht übersteigt und endlich gewisse kleine Handwerker unter der Bedingung, daß sie allein ohne Arbeiter arbeiten. Unter die Zahl dieser befreiten Handwerker fallen: Nagelschmiede, Segelmacher, Holzpumpenverfertiger, Leistenmacher, Holzpantoffelmacher, Brettschneider, Daubenmacher, Mattenflechter, Besenmacher, Backsteinmacher, Dachziegelmacher, Töpfer, Steingutmacher, Diamantschleifer, Pflasterer, Schmiede und Hufschmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Verzinner, Zinngießer, Bleigießer, Blattzinnschläger, Spiegelmacher, Spiegel- und Glasverzinner, Lampenfabrikanten, Lackierer, Hutlackierer, Sattler, Wagenmaler, Wagenfabrikanten, Stellmacher, Tapezierer, Verfertiger von Polstermöbeln, Billardmacher, Möbeltischler, Kistenmacher, Verfertiger von Wachsfiguren, Ziseleure, Holzbildhauer oder Holzgraveure, Fächermacher, Regen- und Sonnenschirmmacher, Verfertiger von Gold- und Silberbändern, Gold-, Silber- und Seidensticker, Kürschner und Rauchwarenhändler, Verfertiger von Federschmuck, Verfertiger von Federbetten, Haarmatratzenmacher, Bandagisten, Lederhosen- und Lederhandschuhmacher, Bürstenmacher, Stukkateure, Marmorwarenfabrikanten, Steinschneider, Tabakfabrikanten, Handelsgärtner, Zimmerleute, Tischler, Böttcher, Bilder-

rahmenmacher, Stuhldrechsler, Holz- und Horndrechsler, Scheffelmacher, Siebmacher, Gitter- und Zaunmacher, Korbmacher, Stuhlflechter, Maurer, Dachdecker, Gipsbrenner, Steinsäger, Glaser, Maler, Klempner, Scherenschleifer, Schornsteinfeger, Grubenausräumer, Packer, Stiefelmacher, Schuhmacher, Schneider, Weißnäherinnen, Modistinnen, Strohhutfabrikanten und Strohhutfärber. Posamentiere, Blumenmacher, Perückenmacher, Korkschneider, Feuerwerker, Wäschereibesitzer, Buchdrucker u. s. w.

Die Steuer muß bezahlt werden:

1. Sobald jemand Geschäfte oder Filialen in verschiedenen Gemeinden oder in derselben Gemeinde hat;

2. sobald jemand verschiedene Berufe ausübt. Sind diese Berufe indessen einander verwandt, so ist die Steuer nur einmal zu zahlen und darf das Maximum der Steuer nicht überschreiten, die dem Höchbesteuerten dieser Berufe auferlegt ist;

3. von jedem Teilhaber eines Geschäfts, der in der Tabelle XIV des Gesetzes vom 21. Mai 1819 (Bankiers, Kaufleuten u. s. w.) aufgeführten Berufe.

I. Gewerbesteuer für Kaufleute und Industrielle.

Der gegenwärtige Gewerbesteuertarif, ausgenommen Hausierer und Scheerenschleifer, von denen wir später sprechen, ist durch die Gesetze vom 21. Mai 1819, vom 6. April 1823 und vom 22. Januar 1849 eingeführt. Es gibt zwei Tarife, den Tarif A und den Tarif B. Der erste ist einheitlich, der zweite im Gegensatz dazu verschieden nach der Bevölkerungsziffer, die durch zehnjährige Zählung festgelegt ist.

Der Tarif A umfaßt die nachstehenden 17 Klassen:

1. Klasse	auferlegte	Steuer	à	Frcs.	401·—
2. „	„	„	„	„	334·—
3. „	„	„	„	„	278·—
4. „	„	„	„	„	223·—
5. „	„	„	„	„	167·—
6. „	„	„	„	„	122·—

7.	Klasse	auferlegte	Steuer	à	Frcs.	89·—
8.	„	„	„	„	„	67·—
9.	„	„	„	„	„	49·—
10.	„	„	„	„	„	36·—
11.	„	„	„	„	„	27·—
12.	„	„	„	„	„	20·—
13.	„	„	„	„	„	13·—
14.	„	„	„	„	„	9·—
15.	„	„	„	„	„	5·30
16.	„	„	„	„	„	2·76
17.	„	„	„	„	„	1·70

Nach diesem Tarif A sind die Fabrikanten und Kaufleute (Tabelle I), die Branntweinbrenner, Brauer, Essigfabrikanten (Tabelle II), die Besitzer von anderen als Mahlmühlen (Tabelle IV), die Hüttenwerkbesitzer (Tabelle V), die Detaillisten und Ladenbesitzer (Tabelle VI), sowie die Geschäftsagenten, Bureaugehilfen u. s. w. (Tabelle XI) eingeschätzt.

Der Tarif B umfaßt nur 14 Klassen, ist aber für jede Klasse, wie nachstehend ausgeführt wird, verschieden nach der Größe der Gemeinde, in der der Beruf ausgeübt wird.

Verschiedene Gemeinden

1. Ranges: diejenigen von 60.000 Einwohner und mehr
2. „ „ „ 30.000 bis 60.000
3. „ „ „ 20.000 „ 30.000
4. „ „ „ 15.000 „ 20.000
5. „ „ „ 10.000 „ 15.000
6. „ „ „ weniger als 10.000.

Unter diesen Tarif fallen die Gewerbesteuerpflichtigen der Tabelle XII bis XIV, d. h. die Handwerker und Werkmeister, die Gastwirte und Logierhausbesitzer, die Bankiers, die Kaufleute, die Rheder, Makler, Ärzte, Bäcker, Kneipenbesitzer u. s. w.

Nachstehender Tarif ist durch das Gesetz vom 22. Januar 1849 eingeführt:

Gemeinde	1. Rang	2. Rang	3. Rang	4. Rang	5. Rang	6. Rang
1. Klasse	423·—	370·—	280·—	194·—	142·—	111·—
2. „	323·—	285·—	214·—	149·—	111·—	89·—
3. „	245·—	214·—	162·—	114·—	89·—	67·—
4. „	185·—	160·—	122·—	87·—	67·—	51·—
5. „	138·—	118·—	91·—	67·—	51·—	40·—
6. „	100·—	87·—	67·—	51.—	38·—	29·—
7. „	73·—	65·—	51·—	38·—	27·—	20·—
8. „	51·—	45·—	38·—	27·—	20·—	14·—
9. „	38·—	33·—	27·—	20·—	13·—	10·—
10. „	27·—	22·—	20·—	13·—	9·—	8·—
11. „	20·—	16·—	12·—	9·—	7·—	6·—
12. „	10·60	9·54	8·48	5·30	4·24	3·40
13. „	5·30	4·88	3·82	2·76	2·12	1·70
14. „	3·40	3·18	2·55	1·70	1·38	1·06

Die Verteiler der Gewerbesteuer können nicht nach Gutdünken den einen oder anderen Tarif anwenden, das Gesetz vom 21. Mai 1819 hat die Steuerpflichtigen nach der Natur ihrer Berufe oder Industrieen und nach dem Satz oder ihren Beitragsmodus (Zahl der Arbeiter, Bedeutung des Verkaufs, Betrag des Einkommens, Zahl der Hotelzimmer) in 15 Klassen eingeteilt.

Als Beispiel verweisen wir auf die Tabelle VI des Gesetzes von 1819, welches durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1891 abgeändert ist und welches festsetzt, daß Detailgeschäfte und Ladengeschäfte wie folgt eingeteilt sind: für einen Verkauf von

Frcs.	265.000—300.000	ausschließlich, in die	1. Klasse
„	212.000—265.000	„ „ „	2. „
„	159.000—212.000	„ „ „	3. „
„	116.000—159.000	„ „ „	4. „
„	84.800—116.000	„ „ „	5. „
„	63.600— 84.800	„ „ „	6. „
„	48.760— 63.600	„ „ „	7. „

Frcs.	38.160— 48.760	ausschließlich,	in die	8. Klasse.
„	29.680— 38.160	„	„ „	9. „
„	23.320— 29.680	„	„ „	10. „
„	16.960— 23.320	„	„ „	11. „
„	12.720— 16.960	„	„ „	12. „
„	8.480— 12.729	„	„ „	13. „
„	6.360— 8.480	„	„ „	14. „
„	4.240— 6·360	„	„ „	15. „
„	2.120— 4.240	„	„ „	16. „
weniger als	2.120	„	„ „	17. „

Von allen anderen Kategorien von Gewerbesteuerpflichtigen wird die Gewerbesteuer für die erste Klasse erhoben. Für die Ladengeschäfte ist diese Grenze durch das oben erwähnte Gesetz vom 6. Juli 1891 aufgehoben. Sobald der Verkauf Frcs. 300.000 übersteigt, ist der Überschuß einer Ergänzungssteuer von Frcs. 75 für Frcs. 50.000 Verkauf unterworfen. Das ist alles, was unsere Gesetzgebung bis jetzt auf dem Wege der Versteuerung bezüglich der großen Läden getan hat. Die Kleinbürger finden dies ungenügend. Das Gesetz von 1891 ist übrigens gemacht worden, um die großen Brotfabriken zu treffen, indem es dieselben gleichzeitig auf Grund der Backofenfläche und als Kleinverkäufer besteuert.

Man kritisiert diese Gesetzgebung der Gewerbesteuer scharf, indem man ihr besonders vorwirft, daß die Einteilung, die auf Grund der Tabelle von 1819 geschieht, nicht mehr genau den neuen Verhältnissen entspricht, wie sie durch die Umwälzung des Handels und der Industrie geschaffen worden sind.

II. Gewerbesteuer der Hausierer.

Inländer, welche, ohne an ihrem Wohnsitz Handel zu treiben, in den Straßen oder auf den Märkten Früchte, Gemüse, Eier und andere kleine Nahrungsmittel, Brennholz, Torf, Steinkohle oder Holzkohle, Zündhölzer sowie Fische verkaufen, sind von der Gewerbesteuer ausgenommen, wenn sie den Verkauf

persönlich ohne die Mithilfe anderer Personen ausüben. Anderenteils gibt der Gewerbeschein (Patente) der Person, der er bewilligt ist, die Freiheit, nach Belieben ihren Beruf überall auszuüben, selbst auf den öffentlichen Straßen, soweit dies mit dem kommunalen Polizei-Reglement im Einklange steht.

Die Kaufleute im Umherziehen (Tabelle VII), d. h. diejenigen, welche außerhalb ihrer Lokale innerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder auch anders ihre Waren ausstellen und im einzelnen verkaufen, werden ungünstiger behandelt als die seßhaften Kaufleute.

In erster Linie ist der Tarif bedeutend höher (vergl. Tarif A). Naehstehend folgen die Sätze von 17 Klassen ohne Unterschied nach Gemeinden:

1.	Klasse	Frcs.	572·40
2.	„	„	487·60
3.	„	„	402·80
4.	„	„	307·40
5.	„	„	233·20
6.	„	„	175·96
7.	„	„	131·44
8.	„	„	97·52
9.	„	„	72·08
10.	„	„	53·—
11.	„	„	38·16
12.	„	„	27·56
13.	„	„	18·02
14.	„	„	11·66
15.	„	„	7·95
16.	„	„	4·24
17.	„	„	2·65.

In zweiter Linie ist die grundlegende Tabelle für die Einteilung durch das Gesetz vom 18. Juni 1842 in noch verschärfenderem Sinne revidiert worden. Die Steuerverteiler müssen die Steuerpflichtigen einmal nach der Natur der Waren

und dann der Art des Handels einteilen. Man unterscheidet zwei Arten des Warenvertriebes. Der Verkauf der einen ist höher versteuert als der der andern.

Man unterscheidet gleichzeitig:

1. Die Kaufleute im Umherziehen, die in Baracken oder Zelten auf den Messen und Märkten verkaufen (Frcs. 97·52 bis Frcs. 11·66);

2. diejenigen, welche ohne Baracken und Zelte ebenso verkaufen (Frcs. 53 bis Frcs. 4·24);

3. diejenigen, welche unter freiem Himmel auf Krämerbuden, Tischen u. s. w. ihre Waren auslegen und verkaufen (Frcs. 27·56 bis Frcs. 4·24);

4. diejenigen, welche im Umherziehen Waren verkaufen, die sie auf Wagen, auf dem Rücken von Pferden oder anderen Tieren mit sich führen (Frcs. 175·96 bis Frcs. 4·24);

5. diejenigen, welche auf dieselbe Art verkaufen, ihre Waren aber in Körben, Bündeln, Schubkarren, Ballen, Schachteln u. s. w. mitführen (Frcs. 131·44 bis Frcs. 4·24);

6. diejenigen, welche auf dieselbe Weise ohne Körben u. s. w. verkaufen oder die sich in den Straßen und auf den Märkten ohne Verkaufsstände oder Tische aufstellen (Frcs. 18·02 bis Frcs. 2·65);

7. die umherziehenden Händler, welche ihre Waren in Gasthäusern, Kaffees oder Kneipen, in Privathäusern oder in anderen Lokalen auspacken und zum Verkauf stellen (Frcs. 572·40 bis Frcs. 27·56);

8. die Waffel-, Zwieback-, Pfannkuchen-, Eierkuchen- u. s. w. Bäcker (Frcs. 38·16 bis Frcs. 2·65);

Für die Scherenschleifer und Kesselflicker (Tabelle VIII) variiert die Steuer zwischen Frcs. 26·56 bis Frcs. 53).

III. Besteuerung der fremden Handelsreisenden.

Kaufleute und fremde Reisende, welche mit oder ohne Muster reisen, sind einer festen Gewerbesteuer von Frcs. 20 unterworfen (einschließlich der Zuschläge).

Auf Grund internationaler Vereinbarungen ist den französischen, deutschen, luxemburgischen und österreichisch-ungarischen Handelsreisenden unter gewissen Bedingungen und auf der Basis der Gegenseitigkeit die Befreiung von der Gewerbesteuer in Belgien bewilligt.

IV. Gewerbesteuer der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

(Tabelle IX.)

Außer der persönlichen Gewerbesteuer, die den Aufsichtsräten, Revisoren und Direktoren auferlegt ist, haben die Gesellschaften, welche Handel oder Industrie treiben, dieselben Steuern wie die Privatpersonen zu bezahlen. Ausnahmen bestehen hier nur für die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien. Diese haben die Begünstigung, Steuern nur auf der Grundlage ihrer jährlichen Reingewinne und nicht nach dem voraussichtlichen Einkommen zu bezahlen. Sie sind auf 2 Prozent des Betrages ihrer Reingewinne veranlagt. Diese Sätze werden ebenso auf die Aufsichtsratsmitglieder und Revisoren der oben erwähnten Gesellschaften angewendet und aus dem Betrag des Gehaltes und des Nebeneinkommens desselben berechnet.

V. Besteuerung der Motoren der Kleinindustrie.

(Tabelle III und IV.)

Die Besitzer von Mehlmühlen bezahlen eine Steuer von 2 bis 4 Prozent des Mietwertes ihrer Mühlen. Die Besitzer von anderen Mühlen oder Motoren sind auf Grund der Natur dieser Betriebe in drei Kategorien nach der Motorkraft (1. Dampf oder Wasser, 2. Wind, 3. Pferde) eingeteilt. Die durch Elektrizität, Gas u. s. w. betriebenen Mühlen können in die Kategorien der Dampfmühlen oder der Pferdemühlen je nach der Bedeutung der voraussichtlichen Reingewinne eingeteilt werden.

VI. Besteuerung der Theaterunternehmer.

(Tabelle XV.)

Diese Steuerpflichtigen sind, je nachdem die Vorstellungen in speziellen Lokalen (Theatersälen) oder anderswo stattfinden, eingeteilt. In dem ersteren Fall wird die Steuer im Verhältnis zu dem Bruttogewinn jeder Vorstellung erhoben, im zweiten Fall verliert sie je nach dem Rang der Gemeinden, nach dem Betrag der Einzahlung oder des Eintrittspreises oder noch danach, ob die Zuschauer Sitzplätze haben oder nicht.

VII. Besteuerung der Binnenschiffer.

Die Steuer für die Binnenschiffer ist auf 5 Centimes pro Tonnen Tragfähigkeit der Fahrzeuge, die in der Binnenschiffahrt verwendet werden, festgesetzt.

V. Gruppe. Die gewerbliche Ausbildung.

I. Gesetzliche Ordnung des mittleren und des Volksschulunterrichts.

Die belgische Verfassung bestimmt, daß der Unterricht in Belgien frei ist, und daß der öffentliche Unterricht, der auf Kosten des Staats gegeben wird, durch Gesetz zu regeln ist.

A. Volksschulunterricht.

Das erste Gesetz über den Volksschulunterricht ist dasjenige vom 23. September 1842. Seine wesentlichen Vorschriften sind:

1. Die Verpflichtung jeder Gemeinde mindestens eine Volksschule zu haben;

2. die Verpflichtung jeder Gemeinde den Unterricht für arme Schulkinder kostenlos zu geben;

3. die Moral und die Religion unter die Lehrstoffe aufzunehmen;

4. die Verpflichtung des Staats und der Provinz Zuschüsse zu bewilligen für den Fall, daß die Einnahmequellen der Gemeinde ungenügend sind.

Dieses Gesetz ist aufgehoben und ersetzt durch dasjenige vom 1. Juli 1879. Das Charakteristische dieses Gesetzes ist die Bestimmung, welche die Neutralität des Volksschulunterrichts festlegt und welche den Religionsunterricht den Familien und den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen überläßt. Der kostenlose Unterricht für unbemittelte Kinder war unter der Bedingung aufrecht erhalten worden, daß diese die Gemeindeschulen besuchen. Beihilfen der Provinz und des Staats konnten nur bewilligt werden, wenn die Leistung der betreffenden Gemeinde in einem richtigen Verhältnis zu den lokalen Einnahmen stand und wenn die Schule der Überwachung und Inspektion des Staats unterworfen war.

Schulausschüsse waren beauftragt den Schulbesuch zu vermehren und für den regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden zu sorgen.

Das Gesetz von 1879 sah die Gründung von Schutzschulen und von Fortbildungsschulen vor, die mit den Kommunalschulen überall zu verbinden waren, wo es die Regierung für notwendig erachtete.

Endlich waren die Leitung und die Überwachung der normalen Schulen ausschließlich der Regierung übertragen.

Dieses Gesetz mißfiel den Katholiken, die eine große Anzahl von freien Schulen neben den Kommunalschulen gründeten. Das Gesetz wurde aufgehoben und durch das Gesetz vom 20. September 1884 ersetzt, welches durch dasjenige vom 15. September 1895 vervollständigt wurde.

Der Text der gleichwertigen Bestimmungen dieser beiden Gesetze bildet das organische Gesetz für Volksschulunterricht, welches gegenwärtig in Kraft ist. Nachstehend folgen die wesentlichen Bestimmungen.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, wenigstens eine Kommunalschule zu haben. Indessen kann die Gemeinde eine oder

mehrere Privatschulen anerkennen und in diesem Falle der Verpflichtung enthoben werden, eine Kommunalschule einzurichten oder zu unterhalten.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, dem unbemittelten Schüler den Volksschulunterricht kostenlos zu gewähren.

Der Religionsunterricht bildet einen obligatorischen Teil des Programms; Kinder, deren Eltern diesbezüglich besondere Wünsche haben, können von dem Religionsunterricht dispensiert werden.

Die Leitung der Kommunal- und Volksschulen steht der Gemeinde zu, ebenso die Ernennung der Lehrer. Die Besoldungen der Lehrer kann unter ein Minimum, welches durch das Gesetz bestimmt wird, nicht herabgehen.

Die Ausgaben für den Volksschulunterricht gehen zu Lasten der Gemeinde. Beihilfen können von der Provinz und dem Staate bewilligt werden. Diese Beihilfen können auch an Privatschulen, die von den Gemeinden nicht anerkannt sind, bewilligt werden, wenn dieselben die gesetzlichen Bedingungen für die Anerkennung erfüllen.

Die Kommunalschulen, die übernommenen Schulen und die unterstützte Privatschule sind der Beaufsichtigung des Staates unterworfen.

Endlich können Normalschulen durch den Staat, durch die Provinz, durch die Gemeinde oder durch die Privat-Initiative errichtet werden. Die Schulen der drei letzteren Kategorien können nur unterstützt werden, wenn sie sich der Beaufsichtigung des Staates unterwerfen.

Der Volksschulunterricht setzt sich notwendigerweise aus dem Unterricht in der Religion, in der Moral, im Lesen, Schreiben, Elementarrechnen, dem gesetzlichen Gewichts- und Maßsystem, den Elementen der französischen, flämischen oder deutschen Sprache (je nach dem lokalen Bedürfnis), der Geographie, der belgischen Geschichte, den Grundlagen des Zeichnens, den Begriffen der Gesundheitslehre, dem Gesang und der Gymnastik zusammen. Der Unterricht umfaßt mehr für die Mädchen die

Arbeit mit der Nadel und für die Knaben in den ländlichen Gemeinden die Grundbegriffe der Landwirtschaft.

Der Unterricht im Handarbeiten (Kartonage, Modellieren, Bearbeitung von Holz und Eisen) bildet einen fakultiven Teil des Programms. Die Regierung verfügt über einen Spezialkredit, der ihr erlaubt, Gemeinden, welche diesen Unterricht organisieren, zu unterstützen.

Die vollständige Dauer des Volksschulbesuchs ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Man sieht, daß keine Vorschrift die Eltern zwingt, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken, nichtsdestoweniger zeigt die Statistik, daß das Verhältnis der Analphabeten in Belgien sehr günstig ist.

B. Mittlerer Unterricht.

Der mittlere Unterricht ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1850, welches durch dasjenige vom 15. Juni 1881 vervollständigt ist, geordnet

Die Institute für den mittleren Unterricht können vom Staat, von den Provinzen, von den Gemeinden oder von Privatinitiative geschaffen werden. Die Institute bilden zwei Stufen: 1. die höhere Mittelschule, welche den Namen Königliches Athenäum führen, wenn sie vom Staate errichtet sind, und Provinzial-, Gemeinde- oder Privatgymnasium, je nachdem sie von der Provinz-, der Gemeinde oder von Privaten errichtet sind und 2. die unteren Mittelschulen, welche den Namen Mittelschulen (des Staats-, Provinzial-, Kommunal- oder freie, je nach dem) führen.

Die Leitung der Athenäen und der Mittelschulen des Staats steht der Regierung zu, welche das Lehrpersonal ernennt. Die Regierung übt die Aufsicht durch Inspektoren und ein Lokalbureau, welches die Verwaltungskommission des Instituts bildet, aus. Die Plätze, an denen diese Institute errichtet sind, liefern und unterhalten das Lokal und das Mobiliar und tragen zu den laufenden Kosten in einem Verhältnis bei, welches ein

Dritteil der Ausgaben ohne ihre Einwilligung nicht überschreiten darf.

Die Provinzial- oder Kommunalmittelschulen können vom Staat unterstützt werden unter der Bedingung, daß ihr Studienplan, die verwendeten Bücher, die Reglements für die innere Ordnung, der Stundenplan, der Voranschlag und die Rechnungen von der Regierung genehmigt sind. Die Gemeinden, in welchen weder ein Athenäum noch ein Gymnasium bestehen, können ermächtigt werden, ihren Privatmittelschulen Lokale und Beihilfen zur Verfügung zu stellen. Die königlichen Athenäen und die Gymnasien sind in drei Abteilungen eingeteilt:

eine Abteilung griechisch-lateinische Schulwissenschaften (Humaniora)
„ „ lateinische Schulwissenschaften (Humaniora)
„ „ moderne „ „

Das Programm der Abteilung für die griechisch-lateinischen Schulwissenschaften umfaßt die Religion, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Flämisch, Deutsch, Englisch, Geschichte, Geographie, Begriffe über die verfassungsmäßigen Einrichtungen und die Verwaltungen des Landes, Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen, Schönschreiben, Musik und Gymnastik.

Das Programm der Abteilung der lateinischen Schulwissenschaften umfaßt dieselben Stoffe wie oben, mit Ausnahme des Griechischen.

Das Programm der Abteilung für moderne Schulwissenschaften umfaßt dieselben Gegenstände wie oben, mit Annahme, des Lateinischen und des Griechischen, welche durch die Handelswissenschaften ersetzt sind.

Die Dauer der Studien in den Athenäen und Gymnasien umfaßt sechs Jahre ausschließlich der Vorschule.

Das Programm der Mittelschulen umfaßt Religion, Französisch, Flämisch, Deutsch, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaft, Buchführung, Begriffe des Handelsrechts, Geschichte

Geographie, Zeichnen, Schönschreiben, Musik und Gymnastik. Die Dauer des Studiums umfaßt drei Jahre.

Kaufmännische, industrielle oder landwirtschaftliche Abteilungen können den Mittelschulen angegliedert werden.

Endlich gründet der Staat Musterschulen, um das Lehrpersonal für Athenäen, Gymnasien und Mittelschulen zu bilden. Die Provinzen, Gemeinden und Privatpersonen können analoge Normalschulen gründen. Die Befähigungsatteste werden durch eine Spezialprüfungskommission, die von der Regierung nach einer durch königlichen Erlaß vorgeschriebenen Prüfung ernannt sind, ausgestellt.

II. Gewerblicher Unterricht. In Belgien besteht kein Gesetz über den gewerblichen Unterricht. Bis jetzt hat die Regierung nicht geglaubt gewerbliche Staatsschulen gründen zu sollen. Sie überläßt die Initiative in bezug auf Gründung dieser Institute den Kommunal- und Provinzialverwaltungen, sowie Privaten (Bürgerschaft, Kaufleute, Industrielle, religiöse Gemeinwesen, Genossenschaften der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, gewerbliche Syndikate u. s. w.) und beschränkt sich darauf, anzuregen, nötigenfalls die Initiative zu wecken und den Gründern die für das Gedeihen der Schulen erforderlichen Ratschläge zu geben. Die gesetzgebenden Kammern stellen alljährlich der Regierung die erforderlichen Mittel zur Verfügung, damit dieselben den gewerblichen Schulen Unterstützungen geben kann, die bis zu einem Dritteil des Betrages der Ausgaben gehen, wenn der Unterricht rein theoretisch ist, bis zu zwei Fünfteilen der Ausgaben, wenn der theoretische Unterricht durch praktische Arbeit ergänzt wird. Außerdem trägt der Staat die Hälfte zu den Kosten des Handwerkzeuges bei.

Jede Schule ist auf Grund eines Beschlusses ihrer Gründer errichtet, sie wird auf Grund eines eigenen Statuts, eines organischen Reglements, welche beide durch die in Betracht kommenden Behörden, unter deren Schutz (Patronat) die Schulen stehen sollen, zu genehmigen sind.

Die ersten Gewerbeschulen in Belgien sind von den Kommunalbehörden errichtet worden, teils aus eigener Initiative, teils durch Vermittlung der Regierung. Aber seit einigen Jahren ist eine große Anzahl Schulen dieser Art aus der Privatinitiative heraus gegründet worden.

Die industriellen Kaufleute, Handwerker, Beamten sind die zunächst Interessierten, die die Gründung von gewerblichen Schulen für die Plätze reklamieren müssen, wo sich das Bedürfnis dazu fühlbar macht. Diese Schulen müssen augenscheinlich nach den lokalen Bedürfnissen organisiert werden und dem speziellen Zweck, dem sie dienen sollen, Rechnung tragen. In bezug auf die Fassung des Reglements und in der Darstellung des Programms muß deshalb Rücksicht auf die veränderlichen Grundlagen genommen werden, wie sie durch die Natur der in dem Bezirk vertretenen Industrie und den Bildungsgrad der Bevölkerung, die die Schule besuchen soll, begründet ist. Deshalb können die gewerblichen Schulen nicht nach einem einheitlichen Muster eingerichtet werden und jede muß ihr eigenes Programm haben.

Jede gewerbliche Schule wird von einer Verwaltungskommission dirigiert, die sich aus einer veränderlichen Zahl von Mitgliedern und mindestens einem Delegierten des Staates und jeder die Schule unterstützenden Behörde zusammensetzt. Dieses Kolleg gibt jedes Jahr den Studienplan heraus, genehmigt den Voranschlag, nimmt die Rechnungen ab, erläßt Reglements für die innere Ordnung, wird befragt bezüglich der Ernennung des Direktors und der Professoren, schlägt nützliche Änderungen vor und übt eine Überwachung der Studien und der Disziplin aus.

Wenn die gewerblichen Schulen von der Gemeinde errichtet sind, wird das Lehrpersonal auf Vorschlag der Verwaltungskommission von dem Gemeinderat ernannt. In den freien Schulen wird das Lehrpersonal von der Verwaltungskommission ernannt.

Die Regierung knüpft an die Bewilligung einer Unterstützung folgende Bedingungen: Das grundlegende Reglement, das Reglement

der inneren Ordnung, den Studienplan und den Stundenplan genehmigt die Regierung. Der Voranschlag, die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben mit den Akten über die Unterstützungen, sowie der Studien- und Stundenplan müssen jedes Jahr der Regierung vorgelegt werden. Die Ernennungen, die Entlassungsgesuche und die Enthebungen des Direktors und der Professoren sowie die Vorschläge wegen Gehaltserhöhungen und wegen Veränderung des grundlegenden Reglements, des Reglements der inneren Ordnung und des Programms unterliegen der Genehmigung der Regierung. Der Verwaltungskommission muß mindestens ein Delegierter des Staates angehören. Endlich ist die Schule der Beaufsichtigung von Staatsbeamten unterworfen.

Die Beihilfen werden für ein Jahr bewilligt und können jedes Jahr zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der Beihilfen stellt die praktische Ausführung der entsprechenden Regierungsbeschlüsse dar.

III. Lehre.

Früher war die Lehre des Handwerks und des Gewerbes unter der Aufsicht und Kontrolle der Korporation organisiert. Diese Korporationen sind durch die französische Revolution aufgehoben worden. Die Aufhebung verbreitete sich auf Belgien, als unser Land von den republikanischen Truppen erobert wurde.

Da das neue Reglement für jedermann das Recht gebracht hat, sein Handwerk wo und wie er will auszuüben, wurde jede Reglementierung in Bezug auf die Lehre aufgehoben und jeder konnte sein Handwerk so lernen, wie er es am bequemsten fand.

Dieses System ist gegenwärtig noch in kraft, keine gesetzliche Vorschrift regelt die Lehrzeit. Eine einzige Beschränkung hat das Gesetz vom 13. Dezember 1889 gebracht, welches untersagt, Kinder von weniger als 12 Jahren für Arbeit zu verwenden und welches die Arbeitszeit für Kinder oder Jünglinge

von 12 bis 16 Jahren und für junge Mädchen oder Frauen von 16 bis 21 Jahren beschränkt.

Das Regime der absoluten Freiheit hat wenig günstige Resultate gezeitigt. Die immer größere Konzentration des Kapitals hat die Gründung der Großindustrie möglich gemacht, in der die Arbeitsteilung bis zu ihren äußersten Grenzen durchgeführt ist. Der junge Arbeiter hat in den meisten Fällen keinen Meister, der sich persönlich mit seiner Lehre beschäftigt. Andernteils erlaubt ihm auch die Arbeitsteilung nur noch einen Teil seines Handwerks zu lernen.

Der gewerbliche Unterricht vermag bis zu einem gewissen Maße gegen diese Lage anzukämpfen. Die Gewerbeschulen liefern dem jungen Arbeiter die notwendigen Begriffe zur Ausübung seines Handwerks und in gewissen Fällen ersetzt sie sogar eine wirkliche Lehrwerkstatt.

Andernteils sind gewisse Versuche gemacht worden, um eine eigentliche Lehre zu organisieren. Namentlich hat die Armenverwaltung der Stadt Bergen auch seit einigen Jahren die Lehre für die Söhne unbemittelter Eltern organisiert und auch dieses Werk dann auf alle Lehrlinge der Stadt ausgedehnt. Dieses Vorgehen hat an einigen Plätzen des Landes, unter welchen man Etterbeeb bei Brüssel anführen kann, Nachahmung gefunden.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.



INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.



Der Stand der Gewerbeförderung im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Die Großherzogliche Regierung hat sich von jeher die Förderung von Gewerbe und Industrie, insbesondere der mittleren und kleinen Betriebe des einheimischen Handwerks angelegen sein lassen. In dieser Beziehung kommt namentlich in Betracht:

I. Die Fürsorge für das gewerbliche Unterrichtswesen.

Auf Grund der Verordnung vom 26. April 1836 sind in sämtlichen Städten des Großherzogtums (neuerdings auch in den sämtlichen Flecken und in größeren Dörfern) sogenannte Gewerbeschulen errichtet worden, d. h. gewerbliche Fortbildungsschulen für die Angehörigen des Handwerks, derartige Schulen gibt es zur Zeit 49; dieselben stehen in kommunaler Verwaltung, mit Ausnahme der Schweriner Schule, welche seit 1898 in Großherzogliche Verwaltung übernommen ist. Die Schulen erhalten je nach Größe der betreffenden Städte aus Landesmitteln Zuschüsse in Höhe von Mk. 600, 900, 1500, 1800 und 2250 beziehungsweise 5000. In den letzten drei Jahren betrug der gesamte Zuschuß:

1901/02	Mk. 52.025
1900/01	Mk. 47.900
1899/1900	Mk. 46.900

dazu kommen noch die Zuschüsse an die Schweriner Schule im Betrage von Mk. 11.000.

Die weiteren Kosten werden, soweit sie nicht durch Schulgelder oder andere eigene Einnahmen Deckung finden, von den Gemeinden getragen.

Unterrichtsgegenstände sind in allen diesen Schulen Deutsch, Rechnen, gewerbliches Zeichnen. Dabei wird besonderes Gewicht gelegt auf eine fachliche Ausgestaltung des Unterrichts; in den größeren Schulen sind die Angehörigen der einzelnen, beziehungsweise verwandter Handwerke zu besonderen Fachklassen in aufsteigenden Stufen vereinigt. Wo es angängig ist, findet eine Unterweisung der Schüler in der Handfertigkeit statt (Modellierunterricht für Bildhauer, Schlosser etc.).

Zur Beaufsichtigung des gesamten gewerblichen Unterrichtswesens ist ein Gewerbeschulinspektor angestellt.

Die Lehrkräfte für diese Schulen werden zum Teil aus den Kreisen der Volksschullehrer, zum Teil aus denen der Handwerksmeister, beziehungsweise anderer Gewerbetreibender entnommen, besonderes Gewicht wird gelegt auf eine tüchtige Durchbildung der Zeichenlehrer, für welche alljährlich in Schwerin unter Leitung des Gewerbeschulinspektors ein Kursus stattfindet, in welchem eine größere Zahl von Lehrern in drei Gruppen unterrichtet wird. Die Kosten dieser Kurse, welche sich auf Mk. 4000 bis 5000 belaufen, werden aus Landesmitteln getragen.

2. An gewerblichen Fachschulen sind zu nennen:

a) das Technikum und die Baugewerksschule zu Neustadt,

b) das Technikum und die Baugewerksschule (nebst Nebenschulen) in Sternberg.

Erstere ist eine städtische Anstalt und erhält Zuschüsse aus Landesmitteln (Mk. 9000) und für die Teilnahme an den Prüfungen sind Staatskommissare bestellt.

c) die Hufbeschlaganstalt für englischen Hufbeschlag zu Rostock, eine Privatanstalt mit Staatssubvention.

3. Um besonders strebsamen jungen Handwerkern die Möglichkeit weiterer Ausbildung, insbesondere auf auswärtigen

Kunstgewerbe- oder Fachschulen zu bieten, werden regelmäßig Stipendien aus einem dazu bestimmten landesherrlichen Fonds verliehen; zur Zeit in der Regel 12 Stipendien zu Mk. 300 jährlich, meist auf drei Jahre.

4. Kaufmännische Fortbildungsschulen sind in einzelnen Städten vorhanden, durchweg unter Leitung der Lokalhandelsvereine. Eine umfassende Organisation des kaufmännischen Unterrichtswesens ist von Seiten der jetzt errichteten Handelskammer geplant.

II. Die Fürsorge für die gewerbliche Jugend in Gesellen- und Lehrlingsheimen und Gesellen- etc. Vereinen liegt in den Händen privater Vereinigungen. Durch Unterstützungen verschiedener Art, insbesondere durch Gewährung von zinsenlosen oder niedrig verzinslichen Anleihen aus staatlichen Mitteln wird namentlich die Errichtung von „Herbergen zur Heimat" gefördert.

III. Das gewerbliche Vereinswesen hat stets wohlwollende Förderung erfahren. Die in den verschiedenen Städten des Landes seit dem Anfang beziehungsweise der Mitte des 19. Jahrhunderts bestehenden Gewerbevereine sind zu einem Verbande vereinigt. Zu den Kosten, welche durch die Tätigkeit dieses Verbandes erwachsen, wird aus landesherrlichen Mitteln ein jährlicher Zuschuß geleistet, welcher ebenso hoch ist wie die gesamten Mitgliederbeiträge.

Die Gewerbevereine beziehungsweise ihr Verband haben Kranken- und Sterbekassen für ihre Angehörigen, durch Versammlungen, Ausstellungen, Gerätezirkel und ähnliche Veranstaltungen, die zum Teil von Seiten der Regierung durch außerordentliche Bewilligungen unterstützt werden, suchen sie die Weiterbildung in gewerblichen Kreisen zu fördern.

IV. Die Tätigkeit der Handwerkskammer, sowie der Innungen, findet seitens der Regierung größte Unterstützung. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden; erwähnt werden mag nur, daß zur Zeit Erwägungen stattfinden über die Ausgestaltung der bisher in beschränktem Umfange stattfindenden Meisterkurse, über den Erwerb von Räumlichkeiten für ein zu

*

begründendes Gewerbemuseum und für eine permanente Ausstellung gewerblicher Maschinen, Motoren und Geräte.

V. Um den Gewerbetreibenden Gelegenheit zu geben, auswärts die Fortschritte des gewerblichen Lebens kennen zu lernen, hat die Großherzogliche Regierung bei geeigneten Gelegenheiten besonders tüchtigen und intelligenten Handwerkern Reisebeihilfen zu Studienreisen gewährt, besonders für den Besuch der in den letzten beiden Jahrzehnten abgehaltenen größeren Ausstellungen. Die betreffenden Handwerker haben dagegen die Verpflichtung übernommen, die Ergebnisse ihrer Wahrnehmungen durch Vorträge in den gewerblichen Vereinigungen zur Kenntnis ihrer Fachgenossen zu bringen.

VI. Ein besonderes Wohlwollen hat die Großherzogliche Regierung der Begründung gewerblicher Genossenschaften entgegengebracht. Die Förderung derselben ist meist in der Weise erfolgt, daß die Genossenschaftsbildung durch Hergabe von Anleihen zu niedrigen Zinsfuß (2% bis 4%) und günstigen Amortisationsbedingungen ermöglicht worden ist. Zur Zeit besteht eine größere Zahl derartiger Genossenschaften, von denen besonders genannt werden sollen zwei größere Tuchmacherwerk-Genossenschaften und eine Tischlerwerk-Genossenschaft, welche im Besitz von Anleihen von je Mk. 20.000 bis 37.000 sind.

Daneben sind beliehen Einkaufsgenossenschaften, die teils als selbständige Unternehmungen, teils in Anlehnung an Innungen begründet sind.

VII. Erwähnt zu werden verdient noch, daß die Großherzogliche Regierung aus dem zu ihrer Verfügung stehenden sogenannten Industriefonds an Gewerbetreibende, welche besonderer Förderung wert erscheinen, Beihülfen gewährt, sei es à fonds perdu, sei es als unverzinsliche Anleihen. Dies findet namentlich statt zur Förderung neuerer Zweige des Gewerbes (Kunstgewerbe: Kunstglaserei, Lederzeugerei, etc.), wenn es sich darum handelt, einen bisher neuen Zweig des Gewerbes im Lande heimisch zu machen.

Der Umfang derartiger Unterstützungen ist naturgemäß ein sehr verschiedener.

VIII. Die Errichtung einer Zentralstelle für das Gewerbe ist seit Mitte der 90er Jahre ernstlich erwogen. Mit Rücksicht auf die in Gemäßheit des Handwerkergesetzes erfolgte Errichtung einer Handwerkskammer hat die Großherzogliche Regierung geglaubt, zunächst weitere Erfahrungen über die Wirksamkeit der Handwerkskammer abwarten und die Erwägungen über Errichtung einer gewerblichen Zentralstelle einstweilen beruhen lassen zu sollen.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.



INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.



Die staatliche Gewerbeförderung im Großherzogtum Oldenburg.

Vom Geheimen Ober-Regierungsrat **Dr. Driver** in Oldenburg.

Für die drei Landesteile des Großherzogtums (Herzogtum Oldenburg, Fürstentum Lübeck und Fürstentum Birkenfeld) sind besondere gesetzliche Bestimmungen zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes bisher nicht erlassen, wenngleich in verschiedenen Landesgesetzen sich Vorschriften finden, die jenen Zweck mitverfolgen. Es sind dies vor allem das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung einer Handelskammer, vom 19. Februar 1900, das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend das Oberstein-Idarer Fabrikwesen, vom 22. Dezember 1875, und die Gesetze für die drei Landesteile vom 22. Februar 1898, wodurch die Besteuerung des Wandergewerbes und die Erhebung einer Wanderlagerabgabe eingeführt ist.

Besondere staatliche Organe zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes gibt es im Großherzogtum ebenfalls nicht. Die Interessen des Mittelstandes werden hier, abgesehen von der Handels- und Handwerkskammer und dem Gewerberat für das Oberstein-Idarer Fabrikwesen, durch das Staatsministerium,

Departement des Innern, zu Oldenburg und die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld, sowie in gewissen Beziehungen auch durch den für das Großherzogtum bestellten Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen.

Die staatlichen Maßregeln zur Hebung des gewerblichen Mittelstandes erstrecken sich bislang auf folgende Punkte:

I. Das gewerbliche Unterrichtswesen.

1. Herzogtum Oldenburg.

Zunächst sind hier die gewerblichen Fortbildungsschulen zu erwähnen. Sie sind durchweg Gemeindeanstalten mit Schulzwang für die gewerblichen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre. Zur Zeit sind 60 derartige Schulen vorhanden, worunter sich 5 kaufmännische, 47 Handwerker- und 8 gemischte Schulen befinden. Die Schulen stehen unter staatlicher Aufsicht, welche durch periodische Visitationen von dazu eingesetzten Kommissionen ausgeübt wird. Zu den Kosten der ersten Einrichtung sowie der Unterhaltung der Fortbildungsschulen werden den Gemeinden staatliche Zuschüsse gegeben, die bis zu einem festgesetzten Höchstsatze 50% aller Aufwendungen betragen. Für das Jahr 1904 belaufen sich die staatlichen Zuschüsse auf rund Mk. 31.000, während die Kosten der staatlichen Aufsicht Mk. 900 betragen.

Daneben werden aus staatlichen Mitteln Beihilfen an Fortbildungsschullehrer zum Zwecke ihrer weiteren Ausbildung, insbesondere zur Teilnahme an Kursen und zum Besuch auswärtiger Anstalten, gewährt und haben diese Beihilfen im verflossenen Jahre Mk. 1800 betragen. Unter Hinzurechnung der Ausgaben für sonst hervortretende Bedürfnisse im Interesse des gewerblichen Fortbildungsschulwesens beziffern sich die Aufwendungen des Staates im Herzogtum für das verflossene Jahr auf rund Mk. 33.900.

Ferner kommt die in der Stadt Varel bestehende Baugewerk- und Maschinenbauschule in Betracht, eine Privatanstalt,

die unter staatlicher Aufsicht steht. Die Schule befindet sich in einem vom Staate gebauten und unterhaltenen Gebäude und erhält der Unternehmer zu den Kosten der Schule einen jährlichen Staatszuschuß von Mk. 10.000 neben einer Beihilfe aus städtischen Mitteln von jährlich Mk. 2500.

Auch die in Elsfleth errichtete staatliche Navigationsschule dient insoweit den Interessen des gewerblichen Mittelstandes, als sie den Schiffern auf kleiner Fahrt und den Küstenschiffern Gelegenheit zur berufsmäßigen Ausbildung gibt. Der Staat hat für diese Schule im Jahre 1904 rund Mk. 24.000 verausgabt.

2. Fürstentum Lübeck.

Es sind im Fürstentum gegenwärtig fünf gewerbliche Fortbildungsschulen mit Schulzwang vorhanden, die in ähnlicher Weise wie die Schulen des Herzogtums eingerichtet sind und nach denselben Grundsätzen wie jene unterstützt werden. Die zur Förderung des Gewerbes in der Landeskasse des Fürstentums jährlich zur Verfügung stehenden Mk. 2500 werden zum größten Teil für die Fortbildungsschulen verwandt.

In Eutin besteht ferner ein Technikum zur Ausbildung von Baugewerksmeistern und Maschinenbautechnikern. Es ist eine Privatanstalt, die nicht vom Staate, sondern von der Stadt unterstützt wird.

3. Fürstentum Birkenfeld.

In den beiden Industriestädten Oberstein und Idar sind für die gewerblichen Arbeiter Fortbildungsschulen eingerichtet, die Gemeindeanstalten sind, unter der Aufsicht der Regierung stehen und staatsseitig Zuschüsse erhalten. Die Schulen veranstalten alljährlich mit staatlicher Unterstützung Ausstellungen von Zeichnungen, Modellen und sonstigen gewerblichen Arbeiten, die von den Schülern angefertigt sind. Ebenso werden Fortbildungsschülern, die sich ausgezeichnet haben, aus staatlichen Mitteln sowie aus einer vorhandenen Stiftung Geldprämien ver-

liehen. Auch werden Fortbildungsschülern Beihilfen zum Besuche von Ausstellungen (z. B. Pariser Weltausstellung, Düsseldorfer Ausstellung) bewilligt. Die staatlichen Aufwendungen für das Fortbildungsschulwesen haben im Fürstentum in den letzten Jahren annähernd Mk. 1000 jährlich betragen.

II. Sonstige Veranstaltungen zur Förderung des Mittelstandes.

Im allgemeinen sind die weiteren Veranstaltungen im Interesse des Nachwuchses und der selbständigen Gewerbetreibenden den vorhandenen Vertretungen des Handels und Handwerks überlassen, die im Herzogtum Oldenburg bislang einen jährlichen Staatszuschuß von je Mk. 5000 erhalten.

Insbesondere hat die Handwerkskammer des Herzogtums Meisterkurse, sowohl fachliche als theoretische, an verschiedenen Orten eingerichtet und deren Besuch durch Bewilligung von Beihilfen erleichtert, während in den Fürstentümern derartige Kurse von den beteiligten preußischen Kammern veranstaltet sind. Ferner ist von der Handwerkskammer des Herzogtums die Errichtung von Lehrlingsheimen durch Bewilligung von Zuschüssen gefördert und die Veranstaltung mehrerer Ausstellungen von Lehrlings- und Gesellenarbeiten unterstützt. Zur Förderung des Genossenschaftswesens sind auf Kosten der Kammer überall im Lande Vorträge gehalten und Anregungen gegeben. Infolgedessen sind mehrere Spar- und Darlehenskassen und andere Genossenschaften für das Handwerk ins Leben getreten. Auch in anderer Weise hat die staatliche Unterstützung der Kammer zur Hebung des Handwerks beigetragen.

Sodann ist hier der in Oldenburg bestehende Kunstgewerbe-Verein zu erwähnen, der in einem eigenen Gebäude eine dauernde Ausstellung kunstgewerblicher Gegenstände eingerichtet hat, jungen Handwerkern Gelegenheit zu ihrer Ausbildung und Vervollkommnung gibt und dem Kleingewerbe seine wertvolle Bibliothek zur Verfügung stellt. Der Verein hat be-

sonders für das Handwerk großen Nutzen und erhält vom Staate einen jährlichen Zuschuß von Mk. 9000, von der Stadt Oldenburg einen solchen von Mk. 3000.

Einer dauernden Ausstellung von Erzeugnissen der Oberstein-Idarer Industrie dient die Gewerbehalle zu Idar, die auch kleineren Gewerbetreibenden die Ausstellung und den Absatz ihrer Waren ermöglicht und deren Verwaltung unter der Aufsicht der Regierung zu Birkenfeld steht. Auswärtige Gewerbeausstellungen, die im Interesse der Birkenfelder Industrie beschickt werden, werden von der Regierung durch staatliche Zuschüsse unterstützt. Außerdem wird ein laufender jährlicher Beitrag an den Zentralgewerbe-Verein zu Düsseldorf aus der Landeskasse des Fürstentums gezahlt. Zur Hebung der Verhältnisse der Achatschleifer, insbesondere zur Abstellung des gesundheitswidrigen Schleifens im Liegen, ist in Idar ein Versuchsschleifstein für das Schleifen im Sitzen aufgestellt. Der Oldenburgische Beitrag zu der gemeinsam mit Preußen errichteten Anlage hat Mk. 1000 betragen. Für den Umbau bestehender Schleifen nach dieser Musteranlage werden den Eigentümern staatlicherseits erhebliche Zuschüsse bewilligt. Die jährlichen Beihifen aus staatlichen Mitteln für diese und ähnliche Veranstaltungen im Fürstentum Birkenfeld werden auf Mk. 2000 zu veranschlagen sein.

Zum Schluß mögen einige statistische Mitteilungen folgen:

Im Herzogtum Oldenburg sind zur Zeit vorhanden: 56 freie Innungen, 9 Zwangsinnungen, 1 Innungsausschuß und 7 Handwerkervereine, im Fürstentum Lübeck 18 Innungen, darunter 3 Zwangsinnungen und 1 Gewerbeverein, im Fürstentum Birkenfeld 7 Innungen und 2 Handwerkervereine. Während für das Herzogtum eine eigene Handwerkskammer in Oldenburg besteht, sind die Fürstentümer an die Preußischen Handwerkskammern zu Altona und Saarbrücken angeschlossen. Die Zahl der gewerblichen Lehranstalten beträgt gegenwärtig im Herzogtum 62, im Fürstentum Lübeck 6 und im Fürstentum Birkenfeld 2.

Die staatlichen Mittel, die ausschließlich oder überwiegend zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes jährlich aufgewendet werden, sind für das Großherzogtum in runder Summe auf Mk. 64.000 zu veranschlagen. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß in Aussicht genommen ist, vom Jahre 1906 an zur Hebung des Handwerks und Kleinhandels staatliche Mittel in weiterem Umfange bereit zu stellen.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND LÄNDLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Übersicht über die Gesetzgebung in Holland bezüglich des Mittelstandes.

Von **M. C. Frikkers,** Rechtsanwalt in Amsterdam.

Vereinigungen.

In Holland werden die Interessen des Mittelstandes von Vereinen gewahrt.

Durch § 9 des Grundgesetzes wird den Einwohnern das Recht zur Vereinigung und Versammlung gewährleistet.

„Das Recht der Einwohner zur Vereinigung und Versammlung wird anerkannt. Das Gesetz regelt und begrenzt die Ausübung dieses Rechtes im Interesse der Öffentlichkeit."

Nach diesem Gesetz, am 22. April 1855 (Staatsblad Nr. 32) gilt für die Gründung eines Vereins die Bedingung, daß die Statuten oder das Reglement, welche den Zweck, die Grundlage und den Wirkungskreis des Vereins angeben, der Genehmigung seitens der Königin unterworfen sind.

Die Genehmigung kann nur aus Gründen öffentlichen Interesses verweigert werden.

Durch die Genehmigung wird der Verein zu einer Rechtsperson und kann als solche Verpflichtungen eingehen, Rechte vergeben und erwerben.

Vor der Genehmigung der Statuten kann der Verein nicht selbständig dritten Personen gegenüber auftreten, und es sind diejenigen, welche für den Verein Handlungen ausführen, dritten Personen gegenüber, mit denen sie verhandelt haben, selbst haftbar.

Die Mittel, deren sich diese Vereine zur Erreichung ihres Zweckes bedienen, sind folgende: sie halten Vorträge, Zusammenkünfte und Generalversammlungen ab, sie geben Fachzeitschriften heraus und vertreten die Interessen der Mitglieder bei der Regierung und bei den Behörden der Provinz und der Gemeinde.

Durch königl. Erlaß vom 13. Juni 1903 (Staatblad Nr. 48) wurde „Der Niederländische Verband der Vereine des handeltreibenden und gewerblichen Mittelstandes“ genehmigt.

Die Mitglieder dieses Verbandes sind die Vereine und die Rechte dieser Vereine müssen in den Statuten des Verbandes angegeben werden.

Der Verband verfolgt den von ihm selbst aufgestellten Zweck „durch genossenschaftliche Zusammenwirkung das sittliche und moralische Interesse des handeltreibenden und gewerblichen Mittelstandes zu wahren und zu fördern“.

Die Handelsgesellschaften.

Die Handelsgesellschaften werden durch das Handelsgesetzbuch (§§ 14—58) geregelt.

In erster Linie steht die Vereinigung unter einer Firma, die den gemeinschaftlichen Namen darstellt, unter welchem zwei oder mehr Personen Handel treiben.

Die Vereinigung kommt zu Stande durch einen notariellen oder einen Privatakt; der Mangel dieses Aktes kann aber dritten Personen gegenüber, welche mit der Gesellschaft gehandelt haben, nicht als Grund für etwaige Nichthaftbarkeit geltend gemacht werden.

Der Gesellschaftsakt wird in die dazu bestimmten Register in der Kanzlei des Amtsgerichts (eventuell Landgerichts) eingetragen, so daß jedermann denselben einsehen und sich auf Wunsch auch eine Abschrift desselben geben lassen kann.

Außerdem muß ein Auszug aus dem Akte im „Niederlandsche Staatscourant“ und in einer im Sitz der Firma erscheinenden Zeitung veröffentlicht werden.

Bei Nichteintragung in der Gerichtskanzlei und bei Unterlassung der Bekanntmachung wird im allgemeinen angenommen, daß die Gesellschaft für alle Handelsgeschäfte und auf unbestimmte Zeit gegründet, und daß keinem Gesellschafter das Recht benommen ist, für die Firma zu handeln und zu zeichnen.

Die Auflösung oder Verlängerung der Gesellschaft und alle Abänderungen der ursprünglichen Vereinbarungen, welche für Dritte von Interesse sind, müssen ebenfalls eingetragen und bekannt gemacht werden.

Die Liquidation erfolgt durch diejenigen Gesellschafter, denen das Recht der Leitung zustand, oder durch einen anderen Liquidator, der zu diesem Zwecke von sämtlichen Gesellschaftern ernannt wird.

Ein besonders geregeltes Recht bezüglich der Benennung der Firmen besteht im niederländischen Gesetze nicht. Falls jemand sich den Namen einer anderen Firma aneignet, kommen die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung zur Anwendung, welche sich aus dem Gesetze ergibt, nämlich aus § 1401 des bürgerlichen Gesetzbuches, welcher wie folgt lautet: „Jede unrechtmäßige Handlung, durch welche eine andere Person geschädigt wird, ergibt für denjenigen, durch dessen Schuld der Schaden entsteht, die Verpflichtung, Entschädigung dafür zu leisten“.

Eine Regelung des Anrechtes auf den Namen der Firma wäre wünschenswert.

Die oben erwähnten Regeln finden in der Hauptsache auch auf die Kommanditgesellschaften Anwendung, doch darf

der Name des Kommanditärs in der Firma nicht genannt werden, und dieser darf sich mit keiner Handlung bezüglich der Geschäftsleitung der Firma befassen, nicht einmal auf Grund einer Vollmacht. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so macht er sich für alle Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft persönlich haftbar.

Eine Erweiterung der geringen gesetzlichen Regelung der Kommanditgesellschaft ist wünschenswert.

Nach dem niederländischen Recht darf eine Kommanditgesellschaft mit auf den Namen lautenden Anteilen gegründet werden; zweifelhaft ist indessen, ob die Kommanditgesellschaft mit Andeutung der Anteile vom Gesetz anerkannt wird.

Aktiengesellschaften bedürfen zu ihrer Gründung der Genehmigung des Gründungsvertrages seitens des Königs (der Königin); auch jede Abänderung dieses Vertrages und die Verlängerung der Gesellschaft sind dieser Genehmigung unterworfen.

Die königliche Genehmigung wird erteilt, wenn die Gesellschaft nicht mit den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung in Widerspruch steht, und der Gründungsvertrag keine mit dem Gesetz unvereinbaren Bestimmungen enthält.

Der Gesellschaftsvertrag muß vor einem Notar aufgesetzt, wörtlich zusammen mit der königlichen Genehmigung im besonderen dazu bestimmten Register eingetragen und außerdem im „Nederlandsche Staatscourant“ und in einer Zeitung des Ortes veröffentlicht werden, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Wenn diese Eintragung und Bekanntmachung nicht stattgefunden haben, sind die Leiter der Gesellschaft dritten Personen gegenüber für ihre Handlungen persönlich und solidarisch haftbar.

Die Aktiengesellschaft wird von dazu durch die Gesellschaft selbst ernannten Leitern (Direktoren) geleitet, welche auch Aktionäre sein können; sie können ein Gehalt beziehen

oder nicht und unter der Aufsicht von Kommissaren (Syndici) stehen oder auch nicht.

Die Gründer einer Aktiengesellschaft müssen mindestens 20% des Gesellschaftskapitals vertreten, und mindestens 10% des Gesellschaftskapitals müssen eingezahlt sein.

Sobald die Direktoren finden, daß 50% des Gesellschaftskapitals verloren sind, haben sie dies bei der Kanzlei des betreffenden Gerichtes zu melden und im Staatscourant und anderen Zeitungen bekannt zu machen.

Beträgt der Verlust 75%, so gilt die Gesellschaft von Rechtswegen als aufgelöst, und die Direktoren sind dann dritten Personen gegenüber persönlich und solidarisch für alle Verbindlichkeiten haftbar, welche sie, nachdem ihnen der Verlust bekannt geworden ist, oder werden mußte, eingegangen haben.

Eine Ergänzung und Verbesserung der gesetzlichen Regelung der Aktiengesellschaft bezüglich der Eintragung und der Haftbarkeit der Gründer, Emittenten, Direktoren und Syndici, sowie bezüglich der Veröffentlichung der Bilanz ist sehr wünschenswert.

Unter Handel für gemeinsame Rechnung versteht das niederländische Gesetz Handlungen, welche sich auf eine oder mehrere besondere oder bestimmte Handelsunternehmungen beziehen, ein Zusammenwirken von nicht dauernder Art bezwecken und wobei die Vereinigungen nicht unter einem gemeinsamen Namen auftreten. Formalitäten sind hierbei nicht vorgeschrieben, so daß das Rechtsverhältnis dritten Personen eigentlich verborgen bleibt; die Teilnehmer sind denn auch dritten Personen gegenüber, mit denen sie gehandelt haben, haftbar.

Genossenschaften sind nach dem niederländischen Gesetz vom 17. November 1876 (Stbl. Nr. 227) diejenigen Vereinigungen von Personen — mit Beitritt und Austritt der Mitglieder je nach ihrem Belieben — welche die Förderung der materiellen Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Ausübung ihres Handels oder Gewerbes, durch Beschaffung ihrer

Bedarfsartikel oder durch Gewährung von Vorschüssen oder Kredit zum Zweck haben.

Der Hauptzweck ist hier derjenige, daß der durch den Betrieb erzielte Gewinn an die Mitglieder der Vereinigung, also an die Konsumenten gezahlt wird.

Wie bei den Aktiengesellschaften muß auch hier der Gründungsvertrag von einem Notar aufgenommen und dann bekanntgemacht werden. Solange dies nicht geschehen ist, sind die Direktoren persönlich und solidarisch für die im Namen der Vereinigung durch sie selbst oder in ihrem Auftrage ausgeführten Handlungen haftbar; erst nach der Eintragung und Bekanntmachung tritt die Vereinigung als Rechtsperson auf.

Außerdem hat das niederländische Gesetz im Interesse der Öffentlichkeit noch bestimmt, daß im Bureau der Vereinigung ein vom Landrichter zuvor gekennzeichnetes und beglaubigtes Register zu halten ist, in welchem die Statuten der Vereinigung, die Namen und Adressen der Mitglieder, Direktoren und Syndici, der Zeitpunkt des Beitritts und Austritts der Mitglieder und der Betrag der von ihnen eingezahlten und an sie zurückgezahlten Gelder zu verzeichnen sind. Jedermann hat während der Bureauzeit das Recht, das Register kostenlos einzusehen und auch, aber auf seine Kosten, eine Abschrift oder einen Auszug davon zu verlangen.

Die Direktion ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres Rechnung und Bericht darüber abzulegen und kann bei Unterlassung dieser Pflicht von jedem Mitglied auf dem Rechtswege zur Erfüllung derselben gezwungen werden. Die Jahresrechnung und der Bericht werden nach der Genehmigung bei der Kanzlei des Landgerichtes, in dessen Gebiet die Vereinigung ihren Sitz hat, niedergelegt, damit jedermann kostenlos Einsicht davon nehmen oder auf seine Kosten eine Abschrift davon erhalten kann.

Die Direktoren und vorkommendenfalls die Syndici werden von den Mitgliedern ernannt. Ihre Ernennung ist aber wider-

ruflich, und sie sind auch nur auf eine bestimmte Zeit angestellt.

Wenn sich bei Feststellung des Vermögens der Genossenschaft ergibt, daß dasselbe nicht genügt, um sämtlichen Verpflichtungen nachzukommen, so sind diejenigen, welche zur Zeit der Liquidation Mitglieder waren oder im unmittelbar vorhergehenden Jahre ausgetreten waren, verpflichtet, zu gleichen Teilen den Fehlbetrag zu decken, mit der weiteren Bestimmung, daß sie sämtlich für die Bezahlung des Anteils eines jeden bei der Verrechnung haftbar sind.

Falls eine ungleiche Verteilung des Gewinnes im Gründungsakt vorgesehen ist, etwa je nach dem Betrage der Einlagen, so findet die Deckung des Fehlbetrages nach dem gleichen Maßstabe statt.

Die Genossenschaft wird aufgelöst bei Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie gegründet ist, oder durch Beschluß der Generalversammlung oder durch Erklärung ihrer Zahlungsunfähigkeit.

Handels- und Gewerbekammern.

Durch Königlichen Erlaß vom 14. Mai 1896 wurde unter Einbeziehung der früheren königlichen Erlässe ein allgemeines Reglement für die Handels- und Gewerbekammern aufgestellt.

In jeder Gemeinde, wo dies vom Gemeinderat im Interesse des Handels und des Gewerbes für wünschenswert erachtet wird, kann die Königin eine Handels- und Gewerbekammer errichten.

Die Bestimmung dieser Kammern ist:

a) der Regierung, Provinz oder Gemeinde Erklärungen zu geben, Meldungen zu erstatten oder Vorschläge zu unterbreiten über Gegenstände, welche den Handel und das Gewerbe betreffen;

b) allen Personen, welche am Handel und Gewerbe ein Interesse haben, Mitteilungen seitens der Behörde zukommen zu lassen oder selbst solche Mitteilungen zu machen.

Obwohl schon im erwähnten Königlichen Erlasse bestimmt ist, daß die Kammern sich miteinander in Verbindung setzen können, scheint es doch wünschenswert, daß eine Zentralkörperschaft seitens der Regierung eingerichtet werde.

Die Regierung bestimmt für jede Kammer die Anzahl ihrer Mitglieder, welche entweder von den Wählern der Mitglieder des Gemeinderats oder von Personen, welche während der letzten zwölf Monate Leiter oder Direktoren eines Handels- oder Gewerbebetriebes gewesen sind, gewählt werden.

Um zum Mitgliede einer Handels- oder Gewerbekammer gewählt werden zu können, muß man männlichen Geschlechts, Holländer, im Genuß aller seiner Rechte sein und das Alter erreicht haben, um Mitglied des Gemeinderats werden zu können; außerdem muß man Leiter oder Direktor eines Handels- oder Gewerbebetriebes in der Gemeinde sein oder gewesen sein, in welcher die Kammer errichtet wird.

Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt; nach zwei Jahren tritt die Hälfte derselben nach der Liste aus, ist aber wieder wählbar.

Der Gemeinderat steuert aus der Gemeindekasse eine jährlich zu bestimmende Summe zu den Unterhaltungskosten der Kammer bei, die Mitglieder erhalten keine Entschädigung.

Arbeitskammer.

Das Gesetz bezüglich der Errichtung von Arbeitskammern datiert vom 2. Mai 1897, Stbl. Nr. 141. Diese Kammern werden durch königlichen Beschluß auf Vorlage seitens des Ministers für Wasserbauten, Handel und Industrie errichtet und in gleicher Weise aufgelöst oder aufgehoben.

Die Arbeitskammer hat die Förderung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter in gegenseitigem Zusammenwirken zur Aufgabe durch:

a) die Sammlung von Auskünften über Arbeitsangelegenheiten;

b) die Bekanntgabe von Mitteilungen seitens der Regierung, Provinz und Gemeinde bezüglich aller Gegenstände, welche das Interesse der Arbeit berühren;

c) die Erteilung von Ratschlägen und den Entwurf von Vereinbarungen und Regeln auf Antrag von Interessenten;

d) die Vorbeugung und Schlichtung von Streitigkeiten in Arbeitsangelegenheiten und die Ergreifung von Maßnahmen, damit eine schiedsrichterliche Entscheidung zwischen den Parteien zustande kommt.

Das Gesetz gibt eine Erklärung der Ausdrücke „Arbeitgeber“ und „Arbeiter“, welche folgendermaßen lautet:

„Unter Arbeitgebern versteht dieses Gesetz die Inhaber oder Leiter von Betrieben, in welchen mindestens eine Person im Alter von über 20 Jahren gegen Lohn arbeitet, sowie alle Personen, welche im Auftrage der Inhaber oder Leiter Aufsicht führen und diejenigen, welche wegen der Art ihrer Tätigkeit den Arbeitgebern gleichgestellt werden.“

„Unter Arbeitern versteht dieses Gesetz alle Personen, welche gegen Lohn in einem Betriebe arbeiten, mit Ausnahme derjenigen, welche wegen der ihnen übertragenen Macht über andere und wegen der Art ihrer Tätigkeit nicht zu den Arbeitern gerechnet werden können.“

Der königliche Erlaß, durch welchen eine Arbeitskammer errichtet wird, bestimmt das Gebiet derselben, ihren Sitz, den Betrieb oder die Betriebe, welche in der Kammer vertreten sein sollen und die Anzahl ihrer Mitglieder.

Die Kammer besteht zur Hälfte aus von Arbeitgebern gewählten Arbeitgebern und zur anderen Hälfte aus von Arbeitern gewählten Arbeitern.

Mitglieder einer Arbeitskammer können nur männliche oder weibliche im Lande wohnende Inländer sein, welche das 30. Lebensjahr erreicht haben und in einem in der Kammer vertretenem Betriebe als Arbeitgeber oder Arbeiter tätig sind oder gewesen sind.

Wahlberechtigt sind männliche und weibliche im Lande wohnende Inländer, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben und im Gebiet der Kammer in einem in der Kammer vertretenem Betriebe als Arbeitgeber oder Arbeiter tätig sind oder gewesen sind.

Zur Förderung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zur Vorbeugung von Mißverständnissen und gegenseitigem Mißtrauen, zum Antriebe zu gegenseitigem Zusammenwirken, zur Verhinderung von Streiks und zur Lösung von Streitfragen enthalten die Satzungen ein besonderes Kapitel über die Schlichtung von Streitigkeiten.

Wenn ein Streit zu entstehen droht oder entstanden ist, können die Parteien die Vermittlung eines Versöhnungsrates beantragen; dieser Versöhnungsrat wird von der Kammer aus ihren Mitgliedern ernannt und besteht zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur anderen Hälfte aus Arbeitern.

Der Vorsitzende bemüht sich nach besten Kräften, damit die Parteien, solange die Angelegenheit in der Schwebe ist, einerseits die Arbeit nicht einstellen, andererseits die Arbeiter, welche an dem Streik beteiligt sind, nicht entlassen.

Der Versöhnungsrat teilt den Parteien sein Erkenntnis bezüglich des Streites und der Mittel zur Beilegung desselben schriftlich mit und dieses Erkenntnis kann ganz oder teilweise veröffentlicht werden.

Noch ist zu bemerken, daß die Mitglieder und der Schriftführer der Arbeitskammer, sowie der Vorsitzende des Versöhnungsrats die Vergütung ihrer Reisekosten verlangen können und zu einer Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind.

Konkursgesetz.

Dieses Gesetz datiert vom 30. September 1893 (Stbl. Nr. 140) mit Novelle vom 6. September 1895 (Stbl. Nr. 155), welche am 1. September 1896 in Kraft trat.

Der Kaufmann, welcher in Holland in Konkurs gerät, beklagt sich über die große Strenge dieses Gesetzes; derjenige, welcher in einem Konkurse als Gläubiger auftritt, klagt über die Lauheit des Gesetzes.

Soviel ist sicher, daß das Konkursgesetz von 1838 den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach. Die Gläubiger hatten zu wenig Einfluß, das Verfahren dauerte zu lange, die Formalitäten waren zu zahlreich und die Kosten zu hoch, es war zu leicht einen gerichtlichen Akkord zustande zu bringen und schließlich wurden für die Konkurserklärung eines Kaufmanns und diejenige eines Privatmannes verschiedene Anforderungen gestellt.

Das neue Gesetz hat viele von diesen Übelständen behoben; es ist zwar nicht ein Ausfluß von neuen Theorien, kann aber nach den 50jährigen Erfahrungen als ein verbessertes Gesetz bezeichnet werden.

Obgleich diesem Gesetze keine ausländischen Gesetze als Modell gedient haben, lehnt es sich doch dem Belgischen Konkursgesetze und der Konkursordnung für das Deutsche Reich eng an.

Während früher der Kaufmann für falliert erklärt wurde, „welcher seine Zahlungen eingestellt hatte,“ kann jetzt „der Schuldner (wenn er auch nicht Kaufmann ist), welcher sich in der Lage befindet, seine Zahlungen nicht zu leisten“, für falliert erklärt werden.

Der Konkurs ist nicht mehr eine *capitis diminutio*, sondern nur eine gerichtliche Beschlagnahme des gesamten schuldnerischen Vermögens zugunsten der gesamten Gläubiger desselben. Hieraus folgt also, daß zum Beispiel die Unterschrift des in Konkurs Geratenen ihre volle Giltigkeit beibehält, wobei allerdings gegen den Kurator auf Grund dieser Unterschrift keine Ansprüche geltend gemacht werden können; was der Fallierte während des Konkurses durch seine persönliche Tätigkeit erwirbt, bleibt je nach Ermessen des Konkursrichters ganz oder zum Teil ausserhalb des Konkurses.

Der Gläubiger braucht nach dem neuen Gesetze von 1896 dem Kurator gegenüber keine weiteren oder eingehenderen Beweise zu liefern, als er dem Fallierten selbst hätte liefern müssen. Nach dem alten Gesetze war dies eine Streitfrage, die aber vom Hohen Gerichtsrat schon im Sinne des neuen Gesetzes beantwortet wurde.

Auch das Rechtsverhältnis des Schuldners nach Schluß des Konkurses ist besser geregelt durch die Bestimmung, daß die Gläubiger, insofern ihre Forderungen unbefriedigt geblieben sind, ihre Rechte zur Pfändung des Vermögens des Schuldners wieder erhalten, während sie früher den Schuldner für den nicht befriedigten Teil ihrer Forderungen nur durch Herbeiführung der Wiedereröffnung des Konkurses in Anspruch nehmen konnten.

Die Geschäftsbücher.

Das Handelsgesetzbuch (§§ 6 bis 13) legt dem Kaufmann die Verpflichtung auf, ein Journal zu halten, in welchem von Tag zu Tag, nach der Zeitfolge, ohne leere Stellen, Zwischenzeilen oder Randbemerkungen, seine Guthaben und seine Schulden, seine Handelsabschlüsse, Tratten, Akzepte oder Indossements von Wechseln und anderen Handelspapieren, seine Verbindlichkeiten und im allgemeinen alle seine Einnahmen und Ausgaben, welcher Art sie auch seien, vermerkt sein müssen. Außerdem muß der Kaufmann ein Briefkopierbuch halten und innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Jahres eine Bilanz für das verflossene Jahr aufstellen, in ein Register eintragen und eigenhändig unterzeichnen. Die Bücher sind 30 Jahre lang aufzubewahren.

Für die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen werden im Gesetzbuche Gefängnisstrafen angedroht, aber nur im Falle eines Konkurses.

Den Geschäftsbüchern wird nach dem Handelsgesetzbuch §§ 10 bis 13 und dem bürgerlichen Gesetzbuch § 1919 eine bestimmte Beweiskraft verliehen.

Im allgemeinen kann nur derjenige den Kaufmann zwingen, seine Bücher, Bilanzen und sonstigen Geschäftspapiere vorzulegen, welcher als Erbe, als Beteiligter in einer Gesellschaft, als Teilhaber ein gesetzliches Recht dazu hat; außerdem muß der Kaufmann seine Bücher vorlegen, wenn er in Konkurs gerät. Im Verlaufe eines Rechtsstreites kann der Richter die Vorlegung von Geschäftsbüchern befehlen, insoweit sie den strittigen Punkt berühren; eine Weigerung, diesem richterlichen Befehl nachzukommen, hat ein Erkenntnis zu Ungunsten der sich weigernden Parteien zur Folge.

In Holland werden die Bestimmungen bezüglich der Geschäftsbücher vom handeltreibenden Mittelstand, man möchte sagen, mit Füßen getreten. Es gehört zu den Ausnahmen, daß ein Kaufmann, besonders in den kleinen Betrieben, seine Bücher in guter Ordnung hat.

Die Bücherrevision ist in Holland noch nicht gesetzlich geregelt, doch hat die Regierung eine solche Regelung in Aussicht gestellt.

Durch Privatinitiative sind mehrere Vereine von Rechnungsführern gegründet worden (unter welchen das „Nederlandsch Instituut van Accontants“ der älteste ist), welche Prüfungen veranstalten und Privatleuten den Titel als Rechnungsführer verleihen.

Prozeßordnung.

Der Prozeß wird in Holland in zwei Instanzen geführt; kleine Rechtssachen werden in der ersten Instanz vom Kantonalrichter (Amtsrichter) als allein erkennendem Richer behandelt und in der Berufung von einem Gerichtshof, bestehend aus drei Richtern erledigt; für Angelegenheiten, deren Gegenstand einen größeren Wert hat, ist das ordentliche Gericht und im Berufungsfalle ein Gerichtshof von fünf Richtern zuständig.

Der Hohe Rat ist wesentlich ein Kassationshof und kassiert Erkenntnisse und Urteile wegen Formfehler, irrtümlicher An-

wendung oder Vergewaltigung des Gesetzes und Überschreitung der richterlichen Macht.

Vor dem Kantonalrichter kann jedermann selbst auftreten; für die Prozeßführung vor den Richterkollegien muß man sich einen Rechtsanwalt nehmen.

Prozeßführende in Holland beklagen sich mit Recht über den langsamen Gang der Prozesse.

Dieser langsame Gang wird vor allem dadurch verursacht, daß die Angelegenheit vor den Richterkollegien schriftlich behandelt werden muß. Eine schriftliche Behandlung ist bei verwickelten Sachen wohl wünschenswert aber nicht bei einfachen, und die meisten Prozesse sind doch nur einfacher Natur.

Außerdem ist die Anzahl der Richter zu gering, so daß man, wenn die Rechtsanwälte den Antrag stellen, ihre schriftlichen Schlußfolgerungen in einer Verteidigungsrede noch einmal mündlich beleuchten zu können, nicht selten bis zu acht Monaten warten muß, bis die Richter Gelegenheit finden, diese mündliche Erklärung, welche bei einfachen Sachen vielleicht eine oder zwei Stunden in Anspruch nimmt, anhören zu können.

In dem Kongreß für den Mittelstand wird dieser Gegenstand von Herrn M. L. van den Bergh, Rechtsanwalt in Amsterdam, behandelt.

Kredit.

Unter diesem Titel wird nur auf den zeitweiligen Kredit Bezug genommen.

Es kann daher von vornherein die Verleihung von Geld gegen hypothekarische Sicherheit hier ausgeschieden werden, da das kein eigentlicher Kredit ist, sondern mehr eine lange anhaltende Veränderung des Vermögensstandes. Ebenso ist dieses der Fall bei der Verleihung von Geld auf Wertpapiere als Unterpfand.

In den meisten Fällen steckt im Mittelstande der Unternehmer sein ganzes Vermögen in sein Geschäft. Nicht viele

besitzen Selbstbeherrschung genug, um ihren Umsatz so zu begrenzen, daß sie keines Kredits bedürfen.

Diese Leute können also in die Lage kommen, daß sie, während ihr Geschäft einen hohen Wert darstellt und sie große Außenstände bei ihrer Kundschaft haben, doch nicht einen fälligen Wechsel von Frcs. 500 bezahlen können; wenn nun nicht ein hilfreicher Freund entweder das Geld leiht oder Bürgschaft leistet, so sieht die Sache schlimm aus.

Man muß dann seine Zuflucht zu einer Bank nehmen, aber diese Institute geben das Geld nicht ohne weiteres, sondern verlangen Sicherheit.

Der Kredit wird geregelt durch den Paragraphen über das Pfandrecht im 19. Kapitel, 5. Teil des bürgerl. Gesetzbuches und vornehmlich durch § 1198, wie folgt: „Das Pfandrecht auf greifbare bewegliche Gegenstände und auf Forderungen an dritte Personen wird dadurch begründet, daß man das Pfand unter die Gewalt des Gläubigers oder einer anderen Person bringt, bezüglich deren die Parteien sich verständigt haben.

Das Pfandrecht kann nicht auf Sachen bestehen, welche unter der Macht des Schuldners oder Pfandgebers gelassen werden oder mit Zustimmung des Gläubigers an den Schuldner zurückgehen.

Es hört auf, wenn das Pfand aus der Macht des Pfandhalters gelangt.

Da die verschiedenen Gegenstände in dieser kurzen Übersicht nur vom juristischen Standpunkt aus betrachtet werden, so ist hier nicht der Platz, Mittel zur Vermeidung solcher Umstände, wie z. B. das Verlangen von Barzahlung seitens der Kundschaft, vorzuschlagen. Die Tatsache, daß das Gesetz verlangt, daß das Pfand nicht unter der Macht des Pfandgebers bleibe, ist eine nicht zu befürwortende Erschwerung für die Gewährung von Kredit, da der Gläubiger, wenn das Pfand bei dem Schuldner bleibt, keine Sicherheit hat und es natürlich unmöglich ist, das Geschäft als Pfand unter die Macht des Gläubigers zu bringen.

In Frankreich hat die Gesetzgebung in 1898 ein Vorrecht auf das kaufmännische Geschäft eingeführt, doch ist damit kein günstiges Ergebnis erzielt worden.

Vom gesetzgeberischen Standpunkte aus erscheint die Leistung von Sicherheit in Form des Vorrats eines Geschäftsladens ein schwer zu lösendes Problem zu sein.

Im holländischen Gesetze ist die Verpfändung von Aussenständen so geregelt, daß Bankeinrichtungen schwerlich Kredit auf solche Forderungen geben können, besonders bei einem Konkurse.

Der § 1199 z. B. lautet:

„Das Pfandrecht auf nicht greifbare bewegliche Sachen mit Ausnahme von Wechseln an Ordre oder auf den Inhaber wird dadurch begründet, daß man demjenigen Kenntnis von der Verpfändung gibt, gegen welchen das in Pfand gegebene Recht ausgeübt werden soll.

„Dieser kann von der Kenntnisgabe und von der Zustimmung des Pfandgebers einen schriftlichen Beweis verlangen“.

Wenn nun schon die Kenntnisgabe der Verpfändung an denjenigen, gegen welchen das in Pfand gegebene Recht ausgeübt werden soll, eine in der Praxis beschwerliche Formalität ist, so macht § 1200 des bürgerlichen Gesetzbuches die Verpfändung von Aussenständen ganz unmöglich, denn: „Der Gläubiger darf sich, falls der Schuldner oder Pfandgeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt, das Pfand nicht aneignen; alle hiermit im Widerspruch stehenden Vereinbarungen sind nichtig“.

Die Bankinstitute lassen sich nun die Forderungen nicht verpfänden, sondern abtreten.

Diese Cession wird durch § 668 des bürgerlichen Gesetzbuches geregelt: „Die Übergabe von Schuldforderungen, welche nicht an den Inhaber lauten und von anderen ungreifbaren Sachen geschieht durch einen notariellen oder Privatvertrag, durch welchen die Rechte auf die Gegenstände an einen Anderen übertragen werden.

Die Übertragung hat für den Schuldner erst dann die gesetzlichen Folgen, wenn sie ihm zur Kenntnis gebracht worden ist oder wenn er die Mitteilung schriftlich angenommen oder anerkannt hat.“

Die Mitteilung an den Schuldner oder eine Anerkennung von seiten desselben ist für die Praxis zu umständlich und diese Formalitäten werden daher meistens versäumt.

Wenn nun ein Kredit gebendes Bankinstitut durch den Konkurs des Kreditnehmers überrascht wird, so treibt der Kurator die schon an die Bank abgetretenen Forderungen ein, weil das Recht der Bank auf die Forderungen noch nicht vollkommen geworden ist, da die oben erwähnten Formalitäten der Mitteilung oder Anerkennung nicht erfüllt waren; die Bank kann dann also nur als Mitgläubigerin für den Betrag des von ihr gewährten Kredits im Konkurse auftreten.

Einige Banken haben von gewiegten Juristen Klauseln aufsetzen lassen, welche den Zweck haben, die Unterlassung der Mitteilungs- und Anerkennungsformalität zu decken. Es scheint mir aber, daß die Sache bei gerichtlicher Austragung zum Nachteil der Bank ausfallen müßte.

Die Kreditfrage wurde im Kongresse zu Amsterdam von Herrn C. A. Wilrecke und in der Versammlung des Allgemeinen Ladeninhabervereins zu Amsterdam am 15. November 1904 von Dr. D. Bos behandelt.

Der unlautere Wettbewerb.

Zahlreich sind die Formen, unter welchen der unlautere Wettbewerb auftritt; die Rechtsgelehrten haben bei uns vielfach versucht, diese Formen in verschiedene Gruppen einzuteilen.

Einer unserer bekanntesten Schriftsteller über diesen Gegenstand, Herr P. J. M. Aalberse, hat folgende Definition dafür gegeben: „Der unlautere Wettbewerb ist das Bestreben, durch Mißleitung des Publikums oder der Konkurenz den Handel zu begründen, erhalten oder zu erweitern zum Nachteile anderer Personen.“

Zur Bekämpfung dieses unrechtmäßigen Vorgehens enthält das holländische Strafgesetz viele Paragraphen, von denen aber wenig Gebrauch gemacht wird. Unter Kaufleuten ist das Strafrecht eben ein zu scharfes Mittel. Der Kaufmann, welcher benachteiligt worden ist, verlangt meistens Schadenersatz und die Verhinderung der Benachteiligung in der Zukunft, aber nicht eine Gefängnisstrafe für denjenigen, der ihn benachteiligt hat.

Das Strafrecht hat mehr die Aufgabe, nicht den einzelnen Kaufmann, sondern die Allgemeinheit, das Publikum im großen, gegen verbrecherische Handlungen zu schützen.

Die Paragraphen des Strafgesetzes kommen so wenig zur Anwendung, daß sie meiner Ansicht den meisten Angehörigen des Mittelstandes unbekannt sind; es dürfte daher wünschenswert erscheinen, einige der hauptsächlichsten Paragraphen über den unlauteren Wettbewerb hier anzuführen.

Mit Gefängnis kann bestraft werden:

§ 174: „Wer Waren verkauft oder zum Kauf anbietet und wohl weiß, daß diese Waren schädlich für das Leben und die Gesundheit sind, diese schädliche Eigenschaft aber verschweigt.“ Und § 175: „Wer die Schuld daran trägt, daß solche Waren verkauft oder abgeliefert werden, ohne daß der Käufer Kenntnis von der schädlichen Eigenschaft hat.“

§ 326: „Wer, um sich oder einen Anderen widerrechtlich zu bereichern, entweder durch Annahme eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft oder durch listige Kunstgriffe oder durch lügnerische Mitteilungen eine Person zur Anerkennung einer Schuld oder zum Verzicht auf eine Forderung bewegt“.

§ 129: „Der Verkäufer, welcher den Käufer durch Anwendung listiger Kunstgriffe bezüglich der Art, der Eigenschaft und der Menge der gelieferten Ware betrügt.“

§ 330: „Wer Eßwaren oder Getränke oder Genußmittel verkauft, zum Kaufe anbietet oder liefert, wissend, daß sie verfälscht sind und die Verfälschung verschweigt.“

§ 334: „Wer in der Absicht sich oder einen anderen widerrechtlich zu bereichern, durch die Verbreitung eines lügenhaften Berichtes eine Steigerung oder ein Fallen des Preises von Kaufwaren u. s. w. verursacht.“

§ 337: „Wer absichtlich Waren, welche selbst oder auf ihrer Verpackung fälschlich mit dem Namen der Firma oder der Schutzmarke versehen sind, zu denen ein anderer berechtigt ist, oder Waren, welche zur Rezeichnung ihrer Herkunft den Namen eines bestimmten Ortes und eine erfundene Firma tragen, oder Waren, auf welchen oder auf deren Verpackung eine Firma oder Schutzmarke, wenn auch mit einer geringen Abweichung, nachgeahmt ist, in das Königreich in Europa ohne die klar bewiesene Bestimmung zur Wiederausfuhr einführt, verkauft, zum Kaufe anbietet, abliefert, verteilt oder zum Verkauf oder zur Verteilung auf Lager hält.“

Wie man sieht, läßt sich mit diesen Paragraphen viel machen und es ist vielleicht eine spezifisch holländische Erscheinung, daß der Kaufmann diese Paragraphen ganz unbeachtet läßt.

Der Justizminister (des jetzt infolge der Wahlen vom 28. Juni 1905 abgetretenen Ministeriums) wollte in einer Gesetzesvorlage einen neuen Absatz zum § 326 des Strafgesetzbuches hinzufügen, nach welchem der „unlautere Wettbewerb“ als ein Vergehen im Gesetz aufgeführt werden sollte.

Dieser Absatz lautete wie folgt: „Wer, um seinen Handel zu begründen, erhalten oder erweitern, das Publikum oder seine Kunden absichtlich durch betrügerische Handlungen täuscht, wird des unlauteren Wettbewerbes für schuldig erachtet und mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft oder mit einer Geldstrafe von bis zu fl. 900 belegt.“

Es ist zu hoffen, daß diese gerechtfertigte Ergänzung in das holländische Strafgesetzbuch aufgenommen werde.

Außer mit dem Strafrechte kann der unlautere Wettbewerb auch mit dem Zivilrecht bekämpft werden.

Die §§ 1401 und 1402 lauten: „Jede unrechtmäßige Handlung, durch welche eine andere Peson geschädigt wird, ergibt für denjenigen, durch dessen Schuld der Schaden ersteht, die Verpflichtung, Entschädigung dafür zu leisten“ und „Jedermann ist verantwortlich nicht allein für den Schaden, welchen er durch seine Handlung, sondern auch für denjenigen, welchen er durch seine Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit verursacht hat.“

Eine unrechtmäßige Handlung ist eine Handlung, welche zu dem bestehenden Rechte im Widerspruch steht. Nicht was wir „unerlaubt“ oder „unpassend“ nennen, ist „unrechtmäßig“.

Ein Kaufmann, dessen Handelsmarke nachgeahmt wird, kann auf Schadenersatz klagen, weil das Gesetz dem Kaufmann auf seine eingetragene Handelsmarke ein Recht gibt und weil daher die Handlung, welche zu diesem Rechte im Widerspruch steht, „unrechtmäßig“ genannt werden kann.

Wenn aber ein Gegenstand nicht bestimmt durch das Gesetz geregelt ist, dann ist es eigentlich unmöglich, mit Bezug auf diesen Gegenstand eine unrechtmäßige Handlung zu begehen, weil mit Bezug auf diesen Gegenstand kein Recht besteht.

Im allgemeinen unterläßt das holländische Gesetz, dem Kaufmann auf den Namen seiner Firma ein Recht zu geben. Macht nun ein Kaufmann von der Firma eines anderen Kaufmannes Gebrauch, so kann man diese Handlung als unerlaubt oder unpassend bezeichnen, aber unrechtmäßig ist sie nicht.

An dieser Stelle dürfte es von Interesse sein zu bemerken, wie die Praxis die oben erwähnte begrenzte Auffassung des § 1401 erweitert hat.

Der holländische Richter versteht meistens unter „unrechtmäßig“ dasselbe, wie unter „unerlaubt“ und „unpassend“ und fast auch als „unrechtmäßige Handlung“ die Handlung auf, mit der man etwas anderes tut, als sich im gesellschaftlichen Verkehr geziemt.

Besser wäre es indessen, daß nicht der Richter, sondern der Gesetzgeber den Anforderungen der Praxis mehr entspräche.

Nicht mit Unrecht wird allgemein beklagt, daß der holländische Gesetzgeber die in stetem Wandel begriffenen Verhältnisse zu langsam durch die Gesetze regelt.

Zu wünschen wäre es auch, daß das Gesetz dem Richter die Befugnis erteilte, die Fortsetzung unrechtmäßiger Handlungen zu verhindern.

Die Rechtsprechung bezüglich der Zulässigkeit einer Klage wegen dieses Gegenstandes ist unklar.

Der Richter kann auch nicht befehlen, daß das Erkenntnis, durch welches eine Handlung als unrechtmäßig erklärt wird, bekannt gemacht werde und ferner kennt das holländische Recht keine Verurteilung zu einem bestimmten Schadenersatz, falls die unrechtmäßige Handlung wiederholt wird.

Im Kongreß zu Amsterdam wurde dieser Gegenstand von den Herren P. J. M. Aalberse und J. A. Lerx behandelt. Im Jahre 1902 hat der Niederländische Juristenverein sich mit dieser Grage befast und mit Stimmenmehrheit die erweiterte Auffassung des § 1401 als die Grundlage einer einzuführenden gesetzlichen Regelung anempfohlen.

Zum Schlusse sei erwähnt, daß in einer Versammlung des Verbandes der Vereine des handeltreibenden Mittelstandes in Utrecht in 1903 wichtige Berichte vom juristischen Standpunkte aus seitens der Herren Prof. D. Josephus Jitta und P. J. M Aalberse erstattet wurden.

Sonntagsruhe und Geschäftsschluß.

In den Mittelstandskongressen in Holland sind diese Punkte wiederholt behandelt worden und man hat dringend nach einer gesetzlichen Regelung derselben verlangt.

Der niederländische Verband der Vereine des handeltreibenden Mittelstandes hat in seiner Vorstandssitzung vom 7. Mai 1903 bei allen Gewerbsleuten eine Umfrage gehalten,

ob ihnen die gesetzliche Einführung der vollständigen oder teilweisen Sonntagsruhe erwünscht wäre.

Insgesammt wurden 30.000 Fragebogen verteilt.

Leider wurden aber zu wenige dieser Fragebogen beantwortet, nämlich in Amsterdam nur 2407 von 10.000 Stück und in Rotterdam 235 von 2500 Fragebogen.

Als Ergebnis dieser Umfrage kann, insoweit das möglich ist, festgestellt werden, daß der Mittelstand eine gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe verlangt.

Dieses Verlangen ist umso bemerkenswerter, als schon ein sogenanntes Sonntagsgesetz besteht (vom 1. März 1815, Stbl. Nr. 21).

Dieses Gesetz wurde nicht sowohl gegeben, um dem Verlangen nach Ruhe zu genügen, sondern um „den Fußspuren unserer gottesfürchtigen Vorväter zu folgen, welche stets den höchsten Preis darauf setzten, daß der Tag des Herrn und die anderen, dem öffentlichen christlichen Gottesdienst geweihten Tage pflichtmäßig geheiligt wurden.“

In der Überzeugung, daß der Inhalt dieses Gesetzes vielen unbekannt ist und um zu zeigen, wie viel noch mit diesem bis zum heutigen Tage in Kraft stehenden Gesetze erreicht werden könnte, sollen hier einige Paragraphen desselben angeführt werden:

1. „An Sonntagen und solchen Festtagen, welche von den Kirchengemeinden des christlichen Gottesdienstes dieser Lande allgemein anerkannt und gefeiert werden, sollen nicht allein keine Berufsarbeiten verrichtet werden, welche den Gottesdienst stören könnten, sondern es soll überhaupt keine Arbeit in der Öffentlichkeit stattfinden, es sei denn im Falle der Not, wo die Ortsbehörde dann eine schriftliche Genehmigung erteilen wird.

2. An diesen Tagen sollen, mit Ausnahme kleiner Eßwaren, keine Kaufwaren irgend welcher Art auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen ausgestellt oder verkauft werden, und die Kaufleute und Ladeninhaber sollen ihre Waren weder ausstellen, noch bei offenen Türen verkaufen.

4. Es sollen keine öffentlichen Schaustellungen in den Theatern, Tanzvergnügungen, Konzerte und Wettrennen an den Sonn- und allgemeinen Feiertagen stattfinden, und es wird den Ortsbehörden freigestellt, eine Ausnahme hiervon zu gestatten, aber nur mit vollkommenem Einverständnis aller Kirchenvorstände.

7. Bei einer zweiten Übertretung soll die Strafe (Frcs. 25 oder drei Tage Arrest) verdoppelt werden und alle zum Kaufe ausgelegten oder ausgestellten Waren sind zu konfiszieren."

Es liegt sicherlich nicht in der Absicht des Mittelstandes von 1905, dieses 90jährige Gesetz von 1815 wieder in Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende des Allgemeinen Ladeninhabervereines zu Amsterdam hat in den Jahren 1900, 1901 und 1902 Versuche angestellt, um mit gegenseitigem Einvernehmen einen früheren Geschäftsschluß herbeizuführen.

Diese Bemühungen und andere Versuche in anderen Betrieben sind stets mißglückt, da einzelne Inhaber sich immer weigerten, in dieser Beziehung mitzuwirken.

Zur Festsetzung einer Geschäftsschlußstunde hat der Gemeinderat von Amsterdam am 30. April 1902 beschlossen, den Magistrat zu veranlassen, eine Kommission zu ernennen, um zu untersuchen, in wie vielen Betrieben und in welcher Art derselben in Amsterdam eine entsprechende Verordnung erwünscht wäre.

Diese Kommission hat, nachdem sie einer Anzahl von 245 Ladeninhabern Gelegenheit geboten, ihre Meinung über diesen Punkt zu äußern, einen sehr eingehenden Bericht erstattet.

Es ergab sich, daß von den 245 Ladeninhabern 170 (69, 38%) mit einer Verordnung zum Ladenschluß um 9 Uhr einverstanden, 61 (24, 90%) dagegen waren und die restlichen 14 (5, 72%) keine bestimmte Meinung darüber hatten.

Die Kommission kann feststellen, „daß die Einsprüche allgemeiner Art gegen eine gesetzliche Verordnung nicht sehr

zahlreich waren und nur von einzelnen Ladeninhabern erhoben wurden. Fast alle, die sich gegen eine gesetzliche Regelung erklärten, stützten ihren Einspruch auf die Verhältnisse der Nachbarschaft, in welcher ihr Laden sich befindet, oder auf die Eigenartigkeiten ihres Betriebes.“

Es erscheint der Kommission unzweifelhaft, daß die allen Ladeninhabern überlassene unbegrenzte Freiheit zu einer Form des Wettbewerbs geführt hat, welche für die betreffenden Personen, Inhaber und Ladengehilfen, nur als sehr schädigend bezeichnet werden kann und dem Publikum keinen Nutzen von allgemeiner Bedeutung bringt; die Kommission spricht sich denn auch ohne Bedenken dahin aus, daß ein Eingriff seitens der Behörde in diesen ordnungslosen Zustand völlig gerechtfertigt und sehr zu wünschen ist.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.



Die Förderung des gewerblichen Mittelstandes im Staate Hamburg.

Vom Rat **Dr. Th. Hampke** in Hamburg.

I. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Da die reichsgesetzlichen Bestimmungen bereits an anderer Stelle behandelt sind, so kommen hier nur die besonderen landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Gewerbekammer und die Detaillistenkammer für Hamburg in Betracht.

1. Behörden, staatliche Organe.

a) Die Gewerbekammer.

Was die Gewerbekammer betrifft, so ist die Entstehungsgeschichte derselben folgende:

Im Artikel 93 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, publiziert am 28. September 1860, war bestimmt:

„Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebes wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Die Art der Wahl, der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.“

Um diese verfassungsmäßige Bestimmung des Artikels 93 bezüglich des Gewerbeausschusses in Kraft zu setzen, waren in dem Gewerbegesetz vom 7. November 1864, welches für Hamburg die Gewerbefreiheit brachte, in den §§ 31—35 Bestimmungen über einen interimistischen Gewerbeausschuß vorgesehen, welcher die definitive Organisation dieses Gewerbeausschusses vorbereiten sollte.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde der interimistische Gewerbeausschuß ins Leben gerufen.

Der interimistische Gewerbeausschuß ging nach seiner Konstituierung am 27. Januar 1865 mit großem Eifer an seine Aufgabe heran, nämlich für die definitive Konstituierung des Ausschusses hinsichtlich der Art der Zusammensetzung und des demselben zuzuweisenden Geschäftskreises Vorschläge an den Senat gelangen zu lassen.

Bereits am 21. März 1866 reichte der interimistische Gewerbeausschuß einen Gesetzentwurf, betreffend Organisation des Gewerbeausschusses in Hamburg dem Senat mit ausführlicher Begründung ein.

Über diesen Gesetzentwurf entbrannte ein sechs Jahre langer Kampf zwischen Senat und Bürgerschaft bis dann die Gewerbekammer durch Gesetz vom 18. Dezember 1872 endlich zu Stande kam. Hamburg ist mit den Hansestädten viel früher mit einer Interessenvertretung des Gewerbestandes vorgegangen, als andere deutsche Bundesstaaten.

Die Hamburgische Gewerbekammer ist von der Handelskammer vollständig getrennt. Sie hat ihr eigenes Präsidium und ihr eigenes Sekretariat. Wahlberechtigt und wählbar sind in der Hamburgischen Gewerbekammer nicht nur kleine Gewerbetreibende, sondern auch Großindustrielle und Fabrikanten. Die Gewerbekammer ist daher die Interessenvertreterin des gesamten Gewerbestandes. Die Ressorts der Handels- und Gewerbekammer sind daher nach folgenden Gesichtspunkten geschieden. Die Gewerbekammer vertritt das technische Gewerbe. Sie hat also alle Fragen zu erörtern, die sich auf die

Produktion beziehen, namentlich daher die sozial-politischen Fragen. Die Handelskammer vertritt dagegen nur die Frage des Handels und der Schiffahrt im Großen. Sie vertritt daher die Interessen, welche sich auf den Absatz der Produkte beziehen.

Ausgeschlossen von beiden Kammern sind die kleinen Kaufleute, die neuerdings eine gesonderte Interessenvertretung in der Detaillistenkammer gefunden haben.

Die Hamburgische Gewerbekammer besteht aus 15 Mitgliedern, die aus 15 verschiedenen Gewerbegruppen gewählt werden. Zur Teilnahme an der Wahl zu der Gewerbekammer ist berechtigt jeder hamburgische Bürger, welcher das Recht zur Teilnahme an der allgemeinen Wahl zur Bürgerschaft besitzt. Das heißt also, es sind wahlberechtigt, nicht nur selbständige Gewerbetreibende, sondern auch unselbständige. Gewählt werden können dagegen nur selbständige Gewerbetreibende. Es wählt also in Hamburg je eine der 15 Gruppen einen Vertreter, von denen jährlich drei ausscheiden.

Die Kosten der Gewerbekammer werden aus Staatsmitteln bestritten und es wird alljährlich durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft das Budget der Gewerbekammer im Staatsbudget festgestellt.

Der erste Beamte der Kammer ist Staatsbeamter. Er gehört auf Grund des revidierten Gesetzes der Organisation der Verwaltung zu den juristischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, und führt die Bezeichnung „Rat“. Der Rat bei der Gewerbekammer wird wie alle Beamten des höheren Verwaltungsdienstes vom Senat auf Vorschlag der Gewerbekammer erwählt und vom Senat beeidigt.

Die Gewerbekammer hat die Bestimmung als Organ des Gewerbestandes, die Interessen des Gewerbewesens, d. h. die Interessen des Handwerks- und Fabrikwesens auf gewerblichem und technischem Gebiete wahrzunehmen und zu fördern. Insbesondere ist sie verpflichtet, auf alles, was für das Gewerbe-

wesen dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten und in dieser Richtung liegende Wünsche und Beschwerden den Gewerbetreibenden mitzuteilen, über die Mittel zur Hebung der Gewerbe, sowie über die Beseitigung von Hindernissen zu beraten und darüber dem Senate und den Behörden auf deren Aufforderung oder auch unaufgefordert eintretenden Falles unter Hinzufügung der bezüglichen Anträge gutachtlich zu berichten. Die Gewerbekammer hat ferner das Recht, vier Mitglieder der Verwaltung des Gewerbeschulwesens, zwei Mitglieder der Beratungsbehörde für das Zollwesen zu ernennen und schließlich zwei Mitglieder in die Aufsichtsbehörde für die Innungen zu dirigieren.

Die Hamburgische Gewerbekammer ist aber nicht nur eine Interessenvertreterin, sondern sie hat auch behördlichen Charakter und mannigfache Aufgaben der staatlichen Verwaltung mit zu erfüllen.

Nach dem Inkrafttreten der Handwerkskammer hat der Senat auf Grund des § 103 q des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juni 1897 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer für das Hamburgische Staatsgebiet der Gewerbekammer durch Verfügung vom 2. April des Jahres 1900 übertragen. Die Gewerbekammer hat daher neuerdings auch alle Funktionen der Handwerkskammer mit zu erfüllen.

Das Budget der Gewerbekammer beträgt für das Jahr 1905 Mk. 58.155. Die Gewerbekammer hat seit ihrem Bestehen sehr segensreich im Interesse des Hamburgischen Gewerbestandes zu wirken verstanden.

b) Die Detaillistenkammer.

Ganz neuerdings ist neben der Gewerbekammer, nämlich am 1. Oktober des Jahres 1904 auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1904, eine Detaillistenkammer, die erste in ihrer Art in ganz Deutschland, ins Leben getreten.

Wie schon hervorgehoben, wurde der Kleinhandel weder durch die Handelskammer noch durch die Gewerbekammer vertreten. Dieser Umstand führte eine Bewegung herbei, welche auf Schaffung einer besonderen Interessenvertretung für den Detaillistenstand gerichtet war. Nach sehr langen Kämpfen zwischen Senat und Bürgerschaft ist dann endlich unterm 29. Februar des Jahres 1904 die Detaillistenkammer zu Stande gekommen. Die Kammer hat die Aufgabe, die Interessen des Detailhandels in der Stadt Hamburg zu vertreten. Sie besteht aus 18 Mitgliedern, die ebenfalls aus 18 verschiedenen Kleinhandelsgruppen so gewählt werden, daß jede Gruppe einen Vertreter in die Kammer zu entsenden hat.

Die Kammer hat selbst ein Verzeichnis der Wahlberechtigten zu führen. Die Wahlberechtigten haben sich in die Verzeichnisse selbst eintragen zu lassen, und dafür eine Einragungsgebühr von Mk. 1 zu zahlen.

In das Verzeichnis sind auf ihren Antrag einzutragen: diejenigen im Hamburgischen Stadtgebiete mit einer geschäftlichen Hauptniederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden, einem der Geschäftszweige des Verzeichnisses angehörigen Personen, welche

1. ihre Geschäfte vorzugsweise im Kleinen betreiben,

2. nicht in das Verzeichnis der Versammlung eines ehrbaren Kaufmannes eingetragen oder nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 18. Dezember 1872 zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammer berechtigt sind,

3. das Hamburgische Bürgerrecht besitzen,

4. seit mindestens fünf Jahren, vom Tage des Antrages an zurückgerechnet, selbständig Detailhandel in einem der Geschäftszweige des angehängten Verzeichnis im Hamburgischen Staatsgebiete betreiben,

5. nicht nach § 8, Absatz 1, dieses Gesetzes ihres Wahlrechts verlustig sind.

Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt. Mit Ende jeden Jahres treten drei derselben aus, die wieder wählbar sind.

Die Kammer wählt ihre Angestellten selbst. Die Wahl des von ihr anzustellenden Sekretärs, dem die übrigen Angestellten dienstlich nachgeordnet sind, und die demselben zu erteilende Instruktion bedarf der Bestätigung durch die Deputation für Handel und Schiffahrt.

Die Kammer entsendet eines ihrer Mitglieder in die Deputation für Handel und Schiffahrt, zwei Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens.

Der Kammer liegt insbesondere ob:

1. Die Interessen des Detailhandels durch an die Hamburgischen Behörden zu richtende, tatsächliche Mitteilungen zu fördern, diesen Behörden auch auf Erfordern Gutachten über Fragen zu erstatten, welche die Verhältnisse des Detailhandels berühren,

2. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Detailhandels berühren, zu beraten, sowie Jahresberichte über ihre Tätigkeit und über die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten,

3. Sachverständige zu ernennen,

4. Schiedsgerichte zu ernennen; bei allen die Interessen des Detailhandels berührenden Angelegenheiten soll eine Begutachtung durch die Kammer eintreten.

Die Kammer bezieht die Einnahmen aus den Gebühren für die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und erhält, soweit erforderlich, einen Zuschuß von der Staatskasse, der alljährlich festzustellen ist. Derselbe beträgt für das Jahr 1905 Mk. 26.000.

Da die Detaillistenkammer erst am 1. Oktober 1904 ins Leben getreten ist, läßt sich ein abschließendes Urteil über die Tätigkeit dieser neuen Organisation nicht geben, doch hat sich diese Detaillistenkammer, soweit man übersehen kann, mit großer Energie der Wahrung der Interessen des Kleinhandels bereits angenommen.

2. Das gewerbliche Unterrichtswesen.

Geschichtliches.

Die nachfolgenden Daten verdanke ich dem Direktor der Gewerbeschule, Herrn Wekwerth.

Das gewerbliche Unterrichtswesen der Stadt Hamburg hat sich entwickelt aus einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, die im Jahre 1767 durch die „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe“ eröffnet und bis 1865 fortgeführt worden war. In diesem Jahre wurde die Anstalt vom Staate übernommen und als Staatsanstalt eröffnet; sie bestand damals aus der „allgemeinen Gewerbeschule“, einer Abend- und Sonntagsschule, und der „Tagesschule für Bauhandwerker“. Zu Ostern 1869 wurde noch eine „Tageszeichenklasse“ eröffnet, aus welcher sich nach und nach eine ganze Reihe gewerblich-technischer Tagesanstalten entwickelt hat. Ebenso machten die rasch zunehmende Schülerzahl und der Raummangel auch in der „allgemeinen Gewerbeschule“ sehr bald Teilungen und Neugründungen von Abteilungsschulen in den verschiedenen Stadtteilen notwendig. Schließlich richtete die Verwaltung des staatlichen Gewerbeschulwesens ihr Augenmerk auf das kaufmännische Fortbildungsschulwesen und genügte seit 1898 dem Bedürfnisse durch Einrichtung einer Anzahl kaufmännischer Fortbildungsschulen; 1902 wurde eine besondere solche Schule für weibliche Handelsbeflissene eröffnet.

Zum staatlichen Gewerbeschulwesen zu Hamburg gehören gegenwärtig die folgenden Anstalten:

Anstalten.

I. Baugewerkschule;
II. Technikum:
   a) Maschinenbauschule,
   b) Schule für Schiffsmaschinenbau,
   c) Schiffbauschule,
   d) Elektrotechnische Schule;
III. Wagenbauschule;
IV. Kunstgewerbeschule;

V. Tagesgewerbeschule;
VI. Zehn Abend- und Sonntagsgewerbeschulen;
VII. Acht kaufmännische Fortbildungsschulen;
VIII. Fortbildungsschule für weibliche Handelsbeflissene.

Verwaltung. Das gesamte Gewerbeschulwesen untersteht der „Verwaltung des Gewerbeschulwesens“, einer Körperschaft, die unter dem Voritze eines Senators tagt und aus zwei Senatsmitgliedern und Delegierten der Oberschulbehörde, der Bürgerschaft, der Gewerbekammer, der Detaillistenkammer und der Handelskammer besteht.

Leitung. Von den angeführten Schulen hat die Baugewerkschule einen besonderen Direktor; die Anstalten II bis VIa unterstanden bis Ostern 1905 dem Direktor der Gewerbeschule; seitdem wird das Technikum und die Kunstgewerbeschule besonderen Direktoren unterstellt. Die übrigen Anstalten werden von „ersten Lehrern“ im Nebenamte geleitet.

Besoldung. Das Gehalt der Direktoren beträgt Mk. 8600, steigend von vier zu vier Jahren um je Mk. 600, bis zu Mk. 10.400. Die ersten Lehrer erhalten je nach dem Umfange ihrer Arbeit Mk. 600 bis Mk. 1200. Der Lehrkörper des Gewerbeschulwesens besteht zur Zeit aus 27 fest angestellten Oberlehrern und Lehrern und 350 Hilfslehrern. Lehrkräfte. Die Lehrkräfte haben teils akademische, teils seminaristische Vorbildung, teils sind sie auf technischen oder gewerblichen Mittelschulen vorgebildet, teils entstammen sie dem Handwerkerstande. Gehalt. Das Gehalt der zwölf Oberlehrer beginnt mit Mk. 5400 und steigt nach je drei Jahren um je Mk. 600 bis zum Höchstvertrage von Mk. 7800; das Gehalt der achtzehn ordentlichen Lehrer beginnt mit Mk. 3600 und steigt nach je drei Jahren um je Mk. 600 bis Mk. 6600. Die Hilfslehrer erhalten für die wöchentliche Stunde und Halbjahr Mk. 50 bis Mk. 100.

Schulräume. Die Tagesanstalten und die Hauptgewerbeschule sind in dem eigenen großen Gewerbeschulgebäude am Steintorplatz und in zwei benachbarten Nebengebäuden untergebracht; es

macht sich aber großer Raummangel seit längerer Zeit fühlbar; die übrigen Abendanstalten sind in Volksschulgebäuden untergebracht.

Fakultativ.

Allgemein ist zu betonen, daß der Unterrichtsbesuch bei allen Anstalten vollkommen freiwillig ist. Über die Anstalten im einzelnen ist noch zu bemerken:

A. Tagesschulen.

Baugewerkschule.

I. Die Baugewerkschule will Baugewerkmeister, Baukonstruktionszeichner u. dgl. ausbilden. Eintrittsbedingung: gute Volksschulbildung und zwei Bausommer praktischer Tätigkeit. Schulgeld Mk. 90 halbjährlich. Vier aufsteigende Halbjahrsklassen. Reifeprüfung vor staatlicher Kommission. — Vor Beginn des Winterhalbjahres finden für alle Klassen vierwöchentliche Vorkurse statt; Schulgeld Mk. 10. — Schülerzahl im Sommer 1904: 51, im Winter 1904/5: 310. — Zahl der Unterrichtsstunden im Sommer 1904: 184, im Winter 1904/5: 498.

Technikum.

II. Das Technikum besteht aus fünf Abteilungen, nämlich aus der höheren Maschinenbauschule, der höheren Schiffsbauschule, der höheren Fachschule für Elektrotechnik, der höheren Fachschule für Schiffsmaschinenbau und der höheren Schiffsmaschinistenschule. Jede dieser Abteilungen bezweckt die Ausbildung von tüchtigen mittleren Technikern für das betreffende Sondergebiet der Technik; die höhere Schiffsmaschinistenschule will den Seedampfschiffsmaschinisten Gelegenheit zur weiteren theoretischen Ausbildung bieten. Die Abteilungen sind in aufsteigende Halbjahrsklassen gegliedert mit je 42 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Schulgeld halbjährlich Mk. 72. Am Schlusse jedes Kurses Reifeprüfung vor staatlicher Prüfungskommission.

Eintrittsbedingungen in die höheren Schulen für Maschinenbau, Schiffsmaschinenbau, Schiffsbau und Elektrotechnik, die je vier aufsteigende Halbjahrsklassen haben: genügende Praxis (mindestens zwei Jahre) und die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Militärdienst oder das Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Eintrittsbedingung für die höhere Schiffs-

maschinistenschule mit zweisemestrigem Kursus: das Patent erster Klasse für Dampfschiffsmaschinisten.

Schülerzahl im Sommer 1904: 173, im Winter 1904/5: 171.

Wagenbauschule.

III. Die Wagenbauschule will Stellmachern, Wagenschmieden Gelegenheit zur theoretischen Ausbildung geben. Zwei aufsteigende Halbjahrsklassen mit 38 wöchentlichen Lehrstunden. Schulgeld: halbjährlich Mk. 50. Eintrittsbedingungen: gute Volksschulbildung und hinreichende praktische Tätigkeit.

Schülerzahl im Sommer 1904: 14, im Winter 1904/5: 13.

Kunstgewerbeschule.

IV. Die Kunstgewerbeschule soll den Angehörigen der wichtigsten Kunstgewerbe Gelegenheit zur Weiterbildung ihres Wissens und Könnens und zur Entwicklung künstlerischen Geschmackes geben. Sie ist nach Abteilungen, entsprechend den wichtigsten Gewerben, gegliedert. Schulgeld: halbjährlich Mk. 24. Wöchentlich 36 Unterrichtsstunden; außerdem nehmen die Schüler nach Bedarf an dem Abend- und Sonntagsunterrichte der Hauptgewerbeschule teil. Aufnahmebedingung: gute Volksschulbildung, hinreichende praktische Tätigkeit, außerdem genügende Fertigkeit im Freihandzeichnen und in der Projektionslehre.

Schülerzahl im Sommer 1904: 71, im Winter 1904/5: 89.

Tagesgewerbeschule.

V. Die Tagesgewerbeschule bietet einerseits den Angehörigen verschiedener Gewerbe Gelegenheit zur Aneignung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, anderseits können in ihr die zum Eintritte in die Baugewerkschule, in das Technikum oder in die Kunstgewerbeschule erforderlichen Vorkenntnisse erworben werden. Der Unterricht erstrekt sich auf Deutsch, Rechnen, Algebra, Geometrie (in je zwei aufsteigenden Halbjahrsstufen), Flächen- und Körperberechnung, Buchführung, Freihandzeichnen, Zirkelzeichnen und Projektionslehre, Fachzeichnen und Modellieren in Ton. Eintreten kann jeder nicht mehr schulpflichtige junge Mann. Schulgeld: Mk. 24 halbjährlich. Wöchentlich 36 Unterrichtsstunden. Schülerzahl im Sommer 1904: 53, im Winter 1904/5: 102.

B. Abend- und Sonntagsschulen.

Auch der Besuch der Abend- und Sonntagsschulen ist freiwillig. Sie wollen den Angehörigen des Gewerbestandes und des Kaufmannsstandes die Gelegenheit sowohl zur Festigung der anderwärts erworbenen Kenntnisse als auch zur Aneignung weiterer für ihren Beruf nützlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bieten. Der Unterricht findet an den Wochenabenden von 7 bis 9 Uhr und in den Gewerbeschulen auch am Sonntag Vormittage von 8½ bis 12½ Uhr statt. Dem Sonntagsunterrichte geht an allen Schulen von 8 bis 8½ Uhr ein Gottesdienst voraus, den die Pastoren der benachbarten Kirchen abhalten. Der Abendunterricht beginnt pünktlich um 7 Uhr, dauert bis 10 Uhr und wird nur bei den wissenschaftlichen Fächern durch eine Pause von acht Minuten unterbrochen. Im einzelnen ist zu bemerken:

Abend- und Sonntagsschulen. **Zweck.** **Unterrichtszeit.** **Gottesdienst.** **Pause.**

VIa. Die Hauptgewerbeschule, die Mutteranstalt der übrigen Schulen, ist im wesentlichen in dem Schul- und Museumsgebäude am Steintorplatze untergebracht. Aufnahme findet jeder nicht mehr Schulpflichtige. Die Gewerbeschulen werden vorwiegend von Lehrlingen und Gesellen besucht.

Das Schulgeld beträgt halbjährlich Mk. 10, wofür der Angemeldete beliebig viel Unterricht belegen kann. Die angebotenen Lehrfächer gehen aus der folgenden Übersicht hervor:

Schulgeld.

Nr.	Lehrfächer	Wöchentliche Stunden im	
		Sommer	Winter
1	Deutsche Sprache	14	26
2	Geschäftsaufsatz	2	2
3	Englische Sprache	10	10
4	Französische Sprache	10	10
5	Schreiben	12	12
6	Gewerbliche Buchführung	2	2
7	Geschäftskunde	2	2

Nr.	Lehrfächer	Wöchentliche Stunden im	
		Sommer	Winter
8	Rechnen	14	26
9	Geometrische Formenlehre	2	2
10	Flächen- und Körperberechnung	2	4
11	Algebra	20	20
12	Geometrie	20	20
13	Trigonometrie	4	4
14	Mathematische Übungen	16	16
15	Einleitung in die Physik	2	2
16	Wärmelehre	2	2
17	Optik	—	—
18	Elektrizität und Magnetismus	2	2
19	Mechanik und Festigkeitslehre	2	6
20	Maschinenelemente	2	4
21	Mechanische Technologie	2	2
22	Chemie	4	4
23	Chemische Übungen	4	4
24	Freihandzeichnen	64	78
25	Freihandzeichnen für Lehrer und Lehrerinnen .	8	8
26	Methodik und Lehrmittelkunde des Zeichenunterrichtes	2	2
27	Freihandzeichnen für Knaben	12	12
28	Zirkelzeichnen und Projektionslehre	84	104
29	Zirkelzeichnen und Projektionslehre für Knaben	12	12
30	Darstellende Geometrie	12	12
	Fachzeichnen für:		
31	Bauhandwerker (einschließlich Baukonstruktionslehre)	14	14
32	Tischler	20	20
33	Drechsler	20	20
34	Tapezierer und Dekorateure	8	8
35	Wagenbauer und Schmiede	12	12
36	Schiffbauer	22	22
37	Maschinenbauer	42	42
38	Schlosser	24	16
39	Klempner	8	8
40	Feinmechaniker und Elektrotechniker	12	12

Nr.	Lehrfächer	Wöchentliche Stunden im	
		Sommer	Winter
41	Uhrmacher	4	4
42	Schneider	2	2
43	Ornamentzeichnen und -Entwerfen	46	58
44	Zeichnen im Zoologischen Garten	4	4
45	Pflanzenstilisieren	10	10
46	Zeichnen und Entwerfen kunstgewerblicher Gegenstände	18	20
47	Dekoratives Malen	18	26
48	Zeichnen nach figürlichen Gegenständen	24	24
49	Anatomie und Proportionslehre	4	4
50	Kostümzeichnen	4	4
51	Aktzeichnen	6	6
52	Schriftzeichnen und Firmenmalen	10	10
53	Schrift- und Wappenzeichnen	10	10
54	Lithographieren	8	8
55	Photolithographie, Zinkätzung und Lichtdruck	4	4
56	Modellieren in Ton, Wachs und Blei	18	18
57	Ziselieren	8	8
58	Kunstgeschichte	2	2
59	Automobilbau	—	4
60	Gewerbekunde für Feinmechanik	2	2
	Fachklassen für:		
61	Barbier- und Friseurlehrlinge	9	9
62	Glaserlehrlinge	8	8
63	Gold- und Silberschmiede	12	12
64	Gärtner	—	16
65	Tischlerlehrlinge	32	32
66	Schlosserlehrlinge	32	32
67	Malerlehrlinge	—	206
68	Tapeziererlehrlinge	4	4

Kurse. Es besteht im allgemeinen keine Klasseneinteilung, sondern der Unterricht ist in Kurse gegliedert. Wie aus dem Verzeichnis ersichtlich, ist sowohl der Fortbildungs- als auch der Fachunterricht berücksichtigt; dagegen sind, abgesehen von den Modellierräumen für Ton und für Blei und von einem photo-

Fachunterricht

Schulwerkstätten. graphischen Atelier, Schulwerkstätten nicht vorhanden. — Der Unterricht in der deutschen Sprache und im Rechnen ist in drei aufsteigende Halbjahrsstufen mit je zwei Stunden gegliedert; die verschiedenen Parallelabteilungen sind alsdann tunlichst nach Gewerben getrennt. Der Unterricht in Algebra und Geometrie, sowie derjenige für englische und französische Sprache, sind in je vier aufsteigende zweistündige Halbjahrsstufen gegliedert; derjenige für Mechanik in drei, der für Maschinenelemente und für Chemie in zwei solche Stufen.

Trennung nach Berufen.

Aufnahme. Die Aufnahme zur Schule geht in der Weise vor sich, daß sich jeder Schüler beim Direktor meldet, der ihn unter Berücksichtigung der verfügbaren Zeit in die zweckentsprechenden Kurse einweist. Schüler, deren Kenntnisse im Deutschen und im Rechnen Lücken aufweisen, namentlich solche, die nicht die erste Klasse der Volksschule durchgemacht haben, müssen den passenden Unterricht im Deutschen und im Rechnen mitnehmen, sonst werden sie überhaupt nicht aufgenommen. Vor dem Fachzeichnen müssen die vorgeschriebenen Übungen im Zirkelzeichnen und in der Projektionslehre erledigt sein. Die Einweisung von Schülern, die vorher die Gewerbeschule besucht haben, stützt sich auf das letzte Zeugnis. Die Zahl der wöchentlich belegten Unterrichtsstunden ist naturgemäß sehr verschieden; ein im Winter 1900/1901 berechneter Durchschnitt ergab $9\frac{1}{2}$ Stunden auf den Schüler. Die vom Direktor eingewiesenen Schüler erhalten nach Zahlung des Schulgeldes eine Schülerkarte, die sie beim Eintritt in den Unterrichtskursus vorzuzeigen haben. Die Lehrer führen sorgfältige Schülerlisten, worin Verspätungen und Versäumnisse vermerkt werden. Die Ueberwachung des Schulbesuches erfolgt im Bureau der Gewerbeschule durch besondere Beamte. Wer den Unterricht versäumt, hat innerhalb vier Tagen eine Entschuldigung beizubringen. Schüler, deren Versäumnisse nicht entschuldigt sind, werden von den Lehrern nicht ohne weiteres zum Unterrichte zugelassen, sie werden vielmehr angewiesen, sich im Bureau zu melden. Ebenso wird bei groben Verspätungen verfahren. Falls Versäumnisse trotz wieder-

Zeichnen.

Zahl der Unterrichtsstunden.

Schulgeld.

Schulbesuch.

holter Einwirkungen auf den Schüler unentschuldigt bleiben und Zuschriften an Lehrherren, beziehungsweise Eltern keinen Erfolg haben, so wird der Schüler durch den Direktor vom Schulbesuche ausgeschlossen.

Ausschluß.

Außer den in den Abendstunden und am Sonntag Vormittage stattfindenden Unterrichtskursen für Lehrlinge und Gehilfen ist zu erwähnen eine Anzahl von Tagesklassen, die für die Lehrlinge verschiedener Innungen in der Hauptgewerbeschule nach Übereinkunft mit den Lehrmeistern eingerichtet sind und sich gut bewährt haben. Hierher gehören:

Fachschulen. Tagesklassen.

a) die Tagesklassen für Tischlerlehrlinge seit 1896: Jeder Tischlerlehrling besucht an einem Wochentage von 8 bis 12 Uhr morgens die Gewerbeschule und erhält Unterricht im Projektions- und Fachzeichnen und in der Gewerbekunde. Außerdem kommt er noch am Sonntage vormittags zum Freihandzeichnen und muß, falls er im Deutschen und Rechnen nicht genügt, auch noch am Abendunterrichte teilnehmen. Die sechs Tagesklassen an den sechs Wochentagen sind entsprechend den Lehrhalbjahren aufsteigend gegliedert, so daß die Lehrlinge im ersten Lehrhalbjahre am Montag, diejenigen im zweiten Lehrhalbjahre am Dienstag u. s. w. zur Schule kommen.

Tischler.

b) Die Tagesklasse für Glaserlehrlinge seit Michaelis 1901: Alle Lehrlinge der Glaserinnung kommen am Montag von 8 bis 12 Uhr vormittags zur Schule und erhalten in diesen vier Stunden (in zwei Abteilungen) Geschäftsaufsatz und Rechnen, bezw. Buchführung, Gewerbekunde und Fachzeichnen. Für Deutsch und Rechnen gilt das bei den Tischlern Gesagte.

Glaser.

c) Die Tagesklassen für Edelmetallarbeiter seit Michaelis 1901: Die Lehrlinge der Gold- und Silberschmiede, Ziseleure und Graveure erhalten in den beiden ersten Lehrjahren an zwei Nachmittagen von 4 bis 7 Uhr Unterricht in Geschäftsaufsatz, Naturlehre und im Zeichnen, die älteren Lehrlinge an zwei anderen Nachmittagen Unterricht in Buchführung, Gewerbekunde, Zeichnen und Modellieren.

Goldschmiede.

Barbiere. *d*) Die Tagesklassen für Barbiere und Friseure seit Ostern 1903: Die Lehrlinge der Barbiere und Friseure kommen, entsprechend ihrem Lehrjahre, an einem Nachmittag von 3 bis 6 Uhr zum Unterricht, so daß drei Jahresklassen gebildet sind. Unterrichtsgegenstände: Geschäftsaufsatz, gewerbliches Rechnen, Gewerbekunde und Bürgerkunde, einfache Buchführung.

Tapezierer *e*) Die Tagesklassen der Tapezierer und Dekorateure seit Ostern 1904: Die Lehrlinge werden entsprechend ihrem Lehrjahre an einem Wochentage von 8 bis 12 Uhr vormittags zur Schule geschickt, außerdem die jüngeren am Sonntag zum Freihandzeichnen, die älteren zur Gewerbekunde und Buchführung (abends). Vier Jahresklassen; Unterrichtsfächer: Freihandzeichnen, Zirkelzeichnen, Fachzeichnen, Fachunterricht und Gewerbekunde, Geschäftsaufsatz und Buchführung.

Maler. *f*) Die Fachklassen der Maler und Lackierer seit Januar 1904: Alle Lehrlinge der Innung sind verpflichtet, in der Zeit vom 15. Oktober bis zum letzten Februar an allen Wochentagen von 4 bis 7, bezw. bis 9 Uhr die Schule zu besuchen. Vier aufsteigende Klassen entsprechend den Lehrjahren. Lehrgegenstände: Linearzeichnen, Rundschrift, Freihandzeichnen, dekoratives Malen, Holz- und Marmormalen, Geschäftsaufsatz, Flächen- und Körperberechnung, Gewerbekunde, Buchführung; außerdem Deutsch und Rechnen nach Bedarf.

Steinhauer. *g*) Die Tagesklassen für Steinhauerlehrlinge seit 1902: Die Steinsetzmeister Hamburgs senden ihre Lehrlinge während der Monate Januar und Februar täglich von 8 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr zur Schule und genügen damit ihrer Verpflichtung zu deren theoretischer Fortbildung. Diese Klasse ist allerdings der Tagesgewerbeschule angegliedert und dementsprechend auch das Schulgeld höher. Die den Lehrlingen gebotenen Unterrichtsfächer sind: Deutsche Sprache und Rechnen je fünf Stunden, Flächen- und Körperberechnung vier Stunden, Zirkelzeichnen und Projektionslehre zehn Stunden, Freihandzeichnen, Bauzeichnen und Planzeichnen je vier Stunden.

h) Als Klassenunterricht ist auch der Unterricht für Gärtner anzusehen, der allerdings in die gewöhnliche Unterrichtszeit abends und sonntäglich hineinfällt. Nach besonderem Übereinkommen mit den Lehrmeistern werden die Gärtnerlehrlinge während des Winterhalbjahres zum Unterrichte in die Hauptgewerbeschule nach einem festen Lehrplane geschickt. Sie erhalten im ersten Lehrjahre zwei Stunden Flächen- und Körperberechnung, vier Stunden Zirkelzeichnen; im zweiten Lehrjahre haben sie zwei Stunden Chemie und vier Stunden Pflanzenzeichnen, im dritten Lehrjahre zwei Stunden Pflanzen- und Düngerlehre, vier Stunden Erdbautechnik und zwei Stunden Feldmessen. An diesem Unterrichte nahmen auch zahlreiche Gehilfen teil.

Gärtner.

Mit den Innungen der Buchbinder, Schmiede, Konditoren und Schlosser sind zu Ostern 1905 ebenfalls Verhandlungen über die Einrichtung von Fachklassen zum Abschluß gelangt. Danach sind jetzt zunächst, mit den ersten Lehrjahren beginnend, noch folgende Fachschulen eröffnet worden:

i) Tagesklassen für Buchbinder, deren Lehrlinge zweimal wöchentlich von 4 bis 7 Uhr Unterricht erhalten im Geschäftsaufsatz, gewerblichem Rechnen, Gewerbekunde, Zeichnen, später in Buchführung und im Handvergolden. Vorgesehen sind zwei Abteilungen.

Buchbinder

k) Fachklassen für Schmiede: Die Lehrlinge werden an drei Wochenabenden von 6 bis 8 Uhr unterrichtet im Geschäftsaufsatz, gewerblichem Rechnen, Gewerbekunde und Zeichnen. Vorgesehen sind vier aufsteigende Jahresklassen.

Schmiede.

l) Tagesklassen für Konditoren: Die Lehrlinge kommen zweimal wöchentlich von $2^1/_2$ bis $5^1/_2$ Uhr zum Unterricht im Geschäftsaufsatz, gewerblichem Rechnen, Gewerbekunde und Zeichnen, später auch im Modellieren und in der Buchführung. Vorgesehen sind drei aufsteigende Jahresklassen.

Konditoren.

m) Fachklassen für Schlosser: Jeder Lehrling erhält Sonntags 4 Stunden Zeichnen und an zwei Wochenabenden von 6 bis 8 Uhr Unterricht, wie bei den Schmieden ange-

Schlosser.

geben. Vorgesehen sind vier aufsteigende Jahresklassen. Für das erste Lehrjahr sind acht Parallelklassen erforderlich.

Zeichnen r Schulknaben.

Eine besondere Eigentümlichkeit der Hamburger Gewerbeschule sind die seit 1846 bestehenden Zeichenklassen für Schulknaben. Diese Klassen, deren Unterricht an je zwei Wochentagen von 5 bis 7 Uhr nachmittags stattfindet, bieten Schulknaben Gelegenheit, sich schätzenswerte Fertigkeiten teils im Freihandzeichnen, teils im Zirkel- und Projektionszeichnen zu erwerben und damit sich für einen künftigen gewerblichen oder technischen Beruf vorzubilden. Aufgenommen werden nur Knaben, die das 12. Lebensjahr vollendet haben; bei der Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung des betreffenden Hauptlehrers beizubringen. Das Schulgeld beträgt halbjährlich Mk. 6, ganz gleichgültig, ob der Schüler vier Stunden, oder, was bisweilen vorkommt, acht Stunden (an vier Nachmittagen) Unterricht genießt.

Zeugnis.

Nach Ablauf des Schulhalbjahres erhält jeder Schüler der Gewerbeschule ein Zeugnis über Fleiß und Fortschritte, worin auch die Verspätungen und die Versäumnisse einzeln nach Stunden sowie etwaige Bemerkungen über das Betragen vermerkt sind.

Über die Schülerzahl und die wöchentliche Stundenzahl dieser und der folgenden Abendanstalten geben die Tabellen am Schlusse Auskunft.

Schüler-Bedürfnisse. Arme Schüler.

Die zum Unterrichte erforderlichen Zeichengeräte, Bücher und Hefte haben sich die Schüler selbst zu beschaffen. Doch werden ärmere und bedürftige Schüler auch der Tagesanstalten von Seiten der Schulleitung nach Kräften durch Erlaß des Schulgeldes und durch Stipendien gestützt.

Stipendien

An Stipendien wurden im Berichtsjahre ausgegeben Mk. 8231·22, wovon Mk. 4000 aus der Staatskasse alljährlich bewilligt werden, während der Rest die Zinsen aus Kapitalien darstellt, die für Stipendienzwecke von Gönnern der Anstalt gestiftet sind. Außerdem wäre zu erwähnen, die von den Direktoren der Gewerbeschule und des Museums für Kunst und

Gewerbe gemeinsam verwaltete Franz-August-Fölsch-Stiftung, die über ein Kapital von Mk. 80.000 verfügt, dessen Zinsen zu Reisestipendien für talentvolle und unbemittelte Schüler des Gewerbeschulwesens verwendet werden. Schließlich besteht eine Prämienstiftung für die besten Arbeiten der Tischler- und Tapeziererklassen.

Prämien.

Studienreisen, Besichtigungen und dergleichen bilden namentlich in den Tagesanstalten ein sehr wichtiges Bildungsmittel und finden daher sowohl seitens der Schulverwaltung als auch aus den sehr bedeutenden Mitteln eines Reisestipendiums Förderung.

Besichtigungen.

Die Hauptgewerbeschule, die mit den Tagesanstalten in demselben Gebäude untergebracht ist, verfügt natürlich über die reichen, von den Tagesanstalten benutzten Lehrmittelsammlungen. Die Lehrerbibliothek ist sehr umfangreich und steht sämtlichen Lehrern des Gewerbeschulwesens zur Benutzung frei.

Lehrmittel.

Bibliothek

Die vorstehend genannten Anstalten haben einen gemeinsamen Etat, dessen Einnahmen im Berichtsjahre Mk. 96.083·50, dessen Ausgaben Mk. 398.153·90 betrugen. Die Einnahmen, die sich aus Schulgeldern und Prüfungsgebühren zusammensetzen, würden beträchtlich höher sein, wenn nicht in den Tages- und Abendanstalten zahlreiche Freistellen bewilligt würden. Aber auch die Ausgaben geben kein wahres Bild, da die Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes, des Mobiliars, für Heizung und Beleuchtung hier aus den Mitteln anderer Behörden bestritten werden.

Etat.

VI*b* bis VI*k*. Die übrigen Gewerbeschulen, die seit Michaelis 1877 nach und nach zur Entlastung der Hauptschule in den verschiedenen Stadtteilen eingerichtet worden sind, sind im wesentlichen nach denselben Grundsätzen eingerichtet, wie die Hauptgewerbeschule. Das Schulgeld ist ebenso hoch. Auch hat jede dieser Schulen Knabenzeichenklassen. Der in den Filialschulen angebotene Unterricht beschränkt sich allerdings auf Deutsch und Rechnen (in drei aufsteigenden Halbjahrskursen), Schreiben, geometrische Formenlehre, Algebra und

Filialschulen.

Lehrfächer.

Geometrie in vier aufsteigenden Halbjahrskursen, Freihandzeichnen, Projektionszeichnen und Fachzeichnen. Schüler, die den Unterricht hier mit Erfolg beendigt haben, werden zur Weiterbildung der Hauptgewerbeschule überwiesen. Die Schulen sind sämtlich in Volksschulklassen untergebracht.

Schulräume.

Etat.

Die Einnahmen der zehn kleineren Gewerbeschulen betrugen Mk. 27.958, ihre Ausgaben Mk. 112.170·10.

Kaufmännische Fortbildungsschule. Zweck. Schulräume. Unterrichtszeit. Schulgeld. Lehrfächer.

VII. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen, seit 1898 ins Leben gerufen, wollen den Lehrlingen und Gehilfen des Handelsstandes Gelegenheit zur Fortbildung gewähren. Sie sind auch in Volksschulgebäuden untergebracht. Der Unterricht findet an den Wochentagen von 7 bis 9 Uhr statt. Das Schulgeld beträgt Mk. 6 halbjährlich.

Der Unterricht der kaufmännischen Fortbildungsschule umfaßt zunächst Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Schreiben, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, kaufmännische Korrespondenz, Handelslehre und Stenographie und wird in der Folge je nach Bedarf auch noch auf andere Lehrfächer ausgedehnt werden. Am Englischen und Französischen können nur die Schüler teilnehmen, die im Deutschen schon die nötige Sicherheit erlangt haben, ebenso an der Buchführung und Korrespondenz nur solche, die im Deutschen und Rechnen hinreichend geschult sind und eine gute Handschrift besitzen.

Über Schülerzahl und Stundenzahl siehe die Tabellen weiter unten.

Etat.

Die Einnahmen der acht kaufmännischen Fortbildungsschulen betrugen im Jahre 1904 Mk. 19.326, die Ausgaben Mk. 50.997·83.

Fortbildungsschule für Mädchen.

VIII. Die Fortbildungsschule für weibliche Handelsbeflissene wurde im Sommerhalbjahre 1902 in einem Volksschulgebäude eröffnet. Der Unterricht findet ebenfalls abends von sieben bis neun Uhr statt. Das Schulgeld beträgt Mk. 6 halbjährlich. Die Schule hat sich sehr rasch entwickelt. Der angebotene Unterricht besteht in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch,

Schreiben, Stenographie, Maschinenschreiben, Rechnen, Buchführung, Korrespondenz und Zeichnen.

Die Schule hatte im Sommerhalbjahre 362 Schülerinnen, im Winterhalbjahr 330.

Die Einnahmen stellten sich auf Mk. 3816, die Ausgaben auf Mk. 16.947·18.

Zahl der Schüler.

Schulen	Schülerzahl im	
	Sommer	Winter
I. Baugewerkschule	51	310
II. Technikum:		
a) Maschinenbauschule; *b)* Schule für Schiffsmaschinenbau; *c)* Schiffbauschule; *d)* Schule für Elektrotechnik	173	171
III. Wagenbauschule	14	13
IV. Kunstgewerbeschule	71	89
V. Tagesgewerbeschule	53	102
VI. Abend- und Sonntagsgewerbeschulen	3340	5532
VII. Kaufmännische Fortbildungsschulen	1719	1858
VIII. Fortbildungsschule für weibliche Handelsbeflissene	362	330
Zusammen	6812	8420

Das gesamte staatliche Gewerbeschulwesen, wie es vorstehend geschildert ist, verursacht somit der Stadt Hamburg mit 737.300 Einwohnern im Jahre 1903 bei einer Gesamteinnahme von Mk. 147.183·50 und bei einer Gesamtausgabe von Mk. 578.269·01 einen baren Aufwand von Mk. 431.085·51.

Aufwand.

II. Anhang. Verwandte nichtstaatliche Anstalten.

Innung-schulen. Bäcker.

1. Die zur Zeit bestehenden Innungsschulen:

a) Fachschule der Bäckerinnung. Lehrgegenstände: Deutsche Sprache, Rechnen und Chemie. Dreijähriger Kurs bei wöchentlich vier Stunden. Unterrichtszeit: abends von sechs bis acht Uhr. Schulgeld: jährlich Mk. 16. Schülerzahl: 160.

Barbiere. *b)* Fachschule der Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnung. Unterricht im Haarschneiden, Frisieren u. s. w. Dreijähriger Kurs bei wöchentlich zwei Stunden (im letztem Halbjahre jedoch alle zwei Wochen noch bei zwei weiteren Stunden). Unterrichtszeit: abends fünf bis sieben und sieben bis neun Uhr. Schulgeld: jährlich Mk. 13. Schülerzahl: 150.

Buchbinder. *c)* Fachschule der Buchbinderinnung. Unterrichtet wird im Handvergolden u. dgl. Die Lehrlinge sind zum Besuche der Schule im zweiten Lehrjahre berechtigt, im letzten Lehrjahre aber verpflichtet. Wöchentlich vier Unterrichtsstunden, welche abends erteilt werden. Schulgeld: jährlich Mk. 10. Schülerzahl: 27.

Buchdrucker. *d)* Fachschule der Buchdruckerinnung. Während der ersten zwei Lehrjahre erhalten die Lehrlinge Fortbildungsunterricht, im dritten Fachunterricht in vier wöchentlichen Stunden. Unterrichtszeit: abends von sechs bis acht und sieben bis neun Uhr. Der Unterricht findet in den Räumen des Bildungsvereins von 1845 statt. Schulgeld: jährlich Mk. 15. Schülerzahl: 140.

Glaser. *e)* Fachschule der Glaserinnung. Lehrgegenstände: Bleiverglasen und Bildereinrahmen. Dreijähriger Kurs bei vier wöchentlichen Stunden. Unterrichtszeit: morgens acht bis zwölf Uhr. Schulgeld: jährlich Mk. 20. Schülerzahl: 63.

Den Unterricht in Deutsch, Rechnen, Technologie und Zeichnen erhalten die Glaserlehrlinge in der staatlichen Gewerbeschule am Montag Morgen in der Zeit von acht bis zwölf Uhr.

Fleischer. *f)* Fachschule der Schlächterinnung. Dieselbe ist eine fachlich organisierte Fortbildungsschule und hat einen dreijährigen Kurs bei wöchentlich vier Stunden, welche abends in der Zeit von sieben bis neun Uhr erteilt werden. Schulgeld: jährlich Mk. 20. Schülerzahl: 46.

Schmiede. *g)* Fachschule der Schmiedeinnung. Praktischer und theoretischer Unterricht im Hufbeschlag. Der Kurs umfaßt zwei Winterhalbjahre, in welchen einmal in der Woche abends von acht bis neun Uhr und alle zwei Wochen am Sonntag Morgen

unterrichtet wird. Schulgeld: für Gesellen halbjährlich Mk. 6; Lehrlinge werden unentgeltlich unterrichtet. Schülerzahl: 75.

h) Fachschule der Schornsteinfegerinnung. Es ist eine fachlich organisierte Fortbildungsschule. Der Unterricht wird in zwei Klassen erteilt und umfaßt in der Unterklasse Rechnen und Schreiben, in der Oberklasse Fachzeichnen. Der Kurs ist ein dreijähriger bei wöchentlich vier Stunden. Unterrichtszeit: abends fünf bis sieben Uhr. Schulgeld: jährlich Mk. 12. Schülerzahl: 29.

Schornsteinfeger.

i) Fachschule der Schuhmacherinnung. Dieselbe ist eine fachlich organisierte Fortbildungsschule. Lehrgegenstände: Deutsch, Rechnen, Freihand- und Fachzeichnen. Dreijähriger Kurs bei wöchentlich vier Stunden. Unterrichtszeit: abends halb acht bis halb zehn Uhr. Schulgeld: jährlich Mk. 10. Schülerzahl: 70.

Schuhmacher.

Außerdem im Winter Kurse für Meister und Gesellen. Lehrfächer: Bau des Fußes, Bekleidung desselben, richtige Form und Stellung der Schaftmodelle, Maßnehmen, Herrichten des Leistens, Abformen des Fußes. Warenkunde, Auszeichnung des Leders und Buchführung.

k) Fachschule der Zahnkünstlerinnung. Nur Fachunterricht. Dreijähriger Kurs bei wöchentlich zwei Stunden. Unterrichtszeit: abends sieben bis acht Uhr. Kein Schulgeld. Acht Schüler.

Zahnkünstler.

III. Andere Veranstaltungen.

A. Zur Förderung des Nachwuchses.

1. Lehrlingsvermittlung.

Zur Förderung des Nachwuchses ist neuerdings mit durch Vermittelung der Gewerbekammer bei der Patriotischen Gesellschaft zu Hamburg eine Zentralstelle für Lehrlingsvermittlung geschaffen worden. Die Gewerbekammer hat in ihrer Eigenschaft als Handwerkskammer sehr häufig die Erfahrung machen müssen, daß junge Leute in ganz ungeeignete Lehrstellen kamen, und daß namentlich aus Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse

sehr viele junge Leute sich ungelernten Berufen zuwenden, weil sie in diesen anfänglich gleich mehr verdienen, obgleich doch diese ungelernten Berufe für die Zukunft viel weniger Aussicht auf Erfolg bieten.

Um diesem Mißstande entgegenzutreten, ist bei der Patriotischen Gesellschaft zu Hamburg eine Kommission zur Förderung der schulentlassenen Jugend gebildet worden, um durch diese Kommission nachdrücklich einer verfehlten Berufswahl durch geeignete Lehrlingsvermittlung entgegentreten zu können. Diese Kommission ist erst neuerdings ins Leben getreten und hat auch schon gleich anfänglich gute Resultate zu verzeichnen gehabt. Gerade in einer Großstadt, wie Hamburg, zeigt sich, daß ein außerordentlich hoher Prozentsatz der Knaben auf die Wahl eines erlernten Berufes verzichtet, oder doch in solche Berufsarten eintritt, in denen nur scheinbar ein Beruf erlernt wird, aber tatsächlich nur Laufburschenstellen oder dergleichen besetzt werden.

So vermehrt unsere Jugend den wirtschaftlich so unsicheren Stand der ungelernten Gelegenheitsarbeiter. Jeder Freund der Jugend sollte bestrebt sein, die Knaben einem Handwerke zuzuführen, oder auch in solche Handelslehrstellen zu bringen, in denen wirklich etwas gelernt wird und nicht nur unter dem Namen Lehrling, Hausknechtsdienste verrichtet werden.

Die Belehrung der jungen Leute über Zukunftsaussichten, ihre Beeinflußung dahin, daß nur geeignete Knaben sich für den Handel entscheiden, daß möglichst wenig Knaben gleich nach der Schulentlassung erwerbstätig werden, sondern daß recht viele erst eine tüchtige Berufsausbildung erhalten, das sind sozialpolitische Aufgaben, denen die Kommission der Patriotischen Gesellschaft zur Förderung der schulentlassenen Jugend sich widmet.

Diese Kommission hat sich, um diese Aufgabe auszuüben, zunächst mit den Hauptlehrern der Volksschulen und mit den Pastoren, welche Konfirmationsunterricht erteilen, in Verbindung gesetzt und hat in diesen Kreisen ein verständnisvolles Entgegenkommen für ihre Aufgabe gefunden. Es ist eine sehr große Anzahl von jungen Leuten, die zu einem Berufe noch

nicht entschlossen waren, oder noch nicht geeignete Lehrstellen gefunden hatten, der Kommission seitens der Lehrer, wie auch seitens der Pastoren aufgegeben worden, und es ist gleich im Anfang gelungen, über hundert Lehrlinge in geeignete, für sie ausgesuchte Lehrstellen unterzubringen.

Um die Berufswahl zu erleichtern, beschäftigt sich die Kommission zur Zeit damit, einen Wegweiser für die Berufswahl in Hamburg herauszugeben, der den Eltern und Vormündern als Ratgeber dienen soll. Es ist anzunehmen, daß diese ganz neue Einrichtung recht segensreiche Folgen für die Förderung des Nachwuchses im Handwerk und Gewerbe haben wird.

2. Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.

Eine ferner günstige Einrichtung zur Förderung des Nachwuchses sind Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, wie sie ebenfalls erst ganz neuerdings seitens der Gewerbekammer in Verbindung mit dem Innungsausschusse veranstaltet werden.

Auf Anregung der Gewerbekammer hin, hatte seit Jahren der Hamburgische Innungsausschuß es sich zur Aufgabe gemacht, alljährlich zu Ostern eine Ausstellung von Gesellenstücken zu veranstalten, um die Leistungsfähigkeit der jungen Leute nach beendeter Lehrzeit zu erproben. Diese Ausstellungen fanden im Laufe der achtziger und anfangs der neunziger Jahre im Museum für Kunst und Gewerbe, wie auch auf den Korridoren einer Realschule statt, bis im Jahre 1895, wo dem Innungsausschuß durch Bewilligung des Senats und der Bürgerschaft ein eigenes Gebäude, nämlich das Innungshaus, das früher anderen Zwecken gedient hatte, zur Verfügung gestellt wurde, in dessen Räumen die Ausstellungen von nun ab stattfanden. Je mehr das Interesse an den Gesellenprüfungen stieg, desto mehr erwiesen sich die Räume im Innungshause als nicht ausreichend.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juli 1897, mit welchem der Ausbildung der Lehrlinge eine besondere Fürsorge gewidmet wurde und seitdem die Lehrlingsprüfungen in den einzelnen Innungen obligatorisch gemacht waren, stieg natur-

gemäß die Zahl der angefertigten Prüfungsstücke von Jahr zu Jahr. Die Unterbringung derselben machte nicht geringe Sorge. Deshalb wandte sich der Innungsausschuß im Jahre 1903 an die Gewerbekammer, um eine finanzielle Unterstützung, was der Gewerbekammer Veranlassung gab, die Sache der Ausstellungen gemeinsam mit dem Innungsausschuß in die Hand zu nehmen. Damit war auch für die Folge die Erweiterung des Ausstellungsunternehmens gegeben.

Gewerbekammer und Innungsausschuß veranstalteten zum ersten Male im Jahre 1904 eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, welche sich allgemeinen Interesses erfreute und außerordentlich beschickt war. Von 550 Lehrlingen aus 29 Gewerben wurden 662 Lehrlingsarbeiten ausgestellt, außerdem von 14 Lithographenlehrlingen ca. 84 Arbeiten. Zu fast jedem Gesellenstück wurden Zeichnungen zu diesem (mindestens jedoch eine) eingeliefert und ausgestellt, die in der Gewerbeschule angefertigt worden sind. In diesem Jahre (1905) war die Beteiligung bereits eine erheblich größere als im Vorjahre. 643 auslernende Lehrlinge aus 34 verschiedenen Gewerben hatten ausgestellt und die Zahl der Arbeiten belief sich auf 845.

Die Ausstellungen erfreuen sich eines großen Interesses in allen Schichten der Bevölkerung. Sie finden regelmäßig zu Ostern jeden Jahres statt und werden von ca. 30 bis 40.000 Menschen besucht. Die Ausstellungen haben bisher günstig auf die Entwicklung des Lehrlingswesens eingewirkt, denn die Lehrmeister, wie die Lehrlinge bemühen sich möglichst vollkommene Leistungen zu erzielen und nicht nur bei der Prüfung, sondern auch bei der Ausstellung gut zu bestehen.

B. Zur Förderung der selbständigen Gewerbetreibenden.

1. Theoretische Meisterkurse.

Zur Förderung der selbständigen Gewerbetreibenden sind seitens der Gewerbekammer neuerdings mit großem Erfolge theoretische Meisterkurse eingerichtet worden.

In den von der Gewerbekammer auf Grund der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 eingeführten Meisterprüfungen trat ganz besonders der Mißstand zutage, daß die jungen Handwerker, welche sich der Prüfung unterzogen, in der Buch- und Rechnungsführung, der Wechsellehre, der gewerblichen Kalkulation und der Gewerbe-, Arbeiter- und Genossenschaftsgesetzgebung nicht die Kenntnisse aufwiesen, die man billigerweise bei einem Handwerksmeister voraussetzen muß. Um nun solchen Handwerkern, welche sich der Meisterprüfung unterziehen wollen, und solchen schon älteren Handwerksmeistern, die sich noch gern fortbilden möchten, Gelegenheit zu geben, sich in den obengenannten Wissensgebieten noch mehr auszubilden, richtete die Gewerbekammer theoretische Meisterkurse ein, für die sie nachstehendes Programm aufstellte:

Programm der theoretischen Meisterkurse der Gewerbekammer in Hamburg.

1. Zweck der Kurse.

Die von der Gewerbekammer errichteten Meisterkurse bezwecken die Fortbildung der Handwerker im allgemeinen und die Vorbereitung junger Handwerker auf die Meisterprüfung im besonderen.

2. Lehrgegenstände.

a) Gewerbliche Buchführung.

b) Wechsellehre.

c) Gewerbliche Kalkulation.

Belehrung über die Berechnung der Geschäftsunkosten und der Herstellungskosten.

Kostenberechnung von gewerblichen Arbeiten.

d) Gesetzeskunde.

1. Die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung unter besonderer Berücksichtigung der Titel VI und VII.

2. Die Hauptbestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung).
3. Grundzüge des Genossenschaftsgesetzes sowie Aufklärung über den Wert der gewerblichen Genossenschaften.
4. Sonstige Gesetze, soweit dieselben den Handwerker angehen.

3. Unterrichtszeit.

Die Kurse finden in der Regel Wochentags abends von 8 bis 10 Uhr statt. Die Dauer eines Kurses ist auf mindestens 40 Stunden bemessen.

4. Zahl der Teilnehmer.

Die Zahl der Teilnehmer ist auf 30 festgesetzt. Wenn irgend möglich, werden die Teilnehmer an den einzelnen Kursen streng nach ihren Berufen geschieden.

5. Aufnahme.

Aufnahme finden nur selbständige Handwerker sowie Gesellen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben. Gesuche um Aufnahme in die Kurse sind bei der Gewerbekammer mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Bekanntmachungen über Errichtung neuer Kurse erfolgen durch die Tagesblätter. Auch werden die Vorstände der jeweiligen Innungen davon benachrichtigt.

6. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld beträgt Mk. 5, wofür sämtliche Lehrmittel geliefert werden.

7. Lehrmittel.

a) Für die Buchführung und Kalkulation: die Lehrhefte für gewerbliche Buchführung und Kalkulation von A. Kasten und Minetti (Verlag von G. Kühtmann) sowie die Übungshefte dazu.

b) Für Wechsellehre: die deutsche Wechselordnung.

c) Für Gesetzeskunde: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Die Deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung von Rat Dr. Hampke, Das Genossenschaftswesen von Rat Dr. Hampke.

Da auf die von der Gewerbekammer erlassene Anzeige eine große Zahl von Meldungen einlief, so konnten gleich zwei Fachkurse eingerichtet werden und zwar einer für Maler und einer für Metallarbeiter.

Diese ersten Kurse, welche durch den Vorsitzenden der Gewerbekammer eröffnet wurden, wurden gemeinschaftlich im Beisein verschiedener Mitglieder der Gewerbekammer geschlossen. Im Laufe des Jahres 1903 haben dann noch stattgefunden ein gemischter Kursus, ein Kursus für Tischler, einer für Schlächter, einer für Schneider, ein zweiter für Maler und einer für Schornsteinfeger. Die beiden letzten Kurse waren am Schlusse des Jahres noch nicht beendet. Für den Schornsteinfegerkursus war in Rücksicht auf die Prüfungsordnung für Bezirksschornsteinfegermeister geboten, das allgemeine Programm noch um die Lehrfächer: Gewerbliches Zeichnen, Rechnen und Baupolizeigesetz zu erweitern und infolgedessen den Kursus auf 80 Stunden auszudehnen.

Damit die Kurse für die Gewerbetreibenden auch den gewünschten Erfolg hatten, setzten sich die beiden Lehrer der Kurse, die Gewerbeschullehrer Kasten und Minetti, auf Veranlassung der Gewerbekammer vorher mit den Berufsklassen, zumeist mit den Obermeistern der Innungen, in Verbindung und berieten mit diesen sowie den von der Innung erwählten Meistern die für eine fachliche Buchführung und Kalkulation zu berücksichtigenden Verhältnisse und Tatsachen. Auf Grund dieser Beratungen arbeiteten dann die genannten Lehrer ein Lehrheft für gewerbliche Buchführung und Kalkulation aus, das dem Unterrichte zugrunde gelegt wurde. Bis jetzt sind folgende Lehrhefte fertiggestellt: für Klempner, Maler, Tischler, Schlächter, Schneider, Töpfer, Konditoren, Tapezierer und Schmiede. Im Auftrage der Gewerbekammer wohnten dem Unterricht von Zeit

zu Zeit Vertreter der in Frage kommenden Gewerbe bei, mit denen die Lehrer dann über diese oder jene fachlichen Verhältnisse Rücksprache nehmen konnten.

Allgemeine Bemerkungen.

Trotzdem die Kurse erst ein Jahr dauern, läßt sich schon jetzt mit Sicherheit annehmen, daß dieselben zu einer dauernden Einrichtung der Gewerbekammer werden. Der Grund für diese Annahme liegt in dem Interesse, das die Kurse in den beteiligten Kreisen geweckt haben.

Die Teilnehmer bekundeten ihr reges Interesse an den Kursen durch regelmäßigen Besuch derselben, durch mannigfache Fragen in den verschiedenen Lehrgegenständen und durch Einführung des Gelernten in ihrem Geschäfte. Auch die Schlußfeiern am Ende eines Kursus, bei denen Lehrer und Schüler sich noch einmal gemütlich zusammenfanden, legten Zeugnis ab von dem Interesse, das die Teilnehmer an dem Kursus gehabt hatten.

In den Kursen waren Meister und Gesellen vereint. Diese Einrichtung hat sich bewährt, indem die jüngeren Teilnehmer aus der Lebenserfahrung der älteren manchen Nutzen ziehen konnten.

Es sind in der kurzen Zeit von zwei Jahren 551 Personen von diesen Meisterkursen theoretisch ausgebildet worden. Die Meisterkurse haben auch noch insofern eine günstige Wirkung gehabt, als dadurch die Ablegung der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung gefördert worden ist, und daher die Anzahl der Prüflinge sich ständig steigert. Während im Jahre 1902 nur 18 Anmeldungen von Meisterprüfungen stattfanden, stieg die Zahl derselben 1903 nach Einführung der Meisterkurse auf 65 und ist sodann immer noch weiter gestiegen.

2. Das Sachverständigen-Institut.

Ganz hervorragend hat zur Förderung des Gewerbewesens beigetragen das von der Hamburgischen Gewerbekammer ein-

gerichtete Sachverständigen-Institut. In § 11, Absatz 3, des Gewerbekammer-Gesetzes vom 18. Dezember des Jahres 1872 ist bestimmt:

„Die Gewerbekammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Fächer Sachverständige für bestimmte Zeit zu ernennen, welche in vorkommenden Fällen auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlägigen Arbeiten Gutachten abzugeben haben. Diese Sachverständigen werden von dem Vorstand der Verwaltungsabteilung für Handel und Gewerbe in Eid genommen. Ein für sie in Anwendung zu bringendes Regulativ nebst Gebührentaxe ist vom Senat auf Vorschlag der Gewerbekammer festzustellen und zu veröffentlichen".

Auf Grund dieser Bestimmung wurde ein Regulativ für die von der Gewerbekammer in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1872 ernannten gewerblichen Sachverständigen erlassen. Das zur Zeit gültige Regulativ hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die Sachverständigen werden von der Gewerbekammer zunächst für das laufende Jahr und dann alljährlich im Dezember für das nächste Kalenderjahr ernannt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar für die Gewerbekammer in Eid genommen. Erst nach Ableistung des Eides treten sie in Funktion.

Wenn Sachverständige unmittelbar wieder ernannt werden, so ist eine erneuerte Beeidigung nicht erforderlich.

§ 2.

Das Gesuch um Vermittlung eines sachverständigen Gutachtens ist schriftlich an die Gewerbekammer zu richten oder im Bureau derselben zu Protokoll zu geben. Dasselbe hat zu enthalten: die genaue Angabe des Gegenstandes und derjenigen

Fragen, auf welche die Beurteilung durch die Sachverständigen Bezug nehmen soll, sowie die Angabe, ob ein oder mehrere Sachverständige gewünscht werden.

§ 3.

Auf kundgegebenen Wunsch richtet die Gewerbekammer umgehend an den oder die ernannten Sachverständigen des betreffenden Faches die schriftliche Aufforderung zur Abgabe eines Gutachtens über in ihr Fach einschlägige Angelegenheiten.

§ 4.

Der Gewerbekammer steht das Recht zu, von demjenigen, welcher um ein Gutachten nachsucht, Sicherstellung für das den Sachverständigen für dasselbe gebührende Honorar zu fordern. Jedoch übernimmt dieselbe keine Gewähr für den Eingang dieses Honorars.

§ 5.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten baldmöglichst abzugeben und dasselbe nebst einer Rechnung über das Honorar, welches sie für ihre Bemühungen in dem vorliegenden Falle beanspruchen, an die Gewerbekammer zu richten, welche das Gutachten, nachdem es durch die Gewerbekammer beglaubigt worden, der Partei, welche darum ersucht hat, gegen Zahlung des zufolge der Feststellung der Gewerbekammer den Sachverständigen zukommenden Honorars aushändigt.

§ 6.

In besonderen Fällen, in denen unter den von der Gewerbekammer ernannten beeidigten Sachverständigen eine zur Abgabe eines Gutachtens geeignete Persönlichkeit nicht vorhanden, ist die Gewerbekammer bereit, die Benennung eines oder mehrerer Sachverständigen für den vorliegenden einzelnen Fall bestmöglichst zu beschaffen.

§ 7.

Der Gewerbekammer steht es frei, in ihr dazu geeignet erscheinenden streitigen gewerblichen Fragen unter Berücksichtigung des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung ein Schiedsgericht zu ernennen, wenn sie von den Parteien um eine Entscheidung angesprochen wird.

§ 8.

Für die Beglaubigung des Gutachtens erhebt die Gewerbekammer eine Gebühr von Mk. 1.

§ 9.

Dieses Regulativ für die von der Gewerbekammer in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1872 ernannten gewerblichen Sachverständigen, wie die von der Gewerbekammer an demselben vorzunehmenden Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Senats.

Es werden also auf Grund dieses Regulativs von der Gewerbekammer Sachverständige ernannt, die teils auf Antrag von Privatpersonen Gutachten erstatten, teils auf Antrag der Gerichte sachverständige Gutachten abgeben und teils den Gerichten als Sachverständige benannt werden.

Das Sachverständigeninstitut hat sich überaus günstig entwickelt. Es sind allein im Jahre 1904 205 Gutachten erstattet auf Antrag der Gerichte, 393 Gutachten auf Antrag von Privatpersonen. Ferner wurden 619 Sachverständige den Gerichten benannt und es waren im ganzen 214 Sachverständige in 99 Gewerben tätig. Es werden durch dieses Sachverständigeninstitut, namentlich bei Antrag auf Gutachten von Privatpersonen in den meisten Fällen langjährige Prozesse vermieden, und dadurch viel Ärger und Geldkosten den Gewerbetreibenden erspart.

Auf Beschluß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages bemüht man sich, diese Einrichtung, die sich in Hamburg durchaus bewährt hat, auch in den anderen deutschen

Bundesstaaten zur Durchführung zu bringen. Nach dem Muster der Hamburgischen Gewerbekammer hat auch die Hamburgische Detaillistenkammer neuerdings ein derartiges Sachverständigen-institut eingerichtet.

Patentschriften-Sammlung.

Ebenfalls hat im Interesse des Gewerbestandes sehr segensreich gewirkt die bei der Gewerbekammer vorhandene Patentschriften-Sammlung.

Im Jahre 1900 wurde der Gewerbekammer vom Kaiserlichen Patentamt eine Patentschriften-Sammlung überwiesen, um dieselbe der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen. Die Sammlung enthält alle seit dem 1. Januar 1895 aufgegebenen Patentschriften in 89 Klassen. Aus der verhältnismäßig starken Benützung dieser Auslegestelle ergibt sich, daß die Einrichtung einem wirklichen Bedürfnisse entsprach. Die Gewerbekammer ist ihrerseits bemüht, dem Bedürfnis der Patentinteressenten durch die Beschaffung technischer Werke und Lexica zu begegnen und dehnt auch nach dieser Richtung hin ihre Bibliothek weiter aus. Die Gewerbekammer erteilt ferner Auskünfte über Gebrauchsmustererteilungen, Löschungen u. s. w. aus dem Patentblatte und legt das „Warenzeichenblatt“ zur allgemeinen Einsicht aus.

Eingesehen wurden:

	1901	1902	1903	1904	
die Patentschriften von . . .	385	438	554	622	Personen
das Patentblatt von		145	117	150	„
das Warenzeichenblatt von . .		112	151	238	„

3. Die Innungen.

Besonders günstig zur Entwicklung des Handwerks haben in Hamburg die Innungen gewirkt, die eine große Entwicklung aufzuweisen haben. Es bestehen zur Zeit 18 Zwangsinnungen mit 7580 Mitgliedern und 9 freie Innungen mit 835 Mitgliedern, also zusammen 27 Innungen mit 8415 Mitgliedern.

Die Statistik über die Innungen ist folgende:



Laufende Nr.	Name der Innung	Bezirk der Innung	Die Bildung der Zwangsinnung ist verfügt am	Das Statut ist genehmigt am	Der Innung haben anzugehören		Zahl der Innungsmitglieder
					alle selbständigen Handwerker	nur diejenigen, welche Personal beschäftigen	
		A. Zwangsinnungen:					
1	Bäckerinnung	das Hamburgische Staatsgebiet	10. August 1898	22. Dezember 1898	ja	—	445
2	Innung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk	dto.	30. November 1898	10. Juli 1901	ja	—	1225
3	Buchdruckerinnung	dto.	30. September 1898	20. Dezember 1898	—	ja	174
4	Gipser- und Gipsgießerinnung	dto.	1. Dezember 1904	14. Februar 1905	ja	—	40
5	Glaserinnung	das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme von Ritzebüttel	25. November 1899	16. Dezember 1898	—	ja	179

6	Maler und Lackierer-innung	das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme von Ritzebüttel und Bergedorf	25. November 1898	29. Dezember 1898	ja	—	901
7	Photographeninnung	das Hamburgische Staatsgebiet	20. Oktober 1903	8. Januar 1904	ja	—	132
8	Sattlerinnung	das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme von Ritzebüttel	11. März 1899	20. März 1899	ja	—	153
9	Innung für das Schlächterhandwerk und verwandte Gewerbe	dto.	31. Oktober 1898	23. Dezember 1898	—	ja	629
10	Schlosserinnung	das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme von Ritzebüttel und Bergedorf	3. August 1898	22. Dezember 1898	ja	—	484
11	Schmiedeinnung	das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme von Ritzebüttel	9. September 1898	22. Dezember 1898	ja	—	257
12	Schneiderinnung	dto.	27. September 1898	16. Dezember 1898	—	ja	483
13	Schornsteinfegerinnung	das Hamburgische Staatsgebiet	10. August 1898	16. Dezember 1898	ja	—	82

Laufende Nr.	Name der Innung	Bezirk der Innung	Die Bildung der Zwangsinnung ist verfügt am	Das Statut ist genehmigt am	Der Innung haben anzugehören		Zahl der Innungsmitglieder
					alle selbständigen Handwerker	nur diejenigen, welche Personal beschäftigen	
14	Schuhmacherinnung	das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme von Ritzebüttel	12. Oktober 1898	16. Dezember 1898	—	ja	819
15	Stell- und Rademacherinnung	die Stadt Hamburg	9. August 1898	16. Dezember 1898	ja	—	75
16	Innung der Tapezierer, ehemaliger „Tapeziererverein“ von 1810	das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme von Ritzebüttel	27. September 1898	16. Dezember 1898	—	ja	378
17	Tischlerinnung	das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme von Ritzebüttel und Bergedorf	8. November 1898	23. Dezember 1898	ja	—	986
18	Töpfer- und Ofensetzerinnung	das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme von Ritzebüttel	12. Januar 1899	28. März 1899	—	ja	138

B. Freie Innungen:

1	Baugewerksinnung „Bauhütte“	das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme von Ritzebüttel und Bergedorf	—	28. März 1899	—	—	308
2	Innung der Böttcher, Kiemer und Küper	die Stadt Hamburg	—	7. März 1902	—	—	34
3	Innung der Buchbinder und verwandter Gewerbe	das Hamburgische Staatsgebiet	—	1. April 1900	—	—	75
4	Innung der Färber und verwandter Gewerbe	dto.	—	22. März 1899	—	—	19
5	Hutmacherinnung	dto.	—	30. März 1899	—	—	15
6	Innung der Juweliere, Gold- und Silberarbeiter und verwandter Gewerbe	dto.	—	1. April 1901	—	—	39
7	Innung der Klempner und verwandter Gewerbe	das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme von Ritzebüttel	—	16. Juli 1901	—	—	296
8	Kupferschmiedeinnung	das Hamburgische Staatsgebiet	—	22. März 1899	—	—	20
9	Zahnkünstlerinnung	dto.	—	22. März 1899	—	—	29

Außer diesen Innungen, welche ihren Sitz in Hamburg haben, bestehen im Hamburger Staatsgebiet noch drei weitere Innungen, nämlich die „Bauhütte“ in Bergedorf, die „Bauhütte“ in Cuxhaven, welche beiden Innungen freie Innungen sind, und die Schlachterinnung zu Cuxhaven, welche eine Zwangsinnung bildet.

Welche große Personenkreise auch an Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern die Hamburgischen Innungen zur Zeit umfassen, geht aus nachstehender Statistik hervor:

Sommerhalbjahr 1904.

Name der Innung	Gesamtzahl der Innungsmitglieder	der von ihnen beschäftigten Gesellen	Lehrlinge	Arbeiter
A. Zwangsinnungen:				
Bäcker	445	1.280	168	640
Barbiere und Friseure	1.183	860	178	—
Buchdrucker	172	1.485	230	765
Glaser	178	237	54	16
Maler und Lackierer	901	2.266	295	ca. 600
Photographen	132	162	26	—
Sattler	153	148	37	8
Schlachter	629	1.212	52	196
Schlosser	442	900	930	20
Schmiede	257	466	97	22
Schneider	504	2.577	61	--
Schornsteinfeger	84	76	31	—
Schuhmacher	840	1.140	60	—
Stell- und Rademacher	74	115	14	—
Tapezierer	378	632	112	96
Tischler	998	2 890	197	157
Töpfer und Ofensetzer	138	450	54	80
	7.508	16.896	2.596	2.600

Name der Innung	Gesamtzahl der Innungsmitglieder	der von ihnen beschäftigten Gesellen	Lehrlinge	Arbeiter
B. Freie Innungen:				
Bauhütte Hamburg	308	3.000	350	1.500
Böttcher, Kiemer und Küper	34	44	23	8
Buchbinder	75	132	35	—
Färber	22	16	4	59
Gipser und Gipsgießer ..	20	220	27	58
Hutmacher	15	17	5	—
Juweliere, Gold- und Silberarbeiter	40	91	29	320
Klempner	296	987	320	267
Kupferschmiede	20	126	32	48
Zahnkünstler	29	3	9	—
Bauhütte Cuxhaven	33	304	54	132
Bauhütte Bergedorf	28	188	65	30
	920	5.128	953	2.422

Es haben also im Sommer 1904 die 27 Hamburgischen Innungen 8428 Mitglieder befassen, die zusammen 22.024 Gesellen, 3549 Lehrlinge und außerdem noch 5022 ungelernte Arbeiter umfaßten.

Der Kern des Hamburgischen Handwerks ist in den Innungen bereits organisiert. Die meisten dieser Innungen sind in dem Innungsausschuß zusammengeschlossen, dem von allen 27 Innungen bereits 23 angehören. Der Innungsausschuß hat seit dem Jahre 1895 neben seinen sonstigen Aufgaben, auch noch ein ihm vom Senat überwiesenes Innungshaus zu verwalten, in welchem die Versammlungen der Innungen abgehalten werden und in dem sich bereits ferner zahlreiche Innungsfachschulen und Innungsarbeitsnachweise befinden.

Die gewerblichen Vereine haben in Hamburg wenig verstanden, sich Eingang zu verschaffen. Es haben nur ein Kunst-

gewerbeverein und ein Gewerbeverein sich eine weitere Ausdehnung zu verschaffen gewußt.

Wie sehr sich die Aufwendungen des Hamburgischen Staates für die Zwecke zur Gewerbeförderung im Laufe der Jahre gesteigert haben, zeigen folgende Zahlen über das Budget der Gewerbekammer und das des Gewerbeschulwesens:

Gewerbekammer:			Gewerbeschulwesen:		
1873	Mk.	11.724	1873	Mk.	66.150
1880	„	15.300	1880	„	117.750
1890	„	16.100	1890	„	173.620
1900	„	30.595	1900	„	423.693
1905	„	58.155	1905	„	644.950

Es haben sich also seit dem Bestehen der Gewerbekammer die Aufwendungen des Staates von Mk. 11.724 auf Mk. 58.155 gesteigert. Ebenso haben sich die Gewerbeschulwesen-Kosten von Mk. 66.150 im Jahre 1873 auf Mk. 644.950 im Jahre 1905 gehoben.

Auch hat der Hamburger'sche Staat den Besuch von Weltausstellungen durch Stipendien an Gewerbetreibende zu fördern gesucht, indem er im Jahre 1873 für die Ausstellung in Wien Mk. 20.000, für diejenige in Chicago im Jahre 1883 Mk. 20.000, für diejenige in Paris im Jahre 1900 Mk. 30.000 und für diejenige in St. Louis im Jahre 1904 ebenfalls Mk. 30.000 bewilligte, für welche Summe Gewerbetreibende zu Studien auf die entsprechenden Ausstellungen seitens der Gewerbekammer entsandt werden konnten.

Neuerdings wird auch seitens des Hamburgischen Staates an einzelne Innungsfachschulen staatliche Unterstützung gegeben. So bekommt die Innungsfachschule der Schuhmacher seit dem Jahre 1894 Mk. 500. Im Jahre 1902 wurde diese Summe auf Mk. 1000, im Jahre 1905 auf Mk. 1500 erhöht. Die Buchbinderinnungsfachschule erhält seit dem Jahre 1895 Mk. 500, doch wurde der Betrag im Jahre 1903 auf Mk. 800 erhöht. Seit dem Jahre 1902 erhalten außerdem die Bäckerinnung einen

Zuschuß von Mk. 1000 und die Glaserinnung einen solchen von Mk. 500, und im Jahre 1905 ist auch den Barbieren und Schornsteinfegern je ein staatlicher Zuschuß von Mk. 500 für ihre betreffenden Innungsfachschulen bewilligt worden.

Außerdem hat der Staat seit dem Jahre 1902 im Budget der Gewerbekammer Mk. 10.000 zu Gewerbeförderungszwecken bewilligt. Aus diesen Mitteln werden die Meisterkurse der Gewerbekammer unterhalten und andere praktische Mittel zur Förderung des Gewerbes bestritten.

Jedenfalls ist in Hamburg namentlich durch die rege Tätigkeit der Gewerbekammer dem gewerblichen Mittelstande eine nachdrückliche Förderung zuteil geworden.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.



INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Der Schutz des Mittelstandes in der österreichischen Gesetzgebung.

Von **Dr. Karl Hoffmeister,** k. k. Ministerial-Vizesekretär, Privatdozent.

Wenn die wirtschaftliche Entwicklung der letzten 50 Jahre im hervorragendsten Maße danach angetan war, die beiden großen — man möchte fast sagen — übermächtigen Richtungen der goldenen und, ihres Gegenstückes, der roten Internationale zu fördern, so mußte wohl naturnotwendig auch der von beiden Richtungen gleichmäßig bedrohte Mittelstand Versuche unternehmen, seine Interessen zu wahren und im Wege der Gesetzgebung Schutz zu erhalten.

Was hiebei überhaupt unter Mittelstand zu verstehen ist, wird keineswegs von allen gleich aufgefaßt; sowie ja der Begriff Mittelstand allgemein als keineswegs feststehend zu bezeichnen ist. Im weitesten und eigentlichsten Sinne des Wortes ist wohl unter Mittelstand dasjenige Bevölkerungselement zu verstehen, welches weder zur Klasse der Reichen, der Großkapitalisten, noch zu der der Armen, der Kapitallossen, gehört, sondern zwischen beiden in der Mitte steht. Eine genaue Abgrenzung des Begriffes „Mittelstand“ ist natürlich unmöglich und die heterogensten Personen- und Berufsgruppen, soferne sie nur eben weder Großkapitalisten noch Proletarier sind, fallen

in diesem Sinne unter den Begriff Mittelstand, welcher also mit Ausnahme des größten Großgrundbesitzes fast die gesamte Landwirtschaft, ferner mit Ausnahme der Großindustrie, den Gewerbestand und einen großen Teil des Kaufmannstandes und schließlich einen großen Teil des Standes der Bediensteten (Beamten) umfaßt, bis herab zu der — allerdings oft scharf geschiedenen Kategorie derer, die als organisierte Arbeiterklasse in dem Bewußtsein der Unmöglichkeit des Aufsteigens in höhere soziale Kategorien sich als Repräsentanten der besitzlosen Klasse fühlen und organisiert haben.

Daß natürlich eine Mittelstandsbewegung und -Gesetzgebung, die diesen als Mittelstand anzusprechenden heterogenen Berufsgruppen gemeinsam wäre, wenigstens derzeit noch nicht in den Vordergrund trat, ist begreiflich eben in Ansehung der hier in Betracht kommenden oft ganz divergierenden Interessen, welche die Beteiligten selbst ihre — vom höheren sozialen Gesichtspunkte allerdings erkennbare — Zusammengehörigkeit gar nicht merken läßt.

Allein auch der zur Führerrolle bestimmten Wissenschaft, welche bisher zwischen Manchesterliberalismus und Kathedersozialismus hin- und herpendelte sowie der auf diesen Lehren beruhenden staatlichen Sozialpolitik ist es bisher nicht gelungen, in richtiger Erkenntnis des Mittelstandes als des letzten und einzig möglichen Haltes unserer individualistischen Wirtschaftsorganisation die vom akkumulierenden Großkapital einerseits und vom destruktiven Elemente des organisierten Proletariertums anderseits aufs äußerste bedroht ist, einen einheitlichen großen Zug zielbewußter Mittelstandspolitik zu entfalten.

Nichtsdestoweniger ist stückweise hie und da doch eine gesetzgeberische Aktion in bescheidenen Grenzen versucht worden: Der Existenzkampf einzelner Berufsgruppen gab den Anstoß hiezu; und langsam ringt sich die Idee des Schutzes der „wirtschaftlich selbständigen Existenzen“ durch und gewinnt Anhänger und Verbreitung.

Bei der Prägung dieses Ausdruckes schwebte allerdings in erster Linie der Stand der selbständigen Gewerbetreibenden in seiner Abgrenzung gegen den wirtschaftlich abhängigen Lohnarbeiter vor. Darin liegt nun aber gewiß nicht der ganze schwerwiegende Komplex der Mittelstandsfragen, aber doch wenigstens ein gewisser Kernpunkt dieses Komplexes, denn als typisches Bild tritt der Mittelstand und seine heutige Verelendung im bürgerlichen Gewerbsmanne, dem bisherigen Gros der Stadtbevölkerung, entgegen.

Weniger auffällig wäre vielleicht die Mittelstandsfrage im agrarischen Berufskreise (Erhaltung des Bauernstandes) hervorgetreten, weil hier Groß- und Kleinbetrieb nicht in jenem Konkurrenzkampfe stehen, wie im gewerblichen Leben, doch gab hier die in den Siebziger Jahren des XIX. Jahrhunderts beginnende Agrarkrise mit dem entsetzlichen Sinken der Erträge den Anstoß.

Das großartigste Werk auf dem Gebiete agrarischer Mittelstandspolitik und Gesetzgebung in Österreich war allerdings damals schon getan; es war dies die sogenannte Grundablösung, d. h. die Aufhebung der Robotpflicht und überhaupt die Befreiung der Bauern von allen Lasten gegenüber der Grundherrschaft: also im wahrsten Sinne des Wortes die Schaffung des freien Bauernstandes und somit das umfassendste Werk einer großen Mittelstandspolitik, das um die Mitte des XIX. Jahrhunderts begann. Die Bauern erhielten ihre Güter als freies Eigentum und die Abfindung der Grundhern erfolgte — nicht so wie in Preußen und andern deutschen Ländern — durch Abtretung eines Teiles der bäuerlichen Güter, sondern in Geld, wodurch die Größe der bäuerlichen Besitze unangetastet blieb. Die nötigen Geldsummen wurden im Wege einer öffentlichen Anleihe verschafft, als Reallasten auf die Güter gelegt und durch Steuerzuschläge langsam amortisiert. Dies ist zweifellos Österreichs größtes und bestes Werk der Mittelstandspolitik gewesen, wiewohl hier eigentlich eine zielbewußte spezielle Mittelstandsförderung nicht als Leitmotiv vorschwebte, sondern

wie in allen andern Staaten, die Unmöglichkeit der Fortführung des bisherigen extensiven landwirtschaftlichen Betriebes die unmittelbare Ursache bot. Mitwirkend war übrigens zweifellos auch die liberale, ethische Idee der Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger.

Über die gesamten wirtschaftlichen Folgen dieses Schrittes war man sich allerdings damals wenig klar: die allzugroße Betonung der Freiheit. welche dem Bauernstande gewährt werden sollte, barg abermals eine Gefahr: die Gefahr des Mißbrauches dieser Freiheit durch Verschuldung und Verschleuderung des Besitzes, Zerstückelung desselben durch Erbteilung und Verkauf, Züchtung der Güterschlächterei u. dgl., wodurch abermals der für die Staatserhaltung — namentlich in einem noch vorwiegend agrarischem Staate wie Österreich — so wichtige Bauernstand, den man mit Recht als die breite agrarische Mittelstandsschichte bezeichnen könnte, in Gefahr kam, sehr vermindert zu werden. Besonders akut wurde diese Gefahr durch die seit Beginn der 70er Jahre des XIX. Jahrhunderts hervorgetretene Agrarkrise, die den Ertrag des Grundbesitzes unendlich schmälerte, im hervorragendem Maße die Verschuldung förderte und zu ernstlichen Maßnahmen betreffs zielbewußter Erhaltung dieser Mittelstandsklasse ansporte. Trotzdem ist speziell auf legislativem Wege bisher wenig geschehen. Man schuf ein Gesetz über Berufsgenossenschaften der Landwirte; dessen Zweck: berufliche Organisation und Interessenvertretung, ist jedoch so verschwommen, daß kaum ein praktischer Vorteil zu erwarten steht. Es sollen eben, wie unten bezüglich der gewerblichen Genossenschaften ausgeführt werden soll, Zwangsgenossenschaften geschaffen werden, die aber weder (wie etwa die Handels- und Gewerbekammern) in den Reichsrat Vertreter entsenden, also ein politisches Recht der beruflichen Vertretung in den legislativen Körperschaften noch irgend einen wirtschaftlichen Zweck unmittelbar verfolgen dürfen. Da zur Durchführung dieses Gesetzes in den einzelnen Ländern Landesgesetze erforderlich sind, solche aber noch

nirgends erlassen wurden, so blieb bisher das Reichsrahmengesetz toter Buchstabe. Auch mit der Rentengutsgesetzgebung sind außer einem Regierungsentwurfe für Galizien noch keine aktuellen Schritte unternommen worden. Mehr ist für den bäuerlichen Mittelstand auf anderen Wegen geschehen, namentlich durch Propagierung und Subventionierung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Lagerhäusern, Bezugs- und Absatzgenossenschaften) seitens der öffentlichen Faktoren: Staat und Länder. Dabei existieren aus früherer Zeit noch (beispielsweise in Tirol) Beschränkungen der freien Teilbarkeit von Bauerngütern; gewiß eine hervorragende gesetzliche Maßnahme zum Schutze des bäuerlichen Mittelstandes. Derzeit wird an eine Ausdehnung solcher legislativer Maßnahmen auch für andere Länder gedacht, doch dürften praktische Resultate, insbesonders in Anbetracht der traurigen politischen Wirrnisse in Österreich und des fortwährenden Stockens der Gesetzgebungsmaschine noch in ferner Zukunft liegen. Ebenso verhält es sich mit der bäuerlichen Entschuldungsfrage, welche derzeit die Regierung beschäftigt. Immerhin ist durch Gründung von Landeshypothekenanstalten (durch Landesgesetze), sowie durch Förderung und Ausdehnung des Personalkredites (Raiffeisenkassen, die oft zu Landesverbänden geeinigt sind) manches zur Unterstützung des bäuerlichen Mittelstandes geschehen.

Es bleibt nun noch die Mittelstandsfrage des Handwerker- und Kaufmannsstandes zur Betrachtung übrig. Auch hier hat — wie eingangs bemerkt — eine zielbewußte staatliche Wirtschaftspolitik mit großen Mitteln noch nicht eingesetzt, wiewohl gerade hier durch die — im Unterschiede zu den agrarischen Betrieben — viel schärfer hervortretende Konkurrenz zwischen Groß- und Kleinbetrieb der letztere schon seit einigen Jahrzehnten aufgerüttelt und zu lebhafter Agitation veranlaßt wurde.

Speziell in der Handwerkerfrage zeigt die österreichische Gesetzgebung interessante Wendungen. Die liberale Ära brachte Gewerbefreiheit und zerstörte die alten Zunftordnungen. Der

Handwerkerstand fuhr dabei allerdings recht schlecht. Doch wäre es wohl ungerecht, zu behaupten, daß gerade die Gewerbefreiheit diesen Rückgang verschuldete. Hier wirkten mannigfache Ursachen zusammen: Vor allem vollzog sich eine Umwandlung in den Wirtschaftsgebieten: War die frühere Produktion lokale Kundenproduktion gewesen, so kam jetzt mit dem Ausbau der Eisenbahnen und der dadurch geförderten Konkurrenz entfernterer Gebiete sowie mit der nun ebenfalls hervortretenden Großproduktion überhaupt eine völlige Umwälzung. Die Preisbildung war aus der Hand des Produzenten, in welcher sie bisher vornehmlich geruht hatte, genommen und dem freien Spiele des Preiskampfes auf freiem Markte überantwortet. Unreguliertes Angebot und Nachfrage machten jetzt vielfach den Preis zu einer sprunghaft variablen Zufallsgröße, an deren Bildung der fast nie mehr direkt zum Markte kommende Produzent nur mehr wenig mithilft, welcher das größte Interesse an der Werterhaltung seines Produktes hätte — jedenfalls viel mehr Interesse, als der oft als Kommissionär auftretende Händler — und dies ist vielleicht der einzig wirklich schwerwiegende Vorwurf, der gegen den in dieser Organisation durchaus naturnotwendig entstandenen Zwischenhändler erhoben werden kann. Von all diesen komplizierten wirtschaftlichen Zusammenhängen, auf welche näher einzugehen hier nicht der Ort ist, begreift der bedrohte Handwerker vor allem nur ein Faktum: die große Konkurrenz namentlich von seiten der Großproduzenten. Und so ist es sein nächstliegendes Postulat, daß er die Eindämmung der Gewerbefreiheit verlangt. Da man nun aber doch nicht wieder auf die alten Zunftordnungen mit ihrer beschränkten Meisterzahl zurückgreifen wollte, so nahm man ein Mittelding zwischen Beschränkung und voller Freiheit: den Befähigungsnachweis, von dem man — oder doch wenigstens der Handwerkerstand — erwartete, daß er nun durch Erschwernis des Zutrittes zum Gewerbe die große Konkurrenz mindern werde. So wurde der Befähigungsnachweis in die Gewerbeordnung aufgenommen und für eine große An-

zahl von Gewerben eingeführt. Der gefährlichste Feind des Handwerks, der Fabriksbetrieb, war allerdings davon nicht getroffen. Eine sonderliche Besserung*) ist hierauf ebensowenig eingetreten wie durch die ebenfalls wieder eingeführten modernisierten Zünfte in Form von Zwangsgenossenschaften der Gewerbetreibenden. Diese Repräsentativ-Genossenschaften leiden vor allem an dem Mangel eines rechten Zweckes, sei dies nun ein wirtschaftlicher oder ein politischer, wie er etwa durch Entsendung von Vertretern in die gesetzgebenden Körperschaften vorhanden wäre.

Neuestens ist durch Beschränkung des Hausierhandels eine weitere gesetzgeberische Konzession an den Handwerkerstand im Zuge. Mehr geschieht auch hier in anderer Weise durch öffentliche Faktoren, insbesondere durch Lehrlingsfortbildungsunterricht, Staatsgewerbeschulen, Handwerkerschulen, Fachschulen, sowie durch den Gewerbeförderungsdienst des Handelsministeriums (Meister- und Gehilfenfortbildungskurse), Förderung der Gründung von Produktivgenossenschaften, deren Bildung durch ein neues Gesetz, betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung erleichtert werden soll; ferner hie und da einmal durch die Übertragung von Heereslieferungen an solche Genossenschaften u. dgl. Weitere Forderungen des Handwerkerstandes, namentlich nach äußerster Einschränkung der Gefängnisarbeit, Abschaffung der Militärwerkstätten, Beseitigung der Konsumvereine, Unterdrückung der Fabriken und Warenhäuser durch progressive Besteuerung derselben, Beseitigung des Reklameschwindels etc. haben bis heute keinerlei gesetzliche Regelung erfahren. Mag man darüber denken wie man wolle; in einem Punkte jedoch werden alle einig sein: daß ein Gesetz zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb, dringend notwendig wäre, leider aber bisher aussteht, trotzdem das deutsche, dem französischen nachgebildete Muster durchaus zur Nachahmung einladen würde.

---

*) Siehe Näheres in meinem Artikel: Befähigungsnachweis und Kleingewerbe in Österreich; Monatsschrift für christliche Sozialreform, Jahr 1900, Heft 10.

Damit ist übrigens auch schon die Mittelstandsfrage des Kaufmannsstandes gestreift worden. Seine Forderungen konzentrieren sich auf Abschaffung der Schundkonkurrenz gewisser Bazare, Abschaffung oder doch Einschränkung des Hausierhandels, Beseitigung der Beamten- und Offiziers-Konsumvereine, der Einkaufsgenossenschaften, Detailreisenden, Wanderlager und Wandergewerbe; endlich kämpft man gegen die übermäßige Reklame und Kundenhascherei, in neuester Zeit auch naturgemäß gegen die großen Warenhäuser.

Vor allem erscheint hier schon als bemerkenswerte Tatsache der Kampf einer Mittelstandsklasse gegen eine andere: Die kleineren Kaufleute gegen die Konsumvereine als Organisationen anderer Mittelstandsklassen, besonders gegen die der Beamten und Offiziere.

Abgesehen von dem Mangel eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, welches gewiß einer Anzahl von bedeutenderen Auswüchsen beispielsweise im Reklamewesen (unwahren, betrügerischen Ankündigungen) hätte abhelfen können, ist dermalen — mit Ausnahme der bereits erwähnten Hausierbeschränkung — noch keinerlei gesetzliche Regelung zu Gunsten der kaufmännischen Mittelstandsklasse im Zuge. Im Gegenteile sind bisher Konsumvereine, welche nur für ihre Mitglieder liefern, erwerbsteuerfrei. Wenn nun auch ganz gewiß zugestanden werden muß, daß jede Begünstigung des Beamtenstandes schon wegen der Erhaltung seiner für die Allgemeinheit außerordentlich wichtigen moralischen Qualifikation sowie in Anbetracht der keineswegs in gleicher Weise mit dem Steigen der Kosten der Lebensführung auch fortschreitenden Erhöhung der Gagen anstrebenswert sei, so mag doch immerhin speziell die Frage der Begünstigung der Konsumvereine in mancher Beziehung zweifelhaft erscheinen. Gewiß werden sich gewissen Syndikaten gegenüber (Kohlen!) stramme Organisationen mit ausschlaggebendem Massenbedarf sehr bewähren und erhebliche Nachlässe durchsetzen, ohne durch diesen Preisdruck volkswirtschaftlich schädlich zu werden; allein im großen und

ganzen dürfte doch die Bedeutung der Konsumvereine für ihre Mitglieder überschätzt werden: Sie wollen den Preisaufschlag, welchen der Zwischenhändler bewirkt, ausschalten, vergessen aber, daß dieser Aufschlag zum geringsten Teile der Gewinn des Händlers ist, sondern daß Transportspesen, Arbeit, Bedienstete, Lokalmiete etc. den Hauptteil der Verteuerung durch die Zwischenhand ausmachen. Diese Spesen hat nun der Konsumverein ebenfalls und kann demnach auch meist die Waren nicht billiger liefern. Nur hat er an die Stelle von einer oder mehreren wirtschaftlich selbständigen Existenzen (Händler) eine Anzahl abhängiger, unzufriedener Bediensteter gesetzt. Immerhin mag es hier speziell für die Gesetzgebung unendlich schwer sein, richtig zu scheiden.

Ebensowenig ist es bisher zu irgend einer Erschwerung der Existenx der großen Warenhäuser gekommen, gegen welche stets das Mittel der progressiven Besteuerung in Vorschlag gebracht wird.

Im großen und ganzen ergibt sich als zusammenfassendes Urteil, daß eine weitausgreifende und umfassende staatliche Mittelstandspolitik, welche mit allen Mitteln, insbesonders mit Hilfe der Legislative, planmäßig einem gesteckten Ziele zusteuern würde, heute noch keineswegs als Leitmotiv den gesetzgebenden Faktoren vorschwebt. In den wenigen einzelnen Fällen, in welchen es tatsächlich bisher zur Förderung dieser oder jener Mittelstandsklassen gekommen ist, war stets weniger ein wirkliches Erkennen der ganzen Tragweite der Mittelstandsfrage, als vielmehr momentane politische Macht- und Utilitätsgründe ausschlaggebend.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.



INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND LÄNDLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Entwicklung des Mittelstandes im Großherzogtum Luxemburg.

Die Lage und Entwicklung des Mittelstandes im Großherzogtum Luxemburg unterscheidet sich wohl kaum von der Geschichte desselben Standes in den angrenzenden europäischen Staaten.

Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts bestanden in der Hauptstadt und den kleinen Städten des ehemaligen Herzogtums Luxemburg die unter dem Namen Zünfte bekannten Vereinigungen von Handwerkern und Kleinhändlern. In den Dörfern ermöglichte die geringe Zahl der Handwerker kein Zusammenschließen; dieses war nur in den Städten möglich.

Die in religiösen Bruderschaften unter dem Schutze eines Heiligen vereinigten Handwerker arbeiteten ein von dem Landesherrn zu genehmigendes Statut aus, welches sich nicht nur mit der Ausübung des Handwerks selbst beschäftigte, sondern auch die Beziehungen zwischen den Mitgliedern sowie deren Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn, dem Stadtmagistrat und der Kirche zum Gegenstande hatte. Im Laufe der Zeiten wurden diese Statuten vielfach Änderungen unterzogen, welche durch die Fortschritte im politischen und wirtschaftlichen Leben der Völker bedingt waren. Später gaben die Zünfte zu mancherlei Mißständen Anlaß, welche die Kaiserin Maria-

Theresia bestimmten, am 14. September 1771 durch eine allgemeine Verordnung das Zunftwesen den Fortschritten in der Industrie und der immer wachsenden Ausdehnung des Handels anzupassen.

Diese Neueinrichtung war jedoch nicht von langer Dauer. Im Jahre 1795 wurde das Großherzogtum der französischen Republik einverleibt; die Folge dieses politischen Ereignisses war die Abschaffung der Zünfte, gemäß dem französischen Gesetze vom 2. bis 17. März 1791.

Die eigentliche Industrie konnte während langer Zeit nicht zur Entwicklung gelangen. Die Kriege, welche ohne Unterlaß das Land verheerten, der äußerst mangelhafte Zustand der Verbindungswege, sowie die fast vollständige Abwesenheit von Wasserstraßen stellten sich dem entgegen. Ungeachtet dieser ungünstigen Umstände entstand während des XVII. Jahrhunderts eine größere Anzahl Hochöfen, welche zum Schmelzen des im Süden des Landes gewonnenen Eisenerzes dienten. Die Bedeutung dieser Betriebe überschritt die Grenzen der Kleinindustrie nicht. Später kamen andere Industriearten, namentlich die Papier-, Tuch-, Ton-, Tabak-, Stein-, Kalkindustrie hinzu und so erreichte das Land nach und nach seine jetzige industrielle Stellung, welche ihm einen ehrenvollen Platz unter den übrigen gewerbetreibenden Staaten sichert.

Allgemeine Gesetzgebung und berufliche Gruppierungen.

Die unter Napoleon I veröffentlichte Gesetzgebung wurde auch für das Großherzogtum Luxemburg während seiner Zusammengehörigkeit mit dem französischen Kaiserreiche (bis 1815) anwendbar. Dieselbe ist im großen und ganzen bis auf den heutigen Tag beibehalten worden; eingeführt wurden nur diejenigen Änderungen, welche die Verhältnisse seit dem Erscheinen der französischen Gesetzbücher erheischten.

Das während der französischen Revolution in Bezug auf die Zünfte erlassene Verbot hat bis auf die neuere Zeit gewirkt. Noch gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts hat ein königlich großherzoglicher Beschluß vom 29. Dezember 1840 den Handwerksgesellen formell verboten, an unerlaubten Gesellschaften, Gesellengerichten u. s. w. teilzunehmen.

Die Verfassung vom 9. Juli 1848 brachte die Vereinsfreiheit. Dieses Prinzip wurde jedoch wieder Einschränkungen unterworfen durch einen Beschluß vom 1. Dezember 1856; dieser Beschluß enthielt hauptsächlich das Verbot für Arbeitervereinigungen und Bruderschaften, politischen, sozialistischen oder kommunistischen Zwecken zu dienen. Jede Vereinigung von mehr als 20 Mitgliedern mußte der Regierung ihre Entstehung mitteilen sowie auch das Statut, die Namen der Mitglieder und die mit der Verwaltung betrauten Personen bekannt geben. Diese engen Bestimmungen verschwanden durch die Verfassung vom 17. Oktober 1868, welche noch jetzt giltig ist, und welche den Luxenburgern die vollständige Vereinsfreiheit einräumt. Die Ausübung dieses Rechtes kann nicht von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht werden.

Der Einfluß dieser freiheitlichen Bestimmung war indessen nur von geringer Wirkung auf das berufliche Zusammengehen der Handelsleute und Handwerker.

Handwerkervereine.

Außer der Gründung des Gesellenvereins, welcher nach dem System des Kölner katholischen Geistlichen Kolping während des vorigen Jahrhunderts gegen Ende der Sechzigerjahre entstanden ist, und welcher die Meister, Gesellen und Lehrlinge der verschiedenen Handwerkszweige der Stadt Luxemberg und deren Umgebung umfaßte, hatte man anfangs keine nennenswerten Gruppierungen unter dem kleinbürgerlichen Mittelstande zu verzeichnen.

Erst nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, entstanden Vereine unter Handwerkern, kleinen Beamten u. s. w.

Diese Vereine, welche die gegenseitige Unterstützung hauptsächlich bei Krankheits- und Sterbefällen bezwecken, bieten ihren Mitgliedern die Gelegenheit, sich zu versammeln und sich mit ihren beruflichen Interessen zu beschäftigen. In den neuesten Zeiten hat diese Einrichtung sich auch auf das Spar- und Kreditwesen ausgedehnt. Diese Bewegung wird seitens der Landesbehörden dadurch gefördert, daß die auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine das Recht der Selbstverwaltung besitzen und in eigenem Namen Rechte erwerben und auftreten können, und daß auf Vorschlag einer Verwaltungskommission denselben namhafte Subsidien gewährt werden.

Die berufliche Weiterbildung wird seit mehreren Jahren von einigen Handwerkszweigen in sehr löblicher Weise gepflegt; erwähnt seien namentlich die Bäckermeister und die Friseure, deren Verband sich über das gesamte Großherzogtum erstreckt. Auch bei den Schuhmacher- und Schneidermeistern der Stadt Luxemburg hat der Genossenschaftsgedanke Eingang gefunden; für die Schuster besteht der Zweck des Zusammengehens in dem Studium der in diesem Handwerk erreichten Fortschritte und in dem gemeinsamen Einkauf der Rohstoffe. Die Schneider widmen sich vor allem der Pflege der Lehrlingsbildung.

Vereine im Handelsgewerbe.

Für den Kleinhandel liegen nur unbedeutende Resultate vor. Nennenswert sind jedoch die in dem Kanton Esch, der Hauptindustriegegend des Landes, entstandenen Vereinigungen; dieselben haben unter anderem das Ziel, die Interessen des Kleinhandels gegenüber den Ökonomaten wirksam zu vertreten. In der Stadt Luxemburg beginnen die Kaufleute und Gewerbetreibende sich zu regen gegen die Konkurrenz des Warenhauses.

Die eben besprochenen Vereine sind vollständig frei und sind ohne Eingreifen des Gesetzgebers entstanden.

Vereine von Ackerbautreibenden.

Der geringen Entwicklung des Genossenschaftsgedankens in den bürgerlichen Kreisen sind die auf dem Lande erreichten Erfolge gegenüber zu stellen.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1883 über Syndikatsgenossenschaften hat auffallend schöne Resultate aufzuweisen. Die in demselben vorgesehenen Genossenschaften sind freie oder genehmigte; die erstern bilden sich ohne Eingreifen der Verwaltungsbehörde und durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder; dieser Beschluß muß schriftlich aktiert sein und die Genossenschaftsurkunde bei der Regierung hinterlegt werden. Die genehmigten Genossenschaften bilden sich entweder auf Anregung der Regierung oder auf das Vorgehen eines oder mehrerer beteiligter Eigentümer. Die Zustimmung einer Zahlen- oder Interessenmajorität von zwei Drittel genügt, um die Minderheit zur Beteiligung an den auszuführenden Arbeiten zu zwingen; außerdem ist die Genehmigung der Regierung erfordert.

Seit 1883 haben sich auf Grund dieses Gesetzes zahlreiche landwirtschaftliche Genossenschaften gebildet, welche verschiedenartige Zwecke verfolgt haben oder verfolgen. In erster Linie seien diejenigen Genossenschaften erwähnt, welche die Verbesserung der Bodenverhältnisse durch Anlegen von Feldwegen zur Aufgabe haben; seit dem Jahre 1883 bis zum 1. Januar 1904 beläuft sich deren Zahl auf 780; dieselben haben 16.999 *km* Feldwege angelegt, welche einer Gesamtfläche von 38.209 *ha* dienen. 207 Syndikate haben sich mit Bewässerungs- und Entwässerungs-Arbeiten abgegeben; die also verbesserte Fläche beträgt 1354 *ha*. Es wurden ebenfalls Wasserläufe auf eine Länge von 343 *km* gereinigt und geradegelegt.

An dem eben erwähnten Datum (1. Januar 1904) bestanden 128 auf Gegenseitigkeit beruhende Viehversicherungsgesellschaften, welchen 8670 Eigentümer angehörten und bei denen 20.600 Stück Vieh, deren Gesamtwert 7½ Millionen

Franken betrug, versichert waren: diese Gesellschaften haben zur gesetzlichen Basis das Gesetz vom 11. Juli 1891, von welchem weiter oben die Rede ging.

Die Gruppierung der ackerbautreibenden Bevölkerung in Genossenschaften wurde durch ein Gesetz vom 27. März 1900 begünstigt, welches den Genossenschaften unter gewissen Bedingungen die juristische Persönlichkeit zugesteht; hier kommen die Molkereigenossenschaften sowie solche Vereinigungen in Betracht, welche den gemeinsamen Ankauf von Dünger, Samen, Vieh und landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen sowie den gemeinsamen Verkauf der Produkte bezwecken. Am 1. Januar 1904 konnte man 366 dieser Ein- und Verkaufssyndikate sowie 88 Molkereien in Tätigkeit sehen. Die von letzteren im Jahre 1903 verkaufte Butter stellt einen Wert von Frcs. 1,370.655 dar.

Zu erwähnen bleiben noch die Vereine, welche sich mit der Obstbaumzucht und dem gemeinsamen Verkauf des Obstes abgeben; im Jahre 1903 zählte man 18 dieser Vereine.

Verwaltungsorgane.

Neben diesen Interessentengruppen bestehen Verwaltungsorgane, welche das Bindeglied zwischen der Regierung und den von ihnen vertretenen Kreisen bilden.

Handelskammer.

Im Jahre 1841 hat ein königlich-großherzoglicher Beschluß eine Handelskammer für das ganze Großherzogtum ins Leben gerufen. Dieselbe besteht aus 21 Mitgliedern, welche von dem Landesfürsten aus einer doppelten, von der Handelskammer aufgestellten Liste ernannt werden. Diese 21 Mitglieder vertreten das Handelsgewerbe im allgemeinen sowie auch die Hauptzweige der Industrie. Das Handelsgewerbe hat ein Anrecht auf 10 Mitglieder und ein jeder Industriezweig auf je ein Mitglied. Die Handelskammer hat zur Mission, der Regierung ihre Ansicht über die Förderung des Handels und der

Industrie mitzuteilen, die Ursachen, welche deren Entwicklung hemmen, anzugeben und alle verlangten Nachweisungen zu liefern.

Ackerbaukommission.

Die Ackerbaukommission, welche im Jahre 1857 eingerichtet wurde, die Weinbaukommission, welche 1886 entstanden ist, beschäftigen sich mit allem, was den Fortschritt im Acker- und Weinbau zu fördern geeignet ist; sie teilen der Regierung ihre Ansichten über diesen Gegenstand mit. Diese Kommissionen zählen 12, bezw. 9 Mitglieder, welche für die erstere von dem Großherzog und für die letztere von der Regierung ernannt werden.

Ackerbauverwaltung.

Ein staatlicher Verwaltungskörper, genannt „Ackerbauverwaltung“, welcher im Jahre 1883 geschaffen und 1901 reorganisiert wurde, beschäftigt sich ausschließlich mit den ackerbaulichen Angelegenheiten. Ihm sind zum großen Teile die oben aufgezählten Erfolge zu verdanken. Seine hauptsächlichsten Aufgaben bestehen in der Ausführung der technischen Studien und Arbeiten, welche sich auf die Anlegung von Feldwegen, auf die Verbesserung der Bodenverhältnisse, auf die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen beziehen; außerdem hat er den Genossenschaften mit Rat und Tat beizustehen.

Unterrichtswesen.

Primärunterricht.

Das Gesetz vom 20. April 1881 hat den obligatorischen Primärunterricht für alle Kinder, welche mehr als sechs Jahre alt sind, eingeführt; die Unterrichtsdauer beträgt sechs aufeinanderfolgende Jahre.

Mittlerer Unterricht.

Der mittlere Unterricht für die jungen Leute, welche sich der Industrie oder dem Handelsgewerbe widmen wollen, wird

in den Industrie- und Handelsschulen von Luxemburg und Esch a. A., sowie in den Industrieabteilungen an den Gymnasien zu Diekirch und Echternach erteilt.

Fachunterricht für das Handwerk.

I. Lehrlinge.

Da die Lehrlingsausbildung sich für die Handwerksmeister immer schwieriger gestaltet, so hat man im Jahre 1896 eine Handwerkerschule gegründet, welche den Schülern Gelegenheit bietet zur Erlangung der technischen und künstlerischen Kenntnisse sowie der praktischen Fertigkeiten, deren sie benötigen, um später als Gesellen in einer Privatwerkstätte beschäftigt zu werden. Diese Schule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt; das höhere Lehrpersonal wird vom Großherzog und das untere Personal von der Regierung ernannt; die Gehälter und Entschädigungen werden von dem Staate getragen. Die Stadt Luxemburg liefert die Schulräume und das Schulmaterial; sie trägt ebenfalls die Ausgaben, welche sich auf den innern Dienst beziehen. Die Schule begreift momentan Fachkurse für Bauhandwerker, Möbelschreiner, Kunstschlosser, Maschinenschlosser, Dekorationsmaler und Bildhauer.

Für die in den Privatwerkstätten der Stadt Luxemburg und der Umgegend beschäftigten Lehrlinge hat man mit der Handwerkerschule Abend-Fortbildungskurse verbunden, welche denselben Gelegenheit bieten, sich im Fachzeichnen und in den anderen technischen und praktischen Kenntnissen auszubilden, welche die Ausübung ihres Handwerks erfordert.

In fünfzig verschiedenen Ortschaften, namentlich in den kleineren Städten und in der Industriegegend, sind Zeichen-Abendkurse für zukünftige Handwerker eingerichtet.

Besonders erwähnenswert ist ein Verfahren, welches mehrere Armenbureaux des Landes sowie auch die Verwaltungskommission der Erziehungsanstalt für junge Leute, welche wegen Mangel an Unterscheidungsvermögen freigesprochen und dem Staate zur

Verfügung gestellt worden sind, eingeschlagen haben. Von der Erwägung ausgehend, daß die Unterbringung in der Familie und der Werkstatt eines tüchtigen Meisters auf dem Lande das beste Erziehungssystem für Waisenkinder und besonders für jugendliche Delinquenten bildet, setzen sich die genannten Verwaltungen seit einer Reihe von Jahren mit solchen Handwerksmeistern in Verbindung, welche gewillt sind, gegen ein mäßiges Entgelt eine solche Aufgabe zu übernehmen; kommt ein Einverständnis zustande, so werden Lehrlingsverträge abgeschlossen. Dieses Verfahren hat sehr gute Resultate gezeitigt und seine Anfänger ermutigt, dasselbe immer allgemeiner in Anwendung zu bringen.

II. Erwachsene.

Die unter der Rubrik „Berufliche Gruppierungen" aufgezählten Vereinigungen unter Schuhmacher- und Schneidermeistern der Stadt Luxemburg kommen allwöchentlich wenigstens einmal zusammen, um sich die Fortschritte in ihrem Handwerk anzueignen; die Mitglieder sind größtenteils kleine Meister, welche so Gelegenheit haben, die auf ihr Handwerk bezüglichen Lehrbücher zu studieren und sich unter der Leitung eines erfahrenen Fachlehrers weiter auszubilden.

Eine andere Art, auf den Handwerksmeister einzuwirken und ihm die technischen Fortschritte vorzuführen, besteht in der periodischen Veranstaltung von Ausstellungen, welche zum Zwecke haben, ihm die Rohstoffe, Halbfabrikate, Motoren, Maschinen und Werkzeugmaschinen, das Handwerkszeug sowie auch die Bezugsquellen vor Augen zu führen. Die Stadt Luxemburg hat zwei solcher Ausstellungen gekannt, die erste im Jahre 1894, die zweite im Jahre 1904; dieselben waren von der Regierung organisiert. Zu diesen Schaustellungen waren auch die Erzeugnisse des Handwerks zugelassen. Musterwerkstätten für Schreiner, Schmiede, Schlosser und Friseure stellten möglichst vollständige und vervollkommnete Einrichtungen dar. Für mehrere Handwerkszweige waren außerdem besondere Zusammenkünfte veranstaltet worden, welche zum Zweck hatten, die Motoren und

Werkzeugmaschinen in Tätigkeit vorzuführen und den Gebrauch des Handwerkszeuges zu zeigen; Erklärungen und praktische Erläuterungen fanden zugleich statt.

Im Jahre 1891 wurde eine Fachbibliothek von Staats wegen in der Stadt Luxemburg eingerichtet; dieselbe erfreut sich eines sehr regen Besuches seitens der jungen Leute, sowie auch seitens der Gewerbetreibenden und der Handwerksmeister. Es begreift diese Bibliothek eine vollständige Sammlung von Fachzeitschriften, welche die gesamten Gewerbe- und Handwerkszweige betreffen, eine große Anzahl Lehrbücher, Albums und Vorlagewerke für Schlosser, Elektriker, Schreiner, Bildhauer, Dekorationsmaler u. s. w.

Vor einigen Jahren hat die Regierung eine spezielle Abteilung eingerichtet für illustrierte Kataloge der bedeutendsten deutschen, englischen, belgischen und französischen Häuser, welche Werkzeuge, Werkzeugmaschinen herstellen oder Rohstoffe und Halbfabrikate für das Handwerk verkaufen. Diese Sammlung zählt ungefähr 2000 verschiedene Nummern, welche von ebensovielen Häusern eingesandt worden sind; es werden diese Kataloge periodisch erneuert. Der Gewerbeinspektor und seine Assistenten geben den Handwerksmeistern technische Winke, welche die in der Bibliothek erhaltenen Aufschlüsse vervollständigen.

Für die Handwerker außerhalb der Stadt Luxemburg ist eine Anzahl Wanderbibliotheken zusammengesetzt worden, welche hauptsächlich in diejenigen Ortschaften verschickt werden, wo Vereine oder Fachkurse bestehen.

Jungen Mädchen, welche im Handelsgewerbe beschäftigt sind, bietet sich in der Bibliothek Gelegenheit, Englisch, Buchführung und Handhabung der Schreibmaschine zu erlernen.

Landwirtschaftlicher Unterricht.

Der landwirtschaftliche Unterricht wird in der Ackerbauschule zu Ettelbrück erteilt; diese Anstalt, welche aus dem

Jahre 1856 datiert, wurde 1883 neugegründet. Die Lehrzeit erstreckt sich auf drei Jahre; während derselben können die jungen Landwirte sich alle diejenigen Kenntnisse aneignen, deren sie bedürfen, um einem Ackerbaubetriebe selbständig vorzustehen. Die Ernennung der Beamten und die Kostenverteilung sind auf ähnliche Art und Weise wie für die Handwerkerschule geregelt.

Kreditverhältnisse.

Die Darlehen und Zinsgeschäfte werden im Abschnitt X des Zivilgesetzbuches (*Code Napoléon*) behandelt. Es ist diese Gesetzgebung jedoch in Bezug auf den Zinsfuß in dem Sinne abgeändert worden, daß der Schuldner, welcher sich zum Bezahlen eines sechs vom Hundert übersteigenden Zinsfußes verpflichtet hat, durch ein Gesetz vom 22. April 1873 ermächtigt ist, den Vertrag sechs Monate im voraus zu kündigen, und zwar auch dann, wenn das Gegenteil verabredet worden ist. Mit dieser Beschränkung können die Parteien die Höhe des Zinsfußes frei bestimmen. Der gesetzliche Zinsfuß ist durch ein Gesetz vom 12. Mai 1905 auf 5% in Handelssachen und auf 4% in Zivilsachen festgesetzt.

In der letzten Zeit studiert man die Frage, ob nicht im Interesse der Handwerker und Kleinhändler den Mißbräuchen seitens saumseliger Kunden wirksam entgegengesteuert werden könnte, dadurch, daß nach einer bestimmten Frist, z. B. sechs Monate, von rechtswegen Zinsen zu zahlen sind. Diese Frage ist kürzlich dem Staatsrate unterbreitet worden.

Öffentliche Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit.

Die hauptsächlichsten Krediteinrichtungen, welche für den Mittelstand in Betracht kommen, sind die öffentlichen Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit, welche durch die Gesetze vom 27. März 1900 und 12. März 1905 eingeführt worden sind.

Es ermächtigen diese Gesetze die Regierung, auf Verlangen der beteiligten Gemeinderäte, öffentliche Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit zu errichten; diese Kassen gewähren gegen Bürgschaft Darlehen an Landwirte, Handwerker, Kleinhändler, kleine Gewerbetreibende, Beamte, Angestellte und Arbeiter.

Im allgemeinen darf die Höhe der Darlehen nicht mehr als Frcs. 1000 betragen und deren Dauer drei Jahre nicht übersteigen, jedoch können dieselben ausnahmsweise bis zu Frcs. 2000 und auf eine Dauer von fünf Jahren gewährt werden; es bedarf hiezu der Zustimmung der mit der Aufsicht betrauten Behörde (Verwaltung der Sparkasse).

Der Verwaltungsrat einer jeden Kasse besteht aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier Räten, je nachdem der Bezirk sich auf eine oder mehrere Gemeinden erstreckt. Der Vorsitzende wird von der Direktion der Sparkasse ernannt, die Mitglieder werden von dem Gemeinderate gewählt.

Es sind den Kassen verschiedene Vorrechte zugestanden worden, so namentlich das Recht, im eigenen Namen vor Gericht zu treten und Eigentum zu erwerben, Steuerfreiheit, Bezahlen der ersten Einrichtungskosten seitens des Staates u. s. w. Die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Gelder werden von der Staatssparkasse gegen eine Zinsvergütung von augenblicklich 3·30%, geliehen.

Genügen die Aktiva der Kasse nicht, um deren Verpflichtungen zu decken, so sind die zu deren Bezirk gehörigen Gemeinden gehalten, für das Defizit aufzukommen; sollte die Gemeindeverwaltung dieser Pflicht nicht nachkommen, so kann die Regierung Zuschlagscentimes zu den Gemeindeauflagen ausschreiben.

Die Regierung kann die Kassen, welche nicht in der Lage sind ihren Verpflichtungen dauernd nachzukommen, auflösen; in diesem Falle können die Gemeinden die zum Bezirk der Kasse gehören, während fünf Jahren nach der Auflösung zu den oben erwähnten Zahlungen angehalten werden; ver-

bleibt alsdann noch ein Defizit, so werden die Vorschüsse der Sparkasse von dem Staate gedeckt.

Im allgemeinen begreift der Bezirk einer Kasse eine einzige Gemeinde; das Gesetz gestattet jedoch, denselben auf mehrere, höchstens aber drei benachbarte Gemeinden auszudehnen. Von den 130 Gemeinden des Großherzogtums haben bis jetzt 13, Kreditkassen errichtet. Angesichts des kurzen Bestehens dieser Kassen ist es leider nicht möglich, jetzt schon Ausführliches über deren Geschäftsgebaren zu berichten.

Grundkreditanstalt.

Um die ländlichen und städtischen Grundkreditbedürfnisse zu befriedigen, hat ein anderes Gesetz vom 27. März 1900 die Grundkreditanstalt für das Großherzogtum geschaffen; diese Anstalt untersteht direkt der Regierung und wird verwaltet für die Rechnung und unter der Garantie des Staates. Die Hypothekardarlehen können entweder langfristige, mittels Annuitäten rückzahlbare sein oder kurzfristige mit oder ohne Amortisation. Handelt es sich um ländliches Eigentum, so darf die Höhe der Darlehen zwei Drittel des Verkaufswertes der zur Hypothek gestellten Immobilien nicht übersteigen; für gebautes Eigentum, Weinberge, Wälder ist dieser Bruchteil auf die Hälfte des Verkaufswertes festgesetzt. Die Einzeldarlehen dürfen nicht weniger als Frcs. 1000 betragen. Der Zinsfuß ist augenblicklich auf $3^3/_4$% für die ländlichen und auf 4% für die anderen Darlehen festgesetzt. Die Zahl und der Gesamtbetrag der bis zum 15. Dezember 1904 abgeschlossenen Operationen ist aus nachfolgender Übersicht ersichtlich:

	Zahl der Darlehen				Summe	Summe der Darlehen
	1901	1902	1903	1904		
Ländliche Darlehen .	19	31	57	95	202	2,074.900
Andere Darlehen . .	42	38	46	99	225	3,589.250

Mehr als die Hälfte dieser Darlehen ist Handwerkern, Landwirten und Geschäftsleuten zugestanden worden.

Es ist endlich zu bemerken, daß sowohl die Grundkreditanstalt als auch die Staatssparkasse ermächtigt sind, ohne Hypothekargarantie den Syndikatsgenossenschaften, welche vom Staate anerkannt sind, Gelder zu leihen. Bis zum 15. Dezember 1904 waren 28 solcher Darlehen im Gesamtbetrag von Frcs. 101.900 zustande gekommen.

Gegenseitige Hilfsvereine.

Es ging bereits oben die Rede von den Unterstützungsvereinen, welche sich hauptsächlich mit Sparen und Darlehen an die Mitglieder beschäftigen; diese Kreditoperationen haben jedoch bis jetzt keinen bedeutenden Umfang erreicht; gewöhnlich werden die Darlehen nur an solche Personen abgegeben, welche dem Vereine seit einiger Zeit angehören und deren Einlagen eine gewisse Höhe erreicht haben.

Pfanddarlehen.

Um den Geschäftsleuten und den Landwirten den Kredit zu erleichtern, hat man im Jahre 1872 ein Gesetz über Handelsdarlehen auf Unterpfand erlassen und im Jahre 1900 ein solches über landwirtschaftliche Warenscheine.

Das Gesetz von 1872 vereinfacht die bei Bestellung eines Unterpfandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten, während das Gesetz über Warenscheine (*warrants agricoles*) den Landwirten es ermöglicht, auf gewisse Erzeugnisse Anleihen zu machen, ohne den Besitz derselben zu verlieren.

Ausübung des Handelsgewerbes und des Handwerkes.

Prinzip der Gewerbefreiheit.

Das französische Gesetz vom 17. März 1791, welches auf das Großherzogtum nach dessen Eroberung im Jahre 1795 ausgedehnt wurde, hat das Prinzip der Handels- und Gewerbe-

freiheit verkündigt. Gemäß dieser allgemein geltenden Regel ist es einem jeden gestattet, sich als Handelsmann, Gewerbetreibender oder Handwerker niederzulassen.

Dieses Recht unterliegt nur solchen Beschränkungen, welche die Moral oder das öffentliche Interesse erfordern oder welche freiwillig durch Privatabkommen geregelt sind.

Beschränkungen der Gewerbefreiheit.

Aus Rücksichten, welche dem allgemeinen Interesse entnommen sind, dürfen gewisse Gewerbe nur nach vorheriger Ermächtigung oder unter dem Nachweise gewisser Kenntnisse ausgeübt werden. Anderseits ist der Verkauf von bestimmten Warengattungen einer mehr oder wenig strengen Regelung unterworfen.

Zu denjenigen Gewerben, deren Ausübung einer Ermächtigung bedarf, zählt man vor allem den Hausierhandel und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Ein Gesetz vom 1. Januar 1850, welches durch mehrere Gesetze und zuletzt durch dasjenige vom 14. März 1896 abgeändert worden ist, untersagt den Hausierhandel ohne Erlaubnisschein in den Straßen, auf den öffentlichen Plätzen, in den Wirts- und Privathäusern. Diese Scheine dürfen nur an solche Personen verabfolgt werden, welche in sittlicher Hinsicht Gewähr leisten; ihre Dauer ist auf das Kalenderjahr beschränkt.

Absolut ausgeschlossen vom Verkauf im Hausierhandel sind Gold- und Silberwaren, Juwelen, gewisse Webstoffe, Droguen, Spezereiwaren, Tabak, Getränke und endlich Heilmittel, Ingredienzien und Geheimmittel. Auch sind Warenstände nur bei Jahrmärkten gestattet; diese Bestimmung bezieht sich nicht auf solche Warenstände, welche zu Läden gehören, die von ortsansässigen Kaufleuten errichtet sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sind strafrechtlich geahndet. Strafbar sind auch die Gasthofbesitzer und Private, welche den Verkauf mittels Warenstand bei sich gestattet haben.

Das Gesetz vom 14. März 1896 untersagt unter Strafe den Handelsleuten und Geschäftsreisenden, Waren zu verkaufen und Warenbestellungen aufzusuchen bei andern Personen als bei solchen, welche mit den zum Verkaufe angebotenen Waren handeln oder dieselben bei Ausübung ihres Gewerbes brauchen.

Das Gesetz vom 18. Juni 1870 über die Gewerbebetriebe im Umherziehen untersagt den Unternehmern von öffentlichen Spielen oder Lustbarkeiten, den Musikern, Schauspielern, den Besenbindern, den Personen, welche gewöhnliche Holz- und Strohwaren feilbieten, den Lumpensammlern und ähnlichen Gewerbetreibenden, die Ausübung ihres Gewerbes im Umherziehen und außerhalb ihres Wohnortes, ohne Ermächtigung der Regierung. Die Erlaubnisscheine können nur an Personen, welche wenigstens 25 Jahre alt sind, abgegeben werden, es müßte denn sein, daß Gesuchsteller unter diesem Alter keine andern Existenzmittel besitzen; der Schein wird nur für die Dauer des Kalenderjahres erteilt. Die in diesem Gesetze enthaltenen Strafen sind dieselben wie die, welche gegen den verbotenen Hausierhandel vorgesehen sind.

Von Polizeireglementen, welche das Wandergewerbe betreffen, sei dasjenige der Stadt Luxemburg erwähnt, welches verbietet, nach Einbruch der Nacht mit Blumen und Orangen zu hausieren.

Gewerbesteuer.

Die Hausierer und umherziehenden Gewerbetreibenden sind außerdem einer besondern Gewerbesteuer unterworfen, welche sich auf 2% des Gewinnes beläuft; der Mindestbetrag stellt sich für die Hausierer auf Frcs. 20 und für die Unternehmer von öffentlichen Spielen auf Frcs. 10.

Glücksspiele.

Jedweder Betrieb von Glücksspielen ist im Großherzogtum unter Strafe von 8 Tagen bis 6 Monaten Gefängnis und Frcs. 100 bis 5000 Buße untersagt worden.

Pfandleihhäuser.

Der Betrieb von Pfandleihhäusern ist gemäß Art. 306 des Strafgesetzbuches nicht gestattet, ohne gesetzliche Erlaubnis. Eine solche Erlaubnis kann nur von der Regierung erteilt werden; es ist jedoch zu bemerken, daß letztere noch nicht in der Lage war, über ein diesbezügliches Gesuch zu befinden. Es muß übrigens der Gewinn solcher Anstalten den Bedürftigen zufließen.

Apotheker und Droguisten.

Die Apotheken und Droguerien dürfen nur unter gewissen Bedingungen betrieben werden. Die Ordonnanz vom 12. Oktober 1841, welche Gesetzeskraft besitzt, bestimmt, daß die Droguen und Arzneimittel nur von den Apothekern und Droguisten verkauft werden dürfen; unter ganz besonderen Umständen kann die Regierung den öffentlichen Verkauf dieser Waren gestatten. Die Droguisten selbst sind ausgeschlossen von der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneien.

Diese allgemeine Regel läßt nnr zwei Ausnahmen zu: die erste betrifft die Krankenhäuser und öffentlichen Anstalten, die zweite Ärzte, Chirurgen und Droguisten, welche Ortschaften bewohnen, deren Entfernung zu der nächsten Apotheke mehr als zwei Stunden beträgt; in diesen beiden Fällen müssen jedoch die Arzneimittel von einem im Großherzogtum ansässigen Apotheker oder Droguisten bezogen werden.

Die Ausübung des Apotheker- und Droguistengewerbes ist folgenden Bedingungen unterworfen: Man muß 1. großjährig sein; 2. eine tadellose Führung haben; 3. den Beweis erbringen, daß man nicht mit einem Gebrechen behaftet ist, das mit diesen Gewerben unverträglich ist; 4. die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen. Außerdem sind besondere Prüfungen vorgeschrieben.

Die Errichtung von Apotheken ist weiter auch beschränkt in dem Sinne, daß eine vorherige Ermächtigung seitens der Regierung erfordert ist. Nach dem ursprünglichen Systeme,

welches bis in die neueste Zeit hinein Geltung hatte und für die jetzt bestehenden Apotheken noch immer gilt, sind die Konzessionen erblich; den Erben ist es gestattet, das Recht auf den Betrieb der Apotheke zu veräußern; auch können die Witwe und die minderjährigen Kinder die Apotheke auf eigene Rechnung durch einen geprüften Apothekerkandidaten weiterführen. Dieses System ist durch ein Gesetz vom 28. Februar 1905 für die in Zukunft zu erteilenden Konzessionen abgeändert worden; diese letzteren Konzessionen sind nicht mehr übertragbar, auch muß der Konzessionsinhaber eine jährliche Abgabe an die Staatskasse entrichten. Obschon diese Konzessionen mit dem Tode des Inhabers erlöschen, so sind jedoch die Witwe und Erben während eines Zeitraumes von höchstens drei Jahren berechtigt, den Betrieb der Apotheke durch einen geprüften Apothekerkandidaten fortzusetzen.

Besondere Gebühren.

Außer den Gewerben, für welche die oben besprochenen Einschränkungen gelten, bestehen noch andere, die der Entrichtung besonderer Gebühren unterliegen. So hat eine jede Person, welche eine Gast- oder Schankwirtschaft errichten will, eine erste, einmalige sowie eine zweite, jährlich zu entrichtende Gebühr zu zahlen; der Betrag ändert sich mit der Einwohnerzahl der Ortschaft, in welcher der Ausschank stattfinden soll. In denjenigen Ortschaften, in welchen mehr als ein Ausschank auf 70 Einwohner kommt, wird die einmalige Gebühr verdoppelt.

Die auf den Gewerbebetrieben im Umherziehen lastende Steuer ist bereits oben besprochen worden.

Beschränkungen im Interesse der Hygiene.

Gewissen Gewerben sind besondere Verpflichtungen im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit auferlegt worden. Hier sind besonders zu erwähnen die Schankwirtschaften und die Fleischwarenhandlungen.

So verlangt ein großherzoglicher Beschluß vom 16. Januar 1904, daß die Betriebe, in welchen dem Publikum Getränke

verabreicht werden, mit einem Fußboden aus einem wasserdichten Stoffe und mit geeigneten Ventilationsvorrichtungen versehen sind; es müssen zudem die Nachbarn und Gäste gegen ungesunde Ausdünstungen geschützt sein.

Für die Privatschlachthäuser und Schlächtereien sind Bestimmungen erlassen worden, welche deren innere Einrichtung, das Schlachten selbst und das Wegschaffen der Flüssigkeiten und Reste betreffen. Zu dem Beschlusse vom 3. Oktober 1899, welcher obige Bestimmungen enthält, kommt noch das Reglement vom 20. Dezember 1892, welches das Töten des Schlachtviehes, den Verkauf von frischem Fleische, die Herstellung von Nahrungsmitteln mittels Fleisch u. s. w., sowie endlich den Transport von frischem oder zubereitetem Fleische betrifft.

Einschränkungen, welche sich auf gewisse Warengattungen beziehen.

Unter diese Rubrik fällt das Gesetz vom 23. März 1903, welches die Einfuhr über die Zollgrenze von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefässen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische verbietet. Frisches Fleisch darf nur in ganzen Tierkörpern eingeführt werden. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen sind oder wenn dessen Unschädlichkeit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt.

Das Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung; der Beschauer hat das Ergebnis derselben an dem Fleische kenntlich zu machen.

Es ist ebenfalls verboten, Fleisch, welches mit Stoffen zubereitet oder einem Verfahren unterworfen worden ist, wodurch der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit verliehen werden kann, einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Sprengstoffe.

Der Transport, der Handel und die Niederlage von explodierbaren Stoffen unterliegt einer sehr eingehenden Reglementierung, welche vom 20. April 1881 datiert.

Wildpret.

Das Jagdgesetz vom 19. Mai 1885 untersagt das Feilhalten, den Verkauf, den Ankauf, das Hausieren und den Transport von Wildbret während der Zeit, wo die Jagd auf das betreffende Wild verboten ist; dieses Verbot erstreckt sich nicht auf das Wildbret, welches nachweisbar aus dem Auslande eingeführt worden ist.

Öffentlicher Verkauf von ungebrauchten Waren.

Das belgische Gesetz vom 24. März 1838 über den öffentlichen Verkauf von ungebrauchten Waren, welches bei seinem Erlaß in demjenigen Teile des Großherzogtums in Kraft getreten ist, welcher bis zu dem Vertrage vom 19. April 1839 von Belgien besetzt war, wurde am 1. Dezember 1854 auf das gesamte Großherzogtum ausgedehnt. Dieses Gesetz verbietet die öffentliche Versteigerung bestimmter Waffengattungen in geringeren Mengen als diejenigen sind, welche das Gesetz selbst bezeichnet. Das Verbot ist nicht anwendbar auf Verkäufe, welche durch Todesfall oder durch Aufgabe des Geschäftes verursacht sind oder welche solche Waren zum Gegenstand haben, die aus Fallimenten, öffentlichen Beschlagnahmen und Leihhäusern herrühren.

Allgemeine Bestimmungen, welche auf die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transport von Waaren anwendbar sind.

Durch großherzoglichen, und in ganz dringenden Fällen durch Regierungsbeschluß, kann aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit, die

Ein- und Ausfuhr oder der Transit gewisser Gegenstände, Nahrungsmitlel oder Waren zeitweilig untersagt werden.

Fälschung von Nahrungsmitteln oder anderen Waren.

Der Verkehr mit Nahrungs-, Heil- und Genußmitteln, sowie mit Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Teppichen, Farben, Tapeten, Eß-, Koch- und Trinkgeschirr oder mit Petroleum unterliegt einer besonderen Aufsicht. Das diesbezügliche Gesetz vom 6. April 1881 gestattet den Beamten und Organen der Polizei den Eintritt in die Lokale, in welchen die oben aufgezählten Waren verkauft oder feilgeboten, oder Fälschungsmethoden verbreitet oder bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche nicht böswillig, sondern nur aus Mangel an Vorsicht gehandelt haben, unterliegen geringen Strafen. Strafbar sind auch Personen, welche Nahrungsmittel, Getränke oder andere Waren so zubereitet haben, daß deren Gebrauch schädlich ist für die menschliche Gesundheit. Das Gesetz vom 18. September 1892 hat das Untersuchungsrecht auch auf die Lager ausgedehnt, welche zu den Verkaufs- oder Fabrikslokalen gehören.

Um den Betrügereien, welche in dem Handel mit Milcherzeugnissen vorkommen können, wirksam entgegenzusteuern, hat das Gesetz vom 28. März 1903 vorgeschrieben, daß diejenigen Lokale, in welchen Margarine, Margarinekäse und künstliche Fettsubstanzen hergestellt oder feilgeboten werden, eine sichtbare Aufschrift tragen müssen. Es ist außerdem untersagt, in demselben Lokal zugleich reine Milcherzeugnisse und Margarine oder Margarinekäse herzustellen, zu lagern, einzupacken oder zu verkaufen.

Unlauterer Wettbewerb. — Handels- und Fabriksmarken.

Auf die Unredlichkeit im Wettbewerb unter Geschäftsleuten oder Gewerbetreibenden hat unter anderem das Gesetz vom 28. März 1883 über Handels- und Fabriksmarken Bezug. Dasselbe schützt denjenigen, welcher zuerst Gebrauch gemacht

hat von einer solchen Marke und das Muster sowie die zum Abdruck dienende Platte in zweifachem Exemplar bei dem regierungsseitig bezeichneten Beamten hinterlegt hat. Unter Handels- und Fabriksmarken versteht man Abzeichen, welche dazu dienen, die Erzeugnisse einer Industrie oder die Waren eines Geschäftshauses kenntlich zu machen. Strafbar sind alle diejenigen, welche eine Marke nachgemacht oder in betrügerischer Weise Gebrauch von einer nachgeahmten Marke gemacht oder ihren Erzeugnissen oder Waren eine Marke aufgedrückt haben, die einem anderen gehört oder wissentlich Erzeugnisse, welche mit einer nachgeahmten oder betrügerisch aufgedrückten Marke versehen waren, verkauft, feilgeboten oder in Umlauf gesetzt haben.

Usurpation einer Handelsfirma.

Art. 191 des Strafgesetzbuches, welcher durch das Gesetz vom 10. Mai 1898 über das Urheberrecht abgeändert worden ist, bestraft denjenigen, welcher durch eine Hinzufügung, Verstümmelung oder sonstige Veränderung auf Fabrikaten den Namen eines anderen Fabrikanten als desjenigen, welcher der Urheber ist, oder die Handelsfirma einer anderen Fabrik als derjenigen, in welcher die Herstellung erfolgte, anbringt oder hervorbringt.

Art. 309 desselben Gesetzbuches enthält Strafandrohung gegen solche Angestellte, welche in böswilliger oder betrügerischer Weise Fabriksgeheimnisse mitgeteilt haben.

Gesetzentwurf, betreffend den unlauteren Wettbewerb.

Der unlautere Wettbewerb ist bis jetzt noch nicht gesetzlich geregelt. Ein erster Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1896 ausgearbeitet worden ist, hatte zum Zweck, diejenigen zu bestrafen, welche über die Beschaffenheit oder die Preisbemessung der Waren, über den Besitz von industriellen Belohnungen oder Auszeichnungen, über den Zweck oder den Anlaß des Verkaufes

wissentlich und öffentlich unrichtige Angaben machen, welche geeignet sind, den Käufer zu täuschen.

Dieser Entwurf wurde der Kammer nicht vorgelegt, weil man in gewissen Kreisen der Meinung war, die Art. 1382 und folgende des bürgerlichen Gesetzbuches sowie Art. 443 des Strafgesetzbuches, welcher die Angriffe auf die Ehre und das Ansehen anderer Personen (Verleumdung und Diffamation) ahndet, seien genügend, um dem unlauteren Wettbewerb vorzubeugen oder denselben zu bestrafen; man glaubte, daß die im Großherzogtum, in Belgien und Frankreich ziemlich feststehende Rechtsprechung in dieser Beziehung ausreichende Gewähr biete. Nach dieser Rechtsprechung steht den Gerichtshöfen eine freie Beurteilung derjenigen Tatsachen zu, welche als unlauterer Wettbewerb angezeigt werden. In die Einzelheiten dieser Rechtsprechung kann hier nicht eingegangen werden, es bewende bei der Wiedergabe der allgemein geltenden Definition des unlauteren Wettbewerbes, nach welcher derselbe besteht in unerlaubten Machenschaften, welche seitens eines Geschäftsmannes oder Gewerbetreibenden gebraucht werden, um die Kundschaft eines bekannten Geschäftes abzuwenden oder an sich zu ziehen, indem man entweder einen Irrtum in Bezug auf den Ursprung der Erzeugnisse aufkommen läßt oder indem man eine Verwechslung zwischen rivalisierenden Geschäften hervorzurufen sucht.

Da jedoch Art. 1382 des bürgerlichen Gesetzbuches nur eine Geldentschädigung gewährt und Art. 443 des Strafgesetzbuches nur einzelne unredliche Handlungen erreicht, so hat man die Frage aufgeworfen, ob man nicht strenger und zwar auf strafrechtlichem Wege gegen solche Handlungen vorgehen soll, welche entweder durch ihre Häufigkeit oder ihren ganz besonders gehässigen Charakter mehr als andere schädlich in der Ausübung des Handels wirken. Aus diesen Erwägungen ging ein zweiter Gesetzentwurf hervor, der Strafen vorsieht gegen diejenigen, welche schwindelhafte und unehrliche Reklame machen, oder gegen die Geschäftsehre verstoßen oder Geschäfts-

und Fabrikgeheimnisse verbreiten oder mißbrauchen. Dieser Entwurf unterliegt momentan einem Vorstudium seitens der zuständigen Behörden.

Gesetzentwurf, betreffend die Firmenregister.

Erwähnen wir endlich als zu diesem besonderen, die Ausübung der Gewerbe behandelnden Abschnitt gehörig, einen Gesetzesvorschlag, welcher beabsichtigt, Firmenregister einzuführen, welche in den Kanzleien der Bezirksgerichte geführt werden und in welche jede Neugründung, Übertragung, Pachtung und Auflösung von Geschäftshäusern eingetragen werden muß. Diese Eintragung hat zum Zwecke einesteils dem Publikum die Personen oder Gesellschaften, welche als Geschäftsführende zu betrachten sind, bekannt zu geben, und andernteils, eine aus den Geschäftsleuten bestehende Körperschaft zu bilden. Außerdem will dieser Vorschlag jedem Geschäftsinhaber vorschreiben, seine für die Geschäftsbeziehungen geltende Unterschrift in der Kanzlei des Bezirksgerichtes aufzugeben; endlich soll jeder Geschäftsmann, welcher einen offenen Laden besitzt, seinen Namen und Vornamen sichtbar an dem von ihm bewohnten Hause anbringen.

Industrie.

Wie im Handelsgewerbe, so besteht auch das Prinzip der Freiheit für die industriellen Betriebe.

Im Interesse des Publikums und der Arbeiter ist die absolute Freiheit jedoch im Laufe der Zeiten eingeschränkt worden, wie dieses ja auch für das Handelsgewerbe der Fall gewesen und noch ist. Obschon die Gesetze und Reglemente, von denen weiter unten die Rede sein wird, sich auf die Industrie im allgemeinen beziehen, so müssen sie dennoch hier erwähnt werden, da sie keine Ausnahme machen und deshalb sich auch auf diejenigen Betriebe beziehen, welche in den Rahmen der gegenwärtigen Abhandlung hineinpassen.

Vorhergehende Ermächtigung.

Die vorherige Ermächtigung ist durch einen Beschluß vom 17. Juni 1872 für eine große Anzahl von Betrieben erfordert, welche als gefährlich, gesundheitsschädlich oder als lästig zu betrachten sind. Diese Ermächtigung muß nicht allein bei der Eröffnung, sondern auch dann nachgesucht werden, wenn der Betrieb verlegt wird. Nach ihrem mehr oder weniger schädlichen Charakter sind diese Anlagen in drei Klassen eingeteilt. Da die luxenburgischen Bestimmungen im wesentlichen dieselben sind wie diejenigen, welche für Frankreich und Belgien gelten, so erscheint es überflüssig, in nähere Einzelheiten hier einzugehen. Erwähnt sei bloß, daß die letzte allgemeine Einteilung in Klassen auf den 26. Juni zurückreicht, und daß dieselbe durch die Beschlüsse vom 4. Juli 1896 und vom 4. April 1899 vervollständigt wurde. Obschon dieses Reglement besonders den Schutz der Nachbarn zum Ziele hat, so können bei Gewährung der Ermächtigung auch Vorschriften im Interesse der Arbeiter erlassen werden.

Maßregeln im Interesse der Hygiene und der Sicherheit.

Um die in allen industriellen Betrieben und im Handelsgewerbe beschäftigten Personen sowohl gegen Unfälle als auch gegen gesundheitsschädliche Zustände zu schützen, sieht das Gesetz vom 15. Juni 1903 allgemeingiltige, großherzogliche Beschlüsse vor, welche die Vorschriften enthalten sollen, die im Interesse der Hygiene und der Unfallverhütung in den Werk- und Betriebsstätten beobachtet werden müssen. Der für sämtliche industriellen und handelsgewerblichen Betriebe geltende Beschluß ist am 11. März 1904 veröffentlicht worden; die in demselben vorgeschriebenen Maßregeln binden sowohl den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer.

Anstellung und Beschäftigung des Arbeitspersonals.

Im Allgemeinen ist der Arbeitgeber frei in der Auswahl der von ihm beschäftigten Personen, nur in Betreff der Be-

schäftigung von Frauen, Kindern und jugendlichen Arbeitern bestehen gesetzliche Bestimmungen, welche in dem Gesetze vom 6. Dezember 1876, in den Reglementen vom 23. August 1877, 30. Mai 1883, sowie in dem Gesetze vom 30. April 1890 über die Beschäftigung in den Bergwerken und Steinbrüchen enthalten sind. Der Gesetzgeber hat hiebei hauptsächlich das Alter der Arbeiter und die Dauer der Beschäftigung zu regeln gesucht. Es darf kein Kind unter 12 Jahren außerhalb seiner Familie von einem Arbeitgeber in Beschäftigung genommen werden. Vor dem Alter von 16 Jahren darf niemand zu einer Nachtarbeit herangezogen werden; absolut verboten ist für Frauen und Mädchen jedwede Beschäftigung in den Bergwerken und Steinbrüchen; in den letzteren Betrieben dürfen Knaben unter 16 Jahren nicht zu unterirdischen Arbeiten zugelassen und jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes von 16—18 Jahren nur bei leichteren Arbeiten verwendet werden. Außerdem ist die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren bei gefährlichen Arbeiten wie z. B. Herstellung und Handhabung von Sprengstoffen, Reinigen von Maschinen, welche in Bewegung sind u. s. w. ausgeschlossen.

Die Dauer der Beschäftigung darf für Kinder unter 14 Jahren 8 Stunden, und für Kinder unter 16 Jahren 10 Stunden pro Tag nicht übersteigen; es kann jedoch für Kinder von 14 bis 16 Jahren die Beschäftigungsdauer in gewissen Industrien bis zu 11 Stunden pro Tag verlängert werden.

Arbeitsbücher.

Es ist den Arbeitgebern untersagt, einen Arbeiter zu beschäftigen, der nicht im Besitze eines richtig und exakt geführten Arbeitsbuches ist, anderseits muß der Arbeitnehmer sich mit einem solchen Buche versehen. Diese Verpflichtungen gelten sowohl für die Groß- als auch für die Kleinindustrie und das Handwerk.

Lehrlingsvertrag.

Das Gesetz vom 22. Germinal-Jahr XI (12. April 1803) bestimmt, daß die Lehrlingsverträge nur aufgelöst werden können: 1. wenn die beiderseitigen Verpflichtungen nicht eingehalten werden; 2. im Falle von Mißhandlungen seitens des Lehrmeisters; 3. bei schlechter Führung des Lehrlings; 4. wenn der Lehrling sich verpflichtet hat, anstatt einer Gebühr in Geld, Arbeiten zu verrichten, deren Wert das gebräuchliche Lehrgeld übersteigt.

Der Lehrmeister darf den Lehrling nicht länger halten, als die Lehrzeit beträgt und den Entlassungsschein nicht vorenthalten, wenn der Lehrling seinen Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Arbeitsvertrag.

Die Freiheit bei Auswahl des Personals gilt auch für den Arbeitsvertrag. Das bürgerliche Gesetzbuch enthält fast keine Bestimmungen über diesen Vertrag, welcher jedoch zu den häufigsten im wirtschaftlichen Leben zählt. Art. 1780 dieses Gesetzbuches begnügt sich damit, zu erklären, daß man seine Dienste nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung verdingen kann. Das bürgerliche Gesetzbuch enthielt einen weiteren Art. 1781, gemäß welchem dem Arbeitgeber auf seine eidliche Versicherung geglaubt wurde 1. in Bezug auf den Betrag des Lohnes, 2. in Bezug auf die Bezahlung desselben während des verflossenen Jahres und 3. in Bezug auf Abschlagszahlungen während desselben Jahres. Dieser Artikel ist im Jahre 1885 abgeschafft worden.

In Ermanglung einer besonderen Gesetzgebung gelten hier die für Verträge allgemein giltigen Prinzipien. Diese uneingeschränkte Freiheit muß jedoch Mißbräuche nach sich ziehen, welche eine dem Interesse des Arbeiters speziell dienende Gesetzgebung entstehen ließen. So kamen im Jahre 1895 die Gesetze über die Auszahlung, die Abtretung und Pfändung der Arbeitslöhne und kleinen Gehälter. Nach dem Muster des bel-

gischen Gesetzes vom 16. August 1887 und des französischen vom 12. Januar 1895 untersagt diese Gesetzgebung das Auszahlen der Löhne mittels Anweisungen auf Geschäfte, welche in der Ortschaft bestanden. Es ist dem Arbeitgeber verboten, sich für dem Arbeiter gelieferte Waren durch Lohneinbehaltung bezahlt zu machen; diese allgemeine Regel erleidet eine Ausnahme für gewisse Waren, welche unentbehrlich sind und deren Bezug bei dem Arbeitgeber für den Arbeiter von Vorteil ist.

Da indessen in den Industriezentren der Kleinhandel sich gegen die Konkurrenz beklagt hat, welche ihm aus den vom Arbeitgeber errichteten Ökonematen erwächst und da anderseits das Kreditwesen den Arbeiter zu unnützen und überflüssigen Ausgaben verleiten soll, so haben mehrere Deputierte am 9. Juni 1903 einen Gesetzvorschlag eingebracht, welcher dem Arbeitgeber für alle von ihm bezogenen Waren jede Lohneinbehaltung untersagen soll.

Durch dieselben Gesetze vom Jahre 1895 ist das Bezahlen der Löhne in den Gast- und Schankwirtschaften, Geschäftslokalen und den anstoßenden Räumlichkeiten verboten. Endlich muß der Lohn zweimal im Monat, in Zwischenräumen von höchstens 16 Tagen ausbezahlt werden; der eben besprochene Gesetzesvorschlag beabsichtigt, diese Frist auf acht Tage herabzusetzen.

Es ist zu bemerken, daß im Handwerk die wöchentliche Lohnauszahlung schon längst durch den Gebrauch eingeführt ist.

Arbeitsordnungen.

Damit dem beschäftigten Personal die Arbeitsverhältnisse in dem Betriebe oder in der Werkstätte bekannt werden, soll gemäß einem Gesetzentwurfe, welcher dem Staatsrat unterliegt, jeder Arbeitgeber, welcher wenigstens 10 Arbeiter beschäftigt, eine Arbeitsordnung erlassen. Vor dem Erlasse dieser Arbeitsordnung soll dieselbe zur Kenntnis der Arbeiter gebracht werden; letztere haben das Recht, sich über deren Inhalt zu äußern;

es ist jedoch der Arbeitgeber nicht gehalten, diesbezüglichen Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Versicherungspflicht gegen Krankheit und Unfall.

Zum Schutze des Arbeiters gegen die Folgen von Krankheiten und Unfällen haben die Gesetze vom 31. Juli 1901 und 5. April 1902 den Versicherungszwang gegen Krankheit und Betriebsunfälle eingeführt. In Anwendung dieser Gesetze sind Arbeiter und Beamte, welche gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, von rechtswegen gegen diese beiden Schäden versichert. Für die Krankenversicherung bestehen Kassen, welche von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern verwaltet sind und in welche die ersteren ein Drittel und die letzteren zwei Drittel der Beiträge zu zahlen haben. Die Kosten der Unfallversicherung sind ausschließlich zur Last der Arbeitgeber, welche in einer einzigen von ihnen selbst verwalteten Genossenschaft vereinigt sind.

Diese Prinzipien sind anwendbar ohne Rücksicht auf die Zahl der in demselben Betriebe beschäftigten Personen, sie gelten also auch für die Kleinindustrie und das Handwerk. Es ist jedoch zu bemerken, daß gewisse Handwerkszweige, in welchen eine Unfallgefahr fast gar nicht besteht, von der Unfallversicherungspflicht entbunden worden sind. Das Handelsgewerbe unterliegt nur der Krankenversicherungspflicht; es sind indessen die Inhaber von Handelsunternehmen ermächtigt, ihr Personal freiwillig gegen die Folgen von Betriebsunfällen, mittels einer bei dem Vorsitzenden der Unfallversicherungsgenossenschaft abzugebenden schriftlichen Erklärung zu versichern. Eine solche Erklärung bewirkt, daß für dieses Personal dasselbe Recht gilt wie für die Arbeiter, welche in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind.

Das Krankenversicherungsgesetz gibt dem erkrankten Arbeiter das Recht, sich auf Kosten der Krankenkasse von einem freigewählten Arzte behandeln zu lassen, die Arzneien und Heilmittel frei zu beziehen und endlich eine tägliche Ent-

schädigung im Betrag des halben Lohnes zu erhalten. Wenn die Genesung nicht früher eintritt, so müssen diese Unterstützungen während wenigstens 13 Wochen gewährt werden.

Das System, auf welchem die Unfallversicherung beruht, besteht darin, daß an Stelle der Haftpflicht des Unternehmers (Art. 1382 und folgende des bürgerlichen Gesetzbuches) ein den Arbeitern zustehendes Recht auf Entschädigung tritt ohne Rücksicht in Bezug auf die Ursache, auf welche der Unfall zurückzuführen ist. Anderseits ist die Entschädigung nicht mehr eine vollständige, sondern dieselbe besteht in einer Rente, welche auch bei völliger Arbeitsunfähigkeit höchstens zwei Drittel des Lohnes betragen kann.

Gewerbe-Inspektion.

Mit der Überwachung der eben kurz wiedergegebenen Gesetze und Reglemente ist der Gewerbeinspektor betraut; zu dessen Tätigkeitsfeld gehört namentlich die Beaufsichtigung in Betreff der Frauen- und Kinderarbeit, der gefahrbringenden und lästigen Betriebe, der Lohnzahlung u. s. w.

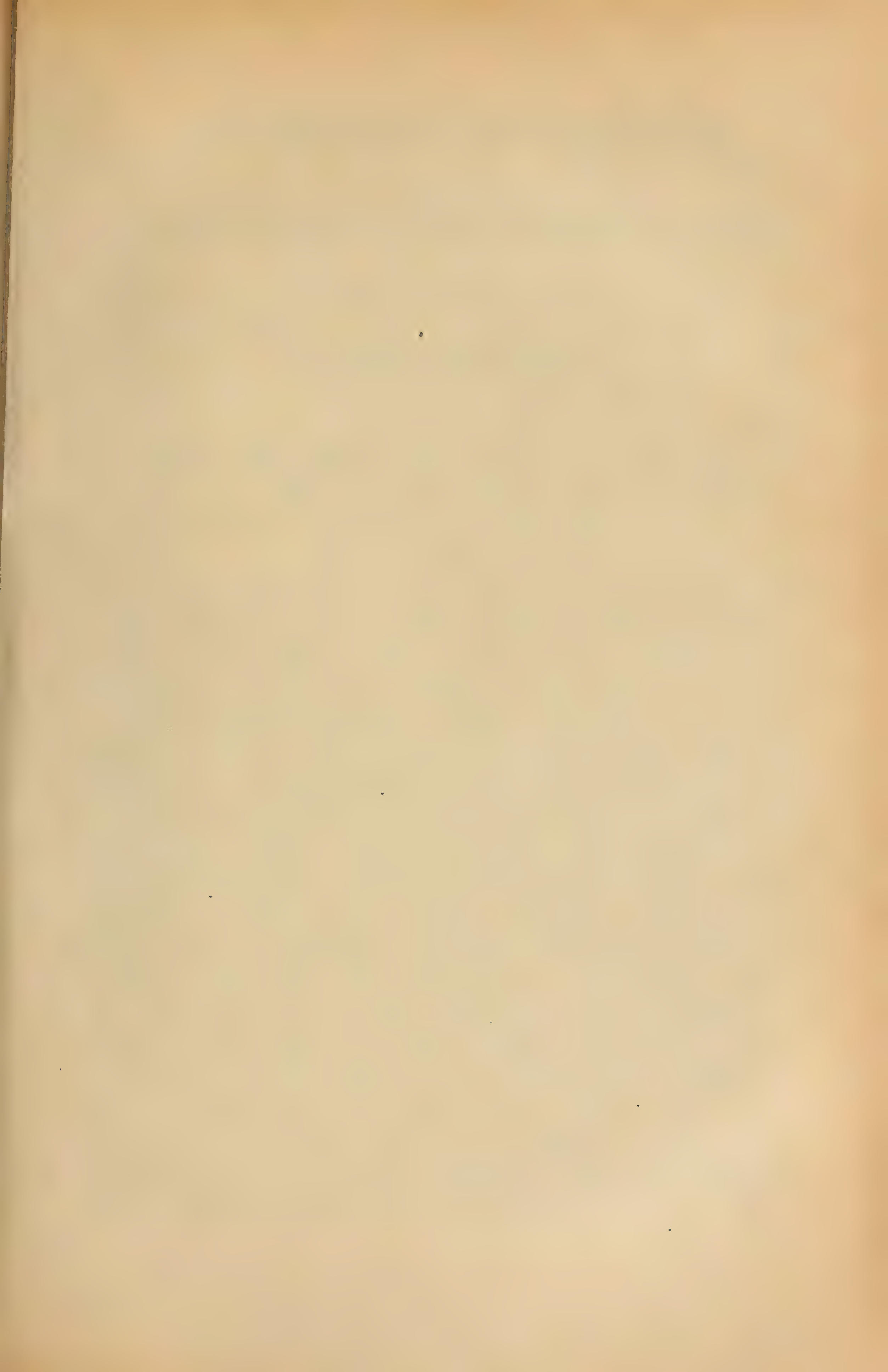
Streitsachen. — Zuständigkeit.

Die Streitsachen, welche die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Lehrlingen u. s. w. zum Gegenstand haben, gehören vor das Friedensgericht.

Der Friedensrichter ist auch zuständig für Handelssachen, deren Wert Frcs. 300 nicht übersteigt. Bei Streitsachen unter Frc§. 150 entscheidet er in letzter Instanz.

Es soll jedoch die Zuständigkeit des Friedensrichters durch einen bei der Abgeordnetenkammer eingebrachten Gesetzentwurf auf Frcs. 250 in letzter und auf Frcs. 500 in erster Instanz erweitert werden.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.





INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Die Mittelstandspolitik der Freien Hansestadt Lübeck.

Von **Rat Dr. Linde** in Lübeck.

I. An geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen ist nur die Ordnung für die lübeckische Gewerbekammer zu nennen, durch deren Artikel 26 festgelegt ist, daß die sämtlichen der Kammer in Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenden Ausgaben von der Staatskasse getragen werden. Die Kammer hat nicht nur die Interessen des Gewerbewesens, sondern auch die der Industrie zu vertreten. Sie besteht aus 18 Mitgliedern, und zwar aus 12 Vertretern des Handwerks und 6 Vertretern der Industrie.

II. 1. Besondere staatliche Organe, deren Aufgabe die Förderung des gewerblichen Mittelstandes wäre, bestehen neben der Gewerbekammer nicht, da diese selbst vom Staate ein für alle Mal in ausgedehnter Weise mit der Wahrnehmung und Förderung der gewerblichen Interessen beauftragt ist. Nach Artikel 1 der lübeckischen Ordnung für die Gewerbekammer hat sie „auf alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten, in dieser Richtung liegende Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden mitzuteilen, über die Mittel zur Hebung der Gewerbe sowie über die Beseitigung von Hindernissen zu beraten und darüber dem Senat und den Behörden auf deren Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten u. s. w.“

Die Gewerbekammer besteht, und zwar im wesentlichen in derselben Gestalt, seit dem 28. Januar 1867. Sie übt ihre Tätigkeit durch ständige Ausschüsse aus. Im Jahre 1904 bestanden 6 solche Ausschüsse, und zwar je einer für Gewerbe-Gesetzgebung, für Innungswesen, für Fabrikwesen, für Lehrlingswesen, für Gesellenwesen und endlich ein Wahlausschuß.

2. In Bezug auf das gewerbliche Unterrichtswesen ist voraus zu schicken, daß dessen Kosten nahezu gänzlich von der Staatskasse bestritten werden. (Vergl. hierzu unter III Nr. 5.) Es bestehen:

a) eine Gewerbeschule (Anzahl der Schüler im Sommer-Halbjahr 1903 817, im Winter-Halbjahr 1903/04 1323);

b) eine Baugewerkschule (besucht im Schuljahr 1903 von 164 Schülern);

c) eine Handelsschule. Diese wurde bisher von der Handelskammer unterhalten und erhielt von dem Staate und gemeinnützigen Körperschaften jährlich Beihilfen. Durch Gesetz vom 6. Februar 1905 ist die Schule der Oberaufsicht des Staates unterstellt, welcher sich an der Aufbringung der Kosten nunmehr in erheblicherem Umfange beteiligt. Die Schule kommt nicht nur dem Kaufmannsstande, sondern auch dem kleingewerblichen Mittelstande zugute;

d) ein Handfertigkeits-Unterricht (Holz- und Papparbeiten), welcher den Schülern der Freischulen unentgeltlich erteilt wird;

e) 2 Haushaltungs-Schulen für die Mädchen der Volksschulen;

f) eine Frauen-Gewerbeschule. Diese ist zwar nicht vom Staat, sondern von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit eingerichtet; sie erhält aber vom Staat einen Zuschuß von 2000 Mark jährlich.

3. Die besonderen Veranstaltungen zur Förderung des Gewerbestandes gehen meist nicht direkt von dem Staat, sondern wiederum in der Regel von der ein für alle Mal damit betrauten Gewerbekammer aus. An Maßnahmen zur Förderung des Nachwuchses sind zu nennen:

a) die alljährliche Veranstaltung einer Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, bei welcher die besten Arbeiten prämiiert werden;

b) das Aussetzen von Prämien für gute Gewerbeschul-Arbeiten;

c) die Einrichtung eines Lehrlingsheims, in welchem die Handwerkerlehrlinge an den Sonntagabenden des Winter-Halbjahres durch Vorträge u. s. w. in geselliger Weise unterhalten werden.

An Maßnahmen zur Förderung der selbständigen Gewerbetreibenden sind anzuführen:

a) die Veranstaltung von Meisterkursen nach Bedarf, so z. B. eines allgemeinen Meisterkurses in der Buchführung, Gewerbe-Gesetzgebung und Kalkulation, sowie besonderer Meisterkurse für Tischler, Schuhmacher, Bäcker und Schneider;

b) die Unterhaltung eines gewerblichen Lesezimmers, in welchem auch die Patentschriften aufliegen. Die Ausgaben der Gewerbekammer für dieses Zimmer betragen jährlich etwa 700 bis 800 Mark;

c) die Gewährung von Mitteln zu besonderen Zwecken. So z. B. gewährte die Gewerbekammer im Jahre 1900 einer Reihe von Meistern eine Beihilfe zum Besuche der Pariser Weltausstellung (Gesamtausgabe 4000 Mark); auch stellt sie nach Bedarf Gelder zur Verfügung zum Ankauf vorbildlicher kunstgewerblicher Gegenstände;

d) die Veranstaltung von Kunstgewerbeausstellungen.

Sowohl dem gewerblichen Nachwuchs wie den selbständigen Gewerbetreibenden kommen zugute:

a) die Einrichtung einer öffentlichen Lesehalle, ausgehend von dem Verein „Öffentliche Lesehalle“. Sie erhält einen Staatszuschuß von jährlich 5000 Mark. Die Gewerbekammer und Gewerbegesellschaft unterstützen sie mit jährlich 350 Mark, wofür der Verein die gewerbliche Bibliothek verwaltet;

b) das Gewerbemuseum, hervorgegangen aus der „gewerblichen Mustersammlung“, unterhalten zur Anregung des Gewerbestandes von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit;

c) die Veranstaltung unentgeltlicher populär-wissenschaftlicher Vorträge im Gewerbemuseum, ausgehend von dem Verein zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit.

III. Statistische Mitteilungen.

1. Es bestehen hier 21 Innungen; von diesen sind 15 Zwangsinnungen und 6 freie Innungen.

2. Innungsausschüsse bestehen nicht. Einen Ersatz bilden die Ausschüsse der Gewerbekammer.

3. An Handwerker-Vereinen sind zu nennen:

der Gewerk-Verein,
die Bauhütte,
die Gewerbe-Gesellschaft,
der Gartenbau-Verein,
der Kunstgewerbe-Verein,
der Uhrmacher-Verein,
der Bund der Maurer- und Zimmermeister,
der Bund der Gold- und Silberarbeiter und
der Verein der Hutmacher.

4. Die gewerblichen Lehranstalten sind unter II, 2 aufgeführt.

5. An staatlichen Aufwendungen sind für das Rechnungsjahr 1905 abzüglich der zu erwartenden Einnahmen ausgeworfen (in runden Summen):

für die Gewerbekammer	Mark	10.700
für die Gewerbeschule	„	61.500
für die Baugewerkschule	„	30.600
für die Haushaltungsschulen	„	7.000
für die Frauen-Gewerbeschule . . .	„	2.000
für die Öffentliche Lesehalle	„	5.000
für die Handelsschule	„	6.000
zusammen . . .	Mark	122.800

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND LÄNDLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Die Mittelstandsfrage in Frankreich.

Von **Dr. jur. Et. Martin Saint-Léon,** Bibliothekar des Musée social.

Die Mittelstandsfrage in Frankreich läßt sich nur unter Berücksichtigung der ganz eigentümlichen Verhältnisse beurteilen. Es gibt in der ganzen Welt kein Land, in welchem der Mittelstand mehr als in Frankreich zur Vermehrung des materiellen und moralischen Vermögens der Nation beigetragen hat. Die Zeitgeschichte zeigt mit täglich wachsender Klarheit die soziale und wirtschaftliche Rolle des alten fränzösischen Bürgertums, die man so lange nicht erkannt, sondern oft sogar verkannt hat. Seit der Regierung Ludwig XI. bis Ludwig XIII. hat sich die königliche Politik in ihrem Kampfe mit den großen Vasallen auf den dritten, den Bürger- und Bauernstand, gestützt. Der dritte Stand war es auch, welcher mit der Monarchie das französische Volk zu einer Nation vereint und später die Revolution durchgeführt hat. Auch im XIX. Jahrhundert und herab bis zu unseren Tagen ist das Bürgertum in Frankreich die wirklich leitende Klasse gewesen und geblieben. Das Bürgertum hat endlich auch Kunst, Handel und Gewerbe ins Leben gerufen und zur Entwicklung gebracht, und die vorwiegende Rolle in der literarischen Bewegung inne gehabt. Die großen Männer, auf welche die französische Literatur mit Stolz herab-

blickt, diejenigen, welche die beredtesten Verdolmetscher des französischen Gedankens gewesen sind, entspringen in der Mehrzahl dem Mittelstande. Molière, Pierre Corneille, Racine, Pascal, Victor Hugo gehörten nicht zum Adel und auch nicht zu den niederen Volksklassen, sondern stammten aus dem Bürgertum.

Und heute noch liegen die sichersten Reserven Frankreichs in den Reihen dieser mittleren und kleinen Bürgerschaft, welche beständig die Zahl der besten Arbeiter und kleinen Landwirte vergrößert, die durch angestrengte Arbeit und unnachgiebige Sparsamkeit zu Reichtum gelangt sind. Das Vorhandensein dieses so zahlreich vertretenen, arbeitsamen und sparsamen Mittelstandes erklärt am besten, wie es dem Lande möglich gewesen ist, sich so schnell von schweren Schicksalsschlägen zu erholen. Die Verbreitung des Wohlstandes und Besitztums hat auch bis jetzt in den kleinen Städten und auf dem Lande das Fortschreiten der revolutionären Propaganda aufgehalten. Dank der Vielfältigkeit der kleinen unabhängigen Gewerbe sind Ordnungsliebe, Fürsorge und Geselligkeit bis in das innerste bürgerliche und Volksleben gedrungen. Diese nach vielen Richtungen hin vorteilhafte Vorherrschaft des Mittelstandes ist zweifellos nach anderen Gesichtspunkten hin nicht ohne ihre Nachteile gewesen. Es hat ja jede Medaille ihre Kehrseite. Man macht unserem Handel und unserer Industrie den Vorwurf eines gewissen Mangels an Unternehmungslust, einer zu großen Furcht vor Verantwortlichkeit und vor Risiko, einer Neigung, stets den sicheren, selbst sehr kleinen Gewinn der noch so wahrscheinlichen Möglichkeit eines bedeutenden Vorteiles vorzuziehen. „Ein Sperling in der Hand ist besser als zehn auf dem Dache“ ist ein wesentlich französisches Sprichwort. Der Mittelstand, so wie er ist, mit seinen guten Eigenschaften und seinen Mängeln, ist aber bis jetzt der wirksamste Trieb unseres nationalen Wohlstandes gewesen. Der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Macht Frankreichs liegt unbestreitbar in seiner mittleren und kleinen Bürgerschaft.

Steht dieser Mittelpunkt jetzt aber nicht in Gefahr, verlegt zu werden? Hat die wirtschaftliche Umwälzung, welche im

Laufe der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts vor sich ging, und durch die Verallgemeinerung des Maschinenwesens, durch den Bau von Eisenbahnen, durch die mehr und mehr um sich greifende gewerbliche Zentralisation und das Eingehen von so vielen kleinen Fabriken und Werkstätten gekennzeichnet ist, nicht denjenigen Teil der Bürgerschaft, der sein Einkommen dem Gewerbe verdankt, in seinen wichtigsten Lebensorganen verletzt? Hat die Konzentration des Handels, wie sie sich einerseits in den großen Warenhäusern, anderseits in den genossenschaftlichen Unternehmungen zeigt, nicht den anderen großen Teil des Mittelstandes, welcher vom Fremdenverkehr lebt, also die kleinen Händler, die Ladeninhaber, aus seiner besten Lage verdrängt?

Der oberflächliche Beobachter könnte sich auf den ersten Blick versucht fühlen, auf diese Fragen verneinend zu antworten und zu sagen, daß es in Frankreich keine Mittelstandsfrage gibt. Sicherlich hat die Frage der Schutz des Kleinhandels und des kleinen Gewerbes in keinem anderen Lande die öffentliche Meinung in so geringem Maße erregt. Während die ganze Nation — und sagen wir nur sofort, sehr mit Recht — um das Los der Arbeiter sehr besorgt ist, und die verschiedenen vorgeschlagenen Systeme einer Organisation von Arbeiterrenten leidenschaftlich erörtert, scheint es — demjenigen wenigstens, der sich vom ersten Eindruck leiten läßt — entweder, daß der Mittelstand überhaupt nicht bedroht ist, oder daß er nichts zu seinem Schutze tut. Ganz richtig ist diese Annahme nicht, aber sie ist auch nicht ganz falsch. Zweifellos ist die Lage des Mittelstandes gefährdet. Die Frage besteht also, aber den meisten Franzosen hat sie sich bis jetzt noch nicht bemerkbar gemacht. Das Kleinbürgertum ist sich der ihm drohenden Gefahr noch nicht klar bewußt und hat sich daher auch noch nicht zu den kräftigen Maßnahmen aufgerafft, durch welche es sich retten kann. Es hat sich noch nicht organisiert, zum Kampfe erzogen, zur Verteidigung gerüstet. Wir dürften dem französischen Mittelstande also einen guten Dienst leisten, wenn wir den Alarmruf an sein Ohr erschallen lassen, wenn wir ihn auf den am Horizont

aufsteigenden Gewittersturm aufmerksam machen, dessen erste Windstöße, die schon seinen Kopf umsausten, nicht vermocht haben, ihn aus seiner unvorsichtigen Ruhe zu erwecken.

Wir werden diese kurze Übersicht in drei Teile teilen und diese unter den folgenden Titeln besprechen:

I. Die Kleinindustrie.
II. Der Kleinhandel.
III. Der kleine landwirtschaftliche Besitz.

Die Kleinindustrie.

Die Kleinindustrie hat unter dem wirtschaftlichen Umschwunge des verflossenen Jahrhunderts in bedeutend stärkerem Maße gelitten, als der Kleinhandel. Die mechanische Arbeit hat in den meisten Gewerbszweigen die Handarbeit verdrängt. Das Maschinenwesen führt selbstverständlich, wie allgemein bekannt, zur gewerblichen Zentralisation, da die allgemeinen Unkosten, nachdem sie eine gewisse Höhe erreicht haben, nicht mehr im Verhältnisse zur Produktion steigen. Die Gründung eines Industrieunternehmens, wie das von Creusot zum Beispiel, hat natürlich die Schließung einer großen Anzahl von kleinen Werken zur Folge, die mit jenem nicht erfolgreich konkurrieren können. Der Zeitraum zwischen 1840 und 1880 kennzeichnet das stete Vorgehen der Großindustrie, besonders in der Metallurgie und der Textilfabrikation. Die Kleinindustrie ist allerdings nicht verschwunden, aber sie ist von ihrer allmächtigen Rivalin in den Hintergrund gedrängt worden, wie die Gewerbezählung von 1896 zeigt, die letzte, deren Ergebnisse bis jetzt vollkommen bekannt sind. Es ist dabei von geringer Bedeutung, daß die kleinen Betriebe (1 bis 10 Arbeiter) den mittleren und großen gegenüber in der Anzahl von 85% stehen. Die Statistik lehrt uns nichts über die verhältnismäßige Bedeutung der Großindustrie im Vergleich zum Kleingewerbe; das vorerwähnte große Creusot steht auch nur als eine Einheit in der Statistik, aber daraus wird man doch nicht schließen, daß hundert kleine

Dorfschmieden oder Schlossereien in einem Arondissement jenem großen Werke den Rang ablaufen könnten. Eine bessere Richtschnur bietet uns die Statistik über die Verteilung der 3,549.474 gelohnten Arbeiter der französischen Industrie (abgesehen vom Eisenbahnpersonal, welches hier nicht inbegriffen ist). Von dieser Anzahl befinden sich

830.817 in Betrieben, welche 1 bis 4 gelohnte Arbeiter beschäftigen (ganz kleine Betriebe);

344.081 in Betrieben, welche 5 bis 10 gelohnte Arbeiter beschäftigen (Kleinindustrie);

zusammen 1,174.898 Arbeiter, also 34% des gesamten Arbeiterstandes in der Kleinindustrie. Das ist nicht viel. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß die Kleinindustrie mehr und mehr unter der Botmäßigkeit der Warenhäuser und großen Kommissionsfirmen steht, für welche sie arbeitet. Die ersteren stellen den kleinen Fabrikanten, an die sie sich wenden, oft drakonische Bedingungen.

„Das Warenhaus", schreibt M. Domergue, „erbietet sich, dem Fabrikanten alles abzukaufen, was er während eines gegebenen Zeitraumes, etwa in 2 oder 3 Jahren, erzeugen kann, u. zw. zum niedrigsten Preise. In den meisten Fällen läßt sich der Fabrikant verleiten, auf diesen Vorschlag einzugehen. Das ist sein Verderben. An dem Tage, an welchem der Vertrag abläuft, steht er vor der Wahl, entweder sich eine neue Kundschaft zu suchen, denn seine alte hat er inzwischen verloren, oder den Vertrag mit dem Warenhause zu erneuern, u. zw. zu Bedingungen, welche dieses ihm vorschreibt."

Es wäre unmöglich, alle berechtigten leisen Klagen der Fabrikanten — denn laut zu protestieren wagt keiner dieser Unglücklichen — anzuführen, welche auf diese Weise in die Sklaverei der Warenhäuser gefallen sind. Die Preise werden so niedrig bemessen, daß der kleine Fabrikant noch gerade zur Not vegetieren kann; das eherne Gesetz kommt hier ganz zur Geltung. Pierre du Maroussem, der erste französische

Schriftsteller, durch welchen diese Mißbräuche an die Öffentlichkeit gelangt sind, hat in seinen eingehenden Studien über die Arbeiterfrage (Ebénistes du Faubourg Saint-Antoine, Grands Magasins et Sweating System) diese oft schamlose Ausbeutung klar an den Tag gelegt, die indessen nicht verhindert, daß die Inhaber oder Leiter dieser großen Bazare von vielen Unbefangenen für großherzige Menschenfreunde gehalten werden. Und nicht allein wird die Arbeit mit Schundpreisen bezahlt, sondern auch bei der Ablieferung werden endlose Anforderungen gestellt. Nehmen wir zum Beispiel einen Tischlermeister aus dem Faubourg Saint-Antoine, einen dieser Handwerker, deren guter Geschmack, Kunstsinn und Handfertigkeit allgemein bekannt sind. Seine Spezialität sind englische Toilettentische, welche die Warenhäuser an ihre Kunden zu Frcs. 18 pro Stück verkaufen. Nun erhält der Tischler für einen jeden dieser Toilettentische (ein geschickter Arbeiter kann mit Hilfe eines Lehrlings höchstens zwei solcher Tische pro Tag herstellen, ein Arbeiter von 60 Jahren nur einen) im Prinzip Frcs. 13·50, worauf er einen Skonto von 5% geben muß; es bleiben also Frcs. 12·80. Kürzt man hievon den Preis des Materials mit Frcs. 9·55, so würden Frcs. 3·25 als Arbeitslohn für jeden Toilettentisch bleiben. Aber für den geringsten Arbeitsfehler muß sich der Tischler einen Strafabzug von Frcs, 1 gefallen lassen. Ferner, wenn die Centimes bei der Berechnung nicht gerade eine fünfteilige Zahl ergeben, so wird nach unten abgerundet, also sagen wir, es seien 99, so werden nur 95 Centimes gezahlt; ferner muß der Meister die Quittungsmarke bezahlen u. s. w.

Folgender Fall ist zu unserer persönlichen Kenntnis gekommen: Ein großes Warenhaus bestellt bei einem Fabrikanten eine bedeutende Partie Schuhwaren, aber unter folgender drastischer Bedingung: „Am Ende der Saison werden Sie sämtliche unverkaufte Gegenstände zum gleichen Preise, wie an uns verkauft, ohne jede Kürzung, zurücknehmen.“ Dabei sind matt gewordene, abgescheuerte, durch wiederholtes Anprobieren aufgerissene, kurzum unverkäufliche Schuhe. Das tut aber nichts

zur Sache, der Fabrikant hat sie zum gleichen Preise, wie für tadellose Ware, zurückzunehmen!

Die Warenhäuser sind nicht die einzigen Unternehmungen, von welchen die kleinen Fabrikanten ausgebeutet werden; auch über die Kommissionsgeschäfte haben sie sich zu beklagen. In Paris arbeitet eine große Anzahl von Dreher-, Tischler- und Spielwarenwerkstätten für deutsche Kommissionshäuser, welche Pariser Artikel (besonders nach Südamerika) exportieren. Manche von diesen Kommissionären verschaffen sich nur ein Modell von jedem neuen Artikel, der in Paris angefertigt wird, und senden es nach Deutschland, wo man es sofort kopiert, um den Artikel dann nach der neuen Welt zu exportieren.

Die Kleinindustrie hat sich in gewissen Gegenden (z. B. bei Lyon und St. Etienne) die Fernübertragung von elektrischer Energie zu Nutze gemacht. Leider arbeiten die meisten kleinen Werkstätten, die einen elektrischen Motor haben, nur für große Werke; oft ist der Meister nicht einmal Eigentümer seines Kraftstuhls, sondern mietet ihn von einer Gesellschaft.

Trotz des bedeutenden Rückganges, den die Kleinindustrie erlitten hat, ist sie in Frankreich noch weit entfernt, als eine nicht zu beachtende Größe betrachtet werden zu können. Sie gruppiert alle kleinen Gewerbe um sich, welche den täglichen Bedürfnissen entsprechen, wie die Schlächterei (gut bearbeitet mit Hilfe der Zwischenhändler), die Bäckerei (welcher an vielen von Arbeitern stark bewohnten Orten die Genossenschaft große Konkurrenz macht), die Schuhmacherei (in ihrer Gesamtheit und trotz der Konkurrenz einiger großen Firmen, welche zahlreiche Filialen haben), der Buchhandel und die Buchbinderei, die kleinen Holzindustrien (Zimmerleute und Tischler) und Eisenindustrien (Schmiede, Schlosser, Hufschmiede: in den Städten dienen diese Arbeiter allerdings wohl nur noch dazu, die in den großen Werken hergestellten Stücke zuzurichten), die Kleiderkonfektion (Schneider und Näherinnen, welchen die großen Konfektionshäuser eine gewaltige Konkurrenz machen,

nachdem diese sogar Abteilungen für Anfertigungen nach Maß eingerichtet haben).

Die vollständige Vernichtung des Kleinhandels ist unmöglich, weil stets örtlicher und dringender Bedarf vorliegt, den nur sie befriedigen kann. Wenn die französischen kleinen Gewerbetreibenden aber nicht anfangen, sich zu organisieren und miteinander zu verbinden, wie es ihre Kollegen in Deutschland, Holland und Belgien getan haben, so wird ihr Wirkungskreis enger und enger werden, und sie selbst werden zu einfachen Agenten für den Verkauf der Erzeugnisse der großen Firmen herabsinken, oder auf die Fabrikation und den Verkauf von Lebensmitteln und solchen Erzeugnissen beschränkt werden, welche zum sofortigen Verbrauch oder Gebrauch bestimmt sind. Die Neugestaltung des Lehrlingswesens, deren Notwendigkeit man zu erkennen beginnt, würde der Klein-Industrie selbstverständlich im großen Maße zu Nutze kommen. Ein Eisenarbeiter, welcher wirklich seine Lehrzeit nicht in einem Spezialzweige, sondern in einen Grundhandwerk durchgemacht hat, das für das Eisengewerbe als Typ gelten kann, (das Klempnerhandwerk hätte nach Ansicht der Fachkenner diesen Charakter), würde sich sehr bald und ohne große Mühe zu einem guten oder wenigstens befriedigenden Arbeiter in den anderen Spezialitäten (Schlosserei, Maschinenbauerei, Zinkarbeiten, u. s. w.) ausbilden. Mit diesen verschiedenen Fähigkeiten oder wenigsten einigen derselben könnte er sich an einem kleinen Orte niederlassen, wo ein Spezialhandwerker seinen Lebensunterhalt nicht finden würde. Er könnte sich ein wenig mit allem befassen, eine Pumpe, ein Fahrrad u. s. w. reparieren und würde dadurch den Dorfbewohnern die Mühe und Kosten einer Reise nach der nächsten Stadt ersparen.

Wir erwähnen noch als auf den Schutz der Kleinindustrie bezüglich das Gesetz vom 5. Juli 1903 über die Unterweisung in der Spitzenklöppelei, auch Gesetz Engerand genannt (von seinem Urheber Fernand Engerand, Abgeordneter für Calvados). Dieses Gesetz regelt die Unterweisung in der Herstellung von

Spitzen mit der Hand in den Elementarschulen der verschiedenen Gegenden Frankreichs: in der Normandie (Alençon-Spitze), in der Auvergne (Puy- und Cluny-Spitze), in den Vogesen (Luxeuil-Spitze), wo diese schöne Industrie in alten Zeiten ihren Ursprung nahm, aber seit etwa 30 Jahren infolge anderer Verhältnisse und besonders infolge der mechanischen Fabrikation und der Konkurrenz des Auslandes ein kümmerliches Dasein fristet. Dieses Gesetz hat schon sehr gute Ergebnisse geliefert. Große Fabrikanten in Paris haben versprochen, das Werk der Neuorganisation der Unterweisung in der Spitzenklöppelei mit der Hand durch die Lieferung von Zeichnungen und Muster und durch den Ankauf der in den Schulen angefertigten Arbeiten zu unterstützen; auch haben sich Ausschüsse von Damen der Gesellschaft gebildet, um durch Propaganda die Wiederaufnahme der Spitze in die Mode zu begünstigen. Durch diese ersten Erfolge ermutigt, hat Herr Engerand vor kurzem in der Kammer einen Kredit von Frcs. 50.000 beantragt, um den Versuch zu machen, auf dem Lande kleine Hausindustrien einzurichten, ähnlich den im Auslande bestehenden (besonders in Irland und Österreich-Ungarn).

Das sind die wenigen Versuche, die man in Frankreich gemacht hat, um den Verfall der Kleinindustrie aufzuhalten. Es ist genug — aber auch nur gerade genug — um uns zu gestatten, dieses Inventar nicht wegen Mangels an Beständen abschließen zu müssen.

II. Der Kleinhandel.

Ohne unangefochten zu sein, ist die wirtschaftliche Lage des Kleinhandels in Frankreich doch bedeutend weniger gefährdet, als die der Kleinindustrie. Absatzgebiete zu eröffnen und Kundschaft in den kleinen Städten zu finden, ist eine ganz bedeutend leichtere Aufgabe für die Großindustrie, als für den Großhandel. Der ersteren gelingt es ziemlich leicht, sich den Lokalhandel zum Freunde zu machen, da dieser durch den Absatz ihrer Erzeugnisse einen Gewinn erzielen kann; der letztere,

wenn er nicht beim Engros-Handel bleibt, steht von Anfang an vor der erklärten Feindseligkeit der Kleinhändler in jeder Gegend, da er diese durch seinen Versand in starkem Maße schädigt.

Nach der Gewerbezählung von 1895 beschäftigen 90% aller Verkaufsgeschäfte 1 bis 4 Angestellte, 9·82% haben 5 bis 50 und in 0·18 sind mehr als 50 Angestellte.

Aber, wie schon bei der Industrie bemerkt, lernt man von einer solchen Statistik nicht viel. Ein Warenhaus, wie der Bon Marché beschäftigt ungefähr 6000 Angestellte und stellt daher an sich allein eine ganz andere Macht dar, als 90 kleine Ladeninhaber mit je 4 Angestellten (also 360) und 9 größere Geschäfte mit je 40 bis 50 Angestellten (also 360 bis 450) zusammen. Von viel größerer Bedeutung für uns ist die Statistik, aus welcher die Verteilung des Ladenpersonals über die Geschäfte der verschiedenen Kategorien hervorgeht. Von 657.457 Angestellten sind

335.537 in Geschäften mit 1 bis 4 Angestellten (ganz kleine Betriebe),
111.050 in Geschäften mit 5 bis 10 Angestellten (kleine Betriebe) angestellt;

zusammen 446.587 im gesamten Kleinhandel oder 69% der Gesamtzahl der Ladengehilfen. Wie man sieht, ist das Verhältnis noch sehr stark.

Bis zum zweiten Kaiserreich haben die mittleren und kleinen Geschäfte fast ausschließlich das Monopol des Detailverkaufs in Frankreich in Händen gehabt. Die kolossalen Handelsunternehmungen, welche unter der Benennung „Warenhäuser“ (Typen Louvre und Bon Marché) bekannt sind und dem Ladenhandel so schweren Schaden zugefügt haben, sind zwischen 1852 und 1870 ins Leben gerufen worden. Diese großen Warenhäuser verkaufen, wie man weiß, alles oder fast alles: Stoffe, Hüte, Schuhwerk, Kleider, Posamentierwaren, Wäsche, Parfum, Papierwaren, Spielzeug u. s. w. Sie überschwemmen die Provinz mit ihren Katalogen und Prospekten Sie organisieren

Saisonausstellungen, auf denen ungeheure Mengen von weiblichen Besuchern sich hin- und herschieben; hier verkaufen die Warenhäuser oft mit Verlust — den der Fabrikant, nicht das Warenhaus zu tragen hat – gewisse Reklameartikel, welche bei der Kundschaft reißenden Absatz finden. Die Warenhäuser locken, blenden, bezaubern ihre Kundinnen — Kleinbürgerin oder große Dame — durch die außerordentlich große Auswahl, durch die schillernden Farben und Töne, durch die ungesunde Verführung, welche von allen diesen Reichtümern, allen diesen massenhaft und mit raffinierter Kunst ausgelegten feinen Sachen ausströmen. Die Frau des kleinen Staats- oder Privatbeamten betritt ein solches Warenhaus aus purer Neugierde, ohne etwas kaufen zu wollen; sie verläßt es, nachdem sie, oft für unpraktische kleine Gegenstände oder für solche, deren Nutzen sehr fraglich ist, einen Betrag ausgegeben hat, dessen Fehlen sich in dem kleinen Haushalt der Familie noch lange recht unangenehm fühlbar macht.

Neben dem großen Modewarenhaus dürfen wir auch das große Kolonialwarenhaus nicht vergessen, welches seine Produkte überall hin nach der Provinz versendet und auch mit Filialen und anderen Detailgeschäften arbeitet, denen es zu gewissen Bedingungen das ausschließliche Recht erteilt, auf ihr Schild die verheißende Ankündigung „Erzeugnisse der Firma Felix Potin, Paris“ setzen zu dürfen. Die Geschäfte des Ortes leiden natürlich sehr stark unter dieser Konkurrenz.

Das Warenhaus verkauft wenig an die Arbeiterklasse, denn es wird dort alles bar bezahlt. Dafür bestehen aber wieder besondere Geschäfte, welche auf Kredit verkaufen, mit Abzahlung (beim Ausbleiben einer einzigen Rate wird der Vertrag nichtig und die schon abgezahlten Beträge verfallen an das Warenhaus als Strafe) oder auf Abonnement. Diese Firmen haben sich eine massenhafte Arbeiterkundschaft geschaffen. Außerdem werden Ausstellungen von Lebensmitteln und Gebrauchsartikeln in den Arbeitervierteln veranstaltet, und auch diese Ausstellungen machen bedeutende Geschäfte.

Seit einem Jahrzehnt scheint sich in Paris noch ein anderer Geschäftstypus verallgemeinern zu wollen, nämlich das „Warenhaus für das Stadtviertel“ (Modewaren- oder große Kolonialwarengeschäfte, in welch letzteren auch Geflügel, Wildbret, Gemüse und Obst verkauft wird). Diese Geschäfte machen dem großen Warenhaus und den kleinen Detailläden zugleich Konkurrenz, besonders aber schädigen sie diese letzteren, deren einzige Möglichkeit noch in der weiten Entfernung des großen Zentralwarenhauses lag. Der große Detailverkäufer, welcher sein Warenhaus im Mittelpunkte eines Stadtviertels eingerichtet hat, kann sich ganz nach den Bedürfnissen und dem besonderen Geschmack der ihn umgebenden Bevölkerung richten. Diese Bedürfnisse und Geschmacksrichtungen sind sehr verschieden, je nachdem es sich um ein reiches Stadtviertel handelt, wie la Plaine Monceau oder Saint Thomas d'Aquin, oder ein bürgerliches, wie Saint Georges oder Faubourg Montmartre, oder ein Arbeiterviertel wie La Villette oder Charonne.

Trotzdem hat sich der Kleinhandel erhalten. Das erklärt sich dadurch, daß der kleine französische Ladeninhaber ein sehr solider Mann ist, daß er fleißig arbeitet und Geduld und Ausdauer hat, Eigenschaften, welche ihm seine Kundschaft treu erhalten. Und dabei steht ihm seine Frau in ausgezeichneter Weise bei Seite. Die französische Geschäftsfrau und besonders die Pariserin ist ein ganz besonderer weiblicher Typ, der nichts mit dem leichtsinnigen, frivolen und gewissenlosen Wesen gemein hat, welches auf Grund der Theaterstücke von Alexander Dumas Sohn, Meilhac und Henry Becque im Auslande vielfach als das treue Bild der Pariserin gilt. Der äußerst scharf urteilende und uneingenommene Taine*) hat gesagt, daß der Beruf als Verkäuferin oder Ladeninhaberin einer derjenigen ist, in welchem die Französin sich außerordentlich vorteilhaft

---

*) Vie et opinions de Monsieur (Leben und Ansichten von Herrn) Frédéric-Thomas Graindorge. Kapitel VI. Die Pariserin.

hervorhebt. Taine hat uns zwei unvergeßliche Skizzen von Pariser Geschäftsfrauen gegeben. Nehmen wir zuerst diejenige aus Rue des Lombards, mit welcher er uns bekannt macht.

„Bis Mitternacht sitzt die junge Frau in ihrem Glasverschlage und hält die Bücher in Ordnung. Mit dem Fußwärmer unter den Füßen hält sie 15 Stunden lang aus, ohne sich zu rühren. Sirup, Leder oder Porzellan — Geschäftsreisende, Kunden oder ihre Angestellten, das Dienstmädchen oder ihre Kinder, alles hält sie vom Montag früh bis Sonnabend spät unter ihren Augen, alles leitet und lenkt sie; ihre Befehle sind kurz und präzis, ihre Bücher sind in bester Ordnung, jedermann gehorcht ihr; sie ist eine ausgezeichnete Stellvertreterin des Chefs und versteht das Geschäft oft besser als dieser.“

Kommen nun trübe Zeiten, so weiß diese Pariser Geschäftsfrau ihre Pflicht in ruhiger, ja selbst heroischer Weise zu erfüllen.

„Ich habe Geschäftsfrauen gesehen, sagt Taine, welche bei einer Konkursanmeldung, wenn ihre Männer niedergeschlagen den Kopf sinken ließen, mit klarem Blick und erhobenen Hauptes ihnen Mut zusprachen: Hier hilft kein Weinen; wir müssen für unsere Kinder Brot schaffen; ich werde Kassiererin in irgend einem Geschäfte, geh' Karl, hole die Bücher und schließen wir ab.“

Dank diesen guten Eigenschaften, dank seinem Mute, seiner Ausdauer, seiner Sparsamkeit, seiner Ordnungsliebe hat der Kleinhändler in Frankreich bis jetzt leben, oft leider nur vegetieren können, wenn ihm infolge des steten Wachstums der Operationen der Warenhäuser nur ein geringer Anteil am Geschäfte blieb. Das Geschäft wird von Tag zu Tag schwieriger, aber tut nichts, man hofft auf bessere Tage. Man wird Opfer bringen; man verkauft das kleine Stück Garten, welches man draußen in Asnières oder Courbevoie besitzt; es war ja sehr schön, am Sonntag dort hingehen zu können und ein wenig Ruhe und die Illusion des Landaufenthalts zu genießen, aber, wenn es nicht anders geht . . .; die älteste Tochter wird

sich eine Stellung als Telephonistin oder Kassiererin in einem Warenhaus suchen; zu Mittag ißt man einen Gang weniger und auf irgend eine Art wird man mit dem, was man hat, auszukommen versuchen!

Wir wollen nur gestehen, daß der kleine Geschäftsmann unter dem Druck der Notwendigkeit bisweilen auch zu weniger lobenswerten Schutzmitteln greift, und darunter ist dasjenige der Zahlung des Sou auf den Frank an die Dienstboten zu erwähnen. Dieser Brauch, welcher erklärt, warum die Köchin dem kleinen Ladeninhaber den Vorzug gibt — die Warenhäuser geben diese 5% Trinkgeld nicht — ist so ziemlich allgemein geworden. Vor 30 Jahren wurde der Sou auf den Frank wohl nur bei den Schlächtern gegeben; heute erhält die Köchin ihre Prozente vom Bäcker, vom Kaufmann (mit Ausnahme der Warenhäuser), vom Obsthändler, vom Kohlenhändler; und ebenso erhält sie der Kammerdiener oder die Kammerjungfer von der Waschanstalt und vom Blumenhändler. Dieser Brauch der Prozente ist so in die Sitten eingedrungen, daß ein geistliches Kollegium im Jahre 1899 entschieden hat, daß man ihn dulden müsse, aber dieser durch die Gewohnheit gebilligte Brauch hat deshalb nicht weniger eine unangenehme Wirkung, indem er die Dienstboten zu starken Ausgaben verleitet. In vielen größeren Verkaufsgeschäften fängt der Sou auf den Frank schon an, sich in zwei Sous auf den Frank zu verwandeln, und ein Haushofmeister verlangt bisweilen sogar mehr. Der kleine Geschäftsmann führt zu seiner Entschuldigung an, daß er sich diesen Ansprüchen nicht entziehen kann, weil er sonst die Kundschaft verlieren würde.

Besteht in Frankreich eine Bewegung zum Schutze der Interessen des Kleinhandels? Ja und nein. Nein, wenn man unter dieser Benennung eine planmäßige, organisierte Bewegung versteht, wie sie von den deutschen, österreichischen, belgischen und holländischen Kleinhändlern ins Leben gerufen werden mußte. Ja, wenn man eine ziemlich verworrene Agitation, das Erwachen eines wenig bestimmten Gefühls, das allerdings seinen

Ursprung in der Erkenntnis der für den Kleinhandel bestehenden Gefahr und der Notwendigkeit, dieser Gefahr durch irgend ein noch aufzufindendes Mittel entgegenzuwirken, als eine solche Bewegung auffaßt. Der Kleinhandel ist in dieser Hinsicht der Kleinindustrie voraus. Der Kleinhandel sträubt sich wenigstens gegen diese Vergewaltigung, er versteht sehr wohl den Ernst der Lage und hat es bisher nur nicht verstanden, mit Ruhe die Mittel zu erwägen, die er anwenden muß, um eine Besserung berbeizuführen. Er hat indessen genug getan, um seine Lebenskraft zu zeigen, um einen Maßstab für das zu geben, was er unter guter Führung und bei gemeinsamer Aktion eines Tages leisten könnte.

Der Kleinhandel ist zuerst bei der gelegentlich der Revision des Gewerbesteuergesetzes unternommenen Bewegung hervorgetreten. Der Verband der Kleinhändler, unter dem Vorsitz des Herrn Georges Berry, hat aus diesem Anlasse eine Agitation eingeleitet, die von Erfolg gekrönt war. Das neue Gesetz vom 20. April 1905 bestimmt in der Tat die Hinzuziehung derjenigen Genossenschaften zur Gewerbesteuer, welche Waren liefern und sich nicht darauf beschränken, nur Aufträge ihrer Mitglieder auszuführen. Die Grundlage für die Gewerbesteuer der Warenhäuser ist durch die Einsetzung fester Taxen 1. für jeden Angestellten, 2. für jeden Geschäftszweig, geändert worden. Das neue Gesetz wird eine Mehrbesteuerung von Frcs. 430.000 für die großen Warenhäuser in Paris und Frcs. 230.000 für diejenigen der Provinz zur Folge haben.

Den äußerst tätigen Anteil, welchen ein Teil des Kleinhandels und des mittleren Handels in verschiedenen großen Städten an den Stadtverordnetenwahlen genommen hat, zu vergessen, hieße eine der interessantesten Tatsachen für das Studium unseres Gegenstandes außer acht lassen. Es ist wohlbekannt — und die Erwähnung dieses Punktes wird man nicht als eine Abschweifung auf das Gebiet der Politik betrachten — daß die nationalistische Majorität des Pariser Stadtrates, welche im Jahre 1900 gewählt wurde, ihren unerwarteten Erfolg einer

plötzlichen Schwenkung des mit dem schlechten Gange der Geschäfte unzufriedenen Pariser Kleinhandels zu verdanken hatte, welcher gewisse politische Verhältnisse für die Krisis verantwortlich machte. Die Schmähungen von Urbain Gohier gegen die Kleinhändler als „Verkäufer mit falschen Gewichten, Vergifter des Publikums u. s. w.“ haben die Bedeutung dieser ganz instinktiven und spontanen Bewegung besonders hervorgehoben. Wenn diese Majorität im Mai verdrängt wurde, so geschah dies — und das ist nicht minder erwiesen — dank den Zugeständnissen und Versprechungen, welche die in den inneren Vierteln des Stadt gewählten Radikalen dem Kleinhandel machten.

Schließlich kann noch festgestellt werden, daß, wenn keine allgemeine Schutzorganisation für den Kleinhandel vorhanden ist, doch Vereinbarungen und Abmachungen in mehreren Geschäftszweigen bestehen, die fast stets aus mehr oder weniger gerechtfertigter Furcht vor dem § 419 des Strafgesetzbuches geheim gehalten werden, und die den Zweck verfolgen, die Konkurrenzfähigkeit des Kleinhandels zu kräftigen. Es ist sehr schwer, sich über diese Syndikate Auskunft zu verschaffen, aber ihr Vorhandensein ist außer Zweifel. Wir können z. B. die Vereinigung einer gewissen Anzahl von durch die großen Pariser Warenhäuser bedrohten Geschäften in der Provinz erwähnen, welche, um bessere Bedingungen beim Einkaufe von Stoffen, Leinen- und Seidenwaren zu erzielen, ihre Aufträge zusammentun und en gros einkaufen. Es handelt sich dabei allerdings um Unternehmungen von gewisser Bedeutung, welche mehr dem mittleren Handel angehören. Ferner fügen wir noch einige andere nicht allgemein bekannte Beispiele an. Der Vorsitzende eines Pariser Schnittwarenhändler-Syndikats erzählte uns vor zwei Jahren, daß dieses Syndikat sich, unzufrieden wegen der den Warenhäusern von den großen Spinnereien in Mülhausen zugestandenen Rabatte, an diese Spinnereien gewendet und von ihnen das Versprechen erhalten hätte, den Warenhäusern keine besonderen Vorteile mehr einzuräumen. Unser hervorragender

Kollege Georges Blondel sagte mir kürzlich, daß eine Anzahl von Pariser Tapezierern ein Syndikat gebildet hätte, um ihre Einkäufe von Teppichen bei den großen Webereien gemeinsam zu mäßigen Preisen zu bewirken. Der Tapezierer, welcher Herrn Blondel von dieser Vereinbarung Kenntnis gab, hatte hinzugefügt: „Sagen Sie mir, welchen Teppich unter denen, die Sie beim Bon Marché gesehen haben, Sie gern haben möchten. Dank unserer Organisation kann ich Ihnen einen ganz ähnlichen Teppich mindestens zum gleichen Preise, wenn nicht billiger, liefern."

Eine allerdings schwer durchzuführende Umfrage würde sicherlich das Vorhandensein einer großen Anzahl solcher Vereinbarungen beweisen, welche die Engländer „freundschaftliche Abmachungen oder Verständigungen" (friendly agreements or understandings between gentlemen) nennen. Das Zustandekommen solcher Vereinbarungen könnte in den meisten Fällen von Schutzsyndikaten erleichtert und gefördert werden. Diese Vereine würden nicht aus dem Rahmen ihres Zweckes heraustreten, wenn sie sich zum Mittelpunkte einer auf wissenschaftlicher und verständnisvoller Grundlage beruhenden Organisation zum Schutze des Handels in Frankreich machten.

III. Der kleine landwirtschaftliche Besitz.

Die Landwirtschaft beschäftigt etwas weniger als die Hälfte aller Personen, welche in der Zählung von 1896 als einen Beruf ausübend angeführt werden; es gehören ihr 8,430.000 von 18,467.338 Personen an. Also ungefähr die Hälfte der Franzosen lebt von der Landwirtschaft.

Wir wollen untersuchen, wie sich diese Bevölkerungszahl in den großen, den mittleren und den kleinen Landbesitz teilt. Vor allem aber fragt man sich, was denn eigentlich unter den Bezeichnungen „großer, mittlerer und kleiner Landbesitz" zu verstehen ist. Diese heikle Frage können wir hier nicht näher erörtern.

Sagen wir an dieser Stelle nur, daß die Behörde in der Praxis jeden Betrieb, welcher die Größe von 10 *ha* nicht übersteigt, als kleinen Besitz ansieht; als mittlerer Besitz gelten Grundstücke von 10 bis 40 *ha* und als großer solche über 40 *ha*. Nach diesen Angaben (die übrigens sehr willkürlich sind, denn je nach der Art der Kultur, ob Wein, Getreide oder Wiesen, können sich die Begriffe groß und klein sehr ändern) würde der Großgrundbesitz (mehr als 40 *ha*) in Frankreich 22,493.400 von 49,380.304 *ha* einnehmen (landwirtschaftliche Umfrage von 1892, die letzte, welche gehalten worden ist). Diese Art der Schätzung ist aber durchaus nicht einwandsfrei. Ein Grundstück von 42 bis 45 *ha* kann wenigstens für Getreidebau nicht als Großgrundbesitz gelten. Folgende von Flour de Saint-Genis*) auf Grund der Grundstücksteuer aufgestellte Tabelle dürfte eine richtigere Darstellung der Sachlage geben:

	Hektar	Besteuerbarer Prozentsatz	Flächeninhalt Anzahl *ha*
Ganz kleine Grundstücke	0 bis 2	10·53	5·211416
Kleine Grundstücke	2 „ 6	15·26	7·543347
Mittlere Grundstücke	6 „ 50	38·94	19·217902
Große Besitzungen	50 „ 200	19·04	9·398057
Sehr große Besitzungen	über 200	16·23	8·017542

Der Großgrundbesitz in seiner Gesamtheit (Güter von mehr als 50 *ha*) bedeckt also nur 35·27% des französischen Bodens. Der Rest, d. h. etwas weniger als zwei Drittel, gehört dem mittleren und kleinen Besitz.

Wenn man sich anderseits fragt, in welchem Verhältnisse die landwirtschaftliche Bevölkerung Frankreichs sich auf die drei Betriebsarten verteilt, so findet man nach der Landwirtschaftszählung von 1892 (welche die mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Frauen nicht einschließt, was den Ausfall den obigen Zahlen gegenüber erklärt):

---

*) Der landwirtschaftliche Besitz in Frankreich 1901.

2,199.220 Besitzer, welche ihr Land bebauen;
1,188.025 Besitzer, welche ihr Land bebauen, aber außerdem bei anderen als Meier, Pächter oder Arbeiter beschäftigt sind;

zusammen 3,387.245 ausübende Besitzer;
gegen 585.623 Pächter, welche keinen eigenen Besitz haben,
220.871 Meier ohne Besitz,
621.131 Landarbeiter,

insgesamt 1,427.625 in der Landwirtschaft beschäftigte Personen ohne Besitz.

Diese Zahlen sprechen sehr beredt. Sie bestätigen eine allgemein bekannte Tatsache. Frankreich — und darin liegt im wesentlichen ein großer Teil seiner Kraft — ist ein Land, in welchem der kleine landwirtschaftliche Grundbesitz vorherrscht. Man hat allerdings behauptet, daß diese Sachlage in einer Umgestaltung begriffen ist, weil die großen Güter (mehr als 40 *ha*) von 1882 bis 1892 um eine Kleinigkeit (197.000 *ha*) zugenommen haben, während der mittlere und der Kleinbesitz (1 bis 10 *ha*, der letztere 121.524 *ha*) an Flächeninhalt eingebüßt haben. Aber im Laufe desselben Zeitraumes hat sich der ganz kleine Parzellenbesitz von weniger als 1 *ha* vergrößert. Übrigens dürfen diese Verschiebungen, welche aus zufälligen und vorübergehenden Ursachen entstanden sein können, dem gesamten Flächeninhalt gegenüber wohl kaum als beachtenswert zu erachten sein.

Die Schlußfolgerung ergibt sich nach diesen Betrachtungen von selbst. Wenn in Frankreich, wie in anderen Ländern, eine aus wohlbekannten wirtschaftlichen Ursachen (Konkurrenz des amerikanischen, indischen und russischen Weizens, Reblaus und daher Verkauf des Weines zu schlechten Preisen, Belastungen seitens des Fiskus, Wanderung nach den Städten) entstandene Krisis eingetreten ist, so hat dieselbe durchaus nicht nur den Kleinbesitz, also den gewöhnlichen Betriebstyp, berührt. Es gibt keinen Gegensatz zwischen dem kleinen und dem großen Besitz, wie zwischen dem kleinen und dem großen Handel. Viele

Reformen sind vorgeschlagen und durchgeführt worden, um der Landbevölkerung zur Hilfe zu kommen (Gesetz über die Verpfändung der Ernten; Gesetzvorlagen Siegfried und Lemire über den Schutz des kleinen landwirtschaftlichen Besitzes; Homestead- [Ursitz] Vorlagen; Vorschlag Clémentel bezüglich der ländlichen Genossenschaften; Befreiung der landwirtschaftlichen Kassen von Steuern u. s. w.). Keine dieser Maßnahmen entspringt irgend einem feindseligen Gefühl gegen den landwirtschaftlichen Großbetrieb. Mit Ausnahme eines Landstriches in Languedoc, wo die Weinkrise sehr ernste Streiks zur Folge gehabt hat, gibt es keine revolutionäre Strömung unter den breiten landwirtschaftlichen Klassen in Frankreich. Die landwirtschaftlichen Syndikate, welche der Landbevölkerung bezüglich der Verwertung ihres Landes und des Verkaufs der Bodenerzeugnisse schon ausgezeichnete Dienste erweisen konnten, haben bisher die Landbesitzer und die Landarbeiter zu friedlichem und fruchtbarem Zusammenwirken vereint gehalten.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

CONGRÈS INTERNATIONAL

DES

CLASSES MOYENNES URBAINES ET RURALES

Liége 16-18 août 1905.

PARTIE GÉNÉRALE. — **Mémoire Français.**

LE PROBLÈME DES CLASSES MOYENNES EN FRANCE.

Bibliographie de la question (Principaux ouvrages à consulter.)

par E. MARTIN SAINT LÉON,

Conservateur de la Bibliothèque du Musée social,
Docteur en droit,
Délégué suppléant pour la France de l'Institut international pour l'étude du problème des Classes Moyennes.

I. — Petit et moyen commerce. — La concentration commerciale et ses conséquences. — Les grands magasins et les coopératives dans leurs rapports avec le petit et le moyen commerce.

MINISTÈRE DU COMMERCE. — DIRECTION DU TRAVAIL. — *Résultats statistiques du recensement des industries et professions* (de 1896). Paris, Impr. Nationale, 1901, in-4°, 4 volumes.

Voir surtout le tome IV : *Résultats généraux*. Section VI, Commerce, p. LX et le tableau XIV, p. 342 et 357.

CONGRÈS INTERNATIONAL DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE de

1900. — Rapports et compte rendus. Paris, Hugonis, 1901, in-8°.

Garrigues. — *Les grands magasins de nouveautés et le petit commerce de détail.* Paris, Rousseau, 1898, in-8°.

A. Weill. — *Un fléau national : Les grands magasins de Paris. Les moyens de les combattre.* Paris, in-16°, 1888.

Giffard (René). — *Les grands bazars de Paris sous la 3e République.* Paris, in-12, 1882.

Avenel (Vicomte d'). — *Le mécanisme de la vie moderne.* — Paris, Colin, 2 volumes in-12. (Très intéressant ouvrage. Voir surtout pour le commerce, le 1er volume, chapitre I : Les magasins de nouveautés ; chapitre III : Les magasins d'alimentation ; chapitre IV : Les établissements de crédit.)

Du Maroussem. — *La question ouvrière.* Paris, Rousseau, 1894 ; 4 volumes in-8°. (Ouvrage de premier ordre. Pour le commerce, voir surtout au 2e volume : *Ebénistes de Paris*, les rapports de ces petits fabricants avec les grands magasins, et le tome IV : Les Halles.)

— *Les grands magasins tels qu'ils sont.* Revue d'économie politique, tome VII, page 922.

Domergue, J. — *Comment et pourquoi les affaire vont mal en France.* — Paris, 42, rue du Louvre, in-8°, 1905.

Voir surtout page 40 : Les grands magasins et les producteurs, et page 62 : Les moyens de faire revivre le petit magasin.

Destréguil. — *La conversion de deux curés clients des grands magasins d'accaparement.* Tours, Roger Dubois, sans date ; brochure in-8°.

— *Projet de revision de la loi des patentes.* Tours, Mazereau, 1890 ; brochure in-8°.

— *Plus de commerçants : rien que des coopératives et des grands magasins-bazars.* Tours, Deslis, 1892 ; brochure.

— *Revision de la patente des grands magasins accapareurs. Le vrai remède.* Tours, Deslis, 1895.

— *La Crise commerciale et industrielle. Causes, effets, remèdes.* Tours, bureau des Affiches Tourangelles, 1902 ; in-8°.

Guillemin, (J.) — *Les Grands Magasins, les petits bouti-*

quiers et le prolétariat. Paris, Guillemin, sans date ; brochure in-12°.

L. de Laubadère. — *Le public et les grands magasins*. Bordeaux, Gounouilhou, 1898 ; brochure.

Savatier, (Henri.) — *La concurrence déloyale, l'accaparement et l'organisation moderne du commerce et de l'industrie*. Poussielgue, 1896 ; brochure in-8°.

Hoiry. — *La Suppression des mauvais débiteurs par la publicité du capital des commerçants*. Paris, Giard et Brière, 1903 ; in-8°.

Mataja. — *Les grands magasins et le petit commerce*. (Revue d'Economie politique voir page 451.)

Trepreau. — *Le petit commerce, les grands magasins et les coopératives*. (Association catholique, août 1899.)

A. de Foville. — *Rapport sur l'enquête relative aux prix de détail*. Bulletin du Comité des travaux historiques et scientifiques, (section économique 1887 ; page 34.)

Joly (Henri.) — *De l'Etat actuel des Classes moyennes*. (Quinzaine du 16 février 1902.)

Martin Saint-Léon, (Etienne.) — *La défense du petit commerce et de la petite industrie*. (Bulletin de l'Union fraternelle du Commerce et de l'Industrie, 36, Faubourg Saint-Martin, Paris, juillet 1905.)

G. d'Azambuja. — *Les Grands Magasins doivent-ils tuer les petits ?* (Science sociale d'octobre 1901.)

Franz Funk Brentano. — *Les causes et les conséquences de l'affaiblissement des classes moyennes en France*. (Réforme sociale du 16 octobre 1899,) d'après les enquêtes de M. du Maroussem.

Delcourt Haillot. — *La saisie arrêt sur les salaires et le petit commerce*. (Réforme sociale des 1er et 15 avril 1903.)

Dubron, (Bruno). — *Docks et Warrants. — Traité théorique et pratique du magasin général*. Paris, Larose, 1898 ; in-8°.

Juglar, (Clément). — *Les crises commerciales et leur retour périodique en France, en Angleterre et aux Etats Unis*. Paris, Guillaumin, 1889 ; volume in-4°.

Vialles. — *La consommation et les crises économiques.* Paris, Giard, 1903 ; volume in-8°.

Roux. — *Les Ecoles pratiques de commerce.* Paris, Nony, 1900 ; brochure in-8°.

Congrès International de l'Enseignement technique, commercial et industriel. — Paris, 6-11 avril 1900 ; Paris, Nony, 1900 ; volume in-8°.

Blondel, (Georges). — *La France et le Marché du Monde.* Paris, 1901 ; 1 volume in-12°.

Brunhes, (Mme Jean). — *La Ligue sociale d'Acheteurs.* Paris, Colin, 1904 ; brochure.

Certaines œuvres purement littéraires pourront également être consultées avec fruit pour l'étude de l'évolution commerciale : *César Birotteau* de Balzac renferme un tableau très intéressant de la vie du petit boutiquier (parfumeur) d'autrefois.

Au Bonheur des Dames d'Emile Zola retrace en même temps que le déclin du petit magasin, de la boutique, le triomphe du Grand Magasin-bazar.

Sur la coopération de consommation rivale du petit commerce voir Ch. Gide. La Coopération : conférences de propagande. Paris, Rousseau, 1900. — Les sociétés coopératives de consommation. Paris, Colin, 1904. Les compte rendus des Congrès de l'Union des Sociétés françaises de consommation par Christine ; le livre de M. Hubert Valleroux. La Coopération chez Lecoffre, 1904 ; in-12°.

Voir aussi *Mémoires du Musée Social*, 1899. N° 3 : Concurrence et coopération par Ch. Gide.

II. — Petite Industrie. — Statistique. — Sa décadence. — Monographies. — Tentatives de relèvement.

Liesse, (André). — *Le Travail aux points de vue scientifique, industriel et social.* Paris, Guillaumin, 1899 ; volume in-8°. Voir surtout 2e Partie, chapitre I. La Division du Travail. Les Machines ; chapitre II. La Concentration des Industries : *in fine* de ce chapitre : une étude sur la Petite Industrie.

Ministère du Commerce et de l'Industrie. — Direction du Travail. *Résultats statistiques du Recensement des Industries de 1896.* Paris, Imprimerie Nationale; 4 volumes in-4°, voir surtout tome IV. Résultats généraux.

Brants, (Victor). — *La Petite Industrie.* Paris, Lecoffre, in-12°, 1902.

Grave, (Jean). — *Le Machinisme.* Paris, Blot, 1898; brochure in-12°.

Leroy Beaulieu, (Paul). — *Traité d'Economie politique*, tome I, page 172. La Concentration et la Dissémination de l'Industrie.

March (Lucien). — *La distribution des entreprises selon leur importance.* Nancy, Berger Levrault, 1905; brochure in-4°.

Office du travail. — *La Petite Industrie. Salaires et durée du travail.* Tome I, L'alimentation à Paris. Tome II, Le vêtement à Paris. Imprimerie Nationale, 1894.

— *Salaires et durée du travail dans l'industrie française.* 4 volumes. Paris, Imprimerie Nationale, 1895.

Du Maroussem. — *La question ouvrière* : I. *Charpentier de Paris.* II. *Ebénistes du faubourg Saint-Antoine.* III. *Le jouet parisien.* IV. *Les Halles centrales.* (Déjà cité à propos du petit commerce.)

d'Avenel (vicomte) — *Le mécanisme de la vie moderne.* Déjà cité (traite surtout de la grande industrie; mais intéressant pour l'histoire de l'évolution industrielle. Tome I, chapitre II, L'Industrie du fer; tome II, chapitre VI, Le Papier; chapitre IX, La Soie).

Martin Saint-Léon (E.) — *Le compagnonnage.* Son histoire. Ses coutumes. Ses règlements et ses rites. Paris, Colin 1901; volume in-18. (Voir pages 139 à 151, 159 à 198 : Causes économiques de la décadence de la petite industrie et du compagnonnage).

Les ouvriers des deux mondes. — (Collection de monographies publiées par la société d'économie sociale), 54, rue de Sèvre.

J. Barberet. — *Monographies professionnelles*. 7 volumes in-8°. Paris, Berger-Levrault, 1886-90.

H. de Boissieu. — *La rubannerie stéphanoise*. Lyon, Storck 1902 ; brochure in-8°.

Pariset. — *Histoire de la fabrique lyonnaise* Etude sur le régime social de l'industrie. Lyon, Rey, 1901 ; volume in-8°.

J. Houdoy. — *La filature de coton dans le nord de la France*. Histoire ; monographie. Paris, Rousseau, 1903.

L. Marchier. — *Monographie de l'industrie du lin dans le Nord*. Librairie Danel, 1902.

de Seilhac (Léon). — *L'industrie de la couture et de la confection à Paris*. Didot, 1897, brochure in-16 et les deux monographies suivantes de petites industries :

— Les Mariniers du Nord et leur dernière grève. Paris, Rousseau, 1905 ; volume in-12.

— La pêche de la sardine. Paris, Masson, 1903 ; volume in-12.

G. Worth. — *La couture et la confection des vêtements de femmes*. Paris, Chaix, 1895 ; in-8.

Tomel (Guy). — *Petits métiers parisiens*. Paris, Fasquelle, 1898 ; volume in-12.

Sur la houille blanche, le transport de la force électrique et les chances de relèvement de la petite industrie par suite de ces découvertes, voir :

Critesco. — *La houille blanche*. Paris, Rousseau, 1902, in-8.

Congrès de la houille blanche à Grenoble. St Cloud, Belin, 1903 ; in-8.

Musée social, année 1899 : *Mémoires*, n° 5, Marins, pêcheurs, pêcheurs côtiers et pêcheurs à Terre Neuve, par Léon de Seilhac, (tirage à part), chez Rousseau.

Année 1900 : n°s 10 et 4. La verrerie verrière d'Albi, par M. de Seilhac.

Année 1901 : n° 5. La dentelle aux fuseaux en Normandie, par M. Engerand, (épuisé). Le même auteur a publié sur ce sujet un tract, n° 17 dans la collection de l'Action populaire, chez Lecoffre.

Boullaire. — *Manuel des syndicats professionnels agricoles*. Paris, Chevalier Marescq, 1888; volume in-8°.

Coulet. — *Le mouvement syndical et coopératif dans l'agriculture française*. Paris, 1898; volume in-8°.

de Gailhard Bancel. — *Petit manuel pratique des syndicats agricoles*. Valence, Imprimerie Valentinoise, 1898; volume in-8°.

Quinze années d'action syndicale. Paris, Lamulle, 1900; volume in-8°.

Le syndicat agricole. Paris, Retaux, 1903; brochure in-12°.

Gairal, (J.). — *Droits et Devoirs des syndicats agricoles*. Paris, Pedone, 1900; volume in-8°.

Cayasse. — *Guide pratique des associations agricoles*. Paris, Giard et Brière, 1901; volume in-12°.

Congrès Nationaux des Syndicats agricoles. (Lyon, 1894; Angers, 1895; Orléans, 1897; Arras, 1904). Compte rendus.

Congrès International d'agriculture tenu à Paris en 1900. Paris, Mouillot, 1900.

Goret. — *Les associations agricoles dans les pays de langue flamande de France et de Belgique*. Paris, Rousseau, 1902; volume in-8°.

Union du Sud-Est des syndicats agricoles. Publications diverses. Lyon, Legendre, 1900.

Louis Durand. — *Les Caisses rurales, leur origine, leur développement, leur avenir*. Bordeaux, Demachy, 1896; brochure in-8°.

Manuel pratique à l'usage des fondateurs et administrateurs des Caisses rurales. Paris, Petit henry; brochure in-4°.

Le Bulletin de l'Union des Caisses rurales. (97, avenue de Saxe, Lyon : périodique) et les compte rendus des Congrès de cette Union publiés dans ce Bulletin.

Louis Dop. — *Le Crédit agricole*. Paris, Giard et Brière, 1901; volume in-12°.

Rayneri. — *Le Crédit agricole par l'Association coopérative*. Menton, 1893; brochure in-4°.

Rayneri. — *Le crédit agricole*. Manuel à l'usage des admi-

nistrateurs d'*associations de crédit agricole*. Paris, Guillaumin, 1896 ; volume in-4°.

— *Le crédit populaire et agricole*. Menton, imprimerie coopérative ; brochure in-8°.

— *Manuel des caisses régionales de crédit agricole mutuel*. Paris, Guillaumin, 1096 ; volume in-4°.

Maurin (G.) et Ch. Brouilhet. — *Manuel pratique de crédit agricole*. Paris, Rousseau, 1900 ; volume in-12. (Excellent ouvrage d'ensemble.)

Hogrel. — *Des warrants agricoles. Commentaire de la loi du 18 juillet 1898*. Paris, Chevalier Marescq, 1898 ; brochure in-8°.

de Bizemont. — *Monographie d'une caisse rurale*. Paris, Lecoffre 1903 (collection de l'Action Populaire, tract n° 2).

Dans cette même collection voir les tracts n° 6. L'assurance du bétail par la mutualité, par J. François.

22 et 23. Le conférencier agricole, par Mazelin.

25. Le syndicat agricole de la Champagne, par A. Renault.

48. Le syndicat agricole modèle à Guet en Beaumont, par Valéry.

69. Une œuvre rurale nouvelle : l'assurance agricole mutuelle contre l'incendie, par Pelud.

Rosset. — *Le crédit agricole au moyen des sûretés réelles et mobilières*, Grenoble, 1899, Allier ; volume in-8°.

Le Musée social (rue Las Cases, 5, Paris), a publié dans ses *Circulaires, mémoires et documents*, de nombreuses études sur les institutions sociales et économiques intéressant l'agriculture et notamment la petite culture savoir :

Circulaire 19 série B. (25 juin 1898). Les petites institutions mutuelles de prévoyance contre la mortalité des animaux de ferme, par M. le comte de Rocquigny, délégué au service agricole du Musée.

Mémoires, année 1899 :

N° 7. Les sociétés de crédit agricole, par M. Maurin.

N° 10. Le warrantage des produits agricoles, par M. Brouilhet.

N° 12. Une enquête sur les boulangeries rurales, par le comte de Rocquigny.

Année 1902. *Annales du Musée.* Voir sous la rubrique : Service agricole.

Mars : L'organisation de la vente en commun des produits agricoles ;

Avril : L'association des propriétaires viticulteurs et des négociants en vins des côtes du Rhône ;

Mai : Une nouvelle coopérative viticole : Les vignerons libres de Maraussan ;

Septembre : Des relations pratiques entre les syndicats agricoles et les caisses de crédit ;

Novembre : Le marché anglais et les coopératives agricoles françaises.

Année 1903. *Mémoires.* Juillet : Le progrès des assurances mutuelles agricoles en France.

Annales. Janvier : Le progrès des boulangeries coopératives dans le Nord ;

Septembre : La vente en commun des produits agricoles. Le syndicat agricole de Gaillon ;

Octobre : Les laiteries coopératives dans les Deux Sèvres ;

Décembre : Les unions syndicales de propriétaires vignerons en Bourgogne.

Année 1904. *Annales* de juillet. Le 4e Congrès des syndicats agricoles.

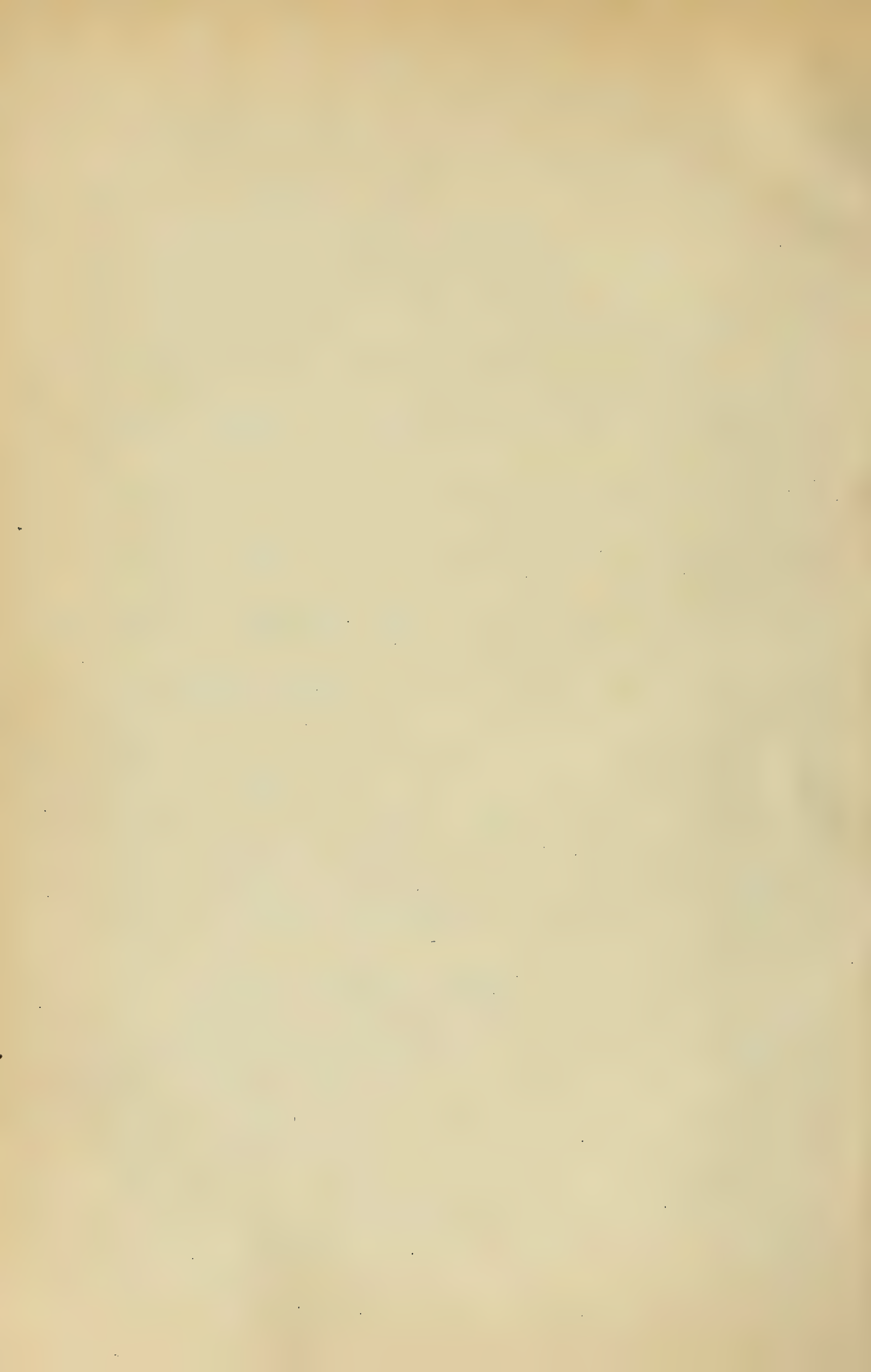
Année 1905. *Annales.* Janvier. La meunerie-boulangerie coopérative : la Solidarité. — Les huileries coopératives ;

Février : Les associations agricoles en Algérie ;

Avril : Progrès de la coopération agricole dans les Alpes Maritimes ;

Juin : Le syndicat agricole coopératif en France.

Le service agricole du Musée social a publié un *Formulaire des syndicats agricoles*, contenant des modèles de statuts pour les syndicats agricoles de toutes catégories : viticole, horticole, betteravier, syndicats d'outillage agricole, etc. Ces opuscules sont édités chez Rousseau, 14, rue Soufflot, Paris.



INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND LÄNDLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL. — DEUTSCHLAND.



Freie Hansestadt Bremen.

Von **Dr. Michaelis,** Konsulent der Gewerbekammer in Bremen.

I a. Die Gewerbekammer.

Die Bremische Gewerbekammer, die älteste in Deutschland, wenn man von den ohngefähr gleichzeitig (durch Verordnung vom 9. Februar 1849) in's Leben gerufenen preußischen Gewerberäten, die aber bald wieder einschliefen, absieht, ist aus der politischen und sozialen Bewegung des Jahres 1848 hervorgegangen und mit der damaligen Bremischen Verfassung zugleich ins Leben gerufen worden. Im Laufe der Jahre hat sie, zum Teil mit der Verfassung selbst, verschiedene Veränderungen erfahren, die mehr oder weniger einschneidender Natur waren: im Wesentlichen jedoch ist ihre Grundgestaltung die nämliche geblieben. Daß die Gewerbekammer, ebenso wie die Handelskammer und später die Kammer für Landwirtschaft, in die grundgesetzlichen Bestimmungen des Staates als integrierender Teil derselben aufgenommen wurde, war unzweifelhaft das Richtige und hat sich als solches bewährt.

Speziell in ihrem 6. Abschnitt, Art. 88, § 160, bestimmte die Verfassung vom 21. März 1849:

„Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer."

Charakteristisch an den in diesem Abschnitte behandelten Bestimmungen, und wie die Erfahrung bestätigt hat, durchaus zweckmäßig, war einmal die Errichtung eines Doppelkörpers, des Gewerbekonvents und der Gewerbekammer, durch welche u. a. eine Sicherung des Wahlverfahrens mittels indirekter Wahlen erreicht wurde, und sodann die Ausdehnung der Gewerbekammer auf das gesamte Fabrikwesen, wodurch eine begriffliche Trennung der Bezeichnungen Fabrik und Handwerk vermieden und die Vertretung dieser beiden hinsichtlich der Produktionsinteressen eng verwandten Wirtschaftsgruppen einer Kammer übertragen wurde.

Die hauptsächlichsten, hierauf bezüglichen bis heute noch geltenden Bestimmungen der bremischen Verfassung sind folgende:

Gewerbekonvent und Gewerbekammer.

§ 102.

Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufstätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, gebildet.

§ 103.

Die Mitglieder des Gewerbekonvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§ 104.

Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbestandes berühren, zu beraten.

§ 105.

Die Versammlungen des Gewerbekonvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§ 106.

Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern des Gewerbekonvents.

§ 107.

Dieselben werden vom Gewerbekonvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 108.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten, und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 109.

Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Gewerbekonvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 110.

Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 111.

Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

Durch Gesetz ist die Ausübung des Wahlrechts zum Gewerbekonvent denjenigen Staatsbürgern vorbehalten, welche u. a. insbesondere die zur Wahl in die Bürgerschaft er-

forderlichen Eigenschaften besitzen. Die Einführung dieser Beschränkung des Wahlrechts war notwendig, da dem Gewerbekonvent außer der ihm oben in § 107 der Verfassung gestellten Aufgabe, wonach aus ihm die Wahlen der (21) Mitglieder der Gewerbekammer hervorgehen, das Recht gegeben ist, eine bestimmte Anzahl (20) von Vertretern in die bremische Bürgerschaft zu entsenden.

„Die Verfassung des bremischen Staates ist republikanisch" (§ 3).

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

A) der Senat,
B) die Bürgerschaft.

Letztere setzt sich aus 150 Vertretern zusammen, die in acht Klassen gewählt werden. Unter den acht Klassen sind die zweite, dritte und siebente so gebildet, daß der Beruf (Kaufmann, Gewerbetreibender, Landwirt) das entscheidende ist. Auf diese Weise ist für die drei Berufsstände insbesondere das erreicht, daß dieselben und die für ihre Interessen tätigen Kammern in eine organische Verbindung mit der parlamentarischen Körperschaft des Staates gebracht sind und damit den Angehörigen dieser drei Berufsstände eine direkte Vertretung und Beteiligung in bezug auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates gesichert ist. In dieser Beziehung unterscheidet sich das bremische Gewerbekammergesetz wesentlich von den bezüglichen Gesetzen der beiden anderen Hansestädte (Hamburg und Lübeck).

Der Bezirk der bremischen Gewerbekammer erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet (Stadt und Land und die Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack), es gehören ihr gegenwärtig 21 Mitglieder an. Ein im Entwurf bereits vorliegendes neues Gesetz will die Zahl der Mitglieder auf 27 erhöhen und dabei zugleich die numerische Vertretung der Industrie im Gegensatz zu derjenigen des Handwerks im Gewerbekonvent

auf das Verhältnis von 90 : 180 und diejenige in der Gewerbekammer auf das Verhältnis 9 : 18 festlegen.

Es wird eine solche Trennung um so notwendiger, als der Gewerbekammer durch Senatsverordnung vom 23. März 1900 die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten einer Handwerkskammer übertragen ist und zufolge der reichsgesetzlichen Bestimmungen die Wahl der in Handwerksangelegenheiten beschließenden Kammermitglieder durch Handwerker vorzunehmen ist, was in dem gegenwärtigen Wahlverfahren nicht verbürgt ist.

Dem Aufgabenkreis der Gewerbekammer sind durch § 108 der Verfassung (siehe oben) gewisse Grenzen gezogen, jedoch bestimmen zwei in dem Gesetz über die Handelskammer und dem über die Gewerbekammer gleichlautende Paragraphen, daß „bei Gegenständen, welche den Handel und die Gewerbe berühren, beide Kammern in ihrer Gesamtheit oder mittels eines von jeder zu wählenden Ausschusses zur Beratung zusammentreten können“.

Der für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderliche Kostenaufwand der Gewerbekammer wird aus der Staatskasse bestritten. Zu dem Zwecke hat die Gewerbekammer alljährlich ihren Haushaltsplan an die Finanzdeputation einzureichen und etwaige Mehrforderungen zu begründen. Ihr Etat wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgesetzt.

Gegenwärtig beläuft sich derselbe auf

insgesamt	Mk.	31.653·—
wovon für Gehalte	„	13.153·33
„ sachliche Ausgaben d. Gewerbekammer	„	3500·—
„ Kanzleibedarf	„	1500·—
„ Zwecke der Durchführung des Handwerksorganisationsgesetzes vom 26. Juli 1897	„	13.499·67

in den Staatshaushaltsplan eingestellt sind.

Eine Umlage der Kosten der Gewerbekammer auf die Gewerbetreibenden, wie bei den meisten deutschen Handels- und Handwerkskammern findet nicht statt.)

Der Gewerbekammer ist außerdem für ihre Zwecke ein Staatsgebäude (das Gewerbehaus) zur Benutzung überwiesen. Dasselbe enthält außer den erforderlichen Bureau- und Versammlungsräumen einige Zimmer, die wie die letzteren gegen eine an die Staatskasse abzuführende Miete an Innungen und sonstige gewerbliche Korporationen zu Versammlungszwecken überlassen werden können.

b) Die Kleinhandelskammer.

Die bremische Handelskammer vertritt im Wesentlichen die Interessen des Großhandels und der Schiffahrt, während für die Angehörigen des Kleinhandels ein staatliches Interessenvertretungsorgan noch nicht besteht. Seit Jahren wird die Interessenvertretung der Detaillisten durch eine private Vereinigung „Verein Bremer Ladeninhaber“ besorgt. Es ist jedoch wiederholt der Wunsch auf Errichtung einer besonderen Kammer für den Kleinhandel hervorgetreten, die ähnlich wie die unterm 29. Februar 1904 in Hamburg errichtete Detaillistenkammer staatsseitig mit der Interessenvertretung der betreffenden Berufsstände betraut werden möge. Nachdem nunmehr zufolge mehrjähriger Verhandlungen zwischen Bürgerschaft und Senat der letztere unterm 28. Januar 1905 sich einverstanden erklärt hat, die Frage, ob und in welcher Weise für den bremischen Kleinhandel eine öffentlich anerkannte Vertretung geschaffen werden könne, einer Prüfung zu unterziehen und zu diesem Zwecke die Niedersetzung einer Deputation beantragt hat, auch die Bürgerschaft unterm 15. Februar 1905 dem Antrage beigetreten ist, sind gegenwärtig Verhandlungen im Gange, um einen entsprechenden Gesetzentwurf fertig zu stellen.

2. Das gewerbliche Unterrichtswesen.

Die gegenwärtige Organisation der gewerblichen Schulen Bremens (und darunter werden hier die Fach- und Fortbildungsschulen verstanden) datiert vom 12. Januar 1886.

Damals wurde die bestehende „Zeichenschule für angehende Künstler und Handwerker“ unter dem einfachen Namen „Gewerbliche Zeichenschule“ in eine reine Fachschule umgewandelt und neben derselben eine „Gewerbliche Fortbildungsschule“ gegründet, deren Hauptzweck darin besteht, die Schüler für die „Zeichenschule“ vorzubereiten, die aber zugleich auch Gelegenheit bietet, die in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ergänzen und zu erweitern. Es wird daher unterrichtet im Zeichnen, Schreiben, Rechnen, in der deutschen Sprache, einfachen Buchführung, Geometrie und Physik in 14 wöchentlichen Stunden, welche auf den Sonntagsmorgen und die Wochentagsabende verteilt sind. Der Besuch der Schule, sowie der einzelnen Stunden ist freiwillig. An Schulgeld werden Mk. 5 halbjährlich ohne Rücksicht auf die Zahl der besuchten Stunden erhoben.

Mit der gewerblichen Zeichenschule ist eine Knabenabteilung verbunden. Dieselbe hat die Aufgabe, die noch nicht schulentlassenen Knaben, welche sich später einem praktischen Beruf widmen wollen, für die oberen Kurse der Fortbildungsschule vorzubereiten. Diese Schüler treten dann beim Übergang in die gewerblichen Schulen in die anschließende Klasse der Fortbildungsschule oder in eine Fachklasse der gewerblichen Zeichenschule ein.

Über den Besuch der gewerblichen Schulen und das Lehrpersonal gibt folgende Übersicht Aufschluß:

Im Sommerhalbjahr 1904 wurde besucht

A. die Fortbildungsschule von . . . . 456 Schülern,
B. „ Zeichenschule von . . . . 622 „
C. „ Knabenzeichenschule von . . . . . . 108 „

im Winterhalbjahr 1904/05

A. die Fortbildungsschule von . . . . 475 „
B. „ Zeichenschule von . . . . 734 „
C. „ Knabenzeichenschule von . . . . . . 125 „

Freistellen wurden gewährt:
im Sommerhalbjahr 1904 an *A.*, *B.* und *C.* zusammen 83=7 %
im Winterhalbjahr 1905 an *A.*, *B.* und *C.* „ 86=6·4%

Außer dem Direktor waren an den gewerblichen Schulen 50 Lehrer tätig, und zwar 43 Architekten bezw. Ingenieure, Techniker, Werkmeister und Handwerksmeister; ein ordentlicher Lehrer am Gymnasium, ein ordentlicher Lehrer am Technikum und fünf Volksschullehrer. Alle 50 Lehrer sind nebenamtlich angestellt.

Die Kosten der gewerblichen Schulen sind im bremischen Budget für 1905 mit Mk. 63.100 veranschlagt.

Neben diesen staatsseitig bestehenden Schuleinrichtungen für die Stadt Bremen sind am Platze noch folgende Einrichtungen vorhanden:

a) Innungsfachschulen.

1. Fachschule der Friseur-Innung mit . . . . 57 Schülern
2. Fachschule der Glaser-Innung mit . . . . . 19 „
3. Fachschule des Vereins selbst. Konditoren mit 14 „
4. Fachschule der Schmiede-Innung mit . . . 61 „
5. Fachschule der Schneider-Innung mit . . . 24 „

b) Vereinsschulen.

1. Bildungsverein „Fortschritt“ mit . . . . . 73 „
2. Bildungsverein „Lessing“ mit . . . . 13 „
3. Verein „Vorwärts“ mit . . . . 459 „
4. Fachschule des Bremer Wirtevereins von 1877 mit 60 „

c) Betriebsschulen.

Zeichenschule der Silberwarenfabrik Koch & Bergfeld für Besteckarbeiter, Drucker, Former, Graveure, Hammerarbeiter, Monteure, Schlosser, Stahlgraveure, Zeichner und Ziseleure mit insgesamt . . . . 37 „

Gegenwärtig schweben zwischen Senat und Bürgerschaft Verhandlungen über eine zeitgemäße Reorganisation des gewerblichen Unterrichtswesens, über deren bisherigen Verlauf der Bericht der Gewerbekammer vom 30. Mai 1904 folgendes mitteilt:

In Ausführung früherer Beschlüsse des Gewerbekonvents hatte die Gewerbekammer zuletzt am 29. Dezember 1902 beim Senat u. a. beantragt, daß bei Neuregelung des gewerblichen Schulwesens für alle gewerblichen Arbeiter (Lehrlinge, jugendliche Arbeiter, Gesellen, Gehilfen) unter 18 Jahren die Schulpflicht gesetzlich eingeführt werde. Die erste Eingabe an den Senat, dasselbe betreffend, datiert vom 20. Mai 1879. Unterm 27. Februar 1904 berichtete die Schuldeputation und beantragte:

1. der Einführung der Schulpflicht für die gewerbliche Fortbildungsschule, unter Vorbehalt aller Einzelfragen, grundsätzlich zuzustimmen;
2. die Anstellung eines Direktors für gewerbliche Schulen unter näher angegebenen Bedingungen zu genehmigen.

Am 11. März 1904 erklärte sich hierzu der Senat wie folgt:

Der Senat genehmigt den Antrag der Schuldeputation, daß für die Leitung der gewerblichen Schulen (Fortbildungsschule, Zeichenschule und Knabenzeichenschule) ein Direktor unter den im Bericht der Deputation bezeichneten Bedingungen eingestellt werde.

Er hält es aber nicht für richtig, der Frage der Einführung der Schulpflicht für die gewerblichen Fortbildungsschulen gegenwärtig näher zu treten. Er ist vielmehr der Meinung, daß mindestens zunächst abgewartet werden sollte, ob nicht schon die Herstellung einer solchen einheitlichen Leitung der gewerblichen Schulen, die sich zweifellos als eine wesentliche Verbesserung der Organisation dieser Anstalten erweisen wird, auch den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule so günstig beeinflussen wird, daß es der Einführung

eines Besuchszwanges für die Schule nicht bedarf. Der Senat lehnt daher den von der Schuldeputation unter 1) gestellten Antrag ab.

Die Bürgerschaft beschäftigte sich in ihrer Sitzung am 23. März 1904 mit dieser Frage und beschloß mit überwiegender Majorität im Sinne des Antrages der Schuldeputation, indem sie zugleich ein von dem Konsulenten der Gewerbekammer Herrn Dr. Michaelis gestelltes Amendement zu demselben annahm, so daß der Beschluß folgende Fassung erhielt: „Die Bürgerschaft stimmt der Einführung der Schulpflicht für die gewerbliche Fortbildungsschule, welche den Charakter einer Berufsschule für die einzelnen Gewerbe tragen soll, unter Vorbehalt aller Einzelfragen grundsätzlich zu. Sie genehmigt die Anstellung eines Direktors für die gewerblichen Schulen (Fortbildungsschule, Zeichenschule und Knabenzeichenschule) unter den näher angegebenen Bedingungen“.

Hierzu erklärte sich der Senat unterm 15. April 1904 wie folgt:

Der Senat würde es zwar nach wie vor für richtiger halten, zunächst weitere Erfahrung über den Erfolg der vorgeschlagenen einheitlichen Leitung der gewerblichen Schulen für den Besuch der Fortbildungsschule abzuwarten. Er ist aber, um dem Wunsche der Bürgerschaft entgegenzukommen, bereit, die Schuldeputation schon jetzt mit einer Berichterstattung darüber zu beauftragen, welche Einrichtungen im Falle der Einführung eines Besuchszwanges für die gewerbliche Fortbildungsschule zu treffen, insbesondere auf welche Gewerbe und welches Lebensalter die Schulpflicht zu erstrecken, und welche Kosten damit verbunden sein würden. Auch die Frage, ob die Schule in solchem Falle den Charakter einer Berufsschule für die einzelnen Gewerbe tragen soll, würde dabei zu erörtern sein. Bis nach Eingang dieses Berichts behält sich der Senat seine Entschließung in der Sache vor. Er nimmt dabei an, daß die Bürgerschaft gegen die alsbaldige An-

stellung eines Direktors der gewerblichen Schulen nichts zu erinnern hat.

Die Anstellung eines Direktors ist inzwischen erfolgt und es wird sich demnächst zeigen, wieweit die organische Umwandlung des gewerblichen Unterrichtswesens in Bremen nach Maßgabe des obigen Beschlusses der Bürgerschaft vom 23. März 1904 einer Notwendigkeit entspricht.

Dem kunstgewerblichen Unterricht trägt — wenn auch gegenwärtig nur in beschränktem Maße – das Gewerbemuseum Rechnung.

Nach den Bestimmungen des Gewerbemuseums wurde bisher ein kunstgewerblicher Unterricht — gewissermaßen ein Atelierunterricht — nur in denkbar engsten Grenzen erteilt. Der betreffende Passus der hierüber vorhandenen Bestimmungen heißt:

1. Die Anstalt dient Kunsthandwerkern und solchen, welche sich in künstlerischer Beziehung für Industrie und Gewerbe als Zeichner, Modelleure u. s. w. ausbilden oder vervollkommnen wollen, zu Unterrichts- und Übungszwecken. Unter unmittelbarer Leitung des Direktors und Benutzung der mit der Anstalt verbundenen Muster- und Vorbildersammlung, der Gypsformerei, sowie der Fachbibliothek werden nur solche Studienarbeiten vorgenommen, welche ganz besonders geeignet sind, möglichste Selbständigkeit in allen künstlerischen Anforderungen des Berufs zu erzielen.

In der Praxis hatte sich die Nutznießung dieser Einrichtung derart gestaltet, daß sie im Wintersemester etwa sechs bis zehn junge Leute, vorwiegend Dekorationsmaler, zu zwanglosem Studium zusammenfanden, um bei Beginn der Handwerksaison wieder auseinander zu gehen. Der Erfolg eines solchen Unterrichts konnte natürlich nur ein unvollständiger sein. Daher fehlte es seit langem nicht an solchen, welche einen Ausbau dieses Fachunterrichtes für zeitgemäß und notwendig hielten.

Eingehende Erwägungen führten die Behörde des Gewerbemuseums dazu, der Erweiterung des kunstgewerblichen

Unterrichts ernstlich näherzutreten. Nachdem schon im vergangenen Wintersemester eine Lehrkraft vorübergehend zu täglichen Korrekturen gewonnen worden war, wurde nunmehr ein vollständiger Lehrplan ausgearbeitet, welcher für das Wintersemester 1904/05 erstmals versuchsweise in Kraft trat. Dieser Versuch soll vor allem die Bedürfnisfrage beantworten. Die Raumverhältnisse im Gewerbemuseum sind nun ja schon bisher äußerst enge gewesen, jedenfalls reichen sie für den Massenandrang von Schülern nicht aus. Mit Rücksicht auf diese Tatsache wurde jede Art von Reklame für die Schule tunlichst vermieden. Die Tatsache, daß trotzdem die höchste zulässige Schülerzahl — 18 ordentliche Studierende, 84 Hospitanten für die verschiedenen Fächer — innerhalb weniger Tage beisammen war, dürfte wohl bereits die Antwort auf die Bedürfnisfrage bilden.

Es gelang auch, eine Anzahl tüchtiger hiesiger Künstler als Lehrkräfte für die junge Anstalt zu gewinnen, und so war es möglich, folgenden, wenn auch bescheidenen, so doch einigermaßen abgerundeten Studienplan aufzustellen und durchzuführen.

a)	Zeichnen und Malen nach Natur- und Kunstformen, ornamentales Entwerfen	9	Stunden
b)	Dekorative Malerei, graphische Kunst	12	„
c)	Perspektive, Schattenlehre, Aufnahme von Gegenständen	8	„
d)	Bauformenlehre, Innenarchitektur, Aquarell	6	„
e)	Stillehre und Kunstgeschichte . . .	3	„
f)	Aktkurs I und Anatomie für männliche Teilnehmer	4	„
	desgl. für weibliche Teilnehmer . .	4	„
g)	Aktkurs II und Anatomie für männliche Teilnehmer	4	„
	desgl. für weibliche Teilnehmer . .	4	„
h)	Holzschneiden, Ziselieren, Modellieren, Lederarbeiten	21	„
i)	Töpferei	2	„

Mehr ließe sich schon mit Rücksicht auf die beschränkten Räumlichkeiten zunächst nicht erreichen, da diese ein Hintereinander der Unterrichtsfächer notwendig machten und ein Nebeinander ausschließen. Immerhin aber wird der Schüler, welcher diesen auf eine zweijährige Studienzeit berechneten Lehrplan gewissenhaft durchgemacht hat, auf eine gründliche kunstgewerbliche Erziehung rechnen können, umsomehr, als die kleine Schülerzahl es den Lehrern gestattet, eine individuelle Behandlung des einzelnen eintreten zu lassen. Eine Teilung nach Berufen, wenigstens für einzelne Fächer, wird die nächste organisatorische Maßregel sein müssen.

Aus den „Allgemeinen Bestimmungen" seien folgende Paragraphen mitgeteilt:

Es werden unterschieden:

a) ordentliche Studierende, welche einen vollständigen, für jeden einzeln zusammengestellten Lehrplan durchzumachen wünschen. Für diese beträgt das Schulgeld pro Semester Mk. 30.

b) Hospitanten, welche nur einzelne Fächer belegen wollen. Für diese beträgt das Schulgeld pro Fach und Semester Mk. 10.

Das Schulgeld ist sofort nach erfolgter Aufnahme pro Semester im voraus zu bezahlen.

Zur Aufnahme ist erforderlich

a) das zurückgelegte 15. Lebensjahr,

b) die Vorlage von Schulzeugnissen und Ausweispapieren,

c) eine ausgesprochene künstlerische Begabung. Kann nach vorgelegten, bezw. in der Anstalt angefertigten Probearbeiten eine Entscheidung über die Aufnahme nicht getroffen werden, so hat sich der Neueintretende einer Probezeit zu unterziehen.

Über die Möglichkeit der Aufnahme entscheidet der Direktor.

Jeder Schüler empfängt bei seiner Aufnahme eine Semesterkarte, auf welcher die von ihm belegten Fächer eingetragen sind.

Zu gewissenhafter Einhaltung des Stundenplans sind sowohl die ordentlichen Studierenden als auch die Hospitanten verpflichtet.

Es sei noch bemerkt, daß der Unterricht auch im Sommerhalbjahr festgesetzt wurde. Von der Benutzung der Einrichtung seitens der kunstgewerblichen Kreise Bremens wird nun in erster Linie die raschere oder langsamere Entwicklung dieser ersten Anfänge zu einer Kunstgewerbeschule abhängig sein.

Der fachtechnischen Ausbildung angehender Baugewerksmeister, Schiffs- und Maschinenbautechniker, Seemaschinisten u. s. w. dient das Technikum.

Dasselbe umfaßt eine Baugewerksschule, eine höhere Maschinenbauschule (für allgemeinen Maschinenbau, Schiffsmaschinenbau und Elektrotechnik), eine höhere Schiffsbauschule sowie eine Seemaschinistenschule. Unlängst ist zu diesen vier Abteilungen, in die sich die Anstalt gliedert, eine fünfte, die sogenannte Gasmeisterschule hinzugekommen, deren Absolvierung indessen nicht, wie jene vier Abteilungen, einen durch mehrere Jahre hindurch sich erstreckenden Besuch voraussetzt, sondern mehr einem fachtechnischen Unterweisungskursus gleicht, in welchem während eines drei Monate dauernden Unterrichts Betriebsbeamte für Gaswerke mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet werden.

Das Technikum wird von einem Direktor geleitet, neben welchem zur Zeit 22 Oberlehrer, vier ordentliche und eine Anzahl haupt- oder nebenamtlich tätiger Hilfslehrer wirken.

Die Unterhaltung der Anstalt erfordert nach dem bremischen Budget für 1905 einen Jahresaufwand von Mk. 222.600.

Über das gewerbliche Unterrichtswesen der bremischen Hafenstädte ist folgendes zu berichten.

Die Stadt Bremerhaven unterhält eine städtische Maschinisten- und Gewerbeschule. Die Organisation und Lehrziele der für den gegenwärtigen Bericht in Betracht kommenden Gewerbeschule sind nicht so wesentlich von den Verhältnissen der gewerblichen Fortbildungs- und Zeichenschule in Bremen ver-

schieden, daß sie an dieser Stelle eine eingehendere Behandlung erforderlich erscheinen lassen.

Die Stadt Vegesack geht gegenwärtig mit der Absicht um, die dort bestehenden, aus Privatmitteln unterhaltene gewerbliche Fortbildungsschule in eigene (städtische) Verwaltung zu nehmen, was umso wünschenswerter ist, als sich das dortige Unternehmen, das allerdings von geschickter Hand geleitet ist, bereits als Privatschule mit gutem Erfolg gearbeitet hat, auf die Dauer aber als Privateinrichtung nicht durchführbar erscheint.

Die Bremische Staatskasse leistet bisher zu diesen in den Hafenstädten bestehenden Einrichtungen keine finanzielle Beihilfe.

Nähere Mitteilungen über die vorstehend erwähnten Fortbildungs- und Fachschulen enthalten die Jahresberichte der Gewerbekammer.

3a) Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.

Die Gewerbekammer veranstaltet zur Hebung des Interesses für die Ausbildung der gewerblichen Lehrlinge, zur Förderung des Wettstreites im Streben nach tüchtigem Können, jährlich wiederkehrende Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten; so beauftragt ihre Kommission mit der Ausführung dieser Ausstellungen und fordert alle bremischen Gewerbetreibenden auf, ihre auslernenden Lehrlinge an diesen Ausstellungen beteiligen zu lassen. Für dieselben gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Ausstellungen werden abgehalten zu Ostern eines jeden Jahres, während der Dauer von drei Tagen, und sollen sich dieselben auf solche Arbeiten beschränken, die der Lehrling am Schlusse seiner Lehrzeit selbständig auszuführen imstande ist.

2. Ausstellen kann jeder in einer bremischen Werkstatt arbeitende Lehrling, jedoch nur im letzten Jahre seiner Lehrzeit.

3. Der auszustellende Gegenstand muß vom Lehrling selbständig ohne fremde Mithilfe unter Kontrolle von Prüfungsmeistern in einer bremischen Werkstatt gearbeitet sein. Die Kontrolle ist nachzuweisen.

4. Dem Gegenstande soll, wenn irgend tunlich, eine von dem Lehrling selbst angefertigte Arbeitszeichnung beigegeben sein.

5. Der Entwurf zu der auszustellenden Arbeit braucht nicht von dem Lehrling gemacht zu sein.

6. Mangelhafte Arbeiten können von der Kommission als ungeeignet zurückgewiesen werden.

7. Jedem Gegenstand muß die deutliche Adresse des Lehrlings, der Werkstatt des Lehrherrn, sowie Beginn und Ende der Lehrzeit angeheftet sein. Desgleichen die Dauer der Zeit, die auf die Anfertigung des Gegenstandes verwandt worden ist.

8. Jeder ausstellende Lehrling erhält von der Gewerbekammer eine Urkunde über seine Beteiligung.

9. Anmeldungen zur Beteiligung sind spätestens 14 Tage vor Ostern jeden Jahres bei der Kanzlei der Gewerbekammer unter genauer Ausfüllung des in der Kanzlei zu empfangenden Anmeldungsformulars zu machen.

10. Sämtliche auszustellende Gegenstände werden in folgende Gruppen verteilt:

I. Arbeiten in edlen Metallen, Klempnerarbeiten und Arbeiten in Bronze und unedlen Metallen;

II. Schlosser-, Schmiede-, Maschinenbauer- und Stellmacherarbeiten;

III. Arbeiten der Tischler, Stuhlmacher, Holzdrechsler, Vergolder, Bildhauer und Korbmacher;

IV. Arbeiten der Buchdrucker, Musterzeichner, Maler, Glaser, Lithographen und Photographen;

V. Arbeiten der Sattler, Tapezierer, Dekorateure, Buchbinder, Kartonagearbeiter;

VI. Arbeiten der Bekleidungsgewerbe, der Hutmacher, Kappenmacher und Kürschner;

VII. Arbeiten der Bäcker und Konditoren;

VIII. Arbeiten der Maurer, Zimmerer, Steinhauer, Töpfer;

IX. alle vorstehend nicht benannten Gewerbe, soweit sie nicht für eine der Gruppen I bis VIII geeignet sind.

11. Für das Lokal sorgt die Gewerbekammer; Ausstellungskosten werden nicht erhoben.

12. Bei verkäuflichen Gegenständen ist der Verkaufspreis dem Gegenstande anzuheften.

13. Die Einlieferung der Arbeiten hat nach jedesmaliger näherer Bekanntmachung gegen Empfangschein zu erfolgen, die Abholung am Tage nach Schluß der Ausstellung gegen Rücklieferung des Empfangscheines. Für nicht am Tage nach der Ausstellung abgeholte Gegenstände übernimmt die Kommission keine besondere Garantie mehr.

14. Die Gewerbekammer behält sich das Recht vor, alle als notwendig sich ergebenden Änderungen oder Zusätze zu diesen Bestimmungen zu beschließen oder anzuordnen.

Die gemäß dieser Vorschriften veranstalteten Ausstellungen haben sich durchaus bewährt und sind regelmäßig gut beschickt worden.

Die Gewerbekammer plant für die Zukunft, mit der Ausstellung eine Prämiierung der besten Arbeiten zu verbinden.

b) Meisterkurse.

Seit dem Jahre 1902 hat die Gewerbekammer entsprechend dem Vorgange anderer Kammern zur theoretischen Fortbildung von Meistern und Gesellen (Gehilfen) Meisterkurse in Buchführung und Gewerberecht abgehalten, die sich seitens der beteiligten Kreise einer steigenden Beliebtheit erfreuen.

Der Bericht der Gewerbekammer vom 29. Mai 1905 enthält darüber folgende Mitteilungen:

Der Andrang zu den von der Gewerbekammer veranstalteten Meisterkursen steigert sich von Jahr zu Jahr. Um den eingegangenen Anmeldungen Rechnung zu tragen, mußte sogar in den Sommermonaten ein Kursus von zwei Abteilungen mit je 21 Teilnehmern eingerichtet werden. Zu dem im November begonnenen Kursus liefen so viele Anmeldungen ein, daß sechs Abteilungen gebildet werden mußten; außerdem wurden, um

eine Überfüllung der Abteilungen zu verhindern, verschiedene Anmeldungen für den im Februar angefangenen Kursus zurückgestellt.

Die Gewerbekammer hat in diesem Jahre diese Meisterkurse dahingehend erweitert, daß außer in Gewerberecht und Buchführung auch in dem schriftlichen Verkehr des Handwerkers unterrichtet wird.

Die Beteiligung an den Kursen stellte sich in den einzelnen Abteilungen wie folgt:

Abteilung		Teilnehmer	
Abteilung A . . .	21	Teilnehmer	Juni/September 1904.
„ B . . .	21	„	
„ C . . .	20	„	November 1904. / Februar 1905.
„ D . . .	22	„	
„ E . . .	17	„	
„ F . . .	21	„	
„ G . . .	15	„	
„ H . . .	15	„	
„ I . . .	22	„	Februar/Mai 1905.
„ K . . .	21	„	
„ L . . .	9	„	

Die ungeahnte Steigerung der Beteiligung an den Meisterkursen ist einmal auf die in den Kreisen der Gewerbetreibenden sich mehrende Einsicht von der Nützlichkeit solcher Kurse, andererseits auf den sachgemäßen weiteren Ausbau derselben und die hinsichtlich der Kostenfrage kürzlich eingetretenen erleichterten Bedingungen zurückzuführen.

Zum Staatsbudget für 1904 hatte die Gewerbekammer behufs Durchführung von Maßnahmen zur Gewerbebeförderung die ihr später bewilligte Mehreinstellung von M. 7500 in ihr Spezialbudget erbeten und dazu in ihrem Begleitbericht u. a. folgendes ausgeführt.

Was bisher von der Gewerbekammer mit den zu ihrer Verfügung stehenden M. 6000 geleistet werden konnte, gehört durchaus nur zu den ihr in § 103 e der Gewerbeordnung vor-

gezeichneten engsten Pflichtaufgaben. Was sie darüber hinaus ohne nennenswerte Inanspruchnahme dieses Fonds zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister und Gesellen (§ 103 e Abs. III) getan hat, indem sie Unterrichtskurse (sog. Meisterkurse) veranstaltete, mußte sich deshalb im engsten Rahmen halten. Es ließen sich die Kurse, die sich zunächst nur auf die bei der Meisterprüfung verlangten Kenntnisse in Buchführung und Gewerberecht erstreckten, noch nicht — wie anders dringend erforderlich wäre — auf fachtechnische und praktische Gebiete ausdehnen.

Die Gewerbekammer geht nicht so weit, hierbei an Veranstaltungen zur förmlichen Ausbildung von Meistern und Gesellen nach Art der in Hannover, Posen, Köln u. a. a. O. errichteten Meisterkurse zu denken. Sie hält es aber für unbedingt erforderlich, daß Einrichtungen getroffen werden, die der Vermittlung von Fachkenntnissen und Arbeitsmethoden dienen und den strebsamen Elementen im Handwerkerstande zur richtigen Organisation ihres Betriebes in kaufmännischer, wie in technischer Richtung Einblick bieten, den der angehende Handwerker in der beruflichen Stellung als Lehrling überhaupt nicht im nötigen Umfange, und den er als Geselle oder Gehilfe nur höchst selten gewinnen kann.

Es handelt sich bei einer solchen Ausdehnung der Meisterkurse auf die gedachten Gebiete auch nicht wie bei der rein theoretischen Unterweisung in Buchführung und Gewerberecht um alle Gewerbszweige in gleichem Maße, sondern vielmehr nur hauptsächlich um diejenigen, bei welchen der Übergang vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb oder vom einfachen Nutzgewerbe zum Kunstgewerbe an den voranstrebenden Handwerker Anforderungen stellt, denen er auf autodidaktischem Wege nicht gerecht werden kann, oder um Fälle, in denen die Kenntnis neuer Arbeitsmethoden ihn in seinem Fortkommen wirksam unterstützen kann.

So würde beispielsweise für die Baugewerbe (der Maurer, Zimmerer, Steinmetzen, Maler, Glaser, Klempner und

Installateure, Tischler, Schlosser, Schmiede u. s. w.) eine Unterweisung in der Materialienkunde (einschließlich des über die Aufbewahrung und Verwendung der Materialien und der in einzelnen Gewerben zur Verwendung kommenden Maschinen Wissenswerten) im Veranschlagen und der Kostenberechnung für größere Aufträge, in Übung von Abrechnungsarbeiten u. s. w. im höchsten Maße fördernd wirken.

Für andere Gewerbe, wie für die der Buchbinder, der Buch- und Steindrucker, der Tapezierer und Dekorateure, der Maler und andere wird gegenüber den oben genannten Fächern die Weiterbildungsmöglichkeit in der fach- und kunstgewerblichen Technik durch einzurichtende Vorträge mit praktischen Erläuterungen an Wichtigkeit überwiegen.

Für die Bekleidungsgewerbe der Schneider und Schuhmacher endlich kommen namentlich die Vermittlung neuer zweckmäßiger Arbeitsbehelfe und die Einführung in zweckmäßige Arbeitsmethoden neben der Unterweisung in der Materialienkunde in Frage. Dahin würde für Schneider der Unterricht im Maßnehmen und Zuschneiden, für Schuhmacher derjenige im Maßnehmen und Zurichten der Leisten, Musterschneiden und Zuschneiden, in der Anatomie und Gipsformung zu rechnen sein.

Die spezielleren Lehrpläne hierzu sind in Bearbeitung und werden mit den fachkundigsten Personen ausgearbeitet.

Als Lehrkräfte in diesen Fächern sollen möglichst nur Praktiker, die über Ruf und Können verfügen, gewonnen werden und soweit dieselben nicht am Platze zu bekommen sind, werden solche Personen, wie das auch an den Handwerkskammern geschieht, ausnahmsweise für einige Wochen von auswärts zu engagieren sein.

Eine weitere Frage hat bei Erwägung dieser Verhältnisse der aus den Hafenstädten geäußerte berechtigte Wunsch gebildet, die Kurse möchten auch in den Hafenstädten eingeführt werden.

Die für Erfüllung solcher Zwecke zu machenden Aufwendungen lassen sich auf Mk. 7500 veranschlagen.

Demgegenüber wird aber von den Teilnehmern an den Kursen je nach dem Fach und der Anzahl der Stunden eine Gebühr (Schulgeld) von Mk. 5 oder 10 erhoben werden und mit einer Einnahme von Mk. 2500 jährlich gerechnet werden können, so daß die Netto-Mehrausgabe für solche außerordentlich nutzbringende Einrichtungen sich auf Mk. 5000 ermäßigt.

Dank dem Entgegenkommen des Senats und der Bürgerschaft wurde die erbetene Summe in das Budget eingestellt und damit der in dem vorgedachten Bericht gedachte Ausbau der Kurse ermöglicht.

Derselbe geht gegenwärtig in dem bezeichneten Rahmen seiner Vollendung entgegen.

c) Bibliothek.

Daneben unterhält die Gewerbekammer für die weiter strebenden Elemente des Gewerbestandes eine den Bedürfnissen dieser Kreise Rechnung tragende, gegenwärtig in sorgfältiger Weise umgestaltete Bibliothek zur unentgeltlichen Benutzung täglich geöffnet.

d) Bremer Gewerbemuseum.

Der kunstgewerblichen Weiterbildung und Anregung der Gewerbetreibenden dient das Bremer Gewerbemuseum.

Dasselbe bestrebt nach dem Programm die Ausbildung des allgemeinen Kunstgeschmackes bei Gebrauchsgegenständen, sowie die Unterstützung und Förderung kunstgewerblicher Produktionen. Um diese Bestrebungen durchzuführen, sind folgende Abteilungen eingerichtet:

I. Mustersammlung für das Kunstgewerbe. Die Sammlung enthält solche ausgeführte Gegenstände des Kunstgewerbes älterer und neuerer Zeit, welche in bezug auf Form wie auf Neuheit, Eigentümlichkeit und Vollendung stilgerechter

Technik im ganzen oder in einzelnen Teilen zur Nachahmung und Übertragung auf moderne Arbeiten beachtenswert sind, oder Anregung zu neuen Erzeugnissen und dekorativer Ausschmückung zu bieten vermögen.

II. Permanente Ausstellung von gewerblichen Erzeugnissen, welche in bemerkenswerter Weise künstlerischen Geschmack und stilvolle Behandlung in bezug auf Form und Farbenwirkung zeigen und sich durch fleißige wie solide technische Ausführung auszeichnen.

III. Vorbildersammlung und Zeichenbureau. Die Vorbildersammlung enthält Reproduktionen kunstgewerblicher Arbeiten in graphischer und plastischer Darstellung als Skizzen in perspektivischer Ansicht oder in verjüngtem Maßstab, Details, vollständige für die Ausführung bestimmte Werkzeichnungen, Gipsabgüsse ausgeführter Arbeiten, Originalmodelle zu Profilierungen, Ornamente etc. Das Zeichenbureau hat die Aufgabe, aus der Vorbildersammlung Kopien mit oder ohne Veränderung, auch neue Entwürfe nebst Detailzeichnungen anzufertigen, und für die Ausführung die nötigen Ratschläge und Anleitungen zu erteilen. Es hat ferner die stilgerechte Korrektur vorgelegter Zeichnungen vorzunehmen und Auskünfte in allen einschlägigen Fragen zu geben.

IV. Der Fachunterricht für das Kunstgewerbe dient Kunsthandwerkern und solchen, welche sich in künstlerischer Beziehung für die Industrie oder das Gewerbe als Zeichner, Modelleur etc. ausbilden oder vervollkommen wollen, zu Unterrichts- und Übungszwecken. Nur solche Studienarbeiten werden vorgenommen, welche ganz besonders geeignet sind, möglichste Selbständigkeit in allen künstlerischen Anforderungen des Berufs zu erzielen.

V. Hilfsanstalten (Gipsgießerei, Versuchsanstalt). Die Gipsgießerei hat bemerkenswerte Arbeiten des Kunstgewerbes in Bremen und dessen Umgegend möglichst sorgfältig zu formen, um die davon gewonnenen Abgüsse in der Vorbildersammlung vereinigen zu können und solche zum Austausch gegen andere

geeignete Objekte oder gegen Entgeld an Museen, Schulen oder ähnliche Anstalten, sowie an Privatpersonen abzugeben. Sie hat ferner Gipsmodelle für kunstgewerbliche Studien, und Unterrichtszwecke, wie Ornamente Profilierungen, Verkröpfungen etc. nach gegebenen Zeichnungen anzufertigen und den bezüglichen Fachunterricht in der Anstalt mit ihrer weiteren Beihilfe zu unterstützen.

VI. Stiftung für Kunsthandwerker. Die Unterstützung und Förderung bremischer Kunsthandwerker kann in folgendem Umfange geschehen:

a) zur Vervollständigung der künstlerischen Ausbildung durch Beihilfe zum Besuche kunstgewerblicher Werkstätten, zum Besuche von Ausstellungen, sowie zur Information in Städten mit hervorragendem Kunstgewerbe;

b) als Unterstützung bei Begründung eines kunstgewerblichen Geschäftsbetriebes jedoch nur, soweit sich derselbe mit der wirklichen Herstellung kunstgewerblicher Erzeugnisse befaßt, durch Anschaffung von Material, Werkzeugen und Maschinen, durch Beschaffung von Zeichnungen, Modellen und Mustern, sowie der einschlägigen Literatur, soweit dieses nicht auf anderen Wegen zu erlangen ist;

c) zur Förderung kunstgewerblicher Leistungen durch Erteilung von Aufträgen oder durch Geldzuschüsse zur Anfertigung von repräsentativen Arbeiten, zur Beschickung von Ausstellungen, zur Einführung neuer Kunsttechniken und zur Herstellung neuer außergewöhnlicher Gegenstände.

Die voraussichtlichen, für obige regelmäßige Zwecke erforderlichen staatlichen Aufwendungen für das Gewerbemuseum betragen für das Jahr 1905 insgesamt Mk. 49.780.

e) Mitteilungen des Gewerbemuseums und Mitteilungen der Gewerbekammer.

Weiter dienen der Anregung und Förderung der Gewerbetreibenden die im Druck periodisch erscheinenden Mitteilungen des Gewerbemuseums und Mitteilungen der Gewerbe-

kammer, von denen, entsprechend den Zwecken der dieselben herausgebenden Anstalten, die ersteren die kunstgewerbliche, die letzteren eine das gesamte Gewerbe interessierende Richtung verfolgen.

In letzteren werden, was noch einer besonderen Hervorhebung bedarf, namentlich auch die amtlichen Bekanntmachungen, die aktuellen Fragen auf den Gebieten der Gewerbe- und sozialpolitischen Gesetzgebung, des Genossenschaftswesens, sowie des Patentwesens eingehend berücksichtigt.

f) Patentschriften, Gebrauchsmusterverzeichnisse und Warenzeichenregister.

Vom Kaiserlichen Patentamte erhält die Kanzlei der Gewerbekammer in regelmäßiger Folge die sämtlichen neu herausgegebenen deutschen Patentschriften übersandt. Diese Schriften werden sofort in die 89 Klassen genau nach Nummern geordnet, einrangiert und geben somit ein lückenloses Bild aller geschützten Erfindungen. Da diese Schriften zu bestimmten Tagesstunden von jedermann eingesehen werden können, ist es Erfindern mühe- und kostenlos überlassen, sich, bevor sie eine Erfindung beim Patentamte anmelden, vorher zu vergewissern, ob nicht etwas ähnliches oder wie es schon vorgekommen, dasselbe patentiert ist. Ebenso ist es leicht, den Namen des Erfinders irgend eines Gegenstandes festzustellen. Rund 160.000 Patentschriften sind bis jetzt in der erwähnten Kanzlei einzusehen. Um aber auch Interessenten jede gewünschte Auskunft über Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen, Ablauf der Schutzfristen u. s. w. geben zu können, stehen sämtliche Bände des Patentblattes, Auszüge aus den Patentschriften, Warenzeichenblatt, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen u. s. w. zur Verfügung. Ebenso können die Patent- etc. Gesetze sämtlicher Länder eingesehen werden. Daß das Gebotene von den Interessenten stark benutzt wird, erhellt schon daraus, daß im Jahre 1904 zirka 800 Personen nur um Auskunft in Patent-

Gebrauchsmuster- und Zeichenangelegenheiten die Kanzlei aufsuchten. Die Besucher setzen sich aus allen Kreisen der Bevölkerung zusammen, namentlich waren es aber Ingenieure, Kaufleute, städtische Beamte und Gewerbetreibende aus Bremen und den angrenzenden oldenburgischen und hannoverschen Landesteilen.

Innungs- und Vereinswesen.

Mit dem Sitze in Bremen Stadt bestehen 17 freie Innungen mit insgesamt 1250 Mitgliedern, und fünf Zwangsinnungen mit etwa 800 Mitgliedern. Daneben sind fünf nach Art der Innungen organisierte Handwerkervereine vorhanden, denen insgesamt etwa 350 Personen angehören.

In Bremerhaven domizilieren vier freie und vier Zwangsinnungen mit zusammen etwa 250 Mitgliedern.

In Vegesack sind zwei freie Innungen vorhanden, die zusammen einen Mitgliederbestand von etwa 40 Personen haben.

Demnach sind im Sinne des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 innerhalb des bremischen Staatsgebietes 32 Innungen und fünf gewerbliche Vereine wirksam.

Die stadtbremischen Innungen sind mit Ausnahme von zweien zu einem Innungsausschusse vereinigt.

An allgemeinen Gewerbevereinen, ohne Beschränkung auf das Handwerk und Kleingewerbe besteht in Bremen, Bremerhaven und Vegesack je einer.

Der Bezirk der Gewerbekammer umfaßt das bremische Staatsgebiet. Der Gewerbekammer ist durch Senatsverordnung vom 23. März 1900 auf Grund des § 103 q der Gewerbeordnung die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen.

An gewerblichen Lehranstalten ohne Unterscheidung der öffentlichen von den privaten Anstalten jedoch mit Ausnahme

der von einzelnen Innungen, Berufsvereinen und Großbetrieben (siehe oben) unterhaltenen Fachschulen zählt Bremen sieben Hauptanstalten, die zum Teil sich in verschiedene Abteilungen gliedern.

Die für die oben beschriebenen Einrichtungen zur Förderung des Mittelstandes in Betracht kommenden staatlichen Aufwendungen sind in den eben mitgeteilten Spezialbudgets inbegriffen.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND LÄNDLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Die staatliche Gewerbeförderung im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Von Regierungsrat **Oberländer** in Meiningen.

1. Dem gewerblichen Unterrichte dienen eine städtische technische Mittelschule (Maschinenbau-, Elektrotechniker-, Baugewerbe- und Tiefbauschule) und neun Gewerbe-, Zeichen- und Modellierschulen. Diese Schulen werden staatlich beaufsichtigt und aus Staatsmitteln unterstützt. Die Errichtung weiterer gewerblicher Fachschulen wird angestrebt. Soweit besondere gewerbliche Unterrichtsanstalten nicht bestehen, sucht man den allgemeinen Fortbildungsschulunterricht, an dem nach landesgesetzlicher Vorschrift alle Knaben zwei Jahre lang nach ihrer Entlassung aus der Volksschule teilzunehmen haben, möglichst nutzbringend auch für die Ausbildung in den einzelnen gewerblichen Fächern zu gestalten. Im Jahre 1904 wurden aus der Staatskasse zugeschossen: für die erwähnte technische Mittelschule Mk. 14.500, für sonstige Gewerbe- und dergleichen Schulen und zur Förderung des Fachzeichenunterrichtes in Fortbildungsschulen und dergleichen Mk. 14.160.

2. Aus staatlichen Fonds — der sogenannten Edukationskasse — werden bedürftigen und würdigen Schülern nicht nur

der technischen Hochschulen und Kunstschulen, sondern auch der technischen Mittel- und sonstigen gewerblichen Fachschulen Unterstützungen gewährt. So wurden an Unterstützungen zur Ausbildung im Handwerk und in kleingewerblichen Berufen im Jahre 1904 Mk. 2185 aus der Edukationskasse gezahlt.

3. Für die von Gewerbevereinen veranstalteten Ausstellungen (von Maschinen und Werkzeugen für das Kleingewerbe, gewerblichen Erzeugnissen, Lehrlingsarbeiten und dergleichen) werden in geeigneten Fällen aus Staatsmitteln Zuschüsse, sowie Denkmünzen zu Prämiierungen gewährt.

4. Im Herzogtum bestehen 57 Handwerker-Innungen (42 freie und 15 Zwangsinnungen), ein Innungsausschuß, vier Gewerbevereine, die mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen, und eine Handwerkskammer.

Der Staat leistet zu den Kosten der Handwerkskammer einen jährlichen Zuschuß von Mk. 2300.

An den theoretischen Meisterkursen, die die Handwerkskammer in verschiedenen Ortschaften des Herzogtums veranstaltet, haben im Jahre 1904 500 Handwerksmeister und -Gesellen teilgenommen.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Die staatliche Gewerbeförderung im Fürstentum Reuß älterer Linie.

Vom Regierungs-Assessor **Perthes** in Greiz.

I. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1. Das Gesetz vom 17. Juni 1878, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend (Ges.-S. S. 21 ff).

2. Das Gesetz vom 18. April 1879, die kommunale Besteuerung der Wanderlager und Warenauktionen betreffend (Ges.-S. S. 91).

3. Das Gesetz vom 2. Dezember 1885, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend (Ges.-S. S. 82).

4. Das Gesetz vom 31. Dezember 1885, die öffentlichen Schlachthäuser betreffen (Ges.-S. S. 1).

5. Die Regierungsverordnung vom 27. April 1898, betreffend den Handel mit amerikanischen Fleischwaren (Ges.-S. S. 18).

II. Die Maßregeln der Staatsbehörden zur Förderung des Mittelstandes.

1. Besondere staatliche Organe zur Förderung des Mittelstandes bestehen im Fürstentum Reuß ä. L. nicht. Erwähnt sei hierbei jedoch, daß von der Aufsichtsbehörde der

Handwerkskammer, der Fürstlichen Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung, gemäß § 53 des Statuts der Handwerkskammer ein Kommissar bestellt ist, der an den Sitzungen der Handwerkskammer des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse teilnimmt.

Der im Jahre 1900 für das Gebiet des Fürstentums Reuß ä. L. errichteten Handwerkskammer zu Greiz wird eine staatliche Unterstützung gewährt, die in den Etat für die Etatsperiode 1904/1906 mit jährlich bis zu Mk. 1000 eingestellt ist. Bisher ist alljährlich der volle Betrag bewilligt worden.

2. Was das gewerbliche Unterrichtswesen anlangt, so beschränken sich die Maßregeln der Staatsbehörden im wesentlichen auf finanzielle Unterstützung nichtstaatlicher Unterrichtsanstalten etc.

Es kommen folgende nichtstaatliche (staatliche existieren nicht) Unterrichtsanstalten in Frage:

a) Die Handwerker-Fortbildungsschule zu Greiz, welche im Jahre 1849 von einem zu diesem Zweck gegründeten Verein ins Leben gerufen wurde und verwaltet wird. Es wurden im Schuljahre 1903/04 in 14 (elf allgemeinen und drei Innungs-) Klassen von sieben Lehrern 300 Schüler unterrichtet in Deutsch (Lesen, Rechtschreiben und Aufsatz), Rechnen, Buchführung, Freihandzeichnen, Physik und darstellende Geometrie. Jeder neueintretende Schüler ist verpflichtet, am deutschen und am Rechen-Unterricht zwei Jahre lang teilzunehmen. Innungspflichtige müssen außerdem noch, je nach dem Berufe, zwei Jahre am Unterricht im Freihandzeichnen oder gebundenen Zeichnen und ein Jahr an Buchführung teilnehmen. Zu dieser Handwerker-Fortbildungsschule wird seit 1859 alljährlich eine staatliche Unterstützung gewährt, welche sich anfänglich auf Mk. 300 bezifferte, nach und nach aber erhöht wurde; 1898 betrug sie Mk. 600, in den Jahren 1900 bis 1903 Mk. 850 beziehungsweise Mk. 900. Gegenwärtig werden Mk. 1500 pro Jahr gewährt, welcher Betrag für jedes der drei Etatsjahre der Finanzperiode 1904/1906 zur Verfügung steht.

b) Die Fachschulen der Schneiderzwangsinnung und der Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnung. In diesen beiden Fachschulen wird theoretischer und praktischer Fachunterricht erteilt.

c) Erwähnt sei noch, daß außerdem noch eine unter der Leitung des „Kaufmännischen Vereins" in Greiz befindliche kaufmännische Fortbildungsschule besteht und von dem genannten Verein unterhalten wird. In ihr erhalten Lehrlinge kaufmännischer Geschäfte in Greiz Fortbildung in den die Interessen der Kaufleute berührenden Fächern.

3. α) Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten sind bisher zu wiederholtenmalen veranstaltet worden von

a) der Handwerker Fortbildungsschule,

b) den unter 2 genannten Fachschulen,

c) dem Gewerbeverein zu Greiz,

d) dem Verein für Naturwissenschaft und Gewerbe in Zeulenroda, sowie neuerdings

e) von dem Innungsausschusse der vereinigten Innungen zu Greiz.

Zu der im Jahre 1902 von dem Innungsausschusse veranstalteten Ausstellung ist eine staatliche Beihilfe von Mk. 100 gewährt worden. Was die Prämiierung von Lehrlingsarbeiten anlangt, so sind wiederholt Schülern der Fortbildungsschule Belobungsdekrete von Fürstlicher Landesregierung ausgestellt worden. Im übrigen findet die Prämiierung durch die betreffenden Schulen, Vereine etc. statt.

β) Der Förderung des Nachwuchses im gewerblichen Mittelstande dienen ferner:

a) der Fonds zur Unterstützung von Schülern an Kunstakademien und technischen Anstalten, welcher für die Etatsperiode 1904/1906 jährlich Mk. 700 beträgt, und

b) der Fonds zur Gewährung von Stipendien zum Besuche von Anstalten für den Unterricht im Hufbeschlag; dieser Fonds beträgt für die Etatsperiode 1904/1906 jährlich Mk. 150.

γ) Zur Förderung der selbständigen Gewerbetreibenden werden von der Handwerkskammer zu Greiz

Meisterkurse, von den beiden Handwerkervereinen (Gewerbeverein Greiz und Verein für Naturwissenschaft und Gewerbe Zeulenroda) schon seit Jahren, insbesondere vor Weihnachten, Ausstellungen von Produkten des Gewerbes und Handels veranstaltet. Zu solchen Ausstellungen ist bisher eine staatliche Unterstützung nicht regelmäßig gewährt, aber auch nicht erbeten worden. Im Jahre 1900 hat der Gewerbeverein Greiz zu einer Ausstellung eine Beihilfe von Mk. 200 erhalten. Eine mittelbare Förderung der Ausstellungen ist jedoch dadurch erfolgt, daß Genehmigung zur Veranstaltung von Ausspielungen resp. Verlosungen gelegentlich der Ausstellung bisher stets erteilt worden ist.

Außerdem ist dem Verein für Naturwissenschaft und Gewerbe Zeulenroda zum Besuche der Pariser Weltausstellung von 1900 eine Unterstützung von Mk. 120 gewährt worden.

Was das Genossenschaftswesen anlangt, so ist nur zu erwähnen, daß zur Herstellung der Genossenschaftsstatistik das erforderliche Material aus dem Fürstentum der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin zur Verfügung gestellt wird.

III. Statistische Mitteilungen.

Im Fürstentum Reuß ä. L. bestehen zur Zeit 19 Innungen u. zw. sieben Zwangsinnungen und zwölf freie Innungen.

Dieselben verteilen sich folgendermaßen:

a) Fürstliche Residenzstadt Greiz vier Zwangs-, fünf freie Innungen;

b) Stadt Zeulenrode zwei Zwangs-, zwei freie Innungen;

c) plattes Land eine Zwangs-, fünf freie Innungen.

In diesen Innungen sind von 1654 selbständigen Handwerkern insgesammt 810 organisiert. Im Fürstentum ist nur ein Innungsausschuß errichtet worden und zwar der Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Greiz.

An Handwerkervereinen bestehen

a) der Gewerbeverein in Greiz, und

b) der Verein für Naturwissenschaft und Gewerbe in Zeulenroda.

Für das Gebiet des Fürstentums ist die „Handwerkskammer zu Greiz“ (Sitz Greiz) errichtet (cf. Reg.-Verordnung vom 17. Februar 1900).

Gewerbliche Lehranstalten des Staates bestehen nicht, wohl aber folgende private:

a) die Handwerker-Fortbildungsschule in Greiz;

b) die Fachschulen der Schneiderzwangsinnung und der Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnung in Greiz;

c) die kaufmännische Fortbildungsschule in Greiz.

Die staatlichen Aufwendungen betrugen in den letzten sieben Jahren:

	für die Handwerkskammer	für die Handwerker-Fortbildungsschule	für Stipendien an Schüler an Kunstakademien und technischen Anstalten	für Stipendien an Hufbeschlagbeflissene	für Lehrlingsarbeitenausstellungen	für gewerbliche Ausstellungen
1898	—	600	675	215	—	—
1899	—	700	725	75	—	—
1900	Vorschuß von insgesamt M. 5000, welcher erstattet ist	850	680	75	100	370
1901		900	565	—	—	—
1902		850	270	75	—	—
1903	500	900	690	—	—	—
1904	1000	1500	220	—	—	—
Sa.	1500	6300	3825	440	100	370

Druck von Johann N. Vernay in Wien.



INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Der Mittelstand in der Schweiz.

Von **Albert Richard** in Genf.

Das Organisationskomitee des Internationalen Kongresses für das Studium der Verhältnisse des Mittelstandes hat den Wunsch geäußert, die Gesetzgebung eines jeden Landes dem Mittelstande gegenüber kennen zu lernen. Insbesondere verlangt das Organisationskomitee von den Berichterstattern, daß sie die Frage von drei Gesichtspunkten aus erörtern, nämlich:

mit einem Rückblick auf die Geschichte und die Literatur,

mit einer summarischen Übersicht über diese Gesetzgebung und

mit einer Bewertung derselben unter Vorlegung von statistischen Angaben und Mitteilung der hauptsächlichsten Ergebnisse.

Das ist der Ursprung und der Zweck unserer Erörterungen. Da aber die Bezeichnung „Mittelstand" oder, was dasselbe ist, „Kleinbürgertum" kein Rechtsbegriff oder keine Darstellung eines genau bestimmten sozialen Wesens ist, so wird es sich vor allem empfehlen, die Bedeutung anzugeben, welche wir diesen Ausdrücken beimessen, und die Art, wie wir unsere Aufgabe aufgefaßt haben.

Erstes Kapitel. Einleitung.

§ 1. Der Begriff „Mittelstand".

Die Gesetzgebung befaßt sich nicht besonders mit einer Kategorie von Gerichtsuntertanen, welche zwischen den Bürgern liegt, die Kapitalisten sind, und denjenigen, die ihre Dienste vermieten müssen, weil sie nicht genügende Mittel besitzen, um sich ihre Unabhängigkeit zu bewahren. Das gemeine Recht kommt auf alle zur Anwendung — ohne Unterschied und ohne Ausnahme — welche sich zu einem gegebenen Zeitpunkt in einem vorher bestimmten Rechtsverhältnis befinden. Die Gesetzbücher kennen den Verkäufer, den Verleiher, den Eigentümer, aber den Mann, den wir suchen, kennen sie nicht. Die Spezialgesetze sind andererseits für besondere Institutionen gegeben oder beziehen sich auf bestimmte Kategorien. Aber keine einzige dieser Bestimmungen ist ausdrücklich im Hinblick auf den Kleinbürger erlassen worden. Um zu wissen, welchem Rechte er untersteht, müssen wir also erst feststellen, welches die hauptsächlichsten vom Staat anerkannten Elemente sind, aus denen diese soziale Wesenheit zusammengesetzt ist.

Wird uns, wo das Recht versagt, die politische Wirtschaftslehre auf diese Unterscheidung bringen und uns gestatten, eine genügende Definition zu geben?

Diese Wissenschaft befaßt sich allerdings mit dem Mittelstand, aber die Frage ist, ob sie den Kleinbürger zu einem besonderen Typus gemacht und ein besonderes Rechtsverhältnis für ihn festgesetzt hat. Das ist indessen nicht der Fall.

Als was behandelt sie ihn? Als Produzent, als Vermittler für die Verteilung der Erzeugnisse oder als Konsument. Es ist eben ein Mensch wie jeder andere und keine besondere Eigenschaft unterscheidet ihn von seinen Mitmenschen. Wir befragen die soziale Wirtschaftslehre, aber diese faßt den Kleinbürger unter sehr verschiedenen Formen auf und bezeichnet keine Charakteristik, welche diese Personen vereint und sie zu einer Gruppe für sich macht.

Die soziale Wirtschaftslehre kennt nur bestimmte Typen wie die Familie, und gesonderte Typen, wie die Geschlechter, sie kennt nur ein Rechtsverhältnis der Kasten und befaßt sich mit dem Kleinbürger nur als Vermittler für die Verteilung der Arbeit.

Unseres Wissens beschäftigt sich keine Wissenschaft mit dem Problem des Mittelstandes an und für sich und keine Bestimmung regelt die ihm eigentümlichen Verhältnisse. Wenn wir diesem Begriff eine konkrete Bedeutung geben wollen — und wir halten dies am Eingange dieses Berichtes für nötig — müssen wir danach im gewöhnlichen und im Geschäftsleben suchen.

Lange Zeit hindurch war der Bürger der freie arbeitende Bewohner der Städte und nahm eine Stellung ein zwischen dem Adeligen, der über ihm, und dem Arbeiter, der unter ihm stand. Heute sind diese Kasten bei uns aber verschwunden, und die Bürgerschaft hat diese Charakteristik des Mittelstandes verloren, welche ihr während mehrerer Jahrhunderte zu eigen war.

Welches ist denn nun heute das Merkmal des Mittelstandes? Ist es das Geld? Nein, das Geld an und für sich interessiert uns hierbei nicht, denn die Gesetzgebung kümmert sich — abgesehen von der Steuerfrage — nicht darum, ob diejenigen, deren Verhältnisse sie regelt, mehr oder weniger reich sind. Ist es der Beruf? Ja und nein. Man kann nicht sagen, daß irgend ein besonderer Stand, ein besonderes Handwerk dem Mittelstande speziell eigentümlich ist, aber es gibt Berufe, welche nach der allgemeinen Anschauung über dem Kleinbürgertum stehen, wie z. B. die freien Berufe. Diese schließen wir von vornherein aus.

Es versteht sich von selbst, daß es überall Zwischenkategorien gibt; nach den uns Interessierenden sehen wir uns unter den Vermittlern unseres Volkslebens um, nämlich innerhalb der drei Haupttätigkeiten desselben: der Erzeugung, der Verteilung und des Verbrauches.

Der Kleinbürger kann ein Produzent sein und als solcher entweder ein Bebauer des fruchtbaren Erdbodens oder ein Umwandler der Rohmaterialien, welche in ihrem ursprünglichen Zustande nicht brauchbar sind. Er besorgt aber auch die Auswechslung dieser Produkte, er bringt sie vom Produzenten zum Konsumenten. Der Kleinbürger kann also Landwirt, Gewerbetreibender oder Kaufmann sein.

Dennoch wird es niemand einfallen, zu behaupten, daß der Landwirt, der Gewerbetreibende und der Kaufmann den Mittelstand bilden. Die Entwicklung mancher landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmungen würde das nicht zulassen. Wir müssen die verhältnismäßige Bedeutung dieser verschiedenen Gewerbe in Betracht ziehen, deren jedes seine obere und seine untere Klasse hat.

Auf den ersten Blick macht man einen Unterschied nur zwischen Mietern von Arbeitskraft und Vermietern derselben, also zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; wenn man sich die Sache aber genauer ansieht, so bemerkt man Unterschiede und Sonderheiten, ebenso wie, wenn man sich einem hohen Berge nähert, die Abhänge, welche vorher gleichmäßig erschienen, unvermutet eine Anzahl von Hügeln, Spitzen und verborgenen Schluchten aufweisen. Bei einer ähnlichen näheren Besichtigung entdekt man den Kleinbürger, eine Art Mittelding zwischen dem großen Kapitalisten und dem besoldeten Arbeiter. Und richtig, es gibt Personen, welche einen Betrieb leiten und doch auch selbst körperlich daran arbeiten, also zugleich ihre eigenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind, den Unternehmer mit dem Arbeiter in sich selbst verbinden. Das sind die Meister, welche ein kleines Handwerk für ihre eigene Rechnung ausüben und deren Vereinbarungen mit ihren Kunden den Arbeitsmietsvertrag oder den Verkaufsvertrag darstellen. Sobald ein Mieten von Diensten stattfindet, handelt es sich nur um einen Arbeiter und nicht mehr um einen Arbeitgeber.

Es ist aber falsch, zu behaupten, daß die Vereinigung der Arbeit mit dem Kapital in einer und derselben Person die

charakteristische Eigenschaft des Mittelstandes darstellt, denn diese Eigenschaft findet sich auch beim Großindustriellen, welcher sein Vermögen zur Produktion hergibt und als Leiter seines Unternehmens selbst mitarbeitet. Von den Sorgen und Schwierigkeiten der Verwaltung stark in Anspruch genommen, hat der Großindustrielle allerdings keine Zeit mehr, in seiner Werkstatt oder seinem Laden zu sein; er muß diese Tätigkeit daher seinen Angestellten überlassen, denen er Lohn und Gehalt dafür zahlt. Das ist der Bürger.

Beim Handwerker, kleinen Landwirt, Ladeninhaber findet man zu gleicher Zeit die körperliche Arbeit und das nötige Kapital zur Durchführung des Betriebes. Wir befassen uns nicht mit der Frage der Herkunft dieses Kapitals, es ist uns gleich, ob es dem Inhaber gehört oder einem Dritten. Aber die beiden wesentlichen Faktoren, welche für uns den Mittelstand kennzeichnen und bezeichnen, sind das Unternehmen und die körperliche Arbeit des Landwirts, Handwerkers oder Ladeninhabers, der seinen Betrieb selbst und für eigene Rechnung ausübt. Bisweilen tut er es allein, bisweilen nimmt er die Hilfe seiner Familie oder von Lehrlingen oder auch von einigen Arbeitern in Anspruch.

Bei der Landwirtschaft ist es sehr schwer, eine Grenzlinie zu ziehen, und man muß sich mit der unbestimmten Bezeichnung „kleiner Landwirt" begnügen, worunter man eine Person versteht, welche selbst oder unter Hinzuziehung von einigen Helfern als Eigentümer oder Pächter ein ländliches Grundstück von geringer Ausdehnung bewirtschaftet. Es besteht notwendigerweise ein Verhältnis zwischen dem Umfang des Betriebes und der verfügbaren Bodenfläche. Zu den kleinen Betrieben werden gewöhnlich Pacht- und Landgüter von weniger als 10 *ha* gezählt.

Auf dem Gebiete der Industrie finden wir eine schärfere Begrenzung. Es ist das Handwerk mit seinem Meister an der Spitze, welcher allein oder mit Hilfe von einigen Lehrlingen für seine eigene Rechnung arbeitet. Er ist kein Arbeiter, denn er behält den ganzen Gewinn, den seine Arbeit erzielt, und

er unterscheidet sich vom Großindustriellen dadurch, daß er sein Handwerk in eigener Person ausübt.

Wenn wir in unserem Bestreben den Begriff näher zu bestimmen, weiter gehen, finden wir in dem schweizerischen Gesetze über die Fabriken ein Mittel, um eine Linie zu ziehen, eine Grenze festzusetzen. Der Handwerker steht an der Spitze der Werkstatt; wo diese zur Fabrik wird, gehört der Inhaber nicht mehr zum Mittelstand. Die Bezeichnung „Fabrik" schneidet also das Gebiet der Handwerksbetriebe ab. Nach dem Erlaß des Bundesrats vom 3. Juni 1891 werden als Fabriken betrachtet:

a) Betriebe, welche mit mehr als fünf Arbeitern durchgeführt werden und mechanische Triebkraft verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder besondere Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Arbeiter bieten;

b) Betriebe, welche mehr als 10 Arbeiter beschäftigen, auch ohne im übrigen die ad *a)* erwähnten Kennzeichen zu besitzen;

c) Betriebe, welche weniger als sechs Arbeiter beschäftigen, aber ungewöhnlich große Gefahren für die Gesundheit und das Leben derselben bieten, oder Betriebe, die weniger als elf Arbeiter haben, ohne sonst den Fabriktypus darzustellen.

Ohne auf den Unterschied näher einzugehen, welcher von der Bundesbehörde gemacht wird, kann man wohl jeden Gewerbetreibenden als Kleinbürger bezeichnen, welcher seinen Betrieb allein oder mit Hilfe von einem bis fünf Arbeitern durchführt. Wir werden uns deshalb nicht mit den Betrieben befassen, welche eine größere Anzahl von Angestellten haben.

Das wäre also wieder ein Vertreter des Mittelstandes. Er erscheint vor uns in klarer Gestalt und scharf gekennzeichnet. Wenn wir ihn verkörpern, so haben wir den Schuhmacher vor uns mit seinen zwei oder drei Lehrlingen oder den Schneider, Stellmacher, Schlosser, Sattler, Tischler, Maurer, Tapezierer und alle Produzenten, welche dem Wettbewerb der Fabrik Widerstand zu leisten fähig waren und ihre bescheidene und ruhige Existenz fortführen konnten, die im modernen Wirtschafts-

leben nur noch eine Spur der Vergangenheit zu sein scheint. Ihre Haupttätigkeit liegt auf dem Gebiete der Reparaturarbeiten und der feinen Arbeiten, für welche die Fabrik niemals an die Stelle der Werkstatt wird treten können.

Ebenso wie die Landwirtschaft und die Industrie, liefert auch der Handel einen Bestandteil für den Mittelstand. Hier brauchen wir nicht lange zu suchen; wir haben ihn schnell bei der Hand. Die Inhaber von Kolonialwaren-, Kurzwaren-, Papierwaren-, Tuchwaren- und Lampengeschäften und so viele andere, die ebenso notwendig wie zahlreich sind. Meistens sind es kleine Detailhändler, nichts hindert uns, sie ebenso als zum Mittelstand gehörig zu bezeichnen, wie die beiden vorhergehenden Kategorien.

Zu welcher Klasse rechnen wir nun aber die Hausierer, umherziehenden Händler, wandernden Handwerker und Artisten? Mehrere Nationalökonomen schließen diese vom Mittelstand aus. Sie scheinen aber im Gegenteil — insoweit dieser Beruf nicht einfach als Deckmantel für Bettelei benutzt wird — alle nötigen Bedingungen zu erfüllen, um in den Mittelstand aufgenommen zu werden, denn die Seßhaftigkeit kann nicht als eine unerläßliche Bedingung für die Mittelklasse gelten. Warum soll man den Standkrämer und den umherziehenden Verkäufer, den Gemüse- und Obsthändler, der seinen Wagen vor sich her schiebt und mit seinem originellen Rufe seine Kundschaft heranlockt, oder der seinen fliegenden Laden auf die Dauer eines Vormittags oder eines ganzen Tages periodisch auf den Marktplätzen aufstellt, vom Kleinhandel ausschließen? Das sind alles unabhängige Leute, welche bisweilen selbst Arbeiter beschäftigen, die Gewerbesteuer bezahlen. Ihre Geschäftsunkosten sind gering, das ist der einzige Unterschied.

Den Hausierhandel erwähnt man leider stets in der unangenehmen Gesellschaft der Bettelei oder des unlauteren Wettbewerbs, und der schlechte Ruf dieses letzteren überträgt sich auf jenen, wenn er bisweilen Beziehungen mit ihm hat, aber das ändert nichts an den Elementen, aus welchen der Hausier-

handel besteht. Man kann ihn gerichtlich belangen, wenn er unmoralisch handelt, dagegen soll man ihn achten, wenn er sich nur auf seine Arbeit stützt und ganz ehrlich ist. Es gibt in Genf z. B. 28 Hausierer mit 76 Angestellten, also 2·7 Arbeiter für jeden Arbeitgeber. Folglich ist es ganz richtig, wie man sieht, diesen den Titel als Kleinhändler zu gewähren und sie in den Mittelstand zu erheben.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, was wir unter dem Mittelstand verstehen: Die Gesamtheit der kleinen Landwirte, Handwerker und Kleinhändler, welche ihr Geschäft persönlich betreiben, welche selbst mit zugreifen und dabei doch ihre Stellung als Meister oder Arbeitgeber beibehalten.

Der Plan unseres Studiums ist damit vollständig vorgezeichnet. Er teilt sich in drei Teile, und zwar den ersten für die Landwirtschaft, den zweiten für die Industrie, den dritten für den Handel. Wir werden in jedem Teile versuchen, darzulegen, welche Hauptgesetze sich aus ihrer volkswirtschaftlichen Stellung für diese Klasse außer dem gemeinen Recht ergeben, denn hier beschäftigten wir uns nur mit der Sonderstellung. Dabei wollen wir einen kurzen Rückblick auf den Ursprung der getroffenen Maßregeln und der erzielten Fortschritte tun und einige statistische Angaben machen, um die gegenwärtige Lage zu beleuchten.

§ 2. Das Gepräge der schweizerischen Gesetzgebung.

Die erste größte Schwierigkeit wird uns durch die Natur der schweizerischen Konstitution bereitet. Die Eidgenossenschaft hat die Landesherrlichkeit von 25 Staaten bestehen lassen, deren jeder seine eigene Verfassungsurkunde und seine eigene Gesetzgebung besitzt. Der Kanton ist selbständig für seine eigenen Angelegenheiten, der Eingriff seitens der Eidgenossenschaft bildet nur die Ausnahme[1]).

[1]) Vergl. § 3 der Konstitution von 1874: „Die Kantone sind unabhängig, insoweit ihre Landesherrlichkeit nicht durch die eidgenössische Konstitution beschränkt wird, und in dieser Eigenschaft üben sie alle Rechte aus, welche nicht auf die Eidgenossenschaft selbst übertragen sind."

So liegt die Sache in der Theorie, denn es gibt einige Schriftsteller, welche behaupten, daß die Praxis diesen Grundsatz umgeworfen hat und daß die eidgenössischen Gesetze im Laufe der letzten Jahre zahlreicher geworden sind.

Es ist aber doch eine Tatsache, daß man, wenn man eine Rechtsfrage in der Schweiz studieren will, aus 26 Quellen schöpfen muß, welche oft ebenso verschieden sind, wie die Rassen, aus denen die schweizerische Nation besteht.

Während die Fabrikarbeit seit 1877 unter einem einheitlichen Gesetz steht, ist die Gesetzgebung für die Handwerker und die Händler getrennt geblieben. Infolgedessen müssen wir uns an die Prüfung der Gesetze von wenigstens mehreren Kantonen begeben — denn wir beabsichtigen nicht, eine vollständige Inventur der jährlichen Einrichtungen für den Mittelstand in der Schweiz aufzustellen — und zwar müssen wir sowohl diejenigen prüfen, welche unter dem Einflusse des römischen Rechtes stehen, wie auch diejenigen, denen der germanische Geist geblieben ist.

Wir stehen daher vor einer Auswahl, und hier müssen wir uns mehr als sonstwo Schranken auferlegen, denn das Feld ist ungeheuer groß. Wir werden der eidgenössischen Gesetze Erwähnung tun und auch denjenigen der verschiedenen Kantonalgesetze, welche uns als die wichtigsten und passendsten erscheinen, um die Verhältnisse des Mittelstandes darzulegen.

Oftmals — und das ist z. B. in der Landwirtschaft der Fall — macht die Gesetzgebung keinen Unterschied zwischen dem großen und dem kleinen Arbeitgeber, sondern sie findet auf beide in gleicher Weise Anwendung. Wir werden aber jedes Gesetz speziell hervorheben, welches in der Existenz unseres Kleinbürgers eine Rolle spielt.

Zweites Kapitel. Der kleine Landwirt.

§ 1. Das eidgenössische Recht.

Sehr summarisch: 4 Gesetze, 2 Ausführungsbestimmungen, das ist alles. Zwei Punkte haben die Aufmerksamkeit des

Gesetzgebers auf sich gelenkt, nämlich die Verbesserung der Landwirtschaft, welche den Gegenstand eines Gesetzes vom 22. Dezember 1893 bildet, und der Kampf gegen die Viehseuchen, welcher durch das Gesetz vom 8. Februar 1872 organisiert wurde; dieses Gesetz wurde 1873 und 1886 vervollständigt.

Schon vor dem Gesetz von 1893 interessierte sich die Zentralbehörde für die Bebauung des Bodens, welche in unserem Lande von so großer Bedeutung ist. Seit 1860 begünstigt man die Bebauung der Almenweiden, die Ausstellungen von landwirtschaftlichen Produkten und Maschinen, die Obstkultur und die Verbesserung der Pferde- und Rinderrassen (Botschaft an die eidgenössische Versammlung am 1. Juni 1886): Es werden jährlich sich steigernde Summen für diesen Zweck unserer nationalen Tätigkeit ausgesetzt (im Jahre 1895 waren es Frcs. 906.473).

Obgleich die Kantone für die landwirtschaftlichen Fragen zuständig sind, hat die Eidgenossenschaft, ohne in die Selbständigkeit der einzelnen Kantone einzugreifen, Gesetze hierüber erlassen können, indem sie sich auf § 2 der Konstitution berief, welcher ihr die Aufgabe stellt, den Wohlstand der verbündeten Kantone zu fördern. Der Erlaß des Bundesrats von 1884 ist ein Vorläufer dieses Gesetzes und regelt die meisten im letzteren berührten Fragen.

Die gesamte Tätigkeit der Eidgenossenschaft besteht aus Zuweisungen von Geldmitteln an die landwirtschaftlichen Unternehmungen in einer Gesamthöhe von über drei Millionen, sowie ferner aus Subventionen für Versuchsstationen. Die Summe von Frcs. 500.000 zur Verbesserung des Viehbestandes wird ausgesetzt, um dem Lande gute Zuchtstiere zu geben, um die Bildung von Viehzuchtvereinen zu fördern und um die Teilnahme der Schweiz an ausländischen Rindviehausstellungen zu erhöhen. Frcs. 500.000 sind für die Verbesserung der Pferdezucht bestimmt, und besondere Beträge können den Kantonen für die Zucht von Kleinvieh zur Verfügung gestellt werden.

Die Eidgenossenschaft gewährt außerdem Subventionen an Unternehmungen, welche die Verbesserung des Bodens oder die rationelle Bebauung desselben zum Zweck haben, unter der Bedingung, daß die entsprechenden Kantone, Gemeinden oder Körperschaften ebensoviel dafür aussetzen, wie die Eidgenossenschaft.

Von direktem Interesse für den kleinen Landwirt sind folgende Bestimmungen: „Der Bundesrat ist befugt, eine wirksame Überwachung der Weinberge zu veranlassen und alle nötigen Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung der Reblaus zu treffen, die Einführung von Pflanzen u. s. w. zu untersagen, welche den Eintritt der Reblaus begünstigen könnten. Alle Kantone, welche den Kampf mit dieser Krankheit der Weinrebe aufnehmen, können eine Subvention von 50% ihrer entsprechenden Ausgaben erhalten. Die Eidgenossenschaft begünstigt „die Bestrebungen der Kantone zur Versicherung ihres Viehbestandes, sowie ihrer Felder gegen Hagelschäden". Sie gewährt außerdem den landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereinen jährliche Unterstützungen. Hier verdient der § 15 besonderer Erwähnung, weil er den in bescheidenen Verhältnissen arbeitenden Landwirt begünstigt. Dieser Paragraph lautet: „Der Bundesrat soll darauf achten, daß bei der Verwendung der den landwirtschaftlichen Gesellschaften gewährten Subventionen dem kleinen landwirtschaftlichen Betriebe besonders Rechnung getragen wird.[1]) Um den Viehseuchen zu steuern, welche in ganzen Länderstrichen Verwüstungen anrichten und die Zukunft der Viehzucht in Frage stellten, sind strenge Verordnungen erlassen worden, die man im Gesetz vom 8. Februar 1872 über die Viehseuchen zusammengefaßt hat.

Wer mit Tieren der Rindergattung und Pferdegattung Handel treiben will, hat sich Gesundheitsbescheinigungen zu

---

[1]) Budget 1905: Frcs. 100.000. Ausgabe des Staates: Frcs. 99.989·43 Landwirtschaftliche Ausstellungen erhalten vom Staate beträchtliche Zuweisungen.

verschaffen, um die Verbreitung von Seuchen zu verhindern. Im Falle von Übertretungen dieser gesetzlichen Bestimmung werden Strafen von Frcs. 5 bis 100 angedroht. Besitzer von Haustieren, Tierärzte, Inspektoren sind gehalten, der Ortspolizeibehörde sofort von dem Auftreten der Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotzkrankheit und Tollwut, welche als die gefährlichsten Viehseuchen gelten, Meldung zu erstatten. Alle verseuchten Tiere und Gegenstände werden getötet und vernichtet, und ihre Besitzer erhalten eine entsprechende Entschädigung von den Kantonen, denen wiederum die Eidgenossenschaft einen Teil dieser Ausgaben zurückerstattet.

Zwei weitere Gesetze aus den Jahren 1873 und 1886 bilden Nachträge zu demjenigen von 1872. Das erstere befiehlt den Eisenbahngesellschaften, sich vor der Beförderung von Vieh zu vergewissern, daß die Eisenbahnwagen gereinigt sind, das letztere regelt für den Eintritt in die Schweiz die Prüfung des Gesundheitszustandes aller Tiere, welche zur Gattung der Pferde, Schafe, Rinder, Schweine und Ziegen gehören.

Abgesehen von der Verpflichtung der Beibringung eines Gesundheitsscheines beim Handel mit Vieh, mischt sich die eidgenössische Gesetzgebung nicht in die Beziehungen der kleinen Landwirte unter sich oder zu ihren Auftraggebern. Man kann diese Gesetzgebung mit folgenden Worten zusammenfassen: Schutz der Einrichtungen für die Entwicklung der Landwirtschaft und Überwachung des Gesundheitszustandes der Haustiere.

Der Entwurf zum Bürgerl. Ges.-B., welcher den eidgenössischen Kammern im Juni 1904 vorgelegt wurde, enthält neue Regeln von ziemlich bedeutendem Einfluß auf die Verhältnisse der Kleinbauern. Diese Vorlage wird in einigen Jahren das bestehende Recht bilden, und wir halten es daher für zweckmäßig, diejenigen Paragraphe zu erwähnen, welche sich auf unser Thema beziehen.

Erwähnen wir zuerst eine den Landwirten gewährte Vergünstigung in der Form der Verhinderung der Parzellierung von Landgütern infolge von Teilungen bei Erbfall. Wenn das landwirtschaftliche Unternehmen nicht leicht teilbar ist, so kann es auf Antrag einem der Miterben zugesprochen werden, welcher fähig scheint, es zu übernehmen. Es ist ganz richtig, einem Familienmitgliede zu gestatten, die Bebauung des Grundstücks seiner Verwandten fortzusetzen, wenn dieses Grundstück geteilt nicht mehr den gleichen Wert hätte und den gleichen Ertreg liefern würde. Diese Bestimmung ist von sehr direktem Interesse für den kleinen Landwirt, dessen schon stark in Anspruch genommenes Land eine weitere starke Ausnutzung nicht aushält, ohne Schaden zu nehmen. Es ist nur gerecht, demjenigen, der die meisten Fähigkeiten dazu hat, das Grundstück bei Erbfall zuzusprechen, da eine gute Bearbeitung desselben im Interesse sämtlicher Miterben liegt. Diese Überweisung kann selbst durch behördlichen Beschluß (§ 616) gegen den Willen eines Erbfolgers stattfinden.

Sieht man von der Verteilung und der Liquidation der Anrechte ab, wenn ein Grundstück mit mehr als $^4/_5$ des ihm beigemessenen Wertes belastet ist, so bilden die Erbfolger eine beteiligte Gemeinschaft (§ 617). Sie können ihren Anteil verlangen, sobald der übernehmende Erbe die Mittel besitzt, seine Lage zu liquidieren, ohne den Besitz übermäßig zu belasten. Das Gesetz gestattet also demjenigen, welchem der Besitz überwiesen worden ist, seine Verpflichtungen nach und nach zu erfüllen, und der Besitzer zu werden, ohne sich zu überlasten.

Anstatt in unteilbarer Gemeinschaft zu bleiben, können die Erbfolger auch einen Erbrentenbrief erwirken, dessen Zinssatz nicht höher gehen darf, als derjenige der anderen Hypotheken und der leicht verkäuflich ist (§ 619).

Neben der Hypothek auf unbewegliches und derjenigen auf bewegliches Gut hat das Gesetzbuch ein drittes Mittel eingeführt, mit welchem der Besitzer eines Grundstückes sich Geld verschaffen kann. Das ist der Rentenbrief (§ 833) eine

Grundschuldlast auf einem entsprechenden Grundstück. Dieser Titel ist bequemer und handlicher als die beiden anderen und wird dem kleinen Grundeigentümer sicher große Dienste leisten. Es ist ein Guthaben, welches die Berechtigung zu einer jährlichen Zinszahlung gibt, die durch das Grundstück selbst und vom Kanton garantiert wird, und dieser Rententitel entsteht durch Eintragung in das Kataster und Ausstellung eines Rentenbriefes.

Das Kapital, welches der Rentenbrief darstellt, darf 22% des Schätzungswertes des Grund und Bodens zuzüglich der Hälfte des Wertes der Gebäude nicht übersteigen. Der Rentenbrief kann auf den Namen oder auf den Inhaber lauten und leicht durch einfache Weitergabe des Dokuments übertragen werden; er vereint also die Sicherheit der Hypothek infolge der Garantie, welche das Grundstück bietet, mit der Bequemlichkeit des Wechsels, weil er leicht in den Verkehr gebracht werden kann und gestattet dem Landbesitzer, sich die Beträge zu verschaffen, deren er bedarf.

Der Entwurf zum schweizerischen Bürgerl. Ges.-B. gestattet auch noch eine Hypothek auf bewegliches Gut, insofern als der Landwirt seinen Viehbestand und sein Betriebsmaterial verpfänden kann, ohne sich desselben zu entäußern, aber nur an Gesellschaften oder Institute, welche von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sie ihren Sitz haben, ermächtigt sind, solche Operationen durchzuführen.

Um diese Abschweifung auf das Gebiet des zukünftigen eidgenösischen Rechtes abzuschließen, erwähnen wir noch die Einrichtung des Katasters, welche schon in einigen Kantonen als notwendiger Schutz der Realrechte bestand, indem es für jede Landesparzelle deren Servituten und Grundschuldlasten auf dem beweglichen und unbeweglichen Eingetum angibt.

Nach dem im Jahre 1898 revidierten Gesetz vom 24. März 1876, bezüglich der höheren Überwachung der Forstpolizei seitens der Eidgenossenschaft, werden die als Schutzforsten betrachteten Waldungen einer besonderen Ordnung unterworfen.

Sie können ohne Genehmigung der Kantonalbehörde nicht verkleinert werden, die Ausrodung ist verboten und Schonungen sind anzulegen. Die Eidgenossenschaft leistet einen Beitrag zu diesen Arbeiten durch Zahlung von 30 bis 70% der zur Anlage von neuen Wäldern nötigen Kosten und von 20 bis 50% der Ausgaben für Beholzung. Auch einen weiteren Teil der eidgenössischen Gesetzgebung, welcher ein wichtiges Element für die Lage der Landwirtschaft bildet, dürfen wir nicht mit Stillschweigen übergehen, nämlich den Zolltarif. Vor zwei Jahren, gelegentlich der Bearbeitung des neuen Gesetzes über den Zolltarif, machte der schweizerische Landwirteverein große Anstrengungen, um den Zoll auf ausländische Produkte zu erhöhen, und der Handelsvertrag vom 12. November 1904 mit Deutschland sowie derjenige mit Italien haben seinem Wunsche teilweise entsprochen. Es würde uns zu weit führen, die Zollsätze hier anzuführen, und wir wollen uns damit begnügen, festzustellen, daß das Gesetz eine starke schutzzöllnerische Tendenz hat. Die Einfuhr von frischen Gemüsen ist indessen frei geblieben, so daß der kleine Ackerbauer in dieser Beziehung noch mit der ausländischen Konkurrenz zu kämpfen hat.

Zu Gunsten des Pächters besteht ein Paragraph des Pflichtenbuches (308), nach welchem ihm gestattet ist, eine entsprechende Ermäßigung seiner Pachtsumme zu verlangen, wenn der Ertrag des Pachtlandes infolge außerordentlicher Ereignisse vermindert wird.

Es ist uns nicht möglich gewesen, vergleichende Zahlen über den Umfang der ländlichen Betriebe zu erhalten. Die Aufstellung des Herrn Le Comte gibt folgende Auskunft; von einer Gesamtfläche von 41.424 km^2. sind 29.691 fruchtbarer Boden, und zwar Weinberge, Felder und Forsten. 187.215 Männer und 23.106 Frauen üben selbst und für ihre eigene Rechnung den landwirtschaftlichen Beruf aus. Ein annäherndes Bild von der Bedeutung der landwirtschaftlichen Betriebe wird man aus folgender Tabelle gewinnen:

Die Anzahl der in je 100 landwirtschaftlichen Betrieben mit der Landwirtschaft beschäftigten Personen war in:

Appenzell Außerrhoden	164
Appenzell Innerrhoden	172
Aargau	206
Basel-Land	219
Basel-Stadt	356
Bern	260
Freiburg	252
Genf	243
Glarus	217
Graubünden	213
Luzern	264
Neuenburg	230
Unterwalden	216
Obwalden	212
St. Gallen	190
Schaffhausen	171
Schwyz	208
Solothurn	234
Tessin	247
Thurgau	206
Uri	229
Wallis	209
Waadt	218
Zug	287
Zürich	210

Die Eidgenossenschaft leistet denjenigen Kantonen Ersatz welche Subventionen gewähren, um die freiwillige Versicherung gegen Hagelschaden und die Versicherung des Viehbestandes, wo die Zwangsversicherung dafür schon besteht, zu fördern; diese letztere ist schon in den folgenden sieben Kantonen eingeführt: Zürich, Aargau, Basel-Stadt, Graubünden, Schaffhausen, Tessin und Glarus.

Der mittlere Zinsfuß für Beleihung auf Landbesitz betrug 4·134% im Jahre 1903, während er in den Jahren 1900, 1901 und 1902 etwas höher war, nämlich 4·247, 4·309 und 4·200%.

Bei der Würdigung der Ergebnisse des Jahres 1903 spricht sich das offizielle landwirtschaftliche Jahrbuch folgendermaßen aus: Trotz der sehr guten Verhältnisse für das Jahr war es nicht möglich, ein Ergebnis zu erhalten, welches dem Haushaltsvorstand und seiner Familie gestattet hätte, einen Hauslohn und außerdem 4% Zinsen auf sein Kapital zu beheben. Der Einfluß des höheren Preises der Produkte hat sich überall in sehr günstiger Weise geltend gemacht und nicht in letzter Reihe bei den kleinen Ackerbauern. Das Ergebnis hat sich in der besseren Ausbeute und in größeren Ersparnissen gezeigt. Die meisten Landwirte haben gut abgeschlossen „trotz ihres verhältnismäßig geringen Einkommens". Kurz, der Gewinn der Landwirtschaft ist bei uns gering, der Erdboden ernährt seinen Mann, überbürdet ihn aber nicht mit Reichtümern.

O fortunos nimium sua si bona norint agricolas!

§ 2. Das Kantonalrecht.

Wir haben schon gesehen, daß der Kanton für die landwirtschaftliche Gesetzgebung zuständig ist. Ohne sehr reichhaltig zu sein, verdient diese doch, daß wir einen Blick auf sie werfen.

A. Genf. — Zahlreiche Ausführungsbestimmungen, aber wenige Gesetze. Nur drei dieser letzteren werden uns auf einen Augenblick beschäftigen. Der Zeitfolge nach finden wir zuerst das Gesetz über die den Kauf nichtig machenden Fehler bei Haustieren, welches am 14. April 1879 erlassen wurde. In seinen wenigen fünf Paragraphen setzt es die Fristen fest, innerhalb welcher eine Klage auf Nichtigkeit wegen Fehler angestrengt werden kann; es sind 15 bis 40 Tage nach dem Verkauf, je nach den Verhältnissen, während das französische Gesetz vom 20. Mai 1838 — an welches die Genfer Gesetz-

gebung sich im übrigen anlehnte — die Frist auf 9 bis 30 Tage festsetzt. Der Käufer ist verpflichtet, die Ernennung von Sachverständigen zu beantragen (§ 1641 bürgerl. Ges.-B.).

Im Jahre 1886 wurde ein Gesetz erlassen für die „Erleichterung der Übertragung und des Verkaufes von Ländereien für landwirtschaftliche Zwecke, um die Konzentration der landwirtschaftlichen Betriebe zu fördern".

Der Titel allein ist lang und klar genug, um den Zweck dieser Bestimmung daraus entnehmen zu können. Es handelt sich darum, dem Landwirt Gelegenheit zu geben, seinen Besitz zu vergrößern und besser zu entwickeln. Um dies zu bewirken, erhebt der Staat jetzt nur eine Eintragegebühr von 1% — während er früher 5% erhob — von dem Preise der verkauften Parzellen, wenn diese an das Land des Käufers anstoßen und nicht mehr als Frcs. 1000 wert sind. Was den Tausch betrifft, so wird die Steuer auf 1% ermäßigt, wenn eine der Parzellen, vorausgesetzt, daß beide weniger als Frcs. 1000 wert sind, an den Besitz eines der Tauschenden anstößt. Ebenso verhält es sich bei der Grenzregulierung. Weitere Erleichterungen sind diejenigen, daß die nötigen Dokumente vom Hypothekenamt und Kataster kostenlos geliefert und die Verträge unter der Wohltat dieses Gesetzes vor dem Notar gegen ein festes Honorar von Frcs. 5 abgeschlossen und von diesem ausgefertigt werden.

Schließlich hat der Hohe Rat, die gesetzgebende Behörde des Kantons Genf, in 1899 ein Gesetz bezüglich der Bekämpfung von Betrug im Handel mit Düngemitteln und anderen in der Landwirtschaft verwendeten Produkten ausgearbeitet. Das ist ein wirksamer Schutz für die Pächter und Landwirte, welche es oft genug erleben müssen, daß ihre Ernten schwinden, ihr Boden verarmt und der erhoffte Gewinn fortfällt, infolge der Verwendung von schädlichen oder unwirksamen chemischen Produkten. Allen Lieferungen von Düngemitteln, von Stoffen, welche zur Nahrung der Tiere dienen und von Chemikalien, die zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten verwendet werden

sollen, ist eine Bescheinigung beizufügen, welche die Natur und die genaue Zusammensetzung des Lieferungsgegenstandes angibt. Im Falle von Betrug werden dem Verkäufer die in den §§ 367 und 373 des Genfer Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen angedroht.

Die Verheerungen, welche die Reblaus angerichtet hat, haben zu einer umfangreichen Literatur Veranlassung gegeben. Es gibt eine Unmenge von Verhaltungsmaßregeln zur Wiederherstellung der Weinberge nach amerikanischem System. Auch wird Schadenersatz geleistet, es werden Versuchsstationen eingerichtet u. s. w.

B. Freiburg. — Dieser Kanton, dessen Bevölkerung sich zum großen Teil mit der Landwirtschaft beschäftigt, und in welchem die berühmte Gegend von Gruyère liegt, in der der weltbekannte Schweizerkäse dieses Namens erzeugt wird, hat in einem landwirtschaftlichen Gesetzbuche (1879) die Rechte und Pflichten der Landbewohner niedergelegt. Bei oberflächlicher Durchsicht dieser Gesetze finden wir, daß sie vom Landbesitz handeln, von den Rechten des Grundbesitzers, von den Servituten, von den Wasserverhältnissen, die in diesen gebirgigen Gegenden von so großer Wichtigkeit ist; alle diese Bestimmungen sind in einer sich an das französische bürgerliche Gesetzbuch stark anlehnenden Weise gehalten.

C. Waadt. — Obgleich von recht hohem Alter, welches eine verjüngende Revision wohl rechtfertigen dürfte, umfaßt das seit 1848 in Kraft stehende Waadt'sche landwirtschaftliche Gesetzbuch zahlreiche für den kleinen Ackerbürger nützliche Bestimmungen. Bemerkenswert unter anderen ist diejenige bezüglich der Bestrafung von Überschreitungen und Verbrechen zum Schaden des Landwirtes, des unschuldigen Opfers von Landstreichern und Eindringlingen. So wird derjenige, welcher in das Gelände eines anderen eindringt und dabei über eine Mauer oder irgend eine andere Einzäunung hinwegsteigt, mit einer Strafe von Frcs. 6 bedroht. Dieselbe Strafe droht demjenigen,

welcher „Wagen und andere der Landwirtschaft dienenden Gegenstände, die der öffentlichen Redlichkeit anvertraut sind, von ihren Plätzen entfernt“.

Obgleich die Landstreicher in das Gebiet des Strafgesetzbuches gehören, werden Urheber solcher Handlungen, wenn sie unter 14 Jahre alt sind — und die sind recht zahlreich, denn dieses Alter kennt kein Erbarmen — von der Landpolizei bestraft. Die Strafe beträgt Frcs. 6 und darüber. Außerdem verfolgt die Behörde offiziell und verhängt Strafen über denjenigen, der in Scheunen raucht oder sie mit einem nicht in einer Laterne eingeschlossenen Licht betritt, der Quellwaser verunreinigt oder während der Nacht Weinlese hält oder Getreide drischt. Mit dem undankbaren Amte, diesem Unwesen zu steuern, sind die Feldhüter betraut. Sie haben die „schwierige Aufgabe, das Eigentum zu schützen und die Felder gegen Diebstahl zu verteidigen“, wie Pandore im Liede von Nadau.

Wir wollen die Bestimmungen bezüglich der Vertilgung von für die Landwirtschaft schädlichen Tieren und Insekten übergehen, unter denen weder der Maulwurf, noch die Raupe, noch die Blattlaus vergessen werden, und ebensowenig wollen wir uns bei den Vorschriften aufhalten, welche diese Gesetzsammlung bezüglich des Grundbesitzes, der Wasserläufe und der umherstreifenden Tiere enthält.

Drittes Kapitel. Der Handwerker.

Den Begriff des Meisters haben wir festgelegt, es ist der Gewerbetreibende, welcher sein Handwerk selbst oder mit Hilfe von einem bis fünf Arbeitern ausübt.

Wie wir gesehen haben, schließt die eidgenössische Gesetzgebung bei der Regelung der Fabrikarbeit das Handwerk von seinen Vorschriften aus, wenn es nicht eine gewisse Anzahl von Arbeitern beschäftigt. Das Rechtsverhältnis der Handwerksbetriebe bleibt immer noch eine Sache der Kantone.

1. Teil. Das eidgenössische Recht.

Bevor wir unseren Streifzug durch die Gesetze der verschiedenen Kantone beginnen, ist es zweckmäßig, einen geschichtlichen Rückblick auf die Frage der Freiheit des Handels und der Industrie zu werfen, welche in der Volkswirtschaft von höchster Bedeutung ist und für unser Thema ein sehr direktes Interesse bietet, obgleich sie nicht speziell zu demselben gehört. Vielleicht wird in einigen Jahren ein eidgenössisches Gewerbegesetz erlassen werden, denn schon seit langer Zeit wird ein solches dringend verlangt; einstweilen werden wir die bisher gemachten Bestrebungen und die verschiedenen entsprechenden Vorschläge betrachten.

A. Freiheit des Handels und der Industrie.

Es versteht sich, daß diese Freiheit in Helvetien, dem Lande, in welchem sie zu Hause ist, seit lange bestehen mußte; man findet sie schon im Pfaffenbriefe von 1370 erwähnt.

Unter dem Einflusse der emanzipierten Ideen, welche durch die französische Revolution zur Verbreitung kamen, gewährleistete das Gesetz vom 19. Oktober 1798 im ganzen Gebiet von Helvetien die Freiheit des Handels und der Industrie, unter gleichzeitiger Abschaffung der Innungen und Zünfte. Man trug aber Sorge, die Bestimmungen beizubehalten, welche sich auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger bezogen. Seit 1800 genießt jeder Ausländer dieselben Rechte bezüglich der Industrie wie die Bürger selbst.

Die Mediationsakte, welche Bonaparte der Schweiz im Jahre 1803 gab, behält diese Freiheit bei und erwähnt sie in ihrem § 4. Dieser Paragraph spricht von der Gewerbefreiheit, ohne sie besonders hervorzuheben, wie man es heute tut, und betrachtet sie als eine unleugbare Folge der freien Ansiedlung.

„Jeder schweizerische Bürger hat das Recht, seinen Wohnsitz zu verändern und sein Gewerbe frei auszuüben". Der Vertrag von 1815 spricht sich in seinem § 11 noch klarer aus:

„Der freie Kauf von Lebensmitteln, Erzeugnissen des Erdbodens und Waren, die freie Ausfuhr und der Durchgang dieser Gegenstände von einem Kanton zum anderen werden gewährleistet, vorbehaltlich der nötigen Polizeimaßnahmen, um Monopol und Wucher zu verhindern“. Hier ist der Begriff weniger ausgedehnt als oben, und der Schutz ist mehr begrenzt, denn er umfaßt nicht das Gewerbe und läßt freie Hand für einschränkende Maßregeln, die übrigens ganz gerechtfertigt sind.

Das Prinzip absoluter Freiheit des Handels und der Gewerbe ist auch nicht ohne weiteres von der Konstitution von 1848 hingestellt. Der § 29 garantiert nur den freien Handelsverkehr von Kanton zu Kanton, innerhalb der Kantone schützen die Bestimmungen die Handelsfreiheit nicht. Dagegen gewährt der § 41 den in einen anderen als ihrem Zuständigkeitskanton wohnhaften Schweizern, also nur einer gewissen Kategorie von Bürgern, die Gewerbefreiheit.

Die Bedingung der Seßhaftigkeit in einer solchen Verbindung mit der Gewerbfreiheit ist äußerst hart. Es genügt also kein Taufschein, keine Bescheinigung über Moralität, sondern man muß beweisen können — als Vorsichtsmaßregel zur Fernhaltung von Armen — daß man imstande ist, seine Familie zu ernähren. Und nur die Christen genießen diese Freiheit vollständig. Die Juden standen außerhalb des bürgerlichen Rechts.

Endlich kam das Jahr 1874. Die neue Konstitution stellt klar und deutlich das Prinzip der Handelsfreiheit auf und macht es zum persönlichen öffentlichen Recht aller Schweizer. Nichts kann deutlicher in dieser Hinsicht sprechen als der § 31: „Die Handels- und Gewerbefreiheit wird auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft gewährleistet.“ Dieser Schutz umfaßt die gesamte menschliche Tätigkeit, die auf den Erwerb hinausläuft. Es ist der Individualismus in seiner vollen Klarheit. Kein Unterschied zwischen den Bürgern, kein Unterschied des Ortes. Da diese Bestimmung zu unumschränkt ist, muß derselbe Artikel sofort zahlreiche Ausnahmen aufstellen, seine freigebige Erklärung beschränken und sie auf das Maß

der wirtschaftlichen Bedürfnisse und der praktischen Anforderungen zurückführen. Er spricht zuerst von den Monopolen, vom Hoheitsrecht über Salz und Pulver für Kriegszwecke, von den eidgenössischen Zollabgaben, von der Herstellung und dem Verkauf destillierter Getränke, die in 1885 freigegeben wurden und von den Patenten. Im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt können die Kantone dem Gastwirtsberufe und dem Detailverkauf von Spirituosen Beschränkungen auferlegen; sie können sich Maßregeln gegen die Viehseuchen vorbehalten und auch Bestimmungen über die Ausübung der Handels- und Gewerbeberufe, über die Steuern und über die Landstraßenpolizei treffen. Das ist eine starke Bresche, die man in die absolute Freiheit geschlagen hat, aber eine solche Freiheit ist auch nicht wünschenswert, denn sie würde zur Erdrückung des Schwachen durch den Starken, zum Triumph der Unredlichkeit in dem durch den Wettbewerb erregten Kampfe führen. In erster Linie müssen die Bedingungen für alle gleich sein, und daher sind Beschränkungen erforderlich.

Aus dem Studium der einschlägigen Jurisprudenz des Bundesrats (Salis II) ergibt sich klar, daß man den Ausführungsbestimmungen überall den Vortritt gestattet hat, wo das öffentliche Interesse, die Sicherheit oder die Moral auf dem Spiele stehen. So rechtfertigen sich die Gewerbescheine, Gesundheitsbescheinigungen, die wöchentliche Ruhe, die Beschränkung der Arbeitsstunden und noch viele andere Maßnahmen sozialer Fürsorge. Die Freiheit ist eine Garantie für den Gewerbetreibenden und den Kaufmann, aber man muß auch den Rechten der Konsumenten Rechnung tragen, welche den Regulator des freien Wettbewerbs bilden.

Das ist, um uns so auszudrücken, das Element, in welchem unsere Handwerker und Kleinhändler leben.

B. Vorschläge für ein eidgenössisches Gesetz.

Sehen wir nun, wie es heute mit der eidgenössischen Gesetzgebung steht (vergl. historische Denkschrift über die

Gewerbe). Lange vor uns, nämlich schon im Jahre 1801, beantragten die Meister mehrerer schweizerischer Staaten, worunter besonders Zürich, Luzern und Zug, eine eidgenössische Gesetzgebung über die Gewerbe, und zu wiederholtenmalen im Laufe des verflossenen Jahrhunderts hat auch der schweizerische Gewerbeverein eine solche verlangt. Gelegentlich der parlamentarischen Vorarbeiten, welche der Revision der Konstitution in 1874 vorangingen, hatte der Nationalrat ein Postulat angenommen, welches der Eidgenossenschaft die Befugnis erteilte, Gesetze über die Ausübung und Überwachung der Gewerbe zu erlassen. Die Vorlage scheiterte aber an der ablehnenden Haltung des Staatsrats. Eine unter den Auspizien des eidgenössischen Rates in 1883 angestellten Umfrage kommt zu dem sehr unzweideutigen Schluß, daß ein eidgenössisches Gewerbegesetz dringend notwendig ist. Nach einer Untersuchung bezüglich der Dringlichkeit und einer weiteren Untersuchung über die Lage der Lehrlinge wurde ein Gesetzentwurf bearbeitet zur Regelung der Beziehungen zwischen Gewerbetreibenden, Arbeitern und Lehrlingen. Man wird diese Frage des Gewerbegesetzes auf der Tagesordnung der meisten Generalversammlungen des schweizerischen Gewerbevereins finden.

Es sind den Kammern wiederholt entsprechende Vorschläge gemacht worden, und der eidgenössische Rat erkennt in seinen Botschaften von 1891 und 1892 die Dringlichkeit und Berechtigung dieses Bedürfnisses an. Im Jahre 1893 nahmen die Kammern eine Abänderung des § 34 der Konstitution an, wonach der Eidgenossenschaft freigestellt wurde, auf dem gewerlichen Gebiete einzugreifen.*) Man schien das Ziel erreicht zu haben. Aber bei der Volksabstimmung vom 24. März 1894 wurde die Revision der Konstitution, worin die Grundbedingung der gewerblichen Regelung lag, mit 158.492 gegen

*) Der dem Volke vorgelegte Vorschlag lautete wie folgt: „Die Eidgenossenschaft hat das Recht, einheitliche Gewerbevorschriften zu erlassen.“

135.713 Stimmen und von 11½ Kantonen abgelehnt. Dies geschah aus Furcht vor den Zwangsinnungen, welche, wie man glaubte, von dem zukünftigen eidgenössischen Gesetz errichtet werden würden. Man hätte den § 31 abändern müssen, denn indem man ihn unverändert ließ, lief man Gefahr, die Bestimmungen abzuschwächen, welche auf Grund des § 34 erlassen waren und sie bis zur Nutzlosigkeit unwirksam zu machen. In 1896, 1897 und 1898 trat eine starke Propaganda zu gunsten des Gewerbegesetzes, der Berufsgenossenschaften und der Entwicklung der Industrie ins Leben. Insbesonders widersetzt sich der schweizerische Gewerbeverein der Verminderung der Samstagsarbeit, welche im Jahre 1905 für die den Fabrikgesetzen unterstehenden Betriebe durch Erlaß eingeführt worden ist.

Mit welchen Punkten sollte sich die eidgenössische Gesetzgebung bezüglich der Gewerbe befassen? Die interessierten Gesellschaften verlangen von ihr die Regelung der Beziehungen zwischen den Arbeitgebern, Arbeitern und Lehrlingen und Bestimmungen, um die Bildung von Berufsgenossenschaften zu erleichtern und dem unlauteren Wettbewerb zu steuern.

Was die Tendenzen und den Geist betrifft, von denen diese Bestimmungen beseelt sein sollen, so ist man sich allgemein darin einig, daß sie von idealistischen Grundsätzen durchdrungen sein sollen, welche das Bewußtsein der Verantwortlichkeit und des Pflichtgefühls bestehen lassen, das ja für die volkswirtschaftliche Entwicklung von so günstigem Einfluß ist. Gesetze zum Schutze des Arbeitenden, ob Meister oder Taglöner, zur Verteidigung gegen die unmäßigen Anforderungen der Kundschaft, Achtung der Rechte aller Personen, ohne irgend einem Unternehmen Eintrag zu tun, das ist, was man verlangt. Es handelt sich nur darum, Normen aufzustellen, um Gerechtigkeit und Gleichheit in allen Beziehungen innerhalb der Betriebe, wie auch der Betriebe zu einander und zum Staate zu gewährleisten. Die soziale Wohlfahrt soll diesem Gesetze als Maßstab dienen, unter Beibehaltung des fruchtbaren

Einflusses, welchen der freie Wettbewerb ausübt. Es ist, sagt der Gewerbeverein, an Stelle der jetzigen Anarchie eine klare Definition nötig von dem, was erlaubt und von dem, was verboten ist.

Die Vertreter der Gewerbe wünschen keine Ausdehnung des Fabriksgesetzes, wodurch sie unter die Zuständigkeit desselben fallen würden. Sie glauben, und wie es scheint, nicht mit Unrecht, daß die Haftpflicht des Fabrikanten, wie sie bei der Großindustrie besteht, für sie zu hart sein würde. Nebenbei ist sie ja auch nicht gerechtfertigt, denn die Gefahren der Gewerbe sind weniger groß, und die geringere Anzahl von Arbeitern macht den Arbeitgebern die Überwachung derselben leichter.

Die kleine und die große Industrie dürfen nicht von einem und demselben Gesetze abhängig gemacht werden. Sie können sich nicht denselben Regeln anfügen. Die Kleinindustrie, wie Herr Schnitzler bemerkt, ist dazu da, um den unmittelbaren und augenblicklichen Bedürfnissen zu genügen, welche eine große Beweglichkeit in der Verwendung der Arbeiter verlangen, während der Fabrikant dagegen seine Zeit ganz nach der Arbeitsperiode ausnutzen kann, deren Dauer er kennt.

Gehen wir nun von der Geschichte auf die Gegenwart über. Es wäre ungerecht zu sagen, daß die Eidgenossenschaft sich um das Los des Handwerkers nicht kümmert. Im Gegenteil, seit 1884 gewährt sie Subventionen an Gewerbeschulen und seit 1891 hat sie diese Freigebigkeit auch auf die Handelsschulen ausgedehnt; im Jahre 1904 enthielt das Staatsbudget die Summe von Frcs. 1,159.972·60 für diese Zwecke zu Gunsten der Industrie. Für die Unterweisung von weiblichen Dienstboten und gewerblichen Arbeiterinnen wurden Frcs. 255.800 hergegeben. Der Gewerbeverein, ein mächtiger und sehr nützlicher Verband, der es sich zur Aufgabe macht, die Rechte der Kleinindustrie zu verteidigen, hat Lehrlingsprüfungen eingerichtet, welche sowohl für den Arbeitnehmer wie auch für den Arbeitgeber einen kräftigen Sporn bilden und eine Garantie dafür leisten, daß die Arbeit gut und mit Fleiß ausgeführt wird.

Das eidgenössische Gesetz ist zu wiederholten Malen revidiert, und wir können wohl sagen vervollkommnet worden, und kaum 22 Jahre nach der Herausgabe des Buches der Pflichten ist den Kammern auf Grund der bisherigen Erfahrungen und mit Zustimmung der Kantone eine neue verbesserte und vermehrte Auflage dieses Buches bezüglich des Dienstmietsvertrages vorgelegt worden. Diese Vorschriften werden von jetzt an den Lehrvertrag und die Akkordarbeit regeln, und unter anderem wird der Arbeitgeber verpflichtet sein, Arbeit zu liefern oder, wenn er das nicht kann, eine Entschädigung zu zahlen. Obgleich der Lohn erst nach Beendigung der betreffenden Dienstleistung zahlbar ist, soll der Meister verpflichtet sein, seinem Arbeitnehmer Vorschüsse zu leisten, sowie er deren bedarf.

Endlich besteht jetzt auch die in dem einen Lande, dessen Verteidigung auf der Miliz beruht, wichtige Vorschrift, daß der Lohn während des Militärdienstes und auch während etwaiger Krankheiten fortläuft, wenn der Vertrag auf eine gewisse Dauer abgeschlossen ist.

2. Teil. Das Kantonalrecht.

Wo keine eidgenössischen Bestimmungen über die Handwerker vorhanden sind, hat man im Kantonalrecht nach der Gesetzgebung für die kleinen Gewerbe zu suchen. Es fehlt dort an solchen Gesetzen durchaus nicht. Für den Schutz der Arbeiter, der Lehrlinge, bezüglich der Sonntagsruhe, des Polizeiwesens für Nahrungsmittel (worüber ein eidgenössisches Gesetz in Vorbereitung steht), bezüglich des unlauteren Wettbewerbs, der wandernden Berufe und der Submissionen wimmelt es von Gesetzen, Erlässen und Vorschriften. Wir wollen hier nur einen Teil dieser Bestimmungen anführen, um die Tendenz unserer Gesetzgebung und die großmütigen Grundsätze bekannt zu geben, nach welchen die Kleinindustrie unseres Landes geregelt wird.

Unter den ältesten sind die Gewerbegesetze von St. Gallen (1832), Zürich (1832—1844), Bern (1849), Basel und Schaffhausen (1855) zu erwähnen. Man wird dabei die Erscheinung wahrnehmen, daß die von 1848 erlassenen Bestimmungen sämtlich auf die Innungen hinzielen. So sagt z. B. das Züricher Gesetz, welches Göttisheim in seinem Bericht erwähnt: „In jedem Kreise bilden die Meister eine in sich abgeschlossene Gesellschaft“; die Gesetzgebung von Basel dagegen, welche 1848 erlassen wurde, erklärt die Innungen als abgeschafft. Die Gesetze enthalten Vorschriften bezüglich der Arbeiter und der Lehrlinge, sowie auch bezüglich der Arbeitsdauer, überlassen die Regelung dieser Verhältnisse aber den Verträgen und Ausführungsbestimmungen. Der Meister kann die Zeit seiner Angestellten ausnutzen, wie es ihm beliebt, vorausgesetzt, daß er den Sonntag und Festtag einhält. Auch die Schaffung von Krankenkassen wird vorgesehen.

An dieser Stelle ist auch das Gesetz von Luzern vom Dezember 1839 über die Gewerbefreiheit erwähnenswert, nach welchem Bäcker und Schlächter keiner besonderen Erlaubnis zur Ausübung ihres Gewerbes bedürfen; ferner wollen wir auch die Polizeiverordnung von Nidwalden von 1848 für fremde Gesellen nicht unerwähnt lassen. Ein Blick auf diese letztere genügt, um zu sehen, daß sie recht alt ist. Danach dürfte den Gesellen wohl die Lust vergangen sein, sich nach dem Aartal zu begeben, um dort in die Dienste eines Meisters zu treten. Da gab es nichts zu lachen und wehe dem, der abends vor 10 Uhr nicht zu Hause war! *Tempora mutantur.*

§ 1. Die Gesetze bezüglich des Schutzes der Arbeiter in den Betrieben, welche dem Fabriksgesetz nicht unterstehen.

Obgleich diese Gesetze insbesondere zu Gunsten der Arbeitnehmer erlassen wurden, müssen wir derselben hier gedenken, da sie den Arbeitgebern Verpflichtungen auferlegen, durch welche ihre Tätigkeit geregelt und ihre Rechte beschränkt

werden. Diese Gesetze führen meistens den Titel „Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen“ und befassen sich nur mit dem Lose der weiblichen beschäftigten Personen, welches dem Gesetzgeber recht dürftig und bemitleidenswert gewesen zu sein scheint. Je mehr die Verwendung von Maschinen die Arbeit erleichtert hat, desto mehr Frauen werden in der Industrie beschäftigt. Die Bedürfnisse der Industrie verlangen andauernde Anstrengungen, und die Aufgabe der Arbeiterinnen vergrößert sich im Verhältnis zur Ausdehnung des Arbeitssaales. Es ist nötig geworden, die Frauen gegen die in diesen Sälen herrschende Tyrannei und Überanstrengung zu schützen. Die Gesetzesvorlage der Kantone Waadt und Glarus dagegen bezieht sich, und mit Recht, auf beide Geschlechter, denn es ist nötig, für alle Gewerbe und ohne Bevorzugung irgend einer Arbeiterkategorie hygienische Maßregeln zu treffen.

Gewisse Arbeiten können sich solchen starren Regeln nicht anpassen. Das ist der Fall bei der Landwirtschaft, und daher befassen sich diese Gesetze nicht mit der Landwirtschaft, in welcher, wie wir gesehen haben, fast unbeschränkte Freiheit herrscht.

Dem Kanton Basel kommt die Ehre zu, die Wege für eine neue Auffassung der Gewerbegesetzgebung zu bahnen. Das Gesetz vom 23. April 1888 wird gegenwärtig einer Revision unterworfen. Dieses Gesetz stellt seinem Anwendungsgebiet nämlich eine zu enge Grenze, denn es bezieht sich nur auf Werkstätten, welche mindestens drei Arbeiterinnen beschäftigen. Bestimmungen von so außerordentlicher Wichtigkeit sollten ihre Wohltaten auf alle Arbeiterinnen ausdehnen und nicht eine beträchtliche Anzahl derselben ausschließen, deren Lage dadurch, man möchte sagen, noch verschlimmert wird.

Nachstehend geben wir in kurzen Worten einige der Baseler Bestimmungen wieder: Arbeitsdauer 11 Stunden, am Sonnabend und an Tagen vor den Festtagen 10 Stunden. Mittagsruhe 1 Stunde. Nachtarbeit von 8 Uhr abends an untersagt. Sonntagsruhe. Schwangere Frauen dürfen zwei Wochen

vor ihrer Niederkunft nicht arbeiten und die Arbeit erst sechs Wochen nach der Niederkunft wieder aufnehmen.

Der Kanton St. Gallen bietet uns ein Gesetz, welches seit dem 26. Juni 1893 in Kraft ist. Dieses Gesetz ist von größerer Tragweite als das Baseler; denn es umfaßt sämtliche den eidgenössischen Fabriksgesetzen nicht unterworfenen Betriebe, in denen mehr als zwei Arbeiterinnen beschäftigt werden: Dauer der Tagesarbeit höchstens 11 Stunden, am Sonnabend und am Tage vor den Festtagen 10 Stunden. Mittagsruhe 1 Stunde. Frauen, welche ihre Hauswirtschaft zu besorgen haben, müssen eine halbe Stunde früher als die anderen von der Arbeit entlassen werden. An Sonn- und Festtagen ruht die Arbeit. Nach der Entbindung dürfen Frauen sechs Wochen lang nicht arbeiten. Lohnzahlung alle 14 Tage. Die Räumlichkeiten müssen hell erleuchtet und trocken sein.

Alle späteren Gesetzgebungen kennzeichnen einen bemerkenswerten Fortschritt.*) Diese Gesetze umfassen alle Betriebe, welche eine oder mehrere Arbeiterinnen beschäftigen, weil alle das Recht haben, die Wohltaten solcher Gesetze zu genießen.

Zürich ist am 12. August 1894 mit gutem Beispiel vorangegangen: Verminderung der Arbeitszeit auf zehn Stunden, am Sonnabend auf neun Stunden. Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit. Frauen dürfen erst vier Wochen nach ihrer Niederkunft die Arbeit wieder aufnehmen.

In Luzern (29. November 1905) dürfen junge Mädchen von unter 14 Jahren weder Arbeiterinnen sein, noch in die Lehre genommen werden. Die Arbeit darf elf Stunden pro Tag nicht übersteigen; im Gegensatz zu den anderen Kantonen ist die Arbeitszeit am Sonnabend aber nicht kürzer. Mittagsruhe

---

*) Die meisten dieser Gesetze finden sich in der ausgezeichneten und ganz neuen Sammlung von Dr. J. Landmann „Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz“, einer kostbaren Quelle für Auskunft auf diesem Gebiet vor. Auch die vom Internationalen Arbeitsbureau bearbeitete analytische Tabelle, welche eine sehr klare Zusammenstellung dieser Gesetze liefert, verdient hier erwähnt zu werden.

eine Stunde. Die Nacht- und Sonntagsarbeit ist untersagt, wie in allen entsprechenden Gesetzgebungen. Schwangere Frauen dürfen keine Überstunden machen und dürfen die Arbeit erst sechs Wochen nach der Niederkunft wiederaufnehmen.

Im ganzen Gebiet des Kantons Solothurn ist die tägliche Arbeitsdauer elf Stunden, am Sonnabend und am Tage vor einem Feste zehn Stunden; es sind nur zwei Überstunden erlaubt, wofür ein Viertel des Lohnes mehr bezahlt wird. Bezüglich der schwangeren Frauen sind keine Bestimmungen getroffen, aber nach ihrer Niederkunft gestattet man die Rückkehr zur Werkstatt nicht vor vier Wochen, und eine besondere behördliche Verfügung kann diese Frist auf sechs Wochen verlängern.

Das Gesetz von Glarus, vom 8. Mai 1892, verfolgt keine speziell zu Gunsten der Arbeiterinnen strebende Richtung, sondern läßt seine Wohltaten beiden Geschlechtern gleichmäßig und ohne Unterschied zukommen. Sie schützt die Arbeiter durch die Vorschrift, daß die Werkstätten gut erleuchtet, trocken und gut gelüftet sein müssen. Arbeitsdauer elf Stunden pro Tag (zehn Stunden am Sonnabend), doch kann dieselbe in dringenden Fällen mit Erlaubnis der Behörde auf die Dauer von höchstens zwei Monate bis zehn Uhr abends ausgedehnt werden. Die Arbeit wird von zwei Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft unterbrochen. Ebenso wie in St. Gallen, verlassen Frauen, welche ihren Haushalt besorgen, die Arbeit eine halbe Stunde vor der Mittagsruhe.

In Neuenburg unterstehen „alle Betriebe und Werkstätten, welche nicht unter das eidgenössische Gesetz über die Arbeit in den Fabriken fallen“, wenn sie eine oder mehrere Arbeiterinnen beschäftigten, dem Gesetze vom 26. April 1901 über den Schutz der Arbeiterinnen; auf Grund dieses Gesetzes darf die tägliche Arbeitszeit elf Stunden und am Sonnabend zehn Stunden nicht übersteigen. Junge Mädchen von weniger als 14 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume in reinlichem Zustande zu erhalten und sie gut zu erleuchten, lüften und heizen, sowie auch für Vorkehrungen

zu sorgen, welche genügende Sicherheit gegen Unfälle bieten. Der Lohn muß den Arbeiterinnen mindestens alle 14 Tage in bar und in gesetzlicher Währung gezahlt werden. Es ist eine besondere Überwachung einzurichten, damit der Anstand in den Werkstätten gewahrt bleibt. Jeder Verstoß gegen die guten Sitten und jede Überanstrengung werden vom Staatsrat geahndet.

Ganz neu ist auch die Gesetzgebung von Aargau, nämlich vom 26. Mai 1903. Arbeitszeit elf Stunden pro Tag, am Sonnabend zehn Stunden, und zwar zwischen zehn Uhr morgens und acht Uhr abends. Eine interessante Bestimmung ist diejenige, nach welcher dem Arbeitgeber verboten ist, den Arbeiterinnen, die unter dieses Gesetz fallen, Arbeit nach Hause mitzugeben, welche außerhalb der gesetzlichen Arbeitsstunden verrichtet werden müßte. Lohnzahlung alle 14 Tage. Helle, trockene und warme Arbeitsräume.

Der Kanton Freiburg besitzt seit dem 14. November 1895 ein Gesetz bezüglich des Schutzes der Lehrlinge und Arbeiter. Das Gesetz widmet sich gänzlich der Lehrlingsfrage und nur in einem Schlußkapitel wird erklärt, daß ein Gesetz zur Vervollständigung der eidgenössischen Gesetzgebung über die Fabriken in Bearbeitung ist. Dieses Gesetz wird noch erwartet.

Der vorstehenden Aufzählung fügen wir noch die Waadt'sche Gesetzvorlage „über den Schutz der Arbeiter und Angestellten (ohne Unterschied des Geschlechtes) hinzu, auf welche sich die Wohltat des eidgenössischen Fabrikarbeitsgesetzes noch nicht erstreckt". Diese Vorlage wurde in zweiter Beratung im Herbst 1904 angenommen. Sie wurde darauf im Hohen Rate sehr gewandt auf Grund von eingehender Kenntnis und mit aufgeklärter Freimütigkeit durch den Rechtsanwalt und Abgeordneten Schnitzler verteidigt. Die Arbeitsdauer war nicht pro Tag, sondern pro Woche festgesetzt, und zwar auf höchstens 65 Stunden. Mittagsruhe eine Stunde. 52 freie Tage im Jahre, wovon mindestens 17 Sonntage, ohne Lohnkürzung. Frauen sollten vor sechs Wochen nach der Entbindung nicht gezwungen werden, die Arbeit wieder aufzunehmen. Bei allen auf mindestens ein Monat

angestellten Arbeitern und Handlungsgehilfen sollte der Lohn für eine Woche als Garantie für die Erfüllung ihrer Arbeitspflicht einbehalten werden können, alle anderen Lohnkürzungen waren aber verboten. Nach Antrag des Arbeiters sollte der Arbeitgeber verpflichtet sein, ihm eine Bescheinigung über die Zeitdauer seiner Arbeit zu geben. Trotz ihrer Nützlichkeit und trotzdem diese Bestimmung gut durchdacht war, hat die interessante Vorlage vor den Augen des Hohen Rates keine Gnade gefunden. Die Freunde des Gesetzes gaben sich aber nicht zufrieden und haben schon wieder einen neuen Entwurf vorgelegt. (Mai 1905).

Der Geist und die Tendenzen dieser verschiedenen Gesetze lassen sich in genügender Weise aus den entsprechenden Motiven erkennen. Sie sind alle von dem gleichem Wunsche beseelt, die Überanstrengung zu vermeiden und verbieten daher eine längere Arbeit als 11 Stunden pro Tag. Dem Interesse der öffentlichen Gesundheit wird dadurch Rechnung getragen, daß diese Bestimmungen passende Werkräume vorschreiben, die Ruhezeit festsetzen, den entbundenen Frauen die nötige Zeit geben um wieder zu Kräften zu kommen und die Überstundenarbeit einschränken. Je neuer die Gesetze sind, desto mehr streben sie nach Vervollkommnung und wirksamen Schutz.

§ 2. Fiskalische Gesetze.

Es wird genügen, vom Steuersystem Kenntnis zu nehmen, welches für die Kleinindustrie in einem Kanton waltet, um sich ein allgemeines Bild von den in unserem Lande zu tragenden Steuerlasten zu machen. Nehmen wir Genf zum Felde für unsere Forschungen. Das Steuersystem ist durch ein allgemeines Gesetz über die öffentliche Steuer vom 9. November 1887 festgetzt, welches später durch verschiedene gesetzgeberische Beschlüsse abgeändert wurde. Zu diesen Abänderungen gehörte auch das im Jahre 1890 neu gestaltete Kapitel über die Eintragungsgebühren für die Ausübung eines Gewerbes.

Bevor ein Kaufmann oder Gewerbetreibender sich niederlassen kann, muß er seine Einschreibung bei der Finanzabteilung bewirken. Außerdem müssen Schweizer aus anderen Kantonen und Ausländer eine Genehmigung vom Staatsrat haben.

Die Ausübung der erwähnten Berufe unterliegt einer jährlichen zwischen Frcs. 1200 und 3500 schwankenden Steuer. Sämtliche Steuerpflichtigen sind in 9 Kategorien und diese wieder, je nach dem Umfang des Unternehmens, in 11 Klassen geteilt. Wir wollen uns hier hauptsächlich mit den Kategorien beschäftigen, welche für uns von größtem Interesse sind und lassen die Erörterung der Steuerfrage bezüglich der Bankiers unberührt; die Großindustriellen zahlen Frcs. 100 bis 1200; die Großhändler und die Rechtsanwälte bilden die dritte Kategorie, worin sie mit einer Steuer von Frcs. 20 bis 600 veranlagt sind. Die Schlächter und Wurstmacher, die Tapezierer und die Zuckerbäcker gehören zur vierten Kategorie und zahlen Frcs. 15 bis 250, die fünfte Kategorie umfaßt die Gerber, Brunnenmacher und Kesselschmiede; sie entrichten Frcs. 10 bis 175, die Messerschmiede, Barbiere, Lampenfabrikanten haben eine Steuer von Frcs. 7·50 bis 125 zu zahlen. Die siebente Kategorie besteht aus den Bäckern, Maurern, Möbeltischlern, Dachdeckern, Gießern, Bürstenmachern, Stellmachern, Böttchern, Drehern, Buchbindern, Schuhmachern etc., deren Gewerbesteuer Frcs. 5 bis 75 beträgt. In der achten Kategorie (Francs 3·50 bis 30) finden wir endlich die Vertreter der Kleinindustrie, welche für ihre eigene Rechnung arbeiten, und die Kleinhändler, kurz den Kleinbürger; aber das Gesetz soll hier nur die letzte Klasse des Mittelstandes umfassen, nämlich diejenige, welche weder Arbeiter noch Lehrlinge beschäftigt, weil ihre Geschäfte zu geringfügig sind, denn alle Unternehmer, welche wir oben angeführt haben, können für ihre eigene Rechnung arbeitende Kleinindustrielle sein, und sind es in der Regel auch.

Die obige Klasseneinteilung begründet sich auf Rücksichten der Zweckmäßigkeit sowohl wie auch auf die Art der

Berufe und deren Entwicklung. Die Kategorien umfassen den Handel und die freien Berufe.

Die Steuerveranlagung schwankt je nach den Gemeinden. Die Kleinbürger, welche innerhalb der Stadtgrenze von Genf wohnen, zahlen ihre Steuern nach einem anderen System; sie haben nämlich eine doppelte Steuer zu entrichten, d. h. einmal die Gewerbesteuer, welche jedermann zahlen muß, und dann die Einkommensteuer, die erhoben wird, wenn das jährliche Einkommen Frcs. 1200 übersteigt.

„Die Kleinhändler und Kleingewerbetreibenden, welche ihren Handel oder ihren Beruf für eigene Rechnung ohne Angestellte oder Arbeiter betreiben, welche also reine Vertreter des Mittelstandes sind, gehören zur fünften und letzten Kategorie, deren Steuer Frcs. 3 bis 50 beträgt. Jeder gewerbliche Gewinn wird mit 0·25% für das Einkommen von Frcs. 1201 bis 2000 besteuert.“

§ 3. Das Gesetz über das Lehrlingswesen.

Zur Zeit der Innungen obligatorisch, hat sich die Einrichtung des Lehrlingswesens aufrechterhalten, weil Lehrlinge unentbehrlich sind, um gute Arbeiter zu schaffen, indem man die jungen Leute nach und nach in die Geheimnisse ihrer Kunst einweiht. Der Lehrlingsstand stellt die erste Stufe im Handwerk dar und aus ihm gehen die Gesellen und später die Meister, d. h. Kleinbürger hervor. Die Lehre bildet den Gegenstand eines besonderen Vertrages, welcher nichts weiter als ein Arbeitsmietsvertrag ist. Es ist sowohl im Interesse des Meisters wie auch des Lehrlings zweckmäßig, ihre gegenseitigen Beziehungen zu regeln, und so finden wir fast in allen Kantonen ein Gesetz oder zum wenigsten Bestimmungen über die Lehre sowohl im Handel wie im Gewerbe.

Überall wird der schriftliche Vertrag, durch den späteren Streitigkeiten am besten vermieden werden, als wesentliche Bestimmung betrachtet. Überall ist der Meister gehalten, sein Handwerk vollständig und in fortschreitender Weise zu lehren.

Jede Partei hat ihre Pflichten der anderen gegenüber. Einerseits muß der Meister sich seiner Verantwortlichkeit bewußt sein, denn er übt einen großen Einfluß auf den ihm anvertrauten jungen Mann oder das junge Mädchen aus und muß sie daher wie ein guter Familienvater behandeln. Da er gewissermaßen dem Lehrlinge die Eltern ersetzt, soll er auch die Führung und die Sittenreinheit des Lehrlings überwachen. Der Meister darf seine Autorität nicht mißbrauchen und also den Lehrling nicht länger als eine gewisse Anzahl von Stunden an jedem Tage arbeiten lassen und darf ihn auch nicht schlecht behandeln. Das sind weise und gerechtfertigte Fürsorgemaßregeln. Anderseits verlangt man vom Lehrling Gehorsam und Achtung vor seinem Meister, verpflichtet ihn also auch, nach des Meisters Anweisungen zu arbeiten.

In Zürich besteht kein besonderes Gesetz über die Lehre; der Lehrvertrag ist in einem Kapitel des Gesetzes über den Schutz der Arbeiterinnen vorgesehen, von welchem wir schon gesprochen haben; es wird darin die Form der Vereinbarung bezüglich der Lehre bestimmt.

Ebenso setzt in Luzern ein einziger Paragraph des Gesetzes fest, daß der Vertrag die Dauer der Lehre und vorkommendenfalls das Gehalt und die Umstände angeben muß, unter welchen der Vertrag gelöst werden kann.

In einem der ältesten Kantone der Eidgenossenschaft, demjenigen von Obwalden, bildet der Lehrvertrag den Gegenstand eines ganzen in 1905 erlassenen Gesetzes für die Förderung der Industrie. Nach Aufzählung der oben erwähnten Anforderungen sieht das Gesetz vor, daß der Staatsrat Formulare entwerfen wird, in welchen auch alle näheren Angaben, je nach den Anforderungen der verschiedenen Industriezwecke enthalten sind. Es wird dem Meister anempfohlen, dafür zu sorgen, daß der Lehrling sich in guter Gesundheit befinde; wenn der Lehrling erkrankt, sind dessen Eltern sofort zu benachrichtigen.

Die Lehrzeit im Kanton Glarus wird durch einen einzigen Paragraphen (5) des Arbeiterschutzgesetzes geregelt, während in Freiburg ein ganzes Gesetz, nämlich das vom 14. November 1895 über die Lehre existiert, welches durch zwei neue Ausführungsbestimmungen vervollständigt ist, und auf Grund der Klarheit und Genauigkeit seiner Bestimmungen als Modell seiner Art betrachtet werden kann. Der selbstverständlich schriftlich abgeschlossene Vertrag bestimmt unter anderem die Dauer der Lehre, die Art der Nahrung, der Behausung und der Entschädigung. Im § 8 lesen wir, daß der Meister gehalten ist, dem Lehrlinge Arbeit für den ganzen Tag zu liefern, daß diese Arbeit nicht länger als 11 Stunden dauern darf, daß der Meister dem Lehrlinge genügend freie Zeit geben muß, um seinen Religionsunterricht und den vom Gesetze vorgeschriebenen Schulunterricht wahrzunehmen. Die Kontrolle der Lehre wird in jedem Orte von der Ortsbehörde ausgeübt, welche am besten in der Lage ist, die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen; außerdem befaßt sich auch eine vom Staatsrat genehmigte Schutzgesellschaft mit dieser Überwachung.*) Die Machtbefugnisse der Behörde und der Schutzgesellschaft sind tatsächlich vorhanden, denn auf Grund derselben kann der Lehrling dem Meister entzogen werden, welcher sich entweder wegen beruflicher Unwissenheit, eines nicht einwandsfreien Benehmens oder mangels an gutem Willen als seiner Aufgabe unwürdig zeigt. Dieser Abschnitt im Leben des Handwerkers endet mit einer vom Zentralamt für das Lehrlingswesen und die Arbeit eingerichteten Prüfung; es ist diese eine kantonale Einrichtung, die das Gesetz vorgeschrieben hat. Eine ebenso interessante wie nützliche Einrichtung ist die von einer Spezialkommission überwachte Gewerbeschule, welche den Schülern, die sich ausgezeichnet haben, Belohnungen in der Form von Prämien gibt und bedürftigen Inländern Unterstützungen, teils als Geschenke, teils als Darlehen gewährt.

---

*) Der Staatsrat ist die ausführende Behörde des Kantons.

um ihnen die Lehre zu erleichtern. Das ist eine sehr bemerkenswerte Fürsorge für das Kleingewerbe, wodurch die Entwicklung desselben begünstigt und leistungsfähige Arbeiter und Handwerker ausgebildet werden.

Der Kanton Solothurn befaßt sich mit dieser Frage nicht. Er stellt in seinem Gesetz für die Arbeiterinnen nur die uns schon bekannten Elemente für den Lehrvertrag auf.

Aargau hat auch kein besonderes Gesetz über die Lehre.

Dagegen finden wir in der Waadt'schen Gesetzgebung ein besonderes Gesetz vom 21. November 1896. Es genügt nicht, daß der Lehrvertrag schriftlich abgefaßt sei, sondern er muß in einem besonderen offiziellen Formular in drei Exemplaren ausgefüllt werden. Die Eltern haben den Meistern Garantie dafür zu leisten, daß der Lehrling seine Pflicht erfüllt und die Fabrikationsgeheimnisse bewahrt. Der Meister hat dagegen für den Schulunterricht zu sorgen, die Führung des Lehrlings zu überwachen und ihn gut zu behandeln.

Der Arbeitstag ist mit Recht weniger lang als für die schon erwachsenen, besser geschulten und geübten Gesellen. Die Höchstdauer der Arbeit ist 10 Stunden pro Tag, ausnahmsweise vielleicht 11 Stunden. Die Überwachung geschieht durch die Kommission für die Lehre, deren Mitglieder aus Sachverständigen bestehen; diese Kommission hat auch die Aufgabe, alle Streitigkeiten in dieser Beziehung zu schlichten. Die Lehre endet mit einer Prüfung der Lehrlinge.

Der Kanton Wallis hat ein Gesetz über den Schutz der Lehrlinge mit entsprechenden Ausführungsbedingungen erlassen; es datiert vom 21. November 1890. Dieses Gesetz gibt schon in seinem Namen den Zweck an, welcher bei allen Gesetzen dieser Art der gleiche ist, nämlich die berufliche Fähigkeit zu erhöhen. Zahlreiche Behörden, wie die Gemeinde, Schiedsrichter, Berufsgenossenschaften überwachen die Befolgung der Vorschriften, so daß die Durchführung des Gesetzes nichts zu wünschen übrig läßt. Die tägliche Arbeitszeit ist nicht gleichmäßig, sondern wird je nach dem Alter festgesetzt und beträgt

bei den jungen Lehrlingen von 13 bis 15 Jahren 10 Stunden, bei denjenigen über 15 Jahre 11 Stunden. Wenn die Anforderungen des Gewerbes es verlangen, können die Meister mit Genehmigung der Regierung von diesen Vorschriften abgehen. Wie in anderen Kantonen, so findet auch hier eine Prüfung am Ende der Lehrzeit statt, und die jungen Leute, welche außerordentliche Fähigkeiten zeigen, können Stipendien erhalten, um sich noch weiter auszubilden.

Der Kanton Genf hat sich mit dem Lehrlingswesen in zwei verschiedenen Gesetzen beschäftigt. Das erste, am 22. November 1892 erlassene Gesetz wurde durch das erweiterte Gesetz vom 25. November 1899 über die Arbeit unmündiger Personen ersetzt. In diesem letzteren wird als Lehrling „jeder Unmündige des einen oder des anderen Geschlechtes betrachtet, welcher sein 13. Lebensjahr zurückgelegt hat und von seinen Eltern oder seinem Vormund bei einem Arbeitgeber oder Meister eingestellt wird, um dort einen Beruf oder ein Handwerk zu erlernen“; das Gesetz verlangt die Einschreibung des Lehrlings beim Handels- und Gewerbeamt. Der Lehrvertrag ist in vier Exemplaren auszufertigen.

Diese Bestimmung war im Gesetze von 1892 nicht enthalten. Die ersten zwei Monate werden als Versuchszeit betrachtet. Der Meister hat dieselben Verpflichtungen, wie in den anderen Kantonen; die Überwachung geschieht gleichzeitig durch die Behörde für den Handel und die Industrie und durch eine Zentralkommission von Sachverständigen. Prüfungen und Prämien. Es ist verboten, einen Knaben von unter 13 Jahren bei der gewöhnlichen Arbeit im Gewerbe oder im Handel zu beschäftigen. Der Paragraph, welcher die normale Arbeitsdauer pro Tag festsetzt, ist nicht bündig genug und kann daher zu Mißbräuchen Anlaß geben; die Regel ist 10 Stunden, doch kann die Arbeitsdauer auf 11 Stunden pro Tag ausgedehnt werden, soll aber nur im Ausnahmefall 60 Stunden in der Woche überschreiten. Die Erlangung einer Erlaubnis von der

Behörde zur Ausdehnung der Arbeitsdauer ist nicht vorgeschrieben.

Wie man bemerkt haben wird, besitzt der romanische Teil der Schweiz die vollständigste Gesetzgebung über die Lehre. Alle Kantone, deren Sprache die französische ist, wie Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg und Freiburg, haben sehr eingehende Spezialgesetze erlassen.

In der deutschen Schweiz beschränken sich die Bestimmungen mit wenigen Ausnahmen auf das Allernotwendigste. Der schriftliche Lehrvertrag ist unerläßlich. Jedenfalls genügen diese Bestimmungen nicht, denn es ist nötig, die gegenseitigen Pflichten unter Parteien festzusetzen und ein Organ mit der Überwachung zu betrauen, welches fähig ist, diese Aufgabe zu erfüllen.

Um den Abschluß des Lehrvertrages zu erleichtern, hat der schweizerische Gewerbeverein Formulare abgefaßt und sie den Interessenten zur Verfügung gestellt. Dieser Verein, die Veste des Handwerks, hat auch eine Tabelle bearbeitet, in welcher die mittlere Dauer der Lehrzeit angegeben ist, und wir erfahren daraus, daß diese Lehrzeit je nach der Schwierigkeit der Berufe zwischen 1 und 4 Jahren schwankt. So muß man 4 Jahre bei den Graveuren studieren, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, und 3 bis 3½ Jahre bei den Schlossern, während 2 Jahre genügen, um in die Geheimnisse der Broterzeugung eingeweiht zu werden, und 1 Jahr, um sich die Grundsätze und Methoden des Plättens anzueignen.

§ 4. Der unlautere Wettbewerb.

Dieses Unwesen ist die bedauerliche Folge der Freiheit im Handel und im Gewerbe. Solche unmoralische Handlungen vermindern das allgemeine Vertrauen auf Treu und Glauben, schädigen die Interessen der anderen Mitglieder des Berufs und beeinträchtigen die Handelsfreiheit ebenso sehr, wie der wucherische Aufkauf von Bedarfsartikeln. Nichts ist mehr gerechtfertigt, als der Kampf, den man gegen diese Mißbräuche und

unehrlichen Hilfsmittel unternommen hat, durch welche der Handel zugrunde gerichtet wird. Es ist nur recht, den gewissenhaften Geschäftsmann zu schützen, denn seine Arbeit darf ihm durch solche Mißbräuche nicht erschwert werden. Der unlautere Wettbewerb tritt unter den verschiedensten Gesichtspunkten auf, er kennt keine Bedenken, er schreckt vor keinem Mittel zurück, er nimmt mit der Gewandtheit eines Proteus die verschiedensten Formen an, wodurch seine Bekämpfung sehr schwierig wird.

Einige Kantone sind sich der Notwendigkeit bewußt geworden, zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen, da der (§ 50 des Pflichtenbuches*) für diese Fälle nicht genügend Schutz bietet. Wir können mehrere solcher Gesetze erwähnen, wie z. B. dasjenige von Basel (11. Oktober 1900), von Luzern (20. November 1900) und von Freiburg (28. November 1900). In Bern, Zürich und Neuenburg ist man mit der Vorbereitung neuer Gesetze über diesen Gegenstand beschäftigt. Es ist für den Privatmann eine kostspielige Sache, seine Rechte auf dem Wege der Zivilklage geltend zu machen, und daher wünscht der Schweizerische Gewerbeverein, daß das von ihm beantragte eidgenössische Gesetz Bestimmungen enthalten soll, durch welche die Berufsgenossenschaften befugt werden, im Strafverfahren gegen den unlauteren Wettbewerb vorzugehen. Die Vorlage zum schweizerischen Strafgesetz, welche 1903 erschienen ist, bekämpft den unlauteren Wettbewerb unter Androhung von schweren Strafen. Im § 159 heißt es: „Wer durch hinterlistige Ränke, lügnerische Behauptungen, böswillige Verdächtigungen oder durch ein anderes unlauteres Mittel in eigennütziger Weise einem Geschäfte die Kundschaft abspenstig zu machen versucht, wird auf Strafantrag mit Gefängnis oder mit einer Geldstrafe bis zu Frcs. 10.000 bestraft.“

---

*) Der § 50 des Pflichtenbuches stellt den Grundsatz auf, daß derjenige Ersatz zu leisten hat, welcher einem anderen absichtlich oder infolge von Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit Schaden zufügt.

Wahrscheinlich wird die eidgenössische Behörde diese Bestimmung für genügend halten, um den ausgesprochenen Wünschen gerecht zu werden und kein besonderes Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erlassen.

Ebenso wie im Handel findet man den unlauteren Wettbewerb leider auch in der Industrie. Besondere Regeln für den ersteren oder den letzteren sind nicht vorhanden. Wir werden in dem Kapitel über den Kleinhandel auf diesen Punkt nicht mehr zurückkommen, denn auch für diesen gelten die wenigen Bestimmungen, die wir hier berührt haben.

§ 5. Die wöchentliche Ruhezeit.

Wenn wir bezüglich des unlauteren Wettbewerbs nicht auf eine rege gesetzgeberische Tätigkeit aufmerksam zu machen hatten, müssen wir betreffs der wöchentlichen Ruhezeit das Gegenteil feststellen. Hier berühren wir wieder direkt die Arbeiterfrage, welcher man, wo es sich um Handwerker und Kleinhändler handelt, stets größere Aufmerksamkeit zugewendet hat. Die wöchentliche Ruhezeit ist auch eine religiöse Frage und aus diesem Grunde haben sich die katholischen Kantone veranlaßt gefühlt, die Heilighaltung des Sonntags durch Unterbrechung der Arbeit zur Pflicht zu machen, wie es ja auch in den zehn Geboten von Moses verlangt wird. Das Interesse der Gesundheit und das göttliche Gebot treffen hier zusammen. Aus diesem Grunde gibt es eine Fülle von Gesetzen, die so groß ist, daß wir sie nicht alle in Augenschein nehmen können. Übrigens sind sie nicht sehr verschieden von einander und können es auch nicht sein.

Für gewöhnlich arbeitet man an Sonn- und Festtagen nicht, aber für gewisse Berufe muß das Gesetz Nachsicht walten lassen, damit sie an diesen Tagen dem Publikum ihre Dienste leisten können. Jeder Kanton hat eine gewisse Anzahl von Festtagen. Obgleich der Sonntag in der Schweiz mit der düsteren Ruhe des „Holy Day“ der Engländer nicht verglichen werden kann, hat die Bewegung zur Heilighaltung des Sonn-

tages große Fortschritte gemacht und nunmehr sind fast nur noch Kaffeehäuser, Tabakläden, Konditoreien und Bäckereien am Sonntage geöffnet.

Die einzelnen Kantone treten mehr oder weniger scharf in ihren verbietenden Bestimmungen auf. Während Zürich (21. Mai 1882) jede Beschäftigung untersagt, wodurch Lärm verursacht wird und außerdem den Schluß sämtlicher Verkaufsläden verlangt, beschränkt sich das Gesetz von Bern (19. Mai 1904) darauf, den Gemeinden die Verpflichtung des Erlasses von einschlägigen Bestimmungen aufzuerlegen.

In Luzern bestehen auf Grund des am 2. Juli 1897 erlassenen Gesetzes über die Polizeistrafen dieselben Grundsätze wie in Zürich, insoweit die geräuschvollen Berufe in Frage kommen, dagegen brauchen die Geschäftsläden und Schaufenster nur während des Gottesdienstes am Vormittag geschlossen und verhängt zu sein. Ebenfalls in dem Wunsche, starkes Geräusch und Störungen am Sonntag zu vermeiden, hat Uri am 6. Mai 1900 (mit Revision am 4. Mai 1902) sein Gesetz über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage erlassen; ausgenommen von diesem Gesetze sind, wie auch in Luzern, die Apotheken, die notwendigen Berufe, also diejenigen, deren Betriebe ununterbrochen fortgeführt werden müssen. Die Geschäftsläden sind bis zum Ende des Gottesdienstes und nach 6 Uhr abends zu schließen.

Schwyz besitzt nur eine Polizeiverordnung über die Sonntagsruhe, aber diese ist umso strenger. Mit Ausnahme der wenigen unvermeidlichen Haus- und Stalldienste des Milchverkaufes, der Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienste, des Detailverkaufes in Geschäftsläden und Gasthäusern, der dringenden Landarbeiten u. s. w. ist jede Arbeit, im Freien und in geschlossenen Räumen, mit der Hand oder mit der Maschine, am Sonntag und an den religiösen Festtagen, deren es nicht weniger als 15 gibt, streng verboten. Die erwähnten zahlreichen Ausnahmen mildern allerdings die Strenge dieses Gesetzes.

Der Einfluß der polizeilichen Verordnung hat sich auch in den angrenzenden Kantonen Obwalden und Nidwalden (Gesetz von 1887) bemerkbar gemacht, deren Bestimmungen sich stark an diejenigen von Uri anlehnen. In Nidwalden dürfen dringende Arbeiten nur mit Genehmigung des Pfarrers unternommen werden. Man sieht, daß der religiöse Gedanke in diesen dem katholischen Glauben treu gebliebenen Gegenden den Gesetzen über die Sonntagsruhe zugrunde liegt und daß man weniger an die Ruhe und an die Gesundheit, als an die Heilighaltung der Sonn- und Festtage gedacht hat. Das entgegengesetzte Prinzip herrscht im Genfer Gesetz, welches noch nicht ein ganzes Jahr in Kraft ist (1. September 1904) über die wöchentliche Ruhezeit vor. Jeder Kaufmann oder Gewerbetreibende ist gehalten, seinen Unterstellten einen vollen Ruhetag pro Woche zu gewähren. Mindestens jede zweite Woche muß dieser Ruhetag ein Sonntag sein. Ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde darf man diese Ruhezeit nicht in Abschnitte von weniger als zwölf Stunden zerlegen. Der Arbeitgeber muß seinen Lehrlingen also wechselweise einen freien Sonntag geben, wenn er sein Geschäft auch am Sonntag offen halten will.

Soweit die in der kurzen Zeit gesammelte Erfahrung lehrt, geben die Kleinhändler und Kleingewerbetreibenden, welche es für nötig erachten, trotz der schon ermüdenden Wochenarbeit auch noch am siebenten Tage zu arbeiten, ihren Arbeitern und Lehrlingen den Sonntag frei und arbeiten allein. Warum einigen sich nicht alle Geschäfte, am Sonntag überhaupt nicht zu öffnen? Viel trägt der an diesem Tag erzielte große Umsatz zur Sonntagsarbeit bei und außerdem wirkt auch der Wunsch, die Kundschaft zu befriedigen, dabei mit, weil diese von der Gewohnheit, ihren Bedarf am Sonntag zu decken, nicht abgehen will. Vor allem aber ist die Sonntagsarbeit hier eine Konkurrenzfrage. Solange eine einzige Bäckerei darauf besteht, ihren Laden offen zu halten, dürfen auch die anderen ihn nicht schließen und spazieren gehen. Wer wird den Anfang machen? Diese Frage ist hier analog mit derjenigen der allgemeinen

Abrüstung, denn derjenige, welcher mit dem guten Beispiel vorangeht, läuft Gefahr, seinen menschenfreundlichen Gefühlen zum Opfer zu fallen. Beiläufig erwähnen wir — denn auch die Kenntnis der negativen Einrichtungen hat ihren Wert — dass im Kanton Neuenburg kein Gesetz über die Sonntagsruhe existiert und daß dort die Frauenarbeit am Sonntage verboten ist.

Beim selbstherrlichen Volke von Waadt scheint ein Gesetz bezüglich dieser Frage keinen Anklang zu finden, denn die vom Hohen Rat von Waadt eingebrachte Vorlage über die Sonntagsruhe ist durch Volksabstimmung zurückgewiesen worden.

Sonntagsarbeit darf im Kanton Tessin ohne Genehmigung des Bürgermeisters nicht verrichtet werden (13. Juni 1855). Den religiösen Grundsatz findet man dagegen wieder in dem Gesetze von Glarus (29. September 1872 und 1. Mai 1898), in der Verordnung von Zug (1876), in den Gesetzen von Freiburg, die bis zum Jahre 1859 zurückgehen, und in dem Gesetze von Solothurn (13. Februar 1869).

Das Gesetz von Basel-Stadt (1893-1904) untersagt jede geräuschvolle Arbeit, es enthält mannigfache Einzelbestimmungen und regelt die Geschäftsstunden einer großen Anzahl von Berufen.

St. Gallen duldet die Ausübung von geräuschvollen Berufen nicht, wogegen Graubünden sich den Ansichten von Bern anschließt und die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde- oder Ortspolizei (Polizeigesetz von 1897) anheimstellt; Aargau (1861) und Thurgau (1855) stimmen mit einander darin überein, daß sie an Sonn- und Festtagen jede Arbeit in der Werkstatt und im Freien überhaupt verbieten. Der letztgenannte Kanton geht aber insofern seine eigenen Wege, als er unter Androhung einer Geldstrafe auch das Schließen der Geschäftsläden, mit Ausnahme der Apotheken, befiehlt.

Im allgemeinen herrscht die Bestimmung vor, alle Beschäftigungen zu unterlassen, welche durch ihr Geräusch störend wirken und nur erwiesenermaßen dringende Arbeiten zu gestatten.

§ 6. Die gewerbliche Rechtsprechung. — Schiedsrichter.

Elf Kantone haben neben den gewöhnlichen Gerichten eine besondere Rechtsprechung eingerichtet, und zwar durch Berufsangehörige, welche Streitigkeiten bezüglich des Mietsvertrages zu beurteilen und darüber zu entscheiden haben. Diese Gerichte sind für die Handwerker und die Kleinhändler in den Beziehungen mit ihren Arbeitnehmern und Lehrlingen zuständig. Früher gab es auch in manchen Städten, wie z. B. in Zürich, Berufsgerichte, welche diese Streitigkeiten aburteilten.

In Genf ist diese Einrichtung schon alt, sie leistet hier seit 1882 ihre Dienste. Ursprünglich war sie nur für die Gewerbestreitigkeiten bestimmt, doch erweiterte sich ihre Zuständigkeit nach und nach für alle Streitfragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Lehrlingen, Herrschaften und Dienstboten. Dank dieser Einrichtung wird die Rechtsprechung schneller und billiger erlangt. Sämtliche Berufe sind in elf Gruppen geteilt und die Wähler einer jeden Gruppe ernennen ihren Vertreter, und zwar je zur Hälfte aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, insgesamt 30 an der Zahl. Jede Streitigkeit ist vorher, d. h. binnen zwei Tagen einem Versöhnungsbureau, bestehend aus zwei Schiedsrichtern, einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, zu unterbreiten. Alle Sachen, welche nicht zum Vergleich kommen, gehen zur ersten Instanz (ein Vorsitzender, vier Schiedsrichter); wenn der Gegenstand des Streites den Wert von Frcs. 300 übersteigt, kann Berufung gegen das Erkenntnis der ersten Instanz eingelegt werden und in gewissen vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist Revision bei dem eidgenössischen Gericht zulässig. Das Verfahren ist bis zum Erkenntnis und einschließlich desselben kostenlos.

Eine gleiche Organisation besteht in Neuenburg auf Grund des Gesetzes vom 23. November 1899, doch hat dieselbe keine Berufungskammer. Die Schiedsrichter erkennen nur in Angelegenheiten, deren Streitobjekt von geringerem Wert ist als Frcs. 300; im Kanton Waadt beträgt dieser Wert Frcs. 200.

Dieser letztere Kanton hat drei Instanzen, nämlich das Schiedsgericht, die erste Instanz und die Berufung und sieht selbst die Revision beim kantonalen Gericht wegen Nichtigkeit vor. Verfahren kostenlos. Der Höchstwert der Angelegenheiten, für welche diese außerordentliche Rechtsprechung zuständig ist, beträgt in St. Gallen nur Frcs. 200 (Gesetz vom 27. März 1897). Außerdem ist diese Rechtsprechung nicht obligatorisch, sondern die Parteien haben das Recht, sich an die bürgerlichen Gerichte zu wenden, wenn sie sich dahin einigen.

In den beiden Baseler Kantonen bestehen verschiedene Systeme. Basel-Stadt hat das Schiedsgericht seit 1889; in Basel-Land gibt es ein besonderes und beschleunigtes Verfahren, nach welchem der Präsident des Gerichtes allein in Sachen bis zum Betrage von Frcs. 50 endgiltig erkennt (Gesetz vom 18. Februar 1895).

In Solothurn (1893) finden wir die Schiedsrichter wieder, mit der Berufung an den Gerichtshof, ebenso in Freiburg vermischt mit dem gewöhnlichen Verfahren in der Person des Friedensrichters, welcher mit zwei oder vier Schiedsrichtern als Beisitzenden den Vorsitz führt und die Beweisaufnahme und das Verfahren leitet. Dieses Gesetz ist für Angelegenheiten zuständig, deren Wert Frcs. 600 nicht übersteigt.

Das Gesetz von Luzern vom 16. Februar 1892 und der Erlaß des Hohen Rats von Bern von 1894 sehen die Abordnung von Schiedsrichtern vor, um Streitigkeiten zwischen gewerblichen und kaufmännischen Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern oder Lehrlingen zu schlichten.

Nach dem Text des § 2 des Züricher Gesetzes (22. Dezember 1895), wodurch die Hinzuziehung von gewerblichen Richtern statthaft ist, können diese nur in Sachen erkennen, die einen geringeren Wert haben als Frcs. 200. Eine Berufung gegen diese Erkenntnisse gibt es nicht, sondern nur die Revision ist zulässig.

Zu bemerken ist, daß die meisten dieser Gesetze die Einberufung von Schiedsrichtern nur gestatten und es den Geme

oder Gemeindeverbänden überlassen, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen und ihre Gerichte nach den von der Gesetzgebung vorgesehenen Grundsätzen zu organisieren. Der Vorgang bei der Wahl ist im allgemeinen der gleiche: die in eine Anzahl von Gruppen geteilten Berufe, in welchen die Arbeitnehmer sowohl, wie die Arbeitgeber vertreten sind, wählen jede ihre Vertrauensmänner in gleicher Anzahl. Bisweilen ist eine besondere Instanz für die Berufung vorgesehen, bisweilen sind nur die höheren gewöhnlichen Gerichte dafür zuständig.

§ 7. Die Arbeitsnachweisämter.

Diese Ämter sind sowohl für den Arbeitgeber, wie auch dem Arbeitnehmer von Interesse, denn dort treffen die Anerbietungen von Arbeitsstellen und die Anfragen nach solchen zusammen. Die Art der Bildung dieser Ämter interessiert uns nicht direkt, uns genügt zu wissen, daß neben den Privatbureaus, welche nicht immer ausreichende Garantien bieten, offizielle von den Behörden anerkannte und überwachte Arbeitsnachweisämter, sozusagen große Arbeitsmärkte oder Börsen bestehen; solche Stellen befinden sich in den Städten Bern seit 1888, Biel 1900, Basel (Gesetz von 1892), Aargau 1903 und Genf 1895, wo die in 1895 gegründete Arbeitskammer mehrere tausende Arbeitsmietsverträge vermittelt hat (in 1901 10.660 Anerbietungen, 6655 Nachfragen, 4395 Einstellungen).

In mehreren Kantonen, unter anderen in Luzern, Basel und Aargau sind den privaten Arbeitsstellennachweisbureaus besondere Bedingungen auferlegt.

§ 8. Verschiedene Gesetze.

Unter diesem seiner Dehnbarkeit wegen bequemen Titel wollen wir einige wenige schweizerische Gesetze oder Gesetzvorlagen anführen, welche im Leben des Kleinbürgers eine gewisse Rolle spielen. So besitzt Genf ein Gesetz: „durch welches die Art der Festsetzung der gebräuchlichen Lohnsätze zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestimmt und etwaige kollek-

tive Streitfragen zwischen ihnen geregelt werden" (10. Februar 1900 und 26. März 1901). Der Zweck dieses Gesetzes, welcher trotz seiner Schwierigkeit in einigen Fällen erreicht wurde, ist derjenige, durch die Festsetzung von giltigen und bindenden Lohnbedingungen für jedes Handwerk, Streiks zu vermeiden und Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zu schlichten. Falls der Einigungsversuch zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und denjenigen der Arbeitnehmer scheitert, tritt die Zentral-Kommission der Schiedsrichter unter Beisitz von Vertrauensmännern beider Parteien als Schiedsgericht in Tätigkeit und setzt den anzuwendenden Lohntarif fest. Wenn man diese interessanten Bestimmungen zur friedlichen Beilegung des Kampfes zwischen den beiden Parteien liest, gelangt man zur Feststellung zweier Tatsachen: diese Bestimmungen beschränken die unabhängige Handlung des einzelnen Beteiligten in keiner Weise, denn die Tarife für gemietete Dienste können nur mangels entsprechender Vereinbarungen seitens der Parteien für bindend erklärt werden. Diese Tarife kommen stets zur Geltung, wenn Uneinigkeiten entstanden sind und nur, um das gemeinsame Interesse der beiden Parteien zu wahren, wenn sie unvorsichtig genug gewesen sind, ohne einen Vertrag in Beziehungen zu einander zu treten. Ohne das Streikrecht abzuschaffen, verbietet und bestraft der § 18 des Gesetzes jeden öffentlichen Aufruf zur teilweisen oder gänzlichen Einstellung der Arbeit. Ist es nicht recht, das Schiedsgericht seine Wirkungen ohne Agitation, ohne Aufregung, wodurch der Erfolg in Frage gestellt würde, ausüben zu lassen?

Bevor wir uns von Genf abwenden, wollen wir noch eine Gesetzvorlage über das Gewerbewesen erwähnen, welche vor einigen Jahren eingerichtet wurde und die Bedingungen für die Gründung eines Geschäftes, sowie die Arbeit in der Werkstatt und im Geschäftsladen regelt. Der Arbeitgeber muß, bevor er sich niederläßt, dem Staatsrat Meldung erstatten und ihm eine Beschreibung nebst Zeichnung der Arbeitsräume vorlegen. Die Räumlichkeiten müssen gut gelüftet, beleuchtet und gefahrlos

sein; es darf nicht länger als zehn Stunden pro Tag, neun Stunden am Sonnabend und überhaupt nicht am Sonntag gearbeitet werden, und die Arbeitgeber dürfen den Arbeitnehmern keine Strafe auferlegen. Die Frauenarbeit steht unter besonderen Schutzvorschriften, nach denen junge Mädchen von 14 bis 18 Jahren nicht länger als 54 Stunden pro Woche, also neun Stunden pro Tag arbeiten dürfen. Diese jungen Mädchen müssen — hierin scheint der Paragraph zu weit zu gehen, denn die meisten dieser Mädchen sind nicht verheiratet — am Sonnabend und an den Tagen vor Festtagen um vier Uhr nachmittags von der Arbeit entlassen werden. Überstunden vor dem Alter von 18 Jahren und nach neun Uhr abends sind nicht gestattet.

Der Kanton Neuenburg besitzt die Einrichtung einer kantonalen Kammer für Handel, Gewerbe und Arbeit, bestehend aus Arbeitern und Arbeitgebern. Diese Einrichtung wurde durch das Gesetz vom 23. November 1899 geschaffen und hat mannigfache Aufgaben, wie z. B. diejenige, die wirtschaftliche Lage zu studieren, sich mit den Verbesserungen in der Industrie und den Fortschritten der ausländischen Konkurrenz bekannt zu machen, als Auskunftsbureau zu dienen und kollektiven Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzubeugen und dieselben zu schlichten. Um diese letztere Aufgabe zu erfüllen, ernennt die Kammer ein Bureau für friedliche Beilegung, welches bei jedem Streitfalle in Tätigkeit tritt. Wenn die Bemühungen dieses Bureaus scheitern, können die Parteien sich an das Schiedsgericht wenden. Das Verfahren ist kostenlos. Die Stadt Chaux-de-Fonds hatte in 1891 bis 1899 eine ähnliche Einrichtung organisiert.

Um diesen Überblick, welcher bei der Ausdehnung des behandelten Gegenstandes naturgemäß unvollkommen geblieben ist, zu beendigen, erwähnen wir noch die Arbeitsämter der Stadt Bern (1900) und der Stadt Zürich, sowie das Berner Gesetz über das Gewerbewesen. Dieses letztere, welches mehr als 50 Jahre alt ist (1849), betrachtet als Handwerk alle im

Gesetz selbst aufgezählten Berufe, welche von einem Meister mit oder ohne Hilfe von Arbeitern oder Lehrlingen ausgeübt werden. Die Befugnis, einen Lehrling zu halten, unterliegt der Bedingung, daß der Meister auch die Lehre durchgemacht und später drei Jahre lang als Geselle gearbeitet oder daß er sein Handwerk persönlich drei Jahre lang betrieben hat. Dadurch will man sich versichern, daß der Jüngling eine genügende und zweckentsprechende Unterweisung erhält.

§ 9. Die wandernden Berufe.

Bevor wir dieses Kapitel über die Kleinindustrie schließen, steigen wir noch bis zu den Handwerkern hinab, deren wirtschaftliche Bedeutung so gering ist, daß sie nicht einmal einen Raum besitzen, in welchem sie arbeiten, sondern ihre fliegende Werkstatt und ihre leicht bewegliche Einrichtung von Ort zu Ort mit sich führen. Das ist, um uns so auszudrücken, der gewerbliche Hausierer, ein ganz kleiner Meister, welcher zuweilen ein par Lehrlinge hat, oft aber allein arbeitet und doch unserem Begriff des Kleinbürgers vollkommen entspricht, weil er nicht Arbeiter im Lohn eines anderen ist.

Wir stellen in der Tat fest, daß das Rechtsverhältnis, in welchem er zu diesem steht, ein Werkmietsvertrag und nicht ein Arbeitsmietsvertrag ist. Er bleibt Unternehmer. Wie stehen sich nun diese Korbmacher, Strohflechter, Scherenschleifer, Kesselflicker, Glaser, Besitzer von Dreschmaschinen und Destillierapparaten, welche noch in großer Anzahl auf dem Lande bei uns zu finden sind? In Genf müssen sie einen auf sechs Monate giltigen und jederzeit widerrufbaren Gewerbeschein haben, (Gesetz über den zeitweiligen Verkauf, vom 18. Oktober 1844). Der Preis des Gewerbescheines beträgt im Kanton Schwytz Frs. 2·20 (Gesetz über die Ausübung der Handelsgewerbe 1902); im Kanton Waadt müssen die wandernden Handwerker mit zwei Gewerbescheinen versehen sein, nämlich mit einem als Handwerker und mit dem anderen als Hausierer (Gesetz vom 5. Mai 1899 über das Polizeiwesen für den Handel). Die Steuer schwankt je nach

den Kantonen zwischen Frs. 1 und 100 pro Monat. Der Kanton Tessin erhebt eine solche Steuer nicht, sondern läßt seine Angehörigen jeden wandernden Beruf frei ausüben.

§ 10. Die Genossenschaften.

Nachdem die Gewerbe auf die so enge Solidarität der alten Innungen verzichtet haben, um einem jeden Gewerbetreibenden zu gestatten, ganz nach seinem eigenen Ermessen zu handeln, haben sie doch zu gewissen Zeiten das Bedürfnis gefühlt, Berufsgruppen zur Verteidigung ihrer Interessen zu bilden. So bestimmt das Gesetz von Bern, daß die Handwerker Genossenschaften bilden können, deren Aufgabe es ist, den einzelnen Mitgliedern Auskünfte über ihren Industriezweig zu erteilen, die Aufmerksamkeit der Polizei auf Übertretungen der Verfügungen zu lenken und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schlichten. Die ältesten Gewerbegesetze, sagt Herr Göttisheim in seiner Enquête, sprechen auch von diesen Genossenschaften. Wir haben gesehen, daß diese Vereinigungen in Zürich auf Grund des Gesetzes von 1882 obligatorisch waren. Falkultativ waren sie in St. Gallen, wo man es den Arbeitgebern überließ, solche Genossenschaften zu gründen. Einem Bürger, welcher im Genuß aller seiner Rechte war, konnte man den Beitritt nicht verweigern.

Heute hat diese Idee, kräftig seitens des Schweizerischen Gewerbevereins unterstützt, zahlreiche Parteigänger gefunden. Der Schweizerische Gewerbeverein wünscht die Zwangsgründung von Berufsgenossenschaften, einer freieren Form der Innungen, und hat über diese Frage eine Reihe von gut begründeten Artikeln von Professor de Girard veröffentlicht, worin der Verein den von ihm verfolgten Zweck klarlegt, nämlich die Preise der Erzeugnisse des Handwerks auf einer gewissen Höhe zu halten und gegen den unlauteren inländischen wie ausländischen Wettbewerb anzukämpfen. Nach diesen Vorschlägen sollen sowohl die Fabrikanten, wie auch die Händler eines und desselben Zweiges in die betreffenden Berufsgenossenschaften aufgenommen

werden. Die Gründung dieser Gesellschaften ist falkultativ, aber wenn sie einmal von der absoluten Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschlossen ist, müssen alle Mitglieder des entsprechenden Berufes der Verbindung beitreten. Hiermit will man einerseits die öffentliche Freiheit nicht beschränken anderseits aber den demokratischen Grundsatz der allgemeinen Wahl zur Geltung bringen.

§ 11. Die Subventionen seitens der Kantone.

Neben der Eidgenossenschaft bemühen sich auch die Kantone, die berufliche Unterweisung zu fördern und in mehreren Kantonen, nämlich St. Gallen, Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freiburg und Genf, unterhalten sie Gewerbeschulen und Museen. Dank diesen Einrichtungen zur Unterweisung im Zeichnen, in der Uhrmacherei u. s. w. erwerben die jungen Leute dauernde und wissenschaftliche Kenntnisse, die sie während ihrer Lehrzeit noch vertiefen können. Vor allen Dingen aber entwickelt man auf diese Weise ihren Erfindungsgeist und bereichert ihr Wissen mit theoretischen Kenntnissen, durch welche sie zu geschickten und intelligenten Handwerkern werden.

Viertes Kapitel. Der Kleinhändler.

Eine Anzahl der Gesetze, welche wir bei Erörterung der Stellung des Handwerkers betrachtet haben, bezieht sich auch auf den Handel. Dadurch wird es möglich, uns hier kürzer zu fassen und sie nicht noch einmal mit allen Einzelheiten anzuführen.

Hierbei können wir bemerken, daß der Kleinhändler vielfach zu gleicher Zeit Produzent ist und also an beiden Rechtsverhältnissen teilnimmt.

Der Handel ist viel weniger durch Gesetze reguliert worden, als die Industrie, weil die Mißbräuche dort nicht so stark in die Augen springen und die Arbeit nicht so hart ist. Im übrigen ist auch der Handel, wie die Industrie, den Gesetzen

über die Sonntagsruhe, über die Schiedsrichter und über den unlauteren Wettbewerb sowie auch mehreren Arbeitergesetzen unterworfen.

Wir haben schon am Anfange dieser Denkschrift erklärt, was wir unter dem Ausdruck „Kleinhändler“ verstehen, nämlich diejenigen Personen, welche allein oder mit Hilfe von einigen Angestellten einen Handel betreiben und für gewöhnlich ihre Waren an das Publikum en détail verkaufen. Wir haben dabei erklärt, daß es wenig darauf ankommt, ob diese Betriebe seßhaft sind oder wandern, ob sie ständig oder unständig sind.

§ 1. Die Gesetze über den Handel.

A. Gesetz über den Kanton Waadt. In Kraft seit 1899, umfaßt dieses Gesetz in sehr vollständiger Weise 1. den ständigen Handel; 2. die Ausverkäufe; 3. den unständigen oder umherziehenden Handel; 4. die unständigen oder die wandernden Berufe; 5. den Meß- und Markthandel; kurz alle Operationen, welche den Handel bilden und für die das Gesetz Regeln bezüglich der Gründung und der Gewerbescheine festlegt und interessante Erklärungen gibt. So ist der Ausverkauf diejenige Operation, durch welche eine ständig etablierte Handelsfirma innerhalb einer festgesetzten Zeit alle oder einen Teil ihrer Waren abzusetzen versucht. Der unständige oder umherziehende Handel umfaßt auch den Saisonhandel (die zeitweilige Eröffnung eines Ladens zum Absatz von Waren), den Standhandel (Verkauf auf den öffentlichen Straßen) und den Hausierhandel (Verkauf von umhergetragenen Waren).

Jeder von diesen der Genehmigung unterliegenden Berufen, welche also unter staatlicher Aufsicht stehen, ist durch entsprechende Bestimmungen geregelt.

Der ständige Handel, welcher uns hauptsächlich beschäftigt, hat folgende Verpflichtungen: 1. Eintragung bei der Magistratskanzlei unter Vorzeigung eines Jahresmietsvertrages; 2. Eintragung in das Handelsregister „übrigens auch obligato-

risch für jeden, welcher Handel treibt, eine Fabrik betreibt oder irgend eine Industrie in kaufmännischer Form ausübt“ (Buch der Pflichten 865); diese Eintragung gibt dem Betreffenden den kaufmännischen Charakter und unterwirft ihn dem Gesetze über die gerichtliche Verfolgung und über den Konkurs; 3. wenn der Inhaber oder Geschäftsführer im Kanton fremd ist, so muß er die vom Gesetze vorgesehene Erklärung oder Erlaubnis zum Aufenthalt besitzen; 4. Zahlung der Jahressteuer und der Gewerbesteuer, deren Skala wir gelegentlich der Besprechung des Handwerkerstandes gesehen haben.*) Eine allgemeine, für jeden Händler giltige Regel ist diejenige, daß er auf einem Schild seinen Namen und seine Firma angeben muß. Um seinen Vorrat an Waren teilweise oder gänzlich auszuverkaufen, muß der Händler die Genehmigung dazu beim Staatsrat nachsuchen. Der teilweise Ausverkauf darf nicht länger als ein Monat dauern und sich nicht in Zwischenräumen von weniger als fünf Monaten wiederholen. Damit soll das unlautere Vorgehen von gewissenlosen Personen vermieden werden, welche ihre Kundschaft durch den illusorischen Köder eines fortwährenden Ausverkaufs heranzulocken suchen. Niemand darf einen umherziehenden oder unständigen Handel ausüben, ohne vorher einen Gewerbeschein erhalten zu haben, dessen Preis und Dauer durch Reglement seitens der Behörde festgesetzt wird. Inländern wird als legitime Vergünstigung ein Privileg gewährt: Personen, welche seit drei Jahren im Kanton ansässig sind, zahlen die Hälfte für den Gewerbeschein, und diejenigen, welche an dem Ort arbeiten, wo sie seit mehr als drei Jahre wohnhaft sind, erhalten den Gewerbeschein kostenlos. Der Hausierhandel während der Nacht ist verboten und in öffentlichen Lokalen nur mit Genehmigung des Inhabers gestattet. Dem Hausierhandel gehört die Straße, aber auch von dort kann er seitens der Ortsbehörde an Sonntagen, Festtagen und Markttagen vertrieben werden.

*) In Genf z. B. zahlen Kleinhändler ohne Personal, dem Umfange ihres Geschäftes entsprechend, jährlich Frcs. 3 bis 50, je nach ihrem Einkommen.

B. Schwytz. — Wenn wir nun zur Gesetzgebung eines deutschen Kantons übergehen, finden wir in dem Gesetze des Kantons Schwytz von 1902 die gleichen Grundsätze, wie die in Waadt zu Recht bestehenden. Der Handel ist verantwortlich für seine Angaben, alle Gegenstände müssen zum darauf bezeichneten Preise ausgeliefert werden. Der umherziehende Händler muß einen Gewerbeschein haben, welcher vom Bürgermeister einer jeden Gemeinde visiert wird. Der Hausierer hat, je nach der Art der Waren, die er mit sich führt, eine monatliche Steuer zu zahlen, welche Frcs. 3 bis 300 betragen kann. Knochen-, Alteisen- und Lumpenhändler zahlen Frcs. 20 bis 500 pro Jahr. Diese Zahlen beweisen, daß der oft eine schwere Last bildende Gewerbeschein der Ausübung dieser Kleinbetriebe ein ernstes Hindernis in den Weg legt, die daher auch selten einen guten Gewinn abwerfen. Schwere Strafen werden für die Übertretung der Vorschriften angedroht, mit welchen das Gesetz den seßhaften Handel schützt. In mehreren Kantonen wird sogar vollständige Ehrenhaftigkeit und guter Ruf zur Bedingung gemacht.

C. Genf. — Die Ausübung eines Handelsgewerbes kann nur nach Eintragung bei der Finanzverwaltung stattfinden. Schweizer aus anderen Kantonen und Ausländer müssen vorher die Genehmigung des Staatsrates erhalten. Die Jahressteuer für Tuchwaren- und Kolonialwarenhändler beträgt Frcs. 15 bis 250, diejenige für Schnittwarenhändler, Hutmacher, Tabakhändler Frcs. 7·50 bis 125 (allgemeines Gesetz über die öffentlichen Steuern, Kapitel XII, 1890).

Der unständige und der umherziehende Händler bilden den Gegenstand eines im Jahre 1884 erlassenen Gesetzes, welches einen Gewerbeschein für Ausverkäufe, für Saisonhändler und Standhändler (Frcs. 7 bis 150 pro Monat), für Hausierer (Frcs. 2 bis 50 pro Monat) und für Handwerker zur Bedingung macht. In Ausnahmefällen und gewissermaßen als Unterstützung kann die Behörde Gewerbescheine zu ermäßigten Preisen verteilen, um Bedürftigen ein Mittel zum Erwerbe ihres Lebensunterhaltes zu bieten. Einer der am vielfachsten vorkommenden

und zugleich nützlichsten Hausierer, der ehrliche und bedauernswerte Gemüsehändler, müßte in Genf, um Vorübergehenden seine Gemüse und sein Obst vor Augen zuführen und seine Waren gleichzeitig dem Straßenstaube auszusetzen, monatlich Frcs. 2 zahlen.

Im allgemeinen untersagen die 25 schweizerischen Gesetzgebungen, welche der Gewerbeverein in einer vergleichenden, sehr klaren Tabelle zusammengefaßt hat, den Hausierhandel mit Pulver, Salz, Spirituosen, weil diese den Gegenstand von eidgenössischen Monopolen bilden, sowie mit Fischen und gesundheitsschädlichen oder unsittlichen Gegenständen. Dagegen darf der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und kleinen, vom Handwerker hergestellten Gegenständen frei ausgeübt werden. Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen, ist der Gewerbeschein unbedingt nötig; der Preis desselben schwankt zwischen Frcs. 1 und 300 monatlich. Mehrere Gesetzgebungen (Aargau, Appenzell, Baselland, Freiburg, Luzern u. s. w.) gewähren Inländern, wenn sie gebrechlich oder bedürftig sind, Gewerbescheine kostenlos oder zu ermäßigten Preisen. Freiburg und Tessin — Schutzzöllner — verlangen einen höheren Betrag von Fremden als von ihren Landeskindern. Der Gewerbeschein für Saisonhändler und Standhändler kostet mehr und kann bis zu Frcs. 500 monatlich betragen. Dagegen zahlen Händler mit altem Material bedeutend geringere Steuern, nämlich im Durchschnitt Frcs. 1—10 monatlich. Die Zuständigkeit der Kantone in Angelegenheiten des Hausierhandels ist vom Bundesgesetze für die Besteuerung der Handelsreisenden vom 12. Juni 1892 im § 9 in wenig empfehlenswertem Französisch anerkannt worden: „Für die Gesetzgebung bezüglich des Feilhaltens von Waren auf Märkten, Straßen und Häusern, sowie bezüglich des Saisonhandels sind die Kantone zuständig.“ Seit 1874 scheint sich die Lage des Hausierhandels verbessert zu haben, denn damals untersagten ihn sieben Kantone (Bern, Luzern, Freiburg, Basel-Land, Schaffhausen, Wallis, Waadt), während 17 Kantone ihn im Prinzip auf Grund des Gewerbescheines gestatteten (Zürich, Uri, Schwytz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt,

Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg, Genf).

Als treuer Verteidiger des Prinzipes der Freiheit des Gewerbes und des Handels, wie es im § 31 der Konstitution hingestellt ist, hat der Bundesrat stets die Rechte der Wanderberufe beschützt.

Trotz einer Petition mit 50.000 Unterschriften, worin eine Einschränkung „des Hausierhandels mit Waren, deren Wert allgemein bekannt ist“, verlangt wurde, gestattete die Bundesbehörde nur das Verbot des Hausierhandels mit für das Publikum schädlichen Gegenständen. Ein Mathematiker könnte den Beweggrund der Regierung im vorliegenden Falle durch die Formel: „Öffentliches Interesse, Interesse für die Freiheit und für das Gewerbe“ erklären.

§ 2. Die Subvention seitens der Eidgenossenschaft.

Ebenso wie das gewerbliche, erhält auch das kaufmännische Lehrlingswesen Unterstützungen seitens der Eidgenossenschaft, welche seit 1891 die berufstätige Entwicklung junger Personen, die sich dem Handel widmen, begünstigt hat (Frcs. 481.572 in 1904). Es sind Einrichtungen für die Prüfung von Lehrlingen getroffen worden, um den Grad ihrer Ausbildung festzustellen, aber diese Einrichtungen spielen im Leben des Kleinhandels sozusagen keine Rolle. Schätzenswerte Hilfsmittel des Großhandels, bleiben sie ohne wirtschaftlichen Einfluß auf den Kleinhandel, der sich nicht in Elementar- oder Hochschulen ausbildet. Dagegen liefern die Gewerbeschulen dem Kleingewerbe eine Anzahl von Arbeitern und Lehrlingen und die Freigebigkeit der Zentralbehörde gereicht auf diese Weise dem Mittelstande zum Nutzen.

§ 3. Die Konsumvereine.

Es ist unseres Erachtens nicht überflüssig, hier auf das Anwachsen der Konsumvereine aufmerksam zu machen, dieser

neuen und in ihrem Wettbewerb dem Kleinhandel sehr gefährlichen Einrichtungen, da der Konsument sich den Nutzen aneignen will, welcher den Lohn des Zwischenhändlers bildet. Im Jahre 1896 gab es 200 Genossenschaften dieser Art; 102 derselben hatten 75.000 Mitglieder und da sie sich im beständigen Wachsen befinden, dürfte diese Anzahl sich seitdem bedeutend vermehrt haben. Es ist ihnen keine besondere Gründungsform vorgeschrieben und sie organisieren sich entweder als Vereine oder als Aktiengesellschaften.

§ 4. Die polizeiliche Überwachung der Nahrungsmittel.

Der Bundestag bearbeitet gegenwärtig ein wichtiges Gesetz über die polizeiliche Beaufsichtigung des Handels mit Nahrungsmitteln, wodurch eine doppelte Kontrolle, namentlich seitens der Eidgenossenschaft und seitens der Kantone eingerichtet werden soll, um Betrug im Handel, Fälschungen und Nachahmungen zu verhindern. Dieses Gesetz würde die Einrichtung von Ämtern und Laboratorien zur Analyse von verdächtigen Produkten zur Folge haben. An der Grenze der Schweiz sollen sollen die für den Handel bestimmten Nahrungsmittel seitens der Zollbehörde bezüglich ihrer Zuträglichkeit für die Gesundheit begutachtet werden. Die kantonale Gesetzgebung war übrigens in dieser Sache auch nicht untätig geblieben, was durch einen Hinweis auf die besonderen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen in St. Gallen, Zürich, Basel, Luzern, Genf u. s. w. bewiesen wird.

§ 5. Die Arbeitsdauer der Handlungsgehilfen.

Ohne zum zweiten Mal auf eine nähere Prüfung der Arbeiter- und Arbeiterinnen-Schutzgesetze, soweit sie die Handlungsgehilfen betreffen, eingehen zu wollen, teilen wir einige Zahlen mit, welche Herr Landmann in seinem schon erwähnten Werk „Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz“ gesammelt hat. Die Mehrzahl dieser Maßnahmen betrifft hauptsächlich die

Frauen. Bisher sind die Rechte der Männer nur durch sehr unzulängliche Gesetze über die wöchentliche Ruhezeit geschützt worden.

In Neuenburg darf die Arbeit nicht über die Dauer von 65 Stunden in einer Woche ausgedehnt werden. Die anderen Kantone bestimmen nur eine Unterbrechung der Arbeit, welche während der Nacht gestattet werden muß. Während Zürich, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Neuenburg die Ruhezeit auf zehn Stunden festsetzen, sehen Luzern und Glarus nur acht Stunden dafür vor. Außerdem muß auf Mittag eine Arbeitsunterbrechung von mindestens einer Stunde stattfinden.

Falls eine Handlungsgehilfin an einem Sonntag beschäftigt wird, muß der Arbeitgeber ihr eine entsprechende Anzahl von freien Stunden während der Woche zubilligen.

Fünftes Kapitel. Statistik und Schluß.

Wir können uns nicht darauf einlassen, eine allgemeine Übersicht über die hier erhaltenen Ergebnisse und über die Lage des Mittelstandes in der Schweiz zu geben. Nach unseren vorstehenden Mitteilungen über die Rechtslage der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe in einigen Kantonen, nach Prüfung der verschiedenen einschlägigen Fragen öffentlichen Rechtes und nach Anführung der Gesetze und Gesetzesvorlagen erscheint es kaum nötig, mit einer besonderen Zusammenfassung abzuschließen.

Wir dürfen indessen neben der Gesetzgebung einige Privatorganisationen nicht übergehen, welche entweder auf die Gestaltung des Rechtes oder auf den Mittelstand durch ihre numerische Bedeutung, ihre Arbeit und die Tätigkeit ihrer Ausschüsse einen großen Einfluß ausgeübt haben.

Jeder Zweig der Volkswirtschaft besitzt eine solche leitende Vereinigung; die Industrie hat ihren Gewerbeverein mit nahezu 30.000 Mitgliedern, die Landwirtschaft hat den schweizerischen Landwirteverein und der Handel den schweizerischen

kaufmännischen Verein, welche mit den politischen Institutionen durch das goldene Band einer Subvention verbunden sind. Der Rang, den diese Vereine im volkswirtschaftlichen Leben der Schweiz sich erworben haben, gewährleistet ein paar Worte über einen jeden derselben.

Seit 25 Jahren hat der schweizerische Gewerbeverein sämtliche Probleme studiert, welche für die Handwerker von Interesse sind; bei ihm ist der Vorschlag zur Bildung von Berufsgenossenschaften entstanden; er ist es, der dringend ein Gewerbegesetz und eine Gewerbezählung verlangt; er ist es auch, der die Prüfung der Lehrlinge ins Leben rief.

Das Sekretariat des schweizerischen Landwirtevereins verteidigt aufs äußerste die Rechte der Landwirte, ohne Gesetze und Verträge zu bearbeiten und der schweizerische kaufmännische Verein hat den größten Teil seiner Tätigkeit dem kaufmännischen Unterricht und den Fragen der gegenseitigen Versicherung gewidmet.

Es sind, wie man sieht, sehr nützliche Organisationen, welche dem Mittelstand die Gelegenheit bieten, das zu verlangen, was er wünscht und seine durch die Vereinigung gekräftigte Stimme bis zu den höchsten Behörden des Landes gelangen zu lassen.

Um die Lage des Mittelstandes in der Schweiz sehr genau kennen zu lernen, müßte man sich auf eine gute Statistik stützen können. Leider ist eine solche noch nicht vorhanden. Im verflossenen Jahre haben die Kammern die Zählung der gewerblichen Unternehmungen beschlossen und diese wird uns in offizieller Weise den Umfang des Mittelstandes angeben. Sie wird uns sehr genaue Auskunft über die drei großen Kategorien unserer volkswirtschaftlichen Tätigkeit liefern, nämlich: 1. über die Gewinnung, Erzeugung und Verarbeitung der Rohstoffe; 2. über die industriellen Unternehmungen und Gewerbe; 3. über den Handel und seine Verkehrswege.

Bevor wir die Ergebnisse dieser Zählung kennen, ist es nicht möglich, irgend welche wirklich zutreffende Schluß-

folgerung zu ziehen und unsere Angaben würden wahrscheinlich nur Voraussetzungen sein. Aber in einem Bericht von 1899 an die Generalversammlung des Gewerbereins erklärt Herr Boß-Jegher die Annahme, daß der Mittelstand im Schwinden begriffen sei, für falsch und behauptet gerade das Gegenteil. Weit entfernt, von den großen Unternehmungen und Betrieben verdrängt zu werden, vermehren sich die Kleinbetriebe und sind voller Lebenskraft. Mit dem Verfasser zu sprechen, kann man die gleiche Erscheinung nicht nur im Handel und in der Industrie, sondern auch in der Landwirtschaft beobachten. Darin geht er wohl etwas zu weit. Der schweizerische Gewerbeverein erkennt in seinem Bericht von 1899 an, daß die Großindustrie mehr und mehr dahin zielt, die verschiedenen Zweige des Kleingewerbes an sich zu reißen und damit das Gebiet für die Tätigkeit der Handwerker einzuschränken. Der Bericht gibt indessen zu, daß das Kleingewerbe noch weit vor seiner Vernichtung steht.

In mehreren Kantonen gesellt sich den landwirtschaftlichen Beschäftigungen die Ausübung von häuslichen Gewerben bei, wie Uhrmacherei sowie Weberei, Tabakbereitung, Strohflechterei. Es sind alles Handwerker, welche gleichzeitig Landwirtschaft betreiben. Die Aufstellung des Herrn Le Cointe liefert hierüber einige interessante Zahlen: im Kanton St. Gallen läßt sich eine charakteristische Vermehrung der Zahl der Handwerker zum Nachteil der Fabriken feststellen. Vor 33 Jahren waren nur 7% der Webestühle im eigenen Hause der Ausübenden in Tätigkeit, dann stieg diese Zahl auf 10, 19 und im Jahre 1895 waren es 40%; nur 60% blieben noch unter dem Fabriksgesetz.

Wir können noch einige statistische Angaben hinzufügen, welche sich nicht im besonderen auf den Mittelstand beziehen, aber doch unser Thema beleuchten. Nehmen wir zuerst die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung von 1888, da diejenige von 1900 noch nicht veröffentlicht ist.

Landwirtschaft: Die Pächter bilden 7% aller für eigene Rechnung arbeitenden Landwirte und von 100 Personen aller bekannten Berufe widmen 40% sich der Landwirtschaft. Dieses Verhältnis schwankt merklich je nach den Gegenden; die Landwirte sind sehr überwiegend in Wallis (78%), dagegen sehr in der Minderzahl in den größeren Städten, wie Genf (14%) oder Basel-Stadt (3%).

In sehr lehrreichen Tabellen gibt uns das statistische Amt die Anzahl der Personen an, welche von je 100 Personen desselben Berufes für eigene Rechnung arbeiten:

	(Arbeitgeber %)
Stellmacherei	67
Schuhwarenfabrikation	52
Handel	54
Bäckerei	50
Böttcherei	66
Schlächterei	48
Schlosserei	35
Landwirtschaft	44

Wir führen hier nur die großen Zahlen an, denn sie zeigen uns die Berufe an den Orten, wo die meisten kleinen Arbeitgeber vorhanden sind, welche nur 1 oder 2 Arbeiter beschäftigen. In der Uhrmacherei und der Seidenfabrikation sind diese Zahlen sehr gering, weil es darin viel Arbeiter und wenig Arbeitgeber gibt. Aus dieser Auskunftsquelle und diesen mittleren Werten können wir schließen, daß die meisten der im Handel und in der Landwirtschaft tätigen Arbeitgeber und diejenigen, welche in der Bäckerei, Schlächterei, Stellmacherei, Böttcherei und Zimmerei arbeiten, Kleinbürger sind.

Herr J. Scheidegger, dessen Ansicht in diesen Sachen maßgebend ist, gibt in einer starken Broschüre über die Mißbräuche des zeitgenössischen Gewerbeverhältnisses einige statistische Tabellen aus den Jahren 1888 wieder und fügt ihnen einige scharfsinnige Bemerkungen bei. Es ergibt sich daraus,

daß die Großindustrie nur 13% der Gesamtarbeit des Landes darstelle, während 87% aus Kleinproduzenten gebildet wurden, welche nicht unter dem eidgenössischen Gesetz von 1877 standen.

Eine nähere Prüfung einiger Berufe hinterläßt den gleichen Eindruck:

	Gesamtzahl der Arbeiter	Fabriks-arbeiter	Der Prozentsatz der Fabriks-arbeiter ist
Buchbinder	2.286	414	18
Müller	5.621	990	17
Hutmacher	1.422	222	16
Schuhmacher	27.393	4220	15
Messerschmiede	358	54	15
Zimmerleute	19.695	2501	13
Dreher	1.594	175	11
Tischler und Glaser	18.288	1287	7
Klempner	4.106	246	6
Bäcker, Konditoren, Schokoladenfabrikanten	13.351	721	5
Kürschner	475	16	3
Böttcher	4.344	117	3
Sattler	3.094	49	2
Schneider	36.486	312	1

Aus der Gewerbezählung von Genf aus dem Jahre 1902 können wir einige Angaben entnehmen. Auf eine Bevölkerung von 135.696 Personen kamen 1213 Landwirte (und es sind fast alles kleine Ackerbauer) und 446 Pächter, welche ebenfalls zum Mittelstand gehören. Man zählte:

Bäcker	233
Schlächter	166
Wurstmacher	87
Schuhmacher	357
Holzpantoffelmacher	25
Hutmacher	50

Tapezierer	64
Korbmacher	13
Polsterer	34
Barbiere	161
Färber	26
Glaser	25
Klempner	113
Peitschenmacher	9
Hufschmiede	62
Schleifer	8
Kesselschmiede	24
Juweliere	88
Stellmacher	64
Uhrmacher	202

Die Genfer Industrie ist hauptsächlich durch das Kleingewerbe vertreten. Es gibt hier nur wenige große Fabriken, welche eine beträchtliche Anzahl von Arbeitern beschäftigen. Das bestätigt auch die Statistik, denn sie zählt 24.497 Arbeiter auf 5636 Arbeitgeber, was also einen Durchschnitt von 4·3 Arbeitern für jeden Betrieb ergibt. Gewisse Betriebe sind fast ausschließlich in den Händen des Kleinbürgertums. Dies ist der Fall bei der Stellmacherei mit einem Durchschnitt von 1·3 Arbeitern, bei der Schleiferei und bei den Holzpantoffelmachern mit 1 Arbeiter, bei den Hufschmieden mit 1·7 Arbeitern. Die Peitschenmacher arbeiten sogar ganz allein, die Färber mit 1·1, die Schuhmacher mit 1·7, die Schlächter und Bäcker mit 1·5 Arbeitern. In der gesamten Uhrmacherei gibt es neben den großen Fabriken zahlreiche kleine Werkstätten und das Verhältnis der Arbeiter zu den Arbeitgebern stellt sich wie 5 zu 1.

Der Handel hat 5660 Angestellte bei 2869 Arbeitgebern in seinem Dienste, also 1·9 Handlungsgehilfen pro Firma. Zu den Berufen, welchen die meisten Kleinbürger angehören, zählen wir:

Antiquare	16
Butterhändler	22
Schuhwarenhändler	49
Lumpenhändler	40
Delikatessenwarenhändler	33
Kolonialwarenhändler	648
Trödler	22
Schnittwarenhändler	149
Papierwarenhandlungen	52
Kurzwarenhändler	39
Obst- und Gemüsehändler	223
Zeitungsverkäufer	48
Restwarenhändler	66
Tabakhändler	191
Wein- und Spirituosenhändler	196

Die kleinen Geschäftsinhaber sind selbstverständlich am zahlreichsten vertreten.

Der Hausierhandel zählt 28 selbständige Hausierer, welche zusammen 76 Angestellte haben, und 74 Marktkrämer. An die wandernden Berufe hat der Staatsrat im Jahre 1902 insgesamt 7802 Gewerbescheine für verschiedene Waren verabfolgt, die sich wie folgt verteilen:

997	Saisonhändler
3435	Hausierer
644	Handwerker
2726	Artisten.

Eine Zusammenstellung der in Genf ausgeübten Berufe ergibt eine Gesamtzahl von 16.562 Arbeitgebern mit 55.293 Arbeitnehmern, also 3·3 der letzteren auf einen der ersteren. Auf Grund dieser Zahlen kann man behaupten, daß die Mehrzahl der Inhaber der landwirtschaftlichen, Gewerbe- und Handelsbetriebe aus Kleinbürgern besteht, welche weniger als je drei Arbeitnehmer beschäftigen. Sie sind es, welche den Stamm

der heimischen Bevölkerung bilden und in der Hauptsache sind sie Uhrmacher und Händler, wie ihre Vorfahren.

Wir wollen nicht unterlassen, nachstehende Erklärung von Scheidegger hier anzuführen, welche für die Verteidiger des Kleingewerbes recht erfreulich ist: Nach einem dreißigjährigen Kampfe hat das Kleingewerbe drei Viertel seines Feldes behauptet. In der Schuhmacherei zum Beispiel liefern die Handwerker 0·75%, während die Großindustrie nur mit 0·25% der Gesamtproduktion vertreten ist.

Der Mittelstand, wie wir ihn auffassen, scheint also einen sehr bedeutenden Teil der Bevölkerung der Schweiz zu bilden.

Der schweizerische Kleinbürger ist kein passives Wesen im Staate, sondern, da er am guten Gange der öffentlichen Angelegenheiten ein reges Interesse nimmt, ein tätiges und nützliches Element, welches auf sein Recht, sich an der Politik zu beteiligen, durchaus nicht verzichtet. Er nimmt regelmäßig an den Wahlen teil und ist, dank seiner Bildung, seinem gesunden Verstande und seiner Vertrautheit mit den Geschäften, gewohnt, sich selbst ein Urteil über alle auftauchenden Fragen zu bilden. Der Kleinbürger ist sich seiner sozialen Aufgabe wohl bewußt, er tritt in alle Fragen von öffentlichem Interesse persönlich ein, äußert seine Meinung über die Gesetzesvorlagen und bespricht sie frei und mit praktischem Verständnis.

Handel und Industrie unterstehen in jedem Kanton dem Staatsrate, welcher die höchste Behörde für Beschwerden darstellt. Aber diese Überwachung ist weder drückend, noch mit Unzuträglichkeiten verknüpft, denn, wie wir gesehen haben, braucht der Bürger in Genf sich nur bei der Regierung eintragen zu lassen, um seinen Beruf ausüben zu können. Nach dieser Formalität beschränken sich die Beziehungen des Händlers oder Handwerkers zum Staate auf die Zahlung der jährlichen Steuern und auf die Beobachtung der Gesetze, durch welche die Beschäftigung der Lehrlinge und Arbeiter geregelt wird.

Die Meinungen über die zukünftige Stellung des Mittelstandes sind verschieden und stehen sogar im Widerspruche zu einander. Die Pessimisten sagen, daß das Kleingewerbe von den Fabriken und dem Großbetriebe ruiniert wird und dem Untergange geweiht ist; die Optimisten erklären, daß alles ausgezeichnet steht. Es ist klar, daß der Großbetrieb für das Kleingewerbe eine gefährliche Konkurrenz darstellt, aber daß es ihm gelingen könnte, den Handwerker zu vernichten, ist nicht wahrscheinlich, denn dieser ist und bleibt von großem Nutzen für feinere Arbeiten auf Bestellung und für die Reparaturen. Die Schaffung von modernen Industrieunternehmungen hat die Entstehung neuer Gewerbe und bisher ungekannter Handelszweige zur Folge gehabt, die sich schnell entwickeln und emporblühen. Man muß zugeben, daß es jetzt mehr sehr große Betriebe gibt als früher, aber man würde im Irrtum sein, wenn man behaupten wollte, daß die kleinen sich in entsprechendem Maße verringert haben. Wenn der Fortschritt für einige Berufe zur gefährlichen Klippe geworden ist, hat er andere umgewandelt oder neu geschaffen.

Man geht nicht zu weit, wenn man die Regelung der gesetzlichen Stellung des Kleinbürgers in der Schweiz für eine liberale erklärt. Gibt man zu, daß absolute Freiheit ein Unding ist, daß es Regeln geben muß, damit die Freiheit nicht in Zügellosigkeit ausarte, so muß man anerkennen, daß die schweizerischen gesetzlichen Maßnahmen im Interesse aller getroffen sind und sich auf das Notwendigste beschränken. Einige wünschen sich einen ganzen Codex oder wenigstens eine vollständige Gesetzgebung. Bis jetzt hat man sich allerdings hauptsächlich mit dem Schutze der Arbeitnehmer beschäftigt, während das Los der Arbeitgeber seit langer Zeit von der Gesetzgebung unbeachtet geblieben ist. Diejenigen, welche ein eidgenössisches Gewerbegesetz befürworten, erstreben die Verbesserung der Beziehungen zwischen Meister, Arbeiter und Lehrling, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Förderung des Lehrlingswesens und die Milderung der sozialen Kontraste zum Wohle der Kleinindustrie.

Machen wir aber nur Gesetze, deren Zweckmäßigkeit voll erwiesen ist, denn nur auf dem Wege der Freiheit können die „kleinbürgerlichen Betriebe“ sich gesund und normal, d. h. dem Bedarfe gemäß, entwickeln, wo Bedarf vorhanden ist. Gegenwärtig entsprechen sie diesem Bedarfe, sie schlagen ihr Lager auf, wo sie ihren Lebensunterhalt finden; tun sie das nicht, so ernähren sie sich nur kümmerlich, oder kommen um.

Inzwischen haben sich die vorstehend besprochenen Maßnahmen — die Überwachung durch den Staat, die Beschwerde bei der Behörde im Falle von Mißbräuchen, die mit Verständnis vorgenommene Verteilung von Subventionen, die Gesetze, welche dem Arbeiter die nötige Ruhe gewähren, der Frauenarbeit eine Grenze setzen und insbesondere dem Lehrlingswesen, aus dem das Handwerk seine neuen Kräfte schöpft, ihre Unterstützung widmen — als wirksames Vorbeugungs- und Schutzmittel erwiesen, indem sie dem unlauteren Wettbewerb steuerten, der den ehrlichen Arbeiter benachteiligt und dem Gewerbe seine Existenz untergräbt und indem sie eine besonders schnelle und billige Rechtsprechung schafften.

Wieviele kostbare Einrichtungen haben denn auch nicht der in der Schweiz so reichlich sprossenden und kühnen Privatinitiative ihre Entstehung zu verdanken. Ungeachtet ihrer großen Wichtigkeit für das wirtschaftliche Leben des Mittelstandes können wir hier nicht näher auf diese Einrichtungen — Hilfsvereine und Gegenseitigkeit (in Genf vom Staate subventioniert), Spar- und Kreditgenossenschaften (Schweizerische Volksbank, Genfer Volksbank) u. s. w. — eingehen, weil außer dem gemeinen Recht keine besondere Gesetzgebung für sie besteht.

Bisher scheinen die Kleingewerbe von den verhängnisvollen Folgen von Strikes weniger bedroht gewesen zu sein als die Großbetriebe. Gänzlich davor geschützt sind die Kleingewerbe allerdings nicht, und da ihre Arbeitnehmer sich schon öfter gegen sie erhoben haben, suchen sie nach Mitteln zu ihrer Verteidigung. Die Tagesordnung der nächsten Gewerbeversammlung enthält Vorschläge von solchen Mitteln und er-

wählnt besonders die Arbeiteraussperrung, also die naturgemäße Erwiderung auf den Strike nach dem Gesetze der Wiedervergeltung.

Auf die Frage, ob die Hauptbeteiligten sich, wenn nicht mit ihrer Lose, denn das werden allerdings die wenigsten zugeben, so doch mit der wirtschaftlichen Ordnung abfinden, die ihnen durch die schweizerische Gesetzgebung zu Teil wird, können wir wohl eine bejahende Antwort geben. Hören wir, wie sich einer dieser Beteiligten, den Philipp Modnier uns vorführt, mit aufrichtiger Überzeugung hierüber ausdrückt: „Ich habe die Ehre, einer bescheidenen, armen und doch gebildeten Kleinbürgerfamilie anzugehören, wie es zweifellos in Genf deren viele gibt, und wie ich dem Staate noch recht viele wünsche, denn sie beherbergen hohe Tugenden in ihrem unscheinbaren Heim und bilden den kostbarsten Schatz eines zivilisierten Volkes."

Hoffen wir, daß die weise, junge Gesetzgebung in ihrem Bestreben für das Wohl des Mittelstaates ihre Aufgabe erfüllen und, verständnisvoll durchgeführt, die Früchte tragen wird, die man sich von ihr verspricht.

Da dieses beständige Element der Bevölkerung nach dem Urteile aller zuständigen Männer, ob Nationalökonomen oder Soziologen, für das Geschick der Nation von großer Bedeutung ist und da die allgemeine Lage sich in den Verhältnissen des Mittelstandes wiederspiegelt, so können wir in der Schweiz mit Vertrauen in die Zukunft blicken.

Literatur.

Angeführte Gesetze.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen der schweizerischen Genossenschaft.

Dr. J. Landmann. Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz, Basel 1904.

Hector Lambrechts. Le Problème social de la Petite Bourgeoisie envisagé au point de vue belge. (Die soziale Frage des Kleinbürgertums vom belgischen Standpunkt aus betrachtet.) Brüssel 1902.

Dr. Göttisheim. Gewerbliche Enquete betreffend die Gewerbegesetzgebung in der Schweiz, Basel 1893.

A. Le Cointe. Inventaire des Institutions économiques et sociales de la Suisse à la fin du XIXe siècle. (Aufzählung der wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen in der Schweiz am Ende des XIX. Jahrhunderts.) Genf 1900.

Dr. V. Böhmert. Arbeiterverhältnisse und Fabrikseinrichtungen der Schweiz, Zürich 1873.

Dr. de Salis. Droit fédéral Suisse. (Schweizerisches eidgenössisches Recht.) Bern 1893 - 1904.

Projet du Code civil Suisse. (Entwurf zum Schweizerischen Bürgerlichen Gesetzbuch.) 25. Mai 1904.

Statuts, rapports annuels et publications de l' Union Suisse des Paysans. (Statuten, Jahresberichte und Veröffentlichungen des Schweizerischen Bauernverbandes.) Brougg.

Législation fédérale relative à L'agriculture, publiée par le Département fédéral d'agriculture. (Eidgenössische Gesetzgebung für die Landwirtschaft, veröffentlicht vom Eidgenössischen Landwirtschaftlichen Amt.) Bern 1903.

Budgets et comptes d' Etat. (Budgets und Staatsrechnungen.)

Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahre 1902, Zürich 1903.

Bulletin de l'office international du travail. (Bulletin des internationalen Arbeitsamtes.) Basel.

Publication de la Société Suisse de Statistique. (Veröffentlichung der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft.)

Résultat du recensement de 1888. (Ergebnisse der Volkszählung von 1888.)

Recensement professionel à Genève. (Die Genfer Gewerbezählung.)

Dr. F. Schuler. Die schweizerische Hausindustrie. Bern 1904.

L'Artisan. (Der Handwerker.) Schweizerische Zeitung für die Gewerbe. Freiburg.

Publications, statuts, rapports annuels de l'Union Suisse des Arts et Métiers. (Veröffentlichungen, Statuten und Jahresberichte des Schweizerischen Gewerbevereines.)

Bern. Statuts, rapports annuels et publications de la Société Suisse des Commercants. (Statuten, Jahresberichte und Veröffentlichungen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereines.) Zürich.

Reichesberg. Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 2. Band, Bern 1904.

Geering & Holz. Wirtschaftskunde der Schweiz. Zürich 1902.

Dr. Emil Hoffmann. Die Schweiz als Industriestaat.

Fuhrer. Volkswirtschaftslexikon der Schweiz.

Hilty. Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

J. Scheidegger. Les abus du régime industriel contemporain et leur suppression. (Die Mißbräuche des heutigen Gewerbesystems und deren Beseitigung.) Freiburg 1897.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

INTERNATIONALER KONGRESS

DES

LÄNDLICHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.



Förderung des gewerblichen Mittelstandes in Württemberg.

Von Ministerialrat **von Scharpff** in Stuttgart.

I. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für Württemberg kommen hier in erster Linie die reichsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Gewerbeordnung über Innungen, Handwerkskammern, Lehrlingsverhältnisse, Meistertitel u. s. w. in Betracht, zu denen das Ministerium des Innern die erforderlichen Vollzugsverfügungen erlassen hat. (Ministerialverfügung vom 14. März 1898, betreffend die Innungen, Reg.-Blatt S. 56, und vom 31. Oktober 1899, betreffend die Handwerkskammern, Reg.-Blatt S. 785.)

Außer den vier Handwerkskammern bestehen in Württemberg auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (Reg.-Blatt S. 579) acht Handelskammern, deren Bestimmung ist, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen; sie sollen in allen wichtigen, die Interessen des Handels oder der Gewerbe berührenden Angelegenheiten gehört

werden. Die Handelskammern sind befugt, Veranstaltungen zur Förderung von Handel und Gewerbe zu unterstützen. Die Mitglieder der Handelskammern werden auf die Dauer von sechs Jahren von den Handel- und Gewerbetreibenden gewählt. Berechtigt an der Wahl Teil zu nehmen und verpflichtet zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind:

1. diejenigen natürlichen und juristischen Personen, welche als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen sind:
2. diejenigen Gesellschaften und Genossenschaften, welche in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Kammerbezirks eingetragen sind;
3. die Inhaber von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten und Verkaufsstellen, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten oder Verkaufsstellen nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern der in denselben ausgeübte Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Unabhängig von einer Veranlagung zur Gewerbesteuer sind wahlberechtigt und beitragspflichtig die in einem Handelsregister des Kammerbezirks eingetragenen Gewerbebetriebe des Staats, sowie diejenigen Vorschuß- und Kreditvereine, deren Betriebskapital die Höhe von Mk. 50.000 erreicht.

Bei den mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Nebengewerben sowie bei den landwirtschaftlichen und Handwerksgenossenschaften ist jedoch das Recht zur Teilnahme an der Wahl auch dadurch bedingt, daß sie ihre Zulassung beantragen. Eine Verstärkung des Bestandes der Kammer kann bis zum vierten Teil der festgesetzten Anzahl der durch Wahl zu berufenden Mitglieder von der Kammer selbst durch Beiwahl bewirkt werden. Die Kosten der Handels-

kammer sind von den Wahlberechtigten des Kammerbezirks nach dem Maßstabe ihrer Gewerbesteuerkapitale zu tragen.

Anzuführen ist ferner, daß auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften (Reg.-Blatt S. 397) in Württemberg eine Warenhaussteuer eingeführt worden ist. Für gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit dem Großbetriebe des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen, ist nämlich eine besondere Gewerbesteuer (Warenhaussteuer) nach Maßgabe des im Warengeschäft dieser Unternehmungen erzielten Jahresumsatzes festzusetzen. Diese Steuer wird in Gemeinden, welche eine Gemeindeumlage erheben, in Form einer Erhöhung des aus dem Gewerbekataster sich ergebenden Umlageanteils erhoben.

Der Ansatz der Steuer beginnt in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern bei einem Jahresumsatze von Mk. 80.000, von mehr als 10.000 bis zu 50.000 Einwohnern bei einem Jahresumsatze von Mk. 150.000, von mehr als 50.000 Einwohnern bei einem Jahresumsatze von Mk. 200.000.

Besitzt eine gewerbliche Unternehmung innerhalb eines und desselben Gemeindebezirks Filialbetriebe, so ist sie mit denselben als ein ganzes zu behandeln.

Maßgebend ist der Umsatz des seiner Festställung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahres. Hat der Gewerbebetrieb noch kein Kalenderjahr bestanden, so ist der Jahresumsatz nach den zur Zeit der Feststellung vorliegendeu Anhaltspunkten zu schätzen.

Die jährliche Feststellung des Umsatzes erfolgt durch die für die Fortführung des Gewerbekatasters zuständigen Behörden. Zu diesem Zwecke haben die Inhaber der der Warenhaussteuer (Zuschlagssteuer) unterliegenden gewerblichen Unternehmungen jedes Jahr auf eine an sie ergehende besondere Aufforderung binnen der in derselben bestimmten Frist eine

Fassion ihres im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten Umsatzes einzureichen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen keine Umlage erhoben wird, ist die Warenhaussteuer aus 20 Prozent des Gewerbesteuerkapitals nach der durchschnittlichen prozentualen Höhe der Gemeindeumlage sämtlicher Gemeinden des Oberamtsbezirks zu bemessen. In Gemeinden, welche eine Umlage erheben, erfolgt die Erhöhung des Umlageanteils als Zuschlag zu dem der Umlage zugrunde liegenden ordentlichen Gewerbesteuerkapital der gewerblichen Unternehmung in Prozenten des letzteren, und zwar entweder gleichmäßig oder steigend nach bestimmten Teilen des Jahresumsatzes; der Zuschlag darf 50 Prozent des ordentlichen Steuerkapitals nicht übersteigen, muß aber mindestens 20 Prozent desselben betragen.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Abgrenzung der gewerblichen Unternehmungen, sowie über das Maß und die Abstufung der Erhöhung des Umlageanteils innerhalb der Grenze sind in einer durch die bürgerlichen Kollegien aufzustellenden Steuerordnung zu treffen, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt.

Zu erwähnen ist endlich das württembergische Gesetz vom 22. März 1895, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und die Sonntagsschule (Reg.-Blatt S. 77), das sich allerdings nicht auf die gewerbliche Fortbildung im engeren Sinne bezieht, sondern den Zweck hat, die in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse der Schüler zu befestigen und zu vertiefen. Die allgemeine Fortbildungsschule (zu unterscheiden von der später zu erwähnenden gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschule) ist hienach für die aus der Volksschule entlassene männliche Jugend in allen Schulgemeinden einzurichten; zu ihrem Besuche sind die aus der Volksschule Entlassenen zwei Jahre lang verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen oder einen sonstigen genügenden Unterricht erhalten. Für die weibliche Jugend ist die Errichtung von Fortbildungs-

schulen fakultativ. Der Unterricht (Religion, Aufsatz, Rechnen, Realien) ist jährlich 40mal in zwei Wochenstunden für die männliche und weibliche Jugend getrennt zu erteilen und findet in der Regel am Werktag statt. Die Ortsschulbehörden sind ermächtigt, den Fortbildungsunterricht im Sommer ganz wegfallen zu lassen, wenn im Winterhalbjahr je in vier Wochenstunden ein Unterricht von 80 Stunden erteilt wird. Wenn einzelne Gemeinden, in denen der Errichtung einer allgemeinen Fortbildungsschule erhebliche Hindernisse entgegenstehen, von der Oberschulbehörde hievon befreit sind oder wenn für die weibliche Jugend eine allgemeine Fortbildungsschule nicht errichtet ist, so tritt für die männliche bezw. weibliche Jugend die Verpflichtung zu dreijährigem Besuch der Sonntagsschule ein; der Unterricht wird hier in Gemeinden mit mehrklassigen Schulen für jedes Geschlecht in jährlich mindestens 40, in Gemeinden mit einklassigen Schulen für jedes Geschlecht in jährlich mindestens 20 Stunden erteilt.

II. Die Maßregeln der Staatsbehörden zur Förderung des Mittelstandes.

1. Besondere staatliche Organe.

Hier ist in erster Linie die unter dem Ministerium des Innern stehende Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu nennen, deren allgemeiner Geschäftskreis die Vorkehrungen zur Förderung der Gewerbe und des Handels, soweit solche in der Aufgabe der Staatsbehörden liegen, umfaßt. Nach den Grundbestimmungen vom 30. November 1900 sind von den näheren, hier besonders in Betracht kommenden Aufgaben anzuführen:

1. Beratung der Regierung in Absicht auf die Gewerbe und den Handel, den Zolltarif und Handelsverträge, sowie in Absicht auf das Verkehrswesen (einschließlich des Maß-, Gewichts- und Münzwesens, des Geld- und Kreditverkehrs) und auf das Versicherungswesen;

2. Stellung von Anträgen auf Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung zur Förderung von Gewerbe und Handel;

3. Kenntnisnahme von dem Zustand des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichts und Mitteilung von Verbesserungsvorschlägen an die zuständigen Behörden;

4. Stellung von Anträgen auf Einführung von Medaillen und Preisen, sowie auf Verleihung der für Verdienste um Gewerbe und Handel ausgesetzten Medaillen und Preise, insbesondere auch bei gewerblichen Ausstellungen;

5. Mitteilung von Wünschen des Gewerbe- und Handelsstandes in Absicht auf die bestehenden staatlichen Einrichtungen an die zuständigen Behörden;

6. Wahrnehmung der Lage der Fabriksarbeiter, Gewerbegehilfen und Lehrlinge, sowie der kaufmännischen Angestellten in wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung und Stellung der hieraus sich ergebenden Anträge; Förderung von Einrichtungen zum Wohl der arbeitenden Bevölkerung;

7. Einwirkung auf Gründung von Anstalten und Einrichtungen aller Art zur Förderung der Gewerbe und des Handels, von gewerblichen Genossenschaften u. dgl.;

8. Erhebung statistischer Notizen im Gebiete des Handels und der Gewerbe;

9. Zusammenstellung und Veröffentlichung der von den Handelskammern und von den Handwerkskammern zu erstattenden Jahresberichte (Art. 1, Abs. 2 des Handelskammergesetzes und § 103 e, Abs. 1, Ziffer 4 der Gewerbeordnung);

10. Herausgabe des „Gewerbeblattes aus Württemberg“ ebensowohl zum Zweck amtlicher Bekanntmachungen als zur Verbreitung wissenswerter Neuerungen auf den wissenschaftlichen wie auf praktischen Gebieten in den Kreisen von Gewerbe und Handel;

11. Verbreitung gewerblicher, wirtschaftlicher und sonstiger nützlicher Kenntnisse unter den Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes durch Schriften, Vorträge u. dgl.;

12. Förderung der fachlichen Berufsbildung durch Gründung und Leitung von Fachschulen und durch die Gewährung von Unterstützungen an Gewerbezöglinge zum Zweck des Besuches von auswärtigen Fachschulen oder der Unternehmung von Reisen;

13. Unterstützung oder Einrichtung von Unterrichtskursen für Angehörige des Handels- und Gewerbestandes, insbesondere Einrichtung von Meister- und Gesellenkursen, um die Teilnehmer mit den Fortschritten auf gewerblichem Gebiete auf dem Laufenden zu erhalten;

14. Förderung der Handwerkslehre, insbesondere durch Zuschüsse an tüchtige Handwerksmeister zur Ausbildung von Lehrlingen (Lehrlingswerkstätten) und durch Veranstaltung periodischer Ausstellungen von Werkstättenarbeiten der Lehrlinge;

15. Förderung des Gesellenprüfungswesens;

16. Instandhaltung und Vermehrung des Landes-Gewerbemuseums und der an dasselbe angegliederten weiteren Sammlungen (Bibliothek mit Vorbildersammlung und Lehrmittelsammlung, Sammlung der Gipsabgüsse mit Modellierwerkstätte und Gipsgießerei, Sammlung in- und ausländischer Patentbeschreibungen, Adreßbücher, Ausstellungskataloge und Preiskourante) durch neue, den Fortschritten der Technik, der Wissenschaft und der Künste entsprechende Anschaffungen; Förderung der Benützung dieser Sammlung seitens der Gewerbe- und Handeltreibenden, Abhaltung vorübergehender Spezialausstellungen, zeitweise Ausstellung eingesandter, als ausgezeichnet anzuerkennender inländischer Kunst- oder Gewerbeerzeugnisse und ähnliche Veranstaltungen im Landes-Gewerbemuseum;

17. Unterhaltung eines Laboratoriums zur Vornahme chemischer und technischer Untersuchungen für Behörden und Private, sowie zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten auf gewerblichem Gebiete seitens der angestellten Chemiker;

18. Einwirkung auf die Verbesserung des Betriebes der Gewerbe durch schriftliche und mündliche Beratung der Gewerbetreibenden, durch Aufstellung von Wanderlehrern oder Spezialtechnikern, durch Absendung von Sachverständigen auf

Gewerbeausstellungen, durch Förderung der Verbreitung zweckmäßiger Maschinen und Werkzeuge im Lande;

19. Maßregeln zur Beförderung des Absatzes inländischer Gewerbeerzeugnisse: Veranstaltung von Gewerbeausstellungen und Mitwirkung bei solchen;

20. Beratung anderer Behörden bei ihrer Tätigkeit in Absicht auf Gewerbe und Handel, insbesondere gewerbetechnische Begutachtung von Gesuchen um Genehmigung gewerblicher Anlagen;

21. Verwaltung der für die Förderung von Gewerbe und Handel ausgesetzten Staatsgelder nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Instruktion, sowie die Verwaltung gewerblicher Stiftungen.

Gegenüber den Handwerkskammern übt die Zentralstelle die ihr übertragenen Zuständigkeiten einer höheren Verwaltungsbehörde aus.

Die Organe der Zentralstelle sind der Vorstand, der die Dienstrechte und -Pflichten eines Kollegialdirektors hat, das Verwaltungskollegium, welches außer dem Vorstande aus administrativen und technischen Beamten im Hauptamte und aus weiteren durch königliche Ernennung berufenen Mitgliedern sowie den Gewerbeinspektoren besteht, und das Gesamtkollegium, das durch die Mitglieder des Verwaltungskollegiums, neun von den Handelskammern, vier von den Handwerkskammern und vier von den dem Ausschusse der Versicherungsanstalt Württemberg angehörenden, in einem gewerblichen Arbeitsverhältnisse stehenden Vertretern der Versicherten, aus gewerblichen Lohnarbeitern des Landes gewählten Beiräten gebildet wird (die Zuziehung von vier gewerblichen Lohnarbeitern beruht auf den Bestimmungen vom 7. Dezember 1903); außerdem steht dem Ministerium des Innern zu, drei weitere Beiräte zu berufen.

Dem Gesamtkollegium der Zentralstelle kommt zu:

1. die Beratung allgemeiner Anordnungen behufs der Pflege von Gewerbe und Handel, sowie die Begutachtung wichtigerer volkswirtschaftlicher, gewerblicher oder kommerzieller Fragen;

2. die Beratung von Anträgen der Handelskammern oder der Handwerkskammern, sowie einzelner Beiräte auf neue oder veränderte Einrichtungen und Vorschriften in Handels- und Gewerbeangelegenheiten;

3. die Beratung des Etats für die Zwecke der Förderung von Gewerbe und Handel;

4. die Verwilligung von Unterstützungen an einzelne Gewerbeunternehmungen oder Gewerbezöglinge, sofern solche den Betrag von Mk. 1000 übersteigen;

5. die Beratung etwaiger, außerhalb des Etats aufzustellender allgemeiner Grundsätze über die Verwilligung von Unterstützungen zur Förderung von Gewerbe und Handel;

6. die Verwaltung der gewerblichen Stiftungsfonds;

7. die Beratung sonstiger Gegenstände, welche von dem Ministerium des Innern oder dem Vorstande der Zentralstelle zur Beratung in dem Gesamtkollegium besonders bestimmt werden.

Die Beschlüsse des Gesamtkollegiums werden von dem Verwaltungskollegium vollzogen.

Eine nähere Darlegung dürften insbesondere folgende Einrichtungen der Zentralstelle verdienen:

Das Landes-Gewerbemuseum in Stuttgart, das als das älteste Gewerbemuseum in Deutschland gelten darf, ist aus dem im Jahre 1849 gegründeten „Württ. Musterlager“ herausgewachsen. Sein Zweck ist insbesondere: solche Erzeugnisse des Gewerbes und Kunstgewerbes, welche der heimischen Industrie als Vorbild oder Studienmaterial dienen können, dauernd für die Sammlungen zu erwerben oder unter Auswirkung ihrer zeitweiligen Überlassung vorübergehend zur Ausstellung zu bringen;

neue technische Fortschritte, namentlich auf dem Gebiete der gewerblichen Maschinen, Geräte und Werkzeuge, durch den Ankauf mustergiltiger Gegenstände oder durch vorübergehende Ausstellung derselben namens der Erfinder oder Verfertiger möglichst rasch unter den Gewerbetreibenden bekannt zu machen;

endlich durch die Sammlung besonders wichtiger oder seltener Rohmaterialien und Halbfabrikate, sowie von Darstel-

lungen der verschiedenen Stadien bedeutenderer Fabrikationen in Fabrikaten, Modellen und Abbildungen ein möglichst reichhaltiges Material zu technologischen Studien darzubieten.

Das Landes-Gewerbemuseum ist hiernach weit davon entfernt, lediglich ein kunstgewerbliches Museum zu sein; ein großer Teil seiner Bedeutung für die heimische Industrie ist vielmehr auf technischem Gebiete zu suchen.

Für zahlreiche, insbesondere auch kleine und mittlere Gewerbetreibende ist die durch die technischen Abteilungen des Landes-Gewerbemuseums zu ermöglichende Anregung und Belehrung, insbesondere die Vorführung der für ihre Gewerbe in Betracht kommenden neuesten und vollkommensten, den Fortschritten der Technik entsprechenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge von größerer Wichtigkeit, als der im Museum vereinigte reiche, kunstgewerbliche Sammlungsinhalt.

Die einzelnen Abteilungen des Museums umfassen hauptsächlich:

Rohmaterialien und Halbfabrikate; Erzeugnisse der chemischen Industrie;

gewerbliche und kunstgewerbliche Erzeugnisse aus edlen und unedlen Metallen; Erzeugnisse der Töpferei, Glas- und Kristallwaren; Möbel und Zimmereinrichtungen in verschiedenen Stilarten; Uhren; Musikinstrumente; Kurzwaren aus Holz, Elfenbein u. s. w.; Lederarbeiten; Bucheinbände; Erzeugnisse der graphischen Künste;

Web- und Wirkwaren aller Art, Stickereien, Spitzen, Teppiche, Tapeten;

Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeuge; Schutzvorrichtungen: Präzisionsinstrumente; Waffen; elektrotechnische Maschinen und Apparate; Modelle verschiedenster Art.

Besonders hervorzuheben ist u. a. die Stoffsammlung (französische und englische Gewerbemuster u. s. w.) mit über 300.000 Nummern, die Sammlung von japanischen und chinesischen Kunstgewerbeerzeugnissen mit gegen 10.000 Nummern, ein Kabinett von Klavierinstrumenten mit einer großen Sammlung

von Klaviermechaniken aus älterer und neuerer Zeit, ferner eine hervorragende Sammlung von Schwarzwälder Wanduhren verschiedener Zeiten, das einzigartige „Museum für Zeitmeßkunst“, eine hochbedeutende Uhrensammlung, endlich die demnächst zur Aufstellung gelangende, in enge Verbindung mit den Meisterkursen für Baugewerbetreibende und mit der „Beratungsstelle für das gesamte Baugewerbe“ zu bringende Sammlung von Baumaterialien.

In der „König-Karlshalle“ des Museums finden von Zeit zu Zeit Sonderausstellungen der verschiedensten Art statt.

Mit dem Museum ist eine Bibliothek mit fünf Abteilungen (wissenschaftliche Bibliothek, Kunstbibliothek, Vorbildersammlung, Lehrmittelsammlung und Zeitschriftenzimmer) verbunden, welche gegenwärtig insgesamt rund 74.000 Bände und 54.000 Einzelblätter umfaßt. Die Vorbildersammlung ist eine Sammlung von Abbildungen von Gegenständen aus allen gewerblichen Gebieten, welche die Tafeln vieler zu diesem Zweck in Einzelblätter zerlegte Sammelwerke in sich vereinigt und außerdem einzelne Abbildungen in Photographie, Lichtdruck, Holzschnitt, Lithographie u. s. w. in großer Anzahl umfaßt.

Die Sammlung der Gipsabgüsse ist eine nach Stilarten in der Zeitfolge ihrer Entstehung geordnete Zusammenstellung plastischer Nachbildungen von Gegenständen insbesondere aus den verschiedenen Zweigen der architektonischen Dekoration und der dekorativen Kleinkunst zum praktischen Gebrauch und zu künstlerischer Anregung für Baugewerbetreibende, Bildhauer, Modelleure, Stukkatoren, Dekorationsmaler, Zeichner, Schreiner, Gold- und Silberschmiede, Graveure, Ziseleure u. s. w.

Sie soll in solcher Weise ebenso wie die Vorbildersammlung der Bibliothek in Rahmen der Aufgaben der Zentralstelle für Gewerbe und Handel eine Ergänzung der gewerblichen und insbesondere der kunstgewerblichen Sammlungen des Landes-Gewerbemuseums bilden, indem sie im Gegensatz zu den letzteren, für welche die Ankäufe sich im großen und ganzen auf moderne Erzeugnisse beschränken, mustergiltige Vorbilder aus verschiedenen Zeiten und Ländern in plastischen Nachbildungen enthält.

Die Nachbildungen werden vielfach in einer eigenen Modellierwerkstätte verfertigt.

Das chemische Laboratorium der Zentralstelle hat hauptsächlich die Aufgabe, den Gewerbe- und Handeltreibenden Gelegenheit zu geben, Rohstoffe, Fabrikationsmittel und Fabrikate einer zuverlässigen Untersuchung auf deren Zusammensetzung, Güte und Wert unterziehen zu lassen.

Bei der Zentralstelle ist ein Wanderlehrer angestellt, dem insbesondere die Aufsicht über die später zu besprechenden Lehrlingswerkstätten, die Mitwirkung bei der periodischen Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, die Abhaltung gemeinverständlicher Vorträge über technische und wirtschaftliche Fragen, die das gewerbliche Gebiet betreffen, über Fragen der gewerblichen Erziehung und der gewerblichen Gesetzgebung, über das Genossenschaftswesen, die Beratung der gewerblichen Vereinigungen und die Mitwirkung bei Meister- und Gesellenkursen obliegt.

2. Das gewerbliche Unterrichtswesen.

Das gewerbliche Unterrichtswesen ist in Württemberg nicht einem Ministerium unterstellt, sondern gehört teils zum Geschäftskreis des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, teils zu demjenigen des Ministeriums des Innern. Dem ersteren Ministerium untersteht (außer der technischen Hochschule und der Akademie der bildenden Künste in Stuttgart) die Baugewerkeschule und die Kunstgewerbeschule in Stuttgart, außerdem hat unter seiner Oberleitung die Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen die Leitung und Überwachung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sowie der Frauenarbeitsschulen. Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern liegt der Zentralstelle für Gewerbe und Handel (mit einigen Ausnahmen) die Leitung und Überwachung der im Lande für einzelne Gewerbe errichteten Fachschulen und Lehrwerkstätten und die Fürsorge für die gesamte gewerbliche Weiterbildung der den gewerblichen Fortbildungs-

schulen bereits entwachsenen selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden und älteren Gehilfen ob. Eine organische Verbindung zwischen der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen und der Zentralstelle für Gewerbe und Handel ist dadurch herbeigeführt, daß der Vorstand der Zentralstelle stets zugleich Vorstand der genannten Kommission ist, und daß der letzteren außer Mitgliedern der Oberschulbehörden, dem Vorstande der Kunstgewerbeschule und zwei weiteren Sachverständigen für Zeichnen auch Mitglieder der Zentralstelle angehören.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die gewerblichen Fortbildungsschulen, deren Gesamtzahl im Schuljahre 1903/04 220 betrug, haben die Bestimmung, der Jugend beiderlei Geschlechtes nach der Entlassung aus der Volksschule in einem unter Bezahlung von Schulgeld besuchten Unterricht die zu einer rationellen Ausübung der praktischen Tätigkeit in Gewerbe, Handel und Haushalt nötige Ausbildung zu gewähren und zwar sowohl durch Zeichenunterricht als durch theoretischen Unterricht, insbesondere in Rechnen, Buchführung und anderen gewerblichen oder kaufmännischen Fächern. Während früher der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule überall freiwillig war, haben in den letzten Jahren 17 Gemeinden auf Grund von § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung die Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen und in einem Falle der kaufmännischen Fortbildungsschule für die Gewerbe- (beziehungsweise kaufmännischen) Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren eingeführt. Der Umfang der Lehraufgabe jeder einzelnen Schule und die Art der Verwirklichung derselben ist sehr verschieden und richtet sich ganz nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen. Der Unterricht wird zur Zeit noch teils und hauptsächlich in den Feierabend- und Sonntag-Vormittagstunden, teils auch an sonstigen Tagesstunden erteilt. Die Verwaltung und Leitung der Schule kommt einem Schulrate (Gewerbeschulrat) und dem Schulvorstande zu. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind Gemeindeanstalten; ein etwaiger Fehlbetrag wird indessen in der Regel je hälftig vom

Staate übernommen. Eine gesetzliche Regelung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens steht übrigens in naher Aussicht, wobei es sich darum handeln wird, den Zwang zum Schulbesuch einzuführen, den Tagesunterricht weiter auszudehnen, besondere Gewerbelehrer im Hauptamte anzustellen und die Fortbildungsschulen beruflich zu gliedern.

Die Frauenarbeitsschulen sind Gemeindeanstalten, teilweise auch Vereinsunternehmungen, die vom Staate durch Geldbeiträge von verschiedener Höhe unterstützt werden und die Bestimmung haben, durch theoretischen, praktischen und artistischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und verschiedenen Hilfsfächern höher geschulte Arbeitskräfte sowohl für die Familie, wie für die selbständige industrielle Berufstätigkeit heranzubilden. Daneben verfolgen einige größere Anstalten noch den Zweck, Handarbeits-, Industrie- und Fachlehrerinnen für ihren Beruf heranzubilden.

Im Schuljahre 1903/04 betrug die Zahl:

I.	Der gewerblichen Fortbildungsschulen				
	a) mit Schulzwang	16	mit	957	Schülern
	b) ohne „	132	„	17.167	„
	zusammen	148	mit	18.124	Schülern
II.	Der kaufmännischen Fortbildungsschulen				
	a) mit Schulzwang	1	mit	119	Schülern
	b) ohne „	2	„	950	„
	zusammen	3	mit	1069	Schülern
III.	Der gewerblichen Zeichenschulen	53	„	1072	„
IV.	Der weiblichen gewerblichen Fortbildungsschulen, bezw. der weiblichen Abteilungen an gewerbl. Fortbildungsschulen	16	„	1037	Schülerinnen
V.	Der Frauenarbeitsschulen . .	30	„	6374	„
	Gesamtschülerzahl . .			27.676	„

woven 22.135 unter und 5541 über 17 Jahre alt sind.

VI. Die Zahl der ganz überwiegend im Nebenamte angestellten Lehrer beträgt:

a) für den Zeichenunterricht 656
b) für den wissenschaftlichen Unterricht 913

zusammen . . . 1569

Die Baugewerkeschule, im Jahre 1845 gegründet, hat nach den organischen Bestimmungen vom 26. Oktober 1865 den Zweck, durch systematischen Unterricht Techniker mittleren Ranges heranzubilden und zwar Bautechniker (Bauwerkmeister, mittlere Baubeamte, Wasserbautechniker), Maschinenbauer, Feldmesser und Kulturtechniker. Der Unterricht zerfällt in einen vorbereitenden und einen fachlichen Teil; die Baugewerkeschule gibt den aus der Volksschule, niederen Realschulen u. s. w. stammenden Schülern Gelegenheit, in drei Klassen die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten zum Eintritt in die drei bestehenden Fachschulen für die bezeichneten Zweige zu erlangen; die Aufnahme in eine Fachschule ist von der Erstehung einer besonderen Aufnahmeprüfung oder einer bestimmten Schulprüfung (Reife für Unterprima bei der Fachschule für das Vermessungswesen) und außerdem von der Zurücklegung einer praktischen Tätigkeit (für Bautechniker drei Sommer auf dem Werkplatz, für Maschinentechniker zwei Jahre in der Werkstatt, für Feldmesser zweijährige Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten) abhängig. Nach Durchlaufen ihrer Fachschulen haben die Schüler Gelegenheit, sich an Abschlußprüfungen (Diplom- und staatlichen Prüfungen) zu beteiligen.

Die Kunstgewerbeschule in Stuttgart hat nach den organischen Bestimmungen vom 28. Dezember 1896 den Zweck, künstlerisch gebildete Kräfte für die Bedürfnisse der Kunstindustrie heranzubilden, um damit auf die Hebung und Förderung der Kunstgewerbe im allgemeinen anregend und unterstützend einzuwirken; außerdem bietet sie Gelegenheit zur Ausbildung von Lehrkräften für den gesamten Zeichenunterricht. Der Unterricht ist teils ein vorbereitender, teils ein

spezieller Fachunterricht; demgemäß gliedert sich die Schule in drei Kurse: Kurs I mit einjährigem, sämtlichen Schülern gemeinsamen Lehrplan, Kurs II und III von zusammen zweijähriger Dauer für folgende fünf Fachklassen: Möbelindustrie, Modellieren und Holzschnitzen, dekoratives Kunstgewerbe (Dekorations- und Glasmalerei, Keramik, Musterzeichnen, graphische Künste), Ziselieren, Zeichenlehrer. Zur Aufnahme als ordentlicher Schüler ist für den vorbereitenden Unterricht das zurückgelegte 16., für den Fachunterricht das 17. Lebensjahr, ferner der Nachweis einer mindestens zweijährigen erfolgreichen praktischen Tätigkeit in dem betreffenden Industriezweig sowie der erforderlichen künstlerischen Befähigung und Vorbildung notwendig. Die der Kunstgewerbeschule angegliederte kunstgewerbliche Lehr- und Versuchswerkstätte hat den Zweck, durch die Ausführung kunstgewerblicher Gegenstände sowie durch Unterweisung in der Stoffkunde und in der kaufmännischen Berechnung Schüler praktisch auszubilden, kunstgewerbliche Meister weiterzubilden und den Kunstgewerbetreibenden künstlerische Entwürfe und Modelle zu liefern. Bedingung für die Aufnahme als ordentlicher Schüler ist der Nachweis eines mindestens zweijährigen erfolgreichen Studiums an einer Kunstgewerbeschule oder einer ähnlichen Anstalt; die Lehr- und Versuchswerkstätte soll von ordentlichen Schülern mindestens ein Jahr lang besucht werden.

Das Technikum für Textilindustrie in Reutlingen. Diese mit vereinigten Mitteln des Staats und der Stadt Reutlingen unter Mitwirkung des Webschulvereins betriebene Fachschule hat sich aus kleinen Anfängen zu einer technischen Lehranstalt ersten Ranges für Spinnerei, Weberei, Wirkerei, Musterzeichnen, Textilchemie, Bleicherei, Färberei, Appretur und allgemeine Maschinenlehre entwickelt; sie hat eine doppelte Aufgabe: einmal sollen in ihr durch gründlichen theoretischen und praktischen Unterricht tüchtige Textiltechniker, Fabrikanten, Fabrikdirektoren, Musterzeichner, Spinnmeister, Web- und Wirkmeister für die verschiedenen Zweige der Textilindustrie aus-

gebildet, im besonderen die Angehörigen der Textilindustrie mit der Konstruktion der Spinn-, Web-, Strick-, Wirk- und Appreturmaschinen bekannt gemacht werden; zu diesem Zwecke wird täglich von 7 bis 12 und 1 bis 6 Uhr ein ständiger fabrikationsmäßiger Betrieb aufrecht erhalten; weiterhin soll jungen Kaufleuten Gelegenheit geboten werden, sich die wichtigsten technischen Kenntnisse, insbesondere solche über die verschiedenen Rohstoffe, Gespinste und Gewebe und deren Behandlung, Herstellung und Prüfung zu verschaffen.

Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, durch welche auch die Anstellung und Besoldung des gesamten Lehrerpersonals erfolgt. Die Schulgebäude sind im Eigentum der Stadtgemeinde Reutlingen. Der technische Schulbetrieb ist Sache des aus Industriellen der Textilbranche bestehenden Webschulvereins. Zur Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten der Schule und des Unterrichtsbetriebes besteht ein Kuratorium, welches sich zusammensetzt aus dem Vorstand der Zentralstelle, dem Stadtvorstand von Reutlingen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Webschulvereins und zur Zeit einen Delegierten des Vereins süddeutscher Baumwollindustrieller.

Vermöge ihrer zweckmäßigen Organisation ist die Schule in steter Fühlung mit den Fortschritten der Textilindustrie. Die verschiedenen Abteilungen enthalten vollständige Maschinensortimente für Zwirnerei, Weberei, Wirkerei, Appretur und Färberei (im ganzen annähernd 250 Maschinen), welche im Rahmen des Fabrikationsbetriebes der Schule mittels Dampfkraft täglich in regelmäßigen Gang gesetzt sind; außerdem ist an der Anstalt ein mechanisch-technologisches und ein chemisches Laboratorium eingerichtet; die Schule hält eine größere Anzahl gewerblicher Fachzeitschriften, verfügt über eine Bibliothek technischer Werke zum Gebrauch der Schüler im Lesezimmer der Schule und über eine Sammlung von Lehrmitteln (Maschinenmodelle, Gipsmodelle, Stoffmuster u. s. w.) und steht in regem Verkehr mit dem Landes-Gewerbemuseum in Stuttgart

mit seinen reichen Sammlungen von Vorbildern aller Art. Von Zeit zu Zeit werden gewerbliche Etablissements, Spinnereien, Webereien, Wirkereien, Färbereien, Druckereien, Appreturanstalten und Zwirnereien in Begleitung der Lehrer besucht.

Die Zahl der diese Fachschule besuchenden Tagesschüler bewegt sich im Jahresdurchschnitt zwischen 140 und 150.

Die Aufnahme in die Schule ist bedingt durch die Zurücklegung des 16. Lebensjahres und eine gute Schulbildung.

Neben dem Technikum für Textilindustrie in Reutlingen bestehen noch Webschulen in Heidenheim, Laichingen und Sindelfingen, eine Weblehrwerkstätte in Sontheim, eine Stickschule in Wolfschlugen und eine Spitzenklöppelschule in Köngen, die in der Hauptsache der örtlichen Industrie dienen.

Die k. Fachschule für Feinmechanik, einschließlich Uhrmacherei und Elektromechanik, in Schwenningen. Diese im Jahre 1900 ins Leben getretene Fachschule dient ebensowohl den Zwecken eines entwickelten Handwerks als denjenigen der Großindustrie; sie ist eine rein staatliche Unterrichtsanstalt, an deren Verwaltung jedoch Gewerbetreibende mitbeteiligt sind.

Die Schule hat den Zweck, in den verschiedenen Zweigen der Feinmechanik, einschließlich der Uhrmacherei und Elektromechanik, sowohl tüchtige Arbeiter und Werkführer als auch selbständige Gewerbetreibende heranzubilden. Außerdem hat sie die weitere Aufgabe, den Gewerbetreibenden des Landes in mechanisch-technischen Angelegenheiten durch Erteilung von Rat und Auskunft gegen entsprechende Vergütung an die Hand zu gehen und der Zentralstelle für Gewerbe und Handel erforderlichenfalls technische Gutachten zu erstatten.

Die Anstalt war im Schuljahr 1903/04 von 61 Schülern besucht und damit ebenso wie in den vorhergehenden Jahren voll besetzt. Der an der Schule erteilte Unterricht umfaßt sowohl die theoretische Ausbildung als auch die praktische Unterweisung der Schüler in den verschiedenen für die Fein-

mechanik, Uhrmacherei und Elektromechanik erforderlichen Fertigkeiten; für den praktischen Unterricht sind im Schulgebäude vier Werkstatträume vorgesehen, von welchen zur Zeit drei als Werkstätten eingerichtet und mit über 30, zum Teil durch elektrische Kraft betriebenen Werkzeugmaschinen für die Metallverarbeitung und vollständigem Handwerkszeug ausgerüstet sind; die Einrichtung der vierten Werkstatt ist in nahe Aussicht genommen.

Bis zum vorigen Jahre wurde der Unterricht nur in drei aufsteigenden einjährigen Lehrkursen erteilt, wobei das Lehrziel sich tatsächlich auf die Ausbildung von Gehilfen (Gesellen) beschränkte, während der im Schulprogramm vorgesehene weitere Zweck der Schule, auch tüchtige Werkführer und selbstständige Gewerbetreibende auszubilden, bis dahin unausgeführt blieb. Seit vorigem Jahre ist nun aber, zunächst versuchsweise, eine Erweiterung des Lehrziels der Schule eingetreten durch die Einrichtung eines weiteren, auf höherer Unterrichtsstufe stehenden Jahreskurses für solche Personen, welche bereits mehrere Jahre als Gesellen oder Gehilfen in ihrem Gewerbe praktisch tätig gewesen sind. Die dauernde Beibehaltung dieses einjährigen „Meisterkurses“ ist auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen in bestimmte Aussicht genommen.

Der theoretische Unterricht wird im ersten Lehrkurse für alle Schüler gemeinschaftlich erteilt; in den weiteren Kursen ist er nur in einem Teil der Fächer für sämtliche Kursbesucher gemeinsam, während er im übrigen für die Uhrmacher und für die Fein- und Elektromechaniker getrennt erteilt wird.

Der praktische Unterricht in den Werkstäten, für welchen in den beiden ersten Lehrkursen das Zwei- bis Dreifache, im dritten Lehrkurse das Vier- bis Fünffache der für den theoretischen Unterricht bestimmten Zahl von Wochenstunden vorbehalten ist, wird, soweit die Zeit nicht durch theoretischen Unterricht ausgefüllt ist, an den Vormittagen im Sommer von 7 bis 12 und im Winter von 8 bis 12 Uhr, an den Nachmittagen von 1½ bis 7 Uhr erteilt.

In den Abendstunden von 7½ bis 9½ Uhr sowie an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist ein Lehrzimmer und der Zeichensaal den Schülern zur Fertigung von Aufgaben, zu zeichnerischen Übungen und zum Lesen nützlicher Schriften zugänglich.

Die Aufnahme ist für jeden Kurs von der Erstehung einer Prüfung abhängig; zur Aufnahme in den Meisterkurs ist bis auf weiteres erforderlich der Nachweis der Erstehung der Gesellenprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung, einer mindestens zweijährigen praktischen Gehilfentätigkeit und der Nachweis der Fähigkeit zur Anfertigung einfacher Werkstattzeichnungen.

Am Schlusse des Schuljahres findet eine Prüfung der Schüler jedes Kurses statt. Die Prüfung der Schüler des ersten und zweiten Lehrkurses bildet für dieselben je zugleich die Aufnahmeprüfung in den nächsten Kurs. Über die Ergebnisse der Prüfungen werden den Schülern Zeugnisse ausgestellt.

Den Zeugnissen über die erfolgreich bestandene Abschlußprüfung des dritten Lehrkurses ist für solche Prüflinge, welche diesen Kurs als ordentliche Schüler vollständig durchlaufen haben, durch Erlaß des königl. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1903 die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen je als Fein- und Elektromechniker oder als Uhrmacher beigelegt worden.

In ähnlicher Weise ist die Gleichstellung der Abschlußprüfung des einjährigen Meisterkurses mit der Meisterprüfung im Sinne des § 133 der Gewerbeordnnng bereits ins Auge gefaßt.

Die Fachschule für das Buchdruckgewerbe in Stuttgart. Diese im Jahre 1903 ins Leben getretene Fachschule ist ein Unternehmen des „Vereins der Stuttgarter Buchdruckereibesitzer“, dessen Bestrebungen die gemeinsame Förderung der beruflichen Interessen des Stuttgarter Buchdruckereigewerbes im allgemeinen umfassen. Der Verein bestreitet den Aufwand der Schule insoweit, als er nicht durch Beiträge des Staates und der Stadtgemeinde Stuttgart oder aus sonstigen Einnahmequellen (Schulgeldern, Geschenken u. s. w.) gedeckt wird.

Die Verwaltung der Fachschule wird im Namen des Vereins der Stuttgarter Buchdruckereibesitzer durch einen Ausschuß ausgeübt, welchem neben dem Vorstand und vier weiteren Mitgliedern jenes Vereins noch je zwei Mitglieder des Stuttgarter „Faktorenvereins“ und des Stuttgarter „Graphischen Klubs“ angehören, so daß also auch die Gehilfenschaft an der Verwaltung der Schule mitbeteiligt ist.

Diese Schule ist nicht dazu bestimmt, die Werkstattlehre zu ersetzen, sondern dazu, sie für Lehrlinge des dritten und vierten Lehrjahres zu ergänzen; der an der Schule erteilte Unterricht beschränkt sich auf die Abendstunden und auf diejenigen technischen Fächer, in welchen zur Heranziehung eines tüchtigen Gehilfenstandes eine gründlichere Ausbildung erforderlich ist, als sie den Lehrlingen in den Lehrdruckereien geboten zu werden pflegt.

Die Fachschule scheidet sich in eine Setzer- und eine Druckerabteilung, je mit zweijährigem Ausbildungsgang.

Die Mitglieder des Vereins der Stuttgarter Buchdruckereibesitzer sind satzungsgemäß verpflichtet, ihre sämtlichen Lehrlinge vom Beginn des dritten Lehrjahres an zum Besuche der Schule anzuhalten. Lehrlinge von Buchdruckereibesitzern, welche außerhalb jenes Vereines stehen, werden nur dann in die Schule aufgenommen, wenn die Lehrherrn sich an den Kosten der Schule in dem gleichen Verhältnis wie die Vereinsmitglieder beteiligen und den allgemeinen deutschen Buchdruckertarif einhalten.

Unter ähnlichen Voraussetzungen können zum Besuche des Unterrichts auch Buchdruckergehilfen zugelassen werden.

Das jährliche Schulgeld beträgt für Lehrlinge Mk. 12, wovon die Lehrherrn regelmäßig die Hälfte bezahlen, für Gehilfen Mk. 24.

Die Zahl der Schüler zu Beginn des abgelaufenen ersten Schuljahres betrug 86, wovon 44 auf die Setzer-, 42 auf die Druckerklassen entfielen.

Zur Vorbereitung des in der Fachschule erteilten technischen Unterrichts sind an der städtischen gewerblichen Fort-

bildungsschule in Stuttgart besondere Kurse mit Tagesunterricht für Buchdrucker der beiden ersten Lehrjahre eingerichtet, in welchen in zweijährigem Lehrgang, und zwar getrennt für Setzer und Drucker, Unterricht in der deutschen Sprache, im Rechnen und Zeichnen, für Setzer auch in der lateinischen und französischen Sprache, erteilt wird.

Sonstige Fachschulen und Lehrwerkstätten. Es kommen hier noch in Betracht einige der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen unterstehende Fachschulen. Vor allem ist hier hervorzuheben die zur Zeit noch in die Gmünder gewerbliche Fortbildungsschule eingegliederte Fachschule für das Edelmetallgewerbe in Gmünd, hieran reihen sich die Ziselier- und Gravierschule in Heilbronn und die Winterbauschulen in Biberach, Heilbronn und Ulm an, welche ebenso wie jene Gmünder Schule bis jetzt nicht selbständig organisiert sind, sondern Teile der dortigen gewerblichen Fortbildungsschulen bilden; die letzteren drei Fachschulen werden insbesondere für eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Ausbildung einfacher Maurer- und Zimmermeister sowie von Maurer- und Zimmerpolieren mit der Zeit noch eine erhöhte Bedeutung gewinnen können.

Ferner sind in diesem Zusammenhang zu nennen die seit dem Jahre 1871 als ein Vereinsunternehmen bestehende, aus Mitteln des Staates und der Stadt Stuttgart unterstützte und der Aufsicht der Ministerialabteilung für die höheren Schulen unterstellte höhere Handelsschule sowie die Töchterhandelsschule des Schwäbischen Frauenvereines in Stuttgart und die der Aufsicht der Zentralstelle für die Landwirtschaft unterstehenden Lehrwerkstätten für Hufschmiede in Heilbronn, Hall, Reutlingen, Ravensburg und Ulm, an welchen im Jahre je zwei bis drei Unterrichtskurse von je dreimonatlicher Dauer abgehalten werden, wobei der theoretische Unterricht durch einen Tierarzt, der praktische Unterricht durch einen Lehrschmied erteilt und die Kosten der Unterrichtserteilung von der Staatskasse getragen werden. Ferner ist in Metzingen die Errichtung einer

Lehrwerkstätte für das Gerbereigewerbe, wesentlich aus staatlichen Mitteln, in Aussicht genommen, welche im Rahmen einer tüchtigen Handwerkslehre die Heranziehung späterer Handwerksmeister, Vorarbeiter und Werkführer bezweckt.

Weiterhin ist aber auch der im Lande ohne finanzielle Beihilfe aus öffentlichen Mitteln bestehenden rein privaten Fachschulen zu gedenken, welche teils von Fabrikanten für die Zwecke ihrer Fabrikbetriebe, teils von einzelnen Schulunternehmern zu Erwerbszwecken betrieben werden, wie z. B. der von der Aktiengesellschaft „Württ. Leinenindustrie in Blaubeuren“ seit mehreren Jahren unterhaltenen Laichinger Schule für Hand- und Maschinenstickerei, ferner der „Süddeutschen Bekleidungsakademie“ in Stuttgart, der Stuttgarter Dekorationsschule für Dekorateure, Polsterer und Tapezierer von E. Schwinghammer und der Handelsschulen in Calw und Kirchheim u. T.

3. Andere Veranstaltungen.

a) Zur Förderung des Nachwuchses.

Nach den für die württembergischen Lehrlingswerkstätten von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel gegebenen Grundbestimmungen vom 5. März 1898 können zur Förderung einer allseitigen beruflichen Ausbildung der Lehrlinge im Handwerk, sowie ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung besonders tüchtigen Handwerksmeistern, welche sich zur systematischen Unterweisung von Lehrlingen in den Fertigkeiten ihres Gewerbes sowie zur Erziehung derselben im häuslichen Verband verpflichten, staatliche Zuschüsse gewährt werden. Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt auf Grund der Vorschläge der gewerblichen Vereinigungen und nach Besichtigung der Werkstätte durch den gewerblichen Wanderlehrer durch die Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Als Lehrlinge werden nur solche junge Leute zugelassen, welche ordnungsmäßig aus der Schule entlassen sind und die für das

betreffende Handwerk notwendigen geistigen und körperlichen Eigenschaften besitzen. Der Lehrling hat in bestimmten Perioden Probearbeiten zu fertigen und diese zu den von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zeitweise veranstalteten Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten einzusenden.

Am Schlusse der Lehrzeit hat sich der Lehrling der Gesellenprüfung zu unterziehen. Die Überwachung der richtigen Erfüllung der dem Lehrmeister obliegenden Verpflichtungen wie des Verhaltens und der Fortschritte der Lehrlinge liegt dem Wanderlehrer der Zentralstelle für Gewerbe und Handel ob. Die Zahl der Lehrlingswerkstätten ist von 67 am 1. Januar 1900 auf 185 mit 201 Lehrlingen am 1. Januar 1905 gestiegen. Es ist gelungen, fast ausschließlich zuverlässige, tüchtige, fleißige, strebsame, um die Hebung des Lehrlingswesens besorgte Meister zu bekommen. Die Kontrolle durch den Wanderlehrer vollzieht sich daher fast ausnahmslos in zufriedenstellender Weise. Dadurch, daß jeder Lehrling bei einem solchen Besuch gewöhnlich im Beisein des Kontrollierenden eine kleinere, seiner Lehrzeit angepaßte Arbeit auszuführen hat, bekommt man nicht bloß ein richtiges Bild von dem, was in der einzelnen Werkstatt geleistet wird, sondern es wird dadurch auch mancher Meister erst vollends zu einer systematischen Ausbildung seiner Lehrlinge erzogen. Die Meister empfinden die Kontrolle, einige Fälle ausgenommen (weil nicht alles in Ordnung war) nicht als lästig. Im Gegenteil kann festgestellt werden, daß die Mehrzahl der besuchten Meister den Besuch als ein Zeichen des Interesses auffaßt, das man staatlicherseits für ihn und seine Lehrlinge hegt. Auf diese Weise hat sich zwischen den Lehrmeistern und den Kontrollbeamten ein auf gegenseitiges Zutrauen und Vertrauen stützendes Verhältnis herausgebildet. Die Mehrzahl der Inhaber staatlicher Lehrlingswerkstätten setzt ihren Stolz darein, tüchtige Gesellen auszubilden und macht sich eine Ehre daraus, von der Zentralstelle mit dieser Aufgabe betraut zu sein.

Um über den Stand der Lehrlingsausbildung im Lande einen dauernden Überblick zu gewinnen und Lehrmeister und

Lehrlinge zu einem Wetteifer für eine tüchtige gewerbliche Ausbildung anzuregen, werden in regelmäßiger Wiederkehr nach den von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel gegebenen näheren Bestimmungen Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten aus dem ganzen Lande in der Regel in Stuttgart veranstaltet. Zur Beteiligung mit selbstgefertigten Arbeiten sind die Lehrlinge aller Gewerbe des Landes zugelassen, sofern sie eine Lehrzeit von mindestens 9 Monaten hinter sich haben und die an ihren Wohnort bestehende gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. Die örtlichen gewerblichen Vereinigungen sind mit der Sammlung der Arbeiten beauftragt, stellen diese vor ihrer Absendung nach Stuttgart aus und gewähren meist mit Unterstützung der Gemeinden Prämien für hervorragende Arbeiten. Die Wahl der Arbeiten ist nicht dem Ermessen des Lehrlings oder Meisters überlassen; es hat vielmehr jeder Lehrling, der sich an der Ausstellung beteiligen will, eine nach der Art seines Gewerbes und der Dauer seiner Lehrzeit von der Zentralstelle vorgeschriebene Arbeit unter genauer Einhaltung der bezeichneten Maße zu liefern. Die vorgeschriebenen Aufgaben sind so gewählt, daß deren befriedigende Ausführung von den Lehrlingen bei normalem Stande ihrer Ausbildung gefordert werden kann; auch verlangt ihre Löschung weder erhebliche Auslagen für Materialien noch eine längere Arbeitszeit; wo dies besonders bestimmt ist, muß zugleich auch die Werkzeichnung der gelieferten Arbeit miteingesandt werden. Von den am Ende der Lehrzeit stehenden Lehrlingen werden nur diejenigen zur Ausstellung zugelassen, welche die Gesellenprüfung, und zwar mindestens mit dem Zeugnis „gut" bestanden haben; als Ausstellungsstücke dieser Lehrlinge dürfen nur die Gesellenstücke eingesendet werden; die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse haben die erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen. Mit der Übergabe der sonstigen Ausstellungsstücke ist zugleich eine Bescheinigung des Meisters darüber vorzulegen, daß der Lehrling die zur Ausstellung gebrachten Arbeiten ohne fremde Beihilfe und ohne Benützung von Maschinen, wofern solche ausgeschlossen ist,

gefertigt hat. Hervorragende Leistungen der Lehrlinge werden mit Prämien bedacht, jedoch haben sogenannte Prunkstücke keine Aussicht auf Erlangung eines Preises.

Auf Grund der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Februar 1902, betreffend die Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern, (Reg.-Blatt S. 29) wird gewerblichen Lehrlingen, welche im Prüfungsjahre ihre Lehre beenden, (unter Umständen auch in den Jahren schon vorgerückteren Angehörigen des Gewerbestandes) alljährlich Gelegenheit gegeben, durch Ablegung einer Prüfung darzutun, ob sie sich die zum Betriebe ihres Gewerbes nötigen Kenntnisse in den Schulfächern angeeignet haben; die freiwillige Prüfung findet an denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes statt, an denen mindestens Unterricht in den unerläßlichen Prüfungsfächern (deutsche Sprache, Lesen und gewerblicher Aufsatz, Rechnen, Zeichnen) erteilt wird und denen ein Gewerbeschulrat vorsteht; dies trifft zur Zeit bei 110 gewerblichen Fortbildungsschulen zu. Freiwillige kaufmännische Lehrlingsprüfungen finden zur Zeit in 17 Gemeinden statt. Die Prüfung wird in der Regel zeitlich und räumlich in Verbindung mit der Gesellenprüfung (§§ 129, Abs. 1, 131—132 a, der Gewerbeordnung) vorgenommen; den Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse, die am Prüfungsort ihren Sitz haben, kommt in der Prüfungskommission für die Schulfächer eine beratende Stimme zu. Auch das Prüfungszeugnis kann für beide Prüfungen in einer Urkunde ausgestellt werden. Zu den Kosten der Gesellenprüfungen gibt der Staat Beiträge. Die Zahl der Prüflinge ist in stetem Steigen begriffen.

b) Zur Förderung der selbständigen Gewerbetreibenden.

Seit dem Jahre 1900 werden von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel neben chemischen Unterrichtskursen, welche schon seit den 60er Jahren für einzelne Handwerkszweige (insbesondere für Metallarbeiter und Seifensieder) ver-

anstaltet werden und an welche sich neuestens auch sonstige theoretisch-technische Fortbildungskurse für einzelne Gewerbezweige anreihten, in größerer Zahl solche Kurse abgehalten, welche ausschließlich oder vorwiegend auf die Handfertigkeit gerichtet sind und im Gegensatz zu jenen theoretischen als „praktisch-technische Meisterkurse" bezeichnet werden können. Eine besondere Stellung nehmen sodann die von der Zentralstelle veranstalteten „kunstgewerblichen Meisterkurse" sowie der im laufenden Jahre zum ersten Male abgehaltene „baugewerbliche Meisterkurs" ein.

Die von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel abgehaltenen „Meisterkurse" sind nicht die einzigen in Württemberg für ältere Gewerbetreibende veranstalteten Unterrichtskurse; vielmehr werden solche Kurse, und zwar insbesondere Unterrichtskurse in der Buchführung und Kostenberechnung, alljährlich in großer Zahl auch von den örtlichen gewerblichen Vereinigungen und Handwerkskammern abgehalten, wozu der Staat zum Teil Beiträge zur Deckung der Kosten gibt. Die Zentralstelle nimmt die Veranstaltung von Meisterkursen regelmäßig nur insoweit selbst in die Hand, als deren Abhaltung für die örtlichen gewerblichen Vereinigungen unmöglich ist, sei es, weil es an geeigneten Lehrern fehlt, sei es, weil einzelne Kurse mit erheblicherem Aufwand verbundene sachliche Einrichtungen erfordern, sei es weil für örtliche Kurse eine genügende Teilnehmerzahl sich regelmäßig nicht findet. Diese Voraussetzungen treffen z. B. bei den besonderen Buchführungskursen für Gewerbetreibende nicht zu, weshalb deren Veranstaltung von der Zentralstelle durchaus den örtlichen gewerblichen Vereinigungen überlassen wird. Im Laufe der vier Rechnungsjahre 1900/03 sind von der Zentralstelle 70 praktisch-technische Meisterkurse mit einem Gesamtaufwand von über Mk. 25.000 abgehalten worden, an welchen im ganzen weit über 800 Handwerker teilnahmen, und bei welchen an rund 300 Teilnehmer Unterstützungen im Gesamtbetrag von annähernd Mk. 8000 gewährt wurden; der übrige mit diesen

Kursen verbundene Aufwand entfiel auf Lehrerbelohnungen, Lehrmittel, Materialien, Reinigung, Heizung und Beleuchtung. Die Kurse betrafen Maserier- und Marmorierkurse für Zimmermaler, Zuschneidekurse für Schneider, Schuhmacherkurse, Zimmerdekorationskurse für Tapezierer, Installationskurse für Mechaniker, Flaschner, Installateure, Linoleumlegen und Kummetkurse für Sattler und Tapezierer, Marmorierkurse für Buchbinder, Maschinenkurse, Beiz- und Färbkurse für Schreiner. Im laufenden Jahre sind zu diesen Meisterkursen erstmals auch Kurse im Handvergolden für Buchbinder sowie ein Übungskurs für elektrische Vernicklung und Verkupferung hinzugetreten und in das Programm für die nächste Zeit ist neben einigen anderen neu geplanten Kursen insbesondere ein erweiterter Meisterkurs für Schuhmacher von sechswöchiger Dauer aufgenommen.

Die sämtlichen bis jetzt veranstalteten Meisterkurse wurden mit einigen wenigen Ausnahmen in Stuttgart abgehalten; die Verlegung einzelner Kurse außerhalb Stuttgarts wird davon abhängig gemacht, daß in den betreffenden Gewerbezweigen aus einzelnen Landesteilen eine größere Zahl von Anmeldungen einläuft und diese Verlegung in geeigneter Weise sich durchführen läßt. Für die Abhaltung der Kurse in Stuttgart spricht im allgemeinen nicht nur die günstige Lage der Hauptstadt im leicht zu erreichenden Mittelpunkt des Landes, sondern auch der Umstand, daß hier geeignete, mit den erforderlichen Einrichtungen versehene Räumlichkeiten für den Unterricht bereitstehen, insbesondere aber die Möglichkeit, hier die reichen Sammlungen des Landes-Gewerbemuseums für den Unterricht zu verwerten.

Die Anmeldungen zu den Kursen sind bei den örtlichen gewerblichen Vereinigungen einzureichen, welche sie unter Äußerung über die Bewerber der Zentralstelle vorlegen.

Die Zulassung zu den Kursen ist regelmäßig nicht von der Erfüllung feststehender Zulassungsbedingungen, dem Nachweise eines bestimmten Maßes vorgeschriebener Kenntnisse und

dergleichen abhängig; wohl aber sollen sich die gewerblichen Vereinigungen bei der Vorlage der Anmeldungen darüber aussprechen, ob die einzelnen Bewerber nach ihren Kenntnissen und ihrer Veranlagung im allgemeinen eine Gewähr dafür bieten, daß sie an einem Kurse mit ansreichendem Erfolge teilzunehmen vermögen, so daß die Zentralstelle in die Lage gesetzt wird, solche Bewerber, welche die übrigen Teilnehmer hemmen würden, ohne selbst einen wirklichen Nutzen aus dem Kurse ziehen zu können, zurückzuweisen. Soweit eine Beschränkung der Zahl der Kursbesucher aus sachlichen Gründen geboten ist, erhalten Meister vor den Gesellen, unter den letzteren diejenigen, welche im Begriff stehen, sich selbständig zu machen, vor jüngeren und die fachlich tüchtigsten vor weniger tüchtigen Bewerbern den Vorzug. Soweit angängig, werden übrigens für Meister und Gesellen getrennte Kurse abgehalten.

Alle diese Kurse haben achtstündigen Tagesunterricht. Ihre Dauer ist sehr verschieden; sie richtet sich nach der Ausdehnung des Unterrichtsstoffes des einzelnen Kurses; im allgemeinen ist ein Fortschreiten von kürzeren Kursen, welche sich nur auf ein sehr eng begrenztes Einzelgebiet der beruflichen Tätigkeit, auf einzelne bestimmte Handgriffe, eine im engsten Rahmen vorgeführte Spezialtechnik und dergleichen beschränken müssen, zu Kursen von längerer Dauer wahrzunehmen, welche einen etwas größeren Teil der Gesamttechnik eines Gewerbes umfassen, die Erwerbung schwierigerer Fertigkeiten und Kenntnisse in zuverlässigerer Weise vermitteln und eine weitergehende Verbindung des praktischen mit theoretischem Unterricht ermöglichen. Die kürzesten Kurse dauern drei Tage, die längsten wärten anfänglich nur 14 Tage, im Rechnungsjahr 1903 dagegen drei Wochen und im laufenden Jahre wird, wie bereits erwähnt wurde, erstmals ein sechswöchentlicher Meisterkurs für Schuhmacher abgehalten.

Der Unterricht in allen diesen Kursen ist unentgeltlich.

Unbemittelten Teilnehmern werden von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zur Bestreitung der Kosten der Reise und des Aufenthalts am Orte der Abhaltung der Kurse im Rahmen der verfügbaren Etatsmittel Geldbeiträge gewährt, welche bei kürzeren Kursen sich auf den Ersatz der Fahrtkosten der Reise zum und vom Kursort beschränken, bei Kursen von längerer Dauer aber außerdem auch noch einen teilweisen — für Meister und Gesellen verschieden bemessenen — Ersatz für entgangenen Verdienst und erhöhten Lebensaufwand umfassen. Gesuche um solche Beiträge sind schon bei der Anmeldung zur Teilnahme an einem Kurse einzureichen; nachträgliche Gesuche werden für die Regel nicht mehr berücksichtigt. Die örtlichen gewerblichen Vereinigungen sollen sich bei der Vorlage der Anmeldungen an die Zentralstelle für Gewerbe und Handel über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse derjenigen Bewerber äußern, welche um einen Staatsbeitrag zu den Reise- und Aufenthaltskosten nachgesucht haben.

Auswärtige Kursteilnehmer, welche dem Kursorte so nahe wohnen, daß sie unter Benützung der Eisenbahn täglich nach Beendigung des Unterrichts an ihren Wohnort zurückkehren können, bedienen sich bei mindestens einmonatlicher Kursdauer mit Vorteil der von der k. Eisenbahnverwaltung auch für solche Zwecke zu besonders ermäßigtem Preise ausgegebenen „Schülerfahrkarten."

Die Höchstzahl der Teilnehmer, welche in einen Kurs aufgenommen werden, ist verschieden je nach der Art des Kurses; sie pflegt zwischen 10 und 20 zu betragen.

Als Lehrer werden besonders tüchtige Handwerksmeister, welche in der kursfreien Zeit ihr Gewerbe selbständig betreiben, oder Werkführer größerer Betriebe, zum Teil auch Fachlehrer von Beruf, so z. B. für die Zuschneidekurse der Direktor der Süddeutschen Bekleidungsakademie in Stuttgart, verwendet.

Besondere „Fachkomitees", wie in Österreich, werden für diese Kurse nicht gebildet; wohl aber wird jeweils den ge-

werblichen Vereinigungen Gelegenheit zur Äußerung von Wünschen über die Einrichtung neuer Meisterkurse gegeben und über die Einzelheiten der Veranstaltung, den Lehrplan u. s. w. beabsichtigter neuer Kurse mit ausgezeichneten Vertretern der beteiligten Gewerbezweige Rücksprache genommen.

Was den Lehrstoff anlangt, so weichen die einzelnen Kurse sowohl in Beziehung auf das Maß, inwieweit theoretischer Unterricht neben praktischer Unterweisung und Übung gepflegt wird, als auch in Beziehung auf die Grenzen, welche der Belehrung auf jedem dieser beiden Unterrichtsgebiete gesteckt werden, sehr erheblich von einander ab.

Gegenüber den bisher besprochenen Meisterkursen nehmen die folgenden beiden, erstmals im Winter 1904/05 in Stuttgart abgehaltenen Unterrichtskurse eine abweichende Stellung ein, insoferne der Lehrzweck neben theoretischer Schulung der Teilnehmer weniger auf technische Handfertigkeit als auf künstlerische Bildung des Geschmacks gerichtet war, mit Rücksicht auf die höheren Ziele des Unterrichts die Zulassung von dem Besitze einer genügenden kunstgewerblichen, bezw. bautechnischen Vorbildung abhängig gemacht wurde, der Unterricht kein unentgeltlicher war (das Kursgeld betrug für den ersteren Kurs Mk. 10, für den letzteren Mk. 20, wobei allerdings die Zurückerstattung dieses Unterrichtsgeldes an minderbemittelte Teilnehmer im Falle des erfolgreichen Besuches des ganzen Kurses vorgesehen war) und Staatsbeiträge an die Kursbesucher zu den Kosten der Reise und des Aufenthalts nicht gewährt wurden.

a) Der kunstgewerbliche Meisterkurs für Dekorationsmaler. Dieser auf einen Zeitraum von 10 Wochen (Dezember 1904 bis Februar 1905) mit vollem Tagesunterricht sich erstreckende Kurs war von 13 Meistern und älteren Gesellen besucht.

Den Hauptgegenstand des Unterrichts bildete die Farbengebung, wobei der Reihe nach folgende Aufgaben behandelt wurden: Anstrich der Fassade eines Hauses, Bemalung eines

Treppenhauses, die Farbenstimmung zu Naturhölzern, die farbige Behandlung aufeinander folgender Wohnräume, praktische Versuche und Übungen im Nachmischen der Farben und praktische Versuche und Übungen in der Behandlung von Untergrundfarbe und Lasur. Neben diesem Unterrichte gingen Übungen im Auswählen und Verwenden von Ornamenten, sowie Vorträge und Übungen in Farbenchemie her. Außerdem wurden mit den Teilnehmern verschiedene durch ihre Malereien interessante Gebäude der Stadt und Umgebung besichtigt.

Die Erteilung des kunstgewerblichen Unterrichts war zwei Lehrern der „kunstgewerblichen Lehr- uud Versuchswerkstätte“ übertragen, während die Vorträge und Übungen in Farbenchemie von dem Vorstand des chemischen Laboratoriums der Zentralstelle abgehalten wurden.

Dieser Kurs stellt sich für Württemberg als ein erster größerer Versuch dar, einen wichtigen Handwerkszweig durch den unmittelbaren Einfluß namhafter Künstler in neue kunstgewerbliche Bahnen zu lenken. Die Veranstaltung weiterer „kunstgewerblicher Meisterkurse“ auch für andere hierzu sich eignende Handwerkszweige ist in Aussicht genommen.

b) Der baugewerbliche Meisterkurs. Die Erfahrung lehrt, daß es für Bauwerkmeister und Bautechniker, welche in der Regel wenig Zeit und Gelegenheit zur genaueren Verfolgung der baugewerblichen Literatur haben, namentlich für solche, welche ihren Beruf außerhalb der großen Städte ausüben, überaus schwierig, ja vielfach unmöglich ist, sich mit den Fortschritten und Wandelungen des Baugewerbes in technischer und künstlerischer Beziehung stets auf dem Laufenden zu erhalten und so wettbewerbfähig zu bleiben. Dieser Tatsache wollte mit der Veranstaltung eines „baugewerblichen Meisterkurses“ Rechnung getragen werden; um einen systematischen Unterricht auf den verschiedenen Gebieten der Baukunst konnte es sich hiebei nicht handeln, vielmehr sollte den Baugewerbetreibenden Gelegenheit geboten werden, die auf dem baugewerblichen Gebiet hervorgetretenen wichtigsten neuen Erscheinungen

technischer und künstlerischer Art kennen zu lernen und aus der Menge des Neuen das für ihre Verhältnisse Geeignete auszuwählen, daneben wohl auch früher Gelerntes ins Gedächtnis zurückzurufen und zu ergänzen.

Unter diesen Gesichtspunkten wurde der Unterrichtsplan folgendermaßen angeordnet:

Dauer des Kurses: fünf Wochen		
Unterrichtsfächer	Art des Unterrichts	Zahl der Wochenstunden
Bürgerliche Baukunst in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung süddeutscher Verhältnisse	Vortrag und praktische Übungen	12
Landstadtbau	Vortrag, Übungen, Exkursion	6
Pflege von Baudenkmälern	Vortrag, Exkursion	2
Baukonstruktion	Vortrag	6
Baumaterialienkunde....	Vortrag	2
Heizung und Lüftung....	Vortrag	4

Der Unterricht fand während der fünfwöchentlichen Kursdauer je an vier Wochentagen in acht Tagesstunden statt; zwei weitere Tage jeder Woche wurden zur Ausarbeitung von Entwürfen u. s. w., sowie zur Besichtigung fertiger Bauten und technischer Betriebe und zur Ausführung der Exkursionen verwendet.

Für die künftige Wiederholung dieses Unterrichtskurses, für dessen Eigenart ein Vorgang nicht gegeben war, ist eine Ausdehnung des Unterrichtskreises, insbesondere eine stärkere Berücksichtigung einzelner technischer Spezialgebiete, nicht ausgeschlossen.

Die Leitung des Kurses und der größte Teil des Unterrichts war einem anerkannt tüchtigen Architekten, der Unterricht

in Baukonstruktion und Heizung und Lüftung besonderen Sachverständigen übertragen.

An diesem ersten baugewerblichen Meisterkurs nahmen neun Bauwerkmeister und Bautechniker teil.

Neugeplant ist ferner die Errichtung einer Beratungsstelle für das gesamte Baugewerbe. Diese Stelle hat die Aufgabe, die Baugewerbetreibenden im weitesten Sinne samt den Angehörigen der mit dem Baugewerbe in Verbindung stehenden Gewerbszweige auf allen einschlägigen Gebieten zu beraten, namentlich auch kleineren Meistern auf dem Lande das für sie Brauchbare aus der Fülle der jeweils neuesten technischen Errungenschaften zu vermitteln und ihnen so den Wettbewerb zu erleichtern. Als Vorstand der Beratungsstelle soll ein tüchtiger Architekt gewonnen werden, welcher Gewähr dafür bietet, daß er dauernd in erheblicherem Umfang Privattätigkeit ausübt. Der Vorstand wird zu gewissen Zeiten zu mündlicher Auskunftserteilung zur Verfügung stehen und die notwendig werdenden Änderungen und Neuanfertigungen von Skizzen und Entwürfen durch die ihm beizugebenden Hilfskräfte fertigen lassen, auch nach Bedarf Beratung auf schriftlichem Weg und an Ort und Stelle mündlich erteilen.

Die für Gewerbetreibende der in Frage kommenden Art stattfindenden und weiter auszudehnenden Meisterkurse werden unter die Oberleitung des Vorstands der Beratungstelle gestellt. Ein Teil derselben, welcher höhere Anforderungen an den Lehrer stellt, soll von ihm selbst abgehalten werden, um so die Beratungsstelle in möglichst enge Fühlung mit den Gewerbetreibenden und Einheitlichkeit in die Tätigkeit der Zentralstelle auf diesem ganzen Gebiet zu bringen. Eine Beratung privater Bauherren ist ausgeschlossen.

Für die Inanspruchnahme der Beratungsstelle werden mäßige Gebühren erhoben werden, welche zur Deckung des Aufwands für die Hilfskräfte ausreichen werden.

Besondere Bezirks- und städtische Gewerbemuseen, welche staatliche Unterstützung genießen, bestehen zur Zeit in Ulm, Gmünd, Heilbronn und Spaichingen.

Das Wirken der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zur Förderung des Handwerkergenossenschaftswesens hatte sich bis vor kurzem neben der Gewährung von Beiträgen in einzelnen Fällen zur Gründung von Genossenschaften im wesentlichen auf die Aufklärung der Gewerbetreibenden im allgemeinen über die Bedeutung der Genossenschaften für das Kleingewerbe, über die Einrichtung und die Art und Weise der Gründung der verschiedenen Arten von Handwerkergenossenschaften beschränkt. Während nun in Württemberg die gewerblichen Kreditgenossenschaften in einer Weise entwickelt sind, die es gestattet, ihre Weiterentwicklung sich selbst zu überlassen, ist die Zahl der vorhandenen Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften bis jetzt sehr gering. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für die Hebung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks hat nun die Zentralstelle in letzter Zeit der Förderung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Zunächst wurde die bisherige ins Allgemeine gehende Aufklärungsarbeit mit verstärktem Nachdruck fortgesetzt; vor allem wurde die Tätigkeit des Wanderlehrers planmäßig auf alle diejenigen Punkte im Lande hingelenkt, wo Ansätze zur Genossenschaftsbildung bereits vorhanden waren; sodann hat der Wanderlehrer in allen von der Zentralstelle veranstalteten Meister- und Gesellenkursen die Kursteilnehmer nebenher in Kürze zugleich in das Wesen und die Bedeutung der Handwerkergenossenschaften eingeführt. In einem Erlasse vom 20. Januar 1904 hat das Ministerium des Innern den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden und den Gemeindebehörden empfohlen, diesem Gebiet der Hebung des gewerblichen Lebens eine stetige und tiefer gehende Aufmerksamkeit zu widmen. Um ferner die Kenntnisse für die Gründung und Verwaltung einer Genossenschaft zu vermitteln, hat die Zentral-

stelle in der Zeit vom 25. April bis 4. Mai 1904 den ersten Unterrichtskurs für Handwerkergenossenschaften abgehalten, der von 41 Teilnehmern besucht war und in dem hauptsächlich die rechtlichen Verhältnisse, die Gründung, die Buch- und Rechnungsführung und die Geschäftspraxis der Genossenschaften behandelt wurden. Im November 1904 fand ein Genossenschaftskurs für Bäcker und im April 1905 ein solcher für eingetragene Werkgenossenschaften der Holzhandwerker mit bestem Erfolg statt, auch bei den weiter in Aussicht genommenen Kursen soll eine Scheidung nach Berufszweigen und Genossenschaftsarten eintreten. Die Unterrichtsräume und Lehrmittel werden von der Zentralstelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt; sie trägt auch die Belohnungen der Lehrkräfte und ersetzt den an dem Kurs teilnehmenden Handwerkern die Fahrtkosten für einmalige Hin- und Rückfahrt. Außerdem beziehen die den Kurs besuchenden Handwerker für Zeitversäumnis und vermehrten Lebensaufwand eine tägliche Entschädigung, welche durchgängig für die in Stuttgart Wohnenden auf Mk. 5, für die Auswärtigen auf Mk. 8 bemessen ist, und welche je zur Hälfte von der beteiligten Handwerkskammer und von der beteiligten Gemeinde (und zwar fast ausnahmlos von der Bezirksgemeinde) getragen wird. In Verbindung mit diesen Kursen steht auch ein im Auftrag der Zentralstelle von dem Vorstande des Revisionsverbandes der württembergischen Kreditgenossenschaften Rechtsanwalt Oswald in Ulm, herausgegebener „Leitfaden des Genossenschaftsrechtes für den Gebrauch der Handwerkergenossenschaften". Auf Anregung und mit finanzieller Unterstützung der Zentralstelle wurde ferner der „Verband württembergischer Handwerkergenossenschaften" gegründet, der die Aufgabe hat, die gemeinsamen Interessen der Handwerkergenossenschaften zu wahren, die einzelnen Genossenschaften bei ihrer Organisation und Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen, für die richtige Geschäftsführung derselben insbesondere durch die Einrichtung einer geordneten Verbandsrevision zu sorgen, neue Genossenschaften ins Leben zu

rufen u. s. w.; dem neuen Verband fällt auch die Aufgabe zu, die Beziehungen der Handwerkergenossenschaften sowohl zu den einzelnen örtlichen Kreditgenossenschaften, als auch zu der „Württembergischen Genossenschaftszentralkasse“ in Ulm inniger und den eigenartigen Verhältnissen und besonderen Kreditbedürfnissen der Handwerkergenossenschaften entsprechender zu gestalten. Endlich werden die Genossenschaften finanziell dadurch unterstützt, daß ihnen Staatsbeiträge zu den Kosten ihrer ersten Einrichtung und zur Anschaffung von Maschinen (dagegen keine fortlaufenden Beiträge und keine Staatsdarlehen) gewährt werden. Die Beiträge zu den ersteren Kosten werden im allgemeinen an die Bedingung geknüpft, daß die Genossenschaften sich in das Genossenschaftsregister eintragen lassen und dem Verband der württembergischen Handwerkergenossen schaften beitreten. Die Höhe der Beiträge zur Anschaffung von Maschinen beträgt im einzelnen Fall in der Regel 25% der Anschaffungskosten.

Um eine Gewähr dafür zu schaffen, daß die für diesen Zweck verfügbaren staatlichen Geldmittel nur solchen Vereinigungen zufließen, deren geordnete Verwaltung und dauernder Bestand nach Möglichkeit gesichert ist, und bei welchen ein befriedigender wirtschaftlicher Erfolg in Aussicht genommen werden kann, um ferner darauf hinzuwirken, daß im einzelnen Fall bei der Auswahl und dem Ankauf der Maschinen sachgemäß verfahren wird, die Kosten der Anschaffung bedeutend ermäßigt und bedenkliche Geschäftsmanipulationen, wie sie beim Ankauf der Maschinen durch die einzelnen Genossenschaften erfahrungsgemäß leicht Platz greifen, ausgeschlossen werden, endlich um die Zahl der Betriebsunfälle, welche bei kleingewerblichen Betrieben nach den gemachten Erfahrungen besonders häufig sind, einzuschränken, ist die Gewährung von Staatsbeiträgen an Genossenschaften zur Auschaffung von Maschinen durch die Zentralstelle für die Zukunft davon abhängig gemacht worden, daß

1. die Genossenschaft ins Genossenschaftsregister eingetragen wird,

2. deren Beitritt zum Verband Württembergischer Handwerkergenossenschaften gesichert ist,

3. der Ankauf der Maschinen durch den Verband Württembergischer Handwerkergenossenschaften vermittelt wird,

4. das Unternehmen im ganzen nach der Überzeugung der Zentralstelle in finanzieller und genossenschaftlicher Beziehung auf gesunder Grundlage ruht,

5. alle gebräuchlichen Schutzvorrichtungen an den durch den Verband vermittelten Maschinen angebracht werden,

6. sämtliche Genossenschaftsmitglieder mit Maschinenbehandlung hinlänglich vertraut sind.

Genossenschaften, bei welchen jene Voraussetzungen nicht zutreffen, kann die Bewilligung eines Staatsbeitrages nicht in Aussicht gestellt werden. Die vom Staat ausbezahlte Beitragssumme ist zurückzubezahlen, falls die Genossenschaft sich vor Ablauf eines bestimmten Zeitraumes wieder auflösen, die Bedienung der Maschinen an hiefür ungeeignete Hände übertragen würde oder falls die gebräuchlichen Schutzvorrichtungen nicht angeschafft oder nicht dauernd vorschriftsmäßig verwendet würden.

Die Einhaltung der unter Ziffer 6 bezeichneten Bedingung ist die Zentralstelle bereit dadurch zu ermöglichen, daß sie nach erfolgter Fertigstellung der Anlage vor der Eröffnung des Betriebes auf Wunsch der Genossenschaft an Ort und Stelle einen dreitägigen Kurs in der Maschinenbehandlung für die Mitglieder der Genossenschaft durch einen geeigneten Lehrer abhält.

Die genossenschaftlichen Maschinenbetriebe werden von Zeit zu Zeit von einem Techniker der Zentralstelle in technischer Beziehung kontrolliert.

Gewerbliche, insbesondere kleingewerbliche Unternehmungen werden durch Staatsbeiträge unterstützt, sofern dadurch allgemeine volkswirtschaftliche Interessen gefördert werden (z. B. bei der Einführung eines neuen Industriezweiges). Auch erhalten Handwerkskammern, Innungen, Gewerbevereine und sonstige gewerbliche Vereinigungen Staatsbeiträge zu ihren Veranstaltungen im Interesse des Kleingewerbes.

Zu erwähnen ist ferner, daß durch eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsanstalten (Eisenbahn- und Postverwaltung), des Innern und der Finanzen vom 19. Januar 1903 eingehende Vorschriften hinsichtlich der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat erlassen worden sind, welche insbesondere auch den Zweck verfolgen, das leichtsinnige Unterbieten durch gewissenlose oder unfähige Mitbewerber zu verhindern. Hervorzuheben ist, daß darauf geachtet werden muß, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird, weshalb bei größeren Hochbauten die Vergebung nach den einzelnen Abschnitten des Anschlags — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu erfolgen hat, daß das niedrigste Angebot als solches bei der Zuschlagserteilung keineswegs ausschließlich zu berücksichtigen ist, der Zuschlag vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit und Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden darf, daß demgemäß solche Angebote von der Berücksichtigung ausgeschlossen sind, welche eine in offenbarem Mißverhältnis zu der Arbeit oder Lieferung stehende, eine tüchtige Ausführung ausschließende Preisforderung enthalten oder welche von Unternehmern ausgehen, in deren Betrieben eine über das übliche Maß erheblich hinausgehende Arbeitszeit eingehalten wird oder die Löhne hinter den in dem Gewerbszweig sonst üblichen Durchschnittslöhnen erheblich zurückstehen. Bei der Vergebung von Bauarbeiten sind im Falle gleicher Preisstellung die am Orte der Ausführung oder in der Nähe wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen. Nach Vollendung der Arbeit oder der Lieferung ist die Abnahme und Zahlung möglichst zu beschleunigen, geeignetenfalls sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die von der Verwaltung vorzunehmende Überwachung von Bauarbeiten erstreckt sich auch darauf, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegen-

über den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Die Verwaltung hat sich das Recht vorzubehalten, für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollte, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Beteiligten zu leisten.

Das k. k. Staatsministerium hat es, wie noch anzuführen ist, im Hinblick auf die sozialpolitisch wohltätige Wirksamkeit der Tarifgemeinschaft deutscher Buchdrucker für angemessen erachtet, daß die staatlichen Behörden angewiesen werden, die Herstellung amtlicher Druckarbeiten nur solchen Buchdruckereien zu überweisen, die den deutschen Buchdruckertarif bei dem Tarifamt der deutschen Buchdrucker unterschriftlich anerkannt haben, falls nicht besondere Umstände eine Abweichung von dieser Regel erheischen.

III. Statistische Mitteilungen.

In Württemberg sind vier Handwerkskammern und 125 Innungen (27 Zwangsinnungen und 98 freie Innungen) vorhanden; einen Innungsausschuß gibt es nicht, dagegen besteht ein Verband der württembergischen Bäckerinnungen.

Gewerbevereine, d. h. freie Vereinigungen zur Förderung des Gewerbes, denen auch Nichtgewerbetreibende als Mitglieder angehören können, gibt es 157 mit 21883 Mitgliedern; sie gliedern sich in zwölf Gaue und sind in dem Landesverband der württembergischem Gewerbevereine zusammengefaßt.

Der Handwerkerlandesverband umfaßt 105 Ortsgruppen (gemischte reine Handwerkervereine) mit 4600 Mitgliedern, der Schwäbische Handwerkerbund zählt 65 Ortsvereine mit etwa 5000 Mitgliedern.

Endlich bestehen an reinen Handwerker (Meister-) Fachverbänden und -Vereinen: der Landesverband der selbständigen Konditoren, der Verband der Flaschnermeister Württembergs, der Buchbinderverband, der württembergischer Kaminfegermeisterverein, der Hafnerlandesverband, der württembergisch-hohenzollern'sche Müllerverband und der Süddeutsche Malerbund, sowie 23 örtliche Vereinigungen.

Stand der eingetragenen gewerblichen Genossenschaften nach Haftpflichtarten und nach dem Gegenstand des Unternehmens am 31. Dezember 1903.

Genossenschaften	Gesamtzahl der		Mit unbeschränkter Haftpflicht		Mit unbeschr. Nachschußpflicht		Mit beschränkter Haftpflicht			
	Genossensch.	Mitglieder	Genossensch.	Mitglieder	Genossensch.	Mitglieder	Genossensch.	Mitglieder	Weitere Geschäftsanteile	Gesamthaft Summe Mark
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1. Kreditgenossenschaften . . .	120	51.712	87	35.698			33	16.014	10.361	16,433.900
2. Rohstoffgenossenschaften . .	6	192					6	192	173	214.390
3. Wareneinkaufsvereine . . .	1	47					1	47	39	17.200
4. Werkgenossenschaften . . .	14	666	9	335	1	26	4	305		102.800
5. Magazingenossenschaften . .	1	9					1	9		4.500
6. Rohstoff- u. Magazingenossenschaften	1	23					1	23		4.600
7. Produktivgenossenschaften .	5	916	1	38			4	878	926	139.600
8. Konsumvereine	54	46.323	1	31			53	46.292	331	1,382.250
Summe . . .	202	99.888	98	36.102	1	26	103	63.760	11.830	18,299.240

Die staatlichen Aufwendungen zur Förderung des gewerbl. Mittelstandes betragen nach dem Hauptfinanzetat für 1905:

Posten		
Persönliche und sächliche Kosten der Zentralstelle für Gewerbe und Handel		Mk. 93.750
Kosten des Landesgewerbemuseums		„ 116.900
Persönliche und sächliche Kosten der Kommission für die gewerbl. Fortbildungsschulen		
Gewerbliche Fortbildungsschulen.		„ 17.100
Beiträge an Gemeinden und gewerbliche Verbände zu gewerblichen Fortbildungsschulen	Mk. 266.200	
Beiträge zu Frauenarbeitsschulen	„ 25.400	
Dienstalterszulagen und sonstige Unterstützungen von Lehrern und Lehrerinnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen	„ 27.700	
Visitationskosten	„ 5.200	
Ausstellung von Schülerarbeiten	„ 2.000	
Ausbildung von Lehrern	„ 5.000	
Beschaffung von Lehrmitteln und Verteilung von solchen als Prämien	„ 500	
Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern	„ 1.800	Mk. 333.800
Baugewerbeschule		Mk. 204.179
Kunstgewerbeschule		„ 78.200
Lehr- und Versuchswerkstätten		„ 16.650
Technikum für Textilindustrie in Reutlingen		„ 38.850
Webschulen in Heidenheim, Laichingen, Sindelfingen, Weblehrwerkstätte in Sontheim, Stickschule in Wolfsschlugen		„ 15.190
Fachschule für Feinmechanik u. s. w. in Schwenningen		„ 35.300
Fürtrag		Mk. 949.919

Übertrag . . .	Mk.	949.919
Fachschule für Buchdruckgewerbe in Stuttgart	„	2.000
Lehrwerkstätte für das Gerbereigewerbe in Metzingen	„	7.000
Zuschüsse an Handwerksmeister zur Ausbildung von Lehrlingen (Lehrlingswerkstätten) . . .	„	12.000
Veranstaltung regelmäßiger Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten aus dem Lande	„	2.500
Aufwand für die Gesellenprüfungen und die Prüfungen von gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen in Schulfächern	„	9.000
Kosten der Veranstaltung von Meister- und Gesellenkursen	„	14.000
Beratungsstelle für das gesamte Baugewerbe . .	„	5.000
Sonstige Ausgaben für Unterrichts- und Fortbildungszwecke	„	5.000
Unterstützung von Gewerbetreibenden zu ihrer Ausbildung mittels Reisen, Besuchs von Fachschulen, Fachkursen u. s. w.	„	4.000
Kostenbeiträge an Handwerkskammern, Innungen, Gewerbevereine und sonstige gewerbliche Vereinigungen zu deren Veranstaltungen im Interesse des Kleingewerbes	„	6.000
Beiträge zur Unterstützung gewerblicher, insbesondere kleingewerblicher Unternehmungen, sofern dadurch allgemein volkswirtschaftliche Interessen gefördert werden	„	3.000
Beiträge zu den laufenden Kosten der Handwerkskammern	„	20.000
Bezirks- und städtische Gewerbemuseen	„	3.000
Gewerbeausstellungen und Preisverteilungen . . .	„	5.000
Förderung des Genossenschaftswesens	„	16.000
	Mk.	1.053.419

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Die staatliche Gewerbeförderung in Elsaß-Lothringen.

Vom Geheimen Regierungs-Rat **Scheid** in Straßburg.



Einteilung.

I. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes.

A. Die durch Reichsgesetze veranlaßten landesgesetzlichen Bestimmungen.

B. Die rein landesgesetzlichen Bestimmungen.

II. Bericht über den gegenwärtigen Stand der staatlichen Maßregeln zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes.

III. Statistische Mitteilungen zum Bericht.



I.

Die in ELSASS-LOTHRINGEN geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes.



A.

Die durch Reichsgesetze veranlaßten landesgesetzlichen Bestimmungen.



A. Die durch Reichsgesetze veranlaßten

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
1	Anweisung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 12. April 1898 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1898. Hauptblatt: Seite 125, Nr. 15.
2	Anweisung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 7. April 1904 zur Ausführung der §§ 100 bis 100 u des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1904. Hauptblatt: Seite 51, Nr. 16.
3	Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 6. Dezember 1899, betreffend Vollzug des Abschnittes III (Handwerkskammer, §§ 103 bis 103 q) des Titels VI der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und Verordnung der gleichen Behörde vom 12. Dezember 1902.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1899. Hauptblatt: Seite 313 und 1902. Hauptblatt: Seite 292.
4	Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 21. Dezember 1899, betreffend Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1899. Hauptblatt: Seite 389.

landesgesetzlichen Bestimmungen.

Kurze Inhaltsangabe.

Trifft Bestimmung über die Zuständigkeit der ausführenden Behörden, über die Errichtung, Auflösung, Schließung der freien Innung, sowie deren Aufsichtsbehörde, ferner über die Nebenstatuten der freien Innung, schließlich über Innungsausschüsse und Innungsverbände.

Trifft Bestimmung über Errichtung und Schließung der Zwangsinnung, Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker, Aufstellung des Innungsstatuts, Schließung der freien Innungen, Ausscheidung aus einer freien Innung, Verfahren bei Änderungen im Bestande, Aufsicht und Nebenstatuten.

Errichtung einer Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen mit dem Sitze in Straßburg in Elsaß und mit vier Abteilungen mit dem Sitze in Straßburg, Mülhausen, Colmar und Metz, bestehend aus insgesamt 36 Mitgliedern und 36 Ersatzmännern; Gesellenausschuß besteht aus 12 Mitgliedern und 12 Ersatzmännern. — Aufsichtsbehörde ist der Bezirkspräsident in Straßburg.

Indirektes (proportionales) Wahlsystem. Von den 36 Mitgliedern der Handwerkskammer sind in den Verwaltungsbezirken Ober-Elsaß, Unter-Elsaß und Lothringen je 12 zu wählen. Die Wahlen finden bezirksweise statt. Die Verteilung der für die Handwerkskammer zu wählenden Mitglieder und ihrer Ersatzmänner auf die Innungen einerseits und auf die Gewerbevereine und sonstigen Handwerkervereinigungen eines jeden Verwaltungsbezirks anderseits erfolgt für jede Wahl nach dem Verhältnisse, in welchem die Gesamtzahl der in jedem Verwaltungsbezirk in Innungen korporierten wahlberechtigten Mitglieder zu der Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gewerbevereine und sonstigen Handwerkervereinigungen in jedem Verwaltungsbezirk steht. Zum Zwecke der Wahl wird jeder Verwaltungsbezirk in Wahlbezirke geteilt, und zwar getrennt für Innungen einerseits und für Gewerbevereine und sonstige Handwerkervereinigungen anderseits. Jeder der in den einzelnen Wahlbezirken Gewählten muß seinen Wohnsitz

A. Die durch Reichsgesetze veranlaßten

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
1	Anweisung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 12. April 1898 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1898. Hauptblatt: Seite 125, Nr. 15.
2	Anweisung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 7. April 1904 zur Ausführung der §§ 100 bis 100 u des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1904. Hauptblatt: Seite 51, Nr. 16.
3	Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 6. Dezember 1899, betreffend Vollzug des Abschnittes III (Handwerkskammer, §§ 103 bis 103 q) des Titels VI der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und Verordnung der gleichen Behörde vom 12. Dezember 1902.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1899. Hauptblatt: Seite 313 und 1902. Hauptblatt: Seite 292.
4	Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 21. Dezember 1899, betreffend Wahlordnung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und ihres Gesellenausschusses.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1899. Hauptblatt: Seite 389.

landesgesetzlichen Bestimmungen.

Kurze Inhaltsangabe
Trifft Bestimmung über die Zuständigkeit der ausführenden Behörden, über die Errichtung, Auflösung, Schließung der freien Innung, sowie deren Aufsichtsbehörde, ferner über die Nebenstatuten der freien Innung, schließlich über Innungsausschüsse und Innungsverbände.
Trifft Bestimmung über Errichtung und Schließung der Zwangsinnung, Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker, Aufstellung des Innungsstatuts, Schließung der freien Innungen, Ausscheidung aus einer freien Innung, Verfahren bei Änderungen im Bestande, Aufsicht und Nebenstatuten.
Errichtung einer Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen mit dem Sitze in Straßburg in Elsaß und mit vier Abteilungen mit dem Sitze in Straßburg, Mülhausen, Colmar und Metz, bestehend aus insgesamt 36 Mitgliedern und 36 Ersatzmännern; Gesellenausschuß besteht aus 12 Mitgliedern und 12 Ersatzmännern. — Aufsichtsbehörde ist der Bezirkspräsident in Straßburg.
Indirektes (proportionales) Wahlsystem. Von den 36 Mitgliedern der Handwerkskammer sind in den Verwaltungsbezirken Ober-Elsaß, Unter-Elsaß und Lothringen je 12 zu wählen. Die Wahlen finden bezirksweise statt. Die Verteilung der für die Handwerkskammer zu wählenden Mitglieder und ihrer Ersatzmänner auf die Innungen einerseits und auf die Gewerbevereine und sonstigen Handwerkervereinigungen eines jeden Verwaltungsbezirks anderseits erfolgt für jede Wahl nach dem Verhältnisse, in welchem die Gesamtzahl der in jedem Verwaltungsbezirk in Innungen korporierten wahlberechtigten Mitglieder zu der Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gewerbevereine und sonstigen Handwerkervereinigungen in jedem Verwaltungsbezirk steht. Zum Zwecke der Wahl wird jeder Verwaltungsbezirk in Wahlbezirke geteilt, und zwar getrennt für Innungen einerseits und für Gewerbevereine und sonstige Handwerkervereinigungen anderseits. Jeder der in den einzelnen Wahlbezirken Gewählten muß seinen Wohnsitz

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
4		
5	Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 28. Mai 1900, vom 19. Januar 1902, betreffend Genehmigung des Statuts für die Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1900. Hauptblatt: Seite 161 und 1902. Hauptblatt: Seite 5.
6	Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 7. August 1901, betreffend die Kosten der Handwerkskammer, und vom 14. März 1903.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1901. Hauptblatt: Seite 287 und 1903. Hauptblatt: Seite 45.

Kurze Inhaltsangabe

im Wahlbezirk haben. Jeder Wahlkörper mit 20 und weniger Mitgliedern hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als fünf Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu. — Das Wahlrecht der Innungen und der Gewerbe- u. s. w. Vereine wird durch Wahlmänner ausgeübt, welche von den wahlberechtigten Mitgliedern der Wahlkörper für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Teilnehmenden gewählt werden. Nach der Wahl der Wahlmänner treten letztere zur Wahl der Kammermitglieder und ihrer Ersatzmänner so rechtzeitig zusammen, daß die Einhaltung der in dem Stimmzettel festgesetzten Frist gesichert ist. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. — Der Verteilung der sechs von den Gesellenausschüssen der Innungen zu wählenden Mitglieder (Ersatzmänner) des Gesellenausschusses der Handwerkskammer auf die Verwaltungsbezirke Ober-Elsaß, Unter-Elsaß und Lothringen ist das Verhältnis zugrunde zu legen, in welchem die Zahl der in den einzelnen Verwaltungsbezirken in Innungen korporierten Handwerker zu der Gesamtzahl der in Innungen korporierten Handwerker des Kammerbezirks steht. — Die Wahlen der durch den Gesellenausschuß der Handwerkskammer zuzuwählenden Vertreter der in § 103i Absatz 5 der Gewerbeordnung bezeichneten Gesellen erfolgen durch Stimmzettel unter Leitung des Vorsitzenden der Handwerkskammer. Die Wahlen können durch Zuruf vorgenommen werden, wenn ein Mitglied des Gesellenausschusses dies beantragt und kein Widerspruch erfolgt.

Enthält im wesentlichen Ausführungsbestimmungen zu den betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Die Handwerkskammer erhält einen im Landeshaushaltsetat etatisierten Staatszuschuß von Mk. 15.000. Da dieser zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht, werden die Mehrkosten durch Umlagen aufgebracht. Verfahren: Die Bezirkspräsidenten stellen alle drei Jahre die in den drei Bezirken vorhandenen Handwerksbetriebe fest. Auf Grund dieser Feststellungen setzt das Ministerium alljährlich den auf jeden Bezirk entfallenden Anteil an dem auf die Gemeinden umzulegenden Betrage

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
6		
7	Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 10. August 1901, betreffend Genehmigung der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1901. Hauptblatt: Seite 288.

Kurze Inhaltsangabe

fest, und nun haben die Bezirkspräsidenten die Verteilung des auf ihren Bezirk entfallenden Anteils auf die Gemeinden vorzunehmen, dieselbe im „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ zu veröffentlichen und das Ergebnis der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer und den Gemeinden mitzuteilen. Die Gemeinden endlich führen die auf sie entfallenden Beiträge in halbjährlichen Raten durch Vermittlung der zuständigen Steuerkasse an die Landeshauptkasse ab. Den Gemeinden ist es freigestellt, die auf sie entfallenden Beiträge von den in der Gemeinde ansässigen Inhabern selbständiger Handwerksbetriebe wieder einzuziehen.

Der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Haushaltsplan der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1904 sieht eine Ausgabe von . . . . Mk. 66.000
vor. Davon sind . . . . „ 15.000
durch den Zuschuß aus Landesmitteln gedeckt, der
Rest von . . . . Mk. 51.000
ist auf die Gemeinden des Landes umgelegt worden. Nach Maßgabe der in den einzelnen Bezirken vorhandenen Handwerksbetriebe, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zahl des in denselben beschäftigten Hilfspersonals, entfielen auf den Bezirk

Ober-Elsaß	bei 10.844	Handwerksbetrieben	Mk. 13.349
Unter-Elsaß	„ 18.981	„ „	„ 23.365
Lothringen	„ 11.605	„ „	„ 14.286
	41.430		Mk. 51.000

Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden zu den Kosten der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen bei dem Ministerium angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig.

Enthält Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zu den §§ 126 ff. bis 132 der Reichs-Gewerbeordnung. — Ein Exemplar der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben folgt anliegend.

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
8	Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 3. November 1902, betreffend Handwerkslehrlinge in Großbetrieben.	Amtliche Korrespondenz 1903, Nr. 10: Seite 36.

Kurze Inhaltsangabe

Großbetriebe, für deren Arbeiter die Vorschriften im IV. Abschnitt des VII. Titels der Reichs-Gewerbeordnung gelten, sind bezüglich ihres gesamten Umfangs, einschließlich der etwa in denselben beschäftigten Handwerker von der Handwerks- und Handwerkskammer-Organisation auszunehmen. Dies hat zur Folge, daß der Handwerkskammer eine Aufsicht über die Lehrlingsausbildung in diesen Großbetrieben nicht zusteht, daß die von ihr erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, über die Lehrzeitdauer und über die zulässige Zahl von Lehrlingen in Handwerksbetrieben auf diese Großbetriebe keine Anwendung finden und daß eine Beaufsichtigung der fraglichen Betriebe durch die Beauftragten der Handwerkskammer nicht stattfindet. Auch sind solche fabrikmäßige Betriebe zur Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer nicht heranzuziehen. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium endgültig darüber, ob ein Gewerbebetrieb zu den Großbetrieben im Sinne dieser Ausführungen zu rechnen ist. — Unter diesen Umständen ist es von Bedeutung, daß für die Überwachung der Ausbildung der in einem Großbetriebe befindlichen Handwerkslehrlinge anderweitig Sorge getragen wird.

Die Prüfungsausschüsse der Innungen und Handwerkskammern sind nicht verpflichtet, aber befugt, den in Großbetrieben für ein Handwerk ausgebildeten Lehrlingen die Prüfung abzunehmen. Die Handwerkskammer in Straßburg ist daher ersucht worden, zu veranlassen, daß die in Großbetrieben für ein Handwerk ausgebildeten Lehrlinge, welche sich bei den zuständigen Prüfungsausschüssen zur Ablegung der Gesellenprüfung melden, gegen Entrichtung der Prüfungsgebühr zur Prüfung zugelassen werden. Auch sind diejenigen Großbetriebe, in denen Handwerkslehrlinge beschäftigt werden, auf die Bedeutung der Ablegung der Gesellenprüfung durch die Handwerkslehrlinge nach Ablauf der Lehrzeit aufmerksam gemacht und ist ihnen nahegelegt worden, auf die ihrem Betriebe angehörenden handwerksmäßig ausgebildeten jungen Leute einzuwirken, daß sie sich vor den zuständigen Prüfungsausschüssen der Gesellenprüfung unterziehen. Sollten sich bei der Prüfung der in Großbetrieben ausgebildeten Handwerkslehrlinge durch die bestehenden Prüfungsausschüsse erhebliche Unzuträglichkeiten herausstellen, so würde nur erübrigen, zur Abnahme der Gesellenprüfung für die Handwerkslehrlinge aus Großbetrieben nach Lage

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
9	Verordnungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 14. April und 6. September 1904 auf Grund des § 129 Absatz 4 der Reichs-Gewerbeordnung.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1904. Hauptblatt: Seite 59 und Seite 127.
10	Erlässe der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen, betreffend Dauer der Lehrzeit für Handwerkslehrlinge, vom 14. Oktober 1901, vom 4. April und 15. Dezember 1902.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1901. Beiblatt: Seite 309; 1902. Beiblatt: Seite 167; 1903. Beiblatt: Seite 26.
11	Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 13. Januar 1903 auf Grund des § 130 der Gewerbeordnung, betreffend die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen in den Handwerksbetrieben.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1902. Beiblatt: Seite 21 und 505.

Kurze Inhaltsangabe

des Einzelfalles von den dem Ministerium nach §§ 129, Absatz 4, 132a der Gewerbeordnung eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen.

Auf Grund des § 129 Absatz 4 der Gewerbeordnung ist den Prüfungszeugnissen der bei den Werkstätten der Reichs-Eisenbahnverwaltung innerhalb Elsaß-Lothringens für das Schlosser-, Metalldreher-, Schmiede-, Kupferschmiede-, Kesselschmiede-, Mechaniker-, Schreiner- und Lackierergewerbe bestellten Prüfungsausschüsse die Wirkung beigelegt worden, daß diese Zeugnisse ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des erlernten Gewerbes berechtigen. Diese Anordnung ist nunmehr auch auf die von den Prüfungsausschüssen für die bezeichneten Gewerbe bei den Werkstätten der Reichs-Eisenbahnverwaltung in Luxemburg ausgestellten Prüfungszeugnisse ausgedehnt worden, soweit deutsche Reichsangehörige in Betracht kommen.

Die Dauer der Lehrzeit ist grundsätzlich für sämtliche Handwerkszweige auf drei Jahre festgesetzt worden. Abweichungen wurden für zulässig erklärt; solche sind bereits festgesetzt worden. Es beträgt nämlich die Lehrzeitdauer für das Bäcker-, Fleischer- und Holzschuhmachergewerbe zwei Jahre; falls jedoch der Bäckereibetrieb mit Konditorei, der Fleischbetrieb mit Wurstlerei verbunden ist, drei Jahre, für das Buchdrucker- und Schriftsetzergewerbe vier Jahre.

Für die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen werden vier Gruppen gebildet:

Gruppe I für die in den Gruppen II bis IV nicht genannten Handwerkszweige:

auf	0	bis	2	Gesellen:	2	Lehrlinge,	
„	3	„	4	„	3	„	
„	5	„	6	„	4	„	
„	7	„	10	„	5	„	
„	11	„	15	„	6	„	
„	16	„	20	„	7	„	
„	21	„	30	„	8	„	und

auf je weitere 9 Gesellen 1 Lehrling mehr.

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
11		

Kurze Inhaltsangabe

Gruppe II für Maschinenbauer, Maurer, Mechaniker, Schlosser, Schreiner und Steinhauer:

auf	Meister	ohne	Gesellen:	2	Lehrlinge,	
auf	1	bis 2	Gesellen:	3	Lehrlinge,	
„	3	„ 6	„	4	„	
„	7	„ 9	„	5	„	
„	10	„ 12	„	6	„	
„	13	„ 16	„	7	„	
„	17	„ 20	„	8	„	
„	21	„ 25	„	9	„	
„	26	„ 30	„	10	„	und

auf je weitere 8 Gesellen 1 Lehrling mehr.

Bei den Gruppen I und II darf in der ersten Staffel (2 Lehrlinge) der zweite Lehrling erst dann aufgenommen werden, wenn der erste Lehrling im zweiten Jahre der Lehrzeit steht.

Gruppe III für Buchdrucker-Setzerlehrlinge:

auf	0	bis 3	Gehilfen:	1	Lehrling,	
„	4	„ 7	„	2	„	
„	8	„ 12	„	3	„	
„	13	„ 18	„	4	„	
„	19	„ 24	„	5	„	
„	25	„ 30	„	6	„	und

auf je weitere 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Gruppe IV für Buchdrucker-Druckerlehrlinge:

auf	0	bis 2	Gehilfen:	1	Lehrling,	
„	3	„ 5	„	2	„	
„	6	„ 9	„	3	„	
„	10	„ 14	„	4	„	
„	15	„ 20	„	5	„	und

auf je weitere 6 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Bei den Gruppen III und IV darf in der ersten Staffel (1 Lehrling) in den letzten zwei Jahren der Lehrzeit ein zweiter Lehrling gehalten werden. Auch ist Prinzipalen, die nur drei oder weniger Setzer oder zwei oder weniger Maschinenmeister haben, gestattet, entweder einen

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
11		
12	Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 22. Januar 1903, betreffend Regelung des Meisterprüfungswesens für Handwerker.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1903. Beiblatt: Seite 115.
13	Verfügung des Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß als Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen vom 16. März 1903, betreffend Errichtung von vier Meisterprüfungskommissionen auf Grund des § 133, Absatz 2 der Gewerbeordnung.	Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen 1903. Beiblatt: Seite 115.

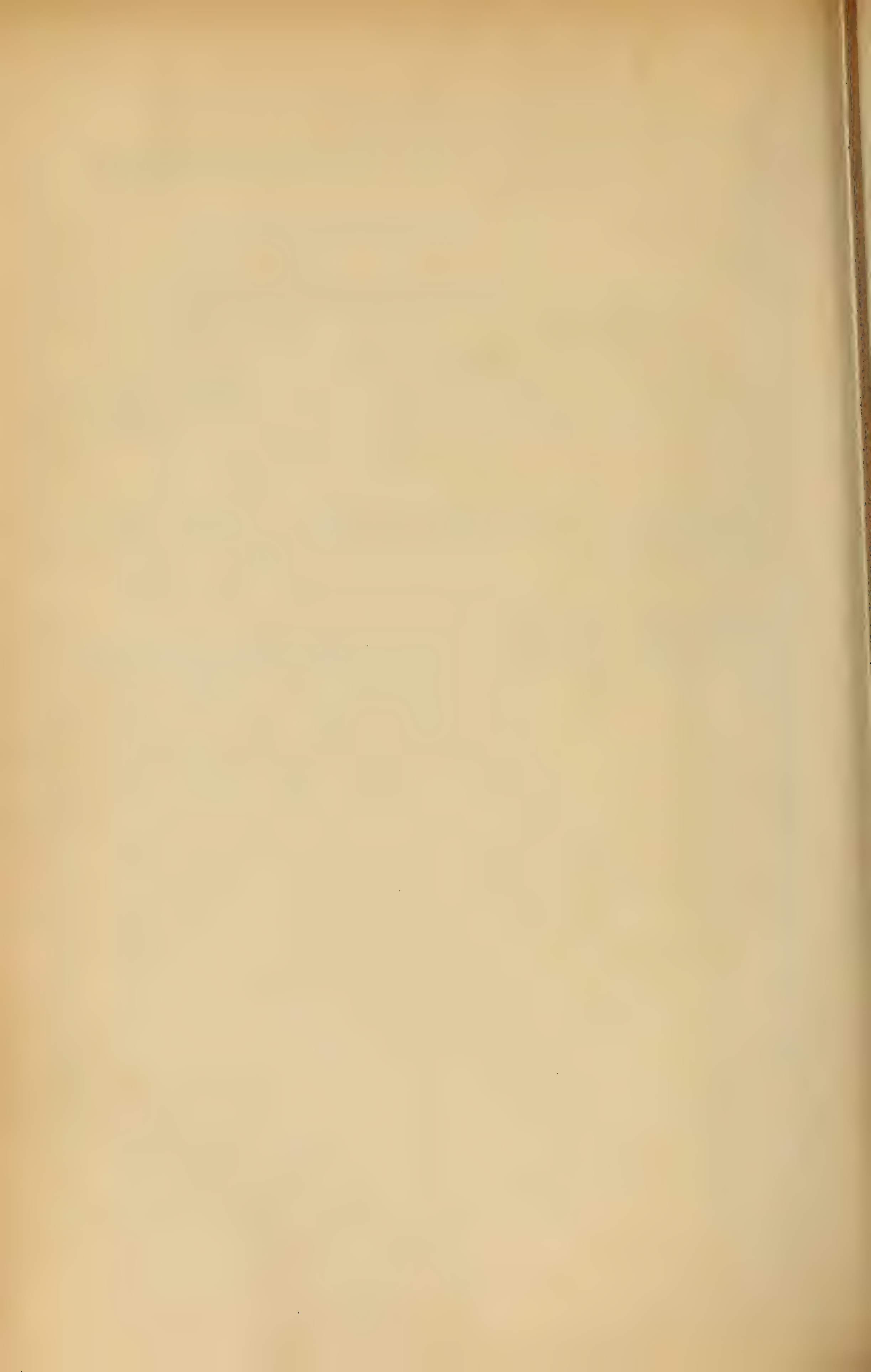
Kurze Inhaltsangabe

Setzer- und einen Druckerlehrling oder zwei Setzer- oder zwei Druckerlehrlinge zu halten.

Allgemein: In Betrieben, die mehr als drei Lehrlinge gleichzeitig halten, müssen ebenso viele zur Anleitung von Lehrlingen berechtigte (§ 129 der Gewerbeordnung) Gesellen oder Gehilfen beschäftigt sein, als Lehrlinge über drei hinaus gehalten werden.

Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zu § 133 Absatz 4 der Gewerbeordnung.

Die vier Meisterprüfungskommissionen sind in Straßburg, Colmar, Mülhausen, und Metz errichtet.



I.

Die in ELSASS-LOTHRINGEN geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes.



B.

Die rein landesgesetzlichen Bestimmungen.



B. Die rein landesgesetz-

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
1	Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher Vorschußkassen, vom 18. Juni 1887 und Gesetz, betreffend den Geschäftsbetrieb der öffentlichen Vorschußkassen, vom 7. Juli 1897.	Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1887 Seite 59 und 1897 Seite 79.

lichen Bestimmungen.

Kurze Inhaltsangabe

Das Ministerium ist ermächtigt, auf Antrag der beteiligten Gemeinderäte, öffentliche Vorschußkassen zu errichten. Der Bezirk einer Vorschußkasse erstreckt sich entweder auf eine einzelne Gemeinde oder örtlich abgegrenzte Teile einer Gemeinde oder auf mehrere Gemeinden. Die Vorschußkassen gewähren verzinsliche Darlehen an Landwirte und Gewerbetreibende gegen Bürgschaft. Der Anleiher muß stets, der Bürge soll in der Regel Einwohner des Kassenbezirks sein. Die Darlehen werden im Betrage bis zu Mk. 1000 und auf die Dauer von höchstens drei Jahren gewährt. Ausnahmsweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können Darlehen im Betrage bis zu Mk. 2000 und auf einen Zeitraum von fünfjähriger Dauer gewährt werden. Die Zinsvergütung darf fünf vom Hundert nicht übersteigen. Dem Anleiher ist es freigestellt, jederzeit den angeliehenen Betrag oder beliebige Teilsummen desselben, sofern dieselben wenigstens Mk. 5 betragen, zurückzuzahlen. Die Kosten der ersten Einrichtung der Vorschußkassen werden aus den durch den Landeshaushaltsetat zur Verfügung zu stellenden Mitteln bestritten. Den Vorschußkassen sind auf ihren Antrag Betriebsmittel durch die Landesdepositenverwaltung — (die zur Annahme, Aufbewahrung und Verwaltung derjenigen Gelder, Wertpapiere und Werte, welche von öffentlichen Anstalten, z. B. Gemeindesparkassen, mit Ermächtigung der Landesverwaltung unter Haftung der Landeskasse oder ohne solche hinterlegt werden, ermächtigte staatliche Behörde mit dem Sitze in Straßburg) — als Darlehen gegen eine Zinsvergütung von höchstens vier vom Hundert innerhalb eines durch das Etatsgesetz festzustellenden Gesamtbetrages zu gewähren. Das Ministerium bestimmt die Höchstbeträge, innerhalb deren aus den zur Verfügung gestellten Geldern Überweisungen an die einzelnen Kassen stattfinden können, und erläßt die erforderlichen Anordnungen über den Verkehr zwischen der Depositenverwaltung und den Vorschußkassen. In Ausführung dieser Bestimmungen ist die Zinsvergütung für die den Vorschußkassen von der Depositenverwaltung überwiesenen Betriebsmittel auf $3^1/_4\%$ vom 1. April 1905 ab festgesetzt worden. Die Gemeinden haften als solche für die den Vorschußkassen aus staatlichen Fonds überwiesenen Betriebsmittel. Wenn das Vermögen der Vorschußkasse zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht mehr ausreicht, so haben die Gemeinden des Kassenbezirks

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
1		
2	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gewerbegerichte, vom 23. März 1880.	Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1880, Seite 45.

Kurze Inhaltsangabe

zur Deckung des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Fehlbetrages Zuschüsse an die Kasse nach dem Verhältnisse der von ihnen aufzubringenden Prinzipale der direkten Steuern zu leisten. Die Zuschüsse dürfen 5% der Prinzipale nicht übersteigen; sie sind Pflichtausgaben der Gemeinden und als außerordentliche Ausgaben der Gemeinde zu verrechnen.

Durch das Gesetz vom 7. Juli 1897 sind die Vorschußkassen ermächtigt worden, ihre Betriebsfonds auch zum Ankauf von Forderungen aus Verkäufen oder aus Teilungen von Liegenschaften zu verwenden, wenn diese Forderungen durch das Vorzugsrecht der Verkäufer oder der Teilungsgenossen oder durch erste Hypothek auf diese Liegenschaften und, soweit erforderlich, außerdem durch gute Bürgschaften vollständig sichergestellt sind.

Inwieweit die Vorschußkassen zur Förderung des Personalkredits des Mittelstandes, insbesondere der Handwerker beigetragen haben, ergibt sich aus den Ausführungen unter Nr. II und III des Berichtes.

Das bezeichnete Landesgesetz besteht neben dem Reichsgesetze vom 29. Juli 1890 und vom 30. Juni 1901, betreffend die Gewerbegerichte nach Maßgabe der Bestimmung im § 85 im Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 für Gewerbegerichte — Reichsgesetzblatt 1901, Seite 374 — noch weiter, soweit die zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsgesetzes, am 1. April 1891 bereits vorhandenen sechs Gewerbegerichte in Betracht kommen. Werden neue Gewerbegerichte gebildet, was mangels der in den §§ 1, 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen noch nicht geschehen ist, so hat die Bildung dieser neuen Gerichte nach dem Reichsrechte zu erfolgen. Die Eigentümlichkeiten des zeitlich älteren Landesgesetzes ergeben sich am besten aus einer Gegenüberstellung der hauptsächlich in Betracht kommenden landes- und reichsgesetzlichen Bestimmungen:

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
2		

Kurze Inhaltsangabe

Landesrecht:	**Reichsrecht:**
1. Errichtung und Zusammensetzung.	
Die landesrechtlichen Gerichte werden durch Kaiserliche Verordnung gebildet.	
	Die reichsrechtlichen Gerichte werden durch die Gemeinde (ausnahmsweise die Landeszentralbehörde) gebildet.
Die Vorsitzenden werden vom Kaiser ernannt; auch ihr Amt, wie das der Beisitzer, ist ein Ehrenamt.	
	Die Vorsitzenden werden von der Gemeindevertretung ernannt. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Ihr Amt ist kein Ehrenamt.
2. Wahlen.	
Wähler ist nur, wer 25 Jahre alt und seit 3 Jahren im Bezirke des Gerichtes wohnhaft, sowie seit 3 Jahren in einem beteiligten Gewerbe beschäftigt ist.	
	Zur Wahlfähigkeit ist nur das 25. Lebensjahr und Wohnsitz oder Beschäftigung im Bezirke des Gewerbegerichtes erforderlich, ohne Festsetzung einer bestimmten Zeitdauer.

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
2		

Kurze Inhaltsangabe

Landesrecht:	Reichsrecht:
Wählbar als Beisitzer ist nur der Wähler, der 30 Jahre alt ist und direkte Steuern bezahlt.	Wählbar ist jeder 30 Jahre alte Wähler, der 2 Jahre im Bezirke Wohnung und Beschäftigung hat. Steuerzahlung ist nicht erfordert.

3. Zuständigkeit.

Landesrecht:	Reichsrecht:
Beschränkungen erfolgen hinsichtlich einzelner Gewerbezweige durch Kaiserliche Verordnung.	Beschränkungen hinsichtlich einzelner Gewerbezweige erfolgen durch Ortsstatut.
Die Ansprüche, wegen deren die Gewerbegerichte angerufen werden können, sind weniger eingehend bezeichnet. Hausgewerbetreibende (Heimarbeiter) sind nicht besonders genannt.	Die Ansprüche, wegen deren die Gewerbegerichte angerufen werden können, sind genauer bestimmt (sachlich kein großer Unterschied). Heimarbeiter sind besonders genannt.

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
2		

Kurze Inhaltsangabe

Landesrecht:	Reichsrecht:
4. Zusammensetzung des Gerichtes und Verfahren.	
Nach Landesrecht besteht das Gericht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern (je 2 Arbeitgeber und Arbeiter).	
	Nach Reichsrecht als Regel, soweit nicht Ortsstatut anders bestimmt, besteht das Gericht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern (je 1 Arbeitgeber und Arbeiter).
Vor der eigentlichen Verhandlung muß ein Termin vor dem Vergleichsamte (je 1 Arbeitgeber und Arbeiter) stattfinden. Kommt ein Vergleich nicht zustande, dann findet später Termin vor Gericht statt.	
	Zulässig ist im ersten Termin Verhandlung vor dem Vorsitzenden allein ohne Beisitzer. Dieser kann ohne Beisitzer auf Antrag beider Beteiligten auch Urteil sprechen.
5. Rechtsmittel.	
Berufung zum Landgerichte nur bei Streitwert von Mk. 200.	
	Berufung zum Landgericht schon bei Streitwert von Mk. 100.

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
2		

Kurze Inhaltsangabe

Landesrecht:	Reichsrecht:
Revision zulässig zum Oberlandesgericht wegen Gesetzesverletzung.	Revision nicht zulässig.

6. Einigungsamt.

Landesrecht:	Reichsrecht:
Eine Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt ist im Landesgesetz nicht vorgesehen.	Die Gewerbegerichte können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Der Vorsitzende kann, wenn nur von einer Seite angerufen, beide Teile unter Androhung einer Geldstrafe bis zu Mk. 100 für den Fall des Nichterscheinens vorladen. Das Gewerbegericht als Einigungsamt besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl, die von den Beteiligten zu bezeichnen, wenn dies nicht geschieht, durch den Vorsitzenden zu ernennen sind. Die Gewerbegerichtsbeisitzer als solche sind nicht beteiligt.

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
2		
3	Gesetze, betreffend die Sparkassen, vom 14. Juli 1895, vom 12. Mai 1897, vom 24. November 1897 und 14. November 1904.	Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1895 Seite 87, 1897 Seite 43 und 87, 1904 Seite 93.

Kurze Inhaltsangabe

Daß nach Landesrecht Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Vorsitze nicht ausgeschlossen sind, ist kein Nachteil, hat vielmehr den Vorteil größerer Sachkenntnis. Die Ernennung eines sachkundigen Mannes durch den Kaiser bietet, auch wenn sie auf einen Arbeitgeber fällt, größere Gewähr für Unparteilichkeit, als Ernennung durch eine nach Parteigesichtspunkten gebildete Gemeindevertretung. Letztere geht in Elsaß-Lothringen im Gegensatze zu den meisten Bundesstaaten aus allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Wahlen hervor. Dies kann zur Folge haben, daß in die industriellen Gemeinden in steigendem Maße Sozialdemokraten in die Gemeindevertretung gelangen. Erfolgt die Ernennung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts durch einen in der Mehrheit sozialdemokratischen Gemeinderat, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß ein Parteigenosse gewählt wird. Da die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitnehmer fast durchweg Sozialdemokraten sind, so hätten diese die Mehrheit. Hiergegen sichern die landesgesetzlichen Bestimmungen.

Auch sonstige Vorzüge hat die landesgesetzliche Einrichtung. Das Vergleichsamt, das ohne Vorsitzender aus je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht, tritt von Amtswegen in Tätigkeit. Vor ihm können die Parteien ohne Ladung, also ohne alle Kosten erscheinen. Hierdurch werden mehr wie ein Drittel aller Prozesse erledigt. Näheres ergibt sich aus den statistischen Angaben im Abschnitt III des Berichtes.

Die Errichtung und Auflösung der öffentlichen Sparkassen erfolgt durch Kaiserliche Verordnung. Ausschlaggebend für die gesamte Verwaltung der Sparkassen und gleichzeitig den Charakter derselben kennzeichnend sind die Vorschriften über die Feststellung eines mäßigen Höchstbetrages für die Einlagen und die Verwaltung der sämtlichen Spargelder durch die staatliche Depositenverwaltung. Die höchste zulässige Einlage beträgt Mk. 1000. Übersteigt ein Guthaben diesen Höchstbetrag, so kauft, wenn der Einleger dasselbe nicht binnen drei Monaten zurückgezogen oder unter den Höchstbetrag herabgemindert hat, die Sparkasse für seine Rechnung verzinsliche deutsche Staatspapiere. Die Vorschrift, daß die höchste zulässige Einlage in der Regel Mk. 1000 beträgt, stellt die Entwicklung der Sparkassen in der Richtung fest, in welche ihre ursprüngliche Bestimmung sie verweist: die kleinen Er-

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
3		

sparnisse sicher anzulegen und damit vorzugsweise den kleinen Sparern zu Hilfe zu kommen, nicht aber zur Anlage größerer Kapitalien zu dienen und dadurch zu Depositenbanken für zeitweilig verfügbare größere Kapitalien zu werden. Um die Durchführung der bezüglichen Vorschriften sicherzustellen, bestimmt das Gesetz, daß Niemand bei den öffentlichen Sparkassen des Landes mehr als ein Sparkassenbuch besitzen darf, wenn er nicht des Anspruchs auf Verzinsung seiner Guthaben verlustig gehen soll.

Die zweite, für die Sparkassen des Reichslandes wesentliche und dieselben charakterisierende Bestimmung ist die Verwaltung der sämtlichen Spargelder durch die staatliche Depositenverwaltung. Nach § 24 des Gesetzes vom 14. Juli 1895 sind die verfügbaren Geldbestände der Sparkassen an die Staatsdepositenverwaltung abzuliefern, die bei der Staatsdepositenverwaltung eingezahlten Gelder werden den Sparkassen mit $3^1/_4$ vom Hundert verzinst. Das Zusammenfließen der Sparkassengelder in der staatlichen Depositenverwaltung hat den Zweck und die Folge, daß die staatliche Verwaltung ihrerseits die ihr überwiesenen Beträge zu Zwecken des öffentlichen Kredits zu verwenden in der Lage ist. Das Streben nach Zentralisation, welche das gesamte französische öffentliche Recht durchdringt, macht sich im weitesten Umfange auf dem Gebiete des Sparkassenwesens geltend.

Auf welche Weise die elsaß-lothringische Staatsdepositenverwaltung die bei ihr hinterlegten Sparkassengelder ihrerseits zinstragend machen kann, bestimmt das Gesetz, betreffend die Depositenverwaltung, vom 24. März 1886 (Gesetzbl. S. 51) und vom 1. November 1899 (Gesetzbl. S. 143). Das erste Gesetz läßt nur die Anlage zu in Darlehen an elsaß-lothringische Bezirke, Gemeinden, öffentliche Anstalten, autorisierte Genossenschaften oder unter staatlicher Aufsicht stehende Darlehenskassen, ferner in Wertpapieren des Reiches, deutscher Staaten, deutscher kommunaler Körperschaften oder deren Kreditanstalten und in Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen und endlich durch Gewährung von Lombarddarlehen auf diejenigen Werte, welche angekauft werden dürfen.

So kam es, daß in Elsaß-Lothringen bis zum Jahre 1888 die im Lande angesammelten Sparkassengelder nur zu einem verschwindend kleinen

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
3		

Teile, nämlich nur insoweit zum Nutzen des Landes verwendet werden konnten, als aus ihnen an Gemeinden, öffentliche Anstalten u. s. w. des Landes Darlehen gegeben worden sind.

Um die Tätigkeit der Sparkassen des Reichslandes dahin zu erweitern, daß die Kassen einen Teil des Spargeldes in Darlehen an Private, insbesondere Angehörige des gewerblichen Mittelstandes anzulegen befugt sind, sind durch das Gesetz vom 14. Juli 1895 Sparkassen mit Gemeindebürgschaft ins Leben gerufen worden. In demselben ist bestimmt:

31. In Gemeinden, deren jährliche Einnahmen dauernd den Betrag von Mk. 40.000 übersteigen, kann durch die Satzungen die Anlage eines Teiles der Spareinlagen derselben in zinstragenden Darlehen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für zulässig erklärt werden, sofern die Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Höhe dieser Anlagen die Bürgschaft übernimmt.

Bei der Beschlußfassung des Gemeinderats, welche die Übernahme der Bürgschaft zum Gegenstand hat, haben die Höchstbesteuerten der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung mitzuwirken.

32. Die Beschlüsse des Gemeinderats, welche die Übernahme oder die Zurückziehung der Gemeindebürgschaft zum Gegenstande haben, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

33. Die Anlage der Sparkassengelder kann, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch die Satzungen, geschehen:

1. in Wertpapieren oder Buchschulden, welche für die Anlegung der Bestände der Depositenverwaltung zugelassen sind,
2. in Darlehen an Gemeinden und an öffentliche Anstalten Elsaß-Lothringens,
3. in Darlehen gegen erste Hypothek auf in Elsaß-Lothringen gelegene ertragsfähige Grundstücke und gegen Brandschaden versicherte Gebäude. Die zum Unterpfand gegebenen Grundstücke sollen in der Regel nicht über die Hälfte des Wertes beliehen werden,
4. in Darlehen auf Schuldscheine gegen leistungsfähige Bürgschaft oder unter Bestellung eines Faustpfandes an Personen, welche im Geschäftsbezirk der Sparkasse ihren Wohnsitz haben. Die Darlehen

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
3		

dürfen nur auf bestimmte, die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigende Zeit und im Höchstbetrage von Mk. 1000 für den einzelnen Schuldner gegeben werden,

5. in Forderungen aus Verkäufen von Liegenschaften oder aus Erbteilungen, wenn diese Forderungen durch das Vorzugsrecht des Verkäufers oder der Erben und, solange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürgschaften sichergestellt sind,
6. Durch Erwerb von Grundstücken bei Zwangsverkäufen, wenn andernfalls die auf denselben haftenden hypothekarischen Forderungen der Sparkassen gefährdet sind.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen, sind durch die Satzungen zu treffen.

Maßgebend für diese Maßnahmen war die Erwägung, daß die Verpflichtung der Depositenverwaltung, den Sparkassen ihre hinterlegten Gelder auf Anfordern jederzeit zurückzugeben, mit dem starken Anwachsen der Hinterlegungen dieser Art immer bedenklicher wurde. Bekanntlich werden in kritischen Zeiten die Sparkassen albald mit Rückforderungsanträgen bestürmt, während neue Einlagen ausbleiben. Zu solchen Zeiten sinkt aber der Kurs aller Wertpapiere sofort derart, daß deren Verkauf nur mit sehr erheblichen Verlusten bewirkt werden kann. Es wird alsdann zu dem durch das Depositengesetz zugelassenen Hilfsmittel, das für die Rückzahlungen erforderliche Bargeld durch Verausgabung von Schatzanweisungen zu beschaffen, geschritten werden müssen. Doch auch dies wird, weil zu solchen Zeiten der Stand des Diskonts immer ein hoher ist, ohne Verluste nicht zu bewirken sein, welche, insoweit sie in dem Reservefonds der Depositenverwaltung keine Deckung finden, von der Landeskasse zu tragen sind.

Den Gemeinden wird bei einer stärkeren Rücknahme von Sparkasseneinlagen, für welche sie Bürgschaft leisten, eine größere Verlegenheit kaum entstehen. Einmal werden die Rücknahmen von Sparkassengeldern, welche von Gemeinden verwaltet werden, niemals in dem Maße umfangreich sein, wie diejenigen von Sparkassengeldern, welche sich in den Händen der Landesverwaltung befinden. Sodann ist es auch viel leichter, kleinere Mengen von Wertpapieren ohne Größe zu veräußern, als wenn solche in großen Mengen auf den Markt gebracht

Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
3		
4	Gesetz, betreffend die Gewerbesteuer, vom 8. Juni 1896.	Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1896, Seite 31.
5	Gesetz, betreffend die Lohn- und Besoldungssteuer, vom 13. Juli 1901.	Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1901, Seite 69.

Kurze Inhaltsangabe

werden müssen, und ebenso kleinere Barbeträge sich zu einem billigeren Zins zu verschaffen, als solche, welche die Depositenverwaltung nötig haben würde.

Anderseits bringt die Einrichtung und Verbindung von Spar- und Darlehenskassen der Gemeinde, welche für die Verbindlichkeiten der Sparkasse die Bürgschaft übernimmt, mittelbare und unmittelbare Vorteile, unmittelbare durch Beteiligung am Geschäftsgewinn, mittelbare durch Hebung der Spartätigkeit, schnellen Umlauf des kleinen Kapitals, Förderung des Real- und Personalkredits und Schwächung des Wuchers.

Somit ist diese Einrichtung nicht nur ein Sicherheitsventil gegen die immer zunehmende Ansammlung der Sparkassengelder auf der Staatsdepositenverwaltung, sondern sie gibt auch die Möglichkeit, die Kreditbedürfnisse, vor allem in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes zu befriedigen, insbesondere durch die oben wiedergegebenen Bestimmungen im § 33 des Gesetzes vom 14. Juli 1895, Ziffer 4, 5, 6.

Die Sparkassen mit Gemeindebürgschaft sind zur Zeit ermächtigt, 50 bis 75% der Spareinlagen in zinstragenden Darlehen auszuleihen.

Eine Statistik über die Sparkassen ist in dem angeschlossenen Berichte Nr. II und III enthalten.

Die bis 1896 unter dem Namen „Patentsteuer“ bestehende, den Charakter einer Quotitätssteuer tragende Gewerbesteuer hatte eine unverhältnismäßig hohe Belastung des kleinen und mittleren Gewerbes gegenüber den mit größeren Hilfsmitteln arbeitenden Unternehmungen zur Folge. Durch die Gewerbesteuerreform im Jahre 1896, welche hauptsächlich aus diesem Grunde eingeleitet wurde, ist eine bedeutende Entlastung der mittleren und kleinen Gewerbe und eine entsprechende Mehrbelastung der Großindustrie erzielt worden. Der Nachweis ergibt sich aus dem angeschlossenen Berichte II und III (Statistik auf dem Gebiete der Gewerbesteuer).

In dem Gesetze ist eine Bestimmung vorgesehen, wonach die Gemeinden mit dem Rechte der Oktroi-Erhebung berechtigt sind, die für die Landeskasse und den Bezirk veranlagten Steuerbeträge der untersten Stufen der Lohn- und Besoldungssteuer bis zum Betrage von Mk. 1300 auf das Oktroi zu übernehmen.

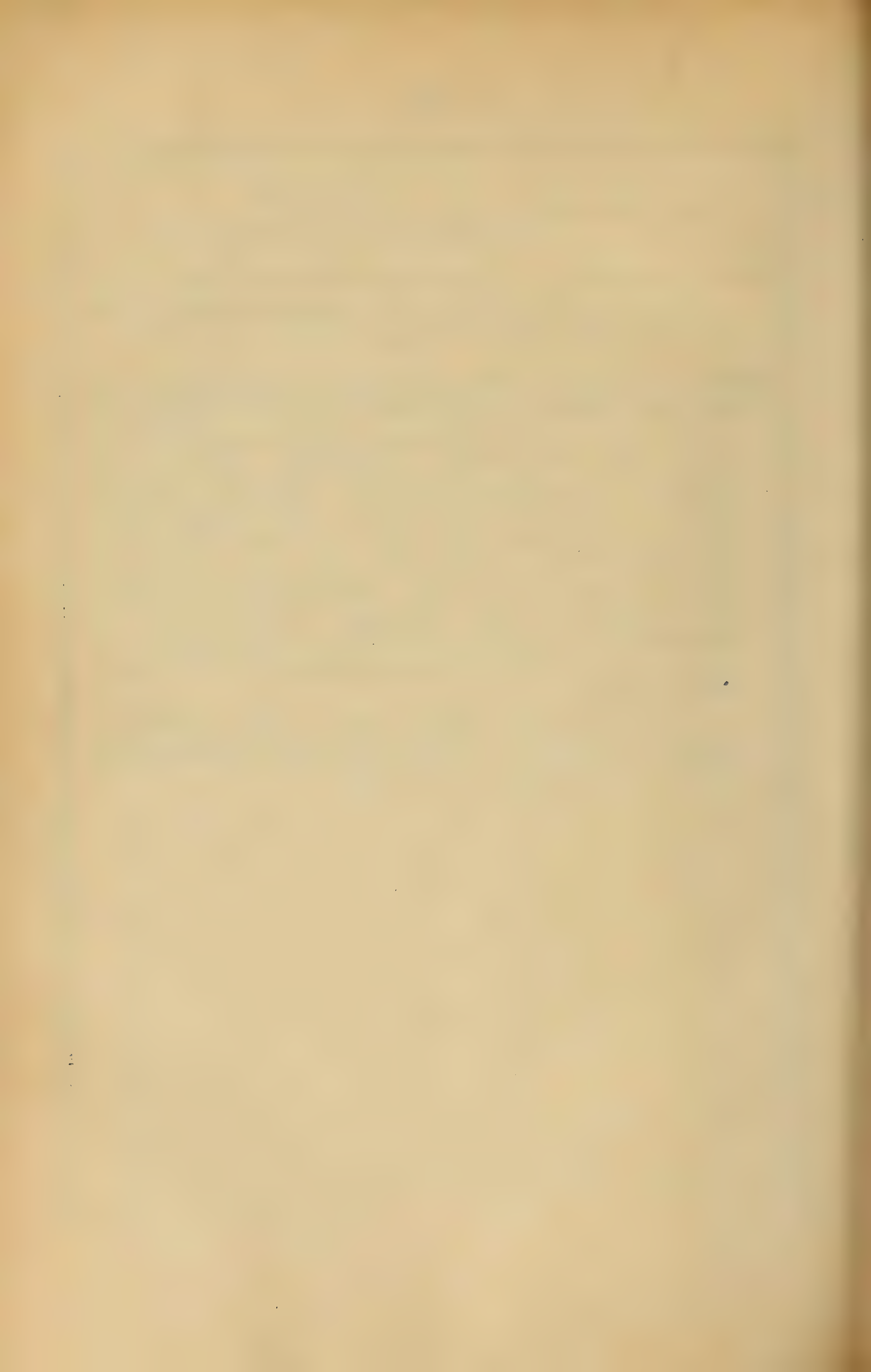
Laufende Nr.	Bezeichnung der landesgesetzlichen Bestimmungen	Veröffentlichung derselben
5		
6	Gesetz, betreffend die Verwendung der Erträge der Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer etc., vom 13. Juli 1901.	Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1901, Seite 80.

Kurze Inhaltsangabe

Von dieser, auch die kleinen Gewerbetreibenden berührenden Maßnahme haben fünf Gemeinden Gebrauch gemacht.

Durch das Gesetz wurde die Personal-Mobiliarsteuer aufgehoben und der durch das Gesetz vom 14. Juli 1895 auf 4½% des Nutzungswertes festgestellte Satz für die Gebäudesteuer auf 4% ermäßigt. Hierdurch ist eine weitere Steuerentlastung des Mittelstandes einmal durch Abschaffung der Personal-Mobiliarsteuer vom 1. April 1903 ab eingetreten. Während der Gewerbetreibende neben der früheren (Gewerbe-)Patentsteuer und jetzigen Gewerbesteuer bis zum 1. April 1903 noch die Personal-Mobiliarsteuer zu zahlen hatte, zahlt er seit diesem Tage nur noch die Gewerbesteuer, es sei denn, daß er Kapitalsrente von mehr als Mk. 100 bezieht, oder daß er Grundbesitz hat, wofür er dann die Kapitalrenten- oder Grundsteuer oder Gebäudesteuer zu entrichten hat; mit letzterer hatte der gewerbliche Mittelstand früher drei verschiedene Steuern zu zahlen.

Die Herabsetzung des Gebäudesteuersatzes auf 4% des Nutzungswertes ist, vor allem von dem einheimischen gewerblichen Mittelstande, als bedeutende Entlastung bezeichnet worden.



II.

Bericht

über

den gegenwärtigen Stand der staatlichen Maßregeln zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes in ELSASS-LOTHRINGEN.



Inhaltsübersicht.

I. Besondere staatliche Organe.

Besondere staatliche Organe zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes sind in Elsaß-Lothringen nicht vorgesehen. Der Schwerpunkt der Gewerbepflege liegt bei der Ministerialabteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, welcher die Bearbeitung der hierauf bezüglichen Angelegenheiten und Fragen verordnungsgemäß zugeteilt ist. Dieselbe bedient sich der allgemeinen Verwaltungsbehörden (Bezirkspräsidenten, Kreisdirektoren) bei Durchführung der staatlichen Anordnungen und gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem fraglichen Gebiete. Vor der Durchführung besonders wichtiger Maßnahmen in der Gewerbepflege werden für den Einzelfall, insbesondere auf dem Gebiete der Organisation der gewerblichen Schulen Sachverständigen-Kommissionen, gegebenenfalls unter Zuziehung von Vertretern der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen zur gutachtlichen Äußerung berufen.

Auf mehreren Gebieten der Gewerbepflege hat die Ministerialabteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen (Abteilung III) die Durchführung und die Überwachung der fraglichen Maßnahmen sich unmittelbar vorbehalten und die getroffenen Einrichtungen ihrer direkten Oberleitung und Beaufsichtigung unterstellt, so auf dem Gebiete der Organisation des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes, der technischen Meisterkurse und Buchführungskurse für Handwerker sowie auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens.

Diese Einrichtung, welche eine unverhältnismäßige Belastung der hierbei in Betracht kommenden Arbeitskräfte im Ministerium, Abteilung III, zur Folge hat, wird auf die Dauer nicht bei-

behalten werden können. Es ist in Aussicht genommen, die Durchführung und die Überwachung aller Maßnahmen auf dem Gebiete der gewerblichen Schulen und der Gewerbepflege künftig, in ähnlicher Weise, wie dies jetzt in Preußen geschehen ist, besonderen, unmittelbar dem Ministerium zu unterstellenden Organen zu übertragen.

2. Das gewerbliche Unterrichtswesen.

Nach einem mit dem Oberschulrat im Jahre 1900 getroffenen Übereinkommen sind die allgemeinen Fortbildungsschulen dem Oberschulrate unterstellt, während die gewerblichen Fortbildungsschulen und die technischen Schulen der Ministerialabteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen unterstehen.

Die Reorganisation der gewerblichen Fortbildungsschulen ist zur Zeit noch nicht völlig durchgeführt, insbesondere weil bei einzelnen Gemeinden Schwierigkeiten wegen Bereitstellung geeigneter Schulräumlichkeiten bestehen.

A. Gewerbliche Fortbildungsschulen

bestehen in Straßburg, Colmar, Metz, Mühlhausen, Saargemünd, Markirch, Diedenhofen, Zabern. Dieselben sind städtische Schulen mit staatlich angestellten Leitern und Lehrern, soweit die vor fünf Jahren begonnene Reorganisation des gewerblichen Unterrichtes vollständig durchgeführt ist, wie in den Städten Straßburg, Mühlhausen und Colmar. Die staatlich angestellten Direktoren der reorganisierten gewerblichen Fortbildungsschulen erhalten Gehälter von Mk. 4000—6000, aufsteigend in Stufen von je Mk. 500 alle drei Jahre. Das Höchstgehalt wird in 12 Jahren erreicht. Außerdem erhalten die Direktoren der größeren gewerblichen Fortbildungsschulen nicht pensionsfähige Funktionszulagen im durchschnittlichen Betrage von Mk. 500. Die staatlich angestellten Gewerbelehrer erhalten Gehälter von Mk. 2100—3800, aufsteigend in Gehaltsstufen von je Mk. 200

alle drei Jahre. Das Höchstgehalt wird in 27 Jahren erreicht. Diese Gehälter werden von den in Betracht kommenden Gemeinden wieder erstattet, so daß der Staat nur die Pensionsbezüge zu tragen hat.

In der Kostenfrage ist mit den Gemeinden ein Übereinkommen getroffen, wonach die Gemeinden alle sächlichen Kosten (Stellung der Schulräume, Heizung, Beleuchtung und Reinigung derselben) zu übernehmen haben, während der Staat rund 50% sämtlicher persönlicher Kosten (Gehälter und Vergütungen der Lehrpersonen) trägt. Die staatlichen Aufwendungen hierfür betragen für das Jahr 1905 rund Mk. 45.000. In denjenigen gewerblichen Fortbildungsschulen, deren Reorganisation durchgeführt ist, wird nur Tagesunterricht erteilt. Neu gegründete Schulen nur mit Abendunterricht erhalten keine Staatsbeihilfe mehr.

Schulzwang auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung ist durch Ortsstatut eingeführt in Straßburg, Colmar, Markirch, Diedenhofen. Sonst besteht freiwilliger Schulbesuch. Die Zahl der auf gewerblichen Fortbildungsschulen in Elsaß-Lothringen befindlichen Schüler beträgt rund 1100. Die Zahl der an diesen Schulen hauptamtlich und nebenamtlich tätigen Lehrer beträgt rund 100.

Aus den organischen Bestimmungen für gewerbliche Fortbildungsschulen, welche nur Lehrlinge des Baugewerbes und verwandter Zweige aufnehmen, ist hervorzuheben:

Die Unterrichtsdauer beträgt zur Zeit zwei Jahre in vier aufeinanderfolgenden Kursen.

Das Ziel dieser Schulen ist, dem Lehrlinge diejenigen theoretischen Kenntnisse beizubringen, die für einen tüchtigen Gesellen nötig sind. Deshalb soll er Fachzeichenunterricht erhalten, der ihn befähigt, Zeichnungen zu verstehen und darnach zu arbeiten; ferner soll er im Deutschen und Rechenunterricht sowohl die besonderen Kenntnisse seines Berufes, als auch gewisse Grundbegriffe der allgemeinen Bildung sich aneignen.

Die Schüler zerfallen in folgende vier Hauptgruppen:

a) Steinarbeiter: Maurer, Steinhauer, Bauzeichner, Steinbildhauer, Gipser und Stukkateure, Zementarbeiter, Steindreher, Marmorarbeiter, Hafner, Kaminfeger u. s. w.

b) Holzarbeiter: Zimmerleute, Bau- und Möbelschreiner, Stellmacher und Wagner, Schiffbauer, Küfer, Stuhlmacher, Drechsler (Dreher), Holzbildhauer, Glaser u. s. w.

c) Metallarbeiter: Maschinenbauer, Maschinenschlosser, Mechaniker, Maschinenzeichner, Elektrotechniker, Optiker, Uhrmacher, Bauschlosser, Werkzeugschlosser, Kunstschlosser, Installateure, Dreher, Klempner (Blechschmiede), Eisen- und Gelbgießer, Goldarbeiter, Kunstschmiede, Kupferschmiede, Kesselschmiede u. s. w.

d) Austattungsarbeiter: Tapezierer und Polsterer, Dekorateure, Maler, Lackierer, Kunstgärtner, Lithographen, Photographen, Glasmaler, Graveure, Formstecher u. s. w.

Aufgenommen werden alle Angehörigen dieser Berufe, die sich nach Austritt aus der Ganztagesschule (Volks-, Mittel-, Real- etc. Schule) im Alter von 14 bis 16 Jahren befinden.

Der Lehrplan umfaßt bei achtstündiger Unterrichtsdauer in der Woche:

a) 2 Stunden Deutsch unter Berücksichtigung der Geschäftsaufsätze und Geschäftsbriefe, Berufs- und Bürgerkunde.

b) 2 Stunden Rechnen und Raumlehre, gewerbliche Buchführung (nur für die Schüler des obersten Kursus).

c) 4 Stunden Linearzeichnen (Projektionslehre) und Fachzeichnen.

B. Die städtische Kunstgewerbeschule in Straßburg.

In der Kunstgewerbeschule sind auch Werkstätten für Keramik, Kunstschlosserei, Kunstschreinerei, Goldschmiedearbeit und Dekorationsmalerei eingerichtet, um dem jungen Handwerker Gelegenheit zu geben, sich unter Leitung bewährter Fachleute an mustergültigen Arbeiten in ihrem Berufe auszubilden oder ihre Lehrzeit an der Schule durchzumachen.

1. Werkstätte für Keramik.

Diese Werkstätte stellt sich vor allem die Aufgabe, die einheimische Töpferindustrie in ihrer Technik, sowie in ihren Formen zu regenerieren, und derselben durch zeitgemäße, mustergültige Vorbilder neue Absatzquellen zu erschließen. Der Unterricht umfaßt: Herstellung von Platten, Kacheln und einfachen Gefäßen, mit vorhandenem und fremdem Tonmaterial. Bemalen, Modellieren und Emaillieren derselben in allen Techniken. Materialkunde.

Besuch 1904/5: neun Schüler.

2. Werkstätte für Kunstschlosserei.

Der Unterricht beginnt mit den technischen Handfertigkeiten und geht nach erlangter Übung zur eigentlichen Kunstschlosserei, das heißt zur Treib-, Kunstschmiedearbeit u. s. w. über.

An mustergültigen Arbeiten ist dem Lehrling Gelegenheit geboten, sich in seinem Fache jene Fertigkeit anzueignen, welche von einem tüchtigen Kunstschlosser heute verlangt wird.

Besuch 1904/5: 30 Schüler.

3. Werkstätte für Kunstschreinerei.

Mit den technischen Handfertigkeiten, mit denen von Anfang an das fachliche Zeichnen engstens Hand in Hand geht, beginnt der Unterricht, und wird allmählich in die Möbelschreinerei übergeführt. Gründliches Studium der Säulenordnung und Ausführung der gebräuchlichsten Formen derselben in Holz; Profil- und Formenlehre, Entwerfen einfacher Möbel und Ausführung derselben, Einlegearbeiten, Holzschneiden, Drechslerarbeiten.

Besuch: 1904/5: elf Schüler.

4. Goldschmiedewerkstatt.

Herstellung des Werkzeuges, Wachsmodellieren. Treiben in Blech, Gravierübungen, Meißeln erhabener und vertiefter Ornamente und Figuren in Messing oder Stahl. Praktische An-

wendung auf einfache Silber- und Goldschmiedearbeiten, Emaillieren auf Kupfer, Silber und Gold, Tanichieren, Inkrustieren, Ätzen u. s. w.

Besuch 1904/5: neun Schüler.

Die staatliche Beihilfe für die Kunstgewerbeschule beträgt jährlich Mk. 25.000.

Außerdem werden aus staatlichen Mitteln an tüchtige Schüler der Kunstgewerbeschule Studienbeihilfen in einer Gesamthöhe von ungefähr Mk. 7000 jahrlich verliehen.

C. Die Kaiserliche Technische Schule in Straßburg.

Diese Schule ist staatlich. Zweck und Einteilung derselben ergeben sich aus dem anliegenden Jahresberichte, wobei zu erwähnen ist, daß der erfolgreiche Besuch der Schule auch zur Anstellung als Gewerbelehrer in den Gewerbeschuldienst nach Ablegung einer genügend langen praktischen Tätigkeit berechtigt.

Die Zahl der Zöglinge hat während des Schuljahrs 1904/5 insgesamt 528 betragen; hiervon entfallen auf das Unter-Elsaß 305, darunter aus Straßburg 159, auf das Ober-Elsaß 51, auf Lothringen 69; 89 sind Altdeutsche und 14 Ausländer. Die Zöglinge verteilen sich in folgender Weise auf die verschiedenen Abteilungen:

Hochbau	234
Tiefbau	81
Maschinenbau	204
Feldmesser	9

Von den sämtlichen Schülern haben ihre Vorbildung erhalten:

in der Volksschule	51%
„ einer Mittelschule	22%
„ „ höheren Schule	27%

12% besitzen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Dauer der praktischen Tätigkeit vor Eintritt in der Schule ergibt sich für die einzelnen Abteilungen wie folgt:

	Hochbau	Tiefbau	Maschinenbau	Feldmesser
unter 2 Jahre	13%	12%	3%	33%
2 Jahre	18%	26%	18%	67%
zwischen 2 und 4 Jahre .	69%	62%	79%	—

Aus den vorstehenden Zahlen läßt sich eine fortschreitende Verbesserung sowohl der theoretischen als auch der praktischen Vorbildung der in die Schule eintretenden jungen Leute erkennen und diese Verbesserung macht sich in der erhöhten Leistungsfähigkeit der die Schule verlassenden Schüler bemerkbar.

In welcher Weise die Abiturienten der Schule, d. h. diejenigen Zöglinge, die die sechs Kurse des Hoch- oder Maschinenbaues oder die vier Kurse des Tiefbaues vollkommen absolviert haben, in der Praxis Beschäftigung gefunden haben, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

In den Jahren 1895/96 bis 1903/04 sind als Abiturienten des Hochbaues aus dem 6. Kurse entlassen 61 Schüler.

Hiervon befinden sich zur Zeit:

1. in selbständiger Stellung 9
2. in Privatanstellung 28
3. im Reichsdienst, Eisenbahn 5
4. im Landesdienst 4
5. in städtischen Diensten 7
6. auf Hochschulen zu höherer Ausbildung als Architekten 7
7. unbekannt 1

In der gleichen Zeit wurden aus dem 4. Hochbaukurs mit der Ausbildung als Bauaufseher oder Werkmeister 294 Schüler entlassen. Die weitere praktische Tätigkeit dieser Schüler war nicht im einzelnen zu verfolgen. Doch ist die überwiegende

Mehrzahl in Privatstellungen oder im elterlichen Gewerbe, ein kleiner Teil bei der Reichseisenbahn als Bauassistenten (d. h. Anwärter für den Bahnmeisterdienst) bei der Fortifikation und in den städtischen Verwaltungen tätig.

Aus der Tiefbauabteilung (4 Kurse) wurden in der gleichen Zeit 112 Schüler mit voller Ausbildung entlassen.

Hiervon befinden sich zur Zeit:

1. im Landesdienst 61
2. in städtischen Diensten 20
3. bei auswärtigen Verwaltungen (Baden, Preußen, Luxemburg) 11
4. bei der Reichseisenbahn 5
5. in Privatstellungen 10
6. in höheren Schulen (Ingenieure) 2
7. unbekannt 2
8. gestorben 1

Die Maschinenbauabteilung ist erst im Jahre 1899 vollkommen, d. h. mit sechs Kursen eingerichtet gewesen.

Sie hat bis heute im ganzen 45 Abiturienten mit voller Ausbildung entlassen.

Hiervon sind zur Zeit:

1. in Privatstellungen 31
2. bei der Reichseisenbahn, Marine und Fortifikation 9
3. bei der Dampfkesselrevision 1
4. im städtischen Dienst 1
5. auf Hochschulen 2
6. gestorben 1

Es befinden sich von den seit 1896 (bezw. 1899) aus der Schule entlassenen 218 Abiturienten des Hochbaus, Tiefbaus und Maschinenbaus:

1. in Privatanstellungen 69
2. im Landesdienst 66

3. im Reichsdienst 19
4. im auswärtigen Landesdienst 11
5. in städtischen Diensten 28
6. in selbständiger Stellung 9
7. auf Hochschulen 10
8. unbekannt 4
9. gestorben 2

Die Jahresausgabe für die Schule beträgt Mk. 115.200. Unterstützungen an Schüler werden im Betrage von Mk. 10.000 jährlich bewilligt.

3. Kaufmännisches Unterrichtswesen.

Das kaufmännische Unterrichtswesen ist zur Zeit in noch geringem Maße entwickelt.

In Straßburg und Metz besteht je eine städtische kaufmännische Fortbildungsschule mit staatlichen Beihilfen und soweit Straßburg in Betracht kommt, auch mit Zuschüssen seitens der Handelskammer in Straßburg. Außerdem besteht in Straßburg eine Privathandelsschule, welcher alljährlich eine staatliche Beihilfe gewährt wird.

Der Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule in Straßburg ist kraft Ortsstatuts obligatorisch. Ihre Reorganisation ist zur Zeit in der Durchführung begriffen, indem die Stelle eines staatlich angestellten Direktors, dessen Gehaltsverhältnisse, wie bei den Direktoren der gewerblichen Fortbildungsschulen geregelt sind, geschaffen worden ist. Als Lehrfächer sind aufgenommen: Deutsch, Rechnen, Buchführung, Französisch, Englisch, Handelsgeographie und Schreiben.

Die Schule ist im Sommerhalbjahre 1903 von 260, im Winterhalbjahre 1903/04 von 253 Schülern besucht worden, welche in 10 Klassen eingeteilt waren. In jeder Klasse sind wöchentlich sechs Unterrichtsstunden erteilt worden. Der Unterricht hat im Sommerhalbjahre 1903 vormittags von 7 bis 9 Uhr, im Winterhalbjahre 1903/04 vormittags von 7·30 bis

9·10 Uhr stattgefunden. An der Schule sind außer dem Vorsteher acht Lehrer tätig gewesen. Das Schulgeld hat halbjährlich Mk. 10 betragen. Die Einnahmen und Ausgaben für die Schule haben sich im Rechnungsjahre 1903 auf Mk. 11.871·80 belaufen; die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1904 sind auf Mk. 14.900 veranschlagt worden.

An die kaufmännische Fortbildungsschule ist eine Klasse für weibliche Handelsgehilfen und Lehrlinge angeschlossen. Der Unterricht ist zunächst falkutativ. Lehrfächer: Deutsch mit Haushaltungskunde, Geschäftsaufsätze, Schönschreiben, Rechnen in Anlehnung an kaufmännische Geschäfte, insbesondere Kopfrechnen, französisch. Schulgeld beträgt Mk. 3 im Halbjahr. Die Kosten tragen gemeinsam Gemeinde, Staat (Mk. 750) und Handelskammer. Die Klasse ist von 70 Schülerinnen besucht.

Außerdem wird ein Staatsbeitrag von Mk. 800 jährlich für einen vom Vaterländischen Frauenverein veranstalteten sechsmonatlichen Kursus für weibliche Angestellte des Handelsstandes gezahlt. Wöchentlich sind 24 Unterrichtsstunden vorgesehen. Der Unterricht umfaßt: Einfache und doppelte Buchführung, Erklärung und Ausführung von Rechnungen, Quittungen, Verträgen u. s. w., Belehrung im Kassenwesen, Korrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Handels- und Wechsellehre, Französisch, Maschinenschrift, Stenographie.

Die kaufmännische Fortbildungsschule in Metz hat das gleiche Lehrprogramm, wie diejenige in Straßburg. Ihr Besuch ist freiwillig. Sie war im Sommerhalbjahr 1904 von 26 Schülern besucht. Der Unterricht wurde von sieben Lehrkräften erteilt.

Die Aufwendungen des Landes für das kaufmännische Unterrichtswesen betragen zur Zeit rund Mk. 8000. Nach Abschluß der Reorganisation des kaufmännischen Unterrichtswesens in Straßburg, was voraussichtlich im Jahre 1906 der Fall ist, und nach Durchführung der gleichen Reorganisation in Metz — voraussichtlich im Sommer 1905 — werden sich diese Aufwendungen bedeutend erhöhen.

4. Förderung der Meisterlehre.

Mit Rücksicht auf die Einführung der Meisterprüfung entsprach die Einrichtung von Übungskursen, insbesondere zur Vorbereitung der Gesellen für den theoretischen Teil der Meisterprüfung einem weitgehenden Bedürfnisse. Auf Veranlassung des Ministeriums wurden in den Städten Straßburg, Colmar, Mülhausen und Metz solche Vorbereitungskurse, welche der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen unterstellt wurden, eingerichtet. Dieselben fanden zuerst in der Zeit von September bis November 1904 in sieben bis zehn aufeinanderfolgenden Wochen je an einem bestimmten Wochentage mit sechs- bis siebenstündiger Dauer statt. Der mündliche Unterricht wurde hierbei an jedem Unterrichtstage erteilt während zwei Stunden durch Handwerksmeister aus den betreffenden Handwerkszweigen der Teilnehmer über Materialienkunde, praktische Anleitung zum Fachzeichnen, Kostenberechnungen unter Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Handwerkszweige u. dgl., in der übrigen Zeit durch vorgebildete Lehrer über einfache Buch- und Rechnungsführung, allgemeine Kostenberechnung, die Grundsätze des Wechselrechts, die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungs-, Haftpflicht- und Steuergesetze, sowie des Genossenschaftsrechts, die selbständige Erledigung des in einem einfachen Gewerbebetriebe vorkommenden Briefverkehrs, außerdem für die Angehörigen der Baugewerbe durch Architekten über die das Baufach betreffenden besonderen Fachkenntnisse. In der Zwischenzeit von einem Unterrichtstage zum anderen entwickelte sich ein teilweise sehr reger schriftlicher Verkehr zwischen Lehrern und Schülern über Anfragen, zweifelhaft oder unverstanden gebliebene Punkte u. s. w. Als Lehrmittel wurden der von der Handwerkskammer in Darmstadt herausgegebene „Leitfaden zur Vorbereitung auf die theoretische Meisterprüfung im

Handwerk“ und der Leitfaden Michel „Die Buchführung für den Handwerker und Kleingewerbetreibenden“ benutzt.

Den außerhalb des Sitzes des Vorbereitungskursus wohnhaften Teilnehmern waren von dem Vorsitzenden der Handwerkskammer Ausweisbescheinigungen überwiesen worden, auf Grund deren sie nach einer Verordnung der Generaldirektion der Eisenbahnen Schülerzeitkarten mit bedeutender Fahrpreisermäßigung für die Eisenbahnfahrten erhielten.

Von allen Teilnehmern wurde der große Wert und die Notwendigkeit der Vorbereitungskurse für ein erfolgreiches Ablegen der Meisterprüfung eingesehen und die durch den Unterricht gebotene vielseitige Belehrung dankbar anerkannt.

Teilgenommen haben an den Kursen im ganzen 35 Handwerker. Die Hälfte der Gesamtkosten wurde auf Staatsfonds übernommen. Diese Kurse werden künftig alljährlich in der geschäftsstillen Zeit — Januar bis März — in den obengenannten Städten veranstaltet. Bald nach Schluß der Kurse findet die Meisterprüfung statt.

5. Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten.

Die Veranstaltung der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten ist der ältesten Handwerkerkorporation des Landes, dem Landesverbande der elsaß-lothringischen Gewerbe und Handwerkervereine, seinerzeit übertragen worden. Dieser Verband veranstaltet alljährlich nach entsprechender Verständigung mit dem Ministerium in der Stadt, in der die Generalversammlung des Verbandes abgehalten wird, eine Ausstellung der Lehrlingsarbeiten unter Beteiligung sämtlicher Handwerkerkorporationen des Landes. Im Rechnungsjahr 1904 betrug die staatliche Aufwendung für diesen Zweck Mk. 4000, welche zur Deckung der Unkosten und zur Verleihung von Staatspreisen verwandt wurden. Außerdem werden von den gewerblichen Fortbildungsschulen am Schlusse eines jeden Schuljahres Ausstellungen der Schülerzeichnungen veranstaltet.

6. Technische Meisterkurse für Handwerker.

Im Jahre 1899 wurde von dem Ministerium, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, die versuchsweise Einrichtung von technischen Meisterkursen für Handwerker beschlossen. Seitdem sind alljährlich unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums Meisterkurse für verschiedene Handwerkszweige abgehalten worden. Dieselben haben in hohem Grade das Interesse der Handwerkerkreise erregt. Bei der Einrichtung der Meisterkurse im Jahre 1899 sind im wesentlichen die in Baden bei der Abhaltung von Meisterkursen gewonnenen Erfahrungen zum Vorbild genommen worden.

Grundsätze:

Zweck der Meisterkurse. Die Meisterkurse sollen Handwerkern, welche bereits selbständig sind oder beabsichtigen, demnächst selbständig zu werden, Gelegenheit geben, sich mit technischen Neuerungen und Spezialtechniken auf dem Gebiete ihres Handwerks bekannt zu machen, Kenntnis der zu verwendenden Materialien und Rohstoffe zu erlangen, und mustergültige Werkstätteneinrichtungen sowie Hilfsmaschinen kennen zu lernen. Mit Rücksicht auf die für den einzelnen technischen Kursus zur Verfügung stehende beschränkte Zeit ist der Unterricht in der Kostenberechnung und Buchführung auf das notwendigste beschränkt worden. Hierfür sind besondere Kurse vorgesehen.

Lehrpersonal: Für den praktischen Unterricht werden selbständige Handwerksmeister als Fachlehrer angenommen. Je nach dem Unterrichtsstoff und der Zahl der Teilnehmer sind in jedem Kursus, abgesehen vom Hilfspersonal, 1 bis 3 Fachlehrer tätig. Für die übrigen Fächer werden besonders geeignete Lehrkräfte (Maschinenbautechniker, Ingenieur, Elektrotechniker, Tierarzt) gewonnen.

Dauer, Zeit und Ort der Meisterkurse: Jeder Kursus dauerte 1 bis 2 Wochen. Die beabsichtigte Einrichtung von Kursen

von längerer Dauer fand kein Entgegenkommen in Handwerkerkreisen, weil die Handwerker hierdurch ihrem Berufe zu lange entzogen werden. Künftig wird den Teilnehmern des ersten Kursus Gelegenheit gegeben werden, sich in zeitlich auseinanderliegenden Ergänzungs- und Erweiterungskursen weiter auszubilden. Wiederholungskurse finden schon jetzt für einzelne Handwerkszweige statt.

Die Kurse werden alljährlich in Straßburg in den Monaten Januar, Februar, März und April in von der Stadt Straßburg zur Verfügung gestellten Lokalen oder in Musterwerkstätten abgehalten. Der Unterricht findet in der Zeit von vormittags $^1/_2$8 bis 12 Uhr und nachmittags von $^1/_2$2 bis 7 Uhr statt.

Bedingungen für die Zulassung: Anmeldungen korporierter Handwerker werden in erster Linie berücksichtigt. Mit Rücksicht auf den Stand der Handwerkerorganisation ist die Zulassung nicht korporierter Handwerker vorläufig gestattet.

Anmeldungen sind durch die Vermittlung der Innungs- und Vereinsvorstände einzureichen.

Bei der Zulassung erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gesellen (Gehilfen). Unter den Gehilfen werden solche bevorzugt, welche sich in Bälde selbständig zu machen beabsichtigen.

Eine Altersgrenze ist nicht vorgesehen. Jedoch sollen die Teilnehmer in der Regel das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Je nach den Umständen wird die Handwerkskammer oder der Vereinsvorstand ersucht, sich gutachtlich zu Gesuchen zu äußern.

Unterricht: Der Unterricht ist völlig unentgeltlich. Weniger bemittelten Teilnehmern werden auf Antrag die baren Auslagen für die Reisen vergütet. Ebenso werden ihnen auf Antrag Beihilfen bis zum Betrage von Mk. 3 täglich zur Bestreitung der Aufenthaltskosten gewährt. Ein nur stundenweiser Besuch der Kurse ist nicht gestattet, vielmehr muß sich jeder Teilnehmer zum Besuche des ganzen Kurses verstehen.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich den für die Abhaltung des Unterrichts aufgestellten Bestimmungen (Unterrichtsordnung) zu unterwerfen.

Werkzeuge und Materialien: Abgesehen von den in der Einladung zu jedem Kursus bezeichneten Werkzeugen, welche jeder Teilnehmer mitzubringen hat, werden sämtliche Lehrmittel, Werkzeuge, Rohstoffe und Materialien, welche zu den praktischen Arbeiten erforderlich sind, unentgeltlich geliefert. Für gewisse Wiederholungskurse kann Kundenarbeit mitgebracht werden.

Arbeitsstücke: Die in den Kursen angefertigten Arbeitsstücke werden Eigentum der Meisterkurse. Arbeitsstücke, welche für die Mustersammlung nicht zurückbehalten werden, können Teilnehmern des Kursus gegen Erstattung des Materialwertes überlassen werden. Ein Verkauf der Arbeitsstücke findet nicht statt.

Zeugnisse: Zeugnisse über den Erfolg, mit welchem Teilnehmer die Meisterkurse besucht haben, werden nicht erteilt. Dagegen kann auf Antrag bei regelmäßigem Besuch der Unterrichtsstunden eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Meisterkursus ausgestellt werden.

Die technischen Meisterkurse werden alljährlich durchschnittlich von 160 bis 200 Handwerkern besucht. Was die in den Monaten Januar bis März 1905 veranstalteten Meisterkurse anlangt, so ist eine Erweiterung der Kurse durch Veranstaltung eines Ergänzungskursus für Bauschreiner eingetreten, in welchem den Teilnehmern der letztjährigen Übungskurse für Bauschreiner Gelegenheit geboten wurde, sich in der Treppenbaukunst durch Anfertigung von Treppenmodellen verschiedener Art, nach vorher ausgeführten Werkzeichnungen zu üben. Ferner wurde auf Antrag der Maler- und Lackiererinnung des Stadt- und des Landkreises Metz wegen der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des Unterrichtsstoffes ein Meisterkursus für Maler, an welchem größtenteils Meister teilnahmen, von einer Woche auf den Zeitraum von zwei Wochen verlängert. Für die Folge wird beab-

sichtigt, den Unterricht in den Meisterkursen für Maler auf 10 Tage auszudehnen.

Insgesamt sind im Rechnungsjahre 1904/5 15 technische Meisterkurse für Handwerker veranstaltet worden und zwar: Ein Meisterkursus für Möbelschreiner in der Handhabung und Anwendung der neuesten Werkzeuge, in Übungen im Beizen, Mattieren und Polieren verschiedener Holzarten und in der Anfertigung von Werkstattzeichnungen, Holzzetteln, Kostenanschlägen. Dauer: 1 Woche. Ein Meisterkursus für Schlosser, Mechaniker, Installateure und Blechner zur Erlernung der Installation elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Einrichtung von Schwachstromanlagen, als: Haustelegraphie, Telephonie, Blitzableiteranlagen; praktische Übungen in der Herstellung von Beleuchtungsanlagen, Behandlung von Elektrizitätszählern, Aufstellung eines Motors. Dauer: 1 Woche. Ein Meisterkursus für Schuhmacher, in der Kenntnis des menschlichen Fußes an der Hand anatomischer Tabellen und Fußgerippe; im Maßnehmen, Zeichnen und Schneiden von Fußmodellen und Brandsohlen für alle Schuharten und Stiefel; Anfertigen von Gipsabdrücken und Maßleisten und Lederberechnungen. Dauer: 10 Tage. Ein Meisterkurs für Schneider, bestehend in Übungen im Maßnehmen an verschiedenen Körperbauarten, Zeichnen von Grundmodellen für alle Kleider, Anfertigen von einzelnen Kleidungsstücken in leichtem Stoff zur Anprobe. Dauer: 2 Wochen. Zwei Meisterkurse für Maler zur Erlernung der Technik im Mischen der Farben und im Malen von Holz- und Marmorarten. Dauer: 1 und 2 Wochen. Ein Ergänzungskursus für Möbelschreiner, bestehend in praktischen Übungen in der Flachschnitzerei, im Kerbschnitt, der Brandmalerei, in Einlegearbeiten und Intarsieren von Friesen und Füllungen, und ein Ergänzungskursus für Schlosser, Mechaniker, Installateure und Blechner, bestehend in Vorträgen über Wechsel-, Kronen- und Treppenschaltung, automatische und Fernschalter, elektrische Lichtanlagen, sowie in praktischen Ausführungen von Installationen, Aufmachung gewöhnlicher und

Fabrikbeleuchtung, Wechselstrombogenlampen, im Aufstellen von Motoren, Laden einer Batterie und sonstigen zur selbständigen Ausführung von Installationen erforderlichen Arbeiten. Dauer: je 1 Woche. Ein Meisterkursus für Bauschreiner, in welchem die Behandlung der verschiedenen Holzarten, der neuesten Werkzeuge und Beschläge, der Holzverbindungen und Konstruktionen von Fenstern, Türen, Schaufenstern und Dachkonstruktionen nach vorherigen Zeichnungen vorgeführt, das Zureißen der Hölzer, die Anfertigung von Werkstattzeichnungen und Kostenvoranschlägen geübt wurde; und ein Wiederholungskursus für Schuhmacher im Fertigstellen von Fußmodellen, Ausschneiden der Futter- und Oberlederteile, Berechnen des Bodenleders und Fertigstellen des Schuhzeuges unter Verwendung von Nähmaschinen. Besonders wurde auf das Abformen des Fußes in Gips, das Herstellen von Leisten, auch für anormale Füße Wert gelegt. Dauer: je 1 Woche. Ein Meisterkursus für Tapezierer und Dekorateure, bestehend in Übungen im Zeichnen von Faltenwurfformen, Entwerfen und Berechnen von Dekorationen und praktischen Zuschneideübungen nach selbstgefertigten Entwürfen, in Aufmachung und Fertigstellung von Dekorationen; ferner ein Ergänzungskursus für Bauschreiner im Erstellen von Treppenmodellen verschiedener Art nach vorher ausgeführten Werkzeichnungen und Anfertigung von Kostenberechnungen, und ein Ergänzungskursus für Tapezierer und Dekorateure, in welchem praktische Übungen im Freihanddekorieren an besonderen Draperieständern und Staffeleien für Fenster, Türen, Erker, Doppeltüren, Bilder unter Verwendung von Gardinen, Portièren, Dekorationsschals stattfanden. Dauer der Kurse: je 1 Woche; schließlich ein Meisterkursus für Sattler in der Herstellung von Kummeten für Lastgeschirre. Dauer: 10 Tage.

Außer diesen Kursen fand im Monate Juli 1904 ein zweiwöchiger Meisterkursus für Buchbinder zur Erlernung der Handvergoldung und der Marmorierkunst statt, in letzterem Fache unter Beschränkung auf das Ader- und Kammmarmorieren.

Zu den Meisterkursen im Jahre 1904/5 haben sich 192 Handwerker gemeldet, und zwar 85 Meister und 107 Gesellen. Davon wurden 164 Handwerker, und zwar 70 Meister und 94 Gesellen, mithin 85·4 Prozent der Anmelder zu den Kursen zugelassen. Von den selbständigen Handwerkern waren 39 Handwerker korporiert, mithin 55·4 Prozent.

Die staatlichen Aufwendungen für die Meisterkurse betragen alljährlich Mk. 12.000—15.000. Statistik vergl. III, Seite 2.

7. Buchführungskurse für Handwerker.

Buchführungskurse für Handwerker werden auf Antrag der Handwerkerkorporationen in allen Gemeinden veranstaltet, welche sich verpflichten, einen geeigneten Raum, sowie Heizung und Beleuchtung für den bezeichneten Zweck kostenlos zu stellen. Außerdem ist Vorbedingung, daß ein geeignetes Lehrpersonal in der Gemeinde oder in der Nähe derselben zur Verfügung steht. Die persönlichen Kosten (Lehrerhonorare) sowie die Kosten für das Lehrmaterial werden von der Landesverwaltung bestritten.

Für die Buchführungskurse sind Normallehrpläne ausgearbeitet worden, welche für die Aufstellung der Lehrpläne in den einzelnen Kursen zur Richtschnur dienen sollen.

Der Normallehrplan für den allgemeinen Teil der Buchführungskurse erstreckt sich insbesondere auf das Kostenberechnen, die Bücher der handwerksbetriebsmäßigen Buchführung, das Inventar, die Geldanlage, die Wertpapiere, das Münzwesen, das Ausstellen von Rechnungen, das Briefschreiben, den Post-, Telegraphen- und Güterverkehr u. s. w.

Der Normallehrplan für die Werkstätten-Buchführung umfaßt Vorträge über den Zweck und Wert der Buchführung, Aufstellung eines Inventars, das Stückverzeichnis, die Kostenberechnung und Beispiele von Herstellungskostenberechnungen.

Der Unterricht wird an zwei Tagen in der Woche, und zwar in den Abendstunden, unter Beschränkung des Unterrichts

auf die Dauer von je $1^1/_2$ Stunden an der Hand von praktischen Beispielen erteilt. Der wesentliche Inhalt des Vortrags wird von den Teilnehmern notiert.

Für den Unterrichtsstoff im allgemeinen Teil sind 10 bis 12 Doppelstunden (je $1^1/_2$ Stunden) vorgesehen. Zu dem Unterricht in der Werkstätten-Buchführung, für welche 6 bis 7 Doppelstunden (je $1^1/_2$ Stunden) nötig sind, werden nur Teilnehmer des allgemeinen Teils der Buchführung zugelassen. Während die Erteilung des Unterrichts im allgemeinen Teil der Buchführungskurse geeignet vorgebildeten Lehrern mit seminaristischer Vorbildung übertragen ist, wird der Unterricht in der Werkstätten-Buchführung, soweit geeignete Kräfte hierfür zur Verfügung stehen, von Technikern erteilt. Zu dem Unterricht in der Werkstätten-Buchführung werden nur solche Handwerker zugelassen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer Werkstätte bedürfen. Wenn es sich irgend einrichten läßt, sollen vor den eigentlichen Buchführungskursen mit den Teilnehmern die Flächen- und Körperberechnungen wiederholt werden. Die in den Kursen tätigen Lehrpersonen sind angewiesen, bei der Wahl des Unterrichtsstoffes und der praktischen Beispiele sich des Beirats tüchtiger Handwerksmeister zu bedienen.

Die Buchführungskurse, an denen Handwerker ohne Unterschied des Berufes und Alters, Meister und Gesellen teilnehmen können und deren Besuch völlig unentgeltlich ist, erfreuen sich durchgängig eines sehr regen Besuches aus Handwerkerkreisen, ein Beweis, daß ein Bedürfnis für die Einrichtung besteht. In Straßburg z. B. erscheinen an den Unterrichtsabenden 90 bis 100 Handwerker. Dieselben werden nur im Winterhalbjahr in den Abendstunden von $7^1/_2$ bis 9 Uhr abgehalten. Im Winterhalbjahr 1903/04 wurden solche Kurse in 21 Gemeinden, im Winterhalbjahr 1904/5 in 23 Gemeinden veranstaltet.

Die staatlichen Aufwendungen für Buchführungskurse betragen alljährlich ungefähr Mk. 6000.

8. Genossenschaftswesen.

Der Sinn für das Genossenschaftswesen hat sich in Elsaß-Lothringen noch wenig Eingang zu verschaffen gewußt. Die Hauptthemmungsgründe sind mangelndes Solidaritätsgefühl, mangelnde kaufmännische Schulung und Mangel des nötigen Betriebskapitals in den Handwerkerkreisen.

Nach den Erfahrungen, die anderwärts gemacht worden sind, hat man seitens des Ministeriums auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens eine gewisse Zurückhaltung beobachtet, weil in einer nicht geringen Anzahl von Fällen es sich gezeigt hatte, daß die Geschäftsleiter gewerblicher Genossenschaften infolge Mangels an kaufmännischer Schulung ihrer Aufgabe vielleicht nicht gewachsen waren. Hierdurch ist ein erfolgreiches Gedeihen der errichteten Genossenschaften gehemmt, in manchen Fällen sogar der Zusammenbruch einzelner Genossenschaften herbeigeführt worden.

Aus diesem Grunde ist seinerzeit die Frage hier erwogen worden, in welcher Weise oder auf welchem Wege Leiter oder Angestellte von Handwerkergenossenschaften in kaufmännischer und volkswirtschaftlicher Weise auszubilden wären. Hierdurch sollte keineswegs zur Gründung von Handwerkergenossenschaften an Orten, wo ein Bedürfnis für solche nicht vorhanden ist, ein Anreiz ausgeübt werden. Vielmehr sollte durch diese fürsorgliche Maßregel nur erreicht werden, daß Genossenschaften, deren Gründung von strebsamen Handwerkern infolge eines nachweisbar vorhandenen Bedürfnisses erfolgt, von Anfang an auf eine sichere Grundlage gestellt würden und eine kaufmännische Verwaltung erhielten. Besondere Kurse zur Ausbildung von Leitern von Genossenschaften hier, in Straßburg, einzurichten, war bei dem damaligen Stande der Angelegenheit nicht zu empfehlen. Das soziale Museum in Frankfurt a. M., welches in den letzten Jahren solche Lehrkurse mit Erfolg abgehalten hatte, hatte sich auf Ansuchen der Ministerialabteilung

für Finanzen, Gewerbe und Domänen in dankenswerter Weise bereit erklärt, vier elsaß-lothringische Handwerker zu dem im Frühjahr 1904 in Frankfurt zur Veranstaltung gelangenden Lehrkursus für Leiter von Handwerkergenossenschaften zuzulassen. Den Teilnehmern, deren Auswahl auf Vorschlag der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen erfolgte, wurden zum Besuche des Lehrkursus, der in der Zeit vom 18. bis 27. April 1904 abgehalten worden ist, staatliche Beihilfen gewährt.

Die Bedeutung des gewerblichen Genossenschaftswesens für den Handwerkerstand hat es nach vielfachen, aus Handwerkerkreisen der Landesverwaltung gegenüber in letzter Zeit geäußerten Wünschen angemessen erscheinen lassen, auch in Elsaß-Lothringen Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, das Verständnis in den Handwerkerkreisen für den Zusammenschluß zu Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu fördern, in denen Gelegenheit geboten wird, Leiter und Geschäftsführer in Bezug auf Einrichtung und Verwaltung der Genossenschaften in sachgemäßer Weise heranzubilden.

Daraufhin ist in der Zeit vom 9. bis 21. Januar 1905 unter Mitwirkung der Handwerkskammer von der Ministerialabteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen für Leiter und Geschäftsführer von Kreditgenossenschaften ein Lehrkursus in Straßburg abgehalten worden, zu welchem der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften in Berlin einen Teil der Lehrkräfte zur Verfügung gestellt hatte. Der Lehrplan für den Kursus hat Vorträge über das Genossenschaftsrecht und über genossenschaftliche Praxis, praktische Übungen in der Buch- und Rechnungsführung und die Erteilung einer volkstümlich gehaltenen Rechtsbelehrung über Fragen des Pfand-, Sachen-, Hypotheken- und Wechselrechtes sowie über einige, die Genossenschaften besonders interessierende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten.

Der Kursus, zu dem 20 Teilnehmer zugelassen waren, hat sich bei einer täglichen Unterrichszeit von acht Stunden auf die Dauer von zwei Wochen erstreckt. Die Auswahl der

Handwerker erfolgte auf Vorschlag der Handwerkskammer. Um minder bemittelten Handwerkern die Teilnahme am Kursus zu ermöglichen, sind Staatsbeihilfen an die Teilnehmer gegeben worden.

Somit sind die ersten Vorbedingungen zur Gründung von Kreditgenossenschaften für Handwerker und zur kaufmännischen Organisation des Handwerks in Elsaß-Lothringen auf dem Wege der Selbsthilfe geschaffen worden.

Im Oktober 1905 ist die Abhaltung eines gleichen Kursus für Rohstoff- und Werkgenossenschaften seitens des Ministeriums beabsichtigt, um die Genossenschaftsbewegung hier zu Lande, die durch die Veranstaltung des diesjährigen Lehrkurses eine erneute Anregung erfahren hat, zu heben und zu stärken.

Zur Zeit bestehen in Elsaß - Lothringen zwei Kreditgenossenschaften, vier Rohstoffgenossenschaften, zwei Werkgenossenschaften und zwei Verkaufsgenossenschaften. Zwei von denselben erhielten staatliche Zuwendungen zur Deckung der Gründungskosten.

9. Errichtung einer Landeshalle für Arbeitsmaschinen.

Im Interesse der besseren Ausbildung der Bauhandwerker ist die Errichtung einer Landeshalle für jederzeit im Betrieb vorzuführende Arbeitsmaschinen im Anschluß an die bei der Kaiserlichen Technischen Schule schon bestehende Lehrwerkstätte für Maschinenschlosser beschlossen worden. Der Plan wird noch in diesem Jahre zur Ausführung gebracht werden.

Dieselbe soll umfassen:

1. eine Ausstellung in Werkstättenform von Maschinen und Werkzeug für die Maschinen- und Bauschlosserei;

2. eine ebensolche für Holzbearbeitung;

3. desgleichen eine solche für Klempner und Installateure;

4. ein Maschinen- und Kesselhaus (Maschinenlaboratorium) mit allen Einrichtungen, die für Schulzwecke und zur Abhaltung von Maschinisten- und Heizerkursen erforderlich sind;

5. eine Station zur Prüfung von Baumaterialien, Hebemaschinen und Werkzeugen, sowie eine Sammlung von Arbeiterschutzvorrichtungen;

6. ein Vortragssaal für gewerbliche Zwecke und endlich

7. reichliche Räume, die zur Abhaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen, sowie zur Veranstaltung von Meisterkursen erforderlich sind und nicht nur der Landesverwaltung, sondern auch der Handwerkskammer zur freien Verfügung stehen.

Auf die Ausbildung der drei erstgenannten Räume als „Werkstätten“ muß besonderer Wert gelegt werden, weil im Gegensatze zu der bisher meistens üblichen Schaustellung in prunkvollen Räumen die Vorführung der Maschinen in *ihrem werktägigen Betriebe* den Gewerbetreibenden in viel höherem Maße eine Beurteilung einer Maschine ermöglichen wird.

Den Anlaß zu dieser Einrichtung gab die Erwägung, daß solche Staatswerkstätten den Lehrlingen, die ihre Ausbildung in einer Meisterlehre suchen oder erhalten haben, Gelegenheit geben, sich auf die Meisterlehre vorzubereiten oder ihre dort erlangten Kenntnisse nach irgend welcher Richtung hin durch eine längere oder kürzere Beschäftigung in der Staatswerkstätte zu ergänzen.

Infolge der durch die Gewerbegesetzgebung verschärften Bestimmungen über die Ausbildung von Lehrlingen finden sich die Handwerksmeister nicht mehr so leicht wie früher zur Annahme von Lehrlingen, namentlich solcher unter 16 Jahren, bereit, so daß es vielen aus der Schule entlassenen jungen Leuten schwer fällt, eine gute Lehre zu finden.

Anderseits kann nicht verkannt werden, daß die Meisterlehre heutzutage in vielen Fällen den an den Handwerker gestellten höheren Anforderungen nicht mehr in vollem Maße zu genügen vermag. In beiden Fällen können die geplanten

Werkstätten durch Aufnahme solcher jungen Leute nutzbar gemacht werden.

Die einmaligen Kosten, abgesehen von den Grunderwerbungskosten, betragen Mk. 275.000. Die fortlaufenden Ausgaben werden sich auf Mk. 10.000 jährlich belaufen.

10. Submissionswesen.

In der vom Ministerium für Elsaß-Lothringen erlassenen Anweisung vom 31. Mai 1888 und vom 19. Mai 1892, betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung ist unter anderem bestimmt, daß umfangreichere Arbeiten und Lieferungen derart zu zerlegen sind, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Hochbauten hat daher die Vergebung nach den einzelnen Titeln des Anschlages — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu erfolgen. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind in mehrere Lose zu teilen.

11. Maßnahmen zur Hebung des Personalkredits zu Gunsten der Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes, insbesondere der kleineren Handwerker.

Die hier staatlicherseits getroffenen Maßnahmen stützen sich auf die in Nr. I. B, Nr. 1 des Berichtes erwähnten Gesetze vom 18. Juni 1887 und 7. Juli 1897, betreffend die öffentlichen Vorschußkassen, wodurch es ermöglicht wurde, Staatsgelder für die Kreditbedürfnisse des Mittelstandes gegen Zahlung eines Zinssatzes von $3^1/_4$% zur Verfügung zu stellen.

Die Darlehensforderungen der Staatsdepositenverwaltung an die öffentlichen Vorschußkassen bezifferten sich am 31. März 1904 auf . . . . Mk. 4,329,085
Dieselben stellten sich am 31. März 1903 auf . „ 3,602.410
am 31. März 1904 mithin höher um . . . . . Mk. 726.675

Die öffentlichen Vorschußkassen hatten am 31. März 1904

ausgeliehen an . . .	7894	Darlehensempfänger	Mk. 4,558.704
und am 31. März 1903 an	7317	„ „	Mk. 3,793.651
am 31. März 1904 hatten mithin mehr geschuldet	577	Darlehensempfänger	Mk. 765.053
Neu ausgeliehen sind im Rechnungsjahre 1903 an	2674	„ „	Mk. 1,871.612
Hiernach sind im Rechnungsjahre 1903 zurückbezahlt von .	2097	Darlehensempfängern	Mk. 1,106.559

Fast der dritte Teil der am 1. April 1903 vorhanden gewesenen 7317 Empfänger hatte hiernach im Rechnungsjahre 1903 seine Darlehen zurückbezahlt, und auf die am 1. April 1903 vorhanden gewesene Darlehensschuld von Mk. 3,393.651 sind nahezu 30% zurückbezahlt worden, ein Beweiß dafür, daß die Rückzahlungen ordnungsmäßig erfolgten.

Von den 60 Vorschußkassen hatten die 11 Kassen, welche Forderungen aus Liegenschaftsankäufen und Teilungen ankauften, für solche Ankäufe zu fordern:

Am 31. März 1904 an 2669 Darlehensempfänger	Mk. 2,063.027
Am 31. März 1903 an 2232 Darlehensempfänger	Mk. 1,432.984
Am 31. März 1904 mithin mehr an 437 Darlehensempfänger	Mk. 630.043
Neu ausgeliehen hatten sie 1903 an 1063 Darlehensempfänger	Mk. 1,004.335
Zurückgezahlt hatten 1903 626 Darlehensempfänger	Mk. 374.292

Von den am 31. März 1903 vorhanden gewesenen 2232 Schuldnern aus Liegenschaftsverkäufen und Teilungen hatten hienach im Laufe des Rechnungsjahres 1903 ebenfalls nahezu 30% ihre Schulden ganz zurückbezahlt und sind auf die am 31. März 1903 ausstehenden Forderungen aus diesen

Geschäften von zusammen Mk. 1.432.984 im Laufe des Rechnungsjahres 1903 rund 26% zurückbezahlt worden, ein Beweis dafür, daß auch die Rückzahlungen auf die von diesen Kassen angekauften Forderungen aus Liegenschaftsverkäufen und Teilungen ordnungsmäßig erfolgten.

Auch ist im Laufe des Jahres 1904 behufs Gewinnes eines Überblickes darüber, ob für Befriedigung des Kreditbedürfnisses der kleineren Handwerker im Lande genügend gesorgt sei, ermittelt worden, was die öffentlichen Vorschußkassen in dieser Beziehung leisten. Dabei hat sich ergeben, daß von den 18 Kassen des Ober-Elsaß 11 an 197 Handwerker zusammen Mk. 92.502, von den 21 Kassen des Unter-Elsaß 11 an 84 Handwerker zusammen Mk. 53.164 und von den 22 Kassen Lothringens 14 an 65 Handwerker zusammen Mk. 30.870 ausgeliehen hatten.

Von den zur Gewährung von Darlehen gegen Bürgschaft ermächtigten drei Sparkassen hat die Sparkasse zu Mühlhausen solche Darlehen nicht gewährt, die zu Brumath an drei Darlehensempfänger zusammen Mk. 2500 und die zu Buchsweiler an 21 Darlehensempfänger zusammen Mk. 68.435.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Festlegung eines größeren Betrages in diesem Geschäftszweige den Sparkassen in kritischen Zeiten für ihre Verpflichtungen zur Rückzahlung der Spareinlagen Schwierigkeiten bereiten kann. Auch bestehen Bedenken wegen der Notwendigkeit der fortlaufenden Überwachung des Kreditverkehrs städtische Sparkassen in hohen Summen mit der Wahrnehmung von Darlehensgeschäften an Handwerker zu befassen.

Die zur Zeit bestehenden 60 Vorschußkassen, von denen 17 im Ober-Elsaß, 21 im Unter-Elsaß und 22 in Lothringen sich befinden, sind hauptsächlich bisher an kleineren Orten errichtet worden. Es ist daher seitens des Ministeriums veranlaßt worden, daß auch in größeren Gemeinden durch Errichtung öffentlicher Vorschußkassen dem Bedürfnisse nach

billigem Kredit für Handwerker, insbesondere kleinere Handwerker, Rechnung getragen wird.

Der Gesamtbetrag, bis zu welchem nach § 5, Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1887, betreffend die Errichtung öffentlicher Vorschußkassen, den Vorschußkassen durch die Staatsdepositenverwaltung Betriebsmittel als Darlehen zu einem Zinssatz von $3^1/_4$% zu gewähren sind, ist für das Rechnungsjahr 1905 laut Gesetz auf sieben Millionen Mark festgesetzt worden. Statistik, vergl. III S. 9.

12. Maßnahmen auf dem Gebiete der Gewerbebesteuerung.

Der erstmaligen Gewerbesteuereinschätzung wurden im ganzen Lande 47.364 Gewerbebetriebe unterworfen.

Davon entfielen 44.368 auf die Stufen mit einer Ertragsfähigkeit bis zu Mk. 8000. Diese 44.368 Betriebe hatten bis zur Einführung des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Juni 1896 Mk. 1,215.274·78 Patentsteuer zu zahlen. Der nach diesem Gesetz von denselben aufzubringende Gewerbesteuerbetrag beträgt Mk. 915.915·68. Dieselben haben somit eine Entlastung erfahren um Mk. 299.359·10, d. h. durchschnittlich um 25%.

Nach der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1904 sind im ganzen Lande jetzt 61.950 Gewerbebetriebe veranlagt gegen 47.364 vor 10 Jahren. Von diesen entfallen 59.350 auf die Stufen bis zu Mk. 10.000 Ertragsfähigkeit. Diese 59.350 Betriebe = 96% der Gesamtzahl, bringen nur 36% des Gesamtsteuerbetrages auf.

Mit einer Ertragsfähigkeit von mehr als Mk. 100.000 sind in 1904 veranlagt 168 Betriebe = 0·271% der Gesamtzahl: diese bringen für sich allein 34·737% des Gesamtsteuerbetrages auf, also genau so viel wie die 59.350 Betriebe unter Mk. 10.000 Ertragsfähigkeit.

Mit einer Ertragsfähigkeit von mehr als Mk. 1.000.000 sind in 1904 veranlagt acht Betriebe = 0·013% der Gesamtzahl: diese acht bringen für sich allein 12·281% der gesamten Gewerbesteuer auf.

Die elsaß-lothringische Gewerbesteuerstatistik weist keinen Rückgang des Mittelstandes auf, sondern eine Zunahme desselben; 1898 waren 45.883 Betriebe mit einer Ertragsfähigkeit bis zu Mk. 10.000 veranlagt. 1904 waren es 59·350 Betriebe = 30% Zuname in 7 Jahren. Vgl. III, Statistik S. 10.

13. Einrichtung des Arbeitsnachweises in Elsaß-Lothringen.

Im Jahre 1903 wurde die Einrichtung des Arbeitsnachweises in Elsaß-Lothringen auf Veranlassung des Ministeriums, Abteilung III, einer Reorganisation unterzogen, die hauptsächlich darin bestand, daß sämtliche (14) Arbeitsnachweisstellen des Landes, die städtische Anstalten sind, in telephonische Verbindung gebracht wurden, und eine Landeszentralstelle für Arbeitsnachweis in Straßburg geschaffen wurde. Auch wurden einheitliche Formulare und Nachweisungen eingeführt.

Über die Einrichtung des Verbindungsdienstes wurden die in der Anlage beifolgenden Vorschriften vom Ministerium erlassen.

Die Kosten des Verbindungsdienstes (Fernsprechgebühren, Porto, u. s. w.) trägt die Staatskasse. Hierfür sind Mk. 9000 in den Etat eingesetzt.

Die einzelnen Arbeitsnachweisstellen unterstehen einer gemischten Kommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Oberleitung des Bürgermeisters.

Um der Tätigkeit der Arbeitsnachweisstellen möglichsten Erfolg zu sichern, wird durch Vermittlung der Landeszentralstelle ein reger Geschäftsverkehr mit den gleichartigen Stellen der angrenzenden Länder (Baden, Württemberg, Pfalz, Luxemburg) durch Austausch von Vakanzenlisten unterhalten (vgl. II, Ziffer 2 ff. der Vorschriften). Besonderer Wert wird auf die Verbindung der Arbeitsnachweisstellen mit den landwirtschaftlichen Vereinigungen gelegt.

Seitens der kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen im Elsaß-Lothringen und der großherzoglichen Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen wurden seit dem 1. April 1902

Fahrpreisermäßigungen dahin bewilligt, daß sowohl im Binnenverkehr der beiden Länder einschließlich Luxemburgs, als im direkten elsaß-lothringisch-badischen Verkehr an Personen, denen durch Vermittlung einer der in Elsaß-Lothringen, Luxemburg oder Baden bestehenden und von der betreffenden Eisenbahn-Generaldirektion anerkannten Arbeitsnachweisstellen Gelegenheit zur Erlangung einer Arbeitsstelle verschafft werden soll, bei einer Entfernung von wenigstens 25 *km* zur einmaligen Fahrt nach dem Arbeitsort in der III. Wagenklasse der Personenzüge Fahrkarten zum halben Preise mit Aufrundung auf fünf Pfennig ausgegeben werden. Diese Einrichtung ist inzwischen auch auf den direkten Verkehr zwischen elsaß-lothringischen Stationen und denen der pfälzischen und württembergischen Eisenbahnen ausgedehnt worden. Auf diesseitige Anregung haben die schweizerischen Eisenbahnen die gleiche Vergünstigung für den inneren Verkehr ebenfalls eingeführt, sich die Ausdehnung derselben auf den Verkehr mit den süddeutschen Bahnen aber vorläufig vorbehalten, um zunächst weitere Erfahrungen abzuwarten.

Die Zentralisierung des Arbeitsnachweises besteht in Württemberg schon seit mehreren Jahren. Auch in Baden ist sie im laufenden Jahre nach elsaß-lothringischem Vorbilde durchgeführt worden. Auf diese Weise ist es gelungen, den Arbeitsmarkt für einen großen Teil Süddeutschlands im wesentlichen einheitlich zu organisieren; es bestehen gleiche Vakanzenlisten, Telephon- und Portofreiheit und Eisenbahnermäßigung.

Was die Tätigkeit der elsaß-lothringischen Arbeitsnachweisstellen anliegt, so wird auf die bezüglichen statistischen Angaben unter Nr. III, S. 11 des Berichtes verwiesen.

Eine anerkennenswerte Tätigkeit übt außerdem die Arbeitsnachweisstelle in Straßburg aus, indem sie die Vermittlung von Lehrlingen zur Einstellung in die Lehre bei geeigneten Meistern übernommen hat.

Das Verfahren ist folgendes:

1. Die Lehrer der zur Entlassung kommenden Schüler werden in einer gemeinsamen Besprechung vom Stadtarzt über die körperlichen und gesundheitlichen Vorbedingungen zur Erlernung der einzelnen Berufsarten (Handwerkszweige) belehrt. Gleichzeitig erklärt der Leiter der Arbeitsnachweisstelle den Gang des Verfahrens bei der Lehrlingsvermittlung.

2. Die Lehrer laden die Eltern der zur Entlassung kommenden Schüler zu einer Besprechung ein, in welcher das Verfahren bei der Lehrlingsvermittlung dargelegt wird.

3. Die Schüler melden sich auf der Arbeitsnachweisstelle unter Ausfüllung eines verschiedene Fragen, z. B. über die Berufswahl u. s. w. beantwortenden Formulars und lassen sich in die Lehrlingsliste eintragen.

4. Der Verwalter der Arbeitsnachweisstelle bestellt die Schüler zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung; dieselbe wird in den Warteräumen der Arbeitsnachweisstelle durch den Stadtarzt vorgenommen.

5. Die Eltern der ärztlich untersuchten Schüler werden von der Arbeitsnachweisstelle schriftlich eingeladen, zwecks Unterbringung ihres Sohnes in eine geeignete Lehrstelle, auf der Arbeitsnachweisstelle vorzusprechen und ihr Einverständnis mit den in Aussicht genommenen Maßnahmen bezüglich der Unterbringung des Lehrlings zu erklären.

6. Die Vermittlung wird unter strenger Beachtung des ärztlichen Entscheides vorgenommen.

7. Die Handwerksmeister, Gewerbetreibenden u. s. w. werden durch öftere Veröffentlichungen in den Zeitungen und durch Anschläge an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln aufgefordert, ihren etwaigen Bedarf an Lehrlingen bei der städtischen Arbeitsnachweisstelle anzumelden.

8. Der Beauftragte der Handwerkskammer-Abteilung Straßburg prüft die Anmeldungen der Meister, um Lehrlingszüchterei und mangelhafte Ausbildung zu vermeiden.

9. Die Vermittlung erfolgt für beide Teile völlig kostenlos.

Von der Einrichtung wird reger Gebrauch gemacht, sodaß beabsichtigt ist, auch bei den übrigen Arbeitsnachweisstellen das gleiche Verfahren einzuführen.

14. Errichtung von Erholungsheimen und Heilstätten für Lungenkranke.

In Elsaß-Lothringen gibt es drei derartige Anstalten, die fast ausschließlich von Angehörigen des Mittelstandes, kleinen Beamten, Lehrern und auch industriellen Arbeitern benutzt werden.

a) Die Lungenheilstätte für Lothringen in Alberschweiler. Dieselbe ist aus Schenkungen und Stiftungen in Höhe von Mk. 150.000 erbaut und besitzt außerdem einen Betriebsfonds von Mk. 125.000. Für die vorliegende Frage kommt dieselbe daher nicht in Betracht.

b) Die Lungenheilstätte Leopoldinenheim bei Altweier i. Els.

Dieselbe wurde aus Mitteln der Landesversicherungsanstalt für Mk. 253.000 mit 50 Betten errichtet und nimmt hauptsächlich versicherungspflichtige Frauen auf. Nicht versicherte Personen werden gegen einen Pflegesatz von Mk. 3·50 täglich aufgenommen. Die Heilstätte hat Zentralheizung und ist vermöge ihrer geschützten Lage für Winterkuren besonders geeignet.

Im Jahre 1904 waren in der Anstalt 161 Kranke, darunter 18 zahlende und 143 versicherte. Den Berufsklassen nach waren Angehörige des mittleren Gewerbes und Handels, des Gesindedienstes, der Industrie, des Lehrerstandes und der Landwirtschaft unter den Kranken vertreten.

c) Für die Lungenheilstätte Tannenberg bei Saales im Unter-Elsaß mit 100 bis 120 Betten sind an Baukosten aufgewandt:

aus rein staatlichen Mitteln	Mk. 100.000
aus Zuwendungen des Zentralkomitees für Errichtung von Lungenheilstätten in Berlin	„ 50.000
aus Mitteln des Bezirkes Unter-Elsaß auch für Betriebszwecke	„ 562.877
Summe . .	Mk. 712.877

Im Jahre **1904** wurden aus Landesmitteln Mk. 4000, aus Bezirksmitteln Mk. 17.000 für den Betrieb ausgegeben. Für **1905** sind für den gleichen Zweck aus Staatsmitteln Mk. 3000 und aus Bezirksmitteln Mk. 20.800 vorgesehen.

Am 1. April 1905 befanden sich in der Anstalt 88 Kranke, hiervon 20 auf eigene Rechnung. Die übrigen wurden verpflegt auf Kosten der Landesversicherungsanstalt (52), der Reichsbahn-Pensionskasse (14), einer Gemeinde (1), einer Betriebskrankenkasse (1).

Den Berufsklassen nach gehörte die Mehrzahl der Kranken dem Handwerkerstande (49) an. Die übrigen Kranken waren hauptsächlich Angehörige des mittleren und unteren Beamtenstandes.

III.

Statistische Mitteilungen

zu dem Berichte

über den gegenwärtigen Stand der staatlichen Maßregeln zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes in ELSASS-LOTHRINGEN.



Inhaltsverzeichnis.

I. Nachweisung über den Stand der Handwerker-Organisation in Elsaß-Lothringen.

A. Zahl und Mitgliederbestand der Innungen, Gewerbevereine und sonstigen Handwerkervereinigungen in Elsaß-Lothringen nach dem Stande vom 1. Januar 1905.

Bezirk	Zahl der bestehenden Innungen, und zwar: a) freien Innungen	b) Zwangsinnungen	zusammen	Gewerbe- und Handwerkervereine	Mitgliederbestand der Innungen, und zwar: a) der freien Innungen	b) der Zwangsinnungen	zusammen	der Gewerbe- und Handwerkervereine: Gesamtzahl	Davon sind Handwerker	Gesamtzahl der Spalten 8 und 10
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ober-Elsaß .	21	1	22	20	949	45	994	1644	1290	2284
Unter-Elsaß	7	2	9	40	363	308	671	2051	1972	2643
Lothringen .	18	—	18	34	710	—	710	1872	1633	2343
Summe . .	46	3	49	94	2022	353	2375	5567	4895	7270

Von der Gesamtzahl der Handwerker in Spalte 11 gehen ab die zugleich in Innungen und Vereinen befindlichen Handwerker mit	196
Mithin bleiben korporierte Handwerker	7074
Am 1. Januar 1904 betrug die Zahl der korporierten Handwerker	6478
Mithin Zunahme . . .	596

B. Zahl der Innungsausschüsse 2, Innungsverbände 1.

C. In Elsaß-Lothringen besteht nur eine Handwerkskammer mit vier Abteilungen. Vergl. Abschnitt I Nr. 3 (oben). Staatszuschuß zu den Kosten der Handwerkskammer: Mk. 15.000.

D. Der Landesverband elsaß-lothringischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen.

Ihm gehören zur Zeit 60 Handwerkervereinigungen mit 4400 Mitgliedern an.

2. Übersicht über den Besuch der technischen Meisterkurse durch Handwerker in den Jahren 1901 bis 1905.

	1901	1902	1903	1904	1905
Zahl der Meisterkurse	12	13	13	14	15
Teilnehmer	192	181	182	183	164

Bemerkung: Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckmäßig ist, die Zahl der Teilnehmer in den auf eine Dauer von 1 bis 2 Wochen festgesetzten Meisterkursen zu beschränken. Darauf ist die scheinbar geringere Teilnahme von Handwerkern im Jahre 1905 zurückzuführen.

3. Statistik über die Gesellenprüfungen, Meisterprüfungen und über die Zahl der in der Lehrlingsrolle angemeldeten Lehrlinge.

A. Statistik über die Gesellenprüfungen:

Seit Errichtung der Prüfungsausschüsse im Oktober 1901 haben die Gesellenprüfungen bis jetzt **4266** Lehrlinge bestanden. Von diesen haben die Prüfung abgelegt:

Vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer	3558	Lehrlinge
Vor den Prüfungsausschüssen der Zwangsinnungen	36	"
Vor den Prüfungsausschüssen der freien Innungen	672	"

B. Statistik über die Meisterprüfungen:

Im Jahre 1904 sind 19 Handwerkern Meisterbriefe erteilt worden.

Im ganzen haben seit Errichtung der Prüfungskommissionen im April 1903 bis jetzt die Meisterprüfung abgelegt 114 Handwerker, davon 90 mit Erfolg.

C. Die Zahl der zur Lehrlingsrolle in Elsaß-Lothringen angemeldeten Handwerkslehrlinge betrug nach dem Stande vom 1. Oktober 1904 insgesamt **6834.**

Die Verteilung auf die einzelnen Handwerkszweige ergibt sich aus folgender Tabelle:

Übersicht über die Anzahl der im Bezirk der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen angemeldeten Handwerkslehrlinge.

Nach dem Stande vom 1. Oktober 1904.

Lauf. Nr.	Handwerkszweige	Angemeldet bei der Abteilung Mülh.	Colmar	Straßb.	Metz	Zusammen
1	Ätzer	—	—	—	—	—
2	Bäcker	72	83	308	198	661
3	Bandagist	—	—	2	1	3
4	Barbier, Friseur und Perückenmacher	60	67	177	76	380
5	Bau- und Möbelschreiner, Modell- und Werkzeugschreiner, Stuhl- und Sesselmacher	159	142	411	227	939
6	Bautechniker, Bauzeichner, Bauführer	—	—	15	—	15
7	Bildhauer	9	17	19	11	56
8	Blattmacher	—	1	—	—	1
9	Blech- und Kupferschmiede, Installateure, Brunnenmacher, Gas- und Wasserwerkarb., Kesselschmiede, Dachdecker	93	48	127	57	325
10	Büchsenmacher	—	—	—	1	1
11	Bürstenbinder	5	1	2	—	8
12	Buchbinder, Kartonnagearbeiter	28	4	31	10	73
13	Buchdrucker, Schriftsetzer	40	16	85	26	167
14	Dekorateure und Polsterer (einschl. Tapezierer), Matratzenmacher	28	18	61	8	115
15	Dekorationsmaler	—	36	—	—	36
16	Drechsler, Pfeifendreher, Schnitzer, Weberschiffchenmacher	6	2	11	1	20
17	Dreher in Metall	9	—	7	—	16
18	Elektrotechniker	17	4	—	1	22
19	Färber	1	—	—	—	1
20	Feilenhauer, Bohrenfeiler	6	—	1	—	7
21	Fleischer, Wurstler	48	55	131	81	315
22	Gerber	—	—	—	—	—
23	Gipser, Stukkateure	2	6	25	9	42
24	Glaser	—	1	5	8	14
25	Glas- und Porzellanmaler	—	—	—	—	—
	Fürtrag	583	501	1418	715	3217

Lauf. Nr.	Handwerkszweige	Angemeldet bei der Abteilung				Zusammen
		Mülh.	Colmar	Straßb.	Metz	
	Übertrag . .	583	501	1418	715	3217
26	Goldschmiede	—	—	17	—	17
27	Graveure	4	—	6	1	11
28	Hufschmiede	10	45	196	134	385
29	Hutmacher	—	—	1	—	1
30	Instrumentenmacher für chirurgische Instrumente	—	—	1	1	2
31	Konditoren und Pastetenbäcker . .	28	20	106	31	185
32	Küfer, Sauerkrautfaßmacher . . .	8	27	55	6	96
33	Kürschner	1	—	1	1	3
34	Lichtdrucker, Lithographen, Steindrucker	14	5	20	8	47
35	Maler, Wagenmaler	43	7	153	56	259
36	Maurer, Backofenmaurer, Zementierer, Pflasterer	15	12	165	23	215
37	Mechaniker, Maschinenbauer, Maschinenschlosser, Monteure, Maschinentechniker	10	29	127	15	181
38	Messerschmiede	—	—	—	—	—
39	Metallgießer, Former	2	—	8	—	10
40	Metallgürtler	—	—	—	—	—
41	Müller	—	—	1	1	2
42	Ofensetzer (Kachler)	—	—	8	—	8
43	Optiker	—	—	—	5	5
44	Orgelbauer	—	1	—	—	1
45	Photographen	2	5	10	23	40
46	Posamentierer	—	—	2	—	2
47	Säger	—	2	—	—	2
48	Sattler	27	23	66	30	146
49	Schirmmacher	—	—	—	—	—
50	Schlosser, Backofen- und Werkzeugschlosser	106	58	405	266	835
51	Schneider und Mützenmacher . . .	69	40	234	101	444
52	Schornsteinfeger	2	1	2	1	6
53	Schuhmacher, Galoschen- und Holzschuhmacher, Schuh-Zuschneider	45	29	125	79	278
	Fürtrag . .	969	805	3127	1497	6398

Lauf. Nr.	Handwerkszweige	Angemeldet bei der Abteilung				Zusammen
		Mülh.	Colmar	Straßb.	Metz	
	Übertrag . .	969	805	3127	1497	6398
54	Seiler	—	1	1	3	5
55	Steinguttöpfer	—		—	—	—
56	Steinhauer, Marmorhauer, Poliseure,	1	12	50	10	73
57	Uhrmacher	6	6	14	10	36
58	Wagenbauer, Schiffbauer	11	20	69	47	147
59	Wagenschmiede	20	—	—	—	20
60	Xilographen	—	—	—	—	—
61	Zeichner, Muster- u. Blumenzeichner	29	4	—	—	33
62	Zimmerer	18	21	71	12	122
	Im ganzen nach dem Stande vom 1. Oktober 1904:	1054	869	3332	1579	6834
	Dagegen nach dem Stande vom 1. Oktober 1903:	935	784	2906	1882	6507
	Am 1. Okt. 1904 gegenüber dem Vorjahre . . . mehr:	119	85	426	—	327
	weniger:	—	—	—	303	—

4. Zahl der gewerblichen Lehranstalten und Höhe der staatlichen Aufwendungen für dieselben.

A. Es bestehen acht städtische gewerbliche Fortbildungsschulen, und zwar in Straßburg (280 Schüler), Colmar (159), Metz (100), Mülhausen (251), Saargemünd (77), Markirch (97), Diedenhofen (50), Zabern (87).

Schülerzahl, insgesamt 1.100
Lehrpersonal 100
Staatliche Aufwendungen für 1905 . . . . Mk. 45.000

B. Die Kunstgewerbeschule in Straßburg.

Schülerzahl 218
Zahl der Lehrer 15
Staatliche Aufwendungen für 1905 . . . . Mk. 25.000

C. Die Kaiserliche Technische Schule in Straßburg.

Schülerzahl 528
Zahl der hauptamtlich und nebenamtlich tätigen Lehrer 57
Etatsmäßige Ausgabe für 1905 . . . . . Mk. 115.200

5. Gewerbegerichts-

Gewerbegericht zu	Vergleichsamt. Anzahl der Streitsachen.									
				Erledigt						
	Überjährige	Diesjährige	Zusammen	durch Vergleich	durch Zurücknahme (Nichterscheinen des Klägers)	durch Verweisung vor das Gewerbegericht	Unerledigt geblieben	Überjährige	Diesjährige	Zusammen
Colmar	—	182	182	58	29	95	—	2	95	97
Markirch ...	—	13	13	6	6	1	—	—	1	1
Metz.......	3	247	250	46	56	145	3	14	145	159
Mülhausen..	3	540	543	115	206	216	6	6	216	222
Thann	1	50	51	17	24	10	—	—	10	10
Straßburg ..	7	328	335	84	104	141	6	8	141	149
Zusammen..	14	1360	1374	326	425	608	15	30	608	638

Hieraus geht hervor, daß ungefähr ein Drittel aller Streit-
Vergleichsamtes ihre Erledigung finden.

statistik für 1903.

Gewerbegericht. Anzahl der Streitsachen.													
Erledigt					Unerledigt geblieben	Berufungen				Revisionen gegen Urteile des Gewerbegerichts			
durch Zurücknahme	durch Endurteil		durch Vergleich	Zusammen		sind eingelegt	davon		unerledigt geblieben	sind eingelegt	davon		unerledigt geblieben
	mit Ausschluß der Berufung	der Berufung unterworfen					angenommen	verworfen			angenommen	verworfen	
26	32	—	38	96	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	65	6	32	145	14	3	—	—	3	—	—	—	—
62	124	2	22	210	12	2	—	1	—	—	—	—	—
5	1	1	3	10	—	1	—	—	1	—	—	—	—
56	48	1	41	146	3	1	1	—	—	—	—	—	—
191	271	10	136	608	30	7	1	1	4	—	—	—	—

sachen durch die landesrechtlich eingeführte Einrichtung des

6. Sparkassenstatistik.

Zur Zeit bestehen in Elsaß-Lothringen 124 Sparkassen, von denen sich 32 im Ober-Elsaß, 43 im Unter-Elsaß und 49 in Lothringen befinden. Unter ihnen sind 39 mit Gemeindebürgschaft (Vergl. oben I B Nr. 3) errichtet.

Die Zahl der Sparkassenbücher ist vom 31. März 1883 bis dahin 1901 von 108.797 auf 346.921 und das Gesamtguthaben der Einleger von 34·64 Millionen Mark auf 121·89 Millionen gestiegen.

Für diesen 18jährigen Zeitabschnitt betrug im Durchschnitt die jährliche Zunahme der Bücher 13.229 und die des Guthabens der Einleger 4.84 Millionen Mark.

Die vollständige Statistik vom Jahre 1902 bis 1904 liegt noch nicht vor.

Es sei nur soviel erwähnt, daß im Rechnungsjahr 1902 ein Zugang von 13.964 Sparkassenbücher mit einer Mehrung der Einlagen um Mk. 5,060.940, und im Jahre 1903 ein Zugang von 16.947 Sparkassenbüchern mit einer Mehrung der Einlagen um Mk. 5,735.973 stattgefunden hat.

Von den Spareinlagen sind anderweit als bei der Staatsdepositenverwaltung angelegt:

am 31. März 1900 . . . . Mk. 13,023.651
„ 31. „ 1901 . . . . „ 18,038.273
„ 31. „ 1902 . . . . „ 22,128.731
„ 31. „ 1903 . . . . „ 27,475.988
„ 31. „ 1904 . . . . „ 31,640.288

Diese Mk. 31,640.288 sind bis auf einen verschwindend kleinen Teil in Darlehen an Gemeinden angelegt, da von den Spareinlagen selbständig anlegenden 39 Kassen nur 15 neben der Anlage in Darlehen an Gemeinden und gegen hypothekarische Sicherheit auch Einlagen in Wertpapieren, und 3 — nämlich Mülhausen, Brumath und Buchsweiler — auch in Darlehen gegen Bürgschaft anlegen. Daß es den Gemeinden durch die Ermächtigung der Sparkassen zur selbständigen Anlegung von

Einlagen der Sparer ermöglicht worden ist, von den Sparkassen direkt Darlehen zu einem niedereren Zins als von der Staatsdepositenverwaltung zu erhalten, liegt im Interesse der Gemeinden.

7. Statistik der Vorschußkassen.

Im Ober-Elsaß	17
Im Unter-Elsaß	21
In Lothringen	22
Summe . .	60

Gesamtbetrag der ihnen staatlicherseits überwiesenen Betriebsmittel als Darlehen zu einem Zinssatz von $3\frac{1}{4}\,\%_0$ im Rechnungsjahr 1905 7 Millionen Mark.

Im übrigen wird auf die Ausführungen des Berichts unter Nr. II, Ziffer 11 Bezug genommen.

8. Gewerbesteuerstatistik.

Gruppenweise Stufenstatistik der Gewerbesteuer für 1904.

Stufe	Ertrag	Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag		Verhältnis der Anzahl der Steuerpflichtigen zur Gesamtsumme	Verhältnis der Steuer zur Gesamtsumme	Bemerkungen
			Mk.	Pf.	%	%	
1—2	unter 700	11.782	22.146	40	19·019	0·628	
2a—4	700—2000	29.548	291.519	66	47·697	8·266	
5—8	2000—5000	13.658	540.846	99	22·047	15·337	
9—12	5000—10.000	4.362	428.889	38	7·041	12·162	
13—16	10.000—20.000	1.638	379.534	50	2·644	10·764	
17—22	20.000—50.000	639	362.187	50	1·031	10·270	
23—27	50.000—100.000	155	205.865	—	0·250	5·836	
28—37	100.000—200.000	83	230.185	—	0·134	6·530	
38—67	200.000—500.000	54	328.130	—	0·087	9·306	
68—117	500.000—1,000.000	23	304.285	—	0·037	8·620	
über 117	über 1,000.000	8	432.820	—	0·013	12 281	
		61.950	3,526.409	43	100	100	

9. Statistik über die Arbeitsnachweisstellen.

A. Gesamtübersicht des Kalenderjahres 1904 über die Tätigkeit der Arbeitsnachweisstellen.

	Offene Stellen	Besetzte Stellen	Davon indirekt	Arbeit-suchende	Ein-gestellt wurden	Davon indirekt
Bischweiler	54	—	—	5	—	—
Buchsweiler	68	14	10	22	13	9
Colmar	3.032	1.772	50	3.064	1.724	36
Diedenhofen	1.365	464	91	427	403	9
Gebweiler	181	74	—	148	82	8
Markirch	141	16	11	25	13	8
Metz	5.240	1.862	104	5.683	1.776	18
Mülhausen	8.585	5.203	41	15.776	5.238	79
Saargemünd	755	416	—	592	422	4
Schiltigheim	1.554	833	205	902	639	8
Schlettstadt	100	10	7	53	10	7
Straßburg	12.416	6.159	64	14.927	6.454	359
Zabern	417	200	28	285	192	20
Summa	33.911	17.023	611	41.909	16.966	565

B. Vergleichende Gesamtübersicht der Monate September-Dezember 1904 und 1903 über die Tätigkeit der Arbeitsnachweisstellen.

	Offene Stellen		Besetzte Stellen		Davon indirekt		Arbeits-Gesuche		Eingestellt wurden		Davon indirekt	
	1904	**1903**	**1904**	**1903**	**1904**	**1903**	**1904**	**1903**	**1904**	**1903**	**1904**	**1903**
Buchsweiler	29	29	5	11	5	9	6	17	2	3	2	1
Colmar	884	573	558	412	13	12	995	1.195	541	415	—	15
Diedenhofen	542	431	133	118	7	27	147	100	152	92	6	1
Gebweiler	32	22	12	7	—	1	30	19	13	6	1	—
Markirch	26	11	11	7	7	5	12	22	5	7	1	7
Metz	2.249	902	733	237	40	14	2.162	1.199	697	240	4	17
Mülhausen	3.191	1.142	2.026	686	13	7	6.206	4.046	2.049	708	36	26
Saargemünd	231	98	180	35	—	—	256	104	180	35	—	1
Schiltigheim	368	578	153	419	12	134	190	409	141	327	—	3
Schlettstadt	28	39	4	9	1	2	21	30	5	8	2	1
Straßburg	4.563	3.192	2 389	1.854	20	12	5.500	4.132	2.482	1.983	113	141
Zabern	165	24	85	18	10	8	159	35	90	14	15	4
Summa	12.281	7.039	6.289	3.812	128	231	15.684	11.308	6.357	3.838	180	217
	12.281		6.289		128		15 684		6.357		180	
	— 7.039		— 3.812		— 231		— 11.308		— 3.838		— 217	
Prozentuales Verhältnis:	5.242 =		2.477 =		— 103 =		4.376 =		2.519 =		— 37 =	
	+ 74·47 %		+ 64·97 %		— 44·58 %		+ 38·69 %		+ 65·63 %		— 17·05 %	

10. Nachweisung über die für Gewerbe und Handwerk im Jahre 1905 zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel.

1.	Zur Förderung von Handel, Gewerbe und Handwerk, Handwerkervereinigungen u. s. w.	Mk.	83.700
2.	Kosten der Handwerkskammer	„	15.000
3.	Für Kunstgewerbe	„	32.000
4.	Stipendien für Schüler von gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen	„	15.000
5.	Arbeitsnachweis	„	9.000
	Summe . . .	Mk.	154.700

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Die staatliche Förderung des gewerblichen Mittelstandes in Preußen.

Vom Geh. Regierungsrat **Dr. v. Seefeld** in Berlin.



Inhaltsverzeichnis.



Einleitung.

Wer sich von der im Gebiete des Deutschen Reiches geltenden Gesetzgebung für den gewerblichen Mittelstand ein Bild machen will, muß sowohl die Gesetzgebung des Reiches, wie die sämtlicher Bundesstaaten in Betracht ziehen. Nach der Verfassung des Deutschen Reiches bildet das Gewerbewesen einen Teil der Zuständigkeit des Reiches; die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor, infolgedessen ist auf dem Gebiete des Gewerbes die Landesgesetzgebung auf ausführende Bestimmungen und auf diejenigen Gebiete beschränkt, die durch die Reichsgesetzgebung nicht geregelt sind. Sucht man einen Überblick über die Maßregeln der Staatsbehörden zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes, so hat man sich nur mit der Tätigkeit der einzelnen Landesregierungen zu befassen, da das Reich auf diesem Gebiete zwar das Recht der Aufsicht, nicht aber eine eigene Exekutive besitzt. In dem nachfolgenden Abschnitte werden die vom Reiche und von Preußen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, um Wiederholungen zu vermeiden, zusammen dargestellt werden.

I. Gesetzliche Bestimmungen (Deutsches Reich und Preußen).

Als im Jahre 1869 die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund erlassen wurde, deren Geltung nicht lange darauf auf das Gebiet des Deutschen Reiches ausgedehnt wurde, kam es vor allem darauf an, dem Grundsatze der Gewerbefreiheit Geltung zu verschaffen, nach der das unter dem Schutze der politischen Einigung erstarkende Wirtschaftsleben dringend verlangte. Es war begreiflich, daß das Gesetz den Innungen als den überlebenden Vertretern zünftlerischer Beschränkung wenig günstig gegenüberstand. In der Tat entkleidete die Gewerbeordnung von 1869 die Innungen ihrer öffentlich rechtlichen Bedeutung und drückte sie auf die Stellung privatrechtlicher Vereinigungen herab. Seit dem Beginn der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts ist die Gesetzgebung des Reiches bemüht gewesen, den Innungen, ohne an dem Grundsatz der Gewerbefreiheit zu rühren, wieder eine größere Bedeutung und einen festeren Zusammenhalt zu geben. Diese Bestrebungen haben ihren vorläufigen Abschluß in der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 gefunden, die wegen ihrer überwiegenden Bedeutung für den Handwerkerstand im öffentlichen Leben meist kurzweg „das Handwerkergesetz“ genannt wird.*)

Der Inhalt dieses Gesetzes läßt sich unter zwei Gesichtspunkten zusammenfassen: unter dem der korporativen Vereinigung des Handwerks und dem der Fürsorge für eine verbesserte Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses. Die korporative Zusammenfassung bezweckt einmal, dem Handwerk eine bevorzugte Gelegenheit zur gemeinsamen Verfolgung seiner Standes- und

*) Eine eingehende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung soll Gegenstand eines späteren Referates bilden; hier kann deshalb nicht näher darauf eingegangen werden.

Berufsinteressen zu geben und sodann ihm eine besonders wirksame Vertretung seiner Interessen vor der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber zu ermöglichen. Das Gesetz sieht zu diesem Zwecke vier Formen des Zusammenschlusses vor: die Innungen, die Innungsausschüsse, die Handwerkskammern und die Innungsverbände. Den breiten Unterbau für die Organisation des Handwerks bilden die Innungen, denen die Stellung als öffentlich-rechtliche Korporationen wiedergegeben ist. Sie besitzen die Rechte der juristischen Person, d. h. sie können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden, für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen (Gew. Ord. § 86). Sie sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen (§ 94c); sie haben das Recht der Beitragserhebung, und die Beiträge werden von den Gemeindebehörden nach den Vorschriften für öffentliche Abgaben eingezogen (§ 89); sie sind befugt, Verstöße gegen statutarische Vorschrieften durch Verhängung von Ordnungstrafen zu ahnden (§ 92c). Auf der andern Seite bedürfen ihre Statuten der Genehmigung durch die Staatsbehörde (§ 84). Sie selbst unterstehen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörden (in Preußen im allgemeinen in den Städten des Magistrats und im übrigen des Landrats, § 96) und sie können von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden, wenn sie ihre gesetzlichen Aufgaben vernachlässigen oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen (§ 97). Unter den Aufgaben der Innungen unterscheidet das Gesetz solche, die von jeder Innung erfüllt werden müssen (§ 81a), und solche, deren Inangriffnahme dem Ermessen jeder einzelnen Innung überlassen ist (§ 81b). Die obligatorischen Aufgaben der Innungen sind:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gewerbegerichte.

Die freiwilligen Aufgaben der Innungen sind:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten sowie über die Benützung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellenprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. bei freien Innungen: zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

Den bei den Innungsmeistern beschäftigten Gesellen ist eine bestimmte Teilnahme an den Geschäften der Innungen gewährleistet (§ 95); sie haben mitzuwirken bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung sowie bei der

Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Sie wählen zu diesem Zwecke den Gesellenausschuß.

Das Gesetz kennt zwei Formen von Innungen, von denen die eine — die freie Innung — der schon vorher vorhandenen entspricht, die andere — die Zwangsinnung — durch die Novelle von 1897 neu geschaffen ist. Der Beitritt zu den freien Innungen ist freiwillig und kann auf der andern Seite durch das Statut von der Ablegung einer Prüfung und der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden (§ 87). — Die Zwangsinnungen sind in diesen Punkten abweichend gestaltet. Ihre Errichtung erfolgt nicht durch Beschluß der beteiligten Gewerbetreibenden, sondern durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, nachdem von beteiligten Gewerbetreibenden der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt und darüber eine Abstimmung veranstaltet worden ist (§ 100ff). Bei dieser Abstimmung entscheidet nicht die Mehrheit der für die Zwangsinnungen in Betracht kommenden Gewerbetreibenden, sondern die Mehrheit derer, die sich an der Abstimmung beteiligen. Wenn sich daher nur eine Minderheit der beteiligten Handwerker an der Abstimmung beteiligt, so kann der Fall eintreten, und er ist wiederholt eingetreten, daß die Errichtung einer Zwangsinnung durch den Beschluß einer Minderheit herbeigeführt wird, während die Mehrzahl der Innung gleichgültig oder gar ablehnend gegenübersteht. Bei den Zwangsinnungen gibt es weder Eintritt noch Eintrittsgeld; die Gewerbetreibenden, für die die Innung errichtet ist, gehören ihr vielmehr vom Tage der Errichtung oder vom Tage der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes kraft Gesetzes an (§ 100f). Auch darin unterscheiden sich die Zwangsinnungen von den freien Innungen, daß sie nur für Handwerker und nur für gleiche oder verwandte Handwerke errichtet werden können (§ 100). Dem Umstande, daß den Zwangsinnungen ein Teil ihrer Mitglieder regelmäßig unfreiwillig angehört, trägt das Gesetz ferner durch die Vorschrift Rechnung,

daß die Errichtung gemeinsamer Geschäftsbetriebe und eine Beschränkung der Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden unzulässig ist (§§ 100n u. 100q). Es liegt auf der Hand, daß die Zwangsinnungen bei richtiger Abgrenzung ihres Bezirks im Durchschnitt finanziell leistungsfähiger sein werden als die freien Innungen und daher bei geschickter Leitung auch besser imstande sein werden, die Aufgaben einer Innung zu erfüllen. Auf der andern Seite liegt in dem Umstand, daß häufig ein großer oder gar der größere Teil der Mitglieder der Innung widerwillig angehört, der Keim zu zahllosen verdrießlichen Streitigkeiten innerhalb der Innung, die es oft zu einer gedeihlichen Wirksamkeit nicht kommen lassen.

Zu Innungsausschüssen (§§ 101, 102) können sich die derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden freien und Zwangsinnungen zusammenschließen. Dem Innungsausschuß liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob, außerdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden, auch können ihm durch die Landeszentralbehörde (in Preußen den Minister für Handel und Gewerbe) die Rechte einer juristischen Person verliehen werden.

Die wichtigste Neuschöpfung des Gesetzes von 1897 sind die Handwerkskammern. Sie stellen eine korporative Vertretung des Handwerks in einem bestimmten Verwaltungsbezirk, in Preußen in der Regel in einer Provinz oder einem Regierungsbezirk dar und haben insonderheit folgende Obliegenheiten (§ 103e):

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerkes durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerkes berühren, zu beraten und den Behörden

vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerkes betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;

5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung;
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner seiner Zweige berührenden Angelegenheiten gehört werden. Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Die Errichtung der Handwerkskammern ist durch die Landeszentralbehörde erfolgt, indem diese das Statut und die Wahlordnung erlassen und die erforderlichen Wahlen veranstaltet hat (§ 103). Die Mitglieder der Handwerkskammer werden gewählt: 1. von den Handwerkerinnungen,*) welche im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder, 2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder (§ 103a). Die Handwerkskammern sind somit gänzlich auf den Teil der Handwerker aufgebaut, die in Innungen oder Gewerbevereinen zusammengeschlossen sind. Die nichtorganisierten Handwerker — und diese haben in Deutschland die Mehrheit — sind an der Bildung der Handwerkskammern nicht beteiligt und können nur dann in ihnen zu Worte kommen, wenn sie von der Handwerkskammer selbst hinzugewählt werden, indem die

*) D. h. denjenigen freien und Zwangsinnungen, die mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen.

Handwerkskammern befugt sind, sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen zu ergänzen (§ 103d). Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten (§ 103f). Bei der Handwerkskammer wird ebenso wie bei den Innungen ein Gesellenausschuß gebildet, dessen Mitglieder von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt werden (§ 103 i). Die Kosten der Handwerkskammer werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks getragen, die ihrerseits ermächtigt sind, die auf sie entfallenden Anteile auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen (§ 103 l). Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten der Handwerkskammer von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden; in Preußen ist es bei der Aufbringung durch die Gemeinden verblieben. Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen in der Regel des Regierungspräsidenten), die einen Kommissar zu bestellen hat, dem eine bestimmte Einwirkung auf die Geschäftsführung der Handwerkskammer durch das Gesetz gewährleistet ist (§§ 103h, 103o).

Schließlich gewährt das Gesetz Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, die Befugnis, zu Innungsverbänden zusammenzutreten. Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen. Sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen (§ 104). Den Innungsverbänden können durch Beschluß des Bundesrates die Rechte der juristischen Person verliehen werden. In diesem Fall unterstehen sie einer ständigen behördlichen Aufsicht nach eingehender gesetzlicher Vorschrift (§ 104 g ff). Die Bestim-

mungen des Gesetzes über die Innungsverbände sind von den Innungen für die Errichtung größerer Fachverbände für die Innungen desselben Gewerbes nutzbar gemacht worden, deren Bezirk sich meist über das ganze Deutsche Reich erstreckt und die sich durch Herausgabe von Zeitschriften, sowie von Lehrmitteln für den Unterricht an den Fachschulen nützlich betätigt haben.

Der Fürsorge für die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses dient eine Gruppe von gesetzlichen Maßregeln, zu deren Ausführung zum Teil die Innungen und die Handwerkskammern in Anspruch genommen, zum Teil besondere Organe geschaffen worden sind. Das Gesetz ist bestrebt, die Interessen der Lehrlinge vornehmlich darin zu wahren, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings in einem schriftlich abgeschlossenen Lehrvertrage von bestimmtem Inhalt festgelegt werden (§ 126 b), daß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen nur vertrauenswürdige und befähigte Personen zugelassen werden (§ 126) und daß ein sachgemäßer Ausbildungsgang in der Werkstatt und seine Ergänzung durch einen ordnungsmäßigen Fortbildungs- oder Fachunterricht nach Möglichkeit gesichert wird (§ 127). Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist für die Handwerker an noch strengere Voraussetzungen geknüpft als für die übrigen Gewerbetreibenden (§ 129).

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen durch die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen den Regierungspräsidenten) verliehen werden.

Das Gesetz verpflichtet den Lehrherrn, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten, vor körperlicher Überanstrengung und vor Ausschreitungen zu bewahren. Es gibt den Handwerkskammern die Befugnis, nähere Vorschriften zur Regelung des Lehrverhältnisses zu treffen — wovon die preußischen Handwerkskammern ausnahmslos Gebrauch gemacht haben — und die Beobachtung dieser und der gesetzlichen Vorschriften durch Beauftragte zu überwachen (§§ 103 e, 103 n). Daneben ist den Handwerkskammern die Befugnis verliehen, für die einzelnen Gewerbe die Dauer der Lehrzeit festzusetzen und dadurch eine weitere Gewähr für eine genügende Ausbildung der Lehrlinge zu schaffen (§ 130 a). Auch über die zulässige Zahl von Lehrlingen, die in einem Gewerbebetriebe beschäftigt werden dürfen, können Bestimmungen getroffen werden, zu deren Erlaß der Bundesrat, die Landeszentralbehörden und, soweit diese davon nicht Gebrauch gemacht haben, die Handwerkskammern zuständig sind. Abgesehen hiervon ist den unteren Verwaltungsbehörden die Befugnis beigelegt worden, in Fällen, wo der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, dem Lehrherrn die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge aufzuerlegen und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus zu untersagen (§§ 128, 130). Diese Vorschriften bilden eine wertvolle Handhabe, um dem Übel der sogenannten „Lehrlingszüchterei" zu begegnen. Es ist aber nicht zu übersehen, daß sie in der Hand der Handwerkskammern leicht dem Bestreben dienstbar gemacht werden können, mit Rücksicht auf spätere Wettbewerbs-

verhältnisse den Nachwuchs im Handwerk über das richtige Maß hinaus einzuschränken.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten, die ein Lehrling in der Werkstatt auch eines tüchtigen Lehrmeisters erwirbt, genügen nicht für die Anforderungen, die das heutige Leben in geschäftlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht an jeden Gewerbetreibenden stellt. Das Gesetz hat deshalb durch eine Reihe von Vorschriften dafür gesorgt, daß die praktische Lehre, soweit es nur möglich ist, durch einen geordneten Fortbildungs- oder Fachunterricht ergänzt wird. Die Gewerbeordnung verpflichtet den Lehrherrn, seine Lehrlinge zum Besuch von Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen (§ 127); sie gibt ihm die Befugnis, den Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit zu entlassen, wenn er den Schulbesuch vernachlässigt (§ 127 b); sie ermächtigt die Innungen und die Handwerkskammern, Fortbildungs- und Fachschulen zu errichten und über ihren Besuch Vorschriften zu erlassen (§§ 81 b, 103 e); sie gewährt den Kommunalverbänden ganz allgemein die Befugnis, männliche gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren unter Strafandrohung zum Besuch einer Fortbildungsschule heranzuziehen, und sie verpflichtet schließlich auch, wo ein Schulzwang dieser Art nicht eingeführt ist, die Gewerbeunternehmer, ihren Arbeitern unter 18 Jahren die erforderliche Zeit znm Besuch einer Fortbildungsschule zu gewähren (§ 120).

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Lehrzeit ihren Abschluß durch die Ablegung einer Gesellenprüfung erhalten. Zwar besteht eine gesetzliche Nötigung zur Ablegung dieser Prüfung nicht, wohl aber sind die Innungen und Lehrherren verbunden, ihre Lehrlinge hierzu anzuhalten (§ 131 c). Ein Lehrling, der die Gesellenprüfung nicht ablegt oder nicht besteht, ist zwar nicht gehindert, als Geselle Arbeit zu suchen, er darf aber, wenn er sich selbständig macht, Lehrlinge erst anleiten, wenn er sein 24. Lebensjahr vollendet und fünf Jahre

hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt hat oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist (siehe oben). Zur Abnahme der Gesellenprüfungen, die durch Prüfungsausschüsse erfolgt, beruft das Gesetz in erster Linie die Innungen. Die Zwangsinnungen sind kraft Gesetzes befugt, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, die freien Innungen nur dann, wenn sie dazu von der Handwerkskammer ermächtigt sind. Wo für die Abnahme der Prüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen gesorgt ist, ist es Aufgabe der Handwerkskammern, die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten (§ 131).

In der Gesellenprüfung hat der Lehrling den Nachweis zu erbringen, daß er die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über Wert, Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer Güte oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist (§ 131 b). In den in Preußen geltenden Prüfungsordnungen ist durchwegs auch vorgeschrieben, daß sich die Prüfung auch auf die Buch- und Rechnungsführung zu erstrecken hat. Schließlich hat sich das Gesetz bemüht, dem Meistertitel eine erhöhte Bedeutung zu verschaffen, indem es die Berechtigung zur Führung dieses Titels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks von der Ablegung einer Meisterprüfung abhängig gemacht hat. Die Meisterprüfungen werden von besonderen Kommissionen abgenommen, die von der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen im allgemeinen dem Regierungspräsidenten) eingesetzt sind und haben den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dessen selbständigem Betriebe sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen (§ 133). Ein weiteres Vorrecht als das der Führung des Meistertitels wird durch die Ablegung der Meisterprüfungen nicht erworben.

Für den kaufmännischen Mittelstand enthalten die Reichsgesetzgebung und die preußische Gesetzgebung auch nicht annähernd so umfassende Vorschriften wie für den gewerblichen Mittelstand, insbesondere fehlt es ihm an einer gesetzlich verordneten Organisation. Die preußische Gesetzgebung hat zwar den Handeltreibenden in dem Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 eine den Handwerkskammern analoge Vertretung gegeben. In den Handelskammern finden sich jedoch ganz überwiegend die Interessen des Großhandels und der Großindustrie vertreten, wenngleich das Gesetz das Wahlrecht allen Kaufleuten beilegt, die als Inhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind. Überdies gewährt auch das Gesetz die Möglichkeit, das Wahlrecht und die Beitragspflicht durch Beschluß der Handelskammer von der Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer abhängig zu machen. Dagegen beziehen sich auf die Ausbildung der Lehrlinge in kaufmännischen Betrieben eine Reihe von Vorschriften, die auch dem kaufmännischen Mittelstande zugute kommen. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 verpflichtet den Lehrherrn unter Strafandrohung, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäftes vorkommenden kaufmännischen Arbeiten in angemessener Reihenfolge und Ausdehnung unterwiesen wird. Ferner unterliegt der kaufmännische Lehrherr gegenüber der Fortbildungs- und Fachschule denselben Verpflichtungen wie der gewerbliche. Eine Prüfung, die die Lehre abschließt, kennt das Gesetz nicht, sie ist auch in Deutschland nicht üblich.

Als ein Gesetz, das nicht lediglich mit Rücksicht auf die Interessen des gewerblichen Mittelstandes erlassen ist, ihnen aber in hervorragendem Maße dient, ist das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, durch das die Gründung von Vorschuß- und Kreditvereinen, Rohstoffvereinen, Magazinvereinen, Produktiv - Genossenschaften, Konsumvereinen, Werkgenossenschaften und Vereinen zur Herstellung von Wohnungen geregelt

ist. Eine wichtige Ergänzung dieses Gesetzes bildet das preußische Gesetz vom 31. Juli 1895 betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits unter dem Namen der preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin. Zu den Aufgaben dieser Anstalt gehört in erster Linie die Gewährung zinsbarer Darlehen an Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Annahme und Verwaltung von Geldern solcher Vereinigungen. Der preußische Staat hat der Anstalt bei ihrer Errichtung als Grundkapital eine Einlage von 5 Millionen Mark gewährt und diese später auf 50 Millionen Mark erhöht. Aus der preußischen Gesesetzgebung ist sodann als ein Gesetz, das die Förderung des gewerblichen Mittelstandes in erster Linie bezweckt, das Gesetz betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 zu nennen. Durch dieses werden die Warenhäuser einer besonderen, den Gemeinden zufließenden Steuer von 1 bis 2% des Jahresumsatzes unterworfen, wobei die Gemeinden verpflichtet sind, das Steueraufkommen zur Erleichterung der Gewerbesteuern der in den unteren beiden Steuerklassen veranlagten Gewerbetreibenden oder zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden. Eine Erwähnung verdient hier auch das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, durch das insonderheit die Verwendung unrichtiger Angaben über Waren und gewerbliche Leistungen im Konkurrenzkampf verhindert werden soll.

II. Die Maßregeln der Staatsbehörden zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes.

Um ein Bild von den Maßregeln der preußischen Behörden zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes zu gewinnen, darf man nicht bloß nach den Maßregeln fragen, die diesem Zweck ausschließlich dienen. Der gewerbliche Mittelstand ist

eben nur ein Teil des gesamten Gewerbestandes, der in allen seinen Schichten eine Anwartschaft auf die Fürsorge der Staatsregierung hat, da das Wohl des Staates von dem Gedeihen aller erwerbstätigen Stände abhängt. Wir werden daher eine Reihe von Maßregeln der Staatsbehörden in Betracht ziehen müssen, die allerdings der Förderung von Handel und Gewerbe dienen und dem gewerblichen Mittelstande in hervorragendem Maße nützlich sind, diesem aber keineswegs ausschließlich zugute kommen.

1. Besondere staatliche Organe.

Als ausführende Organe für die behördlichen Maßregeln zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes kommen in Preußen überwiegend die ordentlichen Verwaltungsbehörden, und zwar staatliche sowohl wie kommunale in Betracht. Seit einigen Jahren sind jedoch einzelnen staatlichen Behörden beratende Organe beigegeben worden, deren Wirkungskreis sich zwar nicht auf die Angelegenheiten des mittleren und kleinen Gewerbestandes beschränkt, deren Tätigkeit diesem aber in hervorragendem Maße zugute kommt. Mehreren Regierungspräsidenten sind seit dem Jahre 1900 zur Bearbeitung der gewerblichen Unterrichtsangelegenheiten besondere sachverständige Beamte mit dem Titel „Regierungs- und Gewerbeschulrat“ beigegeben, deren Wirksamkeit eben, weil sie sich auf das Gebiet des gewerblichen Unterrichts bezieht, für die Förderung des gewerblichen Mittelstandes von besonderer Bedeutung ist. Dies gilt in noch höherem Grade von der im Jahre 1905 beim Ministerium für Handel und Gewerbe erfolgten Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung. Das Landesgewerbeamt ist eine dem Minister für Handel und Gewerbe unmittelbar unterstellte Kollegialbehörde. Seine Aufgabe ist:

1. an der Aufsicht über das gewerbliche Unterrichtswesen und über die der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen teilzunehmen;

2. über die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung Verwaltungsberichte zu erstatten;

3. die im Inland und Ausland erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen;

4. in den das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Angelegenheiten den Minister technisch zu beraten.

Das Landesgewerbeamt ist mit sechs Räten besetzt, von denen fünf die Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichts und der sechste die der Gewerbeförderung bearbeitet. Der ständige Beirat für das Gewerbeunterrichtswesen und die Gewerbeförderung, welcher nur periodisch zusammentritt, ist berufen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe wichtige Fragen dieser Verwaltungszweige, namentlich solche von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern und zu begutachten; er wird dabei die Aufgabe zu erfüllen haben, der höchsten Behörde eine ständige Fühlung mit den beteiligten Kreisen der Bevölkerung, also auch mit dem gewerblichen Mittelstand zu vermitteln. Der Beirat soll aus einer allgemeinen Abteilung und aus Fachabteilungen bestehen, unter denen eine für die Angelegenheiten der Gewerbeförderung errichtet werden soll.

2. Das gewerbliche Unterrichtswesen.

Die moderne Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens hat auf allen Gebieten des Gewerbes einen verschärften Wettbewerb gebracht, und in diesem Wettbewerb steht der Mittelstand besonders ungünstig da, weil er den Kampf mit der kapitalstarken und im Durchschnitt geschickt geleiteten Großindustrie zu führen hat. In diesem Kampf ist für den gewerblichen Mittelstand das Heil nicht vom eigensinnigen Festhalten an veralteten Einrichtungen und Gewohnheiten und am allerwenigsten von der Rückkehr zu längst überwundenen Formen des gewerblichen

Lebens, wie etwa von der Einführung des Befähigungsnachweises zu erwarten, sondern allein von der energischen Zusammenfassung aller Kräfte und von der Anpassung an die Eigenart des modernen wirtschaftlichen Lebens. Von dieser Auffassung ausgehend, hat wie wir sahen die Gewerbeordnung in ihrer jetzt geltenden Fassung sich bestrebt, auf verschiedenen Wegen die Ausbildung des Nachwuchses zu verbessern, und hat die preußische Regierung, lange bevor die Reichsgesetzgebung diesem Gedanken gesetzliche Form gab, es sich zur Aufgabe gemacht, Veranstaltungen zu schaffen, durch die die praktische Ausbildung der jungen Gewerbetreibenden in Werkstatt und Kontor ergänzt und vertieft wurde. Das gemeinsame Ziel aller dieser Veranstaltungen ist: dem gewerblichen Nachwuchs Gelegenheit zur gründlichen und vielseitigen Ausbildung im Gewerbe nach der technischen und, wo es dazu gehört, auch nach der künstlerischen Seite, daneben aber auch Gelegenheit zur Erwerbung derjenigen allgemeinen und kaufmännischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu bieten, die dem Gewerbetreibenden heutzutage zum Fortkommen unentbehrlich sind.

Die erste Stelle unter diesen Veranstaltungen nehmen die Fortbildungsschulen ein, schon weil sie die zahlreichsten sind, die größte Schülerzahl aufweisen und vornehmlich weil sie durch die Möglichkeit der Einführung des Schulzwanges berufen sind, eine Bildungsstätte für die ganze breite Masse des gewerblichen Nachwuchses zu bieten. Zu unterscheiden sind: gewerbliche Fortbildungsschulen, Innungs-Fortbildungsschulen, kaufmännische und Mädchen-Fortbildungsschulen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, den Lehrlingen in Handwerksbetrieben und Fabriken im Anschluß an den Volksschulunterricht die allgemeinen und fachlichen Kenntnisse und die zeichnerischen Fertigkeiten zu vermitteln, deren sie für die gründliche Erlernung ihres Gewerbes und für ihr weiteres Fortkommen bedürfen. Der Unterricht umfaßt drei bis vier Jahre, zu je 40 Unterrichtswochen und in jeder Woche vier Stunden, und, falls für das Gewerbe der Schüler das

Zeichnen in Betracht kommt, zwei weitere Stunden. Unterrichtsgegenstände sind außer dem Zeichnen, in dem die Schüler zum Verständnis von Werkzeichnungen und zur Anfertigung einfacherer gewerblicher Zeichnungen angeleitet werden sollen, Deutsch und Rechnen. Im deutschen Unterricht sollen die Schüler die nötige Übung im Abfassen von Geschäftsbriefen und Eingaben an Behörden und einige Kenntnis der für sie als Staatsbürger und Gewerbetreibende wichtigen gesetzlichen Bestimmungen erwerben, auch mit der Technologie ihres Handwerks (Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen) bekannt gemacht werden. Im Rechenunterricht sollen die bürgerlichen Rechnungsarten in ihrer Anwendung auf das gewerbliche Leben geübt werden, daneben wird den Schülern Anleitung in der Flächen- und Körperberechnung und in einer einfachen für Handwerksbetriebe geeigneten Buchführung gegeben.

Gewissermaßen eine Abart der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Innungsschulen, die zum Teil dieselben Lehrziele verfolgen wie die Fortbildungsschulen, zum Teil überwiegend oder ausschließlich Fachunterricht, manchmal auch praktischen Unterricht in der Ausübung des Gewerbes erteilen.

Die kaufmännischen Fortbildungsschulen begleiten die Ausbildung des Kaufmannslehrlings in Laden und Kontor in derselben Weise wie die gewerblichen Fortbildungsschulen die des Handwerkslehrlings in der Werkstatt. Auch sie nehmen die Schüler in der Regel drei Jahre und wöchentlich sechs Stunden in Anspruch. Lehrgegenstände sind: kaufmännische Korrespondenz, kaufmännisches Rechnen, einfache und doppelte Buchführung, das Wichtigste aus dem Handels- und Wechselrecht, in vielen Fällen auch Wirtschaftsgeographie, Stenographie und Maschinschreiben.

Die Lehrpläne der Mädchenfortbildungsschulen haben zu einem Teil Ähnlichkeit mit denen der kaufmännischen Fortbildungsschulen, zum andern Teil bezwecken sie die Ausbildung der jungen Mädchen in weiblichen Handarbeiten und den Geschäften des Haushalts. Schulen, die neben der prak-

tischen gewerblichen Tätigkeit besucht werden, sind hier noch verhältnismäßig wenig vorhanden; dagegen besteht in Preußen eine große und sich fast täglich vergrößernde Zahl von Schulen, in denen jungen Mädchen in kurzer Zeit (ein halbes, ein, zwei Jahre) eine abgerundete Ausbildung für einen weiblichen gewerblichen Beruf geboten wird.

Neben den Fortbildungsschulen steht eine Anzahl gewerblicher Unterrichtsanstalten, die höhere Ziele verfolgen. Ihr Besuch ist überall freiwillig. Sie werden aufgesucht von jungen Leuten, die eine besonders gründliche Ausbildung in ihrem Fach anstreben. An diesen Schulen wird überall Schulgeld erhoben; auf der andern Seite besteht die Möglichkeit, ihren Besuch begabten und unbemittelten jungen Leuten durch Stipendien zu erleichtern. Während die Fortbildungsschulen Angehörige aller gewerblichen Berufe in sich vereinigen, haben diese Schulen das Gemeinsame, daß sie Spezialschulen für bestimmte Gewerbszweige sind. Am mannigfaltigsten ist noch der behandelte Lehrstoff an den Handwerker- und Kunstgewerbeschulen. An ihnen wird in der Hauptsache im Fachzeichnen für die verschiedensten Handwerke, wie Bau- und Möbeltischler, Drechsler, Klempner, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, Maurer, Zimmerer, Tapezierer, Dekorateure, Maler, Schriftsetzer, Lithographen, daneben meist auch im Modellieren unterrichtet. Vielfach sind mit diesen Schulen auch Übungswerkstätten verbunden, in denen die zeichnerischen Entwürfe praktisch ausgeführt werden können. Im übrigen gibt es einheitliche Lehrpläne für diese Schulen nicht, ihre Einrichtungen und ihre Lehrziele richten sich vielmehr nach den örtlichen Verhältnissen und den gewerblichen Bedürfnissen, denen sie zu dienen haben.

Als zu den Kunstgewerbeschulen gehörig sind auch die Zeichenakademie in Hanau, eine Spezialschule für die Edelmetallindustrie, und ferner die Fachschulen für Kunsttischlerei und Holzbildhauerei zu Warmbrunn und Flensburg zu nennen.

Die Baugewerksschulen bezwecken, den Bauhandwerkern die zur erfolgreichen Ausübung ihres Berufes als selbständige Meister erforderliche Fachbildung und den mittleren Technikern und technischen Beamten die fachliche Vorbereitung für ihren Beruf zu gewähren. Neben den Hochbau-Abteilungen der Baugewerksschulen sind bei mehreren von ihnen auch Tiefbau-Abteilungen für Erd- und Straßenbau, Wasser- und Brückenbau, Eisenbahnbau und Meliorationswesen vorhanden, bei einer von ihnen auch ein Kursus zur Ausbildung von Steinmetzen. Der Lehrgang umfaßt vier Halbjahre und ihnen entsprechend vier Klassen, zu denen für ungenügend vorgebildete Schüler noch eine Vorklasse hinzukommt. Neuerdings geht man damit um, für junge Leute, die ein geringeres Maß technischer Bildung im Baufach anstreben, im Anschluß an Baugewerksschulen oder Handwerkerschulen Polierschulen mit zweisemestrigem Lehrgang einzurichten.

Die Maschinenbauschulen mit viersemestrigem und dreisemestrigem Kursus sollen künftige niedere technische Beamte für die Maschinenindustrie (Werkmeister, Maschinenmeister) und Leiter kleinerer Betriebe heranbilden und Besitzern kleinerer Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen vermitteln. Neben ihnen bestehen höhere Maschinenbauschulen mit viersemestrigem Kursus, die jedoch, da sie Betriebsbeamte und Konstruktionsbeamte für die Maschinenindustrie und die damit verwandten Industrien heranbilden sollen, für den gewerblichen Mittelstand weniger in Betracht kommen. Für die Metallindustrie bestehen noch besondere Fachschulen in Iserlohn (Fachschule für Metall- [Bronze-] Industrie), Remscheid (Fachschule für die Bergische Kleineisen- und Stahlwarenindustrie), Siegen (Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes), Schmalkalden (Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie). Eine Eigenart dieser Schulen ist, daß mit ihnen Lehrwerkstätten verbunden sind, in denen den Schülern neben dem theoretischen und zeichnerischen Unterricht eine vollständige praktische Ausbildung geboten wird.

Der Förderung der keramischen Industrie dienen die keramischen Fachschulen zu Höhr und Bunzlau, welche im Charakter den Kunstgewerbeschulen nahestehen und die Aufgabe haben, junge Kräfte für die keramische Industrie heranzubilden und zugleich den schon selbständigen Gewerbetreibenden der Tonindustrie jener Gegenden ratend und helfend zur Seite zu stehen. Hier ist auch die Zieglerschule in Lauban zu nennen, in der die Schüler in einem einjährigen Kursus durch praktischen und theoretischen Unterricht in der Herstellung von Ziegeleierzeugnissen so ausgebildet werden, daß sie als Aufseher, Brennmeister oder Werkmeister in Ziegeleibetrieben Anstellung finden oder auch selbständig als Fabrikanten wirken können.

Korbflechtschulen gibt es in größerer Anzahl im preußischen Staate, doch sind sie meistenteils über den Charakter von Veranstaltungen der Armenpflege nicht hinausgekommen. Eine größere Bedeutung hat nur die Schule in Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen.

Schließlich ist noch die Fachschule für die Schuh- und Schäftsfabrikation in Wermelskirchen zu nennen und der Textilfachschulen zu gedenken, von denen allerdings die höheren mehr für die Großindustrie in Betracht kommen, während die niederen Fachschulen und namentlich die Webereilehrstätten, die bis auf Eupen in den Handweberbezirken von Schlesien und Hannover liegen, auch für den Mittelstand von Bedeutung sind.

Wichtig ist, daß nahezu an allen hier erwähnten Fachschulen Abend- und Sonntagskurse eingerichtet sind, deren Besuch auch älteren und solchen Personen möglich ist, die tagsüber in ihren Berufen tätig sein müssen. Hiedurch werden die Einrichtungen der Schulen auch den Gewerbetreibenden nutzbar gemacht, die bereits über das Alter der Lehrlinge und Gesellen hinaus sind.

3. Andere Veranstaltungen.

Die Veranstaltungen zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes, welche neben dem gewerblichen Unterrichtswesen stehen,

haben das mit ihm gemein, daß auch sie bezwecken, die technische und geschäftliche Ausbildung zu verbessern, die Rührigkeit und das Streben älterer und jüngerer Gewerbetreibender anzuspornen. Hierneben liegt aber noch ein Gebiet, auf dem es sich darum handelt, dem Kleingewerbe durch Zusammenschluß nach Möglichkeit die technischenen und die finanziellen Vorteile des Großbetriebes zu erschließen und dadurch seine Wettbewerbsfähigkeit zu heben: dies ist das Genossenschaftswesen.

a) Förderung des Nachwuchses.

Das in Süddeutschland vielfach angewandte Mittel, auf die Ausbildung der Lehrlinge in den Werkstätten des Handwerks durch Gewährung von Prämien an tüchtige Meister Einfluß zu gewinnen, ist in Preußen nur in einem Regierungsbezirk angewandt worden. Die Verhältnisse des großen Staates erschweren die richtige Verteilung derartiger Prämien und lassen dies Mittel daher weniger geeignet erscheinen. Dagegen werden an vielen Orten, um den Fleiß und Eifer der Lehrlinge anzuspornen, Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten veranstaltet, und Staat, Gemeinden, Handwerkskammern und andere Korporationen pflegen hierbei Mittel zur Verleihung von Prämien zur Verfügung zu stellen.

Einen anderen wertvollen Versuch, auf die gedeihliche Entwicklung der Lehrlinge während der Lehrzeit hinzuwirken, stellt die Einrichtung von sogenannten Lehrlingsheimen dar. Überall, wo dem Lehrling der Familienanschluß fehlt, ist er in seinen freien Stunden, und namentlich an den Sonntagen, sich selbst überlassen und damit zahlreichen ungünstigen Einflüssen ausgesetzt; deshalb haben teils die Leiter von Fortbildungsschulen, teils die Geistlichen es an zahlreichen Orten unternommen, die jungen Leute in Vereinen zu organisieren und sie in Lehrlingsheimen zu versammeln, im Sommer mit ihnen Ausflüge und Turnspiele zu veranstalten und im Winter ihnen belehrende und unterhaltende Vorträge, Musikaufführungen, gesellige Spiele u. dergl. darzubieten und dadurch auf Herz und Gemüt der jungen Leute günstig einzuwirken und namentlich in ihnen den Sinn

für gesunde und anständige Vergnügungen zu wecken. Selbstverständlich müssen Veranstaltungen dieser Art, wenn sie nicht ihren Zweck verfehlen sollen, durchaus den Charakter der Freiwilligkeit tragen.

Wenn in den Fortbildungsschulen die Gelegenheit gegeben ist, dem Lehrling eine Vorbereitung für den theoretischen Teil der Gesellenprüfung zu gewähren, so haben es in einer Reihe von Fällen die Handwerkskammern unternommen, Kurse zu veranstalten, in denen sich die Gesellen für die Ablegung der Meisterprüfung vorbereiten können.

b) Förderung der selbständigen Gewerbetreibenden.

Unter den behördlichen Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen Tüchtigkeit der selbständigen Gewerbetreibenden gebührt der erste Platz den Meisterkursen. Ihre Einführung geht auf die Initiative des Handelsministers zurück. Unter Beihilfe des Staates, der Stadt, der Provinzialverwaltung, des Gewerbevereins und der Handwerkskammer wurden im Jahre 1900 in Hannover die ersten Meisterkurse für Schuhmacher, Schneider, Tischler und Schlosser eröffnet. Nach dem Vorbilde dieser Kurse wurden im folgenden Jahre in Posen Meisterkurse für Schuhmacher und Schneider, später auch für Tischler, Maler und Installateure, im Jahre 1902 solche für Schuhmacher, Schneider, Tischler und Schlosser in Köln eröffnet. Im Jahre 1903 erfolgte die Eröffnung von Meisterkursen ebenfalls für die genannten vier Handwerke in Dortmund und außerdem in Gumbinnen (zunächst für Schuhmacher und Schneider, später auch für Tischler, Maler und Installateure). In Gumbinnen ist die Einrichtung der Meisterkurse der zwar finanziell wenig leistungsfähigen, aber überaus rührigen Handwerkskammer zu danken, der die fehlenden Betriebsmittel aus Fonds des Handelsministeriums zur Verfügung gestellt wurden. Die Errichtung weiterer Meisterkurse in den Provinzen Westpreußen, Sachsen und Schlesien ist im Gange.

Die erwähnten Meisterkurse haben den Zweck, selbstständigen Handwerksmeistern und älteren Gesellen, die vor

der Eröffnung eines eigenen Geschäftes stehen, Gelegenheit zu bieten, sich mit allen Neuerungen und Spezialtechniken auf dem Gebiete ihres Handwerks bekannt zu machen, sich theoretisch und praktisch weiter zu bilden, Kenntnis der zu verwendenden Materialien und Rohstoffe zu erlangen, mustergiltige Werkstätteneinrichtungen sowie die für einen mittleren Geschäftsbetrieb geeigneten Kraft- und Arbeitsmaschinen kennen zu lernen und sich mit einer geordneten Buchführung und Kostenberechnung vertraut zu machen. Unterrichtsgegenstände sind: Fachzeichnen, kaufmännisches Rechnen, Kalkulation, Materialienkunde, Buchführung, Gesetzeskunde und praktische Arbeiten, zu welchem Zweck besonders eingerichtete, mit den neuesten Kraft- und Arbeitsmaschinen und Werkzeugen ausgestattete Lehrwerkstätten zur Verfügung stehen. Zugelassen werden Handwerker, die nicht unter 24 und nicht über 45 Jahre alt sind. Selbständige Handwerker genießen den Vorzug vor den Gesellen. Die Dauer der Kurse beträgt zumeist acht Wochen, zum Teil auch nur vier oder sechs Wochen. Den selbständigen Handwerkern, die zu den Kursen einberufen werden, ist es begreiflicherweise nur selten ohne weiteres möglich, ihr Geschäft für die Dauer des Kursus zu verlassen; ihnen muß deshalb in den meisten Fällen durch Gewährung von Stipendien die Teilnahme an dem Kursus ermöglicht werden. Die Rücksicht auf diese Schwierigkeit hat dazu geführt, an den meisten der genannten Orte außer den längeren Kursen kürzere von 14tägiger Dauer zu veranstalten, die alsdann nicht eine so vielseitige Ausbildung, sondern nur die Einführung in einzelne wichtige Spezialtechniken zum Ziel hatten, z. B. für Tischler das Beizen und Färben von Hölzern, für Schuhmacher und Schneider das Maßnehmen und Zuschneiden, für Sattler das Kummetmachen u. dgl. m. Den zu den Meisterkursen einberufenen Handwerkern wird in der Regel auch Gelegenheit geboten, größere und mustergiltig eingerichtete Betriebe ihres Faches zu besuchen und deren Einrichtungen kennen zu lernen. Außerdem besteht das Bestreben, mit den Meisterkursen

dauernde Ausstellungen von Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten, Werkzeugen, Kraft- und Arbeitsmaschinen zu verbinden, diese im Betriebe vorzuführen und den Kursusteilnehmern Gelegenheit zu bieten, sich über Leistungsfähigkeit, Materialverbrauch, Anschaffungsgelegenheit und Preis zu unterrichten. Ausstellungen dieser Art bestehen bereits in Hannover und Dortmund, außerdem, unabhängig von Meisterkursen, in Münster, Osnabrück, Düsseldorf und Königsberg. Beschlossen ist ihre Einrichtung in Danzig und in großem Maßstabe in Köln. Die Handwerkskammern haben sich auf dem Gebiete der technischen und geschäftlichen Weiterbildung der älteren Handwerker durch Veranstaltung von Kursen bestätigt, die in der Regel zum Unterschiede von den erwähnten größeren „kleine Meisterkurse“ genannt werden. Sie haben einerseits vielfach Wanderlehrer in ihren Dienst genommen und an verschiedenen Orten ihres Bezirks technische Kurse, beispielsweise im Zuschneiden und Maßnehmen für Schuhmacher und Schneider, aber auch für eine Reihe anderer Gewerbe, veranstaltet, anderseits in großem Umfange Kurse in Buchhaltung, Kostenberechnung, gewerblicher Gesetzeskunde, Genossenschaftswesen u. dgl. eingerichtet. Man kann annehmen, daß alljährlich in Preußen an 400 derartige Kurse abgehalten werden, und der große Zudrang zu ihnen ist ein erfreulicher Beweis dafür, daß sich auch in weiteren Kreisen des Handwerks die Einsicht von der Wichtigkeit dieser Kenntnisse zu verbreiten beginnt.

Daneben haben sich die Handwerkskammern vielfach die Auskunftserteilung in gewerblichen Fragen zur Aufgabe gemacht. Sie benutzen hiefür auch die von ihnen herausgegebenen Zeitschriften und haben in einzelnen Fällen Bibliotheken und Lesezimmer für die Handwerker eingerichtet. Eine Handwerkskammer (Osnabrück) hat mit staatlicher Beihilfe eine Gewerbehalle eingerichtet, welche außer der Vorführung von Kraft- und Arbeitsmaschinen den Zweck hat, den Handwerkern Gelegenheit zu bieten, ihre Erzeugnisse in einem vorteilhaft gelegenen Ladenraum zum Verkauf zu stellen. Die bei

der Verwaltung dieser Einrichtung entstandenen mannigfachen Mißhelligkeiten zeigen allerdings, wie sehr es manchmal den Handwerkern an dem für solche Unternehmungen notwendigen Gemeinsinn und kaufmännischen Geiste fehlt.

Neben den Auskunftsstellen der Handwerkskammern verdienen die an verschiedenen Orten eingerichteten offenen Zeichensäle genannt zu werden, wo älteren Gewerbetreibenden Gelegenheit geboten ist, unter sachkundiger Beratung und Leitung zeichnerische Entwürfe anzufertigen.

Sodann ist zu erwähnen, daß einer Reihe von Handwerkern zum Besuch der Weltausstellung in Paris im Jahre 1900 und der Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Düsseldorf im Jahre 1902 nicht nur vom Staate, sondern auch von Städten, Handwerkskammern und gewerblichen Vereinen Stipendien zur Verfügung gestellt worden sind.

Die vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten für die Vergebung von Staatsbauten, Leistungen oder Lieferungen aufgestellten Grundsätze berücksichtigen das Interesse kleinerer und mittlerer Gewerbetreibender durch eine Reihe von Bestimmungen, indem vorgeschrieben ist, daß die Ausschreibungen derart zu zerlegen sind, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Auch sollen bei der Zuschlagerteilung nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche außer für die bedingungsmäßige Ausführung auch für die Erfüllung der Verträge mit ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten.

Wenn in den Meisterkursen die Handwerker auf die Verwendung verbesserter und moderner Arbeitsgeräte, und namentlich der motorischen Kraft, hingewiesen werden, so ist es von Wichtigkeit, daß ihnen die Verwendung auch finanziell ermöglicht oder erleichtert wird. Dieser Aufgabe haben sich einige Kommunalverwaltungen mit gutem Erfolge unterzogen, indem sie durch Herabsetzung der Preise für Gas und Elektrizität zu Motorzwecken sowie durch Beschaffung von Motoren

und ihre mietweise oder käufliche Überlassung an Gewerbetreibende unter günstigen Bedingungen auf die Vermehrung der Motorbetriebe hingewirkt haben. Einzelne städtische Verwaltungen haben auch kleinere Motoren auf eigene Rechnung beschafft, um sie an Gewerbetreibende zu verleihen, wobei das Leihgeld so festgesetzt ist, daß darin eine Abzahlungsquote enthalten ist, so daß nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren der Motor in das Eigentum des Gewerbetreibenden übergeht.

Hatten die bisher erörterten Maßregeln den Zweck, durch Steigerung der technischen und der kaufmännischen Fähigkeiten der Handwerker ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, so verfolgt das Genossenschaftswesen das Ziel, den Angehörigen des Mittelstandes durch Zusammenschluß die Möglichkeit zu bieten, sich die Vorteile eines kapitalstarken Betriebes zu eigen zu machen. Die Hebung der technischen Leistungsfähigkeit und der geschäftlichen Intelligenz auf der einen und der genossenschaftliche Zusammenschluß auf der anderen Seite ergänzen und bedingen sich gegenseitig. Insofern beanspruchen alle Maßregeln eine besondere Bedeutung, die dazu dienen, im gewerblichen Mittelstande den genossenschaftlichen Sinn zu wecken und gesunde genossenschaftliche Gründungen zu heben und zu fördern. „Die Bestrebungen des Kleingewerbes,*) in erster Linie des Handwerkerstandes, sich im Wege genossenschaftlichen Zusammenschlusses in den Besitz der Vorteile zu setzen, welche dem vereinzelten Kleinbetriebe in der Regel unzugänglich sind und deren Fehlen einen erfolgreichen Wettbewerb mit dem modernen Großgewerbe für ihn auf den meisten Gebieten immer mehr in Frage stellt, reichen in Preußen in ihren Anfängen bis in die ersten Zeiten des Genossenschaftswesens zurück, gehen also zeitlich der staat-

*) Wir folgen hier der Darstellung in der Denkschrift des preußischen Handelsministers über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen vom 9. März 1903, Nr. 92 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten.

lichen Einwirkung zu Gunsten dieser Bewegung um Jahrzehnte voraus.

„Bekanntlich lagen gerade die ersten Gründungen Schultze-Delitzsch in seiner engeren Heimat auf dem Gebiete der Handwerker-Rohstoffgenossenschaften. Auch den von ihm ins Leben gerufenen Vorschußvereinen, hinter denen in der Folge die Rohstoff- und Werkgenossenschaften nach und nach in den Hintergrund traten, schlossen sich von vornherein zahlreiche Handwerker an.

„Ebenso haben, wenngleich in geringerem Umfang, bereits frühe die ländlichen Spar- und Darlehenskassen den Handwerkern Aufnahme gewährt. Insbesondere auf dem Lande und in den kleinen Landstädten, wo der Handwerker sein Gewerbe meist vereinzelt und in Verbindung mit einer Ackerwirtschaft treibt, bot diese Anlehnung ihm vielfach die einzige Möglichkeit, an den Vorteilen des um ihn aufblühenden Genossenschaftswesens, wenigstens in Hinsicht der Kreditvermittlung, teilzunehmen. Noch gegenwärtig gehören deshalb, namentlich in den östlichen Provinzen, zahlreiche Handwerker den Kassen dieser Verbände an. Auch haben einzelne kleingewerbliche Betriebs- und Rohstoffgenossenschaften im Anschluß an letztere ihr Revisionsverhältnis geregelt.

„Hatten hiernach, bereits ehe der Staat sich zu einer Einwirkung entschloß, manche, namentlich der intelligenteren und besser situierten Handwerkerkreise, und zwar vorwiegend im Anschluß an die Schulze-Delitzsch'schen Vereine, es verstanden, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß ihre Lage zu bessern, so waren diese Kreise doch immerhin im Verhältnis zur Gesamtzahl vereinzelt. Die große Masse der Handwerker war von den Bestrebungen kaum berührt. Eine selbständige Genossenschaftsbewegung des Handwerkerstandes — nach Analogie der landwirtschaftlichen — bestand nicht. Wenn noch gegenwärtig aus den meisten Provinzen darüber Klage geführt wird, daß eine der Wichtigkeit des Genossenschaftswesens für eine zeitgemäße Fortbildung des Kleingewerbes entsprechende

Beteiligung der Handwerker und vollends der Kleinhändler kaum in irgend einem Bezirke erreicht sei, so konnte vollends zu Beginn der staatlichen Förderungsaktion hiervon nirgendswo gesprochen werden. Auch die westlichen Provinzen machten in dieser Hinsicht keine Ausnahme.

„Angesichts dieser Sachlage mußten die Versuche des Staates, die ungenügend entwickelte Selbsthilfe der Beteiligten auf dem Gebiete des Kleingewerbes durch staatliche Maßnahmen zu beleben, von vornherein mit erheblichen Schwierigkeiten rechnen.

„Diese Maßnahmen setzten mit dem 1. April 1896 ein und werden noch gegenwärtig fortgesetzt. Sie entnahmen ihren nächsten Anlaß der durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 geschaffenen Einrichtung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (s. oben) und sollten in erster Linie dazu dienen, die Beteiligten auf die Vorteile, welche eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut durch die gesicherte Gewähr eines gleichmäßigen, den Verhältnissen des allgemeinen Geldmarktes entsprechenden Personalkredits auch für Handwerk und Kleinhandel zu wirken versprach, aufmerksam zu machen und sie durch Anregung zu entsprechender Organisation — unter Anknüpfung an die zerstreut vorhandenen Anfänge — in den Stand zu setzen, sich gleich der Landwirtschaft dieser Vorteile in umfassenderem, allgemeinerem Maße zu bedienen als bisher.

„Die Staatsregierung schritt zunächst dazu, durch Aussendung einer Anzahl im Genossenschaftswesen theoretisch und praktisch erfahrener Personen als sogenannter „Genossenschaftsinstruktoren“ in den für eine Belebung des genossenschaftlichen Geistes unter den Handwerkern nach Ansicht der örtlichen Behörden vorzugsweise in Betracht kommenden Orten Wanderunterricht im Genossenschaftswesen erteilen zu lassen, um so zur Gründung sowohl von Kredit- wie von Rohstoff- und Ahsatzgenossenschaften anzuregen. In dieser Weise sind in den Jahren 1896 bis 1899 die meisten Provinzen der Monarchie, zum Teil

mehrfach, bereist und in größerer Zahl Handwerkergenossenschaften ins Leben gerufen worden.

„Zu den Kosten der ersten Einrichtung neugegründeter Genossenschaften wurden in der Regel entsprechende Beihilfen, je nach dem Umfang der Unternehmung in Höhe von M. 50 bis M. 500 — vereinzelt bis M. 900 — gewährt. Auch erfolgten, wo es die Verhältnisse geboten erscheinen ließen, einige Zeit nach dem Beginn der Geschäftstätigkeit vielfach wiederholte Besuche der Instruktoren, bei denen die Einrichtung und Führung der Bücher und die bei Handhabung der kaufmännischen Geschäfte beobachteten Grundsätze einer eingehenden Prüfung unterzogen und den Beteiligten über alle einschlägigen Fragen der Praxis bereitwilligst Auskunft gegeben wurde. Wenn man anfangs in der Annahme, daß der Kredit der Zentral-Genossenschaftskasse den Genossenschaften alsbald nach der Gründung in ausreichendem Maße werde zur Seite treten können, davon abgesehen hatte, eigentliche Darlehen zu geben, so wurde in der Folge, nachdem sich herausgestellt hatte, daß ein dem Bedürfnis entsprechendes Eintreten der Genossenschaftskasse während der Schwierigkeiten der ersten Entwicklung nicht immer zu ermöglichen war, auch hierzu übergegangen. Es sind dabei im wesentlichen nachfolgende Bestimmungen zugrunde gelegt worden:

1. Die Hingabe erfolgte auf 10 Jahre.
2. Die Darlehen wurden für das erste Jahr zinsfrei gewährt; für das zweite Jahr waren ½ %, für das dritte 1 %, für das vierte und fünfte 2 % Zinsen zu zahlen.

   Für die letzten fünf Jahre beträgt die Verzinsung 3 %.
3. Das dargeliehene Kapital ist jährlich zu einem Zehntel zu tilgen.

„Die einzelnen Darlehen bewegten sich zwischen M. 500 und 6000 und betrugen in den meisten Fällen M. 1500 bis 2000. Dabei nötigte die Beschränktheit der verfügbaren Beträge dazu, sich bei der Hingabe grundsätzlich auf solche Ge-

nossenschaften zu beschränken, welche für die Entwicklung in einem größeren Bezirke in bestimmter Hinsicht vorbildlich zu wirken versprachen. Kapitalverluste oder Stockungen in der Rückzahlung sind bisher nicht eingetreten.

„Bei allen Unterstützungen wurde ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß die neu errichteten Genossenschaften sich baldmöglichst durch Anschluß an eine mit der Zentralgenossenschaftskasse in Geschäftsverkehr stehende Verbandskasse den Kredit der ersteren zunutze machten, auch durch Angliederung an einen den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes genügenden Revisionsverband für eine geregelte Erfüllung der gesetzlichen Revisionspflicht Sorge trugen. Hierbei war es für die gesunde Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens von Wichtigkeit, daß der Errichtung kleiner und schwacher Verbände möglichst vorgebeugt und auf den Zusammenschluß zu möglichst umfassenden Organisationen hingewirkt wurde.“ Einen bemerkenswerten Schritt zu diesem Ziele bedeutet die im Jahre 1901 erfolgte Begründung des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, der sich die Unterstützung der bestehenden Verbände u. s. w. bei Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Aufgaben, insbesondere bei Ausübung ihrer Revisionstätigkeit und die Erteilung sachverständigen Beirates zur Aufgabe gestellt hat und gleichzeitig als Auskunftstelle in genossenschaftlichen Angelegenheiten dient. Der Hauptverband wird seit dem Jahre 1902 vom Handelsministerium mit erheblichen Mitteln unterstützt und ist dadurch in den Stand gesetzt, seine Tätigkeit auf die Abhaltung genossenschaftlicher Lehrkurse auszudehnen und dadurch dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Persönlichkeiten, die zur Leitung von Handwerkergenossenschaften befähigt sind, allmählich abzuhelfen. Derartige Instruktionskurse sind seither regelmäßig jedes Jahr in Berlin und neuerdings auch an anderen Orten veranstaltet worden, auch ist den Teilnehmern der Zutritt von der Staatsregierung, von einzelnen Gemeinden und Handwerkskammern durch Gewährung von Stipendien erleichtert worden.

III. Statistische Mitteilungen.

In Preußen bestanden Ende 1904:

5805 freie Innungen,
2364 Zwangsinnungen,
172 Innungsausschüsse,
33 Handwerkskammern,
35 Innungsverbände.

Eingehendere Angaben können zur Zeit nicht gemacht werden, es findet jedoch gegenwärtig eine umfassende statistische Erhebung über die Wirkung des sogenannten Handwerkergesetzes von 1897 statt, die einen genauen Einblick in die geschaffenen Organisationen, ihre Stärke und ihre Leistungen ermöglichen wird.

Im Winter 1904/05 waren vorhanden:

1183	gewerbliche Fortbildungsschulen mit obligatorischem Besuch mit	174494 Schülern
107	gewerbliche Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch mit	27222 „
zusammen 1290	mit .	202716 Schülern.

Von diesen erhielten 1110 Staatszuschüsse.

Ferner:

221	kaufmännische Fortbildungsschulen mit obligatorischem Besuch mit	22603 Schülern
69	kaufmännische Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch mit	9067 „
zusammen 290	mit .	31670 Schülern.

Von diesen erhielten 137 Staatszuschüsse.

Dazu kamen 428 von Innungen und Vereinen unterhaltene Fachschulen mit 28043 Schülern. Unter diesen überwogen die

Fachschulen für Barbiere und Friseure, 81 an Zahl, demnächst kamen die Schmiede mit 47, die Maler mit 36 und die Bäcker und Konditore mit 23 Schulen. Alle übrigen Gewerbe waren mit verschwindend kleinen Zahlen vertreten.

Die Zahl der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen unter Hinzurechnung der (zwei) keramischen Fachschulen, der Zeichenakademie in Hanau und der Kunsttischler- und Holzschnitzschulen in Flensburg und Warmbrunn betrug 26, deren Tagesabteilungen insgesamt von 3061 und deren Abend- und Sonntagsabteilungen insgesamt von 12252 Schülern besucht waren. Die Zahl der Baugewerksschulen betrug 22, ihre Schülerzahl im Sommer 1904 2208, im Winter 1904/05 5039. Die Zahl der (höheren und niederen) Maschinenbauschulen betrug 15, ihre Schülerzahl in der Tagesschule 1894, in der Abendschule 908.

Die vier Fachschulen für die Metallindustrie in Iserlohn, Siegen, Remscheid und Schmalkalden waren von 166 Tagesschülern und 87 Abend- und Sonntagsschülern besucht.

Neben sieben höheren Textilfachschulen waren sechs Textilfachschulen mit 118 Tages- und 159 Abend- und Sonntagsschülern vorhanden. Die Weberei-Lehrwerkstätten waren von 237 Schülern und Schülerinnen besucht.

Über die Genossenschaften entnehme ich einer mir vom Vorstande des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften zur Verfügung gestellten Mitteilung folgendes. Es waren in Preußen am 1. Januar 1905 vorhanden:

	Mitgliedern
130 gewerbliche Rohstoff-Genossenschaften mit . . .	4.860
104 gewerbliche Werkgenossenschaften mit	12.386
33 gewerbliche Magazin-Genossenschaften mit . . .	1.015
75 Rohstoff- und Magazin-Genossenschaften mit . .	2.248
Dem Hauptverbande gehörten ferner an:	
217 Kreditgenossenschaften mit	34.246

Die staatlichen Aufwendungen zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes werden aus einer Reihe verschiedener Titel

des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung entnommen, die zum Teil auch anderen Zwecken dienen: eine völlig genaue Angabe über die Höhe dieser Mittel ist daher nicht möglich. Wie erhebliche Mittel jedoch in Preußen für diese Zwecke zur Verfügung stehen, ergibt schon die nachstehende Zusammenstellung der wichtigsten hier in Betracht kommenden Positionen des Staatshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1905.

Es stehen zur Verfügung:

für die Baugewerksschulen (Kapitel 69, Titel 1a des Etats)	M.	1,554.900
für die Maschinenbauschulen (Kapitel 69, Titel 1b des Etats)	„	1,003.300
für die Zeichenakademie in Hanau, die staatlichen Kunstgewerbeschulen und die keramischen Fachschulen (Kapitel 69, Titel 1c des Etats)	„	150.050
für die Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Rheydt, Potsdam (Kapitel 69, Titel 1d des Etats)	„	89.550
für die Fortbildungsschulen (Kapitel 69, Titel 7 und 7a des Etats)	„	2,350.000
Zuschüsse für die Fachschulen (Kapitel 69, Titel 10 des Etats	„	1,292.560
zur Förderung der Hausindustrie (Kapitel 69, Titel 10a des Etats)	„	108.000
für kleinere Fachschulen u. s. w. (Kapitel 69, Titel 10d des Etats)	„	80.000
zur Ausbildung von Personen, die sich einem gewerblichen oder kaufmännischen Beruf widmen wollen (Kapitel 69, Titel 12 des Etats)	„	100.000
Dispositionsfonds zur Aufwendung behufs Förderung des gewerbl. Unterrichts u. anderes (Kapitel 69, Titel 13 des Etats)	„	289.210
zu Zuschüssen für die Veranstaltung der Handwerkskammern und anderer Körperschaften		

zur Hebung des Kleingewerbes (Kapitel 69, Titel 15 des Etats)	M.	100.000
zur Förderung der Fortentwicklung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens (Kap. 7, Titel 26 des Extraordinariums)	„	45.000
zur Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von größeren Meisterkursen und Ausstellungshallen (Kapitel 7, Titel 24 des Extraordinariums)	„	94.250

Die für diesen Zweck außerordentlich zur Verfügung gestellten Mittel betrugen:

im Jahre	1900:	M.	97.000
„ „	1901:	„	26.000
„ „	1902:	„	59.500
„ „	1903:	„	37.000
„ „	1904:	„	102.000.

Nicht berücksichtigt sind bei dieser Zusammenstellung selbstverständlich die in baren Zuschüssen oder durch die Bereitstellung von Schulhäusern u. s. w. erfolgenden Leistungen der Kommunalverbände, Handwerkskammern u. s. w., die ganz erhebliche Summen ausmachen, ihrem Betrage nach aber nur durch umfassende statistische Erhebungen festgestellt werden könnten.



Druck von Johann N. Vernay in Wien.

INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL. — DEUTSCHLAND.



Maßregeln zur Förderung des Mittelstandes im Großherzogtum Sachsen.

Vom Geheimen Regierungsrat **Dr. Slevogt** in Weimar.

I. Besondere staatliche Organe.

Die Fürsorge für den Mittelstand, insbesondere das Gewerbewesen, liegt im Großherzogtum, dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern und den nachgesetzten Behörden, den Großherzoglichen Bezirksdirektoren, ob. Zur Vertretung der Interessen des Handwerks besteht im Großherzogtum die Handwerkskammer zu Weimar.

II. Das gewerbliche Unterrichtswesen.

Das gewerbliche Unterrichtswesen anlangend, sind die bestehenden Anstalten teils Staats-, teils Gemeinde- und Privatanstalten, von denen die beiden letzteren durch Staatsbeiträge unterstützt werden.

Es kommen folgende Anstalten in Betracht:

1. Baugewerbeschule zu Weimar,

errichtet vermöge eines von Seiner Königlichen Hoheit dem verewigten Großherzog genehmigten Organisationsplanes 1859, im November desselben Jahres eröffnet, wird, soweit die Beiträge der Schüler nicht ausreichen, aus Staatsmitteln erhalten und hat den Zweck, denen, welche sich zu Baugewerksmeistern, Bahnmeistern, Bauunternehmern, Geschäftsführern und dergleichen heranbilden wollen, die dazu erforderliche Gelegenheit darzubieten und dieselben in möglichst kurzer Zeit zum selbständigen Betriebe ihres Berufsgeschäftes zu erziehen. Aufnahmefähig ist ieder, der einem Baugewerbe mindestens zwölf Monate lang angehört, das 16. Lebensjahr erreicht hat und ein gutes Führungszeugnis vorlegt. Erwünscht ist der vorausgegangene Besuch von gewerblichen Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen oder einer Vorbereitungsanstalt für Baugewerkenschulen. Der Lehrplan umfaßt 4 Wintersemester; der Unterricht findet in einem der Anstalt gewidmeten Gebäude während der Monate November, Dezember, Januar, Februar und März von früh 8 bis abends 6 Uhr statt. Diejenigen Schüler, welche sich durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen auszeichnen, erhalten Prämien in silbernen und bronzenen Medaillen und in Belobungsdekreten. Am Ende eines jeden Lehrgangs findet eine öffentliche Ausstellung der gefertigten zeichnerischen und schriftlichen Arbeiten sowie der Modelle statt.

2. Kunstschnitzerei in Kaltennordheim und Holzschnitzschule in Empfertshausen.

Zur Förderung der kunstgewerblichen Schnitzerei und Bildhauerei in Holz im Eisenacher Oberland ist seit 1883 in Empfertshausen eine Schule mit unentgeltlichem Unterricht vom Staate errichtet. In Verbindung damit steht der in der Großherzoglichen Gewerbeschule in Kaltennordheim erteilte Zeichnen- und Modellierunterricht, der nach Bedarf auch auf Unterweisungen im Holzschnitzen, Gefäßbilden u. s. w. ausgedehnt wird.

3. Gewerbeschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Gewerbeschule zu Weimar,
2. „ „ Eisenach,
3. „ „ Jena,
4. „ „ Ilmenau,
5. „ „ Kaltennordheim.

Die Gewerbeschule zu Weimar ist mit Anfang November 1890, die Gewerbeschule zu Eisenach mit Ostern 1886 an Stelle der bis dahin daselbst bestandenen freien Gewerkenschulen getreten. Beide Schulen, in eigenen Schulgebäuden untergebracht und, soweit das zur Erhebung kommende geringe Schulgeld nicht ausreicht, aus Staatsmitteln erhalten, haben die Aufgabe, den Lehrlingen zu Weimar und Eisenach und Umgegend, namentlich aus dem Kreise der Bau-, Metall- und Ziergewerbe, die Gelegenheit zu bieten, alle diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich anzueignen, welche die Werkstatt ihnen nicht oder nur ungenügend beibringen kann, insbesondere durch Unterricht im Freihand- und Fachzeichnen, im Modellieren, gewerblichen Rechnen und in der Buchführung, Fertigung geschäftlicher Aufsätze und dergleichen. Der Unterricht erfolgt in drei (in Kaltennordheim zwei) Klassen mit je einjährigem Lehrplan und zwölf wöchentlichen Stunden. Ferner bestehen mit ähnlichen Lehrzielen seit Ostern 1893 eine Großherzogliche Gewerbeschule zu Jena, für welche die Stadtgemeinde Jena einen jährlichen Betrag für die bisherige Vorhaltung von Schulräumen einschließlich Heizung und Beleuchtung von Mk. 2000 zahlt, während die Karl Zeiß-Stiftung seit Oktober 1902 die Schulräume ohne Entschädigung vorhält, seit Ostern 1894 eine Großherzogliche Gewerbeschule zu Kaltennordheim und seit Ostern 1896 eine Großherzogliche Gewerbeschule zu Ilmenau, für welche die Stadtgemeinden Schulräume, Heizung und Beleuchtung stellen.

Weiter ist seit Ostern 1894 eine mit dem Herzogtum Sachsen-Koburg und Gotha gemeinsamen, von beiden Staaten

unterstützte gewerbliche Fortbildungsschule zu Ruhla ins Leben getreten, welche aus drei Abteilungen — allgemeine Fortbildungsschule, kaufmännische Fortbildungsschule und technische Fortbildungsschule — zusammengesetzt ist.

Zu ähnlichen Zwecken bestehen mit beschränkterer Unterrichtszeit und mit Beihilfen aus Staatsmitteln gewerbliche Fortbildungsschulen zu Eisenach, Jena, Ilmenau, Weida, Triptis, Bürgel, Buttstädt, Blankenhain, Stadtlengsfeld, Ostheim vor der Rhon, Kreuzburg und Vacha.

4. Unterrichtsanstalt für Hufschmiede.

Seit fast 100 Jahren besteht in Jena eine Unterrichtsanstalt für Hufschmiede, in welcher den Hufschmiedegesellen über das Beschlagen von Pferden und anderen beschlagbaren Haustieren und über die an den Füßen derselben vorkommenden geringeren, durch äußere Verletzungen entstandenen Krankheiten Unterricht erteilt wird.

Die Anstalt hat sich im Anschluß an die Veterinärklinik der Universität Jena gut entwickelt, seitdem von der durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 erteilten Befugnis zur Einführung des Prüfungszwangs für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch das Landesgesetz vom 18. Februar 1885 Gebrauch gemacht worden ist.

Zu den Unterrichtsgegenständen ist neuerdings die Unterweisung in der Anfertigung landwirtschaftlicher Geräte getreten.

In Verbindung mit der Lehranstalt steht die Prüfungskommission für Hufschmiede.

Der Kursus ist im letzten Jahre von 12 Personen besucht worden.

5. Lehrwerkstatt und Fachschule für Glasinstrumentenmacher und Feinmechaniker mit Abteilung für Ausbildung von chemischen Laboranten.

Sie ist zur theoretischen und praktischen Ausbildung junger Leute in der Glasinstrumentechnik und Feinmechanik Ostern 1894 als staatliche Lehrwerkstatt mit vierjährigem

Kursus errichtet und bildet neuerdings im chemischen Laboratorium auch Praktikanten für chemische Fabriken aus. Sie sucht ferner die Glasinstrumentenfabrikation des Thüringer Waldes tunlichst zu fördern. — Der theoretische Unterricht umfaßt, außer einigen allgemeinen Fächern: Mathematik, Physik, Chemie und konstruktives Zeichnen mit besonderer Rücksicht auf die Glasinstrumententechnik und den Bau feinmechanischer und elektrischer Apparate.

Die praktische Ausbildung erfolgt in den Anstaltswerkstätten und Laboratorien: Glasbläserei und Glasschleiferei, Werkstatt für Feinmechanik mit Tischlerei, Teilerei, elektrisches Laboratorium, chemisches Laboratorium.

III. Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken und Veranstaltungen zur Förderung des Nachwuchses.

Derartige Ausstellungen haben im Jahre 1904 in Weimar und in Jena stattgefunden. Während die 62 Ausstellungsobjekte in Weimar lediglich Gesellenstücke darstellten, teilten sich die 80 Ausstellungsgegenstände in Jena in Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücke. In beiden Orten wurden außer Diplomen an die Aussteller der besten Arbeiten (in Weimar 20, in Jena 12) Geldprämien verteilt, für welche die Handwerkskammer, Gemeindevorstände und Sparkassen Zuschüsse gewährt hatten.

Beteiligt hatten sich zu beiden Ausstellungen in überwiegender Zahl Schlosser, Schmiede, Mechaniker, Schuhmacher, Tischler, Sattler und Tapezierer, während andere Gewerbe nur vereinzelt auftraten.

Lehrlingsheim in Weimar.

Ausgehend von der Erwägung, daß man den jungen Leuten an kalten und unfreundlichen Sonntagsnachmittagen ein Heim bieten müsse, in dem sie sich frei von allem Zwange,

jedoch unter Wahrung von Zucht und Ordnung wohl fühlen können, stellte der Gewerbeverein seine Versammlungsräume im Gewerbehause zur Verfügung und am Sonntag den 6. November 1904 wurde das Lehrlingsheim von dem Vorsitzenden des Gewerbevereines eröffnet.

Das Institut hat sich im verflossenen Winterhalbjahre eines sehr regen Besuches zu erfreuen gehabt, da sich an 25 Sonntagsnachmittagen durchschnittlich 75 Lehrlinge zum Besuch einstellten. Die Teilnehmer gehörten mit wenigen Ausnahmen dem Handwerkerstand an und es waren sämtliche Berufe vertreten. Um die Lehrlinge dauernd an das Heim zu fesseln, waren vom Gewerbeverein im Anschluß an die bestehende Fachbibliothek ein größerer Teil von Jugendschriften, Journalen, sowie Unterhaltungsspielen angeschafft worden und die Aufenthaltsräume so eingerichtet worden, daß ein Saal als Lesezimmer, der andere als Spielzimmer benutzt wurde. Die aufliegenden Bücher, Fachzeitschriften sowie Journale und Unterhaltungsspiele wurden rege benutzt. Um den Lehrlingen Abwechslung zu bieten und um dieselben auch belehrend weiter zu bilden, wurden von einigen Vorstandsmitgliedern im Laufe des Winterhalbjahres kleinere Vorträge gemeinverständlichen Inhalts gehalten.

Die Erfolge, die das Lehrlingsheim bezeugt hat, werden den Gewerbeverein veranlassen, im nächsten Winterhalbjahre dieser Einrichtung dasselbe rege Interesse zu widmen, um die Lehrlinge während der rauhen Jahreszeit an den Sonntagsnachmittagen von den Verführungen des Straßenlebens fern zu halten und denselben ein Heim zu bieten, in dem sie sich wohl fühlen.

IV. Meisterkurse.

Zur Förderung der selbständigen Gewerbetreibenden haben im Jahre 1904 Buchführungs- und Meisterkurse stattgefunden, über welche die nachstehende Tabelle nähere Auskunft gibt:

Ort	Teilnehmer	Gesetzeskunde	Wechselrecht	Buchführung	Kalkulation	Gesamtzahl der Unterrichtsstunden
Weimar	21	12	3	38	5	58
Apolda	32	6	6	24	6	42
Jena	21	—	3	22	3	28
Eisenach	35	16	7	26	7	56
Weida	36	6	6	26	6	44
Neustadt a. Orla .	41	6	6	20	8	40

An diesen Kursen beteiligten sich die nachverzeichneten Handwerker:

Bäcker 16
Fleischer 9
Müller 2
Schneider 14
Seiler 2
Töpfer 2
Nadler 1
Schmiede 5
Schlosser 12
Gerber 2
Böttcher 2
Tischler 14
Glaser 2
Gärtner 1
Wirker 6
Vergolder 1
Zigarrenmacher 2
Schuhmacher 9
Kürschner 1
Uhrmacher 2
Goldschmiede 2
Mechaniker 3
Buchbinder 3
Dachdecker 5
Stellmacher 7
Drechsler 5
Klempner 6
Zementeure 2
Schornsteinfeger 3
Dekorationsmaler 6
Bürstenmacher 2
Maurer und Zimmerer . . 7
Werk- und Maschinenmeister 5
Buchdrucker und Lithographen 3
Sattler und Tapezierer . 12

V. Statistische Mitteilungen.

1 Handwerkskammer,
101 freie Innungen,

21 Zwangsinnungen,
1 Innungsausschuß,
4 Innungsverbände,
20 gewerbliche Lehranstalten. (Siehe oben.)

Die Aufwendungen des Staates betragen nach Maßgabe des Voranschlags der Staatseinnahmen und -Ausgaben jährlich:

	Mark
1. die Handwerkskammer	2300
2. der Fabrikeninspektor	3000
3. laufende Beiträge an Gewerbevereine	3700
4. Unterstützungen an Gewerbetreibende zum Besuch von gewerblichen oder technischen Lehranstalten, Werkstätten und Ausstellungen	3500
5. Zuschüsse an Baugewerkenschulen, Gewerbe-, Handels-, Fach-, Innungs- und gewerbliche Fortbildungsschulen, sowie für Meisterkurse, Prämien für gewerbliche Ausstellungen u. s. w.	47.000

nämlich:

Mk. 5500 Baugewerkenschule in Weimar,
„ 4500 Gewerbeschule in Weimar,
„ 9000 Gewerbeschule in Eisenach,
„ 5000 Gewerbeschule in Jena,
„ 3500 Gewerbeschule in Ilmenau,
„ 1400 Gewerbeschule in Kaltennordheim,
„ 2000 gemeinschaftliche Fortbildungsschule in Ruhla,
„ 1000 Technikum in Stadtsulza,
„ 360 Gewerbeschulen in Vacha und Weida,
„ 500 Wirkerlehrlingsschule in Apolda,
„ 400 Handelsschule in Ilmenau,
„ 1500 Handelsschule in Apolda,
„ 1500 sonstige gewerbliche Fortbildungsschulen,

Mk. 8000 präzisionstechnische Anstalten in Ilmenau,
„ 2840 Zuschüsse zu den von der Handwerkskammer getroffenen Einrichtungen.

	Mark
6. für den Unterricht in Hufbeschlag	1500
7. zu sonstigen gewerblichen Zwecken, insonderheit zur Förderung des Kunsthandwerks	5000

Druck von Johann N. Vernay in Wien.



INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND LÄNDLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Förderung des gewerblichen Mittelstandes im Königreich Sachsen.

Von Oberregierungsrat **Stadler** in Dresden.

Die Königlich Sächsische Regierung betrachtet die Förderung des gewerblichen Mittelstandes als eine wichtige Aufgabe des Staates und befindet sich bei den hierauf gerichteten Bestrebungen in vollem Einverständnisse mit den Ständekammern.

I.

Da die diesen Zweck verfolgenden reichsgesetzlichen Bestimmungen hier nicht zu besprechen sind, sei über die für das Königreich Sachsen bestehenden Landesgesetze, bezw. Verordnungen nachstehendes bemerkt.

Neben der unter dem 28. März 1892 erlassenen sächsischen Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung kommen in Betracht:

1. Das Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900 nebst Ausführungsverordnung hierzu vom 15. August desselben Jahres. Über die Gewerbekammern gilt hiernach folgendes:

Die Gewerbekammern sind bestimmt, als sachverständige Organe in Fragen, die Handel, Industrie und Gewerbe angehen,

zu dienen, und sind die Vertreter der gemeinschaftlichen Interessen dieser Stände; sie haben das Recht, selbständige Wünsche und Anträge an das Ministerium des Innern zu richten und können Veranstaltungen, die die Förderung von Handel, Industrie und Gewerbe bezwecken, unterstützen, ins Leben rufen und leiten. Es ist ihnen die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern im Sinne der §§ 103 ff. der Reichsgewerbeordnung übertragen und alljährlich haben sie über die Lage von Handel, Industrie und Gewerbe einschließlich des Handwerks in ihrem Bezirke und über ihre Geschäftstätigkeit zu berichten. Die Errichtung von Gewerbekammern, die Bestimmung über Sitz, Abgrenzung des Bezirkes und Zahl der Mitglieder erfolgt durch Verordnung des Ministeriums des Innern. Es bestehen zur Zeit fünf Gewerbekammern und zwar in Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen i. V. und Zittau, letztere allein ist mit der Handelskammer vereinigt. Die Mitglieder werden durch Wahlmänner und diese von den wahlberechtigten Bezirksangehörigen gewählt. Je ein Teil der Mitglieder ist aus dem Kreise der Handwerker einerseits und aus aus dem Kreise der übrigen zur Gewerbekammer wahlberechtigten Gewerbetreibenden andererseits zu wählen. Zur Teilnahme an den Urwahlen sind berechtigt, und zwar:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie mit einem Einkommen von mehr als Mk. 600 eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn das Einkommen den Betrag von Mk. 3100 übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nur mit einem Einkommen von Mk. 600 bis 3100 eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter *a*) fallenden Gewerbetreibenden;

die mit einem höheren Einkommen als Mk. 600 eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, sofern sie mit einem Einkommen von Mk. 600 bis 3100 eingeschätzt sind. Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen wahlberechtigten männlichen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind. Die Wahlen gelten auf 6 Jahre. Jede Kammer kann sich durch Zuwahl bis zu einem Fünfteil ihrer Mitgliederzahl verstärken und außerdem Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen. Die Kammern empfangen feste Zuschüsse aus der Staatskasse, haben den übrigen Bedarf durch Beiträge von den Wahlberechtigten des Bezirkes zu decken und sind mit Zustimmung des Ministeriums des Innern befugt, zur Deckung der Kosten von Veranstaltungen, die einzelnen Teilen oder Geschäftszweigen des Bezirkes ausschließlich oder vorzugsweise dienen, z. B. zu den Kosten von Handels- oder gewerblichen Schulen, die Beitragspflichtigen dieser Teile oder Zweige zu Sonderbeiträgen heranzuziehen. Die Verhandlungen der Kammern sind öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit durch die Regierung und durch Kammerbeschluß ausgeschlossen werden. Die von der Kammer zu errichtenden Satzungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Kammern haben die Rechte juristischer Personen und führen das Königliche Wappen in ihrem Siegel.

2. Das Gesetz, gewerbliche Schulen betreffend, vom 3. April 1880 nebst Ausführungsverordnung vom 6. Juli desselben Jahres.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle gewerblichen Lehranstalten, soweit sie nicht Staatsanstalten sind, einschließlich der landwirtschaftlichen Schulen, der Handelsschulen und der Lehranstalten für Musik, Malerei und ähnliche Gegenstände. Privatunterricht in gewerblichen Fächern, insofern er nur von einzelnen Personen mit oder ohne Mitwirkung von Familiengliedern, unter Ausschluß anderer Lehrkräfte erteilt wird, fällt

nicht unter das Gesetz. Die Oberaufsicht über die gewerblichen Lehranstalten führt das Ministerium des Innern, die unmittelbare Aufsicht liegt den Stadträten, bezw. Amtshauptmannschaften ob. Die zur Errichtung und Umgestaltung erforderliche Genehmigung des Ministeriums des Innern ist nicht von der vorherigen Beantwortung der Bedürfnisfrage abhängig, sondern zu erteilen, wenn der Unternehmer ausreichende Mittel hierfür besitzt, wenn er sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und wenn gegen die Zuverlässigkeit und Würdigkeit Bedenken nicht vorliegen. Die Anstalten können vom Ministerium des Innern geschlossen werden, wenn die von diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen nicht beobachtet werden, wenn den Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet wird, wenn der Unternehmer obigen Erfordernissen nicht mehr entspricht und nicht ein geeigneter an seine Stelle tritt, wenn der Lehrplan nicht zur Ausführung gebracht wird oder gebracht werden kann. Als Lehrer dürfen nur unbescholtene und würdige Personen verwendet werden. Das für die Anstalten aufzustellende Regulativ nebst Disziplinarbestimmungen für die Schüler bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Alljährlich ist ein Verzeichnis der Unterrichtsstunden, der Lehrer und der Schüler einzureichen.

3. Die auf Grund von § 38, Abs. 1 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, vom 8. Juni 1903. Der Gewerbebetrieb der Versteigerung unbeweglicher Sachen ist nur den nach § 36 der Gewerbeordnung beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern gestattet. Den Versteigerern beweglicher Sachen ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes untersagt, sie dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angestellten gehören, nicht versteigern, sie haben sich aller auf Täuschung des Publikums abzielenden Handlungen zu enthalten, dürfen bei Versteigerungen, die sie abhalten, weder selbst, noch durch Dritte Waren ersteigern und

dürfen Versteigerungen nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen. Weiter sind sie verpflichtet, ein nach vorgeschriebenem Muster eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen, müssen die Versteigerung im Amtsblatt bekannt machen und persönlich leiten, die zu versteigernden Sachen vorher einige Stunden lang zur Besichtigung zugänglich machen und ein Verzeichnis der versteigerten Sachen führen. Auch sind die Polizeibehörden befugt, von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer jederzeit Kenntnis zu nehmen und die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen einzusehen.

4. Die Verordnung vom 15. November 1904, betreffend die Veranstaltung von Ausstellungen. Nur solche Ausstellungen sind behördlich zu fördern, die einen gemeinnützigen Zweck haben und persönliche sowie wirtschaftliche Gewähr für gemeinnützige Durchführung bieten. Falls behördliche Förderung erbeten wird, ist die Aufstellung eines Ausstellungsplanes, einer Geschäftsordnung für das aus Sachkundigen zusammenzusetzende, teilweise von den Ausstellern zu wählende Preisgericht sowie der Grundsätze, nach denen etwaige Auszeichnungen erteilt werden sollen, unerläßlich. Staatspreise können nur bei Ausstellungen, die für das ganze Land von Bedeutung sind, nur für hervorragende Leistungen und lediglich dann in Frage kommen, wenn die vorher angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sie gelten als höchste Preise und werden nur für eigene Erzeugnisse der Aussteller — Preisrichter sind hiervon ausgeschlossen — vom Ministerium des Innern auf begründete Vorschläge des Preisrichterkollegiums verliehen. Bei Ausstellungen zweifelhafter Art ist die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien, die Gewährung von Eisenbahnfrachtermäßigungen und die Bewilligung von Staatspreisen nicht zu befürworten und von dem Beitritte unmittelbarer oder mittelbarer Staatsbeamten zu den Komitees und Preisgerichten abzusehen. Winkel- und Schwindel-Ausstellungen sind tunlichst zu verhindern und jedenfalls zu überwachen.

Bezüglich des Ausverkaufswesens sind landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen worden. Das Ministerium

des Innern steht aber auf dem Standpunkte, daß gegen die tatsächlich bestehenden Mißstände auf diesem Gebiete von reichswegen durch besonderes Gssetz oder durch Ergänzung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 vorgegangen und insbesondere jeder Warennachschub bei allen Ausverkäufen oder wenigstens bei allen Konkurs- und Räumungsverkäufen verboten werden möchte.

Hinsichtlich der Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel (Umsatzsteuer für Konsumvereine, Warenhäuser) hält das Ministerium des Innern an der Ansicht fest, daß sich eine landesgesetzliche Regelung der Frage nicht empfiehlt, daß es vielmehr den Gemeinden zu überlassen ist, nach ihrem örtlichen Bedürfnisse eine derartige besondere Gewerbesteuer unter gewissen Beschränkungen durch Ortsstatut einzuführen. Als Grundsätze für die Umsatzsteuer haben zu gelten: Die Steuer darf die Höhe von 2% des Umsatzes nicht übersteigen. Örtliches Bedürfnis ist nur anzunehmen, wenn der Großbetrieb sich des Kleinhandels so bemächtigt hat, daß dadurch in auffälliger Weise das Fortbestehen eines Mittelstandes im Kleinhandel und Kleingewerbe erheblich erschwert wird. Die Sondersteuer hat sich auf den Großbetrieb zu erstrecken, gleichviel, ob er in der Hand eines Einzelnen, einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder dergleichen liegt. Es ist statutarisch festzustellen, welcher Geschäftsumfang, nach dem Umsatze oder nach sonstigen Merkmalen bemessen, für die Annahme eines steuerpflichtigen Großbetriebes vorauszusetzen ist. Als Warengattungen sind Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche Waren tunlichst zum Anhalte zu nehmen.

Bis zum Jahre 1902 hatten 31 sächsische Gemeinden, namentlich mittlere Gemeinden von 10—50 000 Einwohnern, Ortsstatuten zur Besteuerung von Kleinhandels-Großbetrieben erlassen.

II.

Die Förderung des gewerblichen Mittelstandes liegt in oberster Stelle dem Ministerium des Innern ob, in

dessen „Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel“ die einschlagenden Arbeiten erledigt werden. Ihm sind, auch für diese Zwecke, nachgeordnet die fünf Kreishauptmannschaften des Landes (obere Verwaltungsbehörden), denen je ein technischer Rat beigegeben ist, und weiter die Amtshauptmannschaften, Stadträte und Gemeindevorstände. Für die Zwecke der Gewerbe- und Dampfkesselinspektion bestehen 13 Gewerbeinspektionen, denen neben den Polizeibehörden die Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen über die Arbeiterschutzvorrichtungen in gewerblichen Anlagen, über Fabrikarbeiter und über Schutzvorrichtungen in Fabriksanlagen obliegt. Ihnen stehen die Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht der jederzeitigen Revision der Anlagen zu, auch sind sie berechtigt, von den Arbeitgebern die von dem Bundesrate, beziehungsweise dem Ministerium des Innern erforderten statistischen Mitteilungen über Arbeiterverhältnisse zu verlangen, und müssen ihrerseits alljährlich über ihre Amtstätigkeit Berichte erstatten. Neben diesen sind für die Kreishauptmannschaften fünf weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte angestellt, die bei der Überwachung der Ausführung des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und bei der Durchführung der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, soweit sie sich auf die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern beziehen, mitzuwirken haben. Bei Ausübung der ihnen übertragenen Aufsichtsführung stehen ihnen die Befugnisse der Gewerbeinspektoren in dem in § 139b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Umfange zu.

Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die nach der Reichsgewerbeordnung den Handwerkskammern zukommen, bzw. obliegen, ist nach dem Landesgesetze, betreffend die Handels- und Gewerbekammern vom 4. August 1900, bzw. der Ausführungsverordnung hierzu vom 15. August desselben Jahres den fünf Gewerbekammern des Landes übertragen worden.

2. Zur Förderung und Beaufsichtigung des gewerblichen Unterrichtswesens sind zwei staatliche Gewerbeschul-

inspektoren mit dem Sitze in Dresden und Zwickau berufen, die in bestimmten Fristen sämtliche dem Gesetze, gewerbliche Schulen betreffend, vom 3. April 1880 unterstehende gewerbliche Schulen zu besuchen und über den Befund an das Ministerium des Innern zu berichten haben sowie des öfteren zu Besprechungen über wichtigere Fragen unter Leitung eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern zusammenkommen. Sachsen hat (seit 1884) als erster deutscher Staat die Aufsicht über die gewerblichen Schulen zur ausschließlichen Aufgabe besonderer Beamten gemacht. Die Gewerbeschul-Inspektoren sind nicht Polizeiorgane oder berechtigt, den Schulen Vorschriften zu machen, sondern anregende, warnende, beratende Helfer der Schulen. Sie suchen die Schulen nicht zu uniformieren, sondern die zweckmäßigste Anpassung jeder gewerblichen Schule an die örtlichen und fachlichen Verhältnisse zu fördern, und vermitteln die günstigen und ungünstigen Erfahrungen einer Schule an andere gleichartige Schulen.

Das gewerbliche Unterrichtswesen ist vielseitig ausgebildet und steht auf hoher Stufe, so daß es wohl kaum einen gewerblichen Zweig gibt, für den nicht die Möglichkeit einer besonderen Ausbildung besteht. Die gewerblichen Schulen sind zum kleinsten Teile Staatsanstalten (Kunstgewerbeschulen, Baugewerkenschulen, Gewerbeakademie und Maschinenbauschule, Klöppelschulen), zumeist werden sie von Gemeinden, Innungen, Vereinen oder Privaten unterhalten. An die nichtstaatlichen Schulen, mit Ausnahme der von Privatpersonen, also in erster Linie in Erwerbsabsicht betriebenen, werden alljährlich auf Grund von Rechnungsabschlüssen für das vergangene und Haushaltplänen für das kommende Schuljahr Staatsbeihilfen gewährt, falls die Nächstbeteiligten, also die Gemeinden, Innungen, Vereine von Handwerkern und Industriellen u. s. w. ihr Interesse an der Schule durch moralische Förderung und Beihilfen betätigen. Besondere Rücksicht bezüglich der Lehrpläne wird auf diejenigen Gewerbe genommen, die jeweilig am Sitze der Schule oder im weiteren Bezirke vorherrschen, so daß die

Schulen sich vielfach als Sonderfachschulen dieser Gewerbe darstellen. Wo ein Bedürfnis sich regt, wird die Errichtung weiterer gewerblicher Schulen von Staats wegen fürsorglich gefördert und den Unternehmern durch Rat und durch Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Gründungskosten beigestanden. Während die unmittelbare Aufsicht über die gewerblichen Schulen den Amtshauptmannschaften, bezw. Stadträten obliegt, steht die Oberaufsicht dem Ministerium des Innern zu und von hier aus erfolgt in einheitlicher Weise die Förderung und Leitung des gesamten gewerblichen Unterrichtswesens. Über die Tätigkeit der Gewerbeschulinspektoren ist oben gesprochen worden. Für einzelne Gruppen von Fachschulen, z. B. die Webschulen, bestehen technisch gebildete Revisoren, die über eine bestimmte Anzahl solcher Schulen die Aufsicht zu führen und ihre Wahrnehmungen, bezw. Vorschläge alljährlich dem Ministerium des Innern einzuberichten haben sowie des öfteren zu Besprechungen im Ministerium des Innern zusammenberufen werden, während für die größeren Fachschulen, z. B. die deutsche Schlosserschule zu Roßwein, die deutsche Müllerschule zu Dippoldiswalde, die Schule für Blecharbeiter und Installateure zu Aue u. s. w., besondere, technisch gebildete Kommissare ernannt sind, die gleichfalls auf Grund ihrer Revisionen Bericht zu erstatten haben. Die größeren gewerblichen Schulen haben fast durchgängig einen festangestellten Leiter (Direktor) und mehrere hauptamtlich tätige Lehrer, während in den mittleren und kleineren Schulen der Unterricht meist durch Volksschullehrer, die sich, was den Unterricht im Zeichnen und in den gewerbetechnischen Fächern anlangt, besonders hierfür vorgebildet haben. Für die gewerblichen Lehrer, soweit sie nicht Volksschullehrer sind, besteht eine bei dem Ministerium des Innern verwaltete und aus Staatsmitteln unterstützte Pensionskasse, aus der ihnen, bezw. ihren Witwen im Falle der Dienstunfähigkeit oder des Todes Pensionen ausgezahlt werden. Da in Sachsen bereits seit Erlaß des Volksschulgesetzes vom Jahre 1873 der gesetzliche Fortbildungsschulzwang für aus der Volksschule ent-

lassene junge Leute männlichen Geschlechts besteht, können für die diesem Gesetze unterstehenden jungen Leute Ortsstatute gemäß § 120, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung mit Zwang zum Besuche gewerblicher Fortbildungsschulen nicht erlassen werden. Der Besuch der gewerblichen Schulen ist also ein freiwilliger und diese Tatsache, mit der durchweg gute Erfahrung gemacht worden ist, kommt den Schulen insofern zugute, als sie von ungeeigneten und hemmenden Schülern befreit bleiben oder sich durch Zurückweisung unbefähigter oder unfleißiger Schüler in die allgemeine gesetzliche Fortbildungsschule befreien können. Der Besuch einer gewerblichen Schule, die auch Unterricht in den allgemein bildenden Fächern (Deutsch, Rechnen u. dgl.) erteilt, befreit in den meisten Fällen von der Verpflichtung zum Besuche der gesetzlichen Fortbildungsschule; doch bedarf es hierzu der Genehmigung des Ministeriums des Innern nach Vernehmung mit dem Kultusministerium und es wird die Genehmigung nur dann ausgesprochen, wenn der allgemein bildende Unterricht von Lehrern, die die Amtsprüfung für Volksschullehrer oder für das höhere Schulamt bestanden haben, erteilt wird. An Erhebung eines wenn auch mäßigen Schulgeldes ist bisher mit gutem Erfolge festgehalten worden, da ein solches erfahrungsgemäß das Interesse am Besuche der Schule rege erhält. Mit Nachdruck wird darauf hingewirkt, daß der Sonntag und die Abendzeit in der Woche vom Unterrichte befreit bleiben; nur wo Mangel an Lehrern oder Räumen es rechtfertigt, ist der Sonntagsunterricht nachgelassen worden und auch solchenfalls wird darauf gehalten, daß die Zeit des Hauptgottesdienstes frei bleibt und der Sonntagsunterricht tunlichst auf Zeichnen beschränkt wird. Unterricht in Religion wird in den gewerblichen Schulen nicht erteilt, doch sind die Lehrer angewiesen worden, die sittliche und religiöse Förderung der ihnen anvertrauten Jugend allezeit im Auge zu haben und bei passender Gelegenheit religiöse Dinge zu berühren. Alle staatlich unterstützten Schulen haben alljährlich dem Ministerium des Innern einen Schulbericht einzusenden und in fast allen

gewerblichen Schulen finden zu Ostern jeden Jahres öffentliche Prüfungen, verbunden mit Schülerarbeiten-Ausstellungen statt. Für kleinere Ortschaften, wo eine gewerbliche Schule nicht besteht, ist Vorsorge getroffen, daß im Anschluß an die Volksschule Unterricht im Zeichnen von hierin besonders ausgebildeten Lehrern benachbarter Schulen gegeben wird.

Etwa alle fünf Jahre veröffentlicht das Ministerium des Innern ein Verzeichnis aller gewerblichen Schulen, das für jede derselben Unternehmer, Zweck, Aufnahmebedingungen, Unterrichtsdauer, Lehrplan, Schulgeld u. s. w. angibt. Namentlich die Veröffentlichung der Lehrpläne hat sich bei dem regen Wetteifer der Schulen unter einander als ein einfaches, aber wirksames Mittel erwiesen, die unvollkommeneren Schulen ohne behördlichen Druck zu Verbesserungen zu veranlassen. Freilich wirkt dieses Mittel nur bei einer achtsamen, tätigen und vorwärtsstrebenden Bevölkerung, wie sie ein altes Kulturland besitzt.

Als gewerbliche Lehranstalten bestehen die folgenden:

3 Kunstgewerbeschulen zu Dresden, Leipzig und Plauen i. V.,
Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz mit Gewerbe-Akademie, Baugewerkenschule, Maschinenbauschule, Färberschule und gewerblicher Zeichenschule,
Techniken zu Mittweida, Limbach, Hainichen und Riesa,
Technische Schule zn Dresden,
Ingenieurschule zu Zwickau,
Städtische Gewerbeschulen zu Dresden und Leipzig,
5 staatliche Baugewerkenschulen zu Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen i. V. und Zittau (letztere mit Tiefbauschule),
26 Web-, Wirk- und Posamentier-Schulen,
Spitzenklöppelmusterschule zu Schneeberg,
7 Schifferschulen,
2 Bergschulen zu Freiberg und Zwickau,
9 Unterrichtskurse für Dampf-, Kesselheizer und Maschinisten,
2 Heizerschulen zu Chemnitz und Leipzig,

98 gewerbliche Fachschulen, darunter als größere:
die städtischen Baugewerkenschulen zu Bischofswerda und Roßwein, die Bauschulen zu Döbeln und Glauchau, die deutsche Fachschule für Blecharbeiter und Installateure zu Aue, das Technikum für Buchdrucker zu Leipzig, die Buchdruckerlehranstalt ebendaselbst, die deutsche Gerberschule zu Freiberg, die deutsche Fachschule für Drechsler und Bildschnitzer zu Leipzig, die deutsche Müllerschule zu Dippoldiswalde, die Fachschule für Schuhmacher zu Siebenlehn, die deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte, die Fachgewerbeschulen für Spielwarenarbeiter zu Grünhainichen und Seiffen,
26 Klöppelschulen,
2 Strohflechtschulen,
46 gewerbliche Fortbildungsschulen,
10 gewerbliche Zeichenschulen, außerdem an
18 Orten des Erzgebirges vorbereitender gewerblicher Zeichenunterricht zur Vorbereitung der Schüler für den Eintritt in die Fachschulen für Spielwarenarbeiter zu Grünhainichen und Seiffen.

3. Der Förderung des Nachwuchses im gewerblichen Mittelstande, also vor allem der Gehilfen (Gesellen) und Lehrlinge, wird neben ihrer Weiterbildung in gewerblichen Schulen besondere Fürsorge seitens der Behörden, Gewerbekammern und Innungen zugewendet, insbesondere wird der übertriebenen Ausnutzung der Lehrlinge und der Lehrlingszüchtung entgegengetreten und somit die Meisterlehre gehoben und erfolgreich gestaltet. Auch den Meister- und Gesellenprüfungen wird große Aufmerksamkeit gewidmet und es sind die Gewerbeschulinspektoren angewiesen worden, den Gesellenprüfungen soweit als möglich beizuwohnen, um die Lücken und Mängel, die bei der theoretischen Prüfung hervortreten, kennen zu lernen und hienach den gewerblichen Schulen entsprechende Vorschläge wegen Abänderung oder Ergänzung des Lehrplanes und des Unterrichtes machen zu können. Zur Ergänzung der

Meisterlehre sind in einigen Gewerben, z. B. bei der Buchbinderinnung zu Dresden, Lehrwerkstätten mit Staatsunterstützung errichtet worden, in denen die Lehrlinge neben dem Besuche der Fachschulen praktischen Unterricht durch Meister in den Fächern erhalten, die nicht durchweg in allen Gewerbebetrieben gepflegt werden können. Eine gleiche Einrichtung plant die Schuhmacherinnung zu Dresden. Das Ministerium des Innern wird die weitere Errichtung solcher Lehrwerkstätten zur Ergänzung der Lehrlingsausbildung tunlichst fördern. Zur Hebung bedürftiger Gewerbe werden jährlich Staatsunterstützungen an befähigte, sittlich und sonst einwandfreie Lehrlinge als Beiträge zu dem Lehrgeld für die Meister sowie als Reiseunterstützung für besonders tüchtige Gewerbetreibende gezahlt; so wurde z. B. im Jahre 1904 für Lehrlinge bei Musikinstrumentenmachern des Bezirkes Auerbach der Betrag von Mk. 2340 gezahlt. Die Lehrlingsausbildung wird weiter durch Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten zu fördern gesucht, während für Gehilfen (Gesellen) in einigen Städten, z. B. auch in Dresden bei der Kunstgewerbeschule und in Leipzig bei der königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe, abendliche Unterrichtskurse zu weiterer Ausbildung eventuell auch zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung abgehalten werden. Älteren Gesellen, die unmittelbar vor der Meisterprüfung stehen und sich bald selbständig machen wollen, ist auch die Beteiligung an den Meisterkursen gestattet worden.

Große Beachtung ist, besonders in jüngster Zeit, der Fortbildung selbständiger Gewerbetreibender durch vermehrte Veranstaltung von Meisterkursen geschenkt worden, und es bricht sich in Handwerkerkreisen erfreulicherweise mehr und mehr die Überzeugung Bahn, daß diese Kurse eines der wichtigsten Mittel zur Hebung des Standes darstellen. Ihre Aufgabe soll sein, erwerbstätigen Gewerbetreibenden, die schon ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten haben, aber auch die Lücken ihres Könnens und Wissens sowie den Kampf mit Konkurrenz und Großbetrieben kennen lernten,

den neuzeitlichen technischen Fortschritt in ihren Gewerben vorzuführen und den Nutzen einer geordneten Buchführung und Kalkulation zu vermitteln. Teilnehmer an den Kursen sind in erster Linie strebsame Meister, vornehmlich aus Mittel- und Kleinstädten sowie vom Lande, jedoch soll der Besuch auch älteren Gehilfen dieser Art zugänglich sein, soweit es die Verhältnisse gestatten. Der Zweck der Kurse ist, die Teilnehmer in ihrer Erwerbsfähigkeit zu kräftigen. Ob diese Kurse an eine der bestehenden größeren Fachschulen oder an kleinere Gemeinde- oder Innungsfachschulen angegliedert, oder ob sie außerhalb einer Schule selbständig errichtet werden, ob sie als rein theoretische oder rein praktische oder als zusammengesetzte, endlich ob sie für bestimmte Gewerbezweige oder für Handwerker aller Art abgehalten werden, ist bis jetzt lediglich nach dem örtlichen und fachlichen Bedürfnisse zu beurteilen gewesen. Es bestehen eine ganze Anzahl solcher Meisterkurse, die teils von den Gemeinden, teils von den Gewerbekammern oder Gewerbevereinen angeregt worden sind, Fachschulmeisterkurse werden z. B. an der Fachschule für Schuhmacher in Siebenlehn und an der Fachschule für Blecharbeiter und Installatenre in Aue abgehalten. Hierzu werden Staatsunterstützungen gewährt, die nebenbei auch in baren Beihilfen an bedürftige Teilnehmer sächsischer Staatsangehörigkeit bestehen können.

Um dem Mittelstande auch in mittleren und kleineren Orten hilfreich entgegen zu kommen, hat das Ministerium des Innern Gewerbemuseen in solchen Orteu durch Staatsbeihilfen tunlichst zu fördern gesucht. Diese Museen schließen sich zumeist eng an die in ihrer Gegend vorherrschenden Gewerbe an, so die zu Markneukirchen und Klingenthal (seit 1884 und 1893) an die Fabrikation von Musikinstrumenten, das von Annaberg (seit 1894) an die Posamentenindustrie, die zu Frankenberg, Glauchau, Meerane, Reichenbach i. V., Zittau, Auerbach, Falkenstein, Eibenstock an die Textilindustrie.

Weiter hat das Ministerium des Innern seit einiger Zeit Wanderausstellungen in einigen Mittelstädten des Landes,

bis jetzt in Frankenberg, Colditz, Kamenz, Bautzen und Zittau. veranstaltet, in denen zwecks Hebung des Geschmackes und des Kunstsinnes der Handwerker kunstgewerbliche Gegenstände des Dresdener Kunstgewerbemuseums unter sachverständiger Führung gezeigt werden.

Auch wird neuerdings aufgetauchten Bestrebungen, dauernde Ausstellungen von Maschinen für das Kleingewerbe zu errichten, staatliche Förderung nach Möglichkeit zuteil werden. In Leipzig besteht seit 1890 eine dauernde, nicht auf Leipziger Gewerbetreibende beschränkte Gewerbeausstellung, die eine sich öfters umgestaltende, vielseitige Vereinigung der neuesten und besten Erzeugnisse des Gewerbes darstellt, eine äußerst günstige und vielbenutzte Gelegenheit zum persönlichen Verkehr zwischen Produzenten und Käufern bildet und insbesondere dadurch lehrreich und fördernd wirkt, daß sie die gewerblichen Hilfsmaschinen und hauswirtschaftlichen Geräte soweit ausführbar den Besuchern im Betrieb vorführt. Die Zahl der Aussteller stieg im Jahre 1902 auf 716, während die Ausstellung in demselben Jahre von etwa 80.000 Personen besucht wurde.

Auf dem Gebiete des gewerblichen Genossenschaftswesens ist erst in neuerer Zeit wieder regeres Leben entstanden. Das Ministerium des Innern steht in dieser Frage im allgemeinen auf dem Standpunkte der genossenschaftlichen Selbsthilfe mit mäßiger, vorübergehender Staatsbeihilfe, indem es annimmt, daß dem Mangel an Kapital in Handwerkerkreisen, der bisher eine Konkurrenz mit den Großbetrieben unmöglich machte, auf genossenschaftlichem Wege teilweise Abhilfe gebracht werden kann und daß staatliche Förderung und mäßige Unterstützung des Genossenschaftswesens aus Staatsmitteln recht wohl vereinbar ist mit dem als Ideal zu erstrebenden Grnndsatze der Selbsthilfe. Die Stände haben der Staatsregierung einen Dispositionsfonds von 5 Millionen Mark zur Förderung des Genossenschaftswesens zur Verfügung gestellt, und zwar sollen hiervon 3 Millionen Mark den landwirt-

schaftlichen Genossenschaften und 2 Millionen Mark — zur Förderung des Kleingewerbes — den diesem Zwecke dienenden gewerblichen Genossenschaften zugute kommen. Bedingung für Verwendung dieser Staatsmittel war, daß für jede der beiden Genossenschaftsgruppen eine Landeszentralgenossenschaft gegründet würde, die die Mittel an die einzelnen Genossenschaften weiter geben und dem Staate gegenüber als Schuldnerin die Gewähr für Rückzahlung und Verzinsung der zu billigem Zinsfuße zu überweisenden Darlehen übernehmen sollte. Während nun die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die durch alsbaldige Gründung einer Landesgenossenschaftskasse die Bedingung zur Erlangung von Staatsdarlehen erfüllten, in den Genuß von etwa 2½ Millionen Mark gelangt sind, konnte für den Handwerkerstand, der eine solche Kasse nicht errichtete, aus diesem Fonds lange Zeit nichts flüssig gemacht werden. Es wurde daher die Staatsregierung später ermächtigt, aus diesem Fonds nicht nur durch Vermittlung von Genossenschaften Darlehen zu gewähren, sondern auch solche Darlehen durch Vermittlung von Gemeinden, welche die Gewähr für Rückzahlung und Verzinsung übernehmen, oder aber solchen Gemeinden selbst zur Förderung gewerblicher Anlagen vorzuschießen. Auch auf diesem Wege ist es nur selten möglich gewesen, dem Handwerkerstande den 2 Millionenfonds zu erschließen, da die Gemeinden die Übernahme der Gewähr in den meisten Fällen ablehnten. In einigen Fällen ist dies indes doch gelungen, so ist z. B. der Stadt Roßwein ein Darlehen von Mk. 30.000 zu Gunsten des von der dortigen Tuchmacherinnung unterhaltenen Gewerbebetriebes gewährt worden. Um nun das gewerbliche Genossenschaftswesen zu fördern und die Bildung eines Genossenschaftsverbandes mit Zentralgenossenschaftskasse erleichtern zu helfen, wurde weiter die Staatsregierung ermächtigt, aus diesem Fonds den fünf Gewerbekammern Mittel bis zur Höhe von je Mk. 20.000 zur Verfügung zu stellen, damit in jeder Kreishauptmannschaft zunächst wenigstens eine Handwerkergenossenschaft ins Leben gerufen werde. Infolgedessen

hat das Ministerium des Innern die hauptsächlichsten Grundsätze aufgestellt, nach denen bestehende Genossenschaften, für die eine Gemeinde oder ein zu gründender Genossenschaftsverband die Gewähr für Tilgung und Verzinsung übernimmt, und sodann die Grundsätze festgelegt, nach denen neu zu gründende Genossenschaften ohne diese Gewähr durch Vermittlung der Gewerbekammern Darlehen erhalten können. Die Bedingungen, unter denen bestehende Genossenschaften Staatsdarlehen erhalten können, sind hiernach die folgenden:

1. die Gemeinde oder der Genossenschaftsverband wird Darlehensschuldner.

2. Das Darlehen ist ausschließlich zu Gunsten der Genossenschaften zu verwenden und daher an diese keinesfalls unter lästigeren Bedingungen weiterzugeben, als sie vom Staate gestellt worden sind.

3. Die Gemeinde oder der Verband haften für Rückzahlung und Verzinsung.

4. Das Darlehen ist binnen 10 Jahren zu tilgen.

5. Der Zinsfuß beträgt im ersten Jahre 1% und steigt allmählich bis 3%.

6. Wegen der Höhe des Darlehens bleibt die Entschließung für den Einzelfall vorbehalten.

Die hauptsächlichsten Bedingungen, unter denen neu zu gründende Genossenschaften durch Vermittlung der Gewerbekammer Darlehen erhalten können, sind folgende:

1. Die Genossenschaft muß nach dem Reichsgesetze, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung vom 20. Mai 1898 eingerichtet werden.

2. Das Darlehen hält sich im Einzelfalle in mäßiger Höhe.

3. Das Darlehen ist vom zweiten Jahre der Gewährung ab innerhalb 10 Jahren zu tilgen, wird für das erste Jahr zinsfrei gewährt und ist alsdann in jährlichen Raten nach einem Zinsfuße, der von 1% bis 3% allmählich steigt, zu verzinsen.

4. Über das Darlehen ist alljährlich Rechnung zu legen.

5. Die Gewerbekammer darf in den Genossenschaftsbetrieb, insbesondere die Buchführung Einsicht nehmen.

Auf diesem Wege ist es möglich gewesen, einigen neu entstehenden Genossenschaften Darlehen in Höhe von Mk. 5000 bis 8000 zuzuführen.

Verschiedene Gesuche um Darlehen — auch an schon bestehende Genossenschaften, solchenfalls also mit Gemeindegarantie für Verzinsung und Tilgung — sind noch in Bearbeitung.

Im übrigen hat sich Anfang dieses Jahres ein Handwerker-Genossenschaftsverband für das Königreich Sachsen mit dem Sitz in Leipzig gebildet, der die Errichtung einer gewerblichen Landesgenossenschaftskasse betreiben wird, so daß alsdann mit deren Hilfe der Handwerkerfonds von 2 Milllionen Mark für das Genossenschaftswesen weiter nutzbar gemacht werden kann.

Weiter hat sich das Ministerium des Innern bereit erklärt, soweit den Gewerbekammern durch Förderung und Vorbereitung der Gründung von Handwerkergenossenschaften besondere Kosten entstehen, nicht minder auch für Einrichtung von Vorträgen oder Wandervorträgen zur Belehrung der Handwerker über das Genossenschaftswesen entsprechende Beihilfen zu gewähren.

Endlich hat das Ministerium des Innern die Füglichkeit, einer Gemeinde, die ein Elektrizitätswerk besitzt oder errichtet, aus diesem Dispositionsfonds ein Darlehen zu gewähren, das zwecks Abgabe elektrischer Kraft an gewerbliche Anagen Kleingewerbetreibender zur Beschaffung von Elektromotoren, nötigenfalls auch Arbeitsmaschinen, verwendet werden soll. Die hauptsächlichsten Bedingungen für ein solches Darlehen sind folgende:

1. Das Darlehen ist ausschließlich zur Förderung elektrisch betriebener, kleiner gewerblicher Anlagen zu verwenden.

2. Darlehensschuldnerin wird die Gemeinhe, die sich zur Verzinsung und Rückzahlung zu verpflichten hat.

3. Nur solche Kleingewerbetreibende sollen berücksichtigt werden, die in ihren Betrieben regelmäßige Buchführung haben oder dauernd einführen.

4. Bis zur völligen Abzahlung der Kaufsumme bleiben die Motoren oder Maschinen Eigentum des Elektrizitätswerkes.

5. Die Motoren und Maschinen sind gegen Feuerschaden zu versichern, die Benützer haften für Beschädigungen, abgesehen von unverschuldetem Zufall.

6. Wegen der Höhe des Darlehens an die Gemeinde bleibt die Entschließung für den Einzelfall ausgeschlossen.

7. Das Darlehen ist spätestens innerhalb 15 Jahren, ein solches für Arbeitsmaschinen innerhalb 10 Jahren zu tilgen, Zinsen und Tilgungsanteile sind alljährlich an die Ministerialkasse abzuführen.

3. Für das erste Jahr kann Zinsfreiheit in Frage kommen, alsdann wird ein von $^1/_2$% bis 3% steigender Zinsfuß bedungen.

Darlehen zu diesem Zwecke sind bis jetzt an verschiedene Gemeinden nach Höhe von Mk. 3000 bis Mk. 15.650 gewährt worden, weitere Gesuche stehen bevor.

III.

Es bestehen im Königreich Sachsen:

Gewerbekammer	Freie Innungen	Zwangs-innungen	Innungs-ausschüsse	Handwerker-vereine
Chemnitz	312	122	4	5
Dresden	226	109	3	20
Leipzig	25	30	1	1
Plauen	203	59	6	3
Zittau	101	33	1	1
Insgesamt . .	867	353	15	30

Hierzu kommt noch eine große Zahl von Gewerbevereinen.

Im Staatshaushalt-Etat für die laufende Finanzperiode 1904/05 waren eingestellt:

1. Für die staatlichen Kunstgewerbeschulen, technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz und die staatlichen Baugewerkenschulen jährlich Mk. 1,030.287.

2. Für die Zeichnen-, Fortbildungs- und Fachschulen jährlich Mk. 290.000.

3. Als Beitrag zu der obenerwähnten Pensionskasse für gewerbliche und landwirtschaftliche Beamte und Lehrer jährlich Mk. 8500.

4. Als Dispositionssumme zur Förderung der Gewerbe jährlich Mk. 158.020.

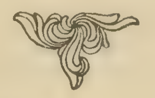
5. Als Besoldung für zwei Gewerbeschulinspektoren und einen Gewerbeschuldirektor jährlich Mk. 14.800.

6. Für Aufsicht über Gewerbe- und Dampfkesselanlagen jährlich Mk. 150.700.

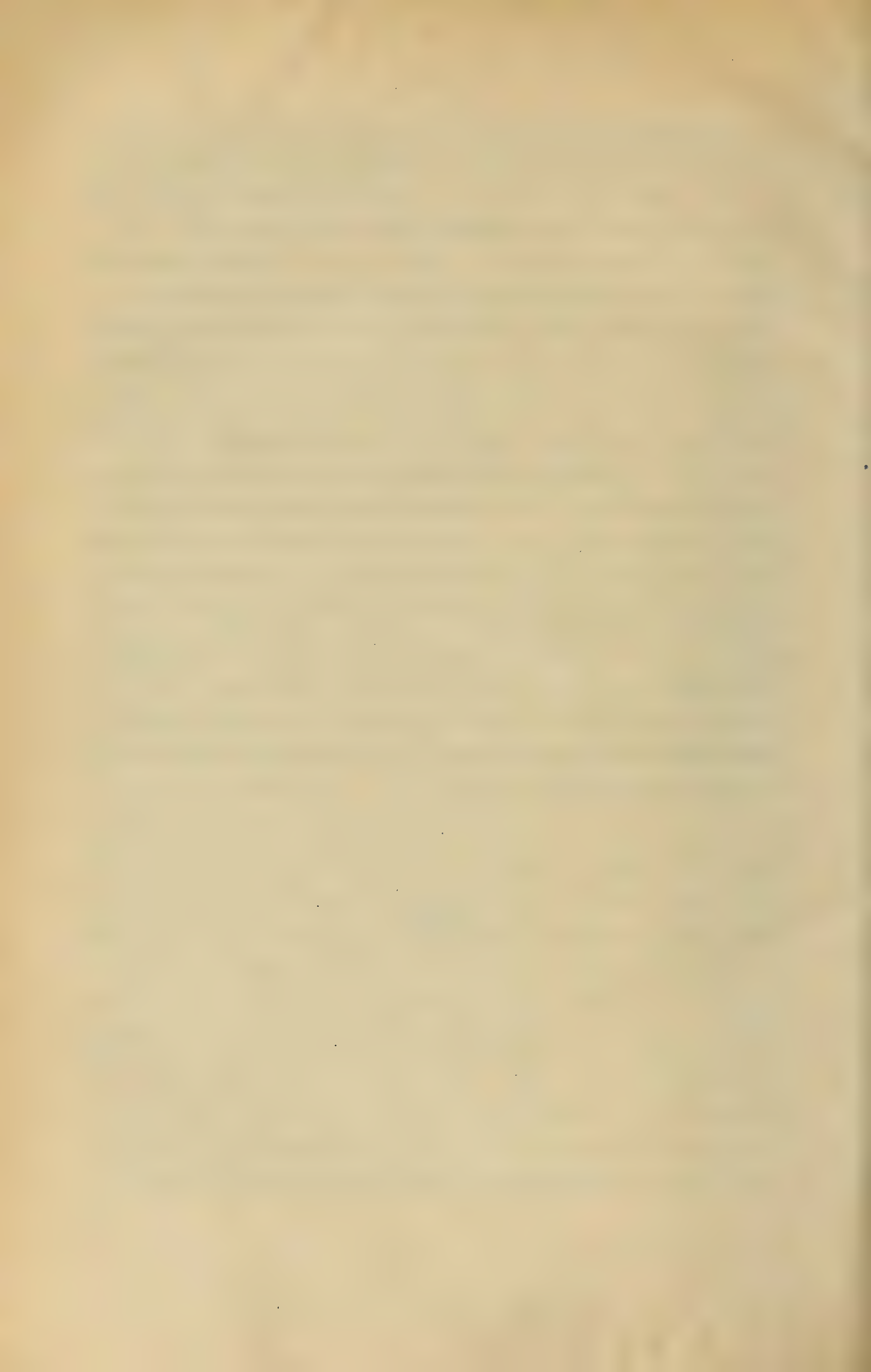
7. Außerdem steht der Staatsregierung der obenerwähnte Fonds von zwei Millionen Mark zur Förderung des Kleingewerbes, insbesondere für die solchem Zwecke dienenden gewerblichen Genossenschaften zur Verfügung.

8. Als besonders wichtige Stellen für den Grundkredit des Mittelstandes sind in Sachsen die 331 Sparkassen zu erwähnen, die mit wenigen Ausnahmen Gemeinde-Unternehmungen sind und zusammen etwa 800 Millionen Mark gegen Hypothek ausgeliehen haben. Sie sind infolgedessen die wichtigsten Grundkreditanstalten des Landes. Der Wettbewerb der einzelnen, einander sehr nahe liegenden Sparkassen bewirkt, daß sie Grundkredit zu verhältnismäßig billigem Zinsfuße gewähren. Eine besondere Bedeutung gewinnt das Hypothekengeschäft der Sparkassen dadurch, daß es überwiegend auf kleinen Darlehen beruht, die von den meisten Hypothekenbanken überhaupt nicht gewährt werden. Rühmliche Ausnahmen hiervon bilden in Sachsen die Landständische Bank zu Bautzen und der Landwirtschaftliche Kreditverein. Über die Bedeutung des letzteren für den Hypothekarkredit des kleinen und mittleren ländlichen Grundbesitzes wird in dem Abschnitt über den ländlichen Mittelstand zu reden sein. Der Durchschnittsbetrag einer

Hypothek beträgt bei den meisten kleineren Sparkassen Sachsens Mk. 3000 bis 5000. Die Zahl der Hypotheken, die den Betrag von Mk. 1000 nicht überschreiten, ist bei kleinen Sparkassen recht groß. Die Verwaltung so kleiner Hypotheken ist nicht bloß für die meisten Banken, sondern auch für sonstige Grundkredit bietende Anstalten viel zu umständlich und mühevoll. Wollte man die kleinen Leute statt dessen auf das Privatkapital verweisen, so würde man sie damit der Habsucht gewerbmäßiger Hypothekenvermittler, den Verdrießlichkeiten, Mühen und Kosten häufiger Aufsuchung neuer Gläubiger an Stelle alter, die ihre Forderungen kündigten, und all den üblen Folgen aussetzen, welche die Unsicherheit des Bestandes eines Schuldverhältnisses mit sich bringt. An der ungeschmälerten Fortentwicklung des Hypothekengeschäftes der Gemeinde-Sparkassen hat daher ein großer Teil des sächsischen Mittelstandes ein dringendes Interesse. So dienen die den Gemeinde-Sparkassen anvertrauten Gelder bei uns vorwiegend dazu, den Grundkredit desselben Bezirkes, aus dem die Spareinlagen stammen, zu befriedigen. Es ist dies ein großer Vorzug vor den Postsparkassen, die bekanntlich genötigt sind, von hypothekarischer Unterbringung ihrer Mittel fast ganz abzusehen und diese Mittel vorwiegend in Staatsschuldscheinen anzulegen.



Druck von Johann N. Vernay in Wien.



INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL. — DEUTSCHLAND.



Die Förderung des Mittelstandes im Herzogtum Braunschweig.

Von Regierungsrat **Dr. Stegemann** in Braunschweig.

I. Die geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

Die Herzoglich Braunschweigische Staatsregierung bringt allen Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, das Kleingewerbe in seiner Leistungsfähigkeit zu entwickeln, warmes und hilfsbereites Interesse entgegen; sie befindet sich hierbei in voller Übereinstimmung mit der gesetzgebenden Körperschaft des Landes. Nach ihrer grundsätzlichen Auffassung vermag sie allerdings einen Anspruch des Kleingewerbes, notleidenden Zweigen von Staatswegen ihre Rentabilitätsgrundlagen zurückzugeben, nicht anzuerkennen, vielmehr ist sie der Auffassung, daß, was auf diesem Wege zu geschehen hat, in erster Linie durch die Organisationen des Kleingewerbes selbst zu erfolgen hat und nur dort, wo der Wille und die Bereitwilligkeit zur Selbsthilfe kräftig hervortritt, versucht sie helfend und fördernd einzugreifen. Dieser, ihrer grundsätzlichen Auffassung entsprechend, hat sie in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Handwerkerorganisationsgesetze ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet, alle auf den Zusammenschluß der Interessen gerich-

teten Bestrebungen im Kleingewerbe zu stärken, hier und da auch wohl selbst anzuregen und zu entwickeln.

Eine Veranlassung, die Grundgedanken auf dem Wege der Gesetzgebung positiv zu betätigen, bot sich, als die Braunschweigische Landesversammlung der Landesregierung zu wohlwollender Erwägung verstellte, durch Sonderbesteuerung der Warenhäuser dem Kleingewerbe den ihm notwendigen Schutz zu schaffen. Die Staatsregierung kam dieser Anregung durch eine Gesetzesvorlage nach, die unter dem 28. März 1904 Gesetzeskraft erhielt.

Durch dieses Gesetz wurden die Gemeinden ermächtigt, stehende gewerbliche Unternehmungen, welche von den Grundsätzen und Formen, unter welchen der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe regelmäßig ausgeübt wird, wesentlich abweichen, und welche geeignet erscheinen, die in der Gemeinde ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes erheblich zu benachteiligen, neben den nach dem Gewerbesteuergesetze vom 27. März 1893, Nr. 4 und dem Gemeindeabgabengesetze vem 11. März 1899, Nr. 12 zu erhebenden Gewerbesteuern, zu einer besonderen Gemeindegewerbesteuer (Umsatzsteuer) heranzuziehen.

Einer solchen Steuer können unter den vorgenannten Voraussetzungen beispielsweise unterworfen werden:

a) Großbetriebe des Kleinhandels nach Art der Warenhäuser;

b) Abzahlungs-, Versteigerungs-, Ausverkaufs-, Rabattmarkengeschäfte und ähnliche;

c) Zweiggeschäfte auswärtiger Betriebe;

d) Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften);

e) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumvereine).

Der eigentliche gewerbefördernde Zweck des Gesetzes tritt in der Bestimmung des § 6 hervor, durch welche der Ertrag der Steuer zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden ist.

Zwei Drittel von dem Ertrage der Steuer werden der Gemeinde, in welcher die Steuer zur Erhebung gelangt ist, zur Erfüllung des obigen Zweckes überlassen; ein Drittel von dem Ertrage ist auszusondern und an die Staatskasse abzuführen, um nach Bestimmung des herzoglichen Staatsministeriums dem Interesse des gesamten Handwerks und Kleinhandels des Herzogtums zu dienen.

Ausführlicher ist die Absicht des Gesetzes und damit das Programm der Regierung in der Begründung des § 6 dargelegt. Es heißt darin:

Wenn man die Momente des Übergewichts der Warenhäuser und der Konsumvereine etwas tiefer nimmt, d. h. wenn man frägt, wodurch es diesen Unternehmungsformen überhaupt möglich wird, ihren Betrieben solchen Umfang und solche Erfolge zu geben, so wird man die tiefere Ursache bei den Konsumvereinen in einem zum Durchbruch gelangten Gemeinschaftsgefühle der Konsumenten, bei den Warenhäusern in der geschäftlichen Überlegenheit und in dem größeren Anlagekapitale des Unternehmers zu suchen haben. Der Interessenzusammenschluß der Konsumenten zu Konsumvereinen, die in den Warenhäusern vollzogene Vereinigung von Unternehmungsgeist, Geschäftsroutine und Großkapital, das ist wohl die Grundursache des Übergewichts dieser modernen Unternehmungen auf dem Gebiete des Detailhandels. Sind diese Voraussetzungen zutreffend, so werden aus ihnen auch wohl die Maßnahmen abzuleiten sein, welche dazu dienen können, die Kleinbetriebe in ihrem Wettbewerbe mit den Warenhäusern etc. zu stärken und widerstandsfähiger zu machen. Man würde nämlich zu folgern haben:

1. daß gegenüber dem Interessenzusammenschlusse der Konsumenten in den Konsumvereinen und Produktivgenossen-

schaften auch das Gemeinschafts- und Standesgefühl im Handel und Handwerk stärker herausgebildet und zu praktischer Betätigung hingelenkt werden muß;

2. daß die geschäftliche Überlegenheit der Warenhäuser in erster Linie damit überwunden werden muß, daß im Kleinhandel und im Handwerk der Unternehmungsgeist mehr herausgebildet, die Anwendung moderner Geschäftsgrundsätze mehr verbreitet und die Geschäftstüchtigkeit des einzelnen mehr entwickelt wird;
3. daß gegenüber dem Übergewichte des Großkapitals in den Warenhäusern, des Großeinkaufs in den Konsumvereinen, der Massenerzeugung in den Genossenschaftsbetrieben, die Interessen der Detaillisten und Handwerker sich ebenfalls zusammenschließen und sich zu kapitalkräftigen Einkaufsvereinigungen, Werkgenossenschaften etc. vereinen müssen.

Aus dieser Aufstellung der für den Wettbewerb der Kleinbetriebe notwendigen Maßnahmen werden sich auch die Grundsätze für eine gewerbefördernde Tätigkeit von Staat und Gemeinde entnehmen lassen. Diese würde sich zu erstrecken haben auf:

a) Förderung aller Bestrebungen, welche den Gemeinsinn und das Standesgefühl im Kleinhandel und Kleingewerbe zu heben geeignet sind
(z. B. Förderung des Vereins- und Innungswesens, Anteilnahme an den das Kleingewerbe bewegenden Fragen und an seinen Veranstaltungen, wohlwollende Förderung seiner Unterstützungs- und Hilfseinrichtungen, Würdigung der von den gesetzlichen Vertretungen des Kleinhandels und des Handwerks gegebenen Anregungen etc.).

b) Förderung aller Bestrebungen, welche die geschäftliche Tüchtigkeit der Detailkaufleute und der Handwerker zu steigern in der Lage sind
(z. B. Ausbau des Lehrlingswesens, Ausgestaltung des Fortbildungs- und Fachschulwesens, Fachkurse, Meister-

kurse, Buchführungskurse, Unterstützung einheimischer und Beschickung auswärtiger Fachausstellungen, Vorführung neuer Maschinen, Mustersammlungen, Prämiierung besonderer Leistungen, Stipendien u. dgl.).

c) Förderung aller Bestrebungen, welche sich den Zusammenschluß von Detaillisten und Handwerkern behufs wirtschaftlicher Stärkung der einzelnen zur Aufgabe setzen. (Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, Werkgenossenschaften, Kredit- und Hilfsvereine, gemeinsame Beschaffung von Maschinen u. dgl.)

Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind seitens der Stadt Braunschweig erstmalig 13 unter das Gesetz fallende Betriebe mit einem Gesamtsteuersoll von zirka Mk. 80.000 veranlagt. Auch die Stadt Wolfenbüttel hat mehrere Betriebe zur Umsatzsteuer veranlagt. Wenn diese Veranlagung rechtskräftig sein wird, werden die fälligen Beträge zur Hälfte für die Zwecke des Kleingewerbes und des Kleinhandels in der vorgedachten Weise Verwendung finden.

Unabhängig von diesem Vorgange, hat die Braunschweigische Landesregierung schon seit längeren Jahren eine feste Summe von jährlich Mk. 6000 zur Förderung des Handwerks in den Staatshaushalt eingestellt. Aus diesem Etattitel werden Beihilfen an Handwerker für Ausbildung selbst und Studienreisen, Buchführungskurse und Ähnliches gewährt. Für die Zwecke des kleingewerblichen und kaufmännischen Unterrichts sind im Staatshaushalt jährlich Mk. 30.000 ausgeworfen.

II. Die Maßregeln der Staatsbehörden zur Förderung des Mittelstandes.

1. Besondere staatliche Organe zur Förderung des Mittelstandes bestehen im Herzogtum Braunschweig nicht.

2. Das gewerbliche Unterrichtswesen des Landes ist noch in der Entwicklung begriffen. Zwar bestehen bereits in den meisten Städten und einigen Flecken des Landes ge-

werbliche Fortbildungsschulen (10), es ist aber die Absicht, sie auch in den noch ausstehenden Städten und überhaupt überall, an solchen Plätzen zur Einführung zu bringen, wo die vorhandene Zahl von Handwerkslehrlingen die Einrichtung solcher Anstalten irgendwie ermöglicht. Im Organisationsplan, der in einer besonderen Ministerialkonferenz unter Hinzuziehung von Vertretern der beteiligten Städte und Anstalten vorläufig festgestellt worden ist, ist auch die allgemeine Einführung des Schulzwanges auf Grund des § 120 der R.-G.-O. für solche Plätze, wo er noch fehlt, vorgesehen. Es sind ferner Entwürfe für die Lehrpläne aufgestellt, die gerade den Bedürfnissen des Handwerks durch möglichste Berücksichtigung des Fachunterrichts entgegenkommen. In organische Verbindung mit diesen fachlich theoretischen Fortbildungsschulen sind Lehrwerkstätten für die wichtigeren Handwerkszweige geplant. Zur Vorbereitung des gesamten Organisationsplanes hat das herzogliche Staatsministerium vor kurzem eine besondere Kommission zum Studium vorbildlicher Anstalten in anderen Bundesstaaten entsandt.

An Fachschulen für das Handwerk besteht im Herzogtum nur die Herzogliche Baugewerkschule in Holzminden. Fachkurse werden von einigen Innungen in der Stadt Braunschweig seit längerer Zeit regelmäßig abgehalten.

3. *a*) Andere Veranstaltungen zur Förderung des Nachwuchses. Abgesehen von den in der R.-G.-O., Novelle vom 26. Juli 1897, vorgesehenen Maßnahmen sind im Herzogtum Braunschweig nachstehende Einrichtungen getroffen worden. Zur besseren theoretischen Unterweisung der Lehrlinge sind für einige wichtige Handwerkszweige (Maurer, Dachdecker, Tischler, Zimmerer, Schornsteinfeger) besondere „Leitfäden für die Gesellenprüfung“ ausgearbeitet. Um die Lehrlinge zu tüchtigen Leistungen anzuspornen, werden von Zeit zu Zeit Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten veranstaltet.

Um befähigte junge Handwerker in ihrem Fortkommen zu fördern, ist seitens der Handwerkskammer der Grundstock

für einen Handwerker-Stipendienfonds geschaffen, dem auch Beihilfen seitens des Staates und der Kommunen zufließen. Ein besonderer Stipendienfonds für Schlossergesellen wird durch Jahresbeiträge einiger Maschinenfabrikanten und der Schlosserinnungen unterhalten und vom Ministerium des Innern, dem auch nach dem Gründungsstatut die Stiftung unterstellt ist, durch regelmäßige Beihilfen unterstützt. Die Stiftung ermöglicht es, jährlich einen tüchtigen Schlossergesellen auf einer Schlosserfachschule weiter ausbilden zu lassen.

In besonderen Fällen sind auch seitens des Herzoglichen Staatsministeriums aus dem Fonds zur Förderung des Handwerks besondere Beihilfen zum Besuche von Fachschulen gewährt worden.

Praktische und theoretische Ausbildungskurse haben in den beiden letzten Jahren für die Gesellen des Schneiderhandwerks stattgefunden. Der Unterricht war für die Teilnehmer unentgeltlich.

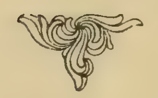
3. *b*) Veranstaltungen zur Förderung der selbstständigen Gewerbetreibenden. Um die Vorbereitung für den theoretischen Teil der Meisterprüfungen zu erleichtern, ist von der Handwerkskammer ein besonderer Katechismus ausgearbeitet. Um die Meisterprüfungen zu fördern und um ihnen einen autoritativen Charakter zu geben, ist seitens der Regierung für jede Meisterprüfungskommission ein staatlicher Kommissar bestellt worden.

Von Staatswegen gefördert und unterstützt ist die Abhaltung von Meisterkursen (für Schneider) und die Abhaltung von Buchführungskursen. Seit Frühjahr 1903 fanden Buchführungskurse statt, je einer für Tischler, Klempner, Schmiede, Schlosser, je zwei für Fleischer und Schneider, drei für Bäcker.

Der Besuch der Pariser Weltausstellung wurde durch staatliche Beihilfen elf Handwerksmeistern, der Industrie- und Gewerbeausstellung in Düsseldorf zehn Meistern, der Fachausstellung für Schuhmacher in Hamburg sechs Meistern, der Handwerkerausstellung in Magdeburg 303 Meistern und 26 Ge-

sellen ermöglicht. Zum Zwecke des Studiums der Rohstoffgenossenschaften wurde drei Schuhmachermeistern eine Beihilfe von Mk. 100 gewährt.

Die staatliche Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere der Rohstoffgenossenschaften, ist in Erwägung gezogen. Die Errichtung einer ständigen Ausstellung von Rohstoffen, Werkmaschinen, Arbeitsgeräten etc. für das Handwerk ist seitens der Handwerkskammer in Anregung gebracht. Durch Beihilfe der Regierung und der Stadtsverwaltung in Braunschweig ist die Handwerkskammer in den Stand gesetzt worden, sich ein eigenes monumentales „Gildehaus" zu schaffen, in dem sie nicht nur selbst ihre Sitzungen, Prüfungen und Unterrichtskurse abhält, sondern auch den Innungen der Stadt Braunschweig Unterkunft zu gewähren vermag.



Druck von Johann N. Vernay in Wien.

INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL. — DEUTSCHLAND.



Die staatliche Förderung des ländlichen Mittelstandes in Preußen.

Von **Richard Thomsen,** Beamter der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Als Vertreter des ländlichen Mittelstandes pflegt man die Inhaber derjenigen landwirtschaftlich benutzten Grundstücke anzusprechen, welche durch ihre Zugehörigkeit zu ländlichen Gemeinden im Sprachgebrauch als bäuerliche bezeichnet werden. Eine scharfe Abgrenzung zwischen bäuerlichen Besitz und Großgrundbesitz einerseits, zwischen bäuerlichen Besitz und seßhafter Landarbeiterbevölkerung anderseits läßt sich nicht ziehen, da durch die Bauernbefreiung und die Aufhebung der Lehnsverfassung die wesentlichen unterscheidenden Merkmale gefallen und die früher vorhandenen sozialen Gegensätze mehr und mehr im Verschwinden begriffen sind. Für die Behandlung der gestellten Aufgabe ist eine genaue Definition des Begriffs „ländlicher Mittelstand“ auch überflüssig, da die neuere Gesetzgebung und die jetzigen Verwaltungsmaßnahmen nicht ausschließlich auf eine Besitzkategorie, sondern auf die Gesamtheit der Landwirtschaft zugeschnitten sind, wenn sie auch in Wirklichkeit in besonderem Maße dem Mittelbesitz zu Gute kommen.

Von Interesse bleibt immerhin die folgende Übersicht, welche einen ungefähren Überblick gewährt, wie sich die Besitzverhältnisse in den einzelnen preußischen Provinzen unter dem Einfluß der argrarischen Entwicklung gestaltet haben:

Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1905.

Provinz	Von 100 Betrieben entfallen auf die einzelnen Größenklassen				
	unter 2 *ha*	2 bis 5 *ha*	5 bis 20 *ha*	20 bis 100 *ha*	über 100 *ha*
Ostpreußen	57·09	13·51	16·57	11·32	1·51
Westpreußen	60·31	11·90	17·54	8 78	1·47
Brandenburg . . .	62·55	13·38	15·81	7·52	0·74
Pommern	61·92	12·16	17·31	7·07	1·54
Posen	61·14	11·49	19·96	6·14	1·27
Schlesien	50·50	22·75	21·41	4·58	0·76
Sachsen	68·39	11·98	13·76	5·35	0·52
Schleswig-Holstein .	54·73	11·56	16·97	15·93	0 81
Hannover	58·20	19·19	16·18	6·24	0·19
Westfalen	71·64	13·81	11·01	3·45	0·09
Hessen-Nassau . . .	58·34	22·72	16·71	2·09	0·14
Rheinprovinz . . .	68·94	16·42	13·00	1·58	0·06
Hohenzollern	32·13	36 00	28·50	3·32	0·06
Kgr. Preußen . . .	61·91	15·80	15·98	5·69	0 62

Im wesentlichen kann man unter der besitzenden und selbständigen ländlichen Bevölkerung, abgesehen von den Häuslerstellen ohne Landbesitz, folgende Kategorien unterscheiden:

1. Großgrundbesitzer. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Direktion des Betriebes, wobei sie durch Beamte unterstützt werden;

2. mittlere Besitzer oder Großbauern. Zur Bewirtschaftung ihres Besitzes sind fremde Arbeitskräfte erforderlich, auch nehmen sie hier und da selber an den Arbeiten in der Wirtschaft teil;

3. Kleinbauern. Die Bewirtschaftung ihres Besitzes geschieht ohne fremde Arbeitskräfte, nur mit eigenen Angehörigen: sie finden in ihrer Wirtschaft ausreichend Arbeit und Nahrung.

4. Parzellenbesitzer. Das Besitztum ist nicht hinreichend, um eine Familie zu ernähren, die Inhaber solcher Stellen müssen sich einen Nebenverdienst suchen.

Von den bei der Betriebszählung unterschiedenen Größenklassen kann man im allgemeinen die Besitzungen über 100 *ha*

zur ersten, die von 20 bis 100 *ha* zur zweiten, die von 5 bis 20 *ha* zur dritten und die unter 5 *ha* zur vierten Besitzkategorie rechnen. Als zum landwirtschaftlichen Mittelstand gehörig können von einem Besitzstand von 100 *ha* abwärts die Inhaber aller derjenigen Besitzungen angesprochen werden, welche groß genug sind, um einer Familie hinreichend Beschäftigung und Nahrung zu gewähren und die zugleich eine tätige Mitarbeit des Besitzers verlangen. Dies würden also die Besitzungen mit einer Flächengröße von 5 bis 100 *ha* sein.

Wie die vorstehende Tabelle ergibt, ist der Mittelstand nicht in allen Provinzen gleichmäßig vertreten. An erster Stelle stehen Schleswig-Holstein mit 33, Hohenzollern mit 32%, dann folgen die sogenannten östlichen Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schlesien, Posen und Brandenburg; in Hannover entspricht der Gesamtanteil des Mittelbesitzes ungefähr dem Staatsdurchschnitt mit 22%, während in den Provinzen Sachsen, Hessen-Nassau, Rheinland und Westfalen der Mittelbesitz unter den Durchschnitt sinkt.

Nichtsdestoweniger bildet auch in diesen Provinzen wie überall der Mittelbesitz den Kern der landwirtschaftlichen Bevölkerung, da sich in ihm vor allen Dingen Seßhaftigkeit und das Gefühl der Selbständigkeit und Unabhängigkeit verkörpert. Seine dauernde Erhaltung und Kräftigung wird daher eine der wichtigsten Aufgaben des Staates bleiben.

Kapitel I. Agrargesetzgebung.

a) Die Bauernbefreiung.

Am Schluß des 17. Jahrhunderts befand sich der Bauernstand der alten preußischen Provinzen den Grundherren gegenüber in einem wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnis, welches stellenweise sogar als Leibeigenschaft in ihrer strengsten Form angesprochen werden konnte. Die Besitzverhältnisse waren überall verschieden, eine Folge der Verschiedenartigkeit, in der sich die Kolonisation vollzogen hatte, und der mehr oder weniger erfolgreichen Fürsorge der Landesherren für die Erhaltung des bäuerlichen Besitzstandes. Das starke Anwachsen der Grundherrschaften auf Kosten des Bauernlandes veranlaßte schon am Beginn des 18. Jahrhunderts die Herausgabe von Bestimmungen über den Bauernschutz. Diese ersten Erlässe bezweckten zunächst nur die zahlen- und flächenmäßige Erhaltung des Bauernstandes, also insbesondere die Verhinderung der seit dem 30jährigen Kriege von den Grundherrschaften in ausgedehntem Maße durchgeführten Bauernlegungen. Die ersten Edikte wurden am 22. November 1709 und am 29. Juni 1714 erlassen. Ihre Durchführung begegnete erheblichem Widerstand, und sie dürften von bemerkbarem Einfluß nicht gewesen sein, da Friedrich Wilhelm I. die Verordnungen am 14. März 1739 erneuerte, indem er wiederholt befahl, daß kein Grundherr einen Bauern ohne Grund verjagen dürfe, und daß die Höfe stets mit Bauern besetzt gehalten werden müßten. Eine Wiederholung dieser Bestimmungen erfolgte unter Friedrich dem Großen in den Jahren 1749 und 1764. Besonders das letztgenannte Edikt ist auf die Erhaltung des Bauernstandes in Preußen von be-

deutsamem Einfluß gewesen, da es die Wiedereinrichtung der sämtlichen, durch den siebenjährigen Krieg (seit 1756) verwüsteten Hufen anordnete, was auch tatsächlich mit Energie durchgeführt wurde. Der Grundsatz des Bauernschutzes wurde dann in vollem Umfange aufrecht erhalten, bis im Jahre 1807 die neuere Agrargesetzgebung einsetzte, welche, bekannt unter dem Namen „Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung", allmählich die vollständige Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von den ihn bedrückenden Beschränkungen herbeiführte.

Die Bemühungen der brandenburgischen Herrscher im 18. Jahrhundert, den Bauern auch ein besseres Besitzrecht zu verschaffen, waren, soweit Privatbauern in Frage kamen, fast erfolglos. Nur die Domänenbauern erlangten schon vor dem Beginn der Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts durch die Kabinettsorder vom Jahre 1777 ein festes und (mit gewissen Beschränkungen) auch erbliches Eigentumsrecht an ihren Höfen; die Lasten des Hofes den Gutsherren gegenüber, nämlich die Dienste und Pflichten der Untertanen, wurden indessen auch hier nicht abgeändert.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 beseitigte die Erbuntertänigkeit und die Gesindedienstpflicht. Alle Stände wurden zum Erwerb des Bodens zugelassen. Hiemit fiel der Bauernschutz. Das unsichere Besitzrecht der Bauern blieb bestehen. Zur Verleihung des Eigentums an die Bauern von schlechterem Besitzrecht erging das Regulierungsedikt vom 14. September 1811. Dieses Gesetz gab allen lassitischen und im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis stehenden Pachtbauern das Recht, das volle und freie Eigentum an ihren Höfen frei von Lasten gegen Entschädigung zu erwerben. Ausgeschlossen waren Tagelöhner- Häusler- und Büdnerstellen. Als Entschädigung erhielten die Gutsherren ihre Rechte am Landeigentum und der Hofwehr bei Erblaßgütern ein Drittel, bei nicht erblichen Laßgütern und Zeitpachtgütern die Hälfte des Landes. Die Regulierung erfolgte durch gütliche Übereinkunft, sonst nach einer Frist von zwei Jahren von Amtswegen. Bis zur Durchführung dieser

gesetzlichen Anordnungen wurde der Bauernschutz, wenn auch nicht in vollem Umfange, beibehalten. Bestimmt wurde noch, daß der Bauer seinen Hof nur bis zu einem Viertel seines Wertes hypothekarisch belasten dürfe.

Die Wirkungen des Edikts von 1811 wurden erheblich eingeschränkt durch die Deklaration vom 29. Mai 1816.

Die Regulierungsfähigkeit der Bauernhöfe wurde auf solche beschränkt, die eine selbständige Ackernahrung darstellten und dabei spannfähig waren, die in den Steueranschlägen der Provinz katastriert und alten Bestandes waren. Für jede Provinz wurden wegen des letzten Punktes Normaljahre festgesetzt, für die Mark 1763, für Schlesien 1749, für Westpreußen 1774. Jedes Einschreiten von Amts wegen fiel fort. Die Deklaration hatte zur Folge, daß Kossäthen- und Büdnerstellen, desgleichen die nach dem Edikt von 1763 wiederhergestellten Höfe von der Regulierung ausgeschlossen und der Einziehung durch die Grundherren preisgegeben wurden.

Eine weitere Beschränkung der Regulierungsfähigkeit brachte die Verordnung vom 13. Juli 1827 für Schlesien, die nur solche spannfähigen Stellen zur Regulierung zuließ, von denen früher Spanndienste an Gutsherren geleistet waren. Dies war besonders verhängnisvoll für die oberschlesischen Gärtnerstellen.

In Posen, welches früher zu Polen gehörte, war im Jahre 1807 die Leibeigenschaft aufgehoben worden. Nach Einverleibung dieser Provinz in Preußen wurde durch Kabinettsorder vom 6. Mai 1819 die Aufrechterhaltung der vorhandenen Höfe bestimmt.

Das Regulierungsgesetz für Posen vom 8. April 1823 ermöglichte die Regulierungsfähigkeit der bäuerlichen Besitzungen entsprechend den Bestimmungen der Deklaration von 1816. Eine Einschränkung trat im Jahre 1835 ein, indem nur solche Stellen zur Regulierung zugelassen wurden, die mindestens 25 Morgen groß und zu Spanndiensten verpflichtet waren.

In dem früher schwedischen Neu-Vorpommern bestand kein Bauernschutz; erst im Jahre 1892 ist hier die Regulierung bewerkstelligt.

In Schleswig-Holstein, wo unter dänischer Herrschaft die Leibeigenschaft in den Jahren 1780 und 1804 aufgehoben wurde, bestand gleichzeitig ein strenger Bauernschutz, weswegen hier der Bauernstand vollständig erhalten geblieben ist.

Die die Regulierung beschränkenden Verordnungen in den alten preußischen Provinzen hatten die Wirkung, daß eine große Anzahl von Bauernhöfen durch die Gutsherrschaften eingezogen wurde. Erst das Gesetz vom 2. Mai 1850, welchem ein besonderes Gesetz für Schlesien im Jahre 1846 vorausging, hat das Befreiungswerk vollständig zum Abschluß gebracht. Die von der seitherigen Gesetzgebung nicht berührten Bauern erhielten volles Eigentum, die Normalentschädigung wurde beseitigt, die zu zahlenden Entschädigungsrenten zur Ablösung gebracht. Dies geschah mit Hilfe der durch das Gesetz vom 2. März 1850 eingerichteten Rentenbanken. Durch Zahlung des 18fachen Rentenbetrages wurde die Rentenschuld ablösbar gemacht. In der Regel geschah dieses indessen durch jährliche Abzahlungen. Die Renten wurden von den Steuerbeamten erhoben und floßen in die Kassen der Rentenbanken. Diese verabfolgten den Gutsbesitzern Rentenbriefe, auf den 20fachen Betrag der Rente lautend; der Bauer zahlte 4% der Rentenschuld und mindestens ½% Amortisation.

b) Die Ablösungsgesetzgebung.

Die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, die zu Erbzins- und Erbpachtsrecht besessen waren, wurde in den östlichen Provinzen durch das Ablösungsgesetz vom 7. Juni 1821 geregelt; derartige Verpflichtungen wurden auf Antrag in eine Rente umgewandelt. Hand- und Spanndienste konnten indessen nur auf solchen Stellen abgelöst werden, die eine selbständige Ackernahrung im Sinne der

Deklaration von 1816 waren; auf kleineren Besitzungen konnte ihre Aufhebung nur mit beiderseitiger Einwilligung erfolgen. Eine Erleichterung der Ablösung der Dienste für die nicht durch das Gesetz von 1821 betroffenen bäuerlichen Stellen brachten zwei Gesetze für Sachsen und Schlesien im Jahre 1845, die den Unterschied in der Ablösungsfähigkeit für größere und kleinere Besitzungen aufhoben. In den durch das Ablösungsgesetz nicht betroffenen westlichen Landesteilen erfolgte die Regelung der Reallastenablösung durch eine Reihe von Gesetzen in gleicher Weise, wie in den östlichen Provinzen. Auf dem linken Rheinufer war die Regelung bereits 1789 unter französischer Herrschaft erfolgt.

Das Gesetz vom 2. März 1850 brachte die Reallastenablösung im wesentlichen zum Abschluß. Alle Lasten, ausschließlich der öffentlichen, wurden für ablösbar erklärt, und zwar sowohl auf eigentümlich als auch auf bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken. Etwaige Gegenleistungen, welche die Dienstpflichtigen bisher genossen hatten, wurden in gleicher Weise, wie die Dienste, in Geldwert umgerechnet und mußten vollwertig vergütet werden. Die Ablösung geschah mit Hilfe der Rentenbanken.

Bei erblicher Überlassung durfte Erbpacht nicht weiter fortgesetzt, auch durften Lasten, mit Ausnahme fester Geldrenten, nicht mehr auferlegt werden.

c) Die Rentengutsgesetzgebung.

Die soziale Gliederung der Landbevölkerung, wie sie sich unter dem Einfluß der Gesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts entwickelte, hat in allmählich steigendem Maße das Bedürfnis nach innerer Kolonisation fühlbar werden lassen.

Das Gesetz vom 3. März 1850 über den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke und die gleichzeitige Errichtung der Rentenbanken hatte die Möglichkeit gegeben, Grundstücke zur Ansässigmachung von Bauern und

Landarbeitern zu parzellieren. Da es aber an den zum Erwerbe und zur Besiedlung von Grundstücken erforderlichen Kapitalmitteln fehlte, wurde von dieser Gesetzgebung wenig Gebrauch gemacht. Dies ist erst in neuester Zeit durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen ermöglicht.

Das Gesetz über die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20. April 1886 stellte der Staatsregierung einen Fonds von Mk. 100.000.000 zum Zwecke der Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter in den Provinzen Posen und Westpreußen zur Verfügung. Dieser Fonds ist zur käuflichen Erwerbung von Grundstücken und zur Bestreitung derjenigen Kosten zu verwenden, die aus der erstmaligen Einrichtung der Ansiedlungsgüter und der erstmaligen Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse entstehen. Die Überlassung der Grundstücke kann zu Eigentum gegen Kapital oder Rente oder auch in Zeitpacht erfolgen, eine angemessene Schadloshaltung des Staates ist vorzusehen. Dem Landtage ist jährlich über die Ausführung des Gesetzes Bericht zu erstatten. Die Ausführung ist der dem Staatsministerium unterstellten Ansiedlungskommission übertragen. Nach der im Jahre 1905 vorgelegten Denkschrift sind seit Errichtung der Ansiedlungskommission im ganzen 516 Güter mit einer Gesamtfläche von 261.662 *ha* angekauft und zum größten Teile bereits besiedelt worden. Auf 227 dieser Güter sind Drainagen im Umfange von 46.421 *ha* mit einem Kostenaufwande von Mk. 7,799.222, Moorkulturen und sonstige Wiesenmeliorationen insgesamt 3324 *ha*, bezw. 160 *ha* mit einem Kostenaufwande von Mk. 1,917.000 angelegt und rd. 21.023 *m* Wege hergestellt worden. Auf 67 Gütern werden für Rechnung des Staates, auf 3 Gütern für eigene Rechnung der Ansiedler Ziegeleien betrieben. Die Kosten der für öffentliche Zwecke errichteten Bauten belaufen sich auf Mk. 6,194.800, die Kosten der Pachtbauten auf Mk. 4,519.000, die des Pachteigenaufbaues auf Mk. 5,792.950. Die Ansiedlungskommission errichtete 3 landwirtschaftliche Winter- und 2 Haushaltungsschulen,

18 Brennerei-, 16 Molkereigenossenschaften, 154 Spar- und Darlehenskassen; sie kaufte für Ansiedler im Jahre 1904 etwa 1400 Stück Zuchtvieh und beschaffte gegen 40.000 Obstbäume.

Das Ansiedlungsgesetz bestimmte, daß der für Zwecke der Kolonisation ausgeworfene 100 Millionenfonds am 1. Januar 1907 in die Staatskasse zurückfließen sollte. Durch das Gesetz vom 20. April 1898 wurde diese Bestimmung aufgehoben und gleichzeitig der Fonds auf 200 Millionen verstärkt. Eine weitere Erhöhung auf 350 Millionen erfuhr dieser Fonds durch das Gesetz vom 1. Juli 1902.

Die Ansiedlungsgesetze sind lediglich aus nationalpolitischen Gründen für zwei politisch gefährdete Provinzen erlassen. Für die ganze Monarchie ist die innere Kolonisation erst wirksam in die Erscheinung getreten durch das Gesetz vom 27. Juni 1890 über Rentengüter und das Gesetz vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

Das erstgenannte Gesetz erklärte die eigentümliche Übertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird, für zulässig. Durch das Gesetz von 1891 ist bestimmt worden, daß die auf Rentengütern kleineren und mittleren Umfanges haftenden Renten auf Antrag der Beteiligten durch Vermittlung der Rentenbanken abgelöst werden können, soweit die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist. Der Staat kolonisiert zwar nicht selbst, wie bei den Ansiedlungen in Posen und Westpreußen, aber er stellt der Kolonisation seinen Kredit und die Kräfte seiner Behörden zur Verfügung. An Stelle des Rentenberechtigten tritt der Staat, dessen Behörden, die Generalkommissionen, die Entwicklung und den Bestand des Rentengutes so lange zu überwachen haben, als die Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet.

Das Gesetz vom 12. Juli 1900, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen erteilte die Befugnis, bei den unter Vermittlung der Generalkommission erfolgenden Rentengutsbildungen einen den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken zu gewährenden Zwischenkredit bis zu einem Betrage von 10 Millionen Mark für Abstoßung der Schulden und Lasten der Stammgrundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit Gebäuden zu verwenden.

Bis zum Schlusse des Jahres 1903 waren 1148 Güter mit einer Gesamtfläche von 246.898 *ha* ganz oder teilweise durch die Generalkommissionen zu Rentengutsgründungen verwandt worden. Hiervon sind 112.549 *ha* aufgeteilt, die Gesamtfläche der Restgüter betrug 134.349 *ha*. Ausgelegt wurden 9923 Rentengüter, und zwar: unter 2½ *ha*: 743, von 2½ bis 5 *ha*: 1887, von 5 bis 7½ *ha*: 1817, von 7½ bis 10 *ha*: 1391, von 10 bis 25 *ha*: 3190, über 25 *ha*: 895 Güter. Von den 9923 Rentengütern waren 7223 Neuansiedlungen und 2700 Zukäufe.

Zur Gewährung von Beihilfen zu den bei den Rentengutsbildungen vorkommenden Folgeeinrichtungskosten und zu Entschädigungen für die bei der Rentengutsbeaufsichtigung mitwirkenden Vertrauensmänner stehen durch den Etat Mittel zur Verfügung, im Jahre 1905 Mk. 198.000, desgleichen zur Verhütung von Verlusten der Rentenbanken bei Rentengütern Mk. 20.000. Aus den Dispositionsfonds zur Förderung der landwirtschaftlichen Technik werden den Generalkommissionen auf ihren Antrag Beihilfen überwiesen, die sie entweder selbst oder in Gemeinschaft mit den Landwirtschaftskammern in gleicher Weise wie diese verwenden. Im Jahre 1904 beliefen sich diese Beihilfen auf zirka Mk. 35.000. In den Etat für 1905 ist zum erstenmale eine außerordentliche Beihilfe zur Förderung der inneren Kolonisation in den Provinzen Ostpreußen und Pommern im Betrage von 2 Millionen Mark eingestellt. Auch hier ist nicht beabsichtigt, eine Kolonisation

auf eigene Rechnung des Staates einzuleiten, es sollen vielmehr private Kolonisationsunternehmungen, deren gemeinnütziger Charakter gesichert ist, staatlich gefördert werden.

In die Kolonisationstätigkeit fällt noch hinein die Besiedlung der fiskalischen Moore in den Provinzen Hannover und Ostpreußen, die im Anschluß an frühere Bestrebungen der hannöverschen Regierung seit dem Jahre 1889 wieder aufgenommen sind. Die Tätigkeit auf diesem Gebiete beginnt mit Meliorierung fiskalischer Moorflächen durch Entwässerung, Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für Ansiedler, die zunächst als Pächter angesetzt werden und später, wenn ganze Gemeinden gebildet sind, als Rentengutsbesitzer das Eigentum an den Kolonaten erlangen. Die Kolonate haben eine Größe von 40 Morgen, hiervon werden durch die Generalkommissionen 10 Morgen melioriert, der Rest durch die Ansiedler selbst unter staatlicher Mithilfe. Im ganzen sind bisher über 6700 *ha* Moorflächen zum Zwecke der Kultivierung und Besiedlung in Angriff genommen; es wird beabsichtigt, hierauf im ganzen etwa 1400 Kolonate zu schaffen. Ferner sind neun königliche Domänen mit einem Gesamtareal von etwa 2500 *ha* zur Ansiedlung von bäuerlichen Besitzern aufgeteilt. Zur Errichtung von ländlichen Stellen mittleren und kleineren Umfanges auf staatlichen Grundstücken sind seit dem Jahre 1892 im Extraordinarium des Etats im ganzen Mk. 2,515.000 verfügbar gewesen.

d) Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen.

Die Gemeinheitsteilungsordnung vom 21. Juni 1821 bezweckte die Beseitigung von Verpflichtungen, welche durch die alte Gemeindeordnung entstanden waren; sie ermöglichte die Ablösung kulturhindernder Servituten und die Aufteilung gemeinschaftlichen Eigentums, nebenher auch die Zusammenlegung von Grundstücken. Die Gemengelage der Grundstücke allein ohne gemeinschaftliche Benützung konnte

indessen keine Auseinandersetzung begründen. Während die Verordnung von 1821 annahm, daß schon bei Antrag eines Beteiligten die Notwendigkeit der Auseinandersetzung begründet war, ergab sich sehr bald das Bedürfnis nach einschränkenden Bestimmungen in dieser Richtung, dem durch verschiedene Verordnungen Rechnung getragen wurde. (Für die Naturalteilung eines gemeinschaftlichen Waldes waren von vornherein erschwerende Bestimmungen vorgesehen.) Auch wurde die Aufteilung des Kämmereilandes und des Gemeindebürgervermögens ausgeschlossen.

Durch das Gesetz vom 2. März 1850 wurden die Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung wiederum erweitert, indem noch einige andere bisher nicht genannte Dienstbarkeitsrechte für selbständig ablösbar erklärt wurden. Räumlich wurde die Gemeinheitsteilung und Servitutablösung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Zusammenlegungen auch die der Gemeinheitsteilungsordnung nicht unterliegenden Landesteile (Rheinprovinz ohne landrechtliche Teile, Neuvorpommern und Rügen) durch die Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 ausgedehnt.

Das Gesetz vom 2. April 1872 erleichterte die Bestimmungen über die Zusammenlegung von Grundstücken durch die Verfügung, daß die Gemengelage an und für sich schon ein Provokationsgrund sei, daß also Zusammenlegungen vorgenommen werden könnten, auch wenn kein Gemeindeland und keine Servituten mehr vorhanden wären. Durch Spezialgesetze wurden die Bestimmungen des Gesetzes von 1872 mit einigen Abweichungen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts sowie in den neuerworbenen Landesteilen mit Ausnahme von Hannover, eingeführt, wo die frühere Gesetzgebung im wesentlichen beibehalten ist. Die Aufteilung gemeinschaftlicher Holzungen unterliegt den erschwerenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1881.

Die mit der Ausführung der Auseinandersetzungen betrauten Behörden sind die Generalkommissionen, Provinzialbehörden mit kollegialischer Verfassung, die zugleich richter-

liche und Verwaltungsbehörden sind. Sie entscheiden über alle Streitfragen in Auseinandersetzungen in erster Instanz; die Berufung gegen ihre Entscheidungen geht an das Oberlandeskulturgericht. Die Ausführung der Auseinandersetzung in den einzelnen Feldmarken liegt in der Hand der Spezialkommissare, welche die Pläne für die Auseinandersetzungen auszuarbeiten und die Verhandlungen mit den Beteiligten zu führen haben. Innerhalb des Umlegungsbezirks werden die Bauernhöfe auf ihren Wert bonitiert, der Wert der Servitute hinzugerechnet, der Wert der Verpflichtungen abgezogen. Die gesamten Grundstücke werden dann als gemeinsame Masse behandelt, aus der jeder Beteiligte einen möglichst zusammenhängenden Anteil entsprechend dem Werte seines früheren Besitztums erhält. Bei der Verteilung ist zu berücksichtigen, daß der zukünftige Betrieb der Höfe der bisherigen Betriebsweise entspricht; beispielsweise dürfen Wirtschaften mit Spannvieh nicht in solche ohne Spannvieh umgewandelt werden. Wenn nicht für alle Bewohner des Dorfes eine günstige wirtschaftliche Lage erzielt werden kann, so müssen einige Abbauten hergestellt werden. Den Schluß des Auseinandersetzungsverfahrens bildet ein Rezeß, der vom Spezialkommissar aufzunehmen, von sämtlichen Beteiligten zu unterschreiben und von der Generalkommission zu prüfen und zu genehmigen ist. Zur Deckung der durch das Auseinandersetzungsverfahren entstehenden allgemeinen Kosten werden sogenannte Pauschsätze erhoben, die jedoch nicht annähernd die wirklich entstehenden Kosten decken. Zu den sogenannten Folgeeinrichtungs- und Nebenkosten gewährt der Staat namhafte Beihilfen, für die im Jahre 1905 Mk. 380.000 ausgeworfen sind. Im ganzen bestehen 9 Generalkommissionen mit je einem Präsidenten und einem Ober-Regierungsrat, 61 Regierungsräten, 153 Spezialkommissaren, 13 Vermessungsinspektoren, 640 Vermessungsbeamten, 14 Meliorationsbauwarten, 118 Zeichnern, 366 Sekretären und einem weiteren umfangreichen außeretatmäßig beschäftigten Bureaupersonal. Für die

Tätigkeit der Generalkommissionen ist im Etat für 1905 ein Betrag von Mk. 9,711.265 im Ordinarium vorgesehen. Über die bisherige Wirksamkeit der Generalkommissionen geben folgende Zahlen Aufschluß:

Am Schlusse des Jahres 1903 waren durch die Generalkommissionen 84.035 Eigentümer, und zwar mit einer Gesamtfläche von 1,408.600 *ha* neu reguliert, die Zahl der übrigen Dienst- und Abgabepflichtigen, welche abgelöst hatten, betrug 2,889.726. Bei den Regulierungen und Ablösungen waren 6,372.143 Spann- und 23,636.405 Handdiensttage aufgehoben. Bei den Regulierungen und Gemeinheitsteilungen waren 2,299.471 Besitzer auf einer Fläche von 18,603.043 *ha* separiert, bezw. von allen Holz-, Streu- und Hutungsservituten befreit. Über die Gesamtzahl der von den Generalkommissionen bewirkten Zusammenlegungs- und Konsolidationssachen sind fortlaufende Zahlen nicht veröffentlicht. Wie bedeutend aber auch auf diesem Gebiet ihre Tätigkeit war, ergibt die Zusammenstellung für das Jahr 1903. Hiernach betrug die Größe der in diesem Jahre behandelten Auseinandersetzungsfläche 31.373 *ha*, die Zahl der Grundstücke, die zur Auseinandersetzung gekommen sind, 133.052, die Zahl der neuen Pläne 37.737 (hiervon 3150 nur zur Erweiterung der Dorflage ausgewiesen); an der Auseinandersetzung waren insgesamt 14.996 Besitzer beteiligt, und zwar 9762 mit einer Flächengröße bis 1 *ha*, 3686 mit 1 bis 5 *ha*, 738 mit 5 bis 10 *ha*, 516 mit 10 bis 25 *ha*, 119 mit 25 bis 40 *ha* und 175 mit über 40 *ha*.

c) Das ländliche Erbrecht.

Nach dem zur Zeit geltenden allgemeinen bürgerlichen Rechte haben sämtliche hinterlassenen Kinder beim Erbgange gleichen Anspruch auf das Gut, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat. Jeder Erbe kann die Versteigerung verlangen.

Diese Bestimmungen entsprechen vielfach nicht den herrschenden Erbgewohnheiten im bäuerlichen Besitz. Bis vor nicht

sehr langer Zeit ist die geschlossene Vererbung, das Anerbenrecht, und zwar meistens in Form von Gutsüberlassungsverträgen bei Lebzeiten, die Regel gewesen. Es steht indessen zu befürchten, daß in der ländlichen Bevölkerung die Rechtsanschauung der Teilung im Erbgang an Boden gewinnen wird, wenn dem nicht durch gesetzliche Bestimmungen vorgebeugt wird.

Die Bewegung für eine Reform des Erbrechtes ist von Hannover, Westfalen, Hessen und Brandenburg ausgegangen. Das Ergebnis dieser Bestrebungen war die Anlegung von Höferollen. Grundbesitzende sind berechtigt, ihre Güter in diese eintragen zu lassen, im Todesfalle werden, wenn kein Testament vorliegt, die Güter einem Erben ungeteilt übergeben, die Pflichtteile werden gering bemessen. Höferollen sind angelegt für Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Westfalen, Schlesien und Regierungsbezirk Kassel.

Die Wirkung dieser Höferollengesetzgebung ist nur eine sehr geringe gewesen, bemerkbar eigentlich nur in Hannover, wo drei Fünftel sämtlicher Güter eingetragen sind.

Das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. Juni 1896. Durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche werden Anerbengüter im Sinne dieses Gesetzes:

a) Alle, durch Vermittlung der Generalkommission auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1891 errichteten und die auf Grund desselben Gesetzes der Rentenbank rentenpflichtig gewordenen Rentengüter;

b) alle auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1890 begründeten Rentengüter;

c) die nach dem Gesetze vom Jahre 1886 gegründeten Ansiedlerstellen.

Durch das Gesetz bleibt zwar das Recht des Eigentümers, über das Gut unter Leben und von Todeswegen zu verfügen, unberührt, indessen sind im § 7 erhebliche Beschränkungen in dieser Richtung (Einholung der Genehmigung der Generalkommission) vorgesehen, welche freilich nur auf die nach Erlaß

dieses Gesetzes begründeten Renten- und Siedlerstellen Anwendung finden. Die Anerbengutseigenschaft bedingt geschlossene Vererbung. Die Eintragung ins Grundbuch geschieht durch die zuständige Behörde, welche den Eigentümer vorher zu hören hat.

Das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen vom 2. Juli 1898. Landgüter in der Provinz Westfalen können Anerbengüter durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuch werden. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des zuständigen Spezialkommissars, der vorher den Eigentümer zu hören hat. Entstehen zwischen beiden Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet eine Kommission (Anerbenkommission), gegen deren Beschluss die Beschwerde an eine Berufungskommission zusteht. Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt; der Eintritt des Anerbenrechtes kann in Form einer letztwilligen Verfügung ausgeschlossen werden. Liegt eine solche nicht vor, so fällt das Gut an einen Erben, falls Abkömmlinge oder Geschwister des Erblassers vorhanden sind.

Die Reichsgesetzgebung hat eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung des Anerbenrechtes nicht für ratsam gehalten, da das Bedürfnis einer solchen für alle Teile Deutschlands verneint wurde. Indessen ist in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Vorbehalt aufgenommen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör unberührt bleiben. Auch ist der Landesgesetzgebung die Befugnis nicht entzogen, das Recht des Eigentümers eines dem Anerbenrecht unterliegenden Grundstückes unter Lebenden über das Grundstück zu verfügen, auszuschließen oder zu beschränken.

Kapitel II. Förderung der Landesmeliorationen.

Durch die Gesetze vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853 für Be- und Entwässerungen und das Gesetz

vom 28. Jänner 1848 für Eindeichungen wurde die Möglichkeit geschaffen, die Beteiligten zu statutarisch geordneten Genossenschaften und Verbänden zu vereinigen. Mit der Gründung des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten im Jahre 1848 wurde die Sorge für die Förderung der Ent- und Bewässerungsanlagen, durch Kabinettsordre vom 26. November 1849 auch die Förderung der Deichangelegenheiten der landwirtschaftlichen Verwaltung übertragen. Durch den Staatshaushalt wurden seit 1849 jährlich steigende Mittel zur Unterstützung der Landesmeliorationen zur Verfügung gestellt, beispielsweise während der Zeit vom Jahre 1850 bis 1866 durchschnittlich jährlich 195.809 Taler. Außer den im Ordinarium des Etats ausgebrachten Fonds wurden noch im Extraordinarium regelmäßig erhebliche Mittel für besondere Meliorationsaufgaben bereit gestellt.

Durch die Bestimmungen des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 wurde die Förderung der Landesmeliorationen den Provinzialverbänden übertragen, soweit sie nach Zweck und Um fang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben. Der bis dahin im Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung geführte Fonds zur Förderung der Landesmeliorationen kam in Fortfall und die den Provinzen zufließende Dotationsrente wurde mit Rücksicht auf die den Provinzen neu erwachsene Aufgabe um jährlich Mk. 749.922 erhöht. Nur die Beamten der Meliorationsbauverwaltung verblieben dem Ressort des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten. Gegenwärtig bestehen 39 Meliorationsbauämter, unter Leitung je eines Meliorationsbaubeamten, 8 weitere Meliorationsbaubeamte arbeiten in besonderem Auftrage; zu ihrer Unterstützung sind 49 Regierungsbaumeister und das erforderliche Bureaupersonal, 8 Regierungsbausekretäre, 60 etatsmäßige und 82 diätarisch beschäftigte Meliorationsbauwarte tätig.

Vom Jahre 1876 an sind dann zunächst nur im Extraordinarium des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung Beihilfen für besondere Meliorationen vorgesehen. Zur Förderung

genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulierungen sind im Ordinarium des Etats für 1883/84 zum erstenmale Beihilfen in Höhe von Mk. 500.000 eingestellt. Der Fond ist bis zum Jahre 1905 allmählich auf Mk. 700.000 angewachsen und hat den Charakter eines Aushilfsfonds, aus dem Zuschüsse für Landesmeliorationen nur dann gegeben werden, wenn die beteiligten Provinzialverbände Beihilfen in gleicher Höhe bewilligen. Durch einen besonderen Fonds, welcher im Jahre 1905 mit Mk. 547.900 dotiert ist, sind der landwirtschaftlichen Verwaltung Mittel zu Vorarbeits- und Verwaltungskosten in Landesmeliorations- und Deichbauangelegenheiten und zur Förderung der Moorkultur zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung von Beihilfen aus diesem Fonds erfolgt, ohne daß von den Provinzialverbänden Zuschüsse verlangt werden. Die seit einigen Jahren zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den westlichen und östlichen Provinzen im Extraordinarium ausgebrachten Unterstützungsfonds dienen zum größeren Teile der Förderung von Landesmeliorationen. (Während bei Bewilligung von Beihilfen aus dem Westfonds die Provinzialverbände Zuschüsse in gleicher Höhe leisten müssen, kann bei Unterstützungen aus dem Ostfonds eine geringere Beteiligung der Provinzialverbände nach Lage der Dinge vereinbart werden). Die Beihilfen aus diesen Fonds, welche im Jahre 1905 Mk. 560.000 (Ostfonds), im Jahre 1903 (Westfonds) Mk. 684.894 betrugen, dienen im besonderen zur Unterstützung von Folgeeinrichtungen, welche aus Flußregulierungen, auch aus Zusammenlegungen erwachsen.

Durch den Etat für 1905 sind zur Förderung der Landesmeliorationen vorgesehen:

1. Im Ordinarium	Mk.	1,658.421
2. Im Extraordinarium:		
a) Ostfonds	„	560.000
b) Westfonds . . . . . ca.	„	700.000
c) für besondere Zwecke .	„	2,795.855
zusammen	Mk.	5,714.276

Bis zum 1. Jänner 1904 waren aus Mitteln der landwirtschaftlichen Verwaltung 2865 Drainage-, Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, 431 Deichverbände und 191 Wasserlaufregulierungen mit Beihilfen unterstützt. Melioriert wurden bis zu diesem Zeitpunkt 3,006.123·09 *ha* mit einem Gesamtaufwand von Mk. 177,929.510·62.

Kapitel III. Das ländliche Kredit- und Genossenschaftswesen.

Die Bauernbefreiung führte im größeren Teile der Preußischen Monarchie die Befreiung von den bisherigen Beschränkungen der Verschuldbarkeit landwirtschaftlicher Grundstücke herbei. Gewisse Beschränkungen wurden für die infolge des Ediktes von 1811 regulierten bäuerlichen Höfe bis zum 29. Dezember 1843, desgleichen für viele größere Güter bis zur Aufhebung der Lehen im Jahre 1850 beibehalten. Familienfideikommisse, Stammgüter, Renten- und Ansiedlungsgüter kommen bei dieser Darstellung nicht in Betracht. Durch die Grundbuchgesetzgebung erhöhte sich die Kreditfähigkeit des ländlichen Grundbesitzes bedeutend.

Der Befriedigung des ländlichen Real- und Personalkredits dienen eine Anzahl von Kreditinstituten, deren Errichtung teilweise direkt vom Staate erfolgt und unterstützt ist, zum teil erst infolge gesetzgeberischer Maßnahmen privaten Kreisen möglich wurde. Sie sind zwar nicht alle in gleichem Maße auf die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Mittelstandes zugeschnitten; da aber eine scharfe Grenze zwischen Großgrundbesitz und mittlerem Besitz nicht gezogen werden kann, müssen auch diejenigen Kreditanstalten hier genannt werden, welche in erster Linie dem Großgrundbesitz zugute kommen.

Die Landschaften.

Landschaftliche Kreditanstalten bestehen in allen alten preußischen Provinzen mit Ausnahme von Rheinland, ferner in Hannover und Schleswig-Holstein. Sie sind Genossenschaften von

Gutsbesitzern, welche den einzelnen Teilnehmern erleichterten Immobiliarkredit gewähren; sie haben durchgängig die rechtliche Stellung öffentlicher Korporationen, die der Aufsicht des Landwirtschaftsministers unterliegen. Das erforderliche Kapital verschaffen sie sich durch Ausgabe von Pfandbriefen, welche nach gesetzlicher Bestimmung mündelsicher sind; für sie haften die Gesamtheit der Hypothekarforderungen und das sonstige Vermögen der Landschaft, sowie in verschiedenem Umfange die Kreditverbundenen selber.

Ursprünglich waren die Institute nur für die Rittergüter bestimmt; ihre Geschäftsführung hat sich aber später auch auf bäuerliche Besitzungen ausgedehnt, entweder durch Inkorporation der Bauern oder durch Gründung besonderer bäuerlicher Landschaften (Westpreußen, Pommern).

Zum Zwecke der Beleihung werden durch landschaftliche Organe die Güter taxiert, die Beleihung erfolgt in der Regel bis zu Zweidrittel des Taxwertes; die Hypotheken sind von seiten des Institutes unkündbar. Außer den Zinsen ist jährlich eine Amortisationsquote zu zahlen. Die Amortisationsbeträge werden zu einem Fonds angesammelt, über den der Schuldner meistens frei verfügen kann, sobald seine Höhe 10% des ursprünglichen Darlehenskapitals erreicht hat.

Staatliche und kommunale Kreditinstitute.

Als solche sind zu nennen: die Landeskreditanstalt in Hannover, die Landeskreditkasse in Kassel, die Nassauische Landesbank in Wiesbaden. Ihre Verwaltung erfolgt durch Provinzialbeamte. Die meisten alten preußischen Provinzen besitzen Provinzialhilfskassen, welche durch die betreffenden Kommunalverbände verwaltet werden. Sie dienten früher zur Gewährung von Darlehen für Meliorationszwecke an Gemeinden und Verbände wie an Privatgrundbesitzer; einzelne haben sich später zu Bankinstituten erweitert, die ihre Zweckbestimmung wesentlich ausgedehnt haben und der Pflege

des Kredits der Grundbesitzer im allgemeinen dienen. Durch das Gesetz vom 15. Mai 1879 wurde die Gründung von Landeskultur-Rentenbanken zugelassen und in Schlesien Posen, Westfalen, Ostpreußen und Schleswig-Holstein zur Ausführung gebracht; sie gewähren Darlehen gegen reale Sicherheit zum Zwecke der Erleichterung von Bodenverbesserungen, werden namentlich von Fideikommißbesitzern in Anspruch genommen und haben durchgängig das Recht, zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel auf Inhaber lautende Landeskultur-Rentenbriefe auszugeben. Eine nennenswerte Bedeutung haben sie bisher nicht erlangt.

Der Befriedigung des bäuerlichen Realkredits dienen ferner zahlreiche Sparkassen, von denen namentlich die öffentlichen (Kreis- und städtischen Sparkassen) große Teile ihrer reichen Bestände in Hypotheken angelegt haben. Ihre Geschäftsführung untersteht der staatlichen Beaufsichtigung.

Zur Förderung der Geschäfte der Landschaften haben diese größeren Teiles landschaftliche Darlehenskassen errichtet, die neben ihrer Aufgabe, dem Umsatz der Pfandbriefe zu dienen, Bankgeschäfte aller Art betreiben. Ihre Stellung zu den Landschaften ist verschieden geregelt.

Kreditgenossenschaften, deren Einrichtung auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfolgte. Soweit sie Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht sind, ist ihr Umkreis ein beschränkter und erstreckt sich gewöhnlich nur über eine Gemeinde. Dadurch wird eine genaue Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Einzelnen, sowie die Kenntnis seiner wirtschaftlichen Befähigung und seiner Lebensgewohnheiten ermöglicht. Da die Geschäftsführung gewöhnlich ehrenamtlich besorgt wird, sind ihre Kosten nur sehr geringe. Das erforderliche Kapital wird in Form von Beiträgen und Spareinlagen aufgebracht. Dasselbe gilt mehr oder weniger auch für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Die Kassen haben sich zu zwei großen Genossenschaftsverbänden zusammengeschlossen, dem Verband ländlicher Genossenschaften zu Neuwied und dem Allgemeinen Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach. Provinziell sind die Genossenschaften in Zentralgenossenschaften vereinigt. Diese dienen als Ausgleichsstellen der einzelnen Kassen. Die Zentralgenossenschaften des Offenbacher Verbandes sind durch Gesetz vom 31. Juli 1895 zur Zentralgenossenschaftskasse in Berlin vereinigt, welche ursprünglich mit 5 Millionen Mark, später mit 20 Millionen Mark ausgestattet ist. Das Geld steht zu einem Zinssatz von 3% zur Verfügung, ermöglicht demnach den Einzelgenossenschaften billige Kreditgewährung.

Die Kassen wirken erzieherisch, sozial ausgleichend und nützlich für die Allgemeinheit, da bestimmungsgemäß drei Fünftel des Ertrages in den Stiftungsfonds fließen müssen, der für allgemeine Zwecke verwendet wird.

Die Schultze-Delitzschen Kreditvereine sind mehr für städtische Bedürfnisse zugeschnitten, indessen haben sich besonders in Ostpreußen auch viele Landwirte diesen Vereinigungen angeschlossen. Ihr Aufbau ist mehr ein kapitalistischer mit Tantièmen-, Dividenden- und Gehälterzahlung, daher arbeiten sie mit höherem Zinsfuß.

Zum gemeinschaftlichen Bezuge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, zu gemeinsamer Verwertung von Produkten, zu gemeinsamer Benutzung von Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebes und zur Herstellung von Gegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung sind seit Erlaß des Reichsgesetzes von 1889 eine große Anzahl von Genossenschaften ins Leben getreten, welche eine außerordentlich segensreiche Tätigkeit zu Gunsten des landwirtschaftlichen Mittelstandes entfalten. Der Zusammenschluß der bäuerlichen Konsumenten und Produzenten verschafft ihnen die Vorteile, welche der Großgrundbesitz aus wirtschaftlichen Gründen allgemeiner Art sonst vor dem kleineren Besitzer genießt. Er verbilligt den Einkauf, erleichtert den Verkauf, ergibt die Möglichkeit der Benutzung moderner technischer

Fortschritte, und macht den kleineren Besitzer unabhängig von der Macht des Großkapitals. Die einzelnen Genossenschaften sind zu Zentralgenossenschaften vereinigt, welche wie die Kreditgenossenschaften den beiden vorher bereits genannten landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden, oder einigen nebenher ohne staatliche Beaufsichtigung und Unterstützung bestehenden Revisionsverbänden angeschlossen sind.

Die Förderung des ländlichen Genossenschaftswesens liegt in der Hand der genannten Verbände und der Landwirtschaftskammern, welche letztere mit den Zentralgenossenschaften in wechselseitige Beziehungen getreten sind. Zur Unterstützung dieser Bestrebungen werden alljährlich aus dem Dispositionsfonds der landwirtschaftlichen Verwaltung zur Förderung der Landeskultur Beihilfen gegeben, im Jahre 1905: Mk. 130.000.

Nach einer Mitteilung des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften betrug die Zahl der dem Genossenschaftsgesetz unterstellten ländlichen Genossenschaften in Preußen am 1. Juli 1903:

	Mit unbeschränkter Haftpflicht	Mit beschränkter Haftpflicht	Mit unbeschränkter Nachschußpflicht	Zusammen
1. Kreditgenossenschaften .	5.428	619	12	6.059
2. Bezugs- und Absatzgenossenschaften . .	325	448	3	776
3. Meierei- und Milchverwertungsgenossenschaften . .	995	670	63	1.728
4. Sonstige Genossenschaften	273	567	8	848
Zusammen . . .	7.021	2 304	86	9.411
Am 1. Juli 1902:				8.810

Zu bemerken bleibt noch, daß ein größerer Teil der als „ländliche" bezeichneten Genossenschaften nicht ausschließlich Landwirte, sondern auch Handwerker und Kaufleute zu ihren Mitgliedern zählen. Demgegenüber muß aber hervorgehoben werden, daß die in der Statistik als „Genossenschaften vorwiegend städtischen Charakters" geführten Genossenschaften am 1. Januar 1903 insgesamt 136.380 Mitglieder aus dem Stande der Landwirte aufwiesen.

Kapitel IV. Die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und deren Tätigkeit.

Durch Königliche Order vom 16. Januar 1842 ist das Landesökonomiekollegium ins Leben gerufen, eine Einrichtung, welche, als Zentralbureau der landwirtschaftlichen Vertretungen der einzelnen preußischen Provinzen gedacht, diese miteinander in Verbindung halten, Berichte und Anfragen erfordern, Ratschläge erteilen und gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums den Staatsbehörden vortragen und empfehlen sollte. Die berufliche Vertretung der Landwirte der einzelnen Provinzen lag damals in den landwirtschaftlichen Zentralvereinen, welche den Umfang einer Provinz oder eines Regierungsbezirks umfassend, die Zentralstelle der durch freiwilligen Beitritt von Landwirten gegründeten landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen ihres Bezirkes bildeten. Die Zentralvereine bestehen zum Teil noch, haben aber ihre frühere Bedeutung verloren, an ihre Stelle sind die Landwirtschaftskammern getreten, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1894 in den Jahren von 1896—1901 durch königliche Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage errichtet sind. In jeder Provinz besteht eine Landwirtschaftskammer, in der Provinz Hessen-Nassau deren zwei, eine für jeden Regierungsbezirk. Hohenzollern besitzt zur Zeit eine gesetzliche landwirtschaftliche Vertretung noch nicht, hier wirkt noch die Zentralstelle zur

Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe für die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen.

Grundzüge des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern.

Das Gesetz bezweckt die korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes. Die Landwirtschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen, zu diesem Zweck alle auf die Hebung der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung abzielenden Einrichtungen zu fördern, bei allen einschlägigen Fragen, auch über die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben, die Verwaltungsbehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, den technischen Fortschritt zu fördern und bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen und Märkte mitzuwirken. Auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Die Errichtung der Landwirtschaftskammern erfolgt durch königliche Verordnung auf Grund von Satzungen, welche den Vorschriften des Gesetzes entsprechen. Die Mitglieder der Kammern werden durch die Kreistage gewählt. Wählbar sind Eigentümer, Nutznießer und Pächter von Grundstücken im Kammerbezirk, deren Grundbesitz wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat, desgleichen Personen, die sich um die Landwirtschaft in Vereinen verdient gemacht haben. Die Landwirtschaftskammer wählt sich ihren Vorstand (Mitglieder und Stellvertreter). Zur Beratung spezieller Aufgaben werden Ausschüsse gebildet, deren Beschlüsse der Bestätigung des Vorstandes unterliegen. Der Geschäftsgang der Landwirtschaftskammern wird in einer von ihr festzusetzenden Geschäftsordnung geregelt. Die Vertreter der Staatsregierung sind jederzeit zum Worte zu verstatten. Die Landwirtschaftskammern haben das Recht der Besteuerung. Die Abgaben an die Kammer werden nach dem Grundsteuerreinertrage berechnet, und sind den allgemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Die aus

der Steuerumlage gewonnenen Einnahmen werden zur Deckung der durch die Geschäftsführung entstehenden Kosten verwandt, soweit diese nicht durch anderweitige Einnahmen, insbesondere durch Staatsbeihilfen gedeckt werden. Es ist zulässig, zur Durchführung besonderer Maßnahmen für gewisse Teile des Kammerbezirks diese zu stärkerer Beitragsleistung heranzuziehen. Die Umlagen dürfen in der Regel ½% des Grundsteuerreinertrages nicht übersteigen. In außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden. Die Landwirtschaftskammern haben jährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu geben, und dem Minister vorzulegen. Alljährlich haben sie dem Minister über die Lage der Landwirtschaft ihres Bezirks zu berichten.

Die landwirtschaftliche Verwaltung und die Landwirtschaftskammern.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übt das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirtschaftskammern aus. Indem er sich jährlich über den Stand der Landwirtschaft der einzelnen Provinzen und über die durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen der Kammern auf allen Gebieten, welche ihnen gesetzmäßig zugewiesen sind, Bericht erstatten läßt und persönlich oder durch Kommissare die Tätigkeit der Kammern beobachtet, übt er eine genaue Kontrolle aus über die sachgemäße Verwendung der staatlichen Beihilfen, welche aus seinen Dispositionsfonds jährlich den Kammern zur Unterhaltung ihrer Geschäftsführung und zur Förderung der Landwirtschaft auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Wissenschaft, des Bildungswesens und der Technik zufließen. Der bei weitem größte Teil der der landwirtschaftlichen Verwaltung durch den Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Fonds zur Förderung des Obst-, Wein- und Gartenbaues, der allgemeinen Landes-Pferdezucht, der Viehzucht und des Molkereiwesens, der Geflügelzucht, der Landeskultur und des landwirtschaftlichen Vereinswesens wird unter Angabe der Zweckbestimmung

und unter Kontrollierung der bestimmungsgemäßen Verwendung den Landwirtschaftskammern auf deren Antrag oder auch durch direkte Zuwendung überwiesen. Zum Teil gilt dies auch für diejenigen Mittel, welche zu den vorstehend genannten Zwecken den östlichen Provinzen aus dem extraordinären Fonds zur Förderung der Landwirtschaft in den östlichen Provinzen bereits seit einer Reihe von Jahren zugeflossen sind. Bei der Verwendung des extraordinären Fonds zur Förderung der Landwirtschaft in den westlichen Provinzen ist den Landwirtschaftskammern, bezw. ihren Organen eine gutachtliche Mitwirkung zugesichert, zum Teil werden diese Beihilfen auch direkt durch die Kammern verausgabt. Bei der Verteilung der Dispositionsfonds wird auf die eigenen Leistungen der Provinzen unter Beachtung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen, dergestalt, daß bei den günstiger gestellten Provinzen dahin gewirkt wird, daß sie aus eigenen Einkünften für die Förderung der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebszweige ebenfalls Mittel in ihrer Leistungsfähigkeit angemessenem Umfange bereit stellen. Für den Verteilungsmaßstab ist aber im besonderen die Erwägung maßgebend, ob und inwieweit ein Eingreifen mit Staatsunterstützung zur Förderung und Anregung auf den verschiedenen landwirtschaftlichen Gebieten einen dauernden Erfolg erwarten läßt.

Die auf diese Weise den Kammern jährlich zufließenden Staatsunterstützungen dienen fast ausschließlich zur Förderung der landwirtschaftlichen Mittelstandsbetriebe. In welcher Weise dies erfolgt, wird unten eingehender beschrieben werden. Die nachstehende in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern veröffentlichte Zusammenstellung gibt über die im Rechnungsjahre 1903 seitens der landwirtschaftlichen Verwaltung verausgabten und über die speziell den Landwirtschaftskammern zur Förderung der landwirtschaftlichen Wissenschaft und Technik zugeflossenen Unterstützungen, desgleichen über die von den einzelnen Kammern auf Grund ihres Selbstbesteuerungsrechtes aufgebrachten Mittel Aufschluß.

Gesamt-Nachweisung

der eigenen Aufbringungen der Landwirtschaftskammern und der ihnen gemachten Zuwendungen aus den allgemeinen Dispositionsfonds des Staates 1903.

Nr.	Provinz	Die land- und forstwirtschaftlich benützte Fläche der Provinz *ha*	Von dem dem Staate zur Verfügung stehenden Dispositionsfonds f. wissenschaftl. Zwecke, Pferdezucht, Geflügelzucht, Viehzucht, Landkultur u. Obstbau, einschl. der aus den östlichen u. Westfonds dazu verwendeten Anteile sind im Jahre 1903 verausgabt: für die Provinz insgesamt Mk.	davon ausschl. Verwendung durch die Landwirtschaftskammern Mk.	Die Landwirtschaftskammern haben aufgebracht durch eigene Beitragserhebung für 1903: Prozent des Grundsteuer-Reinertrages	Insgesamt Mk.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Ostpreußen	3,359.137·2	418.918·29	334.439·81	1/2	112.072·94	
2	Westpreußen	2.302.579·8	165.697·41	138.786·60	5/12	72.136·74	
3	Brandenburg	3,668.785·9	269.402·90	214.411·20	4/10	133.303·27	
4	Pommern	2,775.771·0	257.897·62	224.024·58	1/2	137.009·74	
5	Posen	2.724.347·1	222.194·26	194.529·31	1/2	98.611·63	
6	Schlesien	3.813.411·0	219.410·55	185.180·47	1/4	177.778·47	
7	Sachsen	2,345.907·4	212.331·04	189.495·38	1/3	172.512·03	
8	Schleswig-Holstein . .	1,634.326·6	148.235·37	139.209·35	4/10	137.473·07	
9	Hannover	2,808.811·5	273.967·11	222.373·29	1/3	151.124·85	
10	Westfalen	1,795.247·1	181.682·56	137.893·30	4/10	105.349·91	
11	Hessen, Nassau (Cassel)	963.202·8	130.110·29	104.792·39	1/2	55.513·13	
	b. Wiesbaden . . .	528.238·2	99.554·35	77.190·21	5/8	42.258·23	
12	Rheinprovinz	2,461.156·4	352.663·56	161.428·58	1/2	171.318·77	
13	Hohenzollern	110.198·8	33.618·25	21.576·25	—	4.000·00	
	Insgesamt . . .	31,291.120·8	2,985.683·56	2,345.330·72	—	1,510.462·78	•

Geschäftliche Organisation der Landwirtschaftskammern.

Die Geschäfte einer Landwirtschaftskammer werden durch den Vorstand geführt. Er beruft Beamte, welche seine Beschlüsse zur Ausführung bringen. Zur Bearbeitung der verschiedenen Spezialgebiete sind Ausschüsse gebildet, deren Geschäfte durch besondere wissenschaftlich und technisch oder auch juristisch vorgebildete Beamte erledigt werden. Die Zahl der auf diese Weise gebildeten Abteilungen richtet sich nach dem Bedürfnis und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kammern. Zur Besoldung der Beamten gibt die landwirtschaftliche Verwaltung in einzelnen besonders begründeten Fällen Zuschüsse.

Die niederen und zum Teil auch die mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten sind den Kammern angegliedert, in der Mehrzahl der Provinzen Unternehmungen der Kammern; wo dies bislang noch nicht durchgeführt ist, wird dieses Ziel angestrebt, da das landwirtschaftliche Unterrichtswesen zweckmäßig mit dem von den Kammern ausgehenden Wanderlehrwesen im engsten Zusammenhang steht. Die Kammern besitzen ferner Anstalten zur Verbreitung von Kenntnissen im gärtnerischen Beruf, im Obst- und Weinbau, Molkereiwesen, Hufbeschlag, Wiesenbau, im Reiten und Fahren und zur Ausbildung von Beamtenpersonal für diese Spezialberufe; Institute zur Anstellung exakter agrikulturbotanischer, agrikulturchemischer, erdbakteriologischer, zootechnischer und teichwirtschaftlicher Untersuchungen, welche zum Teil auch die Kontrolle über die einwandfreie Beschaffenheit landwirtschaftlicher Bedarfsartikel (Dünge- und Futtermittel, Sämereien) ausüben; Versuchswirtschaften zur Erforschung betriebswirtschaftlicher Fragen; Einrichtungen zur Erforschung und Verbesserung der Moore; Nahrungsmittel-Untersuchungsämter; Institute zur Erforschung und Bekämpfung von Tierkrankheiten; Maschinenprüfungs- und Reparaturanstalten; Geschäftsstellen zur Beratung in forstwirtschaftlichen Fragen, zur Auskunftserteilung in Rechtsangelegenheiten, zur regelmäßigen Ausführung der ge-

samten Bücherführung, zur Veranschlagung und Begutachtung landwirtschaftlicher Bauten, zum Vieh-Ein- und Verkauf auf Märkten, zur Vermittlung landwirtschaftlichen Dienstpersonals. In enger Verbindung mit den Kammern steht in der Mehrzahl der Provinzen auch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Ferner sind größere Vereinigungen zum Zwecke des An- und Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfsartikel den Kammern angeschlossen.

Die Tätigkeit der Kammern zur Förderung des landwirtschaftlichen Mittelstandes.

a) Ackerbau, Landeskultur, landwirtschaftl. Vereinswesen.

Auf diesen Gebieten wirken im besonderen die landwirtschaftlichen Wanderlehrer, welche in der Regel neben ihrer Wanderlehrtätigkeit als Direktoren oder Lehrer an niederen und mittleren landwirtschaftlichen Schulen tätig und deren Aufgabe es ist, mit den praktisch tätigen und den jüngeren bäuerlichen Landwirten ihres Bezirkes enge Fühlung zu behalten. Sie besuchen die Versammlungen landwirtschaftlicher Vereine und geben hier die Anregung zur Anwendung aller Neuerungen auf landwirtschaftlichem Gebiete, zur Anstellung von Düngungs- und Fütterungsversuchen, zu deren Durchführung Mittel aus Staats- und sonstigen zum gemeinschaftlichen Bezuge von Dünge-, Futtermitteln und Sämereien, zur Erprobung neuer und wertvoller Getreidesorten, zur Meliorierung und besseren Kultur von Wiesen und Moorflächen, zur Durchführung einer geregelten Stallmistwirtschaft u. s. w. Bei der Mehrzahl der Kammern finden regelmäßig Dungstättenprämiierungen statt, in einigen Provinzen Besichtigungen und Prämiierungen ganzer Bauernwirtschaften, Feldkonkurrenzen, Wettpflügen. In das Gebiet der Landeskultur fällt auch die bereits oben erwähnte Tätigkeit der wissenschaftlichen Institute der Kammern zur Untersuchung landwirtschaftlich wichtiger Stoffe; desgleichen ist hierher zu rechnen die Tätigkeit der von den Kammern begrün-

deten Vereine zur Züchtung und Veredelung einheimischen Saatgutes, ferner die Kurse für bäuerliche Besitzer zur exakten Erlernung der Buchführung und die Buchstellen der Kammern zur regelmäßigen Durchführung der Buchführung landwirtschaftlicher Betriebe.

b) Pferde- und Viehzucht.

Die Tätigkeit der Kammern auf diesem Gebiet ist infolge der zunehmenden Bedeutung der Viehzucht im bäuerlichen Besitz eine überaus rege. Zur Durchführung zweckentsprechender Maßnahmen zur Förderung und Anregung sind in jeder Provinz mehrere Spezialbeamte tätig, zu deren Besoldung von Seiten der landwirtschaftlichen Verwaltung jährlich Zuschüsse geleistet werden. Zur Förderung der Viehzucht gelangen folgende Maßnahmen zur Durchführung: Zusammenschluß der Züchter zu Züchtervereinigungen mit einheitlichen Zuchtbestrebungen, Unterstützung ihrer Kör- und Stammregistertätigkeit; Handhabung oder Beeinflußung der Bestimmungen über die Körung der männlichen Tiere; Erleichterung des Ankaufs von guten männlichem und weiblichem Zuchtmaterial und zu diesem Zweck Errichtung von Hengst-, Stier-, Eber-, Schafbock-, Ziegenbock- und Geflügelzuchtstationen und Verteilung, beziehungsweise Austausch von Bruteiern; Verteilung von Freideckgeldern oder Beihilfen zur Mannviehhaltung; regelmäßige Prämiierungen auf Lokal- und größeren Schauen; Prämiierungen ganzer Viehstapel oder Geflügelhöfe, Einrichtung von Elitezucht- und Aufzuchtanstalten; Gründung und Unterstützung von Leistungszuchtstationen, von Vereinen zur Durchführung von Leistungsprüfungen; Beihilfengewährung für Anlage zweckmäßiger Stallbauten und zur Einrichtung von Lauf- und Tummelplätzen; Unterstützung der Bestrebungen zur Regelung des Marktwesens; Bekämpfung von Tierkrankheiten; Verbreitung von Kenntnissen im Molkereiwesen und Anstellung von Versuchen auf molkereitechnischem Gebiete.

c) Garten-Obst- und Weinbau.

Die Tätigkeit der Kammern auf gärtnerischem Gebiete wird durch eine Reihe technischer Beamten geleitet. Zu ihrer Besoldung gibt die landwirtschaftliche Verwaltung Zuschüsse. Zur Verbreitung der Kenntnisse im Garten-Obst- und Weinbau werden Kurse mit Demonstrationen abgehalten, in welchen die Grundlagen des Garten-Obst- und Weinbaues, die Pflege der Obstbäume, die Obstpackung und Verwertung, die Kellerwirtschaft behandelt werden. Zur Verbreitung geeigneter Obstsorten besitzen einige Kammern Obstmuttergärten, in denen auch mit neuen Sorten Versuche angestellt werden, zu gleichem Zweck werden Edelreiser bewährter Sorten (Normalsortimente) kostenlos oder zu billigen Preisen verteilt. Um den ländlichen Besitzern Anregung zur Pflege des Obstbaues zu geben, werden Straßen und Gemeindewege mit Obstpflanzungen versehen, welche der regelmäßigen Beaufsichtigung und Pflege besonderer, meistens von den Kreisausschüssen angestellter Beamten unterstellt sind. Zur Förderung des Absatzes sind Obstvermittlungsstellen eingerichtet, zu gleichem Zweck werden regelmäßig Obstausstellungen veranstaltet, welche mit Obstmärkten verbunden sind.

d) Forstwesen.

Die Abteilungen für Forstwesen stellen zwar vorwiegend dem größeren Grundbesitz ihre technischen Kräfte zur Verfügung, da die Forstfläche zum größten Teile in dessen Hand sich befindet. Indessen machen nach den Jahresberichten auch die Gemeinden mehr und mehr von dieser Einrichtung Gebrauch, indem sie sich Betriebspläne aufstellen und gute Forstsämereien und Pflanzen vermitteln lassen. Aus den bei einigen Kammern aus Staats-, Provinzial- und eigenen Mitteln eingerichteten Aufforstungsfonds werden Beihilfen zur Aufforstung von Ödländereien und früheren Waldflächen bewilligt, und die so geschaffenen neuen Kulturen der ständigen Überwachung der forstlichen Beiräte unterstellt. An den landwirtschaftlichen Lehranstalten wird

Unterricht im Waldbau erteilt, auch sind hier und da bei den Schulen kleine Forstlehrgärten eingerichtet.

Die volkswirtschaftlichen Arbeiten der Kammern kommen nicht, wie die vorstehend geschilderten, der Förderung der Technik gewidmeten, vorwiegend dem bäuerlichen Besitz, sondern der Gesamtheit der Landwirtschaft zu statten. Ihre Aufzählung würde in den Rahmen dieser Übersicht nicht gehören. Die Tätigkeit auf genossenschaftlichem Gebiete, desgleichen die Tätigkeit der Kammern zur Verbreitung der Fachbildung im landwirtschaftlichen Mittelstand werden in besonderem Teile besprochen werden.

Im Anschluß an die Besprechung der Tätigkeit der Landwirtschaftskammern auf dem Gebiete der Förderung der Viehzucht sind noch einige gesetzliche Bestimmungen zu erwähnen, welche die Verbesserung der Landesrinderzucht bezwecken. Es sind dies die für die Provinzen Hessen-Nassau, Rheinland, Westfalen, Hannover, Sachsen und Schlesien erlassenen Bullenhaltungsgesetze. Durch diese ist den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Deckbullen aufzustellen, wenn nicht der Nachweis erbracht ist, daß die Bullenhaltung eine hinreichende ist. Als hinreichend ist die Zahl der Bullen anzusehen, wenn für 100 deckfähige Kühe und Rinder bezw. für jedes weitere angefangene Hundert ein Bulle zur Verfügung steht. Da in den genannten Provinzen allenthalben Körordnungen bestehen, mithin nur solche Bullen zum Decken überhaupt zugelassen werden, welche von einer Kommission als den Ansprüchen genügend bezeichnet sind, so ist die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung des erforderlichen Vatermaterials in hohem Maße geeignet, die Landesrinderzucht dauernd zu verbessern. Die Gesetze haben sich nach den Berichten der Oberpräsidenten sehr rasch eingeführt, nachdem noch von seiten der landwirtschaftlichen Verwaltung für Provinzen mit besonders schwierigen Viehzuchtverhältnissen während einer Reihe von Jahren besondere Zuschüsse zur Durchführung dieser Gesetze zur Verfügung gestellt waren.

Kapitel V. Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

Die theoretische Vorbildung der Söhne des bäuerlichen Mittelstandes erfolgt auf den mittleren und niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten. Die Absolvierung der Mittelschulen berechtigt zum Dienste als Einjährig-Freiwilliger in der deutschen Armee und Marine, diese Schulen sind daher vorwiegend von Söhnen größerer und leistungsfähigerer bäuerlicher Besitzungen besucht. Sie ressortieren direkt von der landwirtschaftlichen Verwaltung. Der Unterricht erstreckt sich auf die elementaren Fächer unter starker Bevorzugung der Naturwissenschaften, den Fachunterricht in den Landwirtschaftswissenschaften und eine Fremdsprache. Gegenwärtig bestehen 16 solcher Institute. Die größere Mehrzahl der angehenden bäuerlichen Landwirte erhält ihre theoretische Vorbildung in den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten, den landwirtschaftlichen Winterschulen und den Ackerbauschulen. Durch § 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände wurde den Provinzen die Fürsorge für das niedere landwirtschaftliche Schulwesen übertragen. Die bisher aus der Staatskasse zur Unterstützung derartiger Anstalten gewährten Zuschüsse, Mark 145.450, flossen von da ab den Provinzen durch entsprechende Erhöhung der Dotationsrente zu. Im Jahre 1876 bestanden 25 Ackerbauschulen, 8 Winterschulen und 11 Spezialschulen; bis zum Jahre 1902 ist ihre Zahl auf 138 angewachsen, und zwar sind an dieser Zunahme in erster Linie die Winterschulen beteiligt, deren es am 1. Januar 1903 im ganzen 119 gab; Ackerbauschulen bestanden zu gleicher Zeit 19. Die Winterschule unterscheidet sich von der Ackerbauschule dadurch, daß in ersterer ausschließlich theoretischer Unterricht, und zwar nur in dem Winterhalbjahre, in letzterer gleichzeitig Unterricht in den praktischen Handfertigkeiten der Landwirtschaft erteilt wird, weswegen die Ackerbauschule auch in den Sommer-

monaten die Schüler aus der väterlichen Wirtschaft fernhält Dieser Umstand, und ferner die geringeren Kosten des Besuchs einer Winterschule haben sehr bald der letzteren den Vorzug gegeben. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß der Erfolg bei rein theoretischen Kursen größer ist, wie bei gemischtem Unterricht, bei welchem kein Teil auf seine Kosten kommt.

Wenn auch durch die Bestimmungen des Dotationsgesetzes der landwirtschaftlichen Verwaltung die Möglichkeit genommen war, direkt die Entwicklung des niederen landwirtschaftlichen Schulwesens durch Unterstützungen an Ackerbau- und Winterschulen zu fördern, so ist dies im Laufe der seit Erlaß des Gesetzes vergangenen Jahre in steigendem Maße indirekt durch die Unterstützung des mit den Schulen verbundenen Wanderlehrwesens geschehen. Im Jahre 1902 betrug der aus Staatsfonds für die Wanderlehrtätigkeit der Landwirtschaftslehrer gegebene Zuschuß Mk. 152.500. Außerdem sind erstmalig im Jahre 1903 durch den Staatshaushalt besondere Mittel im Betrag von Mk. 30.000 zur Förderung des landwirtschaftlichen niederen Schulwesens in den Provinzen Posen und Westpreußen zur Verfügung gestellt und zur Verwendung gelangt.

Zum größeren Teile sind die genannten Schulen Unternehmungen der Landwirtschaftskammern, zum Teil auch von Kreisverbänden, Provinzial-, bezw. Landeskommunalverbänden, Gemeinden, Stiftungen; drei Schulen sind selbständige. Die Gesamteinnahmen und Ausgaben der Schulen beliefen sich im Jahre 1902 auf zirka Mk. 1,200.000, und zwar waren an der Unterhaltung der Schulen beteiligt: der Staat (durch Dotationsrente und Wanderlehrfonds) mit 24·6%, die Provinzen mit 19%, Kreise und Kommunen mit 17·6%, landwirtschaftliche Korporationen mit 6·5%; durch Schulgeld u. s. w. wurden 32·3% der Unterhaltungskosten aufgebracht. An den Anstalten wirkten neben den Dirigenten und landwirtschaftlichen Fachlehrern (in der Gesamtzahl von etwa 150) noch etwa 900 nebenamtlich tätige Hilfslehrer (Elementarlehrer, Förster, Gärtner.

Beamte etc.): die Gesamtzahl der Schüler betrug zirka 6000; seit Bestehen der Anstalten wurden an 60.000 junge Landwirte für ihren Beruf vorgebildet. Über die Bedeutung der landwirtschaftlichen Winterschulen als Träger der Wanderlehrtätigkeit wurde bereits an anderer Stelle berichtet.

Außer den Winter- und Ackerbauschulen kommen für die Weiterbildung der landwirtschaftlichen Jugend in jährlich steigendem Maße die ländlichen Fortbildungsschulen in Betracht. Die Entwicklung des ländlichen Fortbildungsschulwesens im Vergleich zum gewerblichen war bis vor kurzem noch eine langsame. Erst vom Jahre 1875 ab sind Staatsmittel zur Förderung des ländlichen Fortbildungsschulwesens zur Verfügung gestellt worden. Damals unterstanden die ländlichen Fortbildungsschulen dem Kultusministerium, später dem Handelsministerium, durch Allerhöchste Verordnung vom 24. Januar 1895 wurden sie auf das Ressort des Landwirtschaftsministeriums überwiesen. Im Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung waren im Jahre 1896: Mk. 36.000 für Zwecke des ländlichen Fortbildungsschulwesens vorgesehen, durch ständige Erhöhungen ist der Fonds im Jahre 1905 auf Mk. 235.000 gebracht. Die Grundzüge für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen sind in verschiedenen Ministerialerlässen niedergelegt. Darnach haben die Fortbildungsschulen die Aufgabe, die Volksschulbildung zu befestigen und zu ergänzen. Die Fortbildungsschule soll hierbei nicht den Charakter einer Fachschule annehmen, hingegen soll dahin gestrebt werden, dem Bedürfnisse entsprechend in der Wahl des Lehrstoffes und der Art seiner Behandlung den Unterricht für die Zwecke des praktischen Berufes der Zöglinge auszugestalten. Zum Unterricht an ländlichen Fortbildungsschulen sind in erster Linie die Volksschullehrer berufen und durch einen Erlaß des Kultusministeriums vom Jahre 1898 ist ihnen die Verpflichtung auferlegt, auf Verlangen gegen Entschädigung Unterricht an Fortbildungsschulen zu erteilen. Um solchen Lehrern die Möglichkeit zu geben, sich für den Unterricht an

ländlichen Fortbildungsschulen fachlich und methodisch vorzubilden, werden jährlich an landwirtschaftlichen Schulen Kurse abgehalten, deren Kosten zum größten Teile von seiten der landwirtschaftlichen Verwaltung bestritten werden. Um das Interesse der Landwirte für das ländliche Fortbildungsschulwesen zu befestigen, und die Möglichkeit zu geben, den Unterricht an den Fortbildungsschulen den örtlichen Bedürfnissen entsprechend auszugestalten, sollen Kuratorien gebildet werden, denen die Schulen eines bestimmten Bezirkes unterstellt sind, und denen dauernd Vertreter der landwirtschaftlichen Kreise angehören.

Nach einer von der landwirtschaftlichen Verwaltung im Jahre 1904 herausgegebenen Denkschrift ist seit 1882 die Zahl der ländlichen Fortbildungsschulen von 559 auf 1427 im Jahre 1902 (hievon 6 mit versuchsweiser Ausgestaltung des fachlichen Unterrichts) gestiegen, die Zahl der Schüler stieg im gleichen Zeitraum von 9288 auf 20.775. Im Jahre 1902 erforderten diese Schulen einen Gesamtaufwand von Mk. 183.401. Die Aufbringung dieser Kosten verteilt sich auf den Staat mit 50·2%, die Gemeinden mit 15·5%, die Kreise mit 14·5%, die Provinzen mit 2·3%, landwirtschaftliche Vereine mit 0·4%, Private, Stiftungen etc. mit 10·4%; durch Schulgeld wurde 6·7% der Kosten gedeckt.

Für den Besuch der Fortbildungsschulen ländlichen Charakters kommen in erster Linie die Söhne kleinbäuerlicher, hier und da auch wohl noch die mittelbäuerlicher Besitzer, in Betracht. Es steht zu erwarten, daß, je mehr die Fortbildungsschule sich den lokalen Bedürfnissen und Verhältnissen bezüglich Lehrstoff und Unterrichtsmethode anpaßt, die Beteiligung seitens der landwirtschaftlichen Kreise fortgesetzt steigen wird. Als Mangel wird es empfunden, daß die ländliche jugendliche Bevölkerung im Gegensatz zu der gewerblichen einem Zwange zum Besuch von Fortbildungsschulen nicht unterworfen ist Der allgemeinen Einführung eines derartigen Zwanges stehen indessen mancherlei Bedenken entgegen, die freilich zum großen

Teile dadurch beseitigt werden könnten, daß den Gemeinden selbst der Beschluß zur Einführung des obligatorischen Unterrichts überlassen bleiben könnte. Eine derartige Regelung ist für die Provinz Hessen-Nassau durch ein Gesetz vom Jahre 1904 auf Grund einer Vorlage der landwirtschaftlichen Verwaltung getroffen, nachdem der Provinziallandtag einstimmig die Einbringung eines entsprechenden Antrages an die Staatsregierung beschlossen hatte.

Kapitel VI. Versicherungsgesetzgebung.

Ein Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Landwirtschaftskammern und die Regierungspräsidenten vom 21. Mai 1903 weist auf die Vorteile hin, welche das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 für die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung und Weiterversicherung) gegenüber dem Gesetz vom 22. Juni 1889 zugunsten des kleineren Grundbesitzes geschaffen hat. Der Erlaß legt im einzelnen die Bestimmungen des Gesetzes dar und zwar: über die Versicherungsmöglichkeit, die Vorteile des Gesetzes, die Voraussetzung für die Gewährung einer Rente, die Neuversicherung nach Erlöschen der Anwartschaft und über die Höhe der Renten und Beiträge, und ersucht die Kammern, durch Wanderlehrer und landwirtschaftliche Vereine die Kenntnis der Bestimmungen zu verbreiten.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend, sind in den Statuten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften über die Versicherung der Betriebsunternehmer folgende Bestimmungen getroffen:

Die Zwangsversicherung für Betriebsunternehmer und deren Ehefrauen haben die Berufsgenossenschaften der Provinzen Sachsen und Hannover bei einem Jahreseinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betriebe bis zu Mk. 900,

der Provinzen Pommern, Posen und Rheinland-Hohenzollern bei einem solchen bis zu Mk. 1500,

der Provinzen Ostpreußen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Brandenburg bei einem solchen bis zu Mk. 2000,

der Provinzen Westpreußen und Westfalen bei einem solchen bis zu Mk. 3000 eingeführt.

Die freiwillige Versicherung der Betriebsunternehmer und deren Ehefrauen ist zugelassen bei landwirtschaftlichen Jahreseinkommen bis zu Mk. 3000 durch die Berufsgenossenschaften für die Provinzen Ostpreußen, Pommern, Posen, Sachsen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Rheinprovinz-Hohenzollern und Hannover bei einem Jahreseinkommen bis zu Mk. 4000 durch die Berufsgenossenschaft für Brandenburg. Die Versicherung ist in allen Provinzen auf die mit der Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhange stehenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen, sowohl bei Zwangs- als auch bei freiwilliger Versicherung ausgedehnt, mit alleiniger Ausnahme von Hannover, wo dies nur im Falle der Zwangsversicherung vorgesehen ist.



Druck von Johann N. Vernay in Wien.



INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.



Die Förderung des Mittelstandes im Großherzogtum Hessen.

Von Oberregierungsrat **Dr. Wagner** in Darmstadt.

In Hessen ist die wirtschaftliche Entwicklung des gewerblichen Mittelstandes auf die Initiative der gewerblichen Kreise zurückzuführen. Die Form, in welcher diese sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenfanden, war diejenige eines „Gewerbevereins". Als „Landesgewerbeverein" im Jahre 1836 gegründet, besteht er heute noch und umfaßt das Gebiet des ganzen Großherzogtums als ein Verband von 119 Ortsgewerbevereinen. Bei seiner Gründung wurde der Landesgewerbeverein auf breiteste Basis gestellt. Die Mitgliedschaft wurde nicht etwa auf Berufsgenossen beschränkt, sondern jeder, der den Vereinsbestrebungen Interesse entgegenbrachte und unbescholten war, konnte Mitglied werden. Diesem Umstande, in Verbindung mit einem niedrigen Vereinsbeitrage war es zu verdanken, daß der Verein bald zahlreiche Mitglieder aus allen Bevölkerungsschichten und damit Einfluß gewann. Auch von der Regierung nach jeder Richtung hin gefördert, bildete er sich bald zu einem Organe aus, das die Regierung mit zuverlässigen Berichten und Gutachten über die gewerblichen Angelegenheiten des Landes versorgte und dadurch ermöglichte, Mittel und Wege zur Förderung des Handwerks

zu finden. Die Entwicklung führte im Jahre 1867 zur Errichtung einer besonderen staatlichen Behörde, die heute noch besteht und unter der Bezeichnung „Zentralstelle für die Gewerbe" dem Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, unterstellt ist. Die Zentralstelle, von einem Landesausschuß unterstützt, hat die Geschäfte des Landesgewerbevereins zu führen. Nach den Vereinsstatuten liegt ihr ob, die berufliche und wirtschaftliche Entwicklung des Gewerbestandes durch folgende Mittel zu verfolgen:

1. Pflege der Beziehungen der Mitglieder und der Ortsgewerbevereine untereinander, und zu sonstigen Vereinen und Verbänden zur Ermittlung des Zustandes und der Bedürfnisse der Gewerbe;
2. Beförderung der Ausbildung und Anleitung der Gewerbetreibenden, Handwerker, Fabriklehrlinge und jugendlichen Arbeiter;
3. Anregung zum genossenschaftlichen Zusammenschluß, Unterstützung des Arbeitsnachweises;
4. Unterstützungen, öffentliche Preisausschreibungen und Preiserteilungen zur Förderung des inländischen Gewerbewesens;
5. Anschaffung guter Zeitschriften und sonstiger Werke, welche gewerbliche und technische Gegenstände behandeln;
6. Erteilung von Auskunft, Gutachten und Ratschlägen;
7. Veranstaltung belehrender Vorträge technischen und wirtschaftlichen Inhalts;
8. Veranlassung und Beförderung allgemeiner Ausstellungen von Gegenständen des heimischen Gewerbefleißes, sowie von Sonderausstellungen;
9. Unterhaltung einer technischen Mustersammlung (Gewerbemuseum);
10. Erstattung von Gutachten und Anträgen an die staatlichen Behörden und das Großh. Ministerium des Innern;
11. Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel: „Gewerbeblatt für das Großherzogtum Hessen";

12. Berücksichtigung neuer Erfindungen des In- und Auslandes und geeignete Mitteilung derselben;
13. Beratung sonstiger gewerblicher Gegenstände in Versammlungen, Ausschußsitzungen und besonderen Kommissionen.

Nachdem der Landesgewerbeverein sich in mehr als sechzigjähriger Tätigkeit ausgebaut und den Bedürfnissen des Landes angepaßt hatte, schaffte die Reichsgesetzgebung durch § 103 der Reichsgewerbeordnung eine neue Vertretung der Interessen des Handwerks in Gestalt der Handwerkskammern. Auch für das Gebiet des Großherzogtums wurde eine solche errichtet mit dem Sitze zu Darmstadt. Da wichtige Einrichtungen, wie z. B. Fachschulen, Meisterkurse u. a. m., die nach der Reichsgewerbeordnung der Handwerkskammer zu treffen überlassen sein sollten, bereits von dem Landesgewerbeverein geschaffen waren, so konnte die Handwerkskammer sich mehr den ihr von der Reichsgewerbeordnung gestellten anderen Aufgaben widmen und im übrigen die Tätigkeit des Landesgewerbevereins ergänzen.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Von den obengenannten Mitteln zur Förderung des Gewerbestandes hat sich das gewerbliche Unterrichtswesen als das wirksamste ergeben und demgemäß auch die weitgehendste Förderung erhalten. In beinahe siebzigjähriger Entwicklung hat es den folgenden Stand erreicht:

115 Handwerkersonntagsschulen,
42 gewerbliche Fortbildungsschulen,
10 Gewerbeschulen,
2 Baugewerkschulen (Darmstadt, Bingen),
1 Kunstgewerbeschule (Mainz),
1 Technische Lehranstalt (Offenbach),
1 Fachschule für Elfenbeinschnitzerei, Drechslerei und Kunstschreinerei (Erbach i. O.),
1 Webschule (Lauterbach).

Die gewerblichen Unterrichtsanstalten können hiernach in zwei Gruppen eingeteilt werden, in allgemeine Handwerkerschulen und in Fachschulen. Zu ersteren sind zu zählen die

Handwerkersonntagsschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und Gewerbeschulen, zu letzteren die übrigen oben aufgezählten fachlichen Lehranstalten.

Mit Ausnahme der Landesbaugewerkschule zu Darmstadt, welche nur aus staatlichen Mitteln erhalten wird, sind an der Aufbringung der Kosten für die Schulen beteiligt: der Staat, die Gemeinden, die öffentlichen Sparkassen und die Gewerbevereine. Schulgeld wird nur in mäßiger Höhe erhoben, da es keinen Anlaß bieten darf, von dem Besuche der Handwerkerschule abzuhalten. Unbemittelten, aber fleißigen Schülern wird es überall erlassen.

Für sämtliche Unterrichtsanstalten bestehen von der Zentralstelle für die Gewerbe genehmigte Lehrpläne, welche den örtlich verschiedenen Bedürfnissen des Gewerbe- und Handwerkerstandes, sowie des Kunstgewerbes Rechnung tragen. In der oberen Leitung und Beaufsichtigung der Sonntagszeichnenschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen wird die Zentralstelle durch eine Handwerkerschulkommission unterstützt, die aus Beamten der Zentralstelle, Direktoren und Hauptlehrern der gewerblichen Unterrichtsanstalten sowie aus Technikern besteht. Die Aufsicht über die übrigen Schulen erfolgt durch Beamte der Zentralstelle.

Handwerker Sonntagsschulen.

Die Handwerkersonntagsschulen haben zunächst den Zweck jungen Handwerkern Gelegenheit zu bieten, die für ihr Gewerbe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Zeichnen zu erwerben.

Die Aufnahme der Schüler erfolgt hier nach der Entlassung aus der Volksschule mit dem Eintritt in die Lehre, in der Regel einmal im Jahre. Der Besuch der Schule währt meistens so lange, wie die Lehrzeit vereinbart ist, durchschnittlich drei Jahre. Der Eintritt in die Schule muß jedem jungen Handwerker gestattet werden; ein Schulzwang besteht nicht.

Unterrichtsgegenstände sind technisches, konstruktives und dekoratives Zeichnen.

Die Unterrichtszeit ist, mit geringen Ausnahmen, der Sonntag-Vormittag von 8 bis 12 Uhr mit Rücksicht auf das für den Zeichnenunterricht unentbehrliche Tageslicht und weil an Wochentagen für die zahlreichen Schulen weder das technische Lehrerpersonal, noch die Schulräume ausreichend verfügbar sind. Wegen des wünschenswerten Besuchs des Gottesdienstes sind entsprechende Vereinbarungen und Einrichtungen getroffen. Das von den Schülern jährlich zu entrichtende Schulgeld beträgt 3 bis 12 Mark.

Hinsichtlich der Erwerbung der übrigen für sein Gewerbe wichtigen Kenntnisse ist der Schüler einer Handwerkersonntagsschule auf den Besuch der sogenannten Gemeindefortbildungsschule angewiesen. Der Besuch dieser Fortbildungsschulen, die in Hessen seit 1874 landesgesetzlich eingeführt sind und sich an den Volksschulunterricht anschließen, ist obligatorisch. Er dauert bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Da der von der obligatorischen Fortbildungsschule gebotene Unterricht der beruflichen Ausbildung des Handwerkers nur in geringem Maße Rechnung trägt, sah sich eine Reihe von Ortsgewerbevereinen veranlaßt, einen besonderen gewerblichen Fortbildungsunterricht zu veranstalten, welcher in der Regel im Winter an Werktagsabenden abgehalten wird und folgende Lehrgegenstände umfaßt: Geschäftsaufsätze, Rechnen, Geometrie, Naturlehre, Materialienkunde, Veranschlagen, Buchführung und Gesetzeskunde. An diesem Unterricht können nur solche Schüler teilnehmen, welche auch gleichzeitig eine Sonntagszeichnenschule besuchen; ausgenommen hiervon sind diejenigen Lehrlinge, deren Gewerbe eine zeichnerische Ausbildung nicht erfordert. Die Schüler solcher Schulen, die „gewerbliche Fortbildungsschulen“ genannt werden, können von der Schulbehörde von dem Besuche der Gemeindefortbildungsschule entbunden werden. Für den gewerblichen Fortbildungsunterricht werden vom Schüler für den Winter 1 bis 6 Mark Schulgeld erhoben.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Um den an größeren Orten des Landes bestehenden Schulen vorbezeichneter Art einen dauernden Bestand zu sichern, feste

Gewerbeschulen.

Organisation zu ermöglichen, tüchtige Lehrer zu erhalten und an diesen Orten die Schulen durch offene Zeichnensäle zu erweitern, wurden anfangs der Achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sogenannte erweiterte Handwerkerschulen errichtet, von denen heute zehn vorhanden sind, mit der Bezeichnung „Gewerbeschulen“.

Ihre Leitung und Verwaltung liegt den Hauptlehrern ob, welchen ein Aufsichtsrat zur Seite steht. Dieser setzt sich zusammen aus dem Hauptlehrer, einem Vertreter der Zentralstelle für die Gewerbe und den Vertretern des Ortsgewerbevereins und des Gemeindevorstandes derjenigen Gemeinde, an welchem sich der Sitz der Schule befindet, sowie schließlich aus Vertretern sonstiger Körperschaften, welche die Anstalt unterstützen. Die Befugnisse des Aufsichtsrats, die Rechte und Pflichten der Lehrer, die Verwaltung der Schule sind durch besondere einheitliche Bestimmungen geordnet.

Der Besuch der dreiklassigen Gewerbeschulen erstreckt sich im allgemeinen auf drei Winterhalbjahre. Der Unterricht findet nur an Wochentagen, in der Regel während der 5 Wintermonate statt mit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

Da die Schüler dieser Anstalten zum größten Teil den Baugewerben angehören, hat die Zentralstelle auf Grund gesammelter Erfahrungen einen einheitlichen Lehrplan für den Hauptunterricht aufgestellt. Bei der Verteilung des Lehrstoffs auf die drei Abteilungen ist jedoch darauf Rücksicht genommen, daß auch die theoretische Ausbildung derjenigen Schüler, welche die Gewerbeschule nur zwei Winterhalbjahre besuchen können, zu einem gewissen Abschluß gebracht wird. Hiermit soll strebsamen jungen Bauhandwerkern eine derart abgeschlossene theoretische Schulung geboten werden, daß sie zur Führung eines selbständigen Gewerbebetriebes befähigt werden. Die Hauptunterrichtsfächer sind: Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, ebene und darstellende Geometrie, Fachzeichnen, Baukonstruktions- und Bauformenlehre, Baumaterialienkunde, Veranschlagen, Buchführung, Geschäftsrechnen, Naturlehre, Mechanik und Festigkeits-

lehre, Feldmessen und Arbeiterversicherung. Besondere Vorrechte werden durch den Besuch dieser Schule nicht erworben.

Das Unterrichtsgeld beträgt durchschnittlich Mk. 30.

Um neben den Baugewerben auch anderen gewerblichen Berufsarten Rechnung zu tragen, sind an den meisten Gewerbeschulen besondere Fachkurse eingerichtet, zum Teil mit Lehrwerkstätten verbunden, welche als Ergänzungslehrwerkstätten für die Meisterkurse zu betrachten sind.

Fachkurse bestehen an den Gewerbeschulen in den größeren Städten für Kunstschlosser, Schuhmacher, Schneider, Tapezierer, Sattler, Wagenbauer, Friseure und Perückenmacher, Installateure für Gas-, Wasser- und elektrische Leitung, Dekorationsmaler, Holzschnitzer, Gärtner u. a. m.

Werkstätten sind eingerichtet für Kunstschmiede, Bildhauer, Dekorationsmaler, Schreiner, Portefeuillier; an einzelnen Anstalten bestehen besondere Fachklassen, beispielsweise für Dekorationsmaler mit geschlossenem Tagesunterricht für die Wintermonate, für Metallarbeiter und Maschinenbauer und andere Gewerbe, je nach den besonders hervortretenden örtlichen Bedürfnissen.

Baugewerkschulen.

In der Gruppe 2 der gewerblichen Unterrichtsanstalten seien zunächst die Baugewerkschulen in Darmstadt und Bingen aufgeführt. Diese Anstalten sind in gleicher Weise organisiert, wie die Königlich Preussischen Baugewerkschulen. Sie zerfallen in eine Hochbau- und eine Tiefbau-Abteilung mit je viersemestrigem Lehrplan. Die Aufnahme der Schüler erfolgt nach vollendetem 16. Lebensjahr und unter der Voraussetzung einer praktischen Tätigkeit von zwei Bausommern. Bei dem Verlassen der Anstalt können sich die Besucher einer Abgangsprüfung unterziehen, nach deren Bestehen ein Reifezeugnis ausgestellt wird, welches den Inhabern die Laufbahn von mittleren technischen Beamten des Staatsdienstes und unter gewissen Bedingungen die Zulassung zu den Stellen von Eisenbahnsekretären eröffnet. Unterrichtsgeld wird halbjährig im Betrage von Mk. 80 erhoben.

Kunstgewerbeschulen.

Weiter gehört zur Gruppe 2 die Kunstgewerbeschule zu Mainz. Sie hat die Aufgabe, für die verschiedenen Zweige des Kunstgewerbes, zunächst für Mainz und Umgebung, die erforderliche künstlerische Ausbildung zu geben und besonders das zu lehren, was in der Praxis der Meisterwerkstatt nicht erreicht werden kann. Dementsprechend sind zeichnerische Übungskurse für Kunstgewerbezeichner, Muster-, Möbel- und Bauzeichner, Dekorationsmaler, Holzbildhauer, Modelleure, Kunstschlosser, Goldschmiede, Ziseleure, Graveure, Keramiker, Kunstglaser, Tapeziere, Dekorateure, Lithographen und Bildhauer eingerichtet und die verwandten Gewerbe zu Fachschulen vereinigt.

Die Kunstgewerbeschule gliedert sich in drei Abteilungen: die erste bildet eine Vorschule mit einjährigem Besuch, die zweite besteht aus 8 Fachschulen zu je 6 Halbjahreskursen für Architektur, Bauschmuck und Baukonstruktion, Innendekoration, Kunst- und Bautischler, Dekorationsmaler, Modelleure und Ziseleure, graphische Künste, Keramik und Holzbildhauer. Die dritte Abteilung enthält die sechs mit den Fachschulen verbundenen Lehrwerkstätten. Für Frauen und Mädchen besteht eine besondere Abteilung. Die Leitung liegt dem Direktor und einem Aufsichtsrat ob, der sich ähnlich wie bei den Gewerbeschulen zusammensetzt. Die Zahl der Lehrer beträgt 42.

Unterrichtsgeld für die vollen Tage wird halbjährig in Höhe von Mk. 40 erhoben. Mit der Kunstgewerbeschule in Mainz stehen eine Handwerkerschule, eine dreistufige Gewerbeschule mit Winter-Tagesunterricht und eine Abendzeichnen- und Modellierschule in Verbindung.

Technische Lehranstalten.

Die „Technischen Lehranstalten zu Offenbach a. M." gliedern sich in drei Abteilungen.

Die Abteilung für Kunstgewerbe dient der Ausbildung von Kunsthandwerkern, Dekorationsmalern, Lithographen, Graveuren, Portefeuilliern und Musterzeichnern. Der Unterricht findet größtenteils nur an halben Wochentagen und Sonntagsvormittags statt. Ihm können auch Schülerinnen beiwohnen, für die außerdem noch eine Kunststickereiklasse besteht.

Die Bauschule, zur Ausbildung von Technikern im Baufach, hat viersemestrigen Kurs und unterrichtet an allen Wochentagen; an sie ist eine Fachklasse für Kunst- und Möbelschreiner sowie für Kunstschlosser angegliedert.

Die Maschinenbauschule, zur Ausbildung von Technikern im Maschinenbau, hat gleichfalls viersemestrigen Lehrplan bei Tagesunterricht.

Zur Aufnahme in die Schule ist der erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse der Volksschule erforderlich. Außerdem kann in einzelnen Fächern und für einzelne Klassen die Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung verlangt werden. Dem Besuche der Bauschule soll eine praktische Beschäftigung in einem Baugewerbe von mindestens halbjähriger Dauer, demjenigen der Maschinenbauschule eine dreijährige praktische Tätigkeit in einem Maschinenbaugewerbe vorangehen.

Die technischen Lehranstalten unterstehen einem Direktor und einem Schulvorstande von ähnlicher Zusammensetzung, wie bei den Gewerbeschulen.

An Unterrichtsgeld werden für den vollen Tag des Unterrichtes halbjährig Mk. 50 erhoben.

Fachschule für Elfenbeinschnizzerei, Drechslerei und Kunstschnitzerei.

Die Fachschule für Elfenbeinschnitzerei, Drechslerei und Kunstschnitzerei zu Erbach i. O. dient zur Hebung der dort verbreiteten Kunst des Elfenbeinschnitzens und der Drechslerei. An der Anstalt bestehen Abteilungen für Elfenbeinschnitzer, Ziseleure und Modelleure, Holzbildhauer, Drechsler in allen Materialien und für Kunstschreiner. Die Lehrwerkstätten sind mit allen Hilfsmitteln an Maschinen und Werkzeugen ausgerüstet.

Der Unterricht findet während des ganzen Jahres statt und wird von 5 Fachlehrern erteilt; das Unterrichtsgeld beträgt halbjährig Mk. 20.

Webschule.

Die Webschule zu Lauterbach bezweckt die Ausbildung tüchtiger Berufsweber und Webmeister für die Hand- nnd mechanische Weberei, mit besonderer Berücksichtigung der Baumwollenweberei. Daneben bietet sie auch jungen Fabrikanten

und Kaufleuten Gelegenheit, die Weberei selbst zu lernen und sich die entsprechenden Garn- und Warenkenntnisse anzueignen. Außerdem werden Wanderkurse an den verschiedenen Orten des Landes, wo Weberei betrieben wird, veranstaltet, um älteren Meistern und Gesellen Gelegenheit zu besserer fachlicher Ausbildung zu bieten. Die Schüler sind auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags zu zweijährigem Besuch der Anstalt verpflichtet. Unterrichtsgeld wird nur in ganz wenigen Fällen erhoben. Den Lehrlingen kann, wenn sie fehlerfreie Ware liefern, ein Teil des von ihnen verdienten Weblohnes ausbezahlt werden. Die Aufträge erhält die Schule durch die Fabrikanten des Bezirks.

Andere Veranstaltungen.

Überdies sind zur Förderung des gewerblichen Nachwuchses folgende Einrichtungen getroffen:

1. Lehrlingswerkstätten;
2. Sonderkurse;
3. Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen;
4. Unentgeltliche Stellenvermittlung durch das Gewerbeblatt.

Lehrlingswerkstätten.

Lehrlingswerkstätten nach badischem Muster bestehen zur Zeit bei nur acht Handwerksmeistern. An solchen Orten des Landes, wo eine andere Gelegenheit zur Erwerbung der im theoretischen Teil der Gesellenprüfung geforderten Fachkenntnisse nicht geboten ist, werden von den betreffenden Ortsgewerbevereinen besondere Vorbereitungskurse abgehalten, zu welchen auf Antrag eine Unterstützung durch die Zentralstelle für die Gewerbe bewilligt werden kann.

Sonderkurse.

Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen.

Die zeitweise Veranstaltung von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen hat den Zweck, den Wetteifer in technischer Ausbildung unter den Lehrlingen anzuregen, zugleich aber auch die Veranstaltung von Gesellenprüfungen zu fördern. An dieser Ausstellung kann sich jeder Lehrling beteiligen, dessen Gesellenstück mit der zugehörigen selbstgefertigten Zeichnung durch die örlichen Prüfungskommission mindestens die Note „gut bestanden“ erhalten hat. Während der Dauer der Ausstellung werden die eingelieferten Lehrlingsarbeiten zur Prämiierung der besten

Leistungen durch ein Preisgericht einer nochmaligen Beurteilung unterzogen, weil erfahrungsgemäß von den verschiedenen örtlichen Prüfungskommissionen die Leistungen nicht immer gleichmäßig bewertet werden. Die von dem Preisgericht als besonders gut bezeichneten Arbeiten werden je nach der Ausführung mit einem ersten oder zweiten Preise bedacht, bestehend in geeigneten Büchern, Zeichnengeräten, Werkzeugen u. s. w.

Stellenvermittlung.

Die unentgeltliche Stellenvermittlung durch das Gewerbeblatt geschieht in der Weise, daß von Zeit zu Zeit offene und gesuchte Stellen mit Angabe des Namens und des Wohnortes der Meister einerseits und der Namen und Gewerbe der Lehre-Suchenden anderseits veröffentlicht werden.

Meisterkurse.

Zur Weiterbildung der im Großherzogtum Hessen ansässigen Handwerksmeister in ihrem Berufe dienen in erster Linie die Meisterkurse, welche sich auf folgende Gewerbe erstrecken: Schuhmacher, Schneider, Sattler (Kummetbau), Wagner, Schreiner und Glaser (Färben von Hölzern und Furnieren), Maler, Lackirer und Weißbinder (Holz- und Marmormalen, Schriftenmalen), Buchbinder, Portefeuiller, Holzschnitzer und Weber. Ferner finden Unterrichtskurse in gewerblicher Buchführung statt. Die Zahl der Kursteilnehmer, unter denen sich auch ältere Gesellen befanden, betrug im Jahr 1903/04 28; an Unterrichtsgeld wurden für jeden dieser Kurse Mk. 5 erhoben.

Von weiteren Einrichtunger und Veranstaltungen, welche dazu bestimmt sind, die selbständig gewordenen Gewerbetreibenden nach der geschäftlichen oder technischen Seite hin zu fördern, ihnen Gelegenheit zu geben, sich weiter auszubilden und die Fortschritte der Technik und die Entwicklung des Geschmacks kennen zu lernen, sind zu nennen:

Fachzeitschriften. Vorbildersammlung. Gewerbemuseum.

Die Gewerbeblätter, Bibliothek und Vorbildersammlung, Gewerbemuseum, Umlauf von Zeitschriften und Vorbilderwerken bei den Ortsgewerbevereinen, Vorträge gewerblichen und wirtschaftlichen Inhaltes, Auskunftserteilungen, sowie die offenen Zeichnensäle. Alle diese Veranstaltungen stehen mit vereinzelten

Ausnahmen in engem Zusammenhang mit der Zentralstelle für die Gewerbe.

Genossenschaften.

Zur Beschaffung billiger Maschinen besten Fabrikates an die Handwerker ist im Jahre 1904 auf Betreiben der Handwerkskammer eine Handwerker-Zentralgenossenschaft (Aktiengesellschaft) gegründet worden. Der Staat hat diese Gründung gefördert, sowohl durch Gewährung eines Staatszuschusses als auch eines zunächst zinsfreien Darlehens in Höhe des eingezahlten Aktienkapitals zur Verstärkung des Betriebskapitals des jungen Unternehmens.

Statistisches.

Bei einer Gesamtbevölkerung des Großherzogtums von 1,119.893 Seelen in 993 Gemeinden bestehen 119 Lokalgewerbevereine mit rund 10.700 Mitgliedern, die sich zum Landesgewerbeverein zusammengeschlossen haben. Außerdem bestehen 17 Zwangsinnungen, 42 freie Innungen, 32 Fachvereinigungen und 1 Innungsverband.

Was die Beteiligung an dem Gewerbeunterricht betrifft, so betrug die Schülerzahl im Jahre 1903/04 an den 115 bestehenden Handwerkersonntagsschulen 7969; von denselben waren 5514 Bauhandwerker, 2302 gehörten anderen gewerblichen Berufen an, 153 waren ohne Beruf. Dem Alter nach standen 6367 zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr, über 18 Jahre waren 1295 alt und über 20 Jahre 307 Schüler.

Von sämtlichen Schülern besuchten 2224 noch besondere gewerbliche Fortbildungsschulen; im übrigen waren die Schüler zum Besuch der obligatorischen Gemeindefortbildungsschule verpflichtet. Die Zahl der Lehrer betrug 255 an den Sonntagsschulen und 96 an den gewerblichen Fortbildungsschulen. Bei den Gewerbeschulen, Baugewerk-, Kunstgewerbe- und Fachschulen betrug die Schülerzahl im Winter 2014, wovon 1309 unter 18 Jahren alt waren und 325 über 20 Jahre; außerdem nahmen 89 Schülerinnen an dem Unterricht teil.

Die Zahl der Lehrkräfte weist 162 Lehrer auf und 1 Lehrerin. Von diesen Lehrern sind die Vorsteher und Direktoren der An-

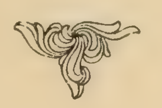
stalten, sowie die Hauptfachlehrer, zur Zeit im ganzen 38 festangestellte Staatsbeamte, mit Berechtigung des Ruhegehaltes und einer Witwen- und Waisenversorgung.

Die finanzielle Lage der sämtlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten stellte sich für das Jahr 1902/03 folgendermaßen:

1. Staatszuschuß	Mk.	219.584
2. Eigene Einnahmen an Schulgeld, Zinsen und Löhnen	„	125.211
3. Barbeiträge:		
a) der Gewerbevereine	„	6.841
b) der Gemeinden und Sparkassen	„	106.891
4. Wertanschlag der vom Staat den Gewerbevereinen und Gemeinden gestellten Schulräume	„	42.793
Gesamtbetrag	Mk.	501.320

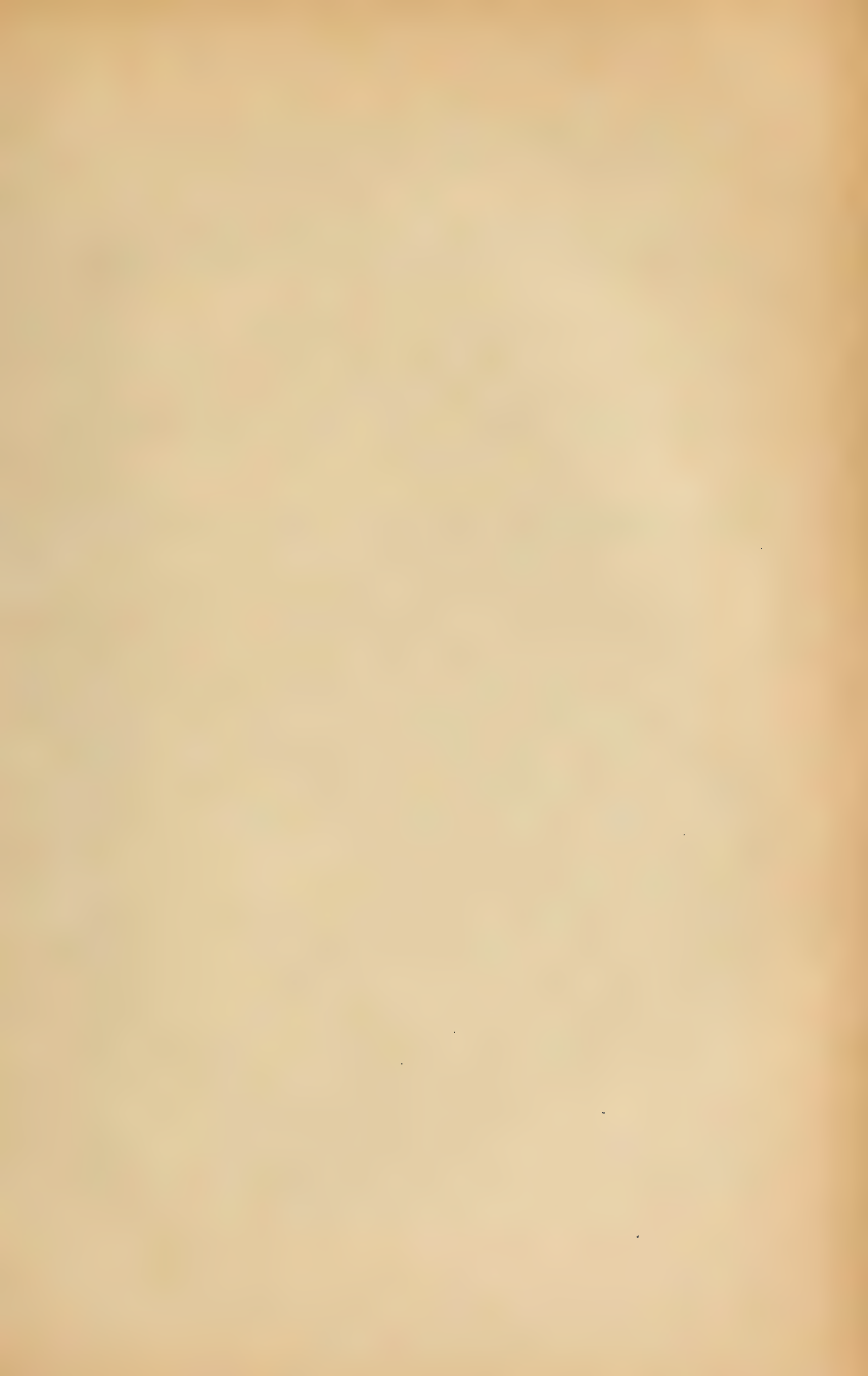
Von diesem Gesamtaufwand für die Schulen beträgt somit der Staatszuschuß rund 44 vom Hundert. In der Gesamtausgabe von Mk. 501.320 sind die Lehrergehälter mit rund Mk. 321.600 inbegriffen.

Die Zentralstelle für die Gewerbe arbeitet mit einem Budget von Mk. 152.485, wovon der Landesgewerbeverein Mark 45.870, der Staat das Übrige aufbringt.



Druck von Johann N. Vernay in Wien.







INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND LÄNDLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL. — DEUTSCHLAND.

Das ländliche Genossenschaftswesen im Deutschen Reich.

Von **Dr. Wiedfeldt**, Beigeordneter der Stadt Essen.

Bei dem vielgerühmten wirtschaftlichen Aufschwunge Deutschlands in den letzten Jahrzehnten pflegt man meist nur an die großen technischen Fortschritte, an die Entfaltung der Industrie, die Steigerung des auswärtigen Handels, an das moderne Verkehrswesen, die Kartellierung und die großen Städte zu denken. Dabei entsteht dann als Hintergrund zu diesem Glanze unwillkürlich vor dem geistigen Auge die Ansicht von einem Stillstand oder einer langsamen Weiterbewegung auf dem Lande, als ob die Wirtschaft eines großen Volkes nicht ein einheitlicher Organismus wäre und als ob wirklich, wie es nach dem politischen Tageskampfe manchmal scheinen will, rascher Fortschritt im einen Teile und Stillstand im anderen Teile der Volkswirtschaft jahrzehntelang unbeschadet und unbeeinflußt von einander nebenhergehen könnten. Wer die Dinge unbefangen und ungeblendet vom hellen Glanze des industriellen Aufsteigens prüft, wird auch in der Landwirtschaft große Fortschritte und nur Gradunterschiede gegenüber der Industrie festzustellen haben. Abgesehen von den bedeut-

samen agrikultur-chemischen, züchterischen, betriebstechnischen und sonstigen Fortschritten hat sich gerade im letzten Menschenalter in der deutschen Landbevölkerung eine wirtschaftlich-organisatorische Entwickelung durchgesetzt, die an Größe, Vielseitigkeit und Wirkung die Vergleichung mit anderen Zügen des volkswirtschaftlichen Aufschwunges auszuhalten wohl in der Lage ist. 20.000 ländliche Genossenschaften mit zusammen etwa zwei Millionen Mitgliedern, geschaffen und ausgebaut in den drei letzten Jahrzehnten, ist eine Tatsache, welche eine deutliche Sprache führt.

Freilich reichen die Wurzeln genossenschaftlichen Zusammenschließens in der deutschen Landbevölkerung weit zurück. Zum Nachweise dessen haben wir nicht nötig, uns um die gelehrten Ausgrabungen der Gehöferschaften zu bekümmern oder einzelne uralte Dorfmühlen, Dorfbäckereien und Ähnliches anzuführen. Jahrhunderte hindurch, ja fast bis zur großen Agrarreform im ersten Drittel des XIX. Jahrhunderts war das einzelne Dorf nicht nur, wie heute, ein politisches und Verwaltungsgebilde, sondern hauptsächlich eine wirtschaftliche Gemeindegenossenschaft, deren Mitglieder auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden waren. Nach Auflösung dieser alten und veralteten Form entstanden hier und da in der Not der Zeit mannigfache Versuche, durch freigewollten Zusammenschluß einen bestimmten Zweck besser zu erreichen, als es dem Einzelnen gelingen wollte. Aus diesen vielfachen, tastenden organisatorischen Versuchen, wobei nicht selten gemeinnützige oder auch Wohltätigkeitsbestrebungen mitspielten praktisch durchführbare und dauerhafte Formen herausgebildet, verbessert, fortentwickelt und klargestellt zu haben, ist das Verdienst von H. Schulze-Delitzsch und F. W. Raiffeisen. Ist Schulze und seinen Mitarbeitern besonders die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaftsformen und die Durchsetzung einiger wirtschaftlicher Grundsätze, wie der Bedeutung der Geschäftsanteile zu danken, so hat es Raiffeisen verstanden, in seinen Genossenschaften den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen der ländlichen Bevölke-

rung in zweckmäßiger Weise Rechnung zu tragen, und dabei zugleich aus den früheren genossenschaftlichen Gebilden gemeinnützigen Charakters in seine Darlehens- und Sparkassenvereine die sittlichen Grundsätze der Nachbarhülfe und des Gemeinsamkeitsgefühls und damit einen Strom mitunter etwas unklarer, aber doch starker und nachhaltiger idealer Begeisterung hineinzuleiten.

Als die ersten ländlichen genossenschaftlichen Organisationen werden vielfach bezeichnet der im Teuerungsjahre 1847 von Raiffeisen gegründete Spar- und Konsumverein zu Weyersbusch, der Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Bedarfsartikel im Großen einkaufte und an die Einwohner der Bürgermeisterei abgab, und der 1849 von Raiffeisen besonders gegen den Viehwucher errichtete Flammersfelder Hülfsverein zur Unterstützung unvermögender Landwirte, sowie endlich der 1854 begründete Heddersdorfer Wohltätigkeitsverein, welcher die wirtschaftliche und geistige Wohlfahrt im weitesten Umfange zu fördern unternahm. Diese Ehrennennung hat insofern eine gewisse Berechtigung, als in diesen Vereinen je länger je mehr einige wesentliche geschäftliche und wirtschaftliche Formen ausgebildet worden sind, wie die Solidarhaft als Kreditbasis, die Ansammlung eines unteilbaren Reservefonds mit gemeinnützigen Nebenzwecken, die Unentgeltlichkeit der Verwaltung, die Gewährung von Darlehen gegen Bürgschaft unter Gestattung ratenweiser Abzahlung. Trotzdem ist jene Bezeichnung schief, weil diesen Vereinen, auch abgesehen von ihrer mangelhaften rechtlichen und wirtschaftlichen Organisation eine Haupteigenschaft der modernen Genossenschaft dadurch fehlte, daß nicht die Mitglieder, sondern einige wohlhabende Leute die Träger des Geschäftes bildeten. Aus diesem Grunde ist der 1862 entstandene Anhauser der Darlehenskassenverein, welcher die Kreditsuchenden zu solidarisch haftenden Trägern der Genossenschaft machte, und außerdem zuerst die Beschränkung auf einen kleinen Bezirk, sowie die dreiteilige Verwaltungsorganisation durchführte, die erste moderne ländliche Genossenschaft. Ein Schritt weiter auf

diesem Wege wurde getan durch den Heddersdorfer Darlehnskassenverein, der nach Schulze'schen Vorbildern — freilich nur vorübergehend — Geschäftsanteile einführte und zu dem Aktivgeschäft der Darlehnsgewährung das Passivgeschäft der Spargeldannahme hinzufügte, nicht nur als Mittel zur Beschaffung des erforderlichen Betriebskapitals, sondern auch wegen der besonderen sozialen Aufgaben der Sparförderung. Damit war die Form der modernen ländlichen Genossenschaften von Raiffeisen und seinen Freunden, teilweise unter dem unverkennbaren Einfluß von Schulze, im wesentlichen fertig ausgebildet.

Das Genossenschaftsgesetz von 1867 steht als Markstein am Schlusse dieser ersten Periode genossenschaftlicher Entwickelung im Deutschen Reiche. Hiermit wurde die besonders in den Schulze'schen Genossenschaften ausgebildete und jahrelang erprobte rechtliche Form in der Hauptsache dauernd festgelegt, wie die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das gerichtliche Genossenschaftsregister, die Sonderpersönlichkeit der Genossenschaft gegenüber den einzelnen Mitgliedern, der nur wenig beschränkte freie Eintritt und Austritt der Mitglieder, die Bildung des genossenschaftlichen Vermögens durch Geschäftsanteile, die Sicherung des Kredits durch Solidarhaft, die Teilung der genossenschaftlichen Verwaltung unter die drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Die Bedeutung dieses Gesetzes ist für die weitere genossenschaftliche Entwickelung sehr hoch anzuschlagen. An Stelle der vielerlei möglichen, oft irreführenden Wege hat es einen von vielen Genossenschaften bereits erprobten Weg als die richtige Landstraße hingestellt, deren Benutzung zwar nun jeder Genossenschaft vorgeschrieben wurde, die aber auch erhebliche Sicherheit bot, daß man auf ihr zu dem erstrebten Ziele gelangen könne. Dabei verschlägt es wenig, daß die gesetzliche Form teilweise, wie bei der Solidarhaft, recht hart war und noch mancher Verbesserung bedurfte.

Da die gesetzlichen Normen in der Hauptsache den entwickelteren städtischen Genossenschaften entnommen waren,

mußten die teilweise anders gearteten ländlichen Genossenschaften sich nun diesen Vorschriften anpassen. Darin liegt die tiefere Ursache des lebhaften Systemstreites, welcher die folgenden Jahre hindurch in Flugschriften, Versammlungen und bis in die Parlamente hinein zwischen den Anhängern der Schulze'schen Kreditvereine und den Freunden der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine geführt wurde. Schulze hatte seine Kreditvereine in den mitteldeutschen Städten, Raiffeisen seine Darlehenskassen in den westdeutschen Landbürgermeistereien organisiert. Jeder hatte auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, denen seine Schöpfungen dienen sollten, besondere Rücksicht genommen und dementsprechend seine Vereine aufgebaut. Die Grundsätze und Erfahrungen waren allmählich zu Dogmen geworden, die im Verlaufe des Streites nach und nach zu gegensätzlicher Schärfe als Eigentümlichkeiten verschiedener Systeme ausgeprägt wurden. Im Grunde sind alle jene vielerörterten Antithesen, wie großer Vereinsbezirk — kleiner Kassenbezirk; Forderung hohen eigenen Vermögens der Genossenschaft als Kreditsicherheit — geringere Schätzung dieser Kreditbasis im Hinblick auf die haftenden Grundstücke; hohe Geschäftsanteile und hohe Dividende — keine oder niedrige Geschäftsanteile mit geringer Gewinnverteilung und Betonung des Fonds mit besonderen Aufgaben; kurzfristige Darlehen unter Bevorzugung der Wechselform — langfristige Darlehen gegen Bürgschaft und Darlehenskontrolle mit ratenweiser Tilgung; Übereinstimmung zwischen den Fristen des Aktiv- und Passiv-Kredits — Minderbeachtung dieses Rythmus p. p. — im Grunde sind alle diese Gegensätze einfache Folgerungen aus der Tatsache, daß die genossenschaftliche Kreditbeschaffung auf zwei wirtschaftlich und sozial verschiedene Gebiete angewendet wurde. Hätte wirklich, wie oft behauptet wird, ein tiefgreifender sachlicher Unterschied zu Grunde gelegen, wie hätte er schon ein Jahrzehnt später in der genossenschaftlichen Praxis verwischt, ja nahezu verschwunden sein können? Dagegen hat sich der diesem theoretischen Streite eigentlich zu Grunde liegende Gegensatz

zwischen Stadt und Land immer bewußter ausgewachsen, sodaß sich seither das deutsche Genossenschaftswesen immer klarer in zwei große Gruppen, eine ländliche und eine städtische teilt. Für die ländlichen Genossenschaften läßt sich das Ergebnis jenes Streites, abgesehen von der Vernichtung ihrer noch zu erwähnenden Zentralkassen, dahin zusammenfassen, daß sie sich nun den gesetzlich geforderten Schulze'schen Grundsätzen aus Überzeugung anpaßten, daß sie aber im gewissen Gegensatz zu den Schulze'schen Vereinen besondere wirtschaftliche Grundsätze klarer ausbildeten und festhielten, die aus ihrem ländlichen Charakter, aus der Anwendung der Genossenschaftsform auf ländliche Verhältnisse herstammten.

Infolge dieses Systemstreites sahen sich die Raiffeisen'schen Darlehenskassen-Vereine, die sich bislang unter der fördernden Obhut des landwirtschaftlichen Vereins für Rhein-Preußen sehr wohl befunden hatten, im Jahre 1877 veranlaßt, aus diesem Vereine auszuscheiden und sich nach Schulze's Vorbild einen eigenen Anwaltschaftsverband mit zunächst 30 Mitgliedsgenossenschaften zu begründen. Dieser Verband, der sich später zu dem Generalanwaltschaftsverband in Neuwied auswuchs, hat seit 1879 eine eigene Zeitschrift, das Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt herausgegeben. Ein Jahr später hat er den gemeinschaftlichen Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel für seine Genossenschaften durch die Verbandsleitung eingerichtet, der seit 1881 auf die Firma Raiffeisen und Konsorten übertragen wurde. Auch sonst hat es für die Förderung und Entwickelung seiner Vereine durch Einführung der Revision durch berufsmäßig angestellte Revisoren, durch Herausgabe einer Musterbuchführung u. s. w. eifrig gesorgt. Die ersten Verbände ländlicher Genossenschaften waren übrigens schon vorher unabhängig von Raiffeisen und nahezu gleichzeitig (1872) in Ostpreußen und (1873) im Großherzogtum Hessen entstanden. Unter der Einwirkung und Mitwirkung von Schulze-Delitzsch traten 1872 drei landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften und drei Molkereigenossenschaften zu einem Verbande ost-

preußischer landwirtschaftlicher Genossenschaften mit dem Sitze in Insterburg zusammen. Dieser Verband hat sich besonders um die kaufmännische Durchbildung des genossenschaftlichen Bezugsgeschäftes verdient gemacht. In seinem mitgliederreichen ländlichen Wirtschaftsverein zu Insterburg hat er die erste streng kaufmännisch geleitete Zentral-Einkaufs-Genossenschaft für landwirtschaftliche Bedarfsartikel geschaffen, die sich auf eigenes Risiko eindeckte, die Waren nach Bedarf zum Tagespreise abgab und den Gewinn am Jahresschlusse als Warendividende ausschüttete. Im Großherzogtum Hessen, wo sich gegen Ende der 1860er Jahre genossenschaftliche Organisationen zum Einkauf landwirtschaftlicher Rohstoffe gebildet hatten, traten 1873 15 Genossenschaften zu dem Verband der hessischen Konsumvereine zusammen, welcher die Ausbreitung und die Weiterbildung der Konsumvereine, sowie die Vertretung ihrer Interessen sich zur Aufgabe setzte. Seit 1874 schon gab er die genossenschaftliche Fachzeitung „Fortschritt", die Vorgängerin der Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse heraus. Im Jahre 1882 macht er die Revision seiner Genossenschaften durch den Verbandsrevisor obligatorisch; seit 1873 führte er die Einkäufe der Konsumvereine gemeinschaftlich durch den Verband aus. Gerade auf diesem Gebiete hat er mit Hülfe der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Kürze durchschlagende Erfolge erzielt. Sein größtes und dauerndes Verdienst für die Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens in Deutschland liegt auf organisatorischen Gebiet. Unter der tatkräftigen Leitung des jetzigen Reichsanwalts Haas-Darmstadt ist dieser Hessische Verband in seiner Organisation, in der Umgrenzung seiner Aufgaben, in der Art der geschäftlichen Erledigung und Beratung der Verbandsgenossenschaften u. s. w. sehr bald zum Vorbild geworden, nach welchem fast sämtliche übrigen Genossenschaftsverbände im Deutschen Reiche später eingerichtet worden sind. In diesem Verbande war noch mehr als in den Raiffeisen'schen Verbänden, der Typus der Verbandsorganisationen mustergültig geschaffen, der für die Ausbreitung wie für die Entwicklung

der ländlichen Genossenschaften im Deutschen Reiche von der größten Bedeutung geworden ist.

Die einzelnen Genossenschaften bedurften aber bald nicht nur einer Zusammenfassung in geistiger und verwaltungstechnischer Beziehung, sondern auch einer Konzentrierung und geschäftlichen Zuspitzung zur besseren Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben. Zunächst übernahmen im Gebiete des gemeinschaftlichen Rohstoffbezuges teilweise die Verbände oder eine größere Einzelgenossenschaft diese Leistungen. Reichte hierfür die lose Form des Verbandes zur Not aus, teilweise freilich nur durch das persönliche Eintreten der Verbandsvorstände mit ihrem Personalkredit, so war dies für eine zentrale Geldstelle nicht möglich. Bei den Raiffeisen'schen Darlehenskassen hatte sich seit Ende der 1860er Jahre gezeigt, daß einigen Vereinen die Spareinlagen im Überfluß zuströmten, während gleichzeitig andere nicht Geldmittel genug für die angeforderten Darlehen hatten. Das gegenseitige Aushelfen zweier Genossenschaften konnte hier naturgemäß nur eine seltene Ausnahme sein. Ebenso war das häufiger, z. B. in Hessen, Baden und später im Königreich Sachsen gewählte Aushülfsmittel, eine Privatbank als Geldausgleichstelle zu benutzen, mit mancherlei Mißlichkeiten verbunden. Endlich hatten im Jahre 1870 die Raiffeisen'schen Kassen beim Einkauf von Saatgut die ihr Selbstbewußtsein stark niederdrückende Erfahrung machen müssen, daß die Solidarhaft mehrerer Vereine bei den großen Banken als nicht kreditfähig angesehen wurde. Endlich stand auch das eigene Vermögen der Kasse in solchem Mißverhältnis zum fremden Betriebskapital, daß für kritische Zeiten die Möglichkeit, auf eine Zentralstelle rückgreifen zu können, dringend erwünscht war. So traten 1872 die Raiffeisen'schen Darlehenskassen zur Rheinischen Landwirtschafts-Genossenschaftsbank als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zusammen, wobei im Vorstand und Aufsichtsrat Einzelpersonen saßen. Diese Zentralgenossenschaft sollte den Geldausgleich zwischen den Genossenschaften herstellen und den Anschluß an den nationalen Geldmarkt vermitteln. Da ersteres

nur mit Schwierigkeiten und letzteres überhaupt nicht erreicht wurde, gründete Raiffeisen 1874, nachdem inzwischen drei derartige Zentralkassen entstanden waren, eine Zentralbank-Genossenschaft seiner drei Zentralgenossenschaften als Landwirtschaftliche Generalbank, ebenfalls auf der Grundlage der unbeschränkten Solidarhaft. Wenn sie auch ihrer erheblichen juristischen und wirtschaftlichen Mängel wegen infolge der Schulze'schen Angriffe im Parlamente und des nachfolgenden behördlichen Zwanges gar nicht ins Leben getreten ist, so ist sie doch als erste gedankliche Erfassung einer wirtschaftlichen Notwendigkeit bemerkenswert, die zwei Jahrzehnte später nach einer mächtigen Entfaltung des ländlichen Genossenschaftswesens in ausgereifter Form durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse vom preußischen Staate mit glänzendem Erfolge verwirklicht worden ist.

In den Systemstreitigkeiten gingen sämtliche Zentralbanken, denen das Genossenschaftsgesetz keinen Raum verstattete, wieder ein; nur die Rheinische erhielt sich nach ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft als Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse für Deutschland mit dem Sitze in Neuwied. Sie hat eine Reihe geschäftlicher Formen für den Verkehr mit den Darlehenskassen ausgebildet und besonders als erste einen bis heute üblichen Maßstab für die Kreditbemessung ihrer auf der Solidarhaft beruhenden Mitgliedsgenossenschaften aufgestellt, indem sie die Einsicht in die Steuerverhältnisse der Mitglieder forderte. Damit war eine durch die beteiligten Genossenschaften selbst errichtete Geldzentralstelle geschaffen; in ihr, wie in dem ländlichen Bezugsverein zu Insterburg und den Bezugsorganisationen der Verbände sind die Keime der künftigen, über die einzelnen Genossenschaften übergreifenden Zentralgenossenschaften vorhanden.

Die für das ländliche Genossenschaftswesen verfügbaren Kräfte waren in dieser ganzen Zeit durch die Abwehr der Angriffe, durch den Ausbau der Genossenschaftsformen und ihre Anpassung an das Gesetz, durch die Schaffung und Ausbildung

der Verbandsorganisationen und die Errichtung von geschäftlichen Zentralstellen sehr stark in Anspruch genommen. Daher ging die Ausbreitung der ländlichen Genossenschaften nur sehr langsam voran, während die städtischen Kredit- und Konsumvereine schnell und glänzend aufblühten. Freilich muß auch in Rechnung gezogen werden der hemmende Einfluß des Systemstreites, sowie die Schwerfälligkeit und das Mißtrauen der deutschen Landbevölkerung gegen alle Neuerungen, das selbst vor dem begeisterten Eifer der Genossenschaftsapostel nur langsam schwand.

Die ländlichen Genossenschaften verbreiteten sich zunächst in der Form der Darlehens- und Sparkassen-Vereine, die als Hauptmittel zur Bekämpfung von Wucher aller Art bezeichnet wurden. Zudem hatte die Erfahrung der ersten Vereine gelehrt, daß der Mangel an genügendem, leicht zugänglichem und billigem Personalkredit das stärkste Hindernis für den Fortschritt und die Wirksamkeit anderer Genossenschaften war. Die Darlehenskassen-Vereine dienten, zumal seitdem die Firma Raiffeisen und Konsorten den Bezug landwirtschaftlicher Rohstoffe besorgte, gleichzeitig als Bezugsvereine und stellten überhaupt nach dem Sinne Raiffeisens die ländliche Genossenschaft dar. Mit wenigen Ausnahmen gehen sämtliche in diesen Jahren begründeten Darlehenskassen-Vereine auf Raiffeisens unmittelbare oder mittelbare Einwirkung zurück. Von ihrem Stammsitz in Rheinpreußen drangen sie in den 1870er Jahren nach Westfalen, Hessen und Baden vor; in den 1880er Jahren griffen sie auf Mitteldeutschland, die Rheinpfalz, Franken, Württemberg, Hannover und bis nach Schlesien über. Die meisten neubegründeten Kassen schlossen sich sofort dem Raiffeisen-Verband und seiner Zentral-Darlehenskasse an.

Die Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezuge landwirtschaftlicher Rohstoffe, welche einst den Anfang der ländlichen Genossenschaftsbewegung gebildet hatten, entstanden nun etwa gleichzeitig von zwei Zentren aus, im Großherzogtum Hessen unter dem Einfluß von Raiffeisen, Haas und seinen

Freunden und in Ostpreußen unter der Einwirkung von Schulze-Delitzsch. Aber während im Osten der Ländliche Wirtschafts-Verein zu Insterburg nach Schulze'schem Grundsatz Mitglieder aus der ganzen Provinz aufnahm und dadurch schnell zu einer blühenden, leistungsfähigen Organisation wurde, aber wenig propagandistisch wirkte, vertrat man in Hessen den Raiffeisenschen Grundsatz der kleinen Vereinsbezirke und erreichte dadurch und mit Hülfe einer lebhaften Agitation die Gründung zahlreicher kleiner Konsumvereine. Die Landwirte, welche sich die großen agrikulturchemischen Errungenschaften Liebigs mehr und mehr zu eigen gemacht hatten, mußten beim Einkauf der künstlichen Rohstoffe die böse Erfahrung machen, daß ihnen im Kleinhandel nicht nur überhohe Preise abgefordert, sondern außerdem noch oft recht minderwertige Ware geliefert wurde, zumal deren Mängel für den Landwirt nicht ohne Weiteres erkennbar waren. In diesen Dingen haben die Bezugsgenossenschaften mit Unterstützung der Untersuchungsstationen Wandel geschaffen, indem sie — und allen voran die Hessischen und Ostpreußischen Verbandsorganisationen — in langjährigen zähen Bemühungen den Kauf nach Gehaltsangabe und Nährstoffen, die nachfolgende chemische Untersuchung und die Bezahlung nach dem jeweilig gefundenen Gehalt durchgezwungen und dabei gleichzeitig eine wesentliche Preisminderung erreicht haben. Infolge ihrer Erfolge und der eifrig betriebenen Propaganda entstanden nach dem hessischen Muster in den 1870er Jahren Bezugsgenossenschaften in Baden, Kurhessen, Württemberg, Rheinpfalz, Rheinpreußen und dem Königreich Sachsen, in den 1880er Jahren dann auch in Oldenburg und Schleswig-Holstein. Schon als die Darlehenskassen-Vereine noch nahezu sämtlich dem Neuwieder Anwaltschaftsverband angeschlossen waren, brachte Haas zunächst für seine hessischen Konsumvereine den Grundsatz landschaftlicher Sonderverbände zur Anwendung, weil hierdurch die Verbandszwecke und besonders der gemeinschaftliche Einkauf für den kleineren, einheitlichen Bezirk leichter zu erreichen war, und weil er sich von diesen selbständigen

Regionalverbänden größere propagandistische Wirkungen versprach.

Als dritte Hauptart der ländlichen Genossenschaften entstanden die Molkerei-Genossenschaften, naturgemäß zuerst in den viehreichen Gegenden Deutschlands, wo der Butterabsatz auf Schwierigkeiten stieß. Während im Gewerbe die von Schulze-Delitzsch so eifrig empfohlenen Produktivgenossenschaften bis heute fast keinen Boden gewonnen haben, entstanden schon in den 1860er Jahren die ersten Sammelmolkereien in Schleswig-Holstein, dann später in Ostpreußen und Westpreußen. Seit 1870 sprang die Bewegung auf Posen, Pommern, Brandenburg, Hannover und die Provinz Sachsen über und begann gleichzeitig im Allgäu, in Württemberg, in Baden. Die Erfindung der Milchzentrifugen und die Einwirkung des Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereins sowie die Herausbildung eines besonderen Meierstandes waren die Haupthebel des Fortschreitens. Seit dem Anfang der 1880er Jahre verbreitete sich diese Genossenschaftsart immer schneller, besonders seit der 1883 beginnenden Einführung des sogenannten (auf Buttern- und Butterverkauf unter Rückgabe der Magermilch) beschränkten Betriebes. Seit jener Zeit sind die Molkereigenossenschaften die Träger des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts in der Milchverarbeitung gewesen. Auch für sie ergab sich schon früh das Bedürfnis nach Zusammenschluß zur besseren Förderung ihrer Interessen, zur Verwertung ihrer Erfahrungen und gegenseitigen sachverständigen Beratung. Die ersten Ostpreußischen Genossenschaften traten noch mit dem dortigen Konsumverein zu einem Verbande zusammen. In Württemberg bildete sich 1883 der erste Verband von Molkereigenossenschaften, dem nach wenigen Jahren in vielen deutschen Landesteilen Nachfolger erwuchsen. Um die Konkurrenz der Molkereien im Butterverkauf untereinander zu beheben und gleichzeitig eine gewisse Planmäßigkeit in den Absatz zu bringen, entstand im Jahre 1886 die Ostpreußische Tafelbutter-Produktivgenossenschaft mit 24 Mitgliedsgenossenschaften als Zentralstelle für den Butterverkauf der ganzen

Provinz, während in anderen Landesteilen, wie im Oldenburgischen, die Molkereiverbände sich auch dieser wirtschaftlichen Aufgabe anzunehmen bemühten.

Über diese drei Hauptarten hat sich in jener Zeit das ländliche Genossenschaftswesen kaum herausgewagt. Nur die Winzervereine, die zuerst an der Ahr (Mayschoß 1868) aus dem Notstande der deutschen Rotweinbauern entstanden, haben mit ihrer gemeinschaftlichen Kelterung und mit ihrem genossenschaftlichen Weinverkauf dauernde Erfolge erzielt und sind für die späteren Weinbaugenossenschaften an der Mosel und am Rhein vorbildlich geworden. Hin und wieder wurden freilich auch auf anderen Gebieten, wie dem Saatgutverkauf, Viehverkauf, Schlächterei oder Obstverwertung Versuche mit der genossenschaftlichen Form gemacht. Aber sie blieben vereinzelt und hatten teilweise auch nicht den erhofften Erfolg. Es fehlte noch an Vertrauen, daß mit der Genossenschaftsform auch auf anderen Feldern, als der Kreditbeschaffung, dem Rohstoffbezuge und der Milchverwertung Früchte zu ernten seien; es fehlte ferner an den sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Gedeihen dieser Genossenschaften.

Hatten so auch die ländlichen Genossenschaften in irgend einer Art fast in allen Gegenden Deutschlands wenigstens Fuß gefaßt, so war ihre Zahl doch noch recht gering. Von etwa 100 Genossenschaften im Jahre 1868 waren sie auf etwa 1000 im Jahre 1883 und etwa 2400 im Jahre 1889 angewachsen, von denen nicht ganz die Hälfte auf Darlehenskassen, etwa ein Drittel auf Bezugsgenossenschaften und ein Sechstel auf Molkereien einschließlich der wenigen sonstigen Genossenschaften entfiel. Das Charakteristische dieser zweiten Periode genossenschaftlicher Entwicklung, deren Schluß aus äußeren wie inneren Gründen zweckmäßig auf das Jahr 1889 gesetzt wird, liegt also nicht in der Ausbreitung, die nur in den letzten Jahren etwas schnellere Fortschritte machte, sondern in der Behauptung des besonderen Genossenschaftstypus, in dem Ausgreifen von der Darlehenskasse auf andere Genossenschafts-

arten, in der Verbesserung der Geschäftstechnik und besonders in der Zusammenfassung der Einzelgenossenschaften zu Verwaltungszentralen, den Verbänden.

Noch ein weiteres bedeutungsvolles Genossenschaftsergebnis hat sich in dieser Periode vollzogen: die Loslösung eines großen Teiles der ländlichen Genossenschaften von der Person Raiffeisens und die Begründung einer zweiten, das ganze Reich umspannende Verwaltungsorganisation mit selbständigen regionalen Verbänden. Während Raiffeisen zunächst an eine Zusammenfassung der Darlehenskassenvereine in regionale Banken gedacht hatte, verfolgte er nach dem Scheitern seiner Zentralbank den Plan, die gesamten Kassen ohne Zwischenglieder unmittelbar in seinen Generalanwaltschaftsverband und seine Zentral-Darlehenskassa einzufügen. Daß die Konsumvereine und Genossenschafts-Molkerei von vornherein eigene Verbände errichteten, widerstrebte nicht gerade einer besonders für die Kreditvereine berechneten Zentralisationsabsicht und fand daher Raiffeisens Förderung. Die großen praktischen Erfolge dieses regionalen Zusammenschlusses konnten freilich nicht ohne Rückwirkung auf die Darlehenskassen bleiben. Schon zwei Jahre nach der Gründung des Generalanwaltschaftsverbandes in Neuwied traten im Großherzogtum Hessen 13 Darlehenskassen, denen sich bald noch sechs weitere und fünf badische anschlossen, unter dem Vorsitz von Haas zu einem Verbande der Kreditgenossenschaften des südlichen und westlichen Deutschlands zusammen und führten damit unter Loslösung von der Neuwieder Organisation im Darlehenskassenwesen die seit dem mächtig aufgeblühten regionalen Verbände ein. Der Südwestliche Verband, welcher bald auch nicht streng auf Reiffeisen'schen Grundsätzen aufgebaute Verein aufnahm, verschaffte seinen Genossenschaften durch ein Abkommen mit der Frankfurter Bank eine regionale Zentral-Geldstelle, die 1883 durch eine Aktienbank der Genossenschaften ersetzt wurde.

Dem Hessischen Vorbilde folgten bald die badischen und württembergischen Vereine, während in Westfalen der Bauern-

verein die Organisation der Darlehenskassen in die Hand nahm und 1884 eine Zentralkasse in Münster errichtete. Unter der persönlichen Einwirkung von Schulze-Delitzsch wurden dann 1880 auch die Grundsätze dieser Darlehenskassen teilweise nach den Schulze'schen Anschauungen (Einführung höherer Geschäftsanteile, Aufhebung des unteilbaren Reservefonds) fortgebildet, sodaß seither zum Kummer Raiffeisens nicht nur zwei Organisationsformen, sondern auch zwei unterscheidbare Arten von Darlehenskassen in Deutschland bestanden, deren Unterschiede freilich geringfügig genug sind.

Drei Jahre später taten die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände noch einen Schritt weiter, indem sie, wieder im Einvernehmen mit Schulze-Delitzsch, in Hamburg zur Vereinigung Deutscher Landwirtschaftlicher Genossenschaften zusammentraten, der sich sofort 10 Konsumvereinsverbände mit 278 einzelnen Genossenschaften anschlossen. Die landschaftlichen Verbände behielten ihre Selbständigkeit; die Vereinigung bildete, ohne irgend eine geschäftliche Zentralstation anzustreben, nur eine gemeinschaftliche Verwaltungsstelle für gemeinsame Angelegenheiten und für die genossenschaftliche Gesamtvertretung. Sie übernahm die bisherige Zeitschrift des hessischen Verbandes als ihr Organ, das dann seit 1889 unter dem Namen Deutsche Landwirtschaftliche Genossenschaftspresse erschien und an der Förderung und Entwicklung der ländlichen Genossenschaftsbewegung einen großen Anteil gehabt hat. Geschäftsführer der Vereinigung und später Anwalt ist vom Anfang bis heute Haas gewesen. Aus Rücksicht auf die Raiffeisen'schen Organisationen und besonders auf die Persönlichkeit Raiffeisens selbst nahm die Vereinigung bis zu seinem Tode nur Konsumvereine und Molkereien, aber keine Darlehenskassen auf, sodaß bis 1888 noch keine unmittelbare Konkurrenz zwischen den beiden großen Verbänden vorhanden war. Dessenungeachtet erwies sich binnen kurzem die Zugkraft der Föderativvereinigung der Raiffeisen'schen Zentralisation überlegen, obschon letztere nach dem Beispiel der Vereinigung auch regionale Unterverbände, freilich

ohne Selbständigkeit, einrichtete. 1889 hatte der Neuwieder Verband in 11 Unterverbänden 503 Kassen und 46.000 Mitglieder, die Vereinigung 18 Verbände mit 1026 Genossenschaften und 50.260 Mitgliedern. Damit war eine tiefe Spaltung im Deutschen ländlichen Genossenschaftswesen eingetreten, die sich vorerst noch verschärfen sollte. Die daneben bestehenden Sonderverbände traten gegenüber den beiden großen Organisationen schon damals und seither immer mehr rurück.

In dem Genossenschaftsgesetz von 1889, das als Eingangstor am Beginn der 3. Periode genossenschaftlicher Entwicklung steht, haben entsprechend der gestiegenen Bedeutung der ländlichen Genossenschaften ihre Bedürfnisse und Grundsätze besondere Berücksichtigung gefunden. So wurde die Beschränkung auf bestimmte (kleine) Vereinsbezirke, die Unentgeltlichkeit der Verwaltung, der Ausschluß der Gewinnverteilung, die Errichtung eines unteilbaren Reservefonds in diesem Gesetz oder in der nachfolgenden Novelle von 1896 ausdrücklich zugelassen. Vor allem aber waren es neben einigen kleineren Fortschritten drei gesetzliche Neuerungen, welche für die Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens von der größten Bedeutung geworden sind. Die Zulassung der beschränkten Haftpflicht, die Gestattung der aus Genossenschaften bestehenden Zentralgenossenschaften und die Einführung der Zwangsrevision nebst Anerkennung der Verbände.

Die für unentwickelte wirtschaftliche Zustände passende unbeschränkte und unberechenbare Solidarhaft war vielleicht im Anfang der Genossenschaftsbewegung nicht entbehrlich gewesen. Entwickeltere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern den natürlicheren Grundsatz, sich für ein gemeinschaftliches Unternehmen nur insoweit verbindlich zu machen, als man durch Einfluß auf die Leitung für den Erfolg verantwortlich ist und als es dem eigenen Vorteil daraus entspricht. Diese neue Genossenschaftsform, welche die Haftbarkeit von vornherein auf ein bestimmtes Maß durch Statut beschränkt, hat sich immer weiter verbreitet und auch bei dem, zunächst aus Furcht vor

Kreditmangel zurückhaltenden Darlehenskassen Eingang gefunden, z. B. in Pommern und Provinz Sachsen. Von allen ländlichen Genossenschaften beruhten 1890 kaum 1‰, 1895 etwas mehr als 6% und 1905 etwa 19% auf der beschränkten Haftpflicht. Der Unterschied zwischen einer Genossenschaft mit unbeschränkter und einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht greift zweifellos tiefer als die einst vielgenannten Systemgegensätze; um so charakteristischer ist es für das unter den Deutschen ländlichen Genossenschaften jetzt vorhandene Zusammengehörigkeitsbewußtsein, daß dieses Unterschiedes, von den ersten Jahren abgesehen, kaum noch gedacht wird, und daß beide Genossenschaftsarten in einem Verbande wie in einer Zentralgenossenschaft friedlich mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten zusammenarbeiten.

Kam das Gesetz durch Einführung der beschränkten Haftpflicht einem latenten Bedürfnis entgegen, so befriedigte es durch Ermöglichung von Zentralgenossenschaften ein offenbares dringendes Bedürfnis der ländlichen Genossenschaftswelt. Die genossenschaftliche Arbeit der beiden letzten Jahrzehnte hatte sich, wie erwähnt, nicht zum wenigsten an dieser Aufgabe versucht und mancherlei Lösungen erreicht. Sie genügten aber so wenig, daß die Vereinigung sich an den Reichstag mit einer Petition um Zulassung von Zentralgenossenschaften wandte, während die Neuwieder Organisation bei ihrer Zentralisierung kein Bedürfnis hierfür verspürte. Wie die Vereinigung so den Anlaß zur gesetzlichen Zulassung der Zentralgenossenschaften gegeben hat, so ist sie auch späterhin der Hauptförderer dieser höheren genossenschaftlichen Gebilde gewesen, die sich in sämtlichen Geschäftszweigen zu den stärksten und wichtigsten Stützen der Genossenschaften entwickelt haben. Nach dem von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse herausgegebenen Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestehen im Deutschen ländlichen Genossenschaftswesen zur Zeit 40 Zentralbanken (von denen 37 dem gleich zu erwähnenden Reichsverbande angehören), ferner 25 (22)

Zentraleinkaufsgenossenschaften, 11 (6) Zentralgenossenschaften für Butter- oder Milchverwertung, 8 (3) für Getreideverkauf, 2 (2) für Hopfenverkauf, 1 (1) für Tabakverkauf, 2 (2) für Weinverkauf, 1 (1) für Spiritusverwertung, 1 (1) für Obst- und Gemüseverwertung, 1 für Viehverwertung und 2 (1) für den Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, zusammen also 94 Zentralgenossenschaften, wozu der Sache, wenn auch nicht der Form nach noch 2 Zentralaktienbanken kommen. Von diesen Zentralgenossenschaften gehören 78 oder $^{5}/_{6}$ dem Reichsverbande an.

Die dritte bedeutsame Neuerung des Genossenschaftsgesetzes, die Einführung der obligatorischen Revision in mindestens zweijährigen Perioden und Übertragung der Revisionsbefugnis an Genossenschaftsverbände war nur der kodifizierte Niederschlag der inzwischen im Genossenschaftswesen angebahnten Entwicklung, aber doch nicht ohne Wert als öffentliche Anerkennung der Verbandsorganisationen, die gleichzeitig bestimmten Vorschriften unterworfen wurden. Damit war nun auch äußerlich der Schwerpunkt der genossenschaftlichen Entwicklung in die Verbände gerückt, wo er tatsächlich schon lag. Die bestehenden Verbände zögerten nicht, sich den wenigen gesetzlichen Vorschriften anzupassen und das Recht zur Bestellung eines Revisors für ihre Genossenschaften zu erwerben. Gleichzeitig haben sich eine Reihe von Verbänden, die je für eine bestimmte Genossenschaftsart in einer Provinz neben einander bestanden, zu allgemeinen Regionalverbänden zusammengetan. So gingen z. B. im Großherzogtum Hessen der Kreditgenossenschaftsverband und der Molkereiverband in den Konsumverband auf, der seither den Namen „Verband der Hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften“ führt. Seither sind eine erhebliche Anzahl neuer Verbände, in Organisation und Aufgabenbemessung fast durchgehends nach dem Vorbild des Hessischen Verbandes, aber von vornherein für alle Genossenschaftsarten entstanden, so daß zur Zeit im Deutschen ländlichen Genossenschaftswesen 48 Verbände vorhanden sind, wo-

von 39 dem Reichsverbande angehören. Seitdem durch das Bürgerliche Gesetzbuch die Möglichkeit gegeben ist, durch Eintragung in das Vereinsregister als Verein mit nicht wirtschaftlichen Zwecken die Rechtsfähigkeit zu erlangen, haben die meisten Verbände hiervon Gebrauch gemacht. Die Regionalverbände sind fast sämtlich in derselben Weise aufgebaut. An der Spitze steht ein ehrenamtlich tätiger Verbandsdirektor, der meist in engen Beziehungen zur betreffenden Landwirtschaftskammer steht. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist ihm ein Bureau von berufsmäßigen, fest angestellten Beamten (Geschäftsführer, Revisoren u. s. w.) beigegeben. Neben dem Verbandsdirektor steht der Ausschuß und als oberste Instanz die jährlich mindestens einmal zusammentretende Generalversammlung. Die Kosten der Verbandsleitung werden teils durch Beiträge der Mitgliedsgenossenschaften, teils durch Provision von den Bezügen bestritten, wozu mitunter noch ein Zuschuß der betreffenden Landwirtschaftskammer oder der Staatsregierung tritt, als Entgelt für die von den Verbandsbeamten gehaltenen Vorträge und für die von dem Verbande geleisteten Fortbildung der ländlichen Bevölkerung in geschäftlichen Angelegenheiten.

Um ihren Genossenschaften die Anpassung an die gesetzlichen Forderungen oder Zulassungen möglichst zu erleichtern, haben die Verbände seinerzeit für die verschiedenen Genossenschaftsarten auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen Musterstatuten, Geschäftsordnungen, Diensanweisungen für Vorstand und Aufsichtsrat, Buchführungsmuster, Schemata für die häufigsten Geschäftsvorfälle, Formulare für den Verkehr mit dem Registergericht u. s. w. ausgearbeitet. Sie haben damit nicht nur erreicht, daß sich die Anschmiegung der ländlichen Genossenschaften an das neue Gesetz im Unterschied zu der langsamen Anpassung an das frühere Genossenschaftsgesetz schnell und ohne Schwierigkeiten vollzogen hat, sondern sie haben damit auch für die Ausbreitung und die günstige Entwicklung der ländlichen Genossenschaften eine kaum hoch

genug zu veranschlagende Arbeit geleistet, sie haben die Genossenschaftsform damit erst eigentlich verbreitungsfähig gemacht. Da allen neuen Genossenschaften diese erprobten Anweisungen und Schemata gleich mit auf den Weg gegeben werden, so sind auch einfache ungeschulte Landleute zur Übernahme der Geschäftsführung wohl imstande und können mit geringer Anleitung und Nachhilfe durch die Verbandsbeamten nach den übergebenen Mustern und Formularen die üblichen Geschäftsvorfälle sicher und zweckmäßig erledigen, so daß auch junge Genossenschaften in abgelegenen Dörfern überraschend schnell aufblühen. Wie das Gesetz von 1868 den Genossenschaften eine brauchbare Rechtsform, so haben ihnen diese Anweisungen die praktischen Geschäftsformen geschaffen, ohne welche die gegenwärtige Entfaltung des ländlichen Genossenschaftswesens überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Die Verbände haben das Zusammenarbeiten mit den Genossenschaften seither immer besser ausgebildet, die regelmäßigen Revisionen immer mehr verfeinert, verschärft und durch betriebstechnische Revisionen z. B. bei Molkereien ergänzt. Sie haben für die wirtschaftlichen Aufgaben sich besondere Zentral-Genossenschaften angegliedert, sie haben günstige Verträge mit Lebens-, Hagel- und sonstigen Versicherungen zum Nutzen ihrer Genossenschaft getätigt, sie haben teilweise Rechtsberatungsstellen eröffnet und dergleichen mehr; sie haben sich teilweise Rechnungsämter eingerichtet, wo die Genossenschaften gegen Erstattung der Selbstkosten ihre Bücher jährlich einer genauen postenweisen Nachprüfung unterziehen lassen können; sie haben sich allmählich einen Stamm tüchtiger, für ihre Arbeiten begeisterter Beamten herangezogen; sie veröffentlichen teilweise eigene Zeitungen für ihren Verbandsbezirk; sie geben auf den jährlichen Vereinstagen wie in kleineren Bezirksbesprechungen immer neue Anregung zu geschäftstechnischen Fortschritten, zur Einführung neuer Geschäftszweige, kurz sie sind in jeder Weise bemüht, nicht nur die Ausbreitung der Genossenschaften zu fördern, sondern besonders auch die bestehenden Genossen-

schaften zu entwickeln, sie immer geschäftstüchtiger und leistungsfähiger zu machen. In allen diesen Verwaltungs- und geschäftstechnischen Arbeiten ist meistens der hessische Verband unter seinem Geschäftsführer Ihrig zuerst und oft mustergiltig vorangegangen. Freilich hat die Raiffeisensche Organisation, welche in einigen Beziehungen, z. B. in der Herausgabe der Verbandszeitungen, den sogenannten „Raiffeisen-Boten“, die erste gewesen ist, in manchen Richtungen Besonderheiten entwickelt, die sich aber weniger in der Geschäftstechnik, als in der Organisation und den grundsätzlichen Bestimmungen ausgeprägt haben.

Der Generelanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, wie sich die Verbandsorganisation der Raiffeisen'schen Genossenschaften seit 1889 nannte, und der Allgemeine Verband der Landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches, welchen Namen die Vereinigung seit 1890 annahm, mußten bei Ausarbeitung ihrer Musterstatuten die Besonderheiten ihrer Auffassung in bestimmt formulierten Sätzen niederlegen und damit die vorhandenen Unterschiede absichtlich oder unabsichtlich zu programmatischer Schärfe zuspitzen. Von unerheblichen Differenzpunkten abgesehen lag der Hauptunterschied in der Bewertung des eigenen Genossenschaftsvermögens und der Art seiner Bildung. Der Allgemeine Verband forderte nach Schulze'schen Grundsätzen hohe Geschäftsanteile (eine Forderung, die er nach leisen Schwankungen in den letzten Jahren erfreulicherweise wieder schärfer betont) und außerdem Ansammlung von ein oder zwei Reservefonds. Der Generalanwaltschaftsverband hielt dagegen streng an dem alten Raiffeisen'schen Gedanken von der Entbehrlichkeit der Geschäftsanteile als Kreditbasis bei ländlichen Kassen fest, führte nur nominelle Geschäftsanteile von 10 oder weniger Mark ein und wollte im übrigen neben dem gesetzlichen Reservefonds durch einen unteilbaren Stiftungsfonds ein eigenes Genossenschaftsvermögen mit besonderen sozialen Aufgaben heranwachsen lassen. Ein weiterer Unterschied entstand dadurch, daß der Allgemeine Verband be-

herzt die neuen im Gesetz gegebenen Möglichkeiten, wie die beschränkte Haftpflicht und die Zentralgenossenschaft in der Wirklichkeit nutzbar zu machen strebte, daß er sofort eine klare Scheidung zwischen Verwaltungszentrale, den Verbänden, und landwirtschaftlicher Zentrale, den Zentralgenossenschaften, verlangte; Angelegenheiten, denen man im Generalanwaltschaftsverband damals kühl und sogar ablehnend gegenüberstand. Endlich aber und nicht zum wenigsten spielt der geschichtlich gewordene Unterschied zwischen dem föderativen und dem zentralistischen Aufbau der Verbandsorganisationen eine Rolle. Der Allgemeine Verband bestand aus selbständigen Regionalverbänden, die in ihrem Bezirk ganz unabhängig waren, die Revisionen durch eigene Beamten ausübten und selbständig die zur Förderung ihrer Genossenschaften nötigen Einrichtungen trafen. Demgegenüber war der Generalanwaltschaftsverband streng zentralistisch. Auch die seit 1890 allmählich eingerichteten Verbände (1898 umfaßte er 48 Verbände mit 171 Unterverbänden) blieben im wesentlichen unselbständige Gebilde; die Leitung nnd der Schwerpunkt lag allein im Generalanwaltschaftsverband, der z. B. auch die Revisionsbefugnis fest in der Hand hielt. Daß es bei dieser Sachlage zu Auseinandersetzungen zwischen den beiden konkurrierenden Verbandsorganisationen gekommen ist, begreift sich leicht. Daß dieser Streit aber teilweise mit persönlicher Schärfe geführt worden ist, daß man den Gegner den echten Raiffeisen-Sinn oder den wahren Genossenschaftsgeist der Selbstverwaltung abgesprochen hat, daß man sich sogar zur Gegenüberstellung zweier Genossenschafts-Systeme verstiegen hat, die nach zwei gleichgiltigen Ortschaften Neuwied und Offenbach benannt wurden, ist doch nur zu verstehen aus einer übergroßen Eifersucht der beiden Verbände, die einander bei ihrer propagandistischen Tätigkeit in der Gunst der Bevölkerung den Rang abzulaufen trachteten. Übrigens haben ähnliche, wenn auch geringere, Gegensätze zu den Bauvereinen und der wirtschaftspolitischen Partei des Bundes der Landwirte bestanden, als sie Genossenschaften zu organisieren unternahmen.

Einen erfreulichen Nebenerfolg haben indessen jene Jahre unerquicklichen Streites doch gezeitigt. Die Verbreitung des ländlichen Genossenschaftswesens wäre ohne den hitzigen Wetteifer der beiden Verbände kaum so sprunghaft schnell erfolgt, wie sie sich tatsächlich abgespielt hat. Freilich sind hier noch andere Kräfte im Spiele gewesen.

Zu Anfang der 1890er-Jahre entstand im Deutschen Reiche infolge Preisfalles der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und infolge des bedrohlichen Anwachsens der Verschuldung eine lebhafte Agrarbewegung, die sich zunächst gelegentlich der Handelsvertragsverhandlungen auf politische Ziele richtete und dann zur Linderung der Agrarkrisis sogenannte große Mittel, wie die Verstaatlichung des gesamten Getreidehandels, forderte. Von dieser agrarischen Bewegung hat die genossenschaftliche Entwicklung insofern erhebliche Vorteile gezogen, als hierdurch die im allgemeinen schwer bewegliche Landbevölkerung kräftig aufgerüttelt und für neue Dinge empfänglich gemacht worden ist. Als sie nun die Unerreichbarkeit der sogenannten großen Mittel erkannte, wandten sich die einmal in Bewegung geratenen Massen den kleinen Mitteln zu, worunter der genossenschaftliche Zusammenschluß in erster Linie stand. Die genossenschaftliche Organisation war bis zu den großen Verbänden und Zentralgenossenschaften hinaus vorhanden, die Genossenschaftsform und Geschäftstechnik waren bis ins einzelne ausgebildet und in allen deutschen Landesteilen erprobt; eine Schar geschulter, erfahrener und für ihre Sache begeisterter Genossenschaftsbeamten stand zur Verfügung, um mit Eifer in die Agitation einzutreten; was ist natürlicher, als daß die Landbevölkerung dies fertigliegende Kleid wirtschaftlicher Organisation anzog? Nur aus Unkenntnis konnte die Ansicht entstehen, als ob durch künstliche Mittel die zahlreichen Neugründungen von ländlichen Genossenschaften hervorgerufen wären, die wie Treibhauspflanzen im freien Wirtschaftsspiel sehr bald eingehen sollten. Freilich haben sie diesen Gefallen den Unglückspropheten bis heute noch nicht getan. Jahrzehnte

hindurch hatten sich zahlreiche Männer in sorgsamer Kleinarbeit bemüht, jetzt kam die Zeit der reichen Ernte als natürliche Folge, weil die leitenden Männer die Gunst der Zeit mit Tatkraft und Geschick auszunutzen wußten.

Noch ein wichtiger Umstand ist für die „schnelle Entwickelung von Bedeutung und für diese dritte Periode des deutschen ländlichen Genossenschaftswesens charakteristisch: das fördernde Eingreifen der Staatsregierung. Schon seit Jahren hatte zunächst der Raiffeisen'sche Verband und dann auch einige Regionalverbände zur Erfüllung ihrer propagandistischen Aufgaben, die durchaus nicht immer im Interesse der bestehenden Genossenschaften lagen, sondern ihnen mitunter sogar zuwiderlaufen, von Staatsbehörden regelmäßige Jahresbeiträge erhalten. Auch wenn die einzelnen Landesregierungen zur Förderung bestimmter Genossenschaftsarten, wie der Getreideverkaufsgenossenschaften, Bahnanschlüsse oder fiskalische Gelände gegen Anerkennungsgebühr überwiesen oder Barzuschüsse leisteten wie in Bayern, Württemberg; wenn sie die erforderlichen Baukosten zu ungewöhnlich billigem Zinsfuß herliehen, wie im Königreiche Sachsen, oder wenn sie, wie in Preußen, aus dem fünf Millionen-Kornhausfonds Lagerhäuser bauten und an die Genossenschaften vermieteten, so geht alles dies noch kaum über den Rahmen der staatlichen Fürsorgetätigkeit hinaus, welche zur ersten Einführung technischer Fortschritte staatliche Mittel einzusetzen pflegt, zumal es in diesem Falle gleichzeitig aus der politischen Rücksicht geschah, die hochgehenden agrarischen Wellen durch Erfüllung kleiner Forderungen etwas zu beschwichtigen. Dagegen war es ein neuer Schritt, der nur in den Staatsbanken zur Förderung der Industrie aus dem XVIII. Jahrhundert einen Vorgang hat, als besondere staatliche Mittel zur Förderung des Personalkredits bereit gestellt wurden. Dies geschah in Baden, Mecklenburg, Oldenburg und im Königreich Sachsen durch Zuweisung größerer Beträge an die dortigen Zentral-Genossenschaftsbanken. Dies geschah in besonders großer und erfolgreicher Weise im Königreich Preußen durch die Er-

richtung der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse im Jahre 1895 durch den Finanzminister von Miquel als selbständige Staatsbank mit einem Betriebskapital von fünf Millionen Mark, das in drei Jahren schon auf 50 Millionen Mark hatte erhöht werden müssen. Die nächste Aufgabe der Preußenkasse für die ländlichen Genossenschaften ist der Ausgleich zwischen den Zentralkassen mit Geldüberfluß und denen mit Geldmangel. Sie bildet so in dem genossenschaftlichen Kreditgebäude den Schlußbogen, welchen der Allgemeine Verband bereits seit 1891 vermißte und durch Anbahnung gegenseitiger Ausgleichung unter den Zentralkassen allmählich zu schaffen strebte. Zur Zeit stehen mit der Preußenkasse 32 Zentralkassen ländlicher Genossenschaften mit 9299 Genossenschaften in Verbindung, denen 839.916 Mitglieder angehören. Die Preußenkasse gewährt den Zentralkassen Kredit in laufender Rechnung und daneben noch Wechsel- und Lombardkredit in verschiedenen Formen. Im letzen Jahre hatten die Zentralkassen bei ihr in laufender Rechnung 351 Millionen Mark entliehen und 357 Millionen Mark eingezahlt, so daß hiernach nahezu ein Gleichgewicht anzunehmen wäre; dazu treten aber noch 85 Millionen Mark diskontierte Wechsel und die Darlehen aus früheren Zeiten, deren nach der letzten Bilanz noch 22 Millionen (vor drei Jahren noch 34 Millionen Mark) ausstanden. Endlich ist noch fraglich, ob sich in den einzelnen Jahresabschnitten der genossenschaftliche Geldeinlauf und Auslauf in ähnlicher Weise die Wage hält oder ob nicht, wie zu vermuten, beide stoßweise periodisch abwechseln.

So würde die Preußenkasse die Ausgleichung kaum leisten können, wenn sie nicht noch andere Bankgeschäfte betriebe, wie den Verkehr mit Sparkassen, umfängliche Effekten-, Depositen- und Diskontgeschäfte u. s. w., wenn sie nicht überhaupt in engem Zusammenhang mit dem großen nationalen Geldmarkt stünde und das Bindeglied zwischen ihm und dem Geld- und Kreditverkehr der genossenschaftlich organisierten Bevölkerungsklassen bildete. In dieser Tätigkeit, die als fernes Ziel Raiffeisen

einst bei seinen Zentralbankgründungen vorschwebte, liegt volkswirtschaftlich die Hauptbedeutung der Preußenkasse, welche den deutschen Geldmarkt durch Hereinziehung der vorher abseits stehenden Landbevölkerung erst eigentlich zu einem wirklich nationalen, die Volksgesundheit umfassenden gemacht hat. Sie hat die Haftpflicht der einzelnen Genossenschaften in ihrer Zusammenfassung durch die Zentralkassen für den großen Geldmarkt bankfähig gemacht. Sie bewertet die Kreditfähigkeit einer Zentralgenossenschaft nach dem nachgewiesenen Vermögen der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, sowie nach den als vertretbar ermittelten Haftsummen der Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, wobei selbstverständlich noch bestimmte Abzüge und mancherlei sonstige Verschiedenheiten vorgesehen sind.

Sie setzt aber die genossenschaftlichen Organisationen nicht einfach mit dem nationalen Geldrythmus in Verbindung, was für diese leicht verderbliche Folgen haben könnte, sondern sie wirkt hierbei zugleich als eine Feder, welche die starken, mitunter in kurzen Zwischenräumen aufeinanderfolgenden Zinsschwankungen auffängt und nun bemüht ist, den Genossenschaften, die für längere Perioden mit gleichen Zinsfüßen zu rechnen haben, nach Möglichkeit stabile Geld- und Zinsverhältnisse zu gewährleisten. Von 1895 bis 1898 hat sie in laufender Rechnung 2,5% Zinsen gewährt und 3% berechnet. Seit dem 1. Oktober 1898 hat sie dann stets 3% Zinsen gewährt und seit dem 1. April 1899 3,5% berechnet, also nahezu sieben Jahre hindurch, und zwar sieben Jahre voll heftiger Schwankungen auf dem krisenerschütterten Geldmarkte, gleichmäßige Zinsfüße zum Vorteile der Genossenschaften festgehalten. Im Wechsel- und Lombardgeschäft muß sie sich naturgemäß, wenn auch mit kleinen Abschwächungen, der Zinspolitik der Reichsbank anschmiegen. Dabei ist die Spannung zwischen Aktiv- und Passiv-Zins so gering, daß daraus nicht einmal die dreiprozentige Verzinsung des staatlichen Grundkapitals mit 1,5 Millionen Mark bestritten

werden könnte, besonders da keine Provision berechnet wird. Dessenungeachtet ist es zwischen der Preußenkasse, die auf den Geldmarkt in ihren Maßnahmen Rücksicht nehmen muß, und einzelnen Zentralkassen und deren Verbänden, wie leicht erklärlich, mitunter zu vorübergehenden Reibungen gekommen. Zuerst entstanden Differenzen über die Kreditbemessung und die Zinspolitik. Im letzten Jahre folgte dann die Auseinandersetzung über die Reichsgenossenschafts-Kasse, die vom Allgemeinen Verbande als Waren- und Geldzentrale seiner Zentralgenossenschaften begründet war. Auch diese Angelegenheit ist vor einigen Monaten durch ein Abkommen beigelegt worden, in welchem die Geschäftsbereiche gegen einander abgegrenzt und den genossenschaftlichen Zentralkassen die Möglichkeit gegeben ist, sich bei der Preußenkasse mit Kapital zu beteiligen und entsprechenden Einfluß zu gewinnen.

Die Preußenkasse, deren Leistungen auf andern Gebieten für unsere Aufgabe nicht in Frage kommen, hat im letzten Jahre insgesamt einen Umschlag von 9.835 Millionen Mark gehabt. Die Einwirkung der Preußenkasse wie der gesamten staatlichen Förderung des Genossenschaftswesens hat zunächst darin bestanden, daß die Landbevölkerung stärker als bisher darauf hingewiesen wurde und ihm noch mehr Vertrauen entgegenbrachte. Auch ist gewiß die Gründung mancher Kassen, besonders im geldbedürftigen deutschen Osten, hierdurch erleichtert und ihre Entwicklung beschleunigt worden, weil die Zentralkasse sich auch für größere Kreditansprüche gedeckt wußte. Viel wichtiger, wenn auch weniger hervorgehoben, ist die Bedeutung der Preußenkasse für das gleichmäßig fortschreitende geschäftliche Aufblühen der Genossenschaften gewesen.

Das augenfälligste, aber nicht das einzige Ergebnis aus dem Zusammentreffen der genannten Momente in den 1890er Jahren ist die sprunghaft schnelle Zunahme der ländlichen Genossenschaften seit jener Zeit. Wenn in den letzten anderthalb Jahrzenten jährlich 1000 bis 1500 und mehr ländliche Genossen-

schaften neu entstanden sind, so kann trotzdem doch nur derjenige von erkünstelter Bewegung und papiernen Gründungen sprechen, der weder die langjährigen mühsamen Vorarbeiten, noch die sachliche Gunst der Lage richtig abschätzt oder aber die Ausnahmen, daß einige auf Kreditspekulation errichtete Genossenschaften in Kürze zusammengebrochen sind, für die Regel ausgibt. Tatsächlich haben sich jährlich nur etwa $\frac{1}{2}\%$ bis $\frac{3}{4}\%$ der Neugründungen aus den verschiedensten Ursachen wieder aufgelöst und die Konkursziffer der ländlichen Genossenschaften ist nicht gestiegen, sondern gefallen. Übrigens haben, wie vielfach übersehen wird, seit 1899 die städtischen Genossenschaften genau so schnell an Zahl zugenommen, wie die ländlichen; das Stärkeverhältnis beider zu einander ist seither ständig wie 33 : 77 gewesen, während es sich in den vorhergehenden Jahren wesentlich zu gunsten der ländlichen Genossenschaften (1893 erst 58%) verschoben hatte. Die neugegründeten ländlichen Genossenschaften haben sich nachweisbar geschäftlich gut entwickelt; eine Darlehenskasse hatte 1896 z. B. durchschnittlich 138.000 Mark, 1902 dagegen trotz den hinzugetretenen vielen jungen Kassen 224.000 Mark umgeschlagen.

2400 ländliche Genossenschaften im Jahre 1889 und 19600 im Jahre 1905, das ist mit zwei Ziffern der prägnante Ausdruck für die nach Außen am meisten hervortretende Seite der ländlichen Genossenschafts-Entwicklung in ihrer dritten Periode. In welchem Maße die Durchsetzung der deutschen Landbevölkerung mit Genossenschaften Fortschritte gemacht hat, geht noch schärfer daraus hervor, daß am Schlusse der ersten Periode im Deutschen Reiche auf 350.000 *ha* landwirtschaftlich benutzter Fläche eine Genossenschaft entfiel, im Jahre 1889 schon auf 14.700 und zur Zeit bereits auf 1.750 *ha*, wobei in einzelnen Landesteilen, wie im Großherzogtum Hessen (600 *ha*) das genossenschaftliche Netz noch viel dichter ist.

Der Siegeszug der ländlichen Genossenschaftsbewegung ist, wie folgende Zahlen erkennen lassen:

Es bestanden ländliche Genossenschaften	in Ost-Deutschland	in Mittel-Deutschland
im Jahre 1890 . . .	355	631
im Jahre 1903 . . .	2946	4487
	in West-Deutschland	in Süd-Deutschland
im Jahre 1890 . . .	920	1100
im Jahre 1903 . . .	4041	5688

verhältnismäßig am stärksten im Osten gewesen, wo sie erst in den letzten anderthalb Jahrzehnten recht eingedrungen sind. Aber auch in allen anderen Landesteilen und besonders in Süd-Deutschland, wo also der Einfluß der Preußenkasse fortfällt, ist die Zunahme sehr beträchtlich gewesen. Alle Genossenschaftsarten haben eine starke Vermehrung erfahren. In sämtlichen deutschen Landesteilen sind jetzt, soweit die natürlichen Vorbedingungen überhaupt gegeben sind, sämtliche Genossenschaftsarten verbreitet: Die nachstehenden Ziffern zeigen:

Es bestanden ländliche Genossenschaften im Deutschen Reich	Darlehens- und Sparkassen	Bezugs- genossen- schaften	Molkerei- genossen- schaften	Sonstige Genossen- schaften
im Jahre 1890 . . .	1729	537	639	101
im Jahre 1903 . . .	11.750	1601	2542	1269

haben die Bezugsgenossenschaften am wenigsten zugenommen, weil inzwischen die Darlehenskassen großenteils das Bezugsgeschäft für ihre Mitglieder als Nebenzweig übernommen haben, die Gründung besonderer Bezugsgenossenschaften sich also vielerorts erübrigt hat. Die Genossenschaftsmolkereien haben sich etwa vervierfacht. Die stärkste absolute Vermehrung (um 10.000) weisen die Darlehenskassen auf, welche weitaus die stärkste Gruppe (etwa 2/3) im ländlichen Genossenschaftswesen bilden. Verhältnismäßig am meisten haben dagegen die sonstigen

Genossenschaften zugenommen. Unter dieser Sammelgruppe finden sich neben dem älteren, ebenfalls vermehrten Winzervereinen jetzt die verschiedensten Genossenschaftsarten für Dampfpflüge, Dreschmaschinen, Wasserleitung, Elektrizitätswerk, Eierverkauf, Tabakverkauf, Hopfenverkauf, Viehverkauf, Zuckerfabrikation, Brennerei, Stärkefabrik, Müllerei, Bäckerei, Schlächterei, Konservenfabrik, Sauerkrautfabrik, Zichoriendarre, Obstverwertung u. s. w., kurz die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist in dieser dritten Periode geradezu d i e gegebene Form für die Zusammenfassung und Organisierung der Einzelkräfte auf dem Lande geworden, wobei zwischen den einzelnen Landesteilen kein Unterschied besteht.

Mit der schnellen äußeren Zunahme hat die innere Geschäftsentwicklung und Erstarckung gleichen Schritt gehalten. Unter Einwirkung der Verbände haben die Genossenschaften ihre geschäftliche Tätigkeit verbessert, vertieft und durch Hinzunahme neuer Geschäftszweige erweitert. Nach einer von dem Allgemeinen Verbande vor einigen Jahren ausgeführten sorgfältigen Untersuchung, welche dieselben Genossenschaften von 1892 bis 1897 behandelt, hat eine Darlehenskasse in dieser Zeit von 113 auf 136 Mitglieder zugenommen, ihr Jahresumsatz ist von M. 186.000 auf M. 296.000, ihr Betriebskapital von M. 105.000 auf M. 175.000 und ihr eigenes Vermögen (Geschäftsguthaben und Reserve) von M. 7.600 auf M. 12.600 gestiegen. Bei den Bezugsgenossenschaften ist die Mitgliederzahl von 77 auf 93, der Warenbezug von M. 29 000 auf M. 32·000 und das eigene Vermögen von M. 1900 auf M. 3000 gewachsen. Bei den Molkereigenossenschaften endlich haben sich die Mitglieder von 47 auf 73, die eingelieferte Milchmenge von 889.000 auf 1,444.000 Liter und das eigene Vermögen von M. 12.000 auf M. 16.000 erhöht. Alle diese Ziffern spiegeln in ihrer Aufwärtsbewegung die ständig fortschreitende Geschäftsentwicklung der bestehenden Genossenschaften wieder und erweisen, daß über der schnellen äußeren Ausbreitung der innere Ausbau nicht zu kurz gekommen ist, sondern dank der eifrigen

Tätigkeit der Verbände und Zentralgenossenschaften sicher und gleichmäßig fortschreitet.

Charakteristisch für die dritte Periode der ländlichen Genossenschaftsentwicklung ist endlich das immer verstärkte Hindrängen nach weiterer Kräftezusammenfassung, wie es schon seit 1886 auf den Vereinstagen des Allgemeinen Verbandes hervorgetreten und sich trotz anfänglicher Befehdung seit Mitte der 1890er Jahre immer stärker durchgesetzt und dann zu Zusammenballungen geführt hat, die nicht nur alle genossenschaftlichen Verbände, sondern darüber hinaus auch die sonstigen landwirtschaftlichen Organisationen umspannen. Der Einkauf von Düngesalzen wurde schon 1888 auf Grund mehrere Jahre laufender Verträge getätigt, welche die Genossenschaftsverbände zuerst im Gefolge der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und später selbständig mit dem Kali-Syndikat abgeschlossen haben. Zum Schutz gegen das Kartell der Thomas-Mehlfabriken traten seit 1897 die Zentraleinkaufsgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes zu regelmäßigen Besprechungen zusammen, aus denen sich 1896 ein festeres Einkaufssyndikat entwickelte. Im Neuwieder Generalanwaltschaftsverbande hatte man zur selben Zeit eine eigene Fabrik für chemischen Dünger in Belgien errichtet und 1897 in Betrieb genommen. Da sie den Bedarf nicht entfernt zu decken vermochte und da die Kräftezusammenfassung im Allgemeinen Verbande sich als noch immer ungenügend erwies, schlossen sich 1897 die sämtlichen großen Genossenschaftsverbände und sonstigen landwirtschaftlichen Körperschaften unter Führung des Allgemeinen Verbandes als Bezugsvereinigung zu einem Einkaufsverein für Thomasmehl zusammen, der sich nach Überstehen eines Thomasmehlkrieges im Jahre 1900 die feste Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gab und zur Zeit einen Jahresbedarf von 40.000 Doppelwaggons Thomasmehl in seiner Hand vereinigt. Fast gleichzeitig machte sich das Bedürfnis nach einer Zentralisierung beim Einkauf ausländischer Dünge- und Futtermittel geltend und trieb zur Gründung der Landwirtschaftlichen Groß-Handelsgesellschaft in

Hamburg 1897. Die zur selben Zeit auftauchende Aufgabe, den Bezug von Chilisalpeter, dieses für die deutsche Landwirtschaft unentbehrlichen Stickstoff-Düngemittels, dauernd zu sichern und gegen Preisforderungen zu schützen, überstieg ebenfalls die Kräfte der einzelnen Zentralgenossenschaften und führte zur Errichtuug der Deutschen Salpeterwerke-Aktien-Gesellschaft, die in Chile Salpeterfelder erwarb. Infolge einiger Reibungen zwischen den Preußischen Zentralkassen und der Preußenkassen und infolge des Wunsches einiger außerpreußischen Zentralkassen nach einer zentralen Geldausgleichsstelle, wurde endlich 1902 die Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank errichtet, die nicht nur eine selbständige genossenschaftliche Zusammenfassung für den Geld- und Kreditausgleich der genossenschaftlichen Zentralbanken sein soll, sondern der auch gleichzeitig die bisher der Großhandelsgesellschaft übertragene Einkaufsaufgabe und der Betrieb eines Speditionsgeschäftes zugewiesen wurde. Die Reichsgenossenschaftsbank, der nahezu die Hälfte der Zentralgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes beigetreten ist, hat im ersten Jahre ihres Bestehens einen Umsatz von 132 Millionen Mark im Geldverkehr und etwa 3 Millionen Mark im Warenverkehr erzielt. Auch auf manchen anderen Gebieten ist dieselbe Tendenz nach Zusammenfassung der Kräfte hervorgetreten. Die Deutschen Kornhausgenossenschaften haben sich zur besseren Abwehr der heftigen Angriffe von händlerischer Seite und zur tatkräftigen Förderung ihrer Interessen in der Deutschen Kornhaus-Kommission unter dem Vorsitze von Haas zusammengetan. Um den besonders großen Schwierigkeiten, mit denen die Tabakbauern zu ringen haben, wirksam entgegentreten zu können, ist von den beiden großen Genossenschaftsverbänden die Tabakbaukommission gemeinschaftlich errichtet. Zur Förderung des Viehabsatzes der Genossenschaften haben sich in Rheinpreußen wie in der Mark Brandenburg besondere Zentralstellen gebildet, von denen die märkische jüngst bei Berlin einen Magerviehhof für 4½ Millionen Mark erbaut hat.

Die Notwendigkeit wirtschaftlichen Zusammenschließens, die in Zukunft noch weitere und stärkere Kräftezusammenfassungen hervorbringen wird, hat die beiden großen, mit einander konkurrierenden Genossenschaftsverbände in enge Berührung gebracht und sie an gemeinsames Arbeiten gewöhnt. Beide Verbände haben sich in der dritten Genossenschaftsperiode nach verschiedenen Seiten hin weiter entwickelt und ihre Einrichtungen besser ausgebaut. Beide sind hierbei, obschon unabhängig von einander, in ähnlicher Weise vorgegangen. Sie haben für die Beamten der Genossenschaften Versicherungen (Pensions- und Reliktengeld) und für besondere Notfälle Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen. Um den Genossenschaften ein geschultes Personal für ihre besoldeten Beamten zur Verfügung zu stellen, haben sie mancherlei Mühen aufgewendet, von den verbesserten Verträgen mit den Molkereileitern an bis hin zur Errichtung der Genossenschaftsschule durch den Allgemeinen Verband. Sie haben genossenschaftliche Kurse angeregt oder selbst veranstaltet, um den ehrenamtlich oder gegen geringes Entgelt tätigen Genossenschaftsleitern eine Fortbildung zu ermöglichen. Sie haben durch ihre Zeitschriften, durch zahlreiche besondere Broschüren und Vorträge neuauftauchende Fragen zu klären und das gesamte Genossenschaftswesen ständig in lebhafter frischer Bewegung zu erhalten sich bestrebt. Auf wirtschaftlichem Gebiete haben sie, soweit es an besonderen Zentralgenossenschaften fehlte, teils allein, teils gemeinschaftlich die Interessen ihrer Genossenschaften zu fördern gesucht. Außer den schon genannten, unter Leitung des Allgemeinen Verbandes stehenden besonderen Kommissionen haben sie sich seit Jahren befleißigt, Geschäftsverbindungen mit städtischen Konsumvereinen für den Butter- und Eier-Absatz oder mit den Weinhändlerverbänden für den Weinverkauf anzuknüpfen und zu pflegen. Die großen wirtschaftlichen Aufgaben traten in gleicher Weise an den einen wie an den anderen Verband heran und machten ein Hand- in Handarbeiten zur Vorbedingung jeden Erfolges.

Wenn so an Stelle der Bekämpfung allmählich friedliches Nebeneinanderarbeiten, ja teilweise sogar Zusammengehen bei den beiden größten Genossenschaftsverbänden getreten ist, so haben hierauf noch zwei weitere Umstände Einfluß geübt. Die außerhalb beider Organisationen stehenden isolierten Genossenschaftsverbände fühlten in einer Zeit, deren Wahlspruch auf wirtschaftlichem Gebiet Kräftezusammenfassung lautet, je länger, je stärker ihre Unzulänglichkeit und vollzogen nach und nach den Anschluß an den Allgemeinen Verband, dem zuerst einzelne Molkereiverbände, dann der große bayrische Landesverband u. s. w. und zuletzt mehrere von Bauervereinen begründete Genossenschaftsverbände nebst einigen vom Generalanwaltschaftsverband abgesplitterten Genossenschaften beigetreten sind. Die Überlegenheit des Allgemeinen Verbandes an Zahl der Genossenschaften war damit so überragend geworden, daß darin von einem Wettbewerbe nicht wohl mehr die Rede sein konnte. Dazu kam, daß mit dem Schluß des Jahrhunderts beide Verbände ihre Organisationsformen änderten und hierbei einander wesentlich annäherten. Wie es im Allgemeinen Verbande seit langem Grundsatz war, hat die Raiffeisen'sche Organisation 1899 das Bezugsgeschäft von den Verbandsaufgaben losgelöst und einer wirtschaftlichen Zentrale, der Zentraldarlehenskasse übertragen. Die Unterverbände wurden gleichzeitig zu Regionalverbänden fortentwickelt, die zwar nicht ganz selbständig waren, sondern von der Zentrale abhingen, die aber doch die wichtigsten Befugnisse z. B. die Revision, übertragen erhielten. Die geschäftlichen Filialen wurden zu Regionalkassen fortgebildet und mit den Regionalverbänden durch Personalunion der leitenden Stellungen verknüpft. In der Zentraldarlehenskasse hatten sie ihre Geldausgleichstelle, während man für den Warenverkehr die bewährte Zentralisation beibehielt. Im Allgemeinen Verbande, der sich seit 1900 „Reichsverband der Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaften" nannte, wurden dem mächtig angewachsenen Mitgliederstande entsprechend, zwei neue Organe in den Verwaltungsmechanismus eingefügt: der Verwaltungsrat

und die Sonderausschüsse. Gleichzeitig hat man, wie dies beim Generalanwaltschaftsverband schon stets der Fall war, den ehrenamtlichen Anwalt durch einen angestellten Berufsanwalt ersetzt, für den Reichsverband das Revisionsrecht seiner Zentralkassen, die ihm jetzt als Mitglieder beitreten können, sich erwirkt, kurz in einigen Beziehungen eine straffere Zusammenfassung der Organisationen angebahnt. Beide Verbände sind dann endlich nach jahrelangen, oft abgebrochenen Verhandlungen im Januar 1905 zu einer Vereinigung unter dem Namen „Reichsverband der Deutschen Ländlichen Genossenschaften" zusammengetreten. Der Reichsverband, zu dessen Anwalt Haas erwählt ist, umfaßt zur Zeit etwa 16.000 Genossenschaften mit 1,2 bis 1,3 Millionen Mitgliedern. Damit ist nun auch äußerlich ein einheitliches deutsches ländliches Genossenschaftswesen geschaffen, wogegen die noch ausstehenden Verbände nicht viel bedeuten. So schließt denn die Entwicklung des deutschen ländlichen Genossenschaftswesens vorläufig mit einer Zusammenfassung der Kräfte auch auf dem Verwaltungsgebiete, womit die fernen Ziele Raiffeisens und seiner Freunde nach langjährigen mühsamen Arbeiten verwirklicht worden sind.

Die Ursachen, auf welche wir den Erfolg der Genossenschaftsbewegung auf dem Lande zurückzuführen versucht haben, wie der Einfluß markanter Persönlichkeiten oder die in langjährigen Bemühungen erfolgte Ausbildung der rechtlichen, wirtschaftlichen und geschäftlichen Formen oder die Gunst der Umstände und Anderes mehr erklären viel, reichen aber doch nicht hin, die glänzende Entwicklung von den unscheinbaren Anfangsversuchen bis zu den vielumspannenden Organisationen wirklich nach ihrer inneren Notwendigkeit klarzulegen. Sie bedürfen noch der Ergänzung durch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften, wie denn auch die innere Notwendigkeit allein die Gewähr für die weitere Ausdehnung und den künftigen Bestand des stolzen Baues der ländlichen Genossenschaften bieten kann. Freilich hat in dem Satze, daß zweckmäßig vereinte Kräfte leistungsfähiger sind, als vereinzelte,

die Geschichte der ganzen genossenschaftlichen Entwicklung Platz. Aber gerade seiner wenig besagenden Allgemeinheit halber bedarf er besonderer Nachweisungen und Ausführungen, wenn auch selbstverständlich in dieser Skizze keine volkswirtschaftliche Theorie des ländlichen Genossenschaftswesens, sondern nur einige Fingerzeige gegeben werden können.

Die ländlichen Genossenschaften haben zunächst fast ausnahmslos ihren Ausgangspunkt vom Negativen genommen. Sie sind zur Abwehr oder zur Abstellung bestimmter wirtschaftlicher Schäden errichtet worden, wie die Bekämpfung des Wuchers, die Verhütung von Schädigungen im Futter- und Düngemittelhandel und dergleichen. Aber bald haben sie diesen engen Rahmen überschritten und sich bestimmte positive Ziele gesetzt. Während aber die gewerblichen Genossenschaften sich zu Gunsten der Kleingewerbetreibenden teilweise der vollen Durchsetzung des ständig vordringenden modernen Großbetriebes entgegenstemmen wollen, gehen die ländlichen Genossenschaften ausnahmslos mit der modernen wirtschaftlichen Entwicklung und werden von ihr getragen. Auch sie dienen in erster Linie dem Klein- und Mittelbetrieb. Aber wenn sie ihm z. B. mit moderner Maschinentechnik ausrüsten, so ist ein erheblicher Unterschied gegenüber den meisten gewerblichen Maschinen-Genossenschaften vorhanden. Entweder können diese Maschinen wie Triewre Dreschmaschinen, Dampfpflüge etc. leicht von Ort zu Ort verbracht und so den beteiligten Genossen, die sie nur ein oder zweimal im Jahre benötigen, hinter einander zur Verfügung gestellt werden. Oder aber es handelt sich darum, einen Teil, wie das Verbuttern der Milch, aus dem landwirtschaftlichen Gesamtbetriebe herauszulösen, während die übrigen Teile, also in diesem Falle die Milcherzeugung, die Viehzüchtung u. s. w., in den Einzelbetrieben verbleiben und nur die losgelösten Teile verschiedener Betriebe an einer Stelle zentralisiert und hierfür dann die moderne Maschinen- und Betriebstechnik mit allen ihren Mitteln ins Spiel gesetzt wird. Eine Maschinengenossenschaft selbständiger, nebeneinan-

der bestehender Tischlermeister z. B. ist einer großen Möbelfabrik gegenüber an einheitlicher Leitung immer im Nachteil. Die bäuerliche Molkereigenossenschaft ist einer großen Rittergutsmolkerei durchaus ebenbürtig. Die Maschinengenossenschaften sind das Mittel, den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben die Benutzung der modernen Technik überhaupt zu ermöglichen. Die Verwertung der chemischen Analyse der Dünge- und Futtermittel wäre ohne Genossenschaftsbezüge nicht ausführbar: der Vorteil einer nahegelegenen Sparkasse, des Geldverkehrs in laufender Rechnung und gar erst der Scheckverwendung läge ohne die Genossenschaftskassen völlig außer Armweite der Landbevölkerung. Diese genossenschaftliche Einführung moderner Technik im weitesten Sinne erhöht nicht nur die Produktivität der Landwirtschaft, sondern verbessert auch die Güte der Produkte bei der Verbutterung, der Obstverwertung u. s. w. oder macht sie durch Ausgleichung in der Qualität erst marktfähig, wie beim Milchverkauf in den Städten oder beim Getreideabsatz.

Die Genossenschaft ist ferner ein Glied geworden in der modernen, auf immer weitere Arbeitsteilung und Berufszerspaltung hindrängenden wirtschaftlichen Entwicklung. Anstatt daß jeder Landbewohner sein Geldgeschäft unter großem Zeitaufwand für sich in der nächsten Stadt abwickelt, ersetzt jetzt die Darlehenskasse den Dorfbankier. Nicht jeder einzelne Bauer kauft seinen Kleinbedarf an Dünge- und Futtermitteln gesondert ein oder verkauft seine Butter mehr für sich allein, sondern er gibt nur seine Aufträge. Das eigentlich kaufmännische Geschäft erledigt die Genossenschaft. Dabei leidet sie trotz der ehrenamtlichen Geschäftsführung nicht etwa unter dilettantischem Geschäftsbetriebe, dessen Fehler auch von dem vielberufenen Genossenschaftsgeiste nicht aufgewogen werden könnten, sondern eben technische Mängel mit den notwendigen Nachteilen sein würden. Mit Hülfe der Zentralgenossenschaften, welche über berufsmäßige, besoldete, kaufmännisch geschulte Kräfte verfügen, wird vielmehr die eigentliche händlerische

Aufgabe auf spezialistische Fachleute überwälzt. Der Genossenschaftsvorstand bestellt z. B. nach der Preisliste der Zentralgenossenschaft seinen Düngerbedarf und hat gar nicht nötig, sich um die weitere Beschaffung oder sonstige händlerische Besonderheiten oder Kniffe zu kümmern, die ihm seinem Beruf nach fern liegen und auch bleiben sollten. Dabei ist es durch die genossenschaftliche Organisation möglich geworden, auf die fortschreitende Arbeitsteilung einen günstigen Einfluß dahin auszuüben, daß ihre wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile möglichst ausschließlich den Landwirten zugewendet werden. Als vor Jahrzehnten die Zucker-Raffinerien entstanden, wurden sie zu einem selbständigen Gewerbe. Die Genossenschaftsmolkerei, die Brennereigenossenschaft, die genossenschaftliche Stärkefabrik u. s. w. sind zwar technisch selbständige Betriebe geworden, sind aber wirtschaftlich mit den beteiligten Landwirtschaftsbetrieben in engstem Zusammenhang verblieben, so daß ihr finanzieller Nutzen den Landwirten zufließt: ja die bäuerliche Landbevölkerung versucht durch andere Genossenschaftsarten nicht etwa die technisch notwendige, teilweise schon seit Jahrzehnte durchgeführte Arbeitsteilung z. B. der Bäckerei von der ländlichen Einzelhaushaltung wieder rückgängig zu machen, sondern sie im Gegenteil durch technisch möglichst gut eingerichtete Genossenschaftsbäckereien zu vervollkommnen, aber gleichzeitig die wirtschaftlichen Vorteile hieraus sich selbst vorzubehalten.

Der Tendenz der modernen Volkswirtschaft, durch Ausschaltung entbehrlicher Zwischenglieder die wirtschaftliche Maschinerie zu vereinfachen und zu verbilligen, kommen gleichfalls die ländlichen Genossenschaften entgegen, wenn sie durch ihre Zentralstellen beim Syndikat der Kaliwerke oder Thomasmehlfabriken kaufen oder sich den Salpeter in Chile beschaffen. Sie streben, die Produzenten mit den Konsumenten, also die beiden äußersten Glieder einer oft langen wirtschaftlichen Kette in möglichst unmittelbare Verbindung zu bringen, wenn die Molkereien an die Hotelgesellschaften oder die Konsumvereine

Butter liefern oder die Winzervereine ihre Weine an die Weinhändler verkaufen oder auch, wenn die Dorfkasse aus den Spareinlagen der einen Dorfgenossen den anderen Darlehen gewährt. Durch Einschränkung nutzloser volkswirtschaftlicher Gütertransporte dienen sie der Lokalisierung der Volkswirtschaft, worin schon Carey einen der wichtigsten volkswirtschaftlichen Fortschritte erblickt hat. Anstatt das die Landwirte das Korn verkaufen, das durch mehrere Hände zum Müller, dann wieder durch mehrere Hände als Mehl zum Bäcker und dann erst als Brot zum Konsumenten geht, stellen sie in ihrer Müllerei- und Bäckereigenossenschaft selbst das fertige Endprodukt her und werden so aus Kornverkäufern zu Brotfabrikanten. Dieselbe Tendenz, die sich in der Industrie vollzieht, nämlich das Ausgreifen eines Betriebes auf die früheren oder späteren Verarbeitungsstadien seiner Produkte ist, wenn auch erst in bescheidenem Umfange mit Hülfe der Genossenschaft in der Landwirtschaft wirksam, nur daß die fremden Betriebe nicht technisch eingegliedert, sondern eben als Genossenschaften wirtschaftlich angegliedert werden.

Eine wirklich für die Landbevölkerung vorteilhafte Beteiligung an der modernen Geld- und Kreditwirtschaft ist ohne die auf einen kleinen Bezirk beschränkten Darlehenskassen schwer denkbar, jedenfalls sehr viel schwerer, als die Ersetzung der städtischen Kreditvereine durch irgend welche Bankorganisationen. Denn daß auf jedem deutschen Dorfe eine Sparkasse und ein Bankier oder auch deren bezahlte Agenten sitzen sollten, ist wegen des Mißverhältnisses zwischen dem erforderlichen kostspieligen Apparat und dem kleinen Umfange des Bedürfnisses auf absehbare Zeit sehr unwahrscheinlich. Hier bieten die billigen und doch mit moderner Technik arbeitenden Darlehnskassen das volkswirtschaftlich notwendige Anschlußglied, das durch die Zentralkassen und schließlich die Preußenkasse in hohem Maße leistungsfähig ist und so den Bewohner des abgelegensten Gebirgs- oder Heidedorfes in eine für ihn vorteilhafte Verbindung mit dem großen Geldmarkte setzt.

Endlich sind die Genossenschaften und besonders die größeren Zentralorganisationen moderne Gebilde höherer wirtschaftlicher Ordnung, welche die vereinzelten wirtschaftlichen Atome zu leistungsfähigen Körpern organisch zusammenfassen und sie so zur Erfüllung mannigfacher Aufgaben befähigen. So bieten die Genossenschaften in moderner Form einen vollkommneren Ersatz für die überlebten alten Verbindungen, die im XIX. Jahrhundert durch Wirtschaft und Gesetzgebung beseitigt worden sind. So lange diese verschiedenen angedeuteten wirtschaftlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten auf keine andere Art besser befriedigt werden können, wird die genossenschaftliche Organisation unter der Landbevölkerung ständig weitere Fortschritte machen nach Außen wie nach Innen.

Es ist schwer, ja unmöglich, ein einigermaßen vollständiges Bild über die wirtschaftlichen Leistungen der Genossenschaften für die Landbevölkerung zu geben, da eine leidlich zureichende Statistik eigentlich nur von dem Reichsverbande alljährlich herausgegeben wird, während der bisherige Generalanwaltschaftsverband vor einigen Jahren eine sehr gründliche Statistik veröffentlicht hat und seitdem nur summarische Jahresübersichten herausgibt, die übrigen Verbände aber nur unzureichendes Material veröffentlichen. Nachdem die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse angefangen hat, neben ihrem allgemeinen Genossenschaftskataster und deren Übersichten auch wirtschaftstatistische Zusammenfassungen zu geben, wird vielleicht durch ihren Einfluß und ihre Geschicklichkeit auch in dieser Beziehung ein Fortschritt zu erhoffen sein. Die Zahlen, welche sich zur Zeit zusammenstellen lassen, umfassen daher nur einen Teil, wenn auch den allergrößten Teil der ländlichen Genossenschaften und zur Hauptsache nur die in den beiden großen Organisationen und einigen isolierten Verbänden vereinigten Genossenschaften. Naturgemäß muß hier eine Beschränkung auf die allerwichtigsten Zahlen eintreten.

Im Jahre 1902 hatten 10.601 Darlehenskassen mit 924.245 Mitgliedern einen Gesamtumsatz von 2077 Millionen

Mark. Diese Genossenschaften haben an fest befristeten Darlehen, sowie in laufender Rechnung 620 Millionen Mark ausgeliehen, während nach der Bilanz am Jahresschluß noch 743 Millionen Mark ausstanden.

Das Betriebskapital der Genossenschaften von insgesamt 970 Millionen Mark setzte sich am Jahresschlusse zusammen aus 637 Millionen Mark Spareinlagen, 294 Millionen Mark Anleihen, meist Anleihen bei den Zentralkassen, und 39 Millionen Mark eigenem Vermögen, also Geschäftsguthaben und Reserven. Die Spareinlagen liefern darnach zwei Drittel (66%), das eigene Vermögen gibt nur 4%, während der Rest von 30% von den Zentralkassen oder anderen Kreditgebern hergeliehen werden mußte. Die Verwaltungskosten wären mit 4·2 Millionen Mark gegenüber einem Gewinn von 4·7 Millionen Mark als verhältnismäßig hoch zu bezeichnen, wenn nicht der Gewinn durch möglichst geringe Spannung zwischen Aktiv- und Passivzins mit Fleiß niedriggehalten würde und wenn nicht unter den Verwaltungskosten anscheinend vielfach Abschreibungen und dergleichen irriger Weise hineingerechnet wären. Im Verhältnis zum Umsatz betragen die Verwaltungskosten nur 0·2%. Aus dem Gewinn werden besonders die Reserven gespeist, die seit einigen Jahren recht erfreulich zunehmen; einzelne ältere Kassen sind schon jetzt nach Ansammlung höherer Reserven in der Lage, aus ihrem Jahresgewinn für gemeinnützige Zwecke, für Schule, Kirche, Bildungsaufgaben u. s. w. jährlich Mittel bereitzustellen. Wenn man die Leistungen dieser ländlichen Banken einmal scharf rechnerisch ausdrücken will, so hat hiernach jedes Mitglied durch den Beitritt zur Darlehenskasse einen Geldumsatz von Mk. 2250 im Jahre 1902 gemacht, es hat bei der Kasse einen Kredit genossen von Mk. 670 und schuldet ihr am Jahresschluß noch Mk. 800. Im ganzen verfügt es über ein Betriebskapital von Mk. 1050, wovon nur Mk. 50 eigenes Vermögen sind. Die Zahlen scheinen klein, sind es aber nur für den, welcher nicht weiß, daß die Mitglieder der Genossenschaften größtenteils mittlere und kleine Landleute sind, für

welche derartige Summen schon erhebliche Beträge bedeuten. Wer nie in die praktische genossenschaftliche Kleinarbeit auf den Dörfern hineingesehen hat, kann sich freilich schwer vorstellen, daß eine Kasse trotz geringfügiger Umsatz- und Bilanzzahlen für ihre Mitglieder ungewöhnlich Großes leisten und auf ihren ganzen Bezirk einen wohltätigen Einfluß ausüben kann. Auch hier gilt der Satz vom Wägen im Gegensatz zum Zählen, was freilich bei den üblichen Vergleichungen zwischen den in Reichsmark ausgedrückten Leistungen städtischer Banken und ländlicher Kassen nicht immer berücksichtigt wird.

Über das Bezugsgeschäft sind die statistischen Angaben erheblich mangelhafter, weil sehr viele Darlehenskassen und Molkereien dieses Geschäft nebenher betreiben. Im ganzen sind etwa im Jahre 1903 40 Millionen Zentner für etwa 100 Millionen Mark bezogen worden, wovon der Hauptteil auf Düngemittel entfällt. Man schätzt den Dünge- und Futtermittelbedarf der gesamten deutschen Landwirtschaft auf etwa 120 bis 130 Millionen Mark jährlich; darnach würden die Genossenschaften etwa ein Drittel in ihrer Hand vereinigen. Auch hier zeigen die Ziffern übrigens nur die äußere Seite und den Umfang der genossenschaftlichen Arbeit, die wichtigeren Leistungen, daß sie ihren Genossenschaften die Dünge- und Futtermittel zu billigeren Preisen und in guter, garantiert reiner Beschaffenheit liefern, lassen sich nicht in wenigen Zahlen wiederspiegeln. Bisher sind nur für einzelne Gebiete, z. B. für das Großherzogtum Hessen, recht interessante Nachweisungen hierüber geliefert worden.

Hinsichtlich der Molkereien lassen sich nur über 1090 im Reichsverband und 317 in anderen Verbänden vereinigten Genossenschaften Angaben finden. Diese Genossenschaften haben zusammen 123.539 Mitglieder, die zusammen einschließlich einiger zugekaufter Milch 1542 Millionen Liter Milch geliefert haben, also jeder Genosse etwa 40 Liter täglich, ein Hinweis, daß auch hier ganz überwiegend kleine und mittlere bäuerliche Besitzer als Genossen beteiligt sind. Von dieser Milch

nun sind 72 Millionen Liter sofort als Milch verkauft, also noch nicht 5%, weil eben bisher der Milchverkauf in den Städten noch sehr im Anfang der Entwicklung steckt. Der Hauptteil ist verbuttert oder verkäst worden. Im ganzen sind 52.548 Tonnen Butter von den Genossenschaften verkauft worden. Die Molkereianlagen standen insgesamt mit 37 Millionen Mark zu Buche, also durchschnittlich etwa mit Mk. 30.000. Bei den sonstigen Genossenschaften versagt das statistische Material nahezu ganz oder ist doch ungeeignet, einen wirklichen Überblick zu geben. Die Verbände sind sich hier anscheinend selbst noch nicht darüber klar, welche Zahlen sie als die wichtigsten erheben und aufarbeiten sollen und welche nicht.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.



INTERNATIONALER KONGRESS

DES

STÄDTISCHEN UND GEWERBLICHEN MITTELSTANDES.

LÜTTICH, 16. bis 18. AUGUST 1905.

ALLGEMEINER TEIL.

Staatliche Gewerbeförderung im Herzogtum Sachsen-Gotha.

Von Regierungsrat **Dr. Zeyß** in Gotha.

Die ortsanwesende Bevölkerung des mit dem Herzogtum Coburg den deutschen Bundesstaat Sachsen-Coburg und Gotha bildenden Herzogtums Gotha betrug nach der Zählung vom 1. Dezember 1900 insgesamt 162.736 Personen.

Außer in den Städten ist Industrie und Gewerbe hauptsächlich in der südlichen, einen Teil des Thüringerwaldes bildenden Hälfte des Herzogtums Gotha heimisch, während der nördliche im wesentlichen flache Teil des Landes in erster Linie der Landwirtschaft nutzbar ist.

Die im Herzogtum Gotha erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes dienen der Hauptsache nach zur Ausführung der einschlägigen Reichsgesetze. Sie stimmen im allgemeinen mit denjenigen überein, die in den größeren Bundesstaaten ergangen sind, so daß es sich erübrigt, sie hier zu behandeln.

Besondere staatliche Organe, denen ausschließlich die Förderung des gewerblichen Mittelstandes obliegt, sind im Herzogtum Gotha nicht vorhanden. Hingegen besitzt das Herzogtum in dem Arbeitersekretariat zu Gotha eine Stelle, die

nicht nur dem Wohle der arbeitenden Bevölkerung, sondern auch dem des gewerblichen Mittelstandes gewidmet ist.

Das Arbeitersekretariat bezweckt zunächst, unentgeltliche Auskunft in gewerblichen Streitigkeiten, in Versicherungsangelegenheiten sowie in solchen Fragen zu erteilen, die den Arbeiterschutz, das Vereinsrecht und Ähnliches betreffen.

Darüber hinaus wird jedoch auch in anderen Angelegenheiten des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts unentgeltlich Rat und Belehrung erteilt.

Das Arbeitersekretariat ist von den vereinigten Gewerkschaften, dem Gewerbeverein in Gotha und dem Gewerkverein daselbst im Jahre 1901 errichtet worden. Die Kosten dieses als Auskunftsbureau zu bezeichnenden Unternehmens werden, abgesehen von Beiträgen jener Körperschaften, zum weitaus größten Teile, nämlich mit Mk. 2000 aus Staatsmitteln gedeckt. Das Arbeitersekretariat untersteht der Aufsicht einer besonderen Kommission, in die das Staatsministerium einen Vertreter entsendet.

Besondere Beachtung ist seitens der Regierung des Herzogtums von jeher dem gewerblichen Unterrichtswesen geschenkt worden. Bereits im Jahre 1805 wurde in der Residenzstadt Gotha eine staatliche Schule eröffnet, die der Fortbildung von Lehrlingen und Gesellen insbesondere des Baugewerbes gewidmet war; sie sollte dazu dienen, teils die Lücken in den auf der Volksschule erworbenen Kenntnissen auszufüllen, teils für die gewerbliche Ausbildung der Schüler zu sorgen.

Aus dieser Schule entwickelte sich allmählich die Herzogliche Baugewerbeschule, zu der aus Staatsmitteln ein jährlicher Zuschuß gegeben wird; dieser Zuschuß beläuft sich zur Zeit auf etwa Mk. 31.000.

Die Ablegung der Schlußprüfung an dieser Anstalt, die in den letzten fünf Jahren durchschnittlich von 130 Schülern besucht wurde, berechtigt zur Anstellung auch im Preußischen Staatsdienste.

Mit dieser Baugewerbeschule ist eine Handwerkerschule verbunden, welche theoretische Ausbildung von Lehrlingen erstrebt.

Gewerbeschulen bestehen außerdem in den Städten Ohrdruf, Waltershausen, Ruhla und Mehlis, sowie in dem Marktflecken Gräfenroda. Diese Schulen sind an die dort befindlichen Fortbildungsschulen angegliedert.

Schließlich wurde im Mai 1904 in der industriereichen Gebirgsstadt Zella St. Bl. eine Fachschule für Metallarbeiter ins Leben gerufen. Die Kosten dieser Schule werden, soweit sie nicht durch Schulgeld gedeckt werden, von der Handwerkskammer, dem Stadtrat zu Zella sowie überwiegend von dem Staate getragen.

Diese Fachschule hat den Zweck, jungen strebsamen Metallarbeitern diejenige theoretische Vorbildung zu geben, die zu der Ausbildung in der Werkstatt hinzutreten muß, um sie zu brauchbaren Gesellen heranzubilden.

Der Unterricht wird in zwei Klassen wöchentlich an je sieben Stunden erteilt; die Errichtung einer III. Klasse wird zu Ostern d. J. erfolgen können.

Der Förderung des gewerblichen Nachwuchses wird seitens der Handwerkskammer sowie seitens der Innungen besondere Sorgfalt gewidmet.

Verschiedene Innungen unterhalten Fachschulen, andere lassen je nach Bedürfnis ihren Lehrlingen Fachunterricht erteilen.

Mehrfach sind seitens der Innungen Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten veranstaltet worden.

Zu den hier gekennzeichneten Zwecken sind aus Staatsmitteln wiederholt Unterstützungen gegeben worden.

Im Jahre 1904 hat die Staatsregierung die Anregung zur Errichtung eines Lehrlingsheims in der Stadt Gotha gegeben. Dieses Lehrlingsheim steht unter der Aufsicht des Vorsitzenden der Handwerkskammer; es wird von dem Direktor einer hiesigen Schule geleitet und durch staatliche, städtische Be-

*

träge sowie durch solche der Handwerkskammer, der Innungen und der gemeinnützigen Gesellschaft erhalten. Es bezweckt, den in der Stadt Gotha wohnenden Lehrlingen an den Sonntag-Nachmittagen des Winterhalbjahrs eine anregende uud belehrende Unterhaltung zu bieten. Mit Vorträgen über Fragen vom allgemeinem oder vorwiegend gewerblichem Interesse wechseln gemeinsame Gesänge, musikalische Darbietungen sowie gemeinsame Lektüre ab.

Seitens des hiesigen Gewerbevereins wird zudem die diesem gehörige Bibliothek zur Verfügung gestellt, so daß den Lehrlingen ausgiebig Gelegenheit gegeben ist, sich nützlich zu beschäftigen. Aber auch Spiele, wie Schach- und Damenbrett, stehen bereit und werden gern gebraucht.

Die Innungen stehen diesem neuen Unternehmen in der Annahme wohlwollend gegenüber, daß das Lehrlingsheim den Lehrlingen Erholung und Anregung mancherlei Art bietet, zugleich aber auch geeignet ist, die jungen Handwerker vor den Gefahren des Wirtshauslebens zu bewahren.

Ein Zwang zum Besuch des Lehrlingsheims besteht nicht, gleichwohl wird es durchschnittlich von 70 bis 80 Lehrlingen aufgesucht.

Der Förderung des gewerblichen Nachwuchses dient endlich auch die in diesem Jahre eingerichtete Vermittlung von Lehrstellen durch die Handwerkskammer.

Bei dieser Vermittlung wirken die Schulen des Landes mit, indem sie diejenigen demnächst zur Entlassung kommenden Schüler, die ein Handwerk erlernen wollen, bei der Handwerkskammer anmelden und gleichzeitig Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Knaben, insbesondere über ihre Befähigung und ihre körperliche Entwicklung machen.

Wenn auch seitens der Meister von dieser Einrichtung bisher nur in mäßigen Grenzen Gebrauch gemacht worden ist, so erscheint sie doch geeignet, manche Mißstände im Lehrlingswesen erheblich einzuschränken. Vor allem wird durch diese Vermittlung von Lehrstellen die Möglichkeit geschaffen,

solchen Meistern, die Lehrlinge in übergroßer Zahl anzunehmen pflegen, neue Lehrlinge nicht mehr zuzuführen.

Zur Förderung der selbständigen Gewerbetreibenden sowie älterer Gesellen wurden von der Handwerkskammer unter finanzieller Unterstützung seitens des Staates seit 1902 insgesamt sechs Unterrichtskurse abgehalten, die sich auf Buchführung, Kalkulation, gewerbliche Gesetzeskunde sowie Wechselrecht erstreckten. Durchschnittlich beteiligten sich an ihnen 30 Gewerbetreibende.

Um strebsamen selbständigen Gewerbetreibenden den Besuch industrieller und gewerblicher Ausstellungen zu ermöglichen und ihnen auf diese Weise Gelegenheit zur eigenen Fortbildung zu geben, pflegt die Herzogliche Staatsregierung solchen Gewerbetreibenden Unterstützungen zuteil werden zu lassen. Beispielsweise ist mehreren Gewerbetreibenden des Herzogtums zwecks Besichtigung der Weltausstellung in Paris eine Unterstützung aus Staatsmitteln bewilligt worden.

Die mehrfachen Anregungen der staatlichen Behörden zur Gründung gewerblicher Genossenschaften haben bisher den Erfolg gehabt, daß in den Ortschaften Kleinschmalkaden und Schönau v. d. W. genossenschaftliche Vereinigungen der Korbmacher ins Leben gerufen worden sind. Aus Staatsmitteln ist ihnen ein Teil des erforderlichen Betriebskapitals unverzinslich oder zu einem geringen Zinsfuß dargeliehen worden.

Im Herzogtum Gotha bestehen zur Zeit 54 freie Innungen, 2 Zwangsinnungen sowie 2 Innungsausschüsse. Ferner haben sich 7 Gewerbevereine und 1 Handwerkerverein gebildet. Durch Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1900 ist die Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer für die Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha mit dem Sitze in Gotha angeordnet worden. Sie gliedert sich in zwei Abteilungen, von denen die eine das Herzogtum Coburg, die andere das Herzogtum Gotha umfaßt. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer beträgt 24.

Der Haushaltungsplan der Handwerkskammer für das laufende Jahr schließt in Einnahme und Ausgabe mit etwa Mk. 15.000 ab.

Nach dem Staatskassevoranschlag für das Rechnungsjahr 1905/06 sind im Herzogtum Gotha zwecks Förderung des Gewerbes insgesamt Mk. 39.450 zur Verfügung gestellt, nämlich

Mk. 34.450 Zuschuß zur Baugewerbeschule in Gotha,

Mk. 4000 für Kunst- und Gewerbestipendien,

Mk. 1000 zur Unterstützung der Gewerbevereine sowie für etwaige Gewerbeausstellungen.

Ferner werden für Fortbildungsschulen des Landes Mk. 31.500 als Staatszuschüsse bereitgestellt.

Hierzu ist zu bemerken, daß nach Maßgabe des Gotha'ischen Gesetzes vom 24. Juli 1897 in jeder Gemeinde des Herzogtums eine Fortbildungsschule für Knaben zu errichten ist, nachdem bereits durch Gesetz vom 3. Juni 1872 den Gemeinden die Befugnis verliehen worden war, durch Ortsstatut Fortbildungsschulen für Knaben zu errichten und deren Besuch zu erzwingen.

Seit dem Jahre 1904 werden einzelnen Gemeinden Unterstützungen zur Einführung von Hauswirtschaftsunterricht aus Staatsmitteln bewilligt.

Im Staatskassevoranschlag sind zu diesem Zwecke jährlich Mk. 1000 vorgesehen.

Die Staatsregierung verwendet übrigens auch einen nicht unbedeutenden Teil des Abwurfs verschiedener Stiftungen je nach Bedürfnis zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes.

Druck von Johann N. Vernay in Wien.






UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 04 22 10 008 7